

# Amtsblatt

der

# Regierung zu Aachen.

---

Jahrgang 1915.

---



Ewiger Bund

<https://www.ewigerbund.org>



Vaterländischer Hilfsdienst

<https://www.hilfsdienst.net/>



# Chronologische Übersicht

der in dem

Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Aachen für das Jahr 1915  
enthaltenen allgemeinen Verfügungen.

Ffde. Nr.	Datum.	Inhalt.	Amtsblatt	
			Stück.	Seite.
1914				
1	15. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter . . . . .	1	4
2	16. Dezember	Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht . . . .	1	2
3	18. Dezember	Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen . . . . .	1	4
4	21. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	2	12
5	23. Dezember	Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen	2	12
6	23. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Abgabe von Kartoffelflocken, Kartoffel- walzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl . . . . .	2	12
7	23. Dezember	Abgabe von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung . . . . .	2	13
8	31. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Regelung der Paßpflicht . . . . .	4	39
1915				
9	5. Januar	Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot	5	48
10	8. Januar	Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat . . . . .	5	50
11	25. Januar	Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 . . . . .	5a	57
12	25. Januar	Regelung der Paßpflicht . . . . .	6	69
13	25. Januar	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	6a	75
14	8. Februar	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvor- räten . . . . .	8	90

Abf. Nr.	Datum.	I n h a l t.	Amtsblatt	
			Stück.	Seite
	1915			
15	10. Februar	Bekanntmachung, betreffend Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen . . . . .	8	91
16	8. März	Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten . . . . .	10a	117
17	8. März	Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen . . . . .	12	132
18	16. März	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	18	205
19	17. März	II. Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 . . . . .	11a	129
20	18. März	Ausschank von Trinkbranntwein . . . . .	13	151
21	25. März	Polizeiverordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen . . . . .	13	151
22	7. April	Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915 . . . . .	14a	157
23	21. April	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 . . . . .	17b	203
24	22. April	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 . . . . .	17a	201
25	4. Mai	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 . . . . .	21	236
26	16. Mai	Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art . . . . .	20a	233
27	21. Mai	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 . . . . .	22	244
28	20. Juni	Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafwollen . . . . .	25a	277
29	Juni	Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebungen und Beschlagnahme von Chemiefasern und ihre Behandlung . . . . .	26a	285
30	2. Juli	Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung des Bundesrats über den Aushang von Preisen in den Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 28. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) . . . . .	27a	325

Zfb. Nr.	Datum.	I n h a l t	Amtsblatt	
			Stück.	Seite.
31	1915 3. Juli	Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) . . . . .	27a	325
32	3. Juli	Ausführungs-Bestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (R.-G.-Bl. S. 384) . . . . .	31	369
33	15. Juli	Bekanntmachung, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandshebung von Seide und Seidenabfällen . . . . .	28a	335
34	20. Juli	Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten . . . . .	29a	343
35	23. Juli	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	33	399
36	25. Juli	Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Gutta-percha, Balata und Kibee, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe	30a	355
37	27. Juli	2. Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) . . . . .	32	383
38	27. Juli	Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollzeugnisse (halbwollene und wollene Männerkleidung eingeschlossen) . . . . .	30b	359
39	31. Juli	Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 455)	33	403
40	31. Juli	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel . . . . .	31	371
41	11. August	Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen . . . . .	33	409
42	28. August	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 . . . . .	36	432
43	31. August	Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung von Schlafdecken und Pferdebedecken (Woolachs) . . . . .	35c	427
44	2. September	Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung	38	453

Zfd. Nr.	Datum.	I n h a l t.	Amtsblatt	
			Stüd.	Seite
	1915			
45	3. September	Ausverkauf und Verkauf von Trintbranntwein und Spiritus .	36	433
46	3. September	Ausführungs-Bestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und und Sauen .	37	441
47	9. September	Ausführungs-Bestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 . . . . .	38a	459
48	15. September	Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost	39	463
49	17. September	Bekanntmachung, betreffend Bekanntmachung der deutschen Schaffsur	37b	447
50	10. Oktober	Ausführungs-Anweisung zur Bundesratsverordnung über die Kartoffelverjorgung vom 9. Oktober 1915 . . . . .	42a	510
51	18. Oktober	Anordnung zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 . . . . .	42b	511
52	20. Oktober	Polizeiverordnung zwecks Änderung der Polizeiverordnung vom 27. September 1914, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteter Gasen . . . . .	44	528
53	21. Oktober	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 . . . . .	46	548
54	25. Oktober	Ausführungs-Anweisung zu der Verordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 . . . . .	44a	533
55	27. Oktober	Nachtrag zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel	45	540
56	1. November	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 . . . . .	45	536
57	1. November	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten . . . . .	45	539
58	1. November	Ausführungs-Anweisung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 701) . . . . .	46	549
59	5. November	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen . . . . .	45a	544
60	9. November	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723) . . . . .	46	549

Zfb. Nr.	Datum.	I n h a l t.	Amtsblatt	
			Stüd.	Seite.
	1914			
61	11. November	Anordnung zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise . . . . .	46a	557
62	11. November	Ausführungs-Anweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 . . . . .	47	560
63	13. November	Ausführungs-Anweisung zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725) . . . . .	47	560
64	20. November	Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen . . . . .	49	595
65	30. November	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung . . . . .	49	594
66	1. Dezember	Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 . . . . .	50	606
67	3. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915. . . . .	50	609
68	4. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Enteignung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. bezw. M. 325 R. R. U. beschlagnahmten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel. Vom 16. November 1915. . . . .	50a	613
69	13. Dezember	Ausführungs-Anweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 743) . . . . .	53	638
70	16. Dezember	Ausführungs-Anweisung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) . . . . .	52a	635
71	23. Dezember	Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern. Vom 23. Dezember 1915. . . . .	52a	633







# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 1. Aachen, Samstag, den 2. Januar 1915. 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 1, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 52 (1914) und das Steckbriefregister Nr. 52 (1914).)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 1. Anonyme Anschuldigungen S. 1. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 1. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts S. 2. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Pflanzpflicht. Vom 16. Dezember 1914. S. 2-3. Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g S. 3. Höchstpreise für Speisekartoffeln S. 3-4. Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen S. 4. Verordnung über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen S. 4. Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter S. 4-6. Verloosung S. 6. Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 6. Hauskollekten S. 6-7. Errichtung eines Fernsprechbetriebes S. 7. Eichämter von Aachen und Düren S. 7. Verloosung Dürener Stadtanleiheheine S. 7. Abhaltung von Gerichtstagen in Niederkrüchten S. 7. Beflegung einer erledigten Buchführerstelle bei der Spar- und Prämientasse zu Montjoie S. 7. Nachrichten über Arbeitssuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln S. 8-10. Personal-Nachrichten S. 10.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Erklärung!

Die große Zahl der täglich beim stellvertretenden Generalkommando eingehenden anonymen Anschuldigungen (Schriftstücke ohne Unterschrift) über Personen und Zustände in der Heeresverwaltung, insbesondere über vermeintliche Ungerechtigkeiten bei der Heranziehung zur Wehrpflicht geben dem Generalkommando Veranlassung zu erklären:

daß derartigen Schriftstücken, deren Urheber nicht den Mut haben für ihre Behauptungen mit ihrer Person einzutreten, von hier aus keine Folge gegeben wird.

Coblenz, den 16. Dezember 1914.

Stellvertretendes Generalkommando VIII. A. K.

Nr. 1 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

Die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 1 und das Steckbriefregister Nr. 1 werden dem am 9. Januar 1915 erscheinenden Amtsblatt Nr. 2 beigelegt werden.

Machen, den 2. Januar 1914.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 2** Das 112. Stück enthält unter Nr. 4571: Zusatz zur Preisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275). Vom 14. Dezember 1914. Das 113. Stück enthält unter Nr. 4572: Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914. Das 114. Stück enthält unter Nr. 4573: Bekanntmachung über eine Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914. Unter Nr. 4574: Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914. Unter Nr. 4575: Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914. Unter Nr. 4576: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914. Das 115. Stück enthält unter Nr. 4577: Verordnung, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht. Vom 16. Dezember 1914. Das 116. Stück enthält unter Nr. 4578: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Mele vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4579: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4580: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4581: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4582: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Mele. Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4583: Bekanntmachung über das Vermischen von Mele mit anderen Getreidearten. Vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4584: Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 19. Dezember 1914. Unter Nr. 4585: Bekanntmachung, betreffend das Schlachten von Schweinen und Fälbarn. Vom 19. Dezember 1914. Das 117. Stück enthält unter Nr. 4586: Bekannt-

machung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 19. Dezember 1914. Das 118. Stück enthält unter Nr. 4587: Bekanntmachung über die Sicherheitsleistung mit Wertpapieren. Vom 22. Dezember 1914. Unter Nr. 4588: Bekanntmachung, betreffend die für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914. Unter Nr. 4589: Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914. Unter Nr. 4590: Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken- und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914. Das 119. Stück enthält unter Nr. 4591: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914. Unter Nr. 4592: Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914.

### Allerhöchste Erlasse und die durch dieselben bestätigten und genehmigten Akkunden.

**Nr. 3** Verordnung,  
betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht.  
Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbehörden bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbehörden können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landes-

behörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Nachweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Pass aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Passinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Passinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist.

Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visavspflicht befreien.

§ 4. ~~Wichtigsten~~ Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (R.-G.-Bl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 16. Dezember 1914.

(L. S.)

Wilhelm.  
Debrück.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Bekanntmachung.

Nr. 4 Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Januar 1915 von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pf.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungstoffes ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kästen zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu beschriften und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Würst; ferner gefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Päckchen mit Flüssigkeit sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeit in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochten Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhastwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 19. Dezember 1914.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Aractke.

Nr. 5 Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (R.-G.-Bl. S. 483) werden den Sorten Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: Industrie, Märker, Silezia, Cymbals Alma, Cymbals Ella, Böhm's Erfolg.

Für die Frühkartoffeln nächstjähriger Ernte bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin W 9, den 16. Dezember 1914.

Der Minister für Der Minister für  
Handel und Gewerbe. Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

In Vertretung: In Vertretung: Rüstler.  
Dr. Göpper. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

## Nr. 6 Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 450) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schrotten von Roggen und Weizen, auch wenn er mit anderen Früchten vermischt oder nicht mahlfähig ist, ist verboten.

§ 2. Die Ortspolizeibehörden können für einzelne Fälle oder auf jederzeitigen Widerruf allgemein bestimmten Personen oder Betrieben die Herstellung von Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gestatten, sofern die Verwendung des Schrots zur Brotbereitung gesichert ist. Dem Hersteller ist eine schriftliche Genehmigung über die Zulassung auszuhandigen.

§ 3. Wer auf Grund einer Genehmigung gemäß § 2 Roggen- oder Weizenschrot zur Brotbereitung gewerblich herstellt, hat ein Verzeichnis zu führen über die von ihm erledigten Aufträge zur Lieferung von Roggen- oder Weizenschrot oder zum Schrotten von Roggen oder Weizen, der ihm von dem Auftraggeber oder von einem anderen für den Auftraggeber übergeben ist.

Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) eine laufende Nummer;
- b) Vor- und Zunamen sowie Stand und Wohnort des Auftraggebers;
- c) Gewicht der gelieferten Schrotmenge nach kg;
- d) Tag der Lieferung;
- e) Datum der polizeilichen Genehmigung (§ 2).

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, zur Nachprüfung des Verzeichnisses die Bücher der zum Führen des Verzeichnisses Verpflichteten einsehen zu lassen.

Die Vorschrift zu 3 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 wird, soweit sie sich auf Unternehmer von Mühlen bezieht, aufgehoben.

§ 4. In den Fällen, in denen gemäß Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters er-

zeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zugelassen ist, darf dieser Roggen geschrotet werden.

§ 5. Zur Überwachung des Verbots sind die Beamten der Ortspolizeibehörde befugt, in die Betriebsräume der Unternehmer von Getreide- oder Schrotmühlen sowie der Getreide- und Futtermittelhändler jederzeit einzutreten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 mit Geldstrafe bis zu eintaufend-fünfhundert Mark bestraft.

§ 7. Diese Bestimmungen treten nach Ablauf von drei Tagen seit dem Tage ihrer Verkündung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1914.

Der Minister für Der Minister für  
Landwirtschaft, Domänen Handel und Gewerbe.  
und Forsten. In Vertretung:

Frhr. v. Schorlemer. Göppert.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: Drevs.

## Bekanntmachung.

Nr. 7 Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mele mit anderen Gegenständen (R.-G.-Bl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Der Minister für  
Handel und Gewerbe. Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

In Vertretung: In Vertretung: Rüstler.

Dr. Göpper. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

## Nr. 8 Bekanntmachung, betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1. Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2. Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen.

Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Wegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3. Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen eine Versicherung auf Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4. Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 377) Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eingetreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5. Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wesentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7. Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

### **Ausführungsverordnung.**

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1. Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften;
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung);
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgeladener und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3. Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4. Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5. Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihnen für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen eisk und derselbe Vermittler oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6. Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7. Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzugeben. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8. Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Beseler.

Der Minister für

Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Voebell.

Der Minister für

Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

v. Meheren.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 9** Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 16. Dezember 1914 dem Vogesenklub die Genehmigung erteilt, je 40 000 Lose der beiden mit Erlaubnis der Elsaß-Lothringischen Regierung zum Verkaufe des Unterwirtschhauses auf dem Sulzer Felchen in den Reichslanden zu veranstaltenden Geld-

lotterien, zum Preise von je 1 *M.*, in den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen zu vertreiben.

Die in Preußen zugelassenen 40 000 Lose jeder der beiden Lotterien müssen dem königlichen Polizeipräsidenten in Köln, welches mit entsprechender Weisung versehen worden ist, zur Abstempelung vorgelegt werden. Außerdem sind sämtliche Lose vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: „In den preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen nur zugelassen mit Stempel des königlichen Polizeipräsidenten in Köln.“

Nachen, den 23. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

### Nr. 10 Bekanntmachung. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1915.

Ort	Tag des Beginnes der mündlichen Prüfung für	
	Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten	Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.
Rheinbdt	22. März	22. März
Eupen	22. März	24. März
Köln	25. März	17. März

Erforderlichenfalls können im Laufe des Jahres noch weitere Prüfungen angelegt werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin an uns einzureichen. Die näheren Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in den unter dem 18. Mai 1908 erlassenen Prüfungsordnungen enthalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1908, Seite 608 bezw. 613 abgedruckt sind.

Koblenz, den 17. Dezember 1914.

Königliches Provinzialschulkollegium.

Buschmann.

**Nr. 11** Die Einsammlung der vom Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth zum Verkaufe des Ainderhortes „Probsthof“ in Niederdollendorf genehmigten Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz wird im Regierungsbezirk Nachen im Jahre 1915 durch die evangelisch-kirchlichen Organe erfolgen.

Nachen, den 28. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 12** Der Herr Oberpräsident hat dem Verbands Rheinland der deutschen Reichs-

fechtsschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaifenhauses in Niederbreitig in dem Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf abhalten zu lassen.

Mit der Ein Sammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt:

Franz Krott und Robert Peters aus Trefeld; Adolf Gröbbling aus Orfen; Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf; Robert Kürten aus Wechen; Nikolaus Roggendorf aus Bonn; Johann Wiblinghans aus Niebiges; Friedrich Glasmacher aus Calcar; Hermann Pardon aus M. Gladbach; Anton Molden aus Niederelvenich; Johann Jann aus Oberelvenich; Theodor Faust aus Cöln; Wilhelm Müller aus Düren; Anton Reiz aus Hasenfeld; Hermann Theissen aus Anhoven; Wilhelm Breuer aus Heimbach; Jakob Hubert Jansen, Peter Graf und Arnold Johnen aus Kammerdorf.

Aachen, den 24. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 13** In Abtei Mariawald ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 21. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 14** Während der am 2. Januar 1915 beginnenden periodischen Nachrechnung sind die königlichen Eichämter in Aachen und Düren wieder täglich dem Publikum vormittags von 8—12 Uhr geöffnet.

Cöln, den 22. Dezember 1914.

Der königliche Eichungsinspektor.

für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

### **Verlosung Dürener Stadtanleihscheine.**

**Nr. 15** Bei der am 14. Dezember 1914 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1915 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine wurden folgende Nummern gezogen:

**I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.**

a) 8 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 11, 14, 78, 80, 83, 84, 208, 248;

b) 12 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 261, 262, 349, 389, 413, 437, 440, 445, 448, 453, 540, 541.

**II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.**

16 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 43, 62, 82, 90, 115, 116, 122, 232, 239, 241, 258, 259, 283, 286, 291, 321.

**III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891,**

**Buchstabe G.**

45 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 19, 120, 175, 199, 210, 227, 237, 259, 272, 289, 308,

328, 345, 358, 372, 409, 425, 434, 440, 450, 473, 492, 523, 805, 808, 1108, 1132, 1137, 1141, 1157, 1162, 1167, 1179, 1182, 1190, 1203, 1206, 1210, 1213, 1216, 1220, 1225, 1234, 1238, 1243.

**IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.**

48 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 12, 20, 29, 54, 69, 90, 132, 140, 149, 174, 187, 191, 198, 230, 267, 293, 396, 449, 513, 550, 568, 570, 578, 609, 1005, 1009, 1011, 1025, 1035, 1041, 1044, 1047, 1055, 1058, 1068, 1070, 1076, 1081, 1085, 1091, 1095, 1099, 1102, 1106, 1119, 1125, 1127, 1130.

**V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.**

23 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 5, 13, 40, 51, 65, 76, 94, 106, 120, 160, 162, 218, 223, 307, 326, 413, 431, 433, 503, 611, 701, 721, 756.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihscheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 292 zu 500 *M.*,

Buchstabe G Nr. 329, 375, 1068 zu 1000 *M.*,

Buchstabe H Nr. 388, 397, 600, 602, 673, 716,

733, 889, 970, 1143, 1428 zu 1000 *M.*,

Buchstabe J Nr. 331 zu 1000 *M.*

Düren, den 28. Dezember 1914.

Die städtische Schulden tilgungskommission.

R 10 b.

### **Bekanntmachung.**

**Nr. 16** Im Jahre 1915 werden zu Niederfrüchten, im Bürgermeisteramte, folgende Gerichtstage abgehalten: Montag, den 18. Januar, von 8—12 Uhr vormittags; Montag, den 8. März, von 8—12 Uhr vormittags; Montag, den 17. Mai, von 8—12 Uhr vormittags; Montag, den 12. Juli, von 8—12 Uhr vormittags; Montag, den 13. September, von 8—12 Uhr vormittags; Montag, den 15. November, von 8—12 Uhr vormittags.

Wegberg, den 16. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 17** **Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.**

### **Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die durch das Aufheben des Herrn Tillmann Mathar erledigte Buchführerstelle unserer Spar- und Prämienkasse zu Montjoie dem Herrn Hubert Salzburg, Buchdrucker, daselbst, vom 1. Januar f. Jz. ab übertragen haben.

Aachen, den 28. Dezember 1914.

Der Vorstand des Vereins.



**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 18** **N a c h r i c h t e n**  
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der  
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

29. Dezember 1914.

Nr. 38.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

\* = nach auswärts

Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Inspektor (Landwirtschaffl.)	Lehrlinge: 1 Schuhmacher	2 Klerknächte*	2 Bäcker
2 Kaufleute	Weibliche: 1 Verkäuferin	1 Töpfer*	1 Mehler
2 Kellner	1 Büffetfräulein	1 Bruchmeister*(Basaltsteinbruch)	1 Malzaffeeröster*
		1 Metallschleifer	2 Maurer
		1 Fuß- u. Wagenschm.*	2 Zimmerer*(m. Werkz.)
		2 Hauschlosser	1 Glaser*
		2 Klempner u. Installateure	1 Dachdecker*
		2 Eisendreher	Grubenarbeiter*
		2 Maschinenschlosser	
		1 Elektromonteur*	Lehrlinge: 2 Anstreicher (I*)
		1 Stellmacher	
		2 Kastenmacher	Weibliche: 2 Dienstmädchen f. Landwirtsch.
		1 Buchbinder	
		2 Wagensattler	
		1 Sattlermeister	

Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

2 Schuhmacher	1 Bäcker	50 Schlosser u. Dreher	50 Tagelöhner aller Art für Manntättenwerk in Siegburg
2 Schneider	1 Kellner	10 Fräser	2 Kutscher
1 Konditor	4 Hotelbediener	10 Mechaniker	
		10 Monteure	
		2 Kistenfchreiner	

Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrheinischen Teil, Ede  
Badstraße und Mauritiuswall, Fernsprecher A 6506—10.

16 Formstecher	4 Kutscher und Fuhrleute	12 Sattler*	40 Arbeiter für chem. Fabriken
6 Holzbildhauer	25 Hausknächte, Packer u. Lagerarbeiter	12 Kesselschmiede und Stemmer*	80 Hofarbeiter f. Masch.-Fabr.
5 Steinrunder	70 Lauf- und Arbeitsjungen	25 Fräser*	
14 Verputzer u. Stukkat.	48 Tagelöhner	200 Grubenarbeiter*	
18 Schriftsetzer	102 Gastwirtschaftsgeh.	65 Dreher und Hobler*	
10 Graveure und Eisenleure	7 landw. Arbeiter	12 Werkzeugschlosser*	
8 Lithographen	Weibliche:	22 Maschinenschlosser*	
10 Hutmacher	161 Personen aller Berufsarten	22 Goldschmiedler*	
69 Schreiner		14 Maschinen- u. Sandformer*	
49 Anstreicher		20 Autogenschweißer	
125 Kaufleute			

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Crefeld, Wilhelmstraße (Ostwall-Ecke) Fernsprecher 1017.**

100 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	35 Weibliche: Textilarbeiterinnen
17 Schreiner	(Weberinnen, Scheererinnen, Winderinnen, Spulerrinnen)
20 Anstreicher	

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

150 Dreher, 10 Bohrer u. Fräser, 100 Maschinenschlosser, 22 Montageschlosser, 23 Feuerschmiede, 10 Maurer, 300 Hütten- u. Stahlwerksarbeiter (bis zu 50 Jahren), 12 Gasstecher, 65 Erdarbeiter, 12 Zementarbeiter, 10 Zechenarbeiter.

**Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.**

109 Textilarbeiter	40 kaufm. Angestellte	5 Konfekt.-Schneider
15 Papierarbeiter	28 Fabrikarbeiter	4 Sattler
50 Schreiner	33 Lageristen, Packer und Laufburschen	20 Steinbrucharbeiter
18 Stukkateure und Plattenleger	12 Kutscher u. Fuhrleute	
32 Anstreicher	45 Tagelöhner	
20 Druckereiarbeiter		

**Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.**

74 Kellerer	Weibliche:	13 Dreher, 10 Schlosser 20—45 Jahre*, 8 Fuß- und Wagenschmiede, 8 Feuerschmiede, 12 Eisendreher, 8 Eisenformer, 6 Sattler, 2 Pflasterer, 6 Zimmerer, 300 Koksarbeiter (Menage vorh., Vorschuß wird gem.), 20 Fabrikarbeiter* (Menage vorhanden, 20—45 Jahre), 400 Erdarbeiter für Essen u. * (Menage vorh.), 30 Rottenarb. (Rgl. Eisenb.) Lohn M. 3,50, 21—35 J., 200 Straßenbahnschaffner u. Wagenführ. Außerdem sucht die Firma <b>Friedr. Krupp A.-G. Essen:</b> Mechaniker, Dreher, Hobler, Bohrer, Stoßer, Schlosser, Fräser, Former, Heizer, Starkstrom-Monteur, Schmiede, Sattler, Fabrikarbeiter, Feuerarbeiter, Erdarbeiter und Handlanger in unbegrenzter Zahl.
9 Anstreicher	81 Köchinnen und Stützen	
11 Schreiner	83 Büffetfräulein und Zimmermädchen	
21 Zapfer	300—400 Dienstmädchen	

**Hamborn, Rathaus, Fernsprecher 35.**

—

50 Hauer, 50 Reparaturbauer, 60 Schlepper, 20 Pferdetreiber, 10 Tagesarbeiter, 3 Klempner, Schlosser und Schmiede, 10 Arbeiter, 20—30 Fabrikarbeiter, 10—20 Bauhilfsarbeiter, 50 bis 100 Erdarbeiter.

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher 137.**

—

30 Schlosser, 15 Drahtzieher, 2 Müllerknechte, 10 Sattler, 50 Erdarb., 2 Mägde, 1 Haushälterin, 5 Spengler und Install., 5 ältere Dienstmädchen.

## Arbeitsuchende:

## Offene Stellen:

Mülheim-Ruhr, Aktienstraße 54, Fernsprecher 1035.

125 Schlosser, 10 Montage Schlosser, 200 Dreher, 11 Maurer, 20 Steinbrucharbeiter, 190 Hülsenarbeiter, 10 Montage-Hülsenarbeiter, 30 Erzab- lader, 35 Rottenarbeiter, 50 Gießereiarbeiter 350 Erdarbeiter, 25 Plagarbeiter, 10 Gasenar- beiter, 18 Bergleute, 2 Schuster, 3 Zuschläger. 1 Maschinist, 2 Handlanger, 2 Bäcker, 1 Holz- drehkeller.

Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.

1 Schreiner	10 jugendl. Arbeiter
1 Schlosserlehrling	Weibliche:
4 Tagelöhner	1 Dienstmädchen.

Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.

2 BauSchreiner	45 Schlosser (aller Art):	1 Metzger
	1 Bäcker	20 Fabrikarbeiter

Die Firma Joh. Willecke, Bauunternehmung, Hagen i. Westf., sucht: 40—50 Erdarbeiter für schwere Erd- und Felsarbeiten, für den Ausbau eines 2. Gleises Martenheide-Summersbach. Stundenlohn 40—45 Pfennig. Unterfunfts- und Verpflegungskosten in Privatquartieren oder in der Baukantine, M. 2 bis M. 2,50 pro Tag. Nach ununterbrochener Tätigkeit von 3 Monaten wird die Eisenbahnsart zurückvergütet.

### Nr. 19 Personal-Nachrichten.

Dem Herrn Henry Minderop in Köln ist vom 11. Dezember 1914 ab auch die einstweilige Verwaltung des Portugiesischen Konsulats in Düsseldorf, und zwar von Köln aus, übertragen worden.

Personalnachrichten beim Oberlandesgericht Köln.

Dem Kanzlisten beim Oberlandesgericht, Kanzlei- sekretär Würvenich in Köln, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt.

Kanzleidiätar Kretschmer ist zum Kanzlisten beim Oberlandesgericht in Köln ernannt.

Der Kommerzienrat Bernhard Scheibler in Montjoie ist zum Kreisdeputierten des Kreises Montjoie für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Martin Breuer in Mersch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mersch, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Sanitätsrat Dr. Franz Hahn in Erkelenz ist zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Erkelenz für eine fernere Amtsdauer von 6 Jahren wiedergewählt und bestätigt worden.

Die in Folge Pensionierung des Rentmeisters, Rechnungsrat Bettingen, mit dem 1. Januar 1915 freierwerdende Rentmeisterstelle bei der königlichen Kreis- und Forstkasse in Düren ist dem Rentmeister Goergens in Daun übertragen worden.

Dem Arzt Dr. med. Ernst Rothschuh in Nachen, dem Arzt Dr. med. Peter Schüller in Würfelen und dem Arzt Dr. med. Hermann Meller in Köbdingen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Strafanstaltsinspektor Köppen beim hiesigen Gefängnis ist der Amtstitel als Strafanstalts-Oberinspektor verliehen worden.

Endgültig angestellt ist der seither einstweilig tätige Lehrer Karl Krauß bei der katholischen Volksschule zu Didtweiler, Kreis Seilenkirchen, zum 1. Januar 1915.

Dem Landrentmeister Preußner ist der königliche Kronen-Orden III. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 2. Aachen, Samstag, den 9. Januar 1915. 1915.  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 2, die Sonderbeilagen zum  
 Öffentlichen Anzeiger Nr. 1 und 2 und die Steckbriefregister Nr. 1 und 2.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 11. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 11. Inhalts-  
 angabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 11. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung  
 vom 20. März 1900 S. 12. Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen S. 12. Abgabe von  
 Kartoffelflocken usw. S. 12-13. Abgabe von Roggen usw. S. 13. Ertragwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S.  
 13. Staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen S. 13. Viehmärkte in Blantheim S. 13. Vorschrift, betr. Ergän-  
 zung der Vorschrift zum Schutze landwirtschaftlich hervorragender Teile des Regierungsbezirks Aachen gegen Verunstaltung  
 durch Bauten vom 18. Februar 1909 S. 13-14. Handstolpe S. 14. Nachtrag zur deutschen Arzneitaxe 1914 S. 14.  
 Stand der Tierseuchen am 31. Dezember 1914 S. 14-16. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 16-17. Be-  
 stimmungen für den Personenverkehr über die Reichsgrenze und den Kraftfahrzeugverkehr im Bereich des VIII. Armeekorps  
 S. 17-19. Verbot des Verkaufs von Schuhstulpen S. 19. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen  
 der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes C. B. Köln S. 20-21. Personal-Nachrichten S. 21.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nr. 20 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger  
 nebst Sonderbeilagen findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis  
 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Be-  
 stellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spä-  
 testens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeit-  
 punkte festzustellende Auflage für das Jahr 1915 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht  
 mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Exemplare sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetz-  
 sammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für  
 die Frei-Exemplare, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten  
 zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-  
 Postanstalt nicht.

Aachen, den 16. November 1914.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 21 Das 120. Stück enthält unter Nr.  
 4593: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der  
 Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. De-  
 zember 1914. Unter Nr. 4594: Bekanntmachung,  
 betreffend die Zahlungsverbote gegen England,  
 Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember  
 1914. Unter Nr. 4595: Bekanntmachung über  
 die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse  
 aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28.  
 Dezember 1914. Das 121. Stück enthält unter  
 Nr. 4596: Bekanntmachung über Höchstpreise für

Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914.  
 Das 122. Stück enthält unter Nr. 4597: Be-  
 kanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage  
 C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. De-  
 zember 1914. Unter Nr. 4598: Bekanntmachung,  
 betreffend die zwangsweise Verwaltung britischer  
 Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 22 Das 34. Stück enthält unter Nr.  
 11388: Allerhöchster Erlass, betreffend die Auf-  
 lösung des Königlichen Hauptbauamts in Pots-  
 dam. Vom 16. Dezember 1914.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Nr. 23 Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 21. Dezember 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 519), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Protestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und Land, Labau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 1. September 1914 eingetreten ist,  
am 1. Februar 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 2. September 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,  
am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,  
am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,  
am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag.

Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 1. Februar oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.  
Berlin, den 21. Dezember 1914.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung:  
Kraetke.

### Nr. 24 Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern, vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 536) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist verboten.

§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Die Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen, vom 6. Oktober 1914 wird aufgehoben.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
In Vertretung: Küster.

### Nr. 25 Bekanntmachung.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelmalmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechts-

geschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.
Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Jarosky.	

### Nr. 26 Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitärkassus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Oeconomierat Burchardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Dr. Sydow.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung: Küster.
Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.	

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### Nr. 27 Bekanntmachung.

Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Landrats Scherer, der infolge seiner Versetzung nach Grevenbroich sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Landrat Dr. Schellen in Aidenau zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Aidenau gewählt worden ist.

Coblenz, den 2. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:  
Momm.

Nr. 28 Von der staatlichen Prüfungskommission in Aachen haben folgende Pflegerinnen nach bestandener Prüfung den Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegerinnen erhalten: Fräulein Agnes Engeland, Gustel Winter, Hanna Wiedert, Hedwig Oeffermann, Johanna Berns.

Aachen, den 31. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

Nr. 29 Der Provinzialrat hat der Gemeinde Planfenheim im Kreise Schleiden die dauernde Abhaltung der ihr unterm 16. August 1909 Pr. N. 335 und 27. Mai 1913 E. 458 versuchsweise genehmigten 4 Viehmärkte und zwar am 1. Mittwoch im Januar, am 1. Mittwoch im April, am 2. Mittwoch im September und am 1. Mittwoch im November gestattet.

Aachen, den 4. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

### Nr. 30 Vorschrift,

betr. Ergänzung der Vorschrift zum Schutze landschaftlich hervorragender Teile des Regierungsbezirks Aachen gegen Verunstaltung durch Bauten vom 18. Februar 1909.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (G. S. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die folgende Vorschrift erlassen: Art. I. Der § 6 der Vorschrift zum Schutze landschaftlich hervorragender Teile des Regierungsbezirks Aachen gegen Verunstaltung durch Bauten vom 18. Februar 1909 (Amtsbl. S. 44) erhält folgenden Zusatz:

„§. 6a Schutzbezirk Dalbenden und Umgebung“. Der Schutzbezirk wird durch eine Linie umgrenzt, die wie folgt verläuft:

Von der Prämienstraße Soetenich-Urft links der Grenze der Parzelle Flur 11 Nr. 173/28, Nr. 29/4, 29/3, 202/29, 30, 204/43 bis zur Parzelle 307/47 — gleichzeitig Gemeindegrenze — durchschneidet die Parzelle 307/47, 50, 52, 51, bis zur rechten Grenze der Parzelle 62, links der Parzelle 66 bis zum Wege, dann rechts dem Wege nach bis zur Parzelle 290/90, dann an deren und der Parzelle 291/90 gelegenen Kopfgrenze bis zur Parzelle 292/90, biegt vor dieser rechts ab bis zum Wege Urft-Keldenich, über den Weg und die Parzelle Flur 10 Nr. 283/3 bis zur Kopfgrenze von 127, dieser entlang bis zur Parzelle 145/18, dann südlich zurück bis zur Kopfgrenze 236/124, dann östlich an dieser und der Parzelle 125 entlang bis zum Wege Ecke Parzelle Nr. 38; durchschneidet dann Parzelle Nr. 38 und 99 bis zur Ecke 244/100, an dieser Parzelle rechts vorbei quer über Parzelle 270/68, bis zum Bach, diesem links entlang, trifft bei Parzelle Flur 3 Nr. 601/108 in der Gemeinde Urft ein; dann Grenze der Fluren 243 bis Parzelle 108/18 über die Parzelle 153/4 Flur 2 zum öffentlichen Wege, diesem entlang bis zum Beginn der Parzelle 204/5 Gewannegrenze vorbei bis Parzelle 20, dann der Grenze dieser Parzelle und derjenigen Nr. 1691/21 entlang bis Parzelle 370/58, durch diese Parzelle und Nr. 1072/196, Flur 1 in der Richtung zu der bebauten Parzelle 1026, 1027, 1028, 195, weiter westlich bis Ende Parzelle 223, von da ab nördlich bis Eckpunkt Parzelle 240, 258, 259, dann westlich bis Ende der Parzelle 300, an deren Kopf vorbei und weiter nordwestlich zwischen den Parzellen 389 und 774/390, sowie 346, 715/347, 358 bis zum Kuttenschbach, über diesen durch den Gemeindebezirk Rinnen zur

Ecke der Grenze der Gemeinde Soetenich, dieser Grenze entlang bis Ende der Parzelle 1362/61 in Flur 4, und dann an der Kopfgrenze dieser Parzelle vorbei in der Richtung nach dem Anfangspunkte in der Gemeinde Keldenich.

Art. II. Die in Art. I festgesetzte Schutzbezirks-grenze ist mit roter Linie in die Uebersichtskarte eingezeichnet, die auf dem Landratsamt zu Schleiden beruht. (Vergl. § 10 der Vorschrift vom 18. 2. 09.)

Art. III. Diese Vorschrift tritt sofort nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.  
Nachen, den 30. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

**Nr. 31** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. November 1912 (S. Nr. III 3773) dem Vorstande des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in dem Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Lepple aus Kreuznach u. Karl Roth aus Gelsenkirchen.  
Nachen, den 31. Dezember 1914.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 32** Der Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Nachen, den 29. Dezember 1914.  
Der Regierungs-Präsident:  
Im Auftrage: Dr. Schwabe.

**Nr. 33** Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Nachen am 31. Dezember 1914.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehäfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Malmedy	Alfter	1	
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Stadt	Nachen	5	
"	Nachen-Band	Brand	4	
"	"	Eich	1	
"	"	Binden	1	
"	"	Oberforstbach	1	
"	"	Soers	1	
"	"	Vortweiden	1	
"	"	Würselen	1	
"	Düren	Nörvenich	1	
"	"	Rüffentich	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Golzheim	1	
"	"	Geich bei Hüffenich	4	
"	"	Ginnick	1	
"	"	Froitzheim	1	
"	"	Düren	1.	
"	"	Bendersdorf	1	
"	"	Disternich	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Lamersdorf	1	
"	"	Arnoldsweiler	3	
"	"	Stochheim	1	
"	"	Bettweiß	1	
"	"	Gladbek	1	
"	"	Gonzendorf	1	
"	"	Obergeich	1	
"	"	Schlich	1	
"	Erfelenz	Scheid	1	
"	"	Lenholt	2	
"	"	Deftrich	1	
"	"	Kaulhausen	7	
"	"	Borschemich	3	
"	"	Regenberg	2	
"	"	Immerath	3	
"	"	Roizerhof	1	
"	"	Weyerhof	1	
"	"	Eggeratherhof	1	
"	"	Holzweiler	1	
"	"	Kaxem	6	
"	"	Haus Bouklar	1	
"	"	Hauerhof	1	
"	"	Dingbuchenhof	1	
"	"	Grambusch	1	
"	"	Geutholt	3	
"	"	Genhof	4	
"	"	Schwanenberg	2	
"	"	Genfeld	5	
"	"	Hohenbusch	1	
"	"	Granierath	2	
"	"	Gerderath	1	
"	"	Fronderath	1	
"	"	Gerderhahn	1	
"	"	Golkrath	2	
"	"	Hoven	5	
"	"	Geneiken	2	
"	"	Lüschbroich	1	
"	"	Klinkum	4	
"	"	Dorp	1	
"	"	Harbeck	1	
"	"	Ripshoven	1	
"	"	Zetelrath	1	



Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Niederkrüchten	2	
"	"	Dan	4	
"	"	Steinkenrath	3	
"	"	Laar	6	
"	"	Gugenrath	1	
"	"	Hagen	2	
"	"	Merbeck	3	
"	"	Oberkrüchten	3	
"	"	Boscherhaujen	2	
"	"	Elmpt	5	
"	"	Oberhetfeld	3	
"	Geilenkirchen	Zmiendorf	1	
"	"	Zweibrüggen	1	
"	"	Brummern	6	
"	"	Floverich	1	
"	"	Hünshoven	1	
"	"	Puffendorf	1	
"	"	Teveren	1	
"	"	Goverich	1	
"	Heinsberg	Luchtenberg	2	
"	"	Neuburg	1	
"	"	Effel	1	
"	Jülich	Noerdorf	1	
"	"	Vinnich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Ralshoven	3	
"	"	Ederen	1	
"	"	Gevelsdorf	1	
"	"	Tig	1	
"	Schleiden	Strempt	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Neufen	1	
"	Eupen	Heistern	1	
Kindertuberkulose	Geilenkirchen	Bauchem	1	
"	Heinsberg	Aphoven	4	
"	"	Vassfeld	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Krintelt	1	
"	"	Khoffraix	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 5. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.****Nr. 34 Prüfung  
für den einjährig-freiwilligen Dienst.**

Diejenigen im Regierungsbezirk Aachen gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen

Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar d. Js. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen

hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Mittheilungsblatt für 1901) aufgeführten Papiere in Ur- schrift einzureichen.

Prüfungen nach § 89<sup>c</sup> der Wehrrordnung (Erleichterte Prüfungen) finden während des Krieges nicht statt.

Nachen, den 5. Januar 1915.

Prüfungskommission  
für Einjährig-Freiwillige.  
G a h n, Regierungs-Rat.

## Nr. 35 Bekanntmachung.

Für den Personenverkehr über die Reichsgrenze und den Kraftfahrzeugverkehr im Bereich des VIII. Armee-Korps westlich des Rheins gelten vom 1. Januar 1915 ab die nachstehenden Bestimmungen:

### A. Personenverkehr im allgemeinen (Zivilpersonen).

1. Das Überschreiten der Reichsgrenze ist nur bei folgenden Durchlaßposten gestattet:

a) Holländische Grenze:

Kaldenkirchen	Wannesheide
Talheim	Bhf. Nachen-West
Wehr	Wassersquartier.
Herzogentath	

b) Belgische Grenze:

Preuß. Moersriet	
Bhf. Herbesthal	
Cupen	
Sourbrodt	
Khoffraiz	
Malmedy	
Grenzzollhaus Poteau an der Straße	
Rechts-Pl. Thier	
Grenzzollhaus Malbdingen	
Bhf. Bengeler.	

c) Luxemburgische Grenze:

Tasburg	Wasserbillig
Notz	Grevenmacher
Wallendorf	Wormeldingen
Zillingen	Kemich
Sollendorf	Schengen.
Schternach	

2. Jeder, der die Grenze von oder nach Holland, Belgien oder Luxemburg überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des deutschen Reiches aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen. Nur diejenigen ausländischen, im deutschen Reich bereits beschäftigten Arbeiter, die im Besitz der von der deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten gültigen Inlandslegitimationskarte sind, bedürfen eines Passes nicht.

3. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

4. Die unter Ziffer 3 vorgegebene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonful des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

5. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.

6. Aus dem feindlichen Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitze eines Passes sind, werden seitens der Durchlaßposten einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverderblichkeit zugeführt.

### B. Sonderbestimmungen für den Personenverkehr (Zivilpersonen) im kleinen Grenzverkehr.

1. Unter kleinem Grenzverkehr ist der Verkehr der in nachfolgender Ziffer 2 näher bezeichneten Zivilpersonen in dem Raume von 3 km beiderseits der Grenze zu verstehen. Auch im kleinen Grenzverkehr ist das Überschreiten der Reichsgrenze nur an den unter A. Ziffer 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Durchlaßposten gestattet.

2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten, genügt zu ihrem Überschreiten anstelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, sowie eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde halb auf der Photographie und halb auf dem Papier des Ausweises tragen, auch von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

### C. Kraftfahrzeugverkehr. (Zivilpersonen.)

1. Das Überschreiten der Grenze nach oder von Holland, Belgien und Luxemburg im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des Stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armee-Korps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Insassen und Führer des Kraftwagens mit der

unverdächtigen, unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Überschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Oberste Heeresleitung, Generalstab, stellvertretender Generalstab, Admiralstab, Generalinspektionen, Marinestationen, Armeekommandos, Generalgouvernement Belgien, Generalkommandos und stellvertretende Generalkommandos) versehen sind.

2. Auf allen Straßen und Wegen der linken Rheinseite, mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Coblenz, Bonn, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheidt, sowie der Städte Düren und Eupen ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a) alle Inassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers besetzt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf der Photographie, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.
- b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich der Spionage, durchaus unverdächtig, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.
- c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Liegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und Inassen in Haft genommen und wird das Fahrzeug beschlagnahmt.
- d) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf der linken Rheinseite nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. A.-R. gestattet. Im Übertrittungsfall werden Führer und Inassen festgenommen und das Fahrzeug beschlagnahmt.
- e) Auf Haltrufe oder Haltzeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.

#### D. Bestimmungen für das dienstliche Überschreiten der Reichsgrenze von und nach Holland, Belgien und Luxemburg durch Angehörige des deutschen Heeres, der deutschen Marine, der deutschen Zivilverwaltung okkupierter Landesteile.

1. Das Überschreiten der deutsch-holländischen Grenze durch Militärpersonen ist untersagt.

2. Einzelne Militärpersonen bezw. Angehörige der deutschen Zivilverwaltung haben sich durch einen behördlichen Personal-Ausweis über ihre Person auszuweisen.

3. Für den militärischen Kraftfahrzeugverkehr gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Überschreiten der deutsch-holländischen Grenze ist verboten.
- b) Das Überschreiten der deutsch-belgischen und deutsch-luxemburgischen Grenze im Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps zulässig.

Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Inassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen, unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Überschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Oberste Heeresleitung, Generalstab, stellvertretender Generalstab, Admiralstab, Generalinspektionen, Marinestationen, Armeekommandos, Generalgouvernement Belgien, Generalkommandos, stellvertretende Generalkommandos) versehen sind.

- c) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge auf allen Straßen und Wegen der linken Rheinseite mit Ausnahme der Stadtkreise Köln, Bonn, Coblenz, Aachen, Trier, Neuß, München-Gladbach, Rheidt, sowie der Städte Düren und Eupen gelten folgende Bestimmungen:

Alle Inassen der Kraftfahrzeuge auch der Führer müssen einen Ausweis mit sich führen, der von einer Militärbehörde vom Bataillonskommando oder einer im Range gleichstehenden Behörde aufwärts auszustellen und abzustempeln ist. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen.

Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen.

#### E. Briefverkehr.

Das Übersenden und Überbringen schriftlicher oder gedruckter Mitteilungen in das Ausland und aus dem Auslande nach Deutschland auf anderem Wege als durch die Post ist verboten.

**F. Uebergangs- und Strafbestimmungen.**

1. Vorstehenden Vorschriften entgegenstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1915 außer Kraft. Vor dem 1. Januar 1915 ausgestellte Ausweise verlieren mit dem 15. Januar 1915 ihre Gültigkeit.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen — auch der Versuch — werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist.

Coblenz, den 30. Dezember 1914.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploetz.

**Nr. 36** Es ist dem stellv. Generalkommando bekannt geworden, daß neuerdings Schußschilder

**Nr. 37**

**Nachrichten**  
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. B. Köln.

4. Januar 1915.

Nr. 40.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts
-----------------	-----------------	----------------------

**Nachen, Jesuitenstraße 7, Fernsprecher 1089.**

**Donn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.**

- |                  |               |
|------------------|---------------|
| 1 Stallschweizer | 1 Lehrlinge:  |
| 1 Stuckateur     | 1 Schuhmacher |
| 2 Kaufleute      | 1 Weibliche:  |
| 1 Koch           | 1 Verkäuferin |

**Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.**

- |               |               |
|---------------|---------------|
| 3 Schuhmacher | 2 Anstreicher |
| 3 Schneider   | 3 Maurer      |

gegen Verwundungen feilgeboten werden. Der Gebrauch solcher Schilde — aus minderwertigem Material hergestellt — bedeutet eine ernste Gefahr für den Träger, weil sie zur Splitterwirkung neigen und die Geschosswirkung durch die in den Körper eindringenden Stücke der Schilde erheblich verschlimmern.

Ich verbiete daher den Verkauf derartiger Schußschilder, bis durch ein amtliches Zeugnis der Gewehrprüfungskommission Spandau-Nuhleben die Brauchbarkeit derselben nachgewiesen ist.

Zuwiderhandelnde haben eine Geldstrafe von 300 Mark zu gewärtigen.

Coblenz, den 23. Dezember 1914.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Ploetz.

Gut beleumdete Arbeiter und Handwerker für eine Pulverfabrik nach Belgien gesucht. Schriftliche Anfragen unter Darlegung der Verhältnisse werden erbeten an: Allgemeine Arbeitsnachweisanstalt, Nachen, Jesuitenstraße 7.

- |                                |                            |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1 Bruchmeister (Basaltstein *) | 2 Bäcker                   |
| 1 Töpfer *                     | 1 Metzger                  |
| 1 Metallschleifer              | 1 Malzkaffeeröster *       |
| 2 Bauschlosser                 | 1 Friseur *                |
| 1 Klempner und Installateur    | 2 Maurer *                 |
| 2 Eisendreher                  | 2 Zimmerer mit Werkzeug *  |
| 2 Maschinenschlosser           | 1 Dachdecker               |
| 1 Elektromonteur *             | Grubenarbeiter             |
| 1 Stellmacher                  | Erdarbeiter                |
| 2 Kastenmacher                 | Lehrlinge:                 |
| 2 Wagensattler                 | 2 Anstreicher (1 *)        |
| 1 Sattlermeister               | Weibliche:                 |
| 1 Hartgummi-drechsler          | 1 Dienstmädchen für Landw. |
| 10 Schlosser                   | 10 Mechaniker              |
| 10 Fräser                      | 1 Tapezierer               |
| 10 Dreher                      | 20 Erdarbeiter             |
| 10 Monteure                    | 1 Hotelhausdiener          |

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.**

15 Formstecher	8 Bandarbeiter	12 Sattler *	22 Holzdrechsler *
3 Holzbildhauer	16 Kutscher und Führleute	12 Kesselschmiede und Stemmer *	1 Bruchmeister (Basaltstein) *
5 Steindrucker	90 Hauskn., Bader, Lagerarbeiter	25 Fräser *	14 Maschinen- und Sandformer
14 Berp. u. Stufkateure	120 Lauf- u. Arbeitsjungen	200 Grubenarbeiter *	20 Autogenschweißer
8 Schriftsetzer	82 Gastwirtschafts-Gehilfen	65 Drechsler und Hobler *	40 Arbeiter f. Chem. Fabrik
9 Graveure und Rizeure	131 kaufm. Angestellte	12 Werkzeugschlosser *	80 Hofarbeiter für Maschinenfabrik
4 Lithographen	132 weibl. Pers. aller Berufe	22 Maschinenschlosser *	
70 Schreiner			
78 Tagelöhner			
31 Anstreicher			

**Crefeld, Wilhelmstr.-Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

90 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	Weibliche: 55 Textilarbeiter (Weberinnen, Schererinnen, Winderinnen, Spulerinnen.)
15 Schreiner	
15 Anstreicher	

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

	30 Schlosser	20 Fabrikarbeiter
	10 Metalldreher	2 Köchinnen (privat)
	2 Spengler und Installateure	1 Büffetmädchen
	12 Rangierer, 4 Küfer	Mehrere ältere Dienstmädchen
4 jüngere Dienstmädchen f. Haushalt	2 Friseurgehilfen	3 landw. Arbeiter

**Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.**

18 jugendl. Arbeiter	1 Dienstmädchen	15 Montage-Schlosser
1 Arbeiterin		5 Zimmerleute

**Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.**

	45 Schlosser aller Art	20 Erdarbeiter
	4 Koststabformer	10 Bauhilfsarbeiter
	30 Fabrikarbeiter	

**Samborn, Rathaus, Fernsprecher 35.**

	50 Hauer, 50 Reparaturbauer, 60 Schlepper, 20 Pferdetreiber, 10 Tagesarbeiter, 3 Klempler, Schlosser, Schmiede, 10 Arbeiter, 50—100 Erdarbeiter, 20—30 Fabrikarbeiter, 10—20 Bauhilfsarbeiter.
--	--

Die Firma Peter Büscher & Sohn, Bauunternehmung, Münster i. W., Blönsstraße 5, sucht für die Eisenbahn-Neubaustraße Preußen-Münster ca. 150 kräftige Erdarbeiter. Tageslohn 40 Pfennig pro Stunde und höher. Für Unterkunft sorgt die Firma.

Die Firma Schaumburg & Sieper, Hoch- und Tiefbaugeschäft in Schwelm, suchen für die Eisenbahn-Neubaustraße Witten-Darmen eine größere Anzahl Erdarbeiter. Bei zufriedenstellenden Leistungen wird dauernd ein ausreichender Lohn gewährt. Nähere Angaben fehlen.

Die Firma Frig Klein, Bauunternehmer, Ohligs, Talstr. 13 (Telef. 511), sucht: 30 Erdarbeiter, 1 Bau Schmied, 1 Stellmacher für Eisenbahn-Bauten in Wengern a. d. Ruhr.

Bemerkung: Meldungen haben zu erfolgen auf der Baustelle obiger Firma in Wengern a. d. Ruhr.

Lohn: für Erdarbeiter 42—44 Pfennig pro Stunde, für Bau Schmied 55 Pfennig pro Stunde, für Stellmacher 60 Pfennig pro Stunde. — Kost und Logis in Privathäusern oder Kantinen. Mt. 2,— bis 2,20 pro Tag,

Das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt 2 in Düsseldorf sucht junge kräftige Leute im Alter möglichst nicht unter 21 Jahren. Der Lohnsatz für Arbeiter vom 18. Lebensjahr an beträgt 3,20 bis 3,30 Mark, und vom 21. Lebensjahre an 3,50 bis 3,60 Mark. — Weitere Bedingungen sind, daß das ärztliche Gutachten, sowie das polizeiliche Führungszeugnis Nachteiliges nicht ergeben darf. Den Leuten wäre daher aufzugeben, sich vor der etwaigen Abreise nach Düsseldorf bahnrätlich untersuchen zu lassen, wofür Formulare bei der nächstgelegenen Eisenbahn-Dienststelle — Station oder Bahnmeisterei — zu erbitten sind. — Es empfiehlt sich, daß geeignete Bewerber sich unter Beifügung der Papiere beim Eisenbahn-Betriebsamt 2 in Düsseldorf schriftlich melden und ihre Einberufung abwarten.

Das Königliche Feuerwerks-Laboratorium in Siegburg macht nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich nicht empfiehlt, persönlich in Siegburg um Beschäftigung nachzusuchen, da die sofortige Einstellung nicht gewährleistet werden kann. Es wird deshalb dringend geraten, Gesuche nur schriftlich an die Arbeitsnachweisstelle des Königlichen Feuerwerks-Laboratoriums in Siegburg zu richten. Von dort aus erfolgt die Einberufung im Bedarfsfalle ebenfalls schriftlich.

### Nr. 88 Personal-Nachrichten.

Versezt ist Postassistent Hansen von Herbesthal nach Büllingen als Postverwalter.

Statzmäßig angestellt sind: die Postassistenten Korth, Christoffels, Fuchs und Krüger in Aachen, letzterer als Kanzlist, Ahmann in Ertelenz, Beking in Heinsberg, Jung in Malmedy und Weber in Mechernich, ferner der Telegraphenassistent Otto Bormann in Aachen.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: dem Ober-Postassistenten Rodowski und dem Postassistenten Franz Krings in Aachen, dem Postassistenten Siquet in Düren.

Gestorben sind: Ober-Postassistent Stork und Postassistent Julius Heinrich Esser in Aachen; Postassistent Feucht in Schweiler.

Der Gemeindevorsteher Quirin August Breuer

in Strauch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kesternich im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Rittergutspächter Mag Geilenkirchen in Siersdorf und der Rentner Wilhelm Breuer in Bettendorf sind zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Siersdorf im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gemeindefekretär Heinrich Schürholz in Bettweil ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Froitzheim im Kreise Düren umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Endgültig angestellt ist die seither eintweilig tätige Lehrerin Henriette Nos bei der katholischen Volksschule zu Blankenheimerdorf, Kreis Schleiden, zum 1. November 1914.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 3.

Aachen, Samstag, den 16. Januar 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 3, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 3 und das Steckbriefregister Nr. 3.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 23. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 23. Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 bis 500 g S. 23. Vermittlung ausländischer Landarbeiter S. 24. Zulassung von Ätzen-Schweißapparaten der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen“ in Heilbronn und der Firma Hager und Weidmann S. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln, S. 24—25. Typenzugriffe des Deutschen Ätzenvereins auf Wasservorlagen für Ätzen-Apparate der Firma Weberwerke S. m. b. H. in Weidenau (Sieg) und der Firma Holzbilwerke in Höchst a. H. sowie Abänderung der Wasservorlage „Securitas“ der Firma Witwe Joh. Schumacher in Köln a./Rh. S. 25. Ersatzwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 25. Prüfungen der Föglinge, welche im Jahre 1915 in die Kgl. Präparandenanstalten in Simmern, Singly, Vergneuskast und Gehingen einzutreten wünschen S. 25. Warnung vor dem Verzuge der Zeitung „Der praktische Landwirt“, Halle a./S. S. 25. Durchschnitts-Mark- und Ladenpreise im Monat November 1914 S. 26—29. Hauptkollekte S. 28. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 28—29. Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande S. 29—30. Eröffnung des Betriebes der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt S. 30. Vorläufige Beschlagnahme sämtlicher Woll-pp. Decken S. 30. Enteignung von Grundeigentum S. 30. Aufstiegen eines Planes S. 30. Nachrichten über Arbeit-juchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. L. Köln S. 31—33. Personal-Nachrichten S. 33.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 39** Das 1. Stück enthält unter Nr. 4599: Bekanntmachung, betreffend die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914. Unter Nr. 4600: Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915. Das 2. Stück enthält unter Nr. 4601: Bekanntmachung über das Ausmaß von Brotgetreide. Vom 3. Januar 1915. Unter Nr. 4601: Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915. Unter Nr. 4603: Bekanntmachung über die Verbreitung von Backware. Vom 5. Januar 1915. Unter Nr. 4604: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915. Unter Nr. 4605: Bekanntmachung, betreffend Änderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 40** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g werden für die Zeit vom 1. bis einschließlich 7. Februar von neuem zugelassen. Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Die Sendungen müssen dauerhaft verpackt sein. Nur sehr starke Pappkasten, festes Packpapier oder dauerhafte Leinwand sind zu verwenden. Für die Wahl des Verpackungsmaterials ist die Natur des Inhalts maßgebend; zerbrechliche Gegenstände sind nach Umhüllung mit Papier oder Leinwand ausschließlich in starke Schachteln oder Kisten zu verpacken. Die Päckchen, auch die mit Klammerverschluß versehenen, müssen allgemein mit dauerhaftem Bindfaden fest umschnürt werden, bei Sendungen von größerer Ausdehnung in mehrfacher Kreuzung.

Die Aufschriften sind auf die Sendungen



niederzuschreiben oder unbedingt haltbar auf ihnen zu befestigen und müssen deutlich und richtig sein.

Außer kleinen Bekleidungs- und Gebrauchsgegenständen sind auch Lebens- und Genußmittel zulässig, aber nur soweit, als sie sich zur Beförderung mit der Feldpost eignen. Ausgeschlossen sind leicht verderbliche Waren, wie z. B. frisches Obst, frische Wurst; ferner gefährliche Gegenstände, wie Patronen, Streichhölzer und Taschenfeuerzeuge mit Benzinfüllung. Bäckchen mit Flüssigkeiten sind nur zugelassen, wenn die Flüssigkeiten in einem starken, sicher verschlossenen Behälter enthalten und dieser in einen durchlochtes Holzblock oder in eine Hülle aus starker Pappe fest verpackt ist, und sämtliche Zwischenräume mit Baumwolle, Sägespänen oder einem schwammigen Stoffe so angefüllt sind, daß beim Schadhafwerden des Behälters die Flüssigkeit aufgesaugt wird.

Sendungen, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, werden von den Postanstalten unweigerlich zurückgewiesen.

Berlin W 66, den 11. Januar 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.  
Kraetke.

**Nr. 41** Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich:

1. Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für Ausländer, die im Jahre 1914 als landwirtschaftliche Arbeiter oder als Diensthöten in landwirtschaftlichen Betrieben tätig gewesen sind oder eine solche Beschäftigung suchen, bis auf weiteres verboten.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin W 9, den 31. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Dr. Sydow.

**Nr. 42** Bekanntmachung,  
betreffend Zulassung von Ätztylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylenvereins werden die in acht Größen hergestellten Ätztylenschweißapparate der Firma Karl Dietlein, Maschinenfabrik in Magdeburg-Neustadt, die zum Teil bisher unter Typennummer „A 6“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätztylverordnung unter der Typenbezeichnung „J 40“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der Typenbezeichnung „A 19“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter

den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Stupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Magdeburger Vereins für Dampfeschweißbetrieb tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 31. Mai 1911 — III. 3710 wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 43** Bekanntmachung,  
betreffend Zulassung von Ätztylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylenvereins werden die in vier Größen mit einfachem oder doppeltem Entwickler hergestellten Ätztylenapparate „Type E und F“ der Firma „Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungsweisen m. b. H.“ in Heilbronn, die bisher unter Typennummer „J 16“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der neuen Ätztylverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 16“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Stupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel der königlich württembergischen technischen Beratungsstelle der Zentralstelle für Gewerbe und Handel tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtscommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 15. November 1911 — III. 7249 — wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 1. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 44** Bekanntmachung,  
betreffend Zulassung von Ätztylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtscommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätztylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Ätztylenschweißapparate der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln, die bisher unter Typennummer „J 1“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätztylverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 1“ zum dauernden

Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Rinntröpfen oder Kupferrieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 29. September 1910 (S.M.B. S. 512) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Am Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 45** Am Anschluß an den Erlass vom 30. März d. Js. (S.M.B. S. 168) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzugnisse des Deutschen Mätylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter Nr. 61. Bewerber: G. m. b. H. in Weidenau (Sieg), mit Datum vom 17. Juni 1914. Bezeichnung — „Wasservorlage mit sichtbarem Wasserstand“.

Nr. 62. Solöbi-Werke in Höchst a. M., mit Datum vom 24. Oktober 1914. Bezeichnung „HLB“.

Ferner ist der Firma Wwe. Joh. Schumacher in Köln a. Rh. gestattet worden, ihre abgeänderte Wasservorlage „Securitas“ mit dem gleichen Schilde und der gleichen Nummer wie die unter Nr. 9 erwähnte Sicherheitswasservorlage „Securitas“ — mitateilt durch Erlass vom 23. Dezember 1910 (S.M.B. für 1911 S. 4) — zu versehen.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Berlin, den 5. Dezember 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Am Auftrage: von Meyeren.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

#### **Nr. 46 Bekanntmachung.**

Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Gutsbesizers Jakob Destrée aus Efferen der Landesökonomierat Theodor Fühling aus Pittergut Horbell, Gemeinde Gleuel, Landkreis Köln, zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Köln gewählt worden ist.

Coblenz, den 6. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

#### **Nr. 47 Bekanntmachung.**

Die Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1915 in die Königlichen Präparandenanstalten in Simmern, Sinzig, Bergneustadt und Gechingen einzutreten wünschen, werden am 16. April und folgenden Tagen stattfinden.

Die Königlichen Präparandenanstalten gewähren ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 Mk. jährlich zu entrichten.

Zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge sind Mittel verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden können nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich vier Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglis berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 15. Dezember 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

**Nr. 48** Die in Halle a. S. erscheinende Zeitung „Der praktische Landwirt“, G. m. b. H., betreibt in Verbindung mit dem Abonnement seit Jahren eine Sterbegeld- und Unfallversicherung und seit einiger Zeit auch eine Viehversicherung. Die Bedingungen dieser Versicherungen sind derartig gehalten, daß sich der Verlag seinen Verpflichtungen im Schadensfalle jederzeit entziehen kann und auch entzieht, wie zahlreiche Klagen aus den Kreisen der Landwirte beweisen. Es wird daher vor dem Bezuge dieses Blattes gewarnt.

Machen, den 7. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.



**w e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat November 1914.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Getreide		Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roh-					
Kleinhandel				Richt-		Krumm- und Brech-		butter		milch		eier		fleisch					
alte	neue	altes	neues																
E s k o s t e n																			
je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	—	20	—	15	—	—	—	90
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	2	95	—	21	—	16	—	—	—	80
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	20	—	14	—	—	—	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	20	—	16	—	—	—	85
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	2	50	—	20	—	16	—	—	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	18	—	16	—	—	—	90
—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	2	35	—	20	—	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	10	—	—	—	—

Monats September 1914 ermittelt worden sind.

Gersten-Gruppen	Nirse	Reis	Buchweizen	Hafer	Gersten	Barobit (ge-mischt)	Kaffee (ge-brannt)	Zucker (harter)	Spei-zeisalz	Austän-bliches Sä-m-er-keisalmalz (Prek-schmalz)	Stein-fohlen (Saug-brand-fohlen)	Inländische Brauntohlen-brifettes gewöhnlichen Formats	Petro-tro-leum							
			Grüße			E s k o s t e n in Pfennig														
Pfennig														je 1 Kilogramm				50 kg	100 St.	1 Liter
64	60	70	—	64	—	—	330	56	24	200	106	90	85	26						
60	—	70	—	60	—	100	320	54	22	—	115	80	—	—						
46	—	80	—	60	—	120	280	52	24	190	100	—	100	22						
70	—	70	—	70	—	120	360	62	24	—	110	—	75	25						
70	—	—	—	60	—	—	290	60	27	—	110	—	90	25						
68	32	80	—	70	—	—	360	56	24	—	95	—	90	22						
50	—	60	—	80	—	—	280	60	22	—	130	—	100	23						
—	—	50	80	—	—	—	350	60	20	100	140	—	95	22						

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind						Kalb			Schaf					
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug				
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	90	1	50	1	40	2	—	1	90	2	—	1	60
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	2	—	1	90	2	—	1	90
		II. "	1	80	1	70	1	60	2	—	1	90	2	—	1	90
3	Erfelenz	I. "	1	80	1	60	1	60	2	20	2	20	1	60	1	60
		II. "	1	80	1	80	1	80	2	20	2	20	2	—	2	—
4	Schweifer	I. "	2	—	1	90	1	70	1	90	1	90	2	—	1	90
		II. "	1	95	1	90	1	75	1	90	1	85	1	90	1	85
5	Eupen	I. "	1	80	1	50	1	20	1	80	1	60	1	80	1	60
		II. "	1	80	1	70	1	40	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich	I. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
		II. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
7	Montjoie	I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
		II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
8	St. Vith	I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

Aachen, den 14. Januar 1915.

**Nr. 50** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstande des Elberfeld-Barmer Zufluchtshauses die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. Die Ein Sammlung soll durch kirchliche Organe erfolgen.

Aachen, den 13. Januar 1915,

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 51** Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus der katholischen Pfarrkirche in Dedenborn, Kreis Montjoie, (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt für 1914, Seite 401 Nr. 777) sind noch folgende Personen beauftragt worden: 1. Johann Bongard aus Seifenauel, 2. Paul Josef Braun aus Strauch, 3. Franz Harzheim aus Kesternich, 4. Wilhelm Braun aus Simmerath, 5. Hubert Schäfer aus Kallertsherg, 6. Wilhelm König aus Birgel.

Aachen, den 9. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

### **Nr. 52 Viehseuchepolizeiliche Anordnung.**

Auf Grund der §§ 17, 78 und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni

1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Klautiere, (Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine), die aus der Provinz Ostpreußen in den Regierungsbezirk Aachen mit der Eisenbahn eingeführt werden, sind bei der Entladung durch den zuständigen Kreisarzt oder dessen amtlich bestellten Vertreter zu untersuchen.

§ 2. Die Tiere dürfen nicht eher von der Entladestelle entfernt werden, bis die Untersuchung stattgefunden und ergeben hat, daß sämtliche Tiere des Transportes frei von Maul- und Klauenseuche und unverdächtig sind.

Die Untersuchung darf nur bei Tageslicht ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen und bei ausreichender Beleuchtung gestattet.

§ 3. Von dem bevorstehenden Eintreffen untersuchungspflichtiger Tiere (§ 1) hat der Besitzer oder Transportführer dem zuständigen Kreisarzt rechtzeitig — mindestens zwölf Stunden vorher — Anzeige zu erstatten.

§ 4. Klautiere, die aus der Provinz Ostpreußen eingeführt werden, sind am Bestimmungsorte in abgeordneten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 14 Tagen der

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine- schmalz	
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (riich)		roher Schweineschinken im ganzen		im Querschnitt		Schweinespeck			
Es folgt je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	80	1	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	10	2	—	—	90	1	90	2	50	3	50	2	—	2	—
2	10	2	—	—	90	1	90	2	50	3	50	2	—	2	—
2	20	2	20	—	60	1	80	2	40	3	—	2	—	1	80
2	30	2	20	—	80	1	80	2	50	2	80	2	—	1	90
2	—	1	80	—	70	1	75	2	60	4	20	1	75	1	60
2	—	1	60	—	70	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
2	—	1	80	—	90	1	60	2	50	3	60	1	80	1	40
2	40	2	—	—	80	1	80	2	60	3	80	2	—	2	—
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	—	—
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	—	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	10	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
1	80	1	80	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	1	80
1	80	1	80	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	1	80

\*, gefochf.

polizeilichen Beobachtung zu unterstellen. Sofern die zu einem Transporte gehörigen Tiere für verschiedene Besitzer bestimmt sind, muß der ganze Transport der Beobachtung unterworfen werden, bevor eine Teilung des Transports stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung der Tiere in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf sämtliche, in den Ställen untergebrachten Klauentiere auszudehnen.

§ 5. Ein Wechsel des Standortes der unter polizeiliche Beobachtung gestellten Tiere ist verboten. Die Ausfuhr der Tiere zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den im § 166 Abs. 2 der ministeriellen Viehschuppenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger vom 1. Mai 1912 Nr. 105) vorgeschriebenen Bedingungen gestattet.

§ 6. Nach Ablauf der vierzehntägigen Frist sind die der polizeilichen Beobachtung unterliegenden Tiere durch den zuständigen Kreisveterinärarzt zu untersuchen. Wenn diese Untersuchung die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 7. Für die aus der Provinz Ostpreußen zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachthöfen aufgetriebenen Klauentiere greifen die

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

Vorschriften über die abgeforderte Aufstellung und die polizeiliche Beobachtung (§ 4) nicht Platz. Die auf Schlachthöfen aufgetriebenen Klauentiere dürfen jedoch von den Schlachthöfen nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachthöfen abgetrieben werden.

§ 8. Für die Behandlung der aus Beobachtungsgebieten der Provinz Ostpreußen eingeführten Klauentiere bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieser Tiere vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 9. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchungen von Viehbeständen, die zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkaufe zusammengebracht sind, fallen dem Unternehmer, im übrigen der Staatskasse zur Last.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 des Viehschuppengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 11. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Wachen, den 8. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 53** Am 4. Vierteljahre des Kalenderjahrs 1914 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Wachen

7531 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch),

29439 kg Schweinefleisch und  
28 kg sonstiges frisches Fleisch  
über die Beschaustellen des Bezirks eingeführt  
werden.

Nachen, den 11. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Baranski.

**Nr. 54** Nachdem der Geschäftsplan der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz durch Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 28. Dezember 1914 Id 1789 genehmigt worden ist, ist gemäß Beschlusses des Provinzialauschusses der Betrieb der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt am 1. Januar d. Js. eröffnet worden. Die Geschäftsstelle befindet sich hier selbst im Gebäude der Landesbank Friedrichstraße 60.

Aus der im Amtsblatt bereits veröffentlichten Sitzung der Anstalt weise ich besonders noch darauf hin, daß sie eine nicht zu Erwerbzwecken, sondern im Interesse des gemeinen Nutzens zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt insbesondere auch zur Verminderung der Verschuldung in Stadt und Land, Befestigung des Grundbesitzes, Sechshausmachung der Bevölkerung und Hebung ihres Wohlstandes errichtete Provinzialanstalt zum Betriebe aller Arten der Lebensversicherung ist, welche namentlich auch die Volksversicherung betreiben wird.

Düsseldorf, den 5. Januar 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

##### **Nr. 55 Vorläufige Beschlagnahme sämtlicher Vollen pp. Decken.**

Ich ordne für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps an:

Sämtlichen Fabrikanten und Händlern ist die Veräußerung der bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, sowie der eigenen bei Spediteuren und in Lagerhäusern lagernden Bestände an wollenen, wollgemischten, halbwollenen und baumwollenen Decken, sowie an Filzdecken, soweit nicht die Stücke nachweislich zur Ausführung eines unmittelbaren Auftrages einer Heeres- oder Marine-Dienststelle bestimmt sind, bis auf weiteres verboten.

Die Fabrikanten und Händler haben dem General-Kommando in Coblenz, Rastorfpaffenstr., binnen 3 Tagen nach Bekanntmachung dieser Verfügung ein Verzeichnis dieser Bestände mit Angabe von Stoffart, Zahl, Größe, Gewicht, bisherigen Preis und Aufbewahrungsort einzureichen, soweit es sich um mindestens 50 Stück insgesamt handelt.

Die Bestände verbleiben vorläufig in den zeitigen Lagerräumen zur alleinigen Verfügung des Kriegsministeriums.

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach § 9 unter b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 11. Januar 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloch.

General der Infanterie.

##### **Nr. 56 Enteignung von Grundeigentum.**

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende und dauernd zu beschränkende in den Gemeinden Linnich und Cörrenzig gelegene Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag, den 22. Januar 1915, nachmittags 2 Uhr in Linnich am Bahnhof anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 12. Januar 1915.

Der Enteignungs-Kommissar.

Hahn, Regierungsrat.

##### **Nr. 57 Bekanntmachung.**

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in der Lothringerstraße in Nachen liegt bei dem Telegraphenamt in Nachen vom 12. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 8. Januar 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

In Vertretung: Reime.

**Nr. 58** **N a c h r i c h t e n**  
über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der  
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

11. Januar 1915.

Nr. 42.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen: * = nach auswärts	
<b>Bonn, Mathausgasse 16, Fernsprecher 398.</b>			
1 Stallschweizer (verh.)	Lehrlinge: 1 Schuhmacher	2 Ackernechte*	1 Modellschreiner
2 Steinmeiße	Weibliche: 1 Verkäuferin	1 Bruchmeister (Basaltstein)*	1 Hartgummidrechsl.
2 Stukkateure		1 Metallschleifer	2 Bäcker
2 Kaufleute		1 Huf- und Wagen- schmied (jung)	1 Metzger
1 Koch		2 BauSchlosser*	1 Friseur *
		2 Eisendreher* <sup>1)</sup>	2 Maurer *
		1 Stellmacher	2 Zimmerer mit Werkzeug *
		2 Kastenarbeiter	Grubenarbeiter
		1 Buchbinder	Erdarbeiter
		2 Wagensattler	1 Dienstmädchen für Landw.*
<b>Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.</b>			
1 Tapezierer	1 Anstreicher	30 Schlosser	2 Klempner
2 Schreiner	2 Kaufleute	10 Fräser	10 Sattler
3 Schneider	30 Tagelöhner, (14 bis 18 Jahre)	10 Dreher	10 Schuhmacher
		10 Mechaniker	50 Hilfsarbeiter aller Art.
<b>Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.</b>			
16 Formstecher	5 Goldarbeiter	12 Sattler*	20 Autogenschweizer
4 Holzbildhauer	28 Kutscher und Fuhrleute	12 Kesselschmiede und Stemmer *	4 junge Stellner
5 Steindrucker	126 Hausknechte und Päder,	25 Fräser *	40 Arbeiter f. chem. Fabrik
35 Berg- u. Stukkateure	138 Kauf- u. Arbeits- jungen	200 Grubenarbeiter *	80 Hofarbeiter für Maschinenfabrik
10 Schrifffeger	198 Tagelöhner	65 Dreher und Hobler *	10 Hausdiener
8 Galvanisierer und Ziseleure	9 landwirtschaftliche Arbeiter	12 Werkzeugschlosser*	4 Papfer, 2 Köche (jung.)
6 Lithographen	145 Gastwirtsgehilfen	22 Maschinen- schlosser *	Weibliche: 1 Köchin
7 Putzmacher	150 kaufm. Angestellte	22 Holzdrechsler *	30 Mädchen für alle Arbeiten
46 Schreiner	Weibliche: 118 kaufm. Angestellte	1 Bruchmeister (Basaltstein)*	
58 Anstreicher und Berggolber	23 Gastwirts- Gehilfinnen	14 Maschinen- und Sandformer	
11 Metallschleifer	196 weibl. Pers. aller Berufe		
10 Gärtner			
4 Tapezierer			
<b>Zweigstelle Mülheim f. d. rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Klaff), Wallstr. 101/102, Fernspr. 119.</b>			
5 Anstreicher	6 Schreiner	20 Maurer	1 Glasergehilfe
		1 Bleilöter	1 Drechsler
		1 Buchbinder	



Arbeit suchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Grefeld, Wilhelmstr.=Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

90 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	Weibliche: 20 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schererinnen, Winderinnen, Spulerinnen.)
16 Schreiner	
16 Anstreicher	

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

2 Ackerknechte	30 Stahl- und Walzwerkarbeiter
30 Dreher, 35 Fräser	50 Hochofenarbeiter
5 Kesselschmiede	150 Fabrikhilfsarbeiter
10 Feuerschmiede	1 Haudereifutcher

**Elberfeld, Plateniusstraße 24/26, Fernsprecher 1200 u. 1202.**

100 Textilarbeiter	40 Kaufleute, Händler	2 Schweißer
50 Schreiner	42 Fabrikarbeiter	2 Ackerknechte
48 Anstreicher	37 Bäcker, Lageristen und Laufburschen	10 Steinbrucharbeiter
19 Papierarbeiter	24 Kutscher u. Fuhrleute	100 Erdarbeiter
25 Maurer u. Stuckat.	29 Tagelöhner	6 Sattler
16 Schriftsetzer, Buch- und Steindruckere		10 Konfekt.-Schneider

**Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.**

Unsere Meldung in Liste Nr. 41 vom 7. 1. 1915 bleibt auch für die vorliegenden Nachrichten bestehen.

**Mörs, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.**

6 Dienstmädchen	5 landw. Arbeiter	1 Friseurgehilfe
-----------------	-------------------	------------------

**Mühlheim (Ruhr), Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.**

150 Maschinenschlosser	5 Bergleute
15 Montage-Schlosser	145 Hilfsarbeiter
6 Schmiede	250 Erdarbeiter
130 Dreher	15 Hafenarbeiter
1 Bäcker	25 Platzarbeiter
3 Anstreicher	20 Rottenerarbeiter
30 Gießereiarbeiter	

**Hamborn, Rathaus, Fernsprecher 35.**

50 Hauer	10 Arbeiter,
50 Reparaturhauer	50—100 Erdarbeiter
60 Schlepper	20—30 Fabrikarbeiter
20 Pferdetreiber	10—20 Bauhilfsarbeiter
10 Tagesarbeiter	
3 Klempner, Schlosser, Schmiede	

Concordia, Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen (Mhld.). Wir machen nochmals auf die in unseren Nachrichten Nr. 41 v. 7. 1. 15 bei obiger Gesellschaft gemeldeten offenen Stellen aufmerksam.

Die Kaiserliche Werft, Wilhelmshaven, sucht: Anferwickler, Elektromonteur, Mieter und Stemmer, Kesselschmiede, Kupferschmiede, Tackler, Segelmacher, Lehmformer, Maschinenbauer, Schiffszimmerer und Schiffsbauer, Hauszimmerleute und Stellmacher, Schlosser, Handlanger (Metallarbeiter), Handlanger für Heizölarbeiten, Metallarbeiter, Motorenschlosser, Erdbarbeiter. — Nur Reichsangehörige. — Unterbringung erfolgt in Massenquartieren, wofür von jedem Arbeiter für die Nacht 14 Pfg. zu entrichten sind. Verabsolgt werden Strohsäcke und eine Decke. — Eine gedruckte Arbeitsordnung und eine Lohnklassen-Tabelle ist auf der Verbands-Geschäftsstelle vorhanden. — Zu den Löhnen, die zwischen 40 und 54 Pfennig, je nach Arbeitsgattung schwanken, treten noch Akkordüberschüsse von ungefähr 40%. — Die Arbeitszeit beträgt mindestens 9 Stunden. Das Zureisegeld wird vorläufig von der Werft gewährt, zunächst jedoch wieder einbehalten und nach vierwöchiger Beschäftigung den Arbeitern wieder erstattet.

Es ist eine vorherige briefliche Verständigung mit der Werft unter Beigabe von Zeugnissen notwendig. In Betracht kommen nur ordentliche, tüchtige Arbeiter.

Scheidhauer & Giesing Aktiengesellschaft, Duisburg-Wanheimerort. Auf die diesbezügliche Veröffentlichung in unseren Nachrichten Nr. 41 vom 7. 1. 15 wird heute nochmals hingewiesen.

Baugeschäft Max Neubert, Hagen i. W., Molkestraße. Zu dem in unseren Nachrichten No. 41 vom 7. 1. 15 veröffentlichten Arbeitsangebot bemerken wir noch, daß es erforderlich ist, vor Absendung von Arbeitern mit der Firma in Verbindung zu treten.

### Nr. 59 Personal-Nachrichten.

Die Regierungs-Zivilsupernumerare Adels und de la Haye bei der Regierung in Aachen sind zu Regierungssekretären ernannt worden.

Den nachstehenden Personen ist die Denkmünze in Bronze für 30jährige treue Dienste verliehen worden: 1. Der Dienstmagd Anna Wasen in Dorp, Kreis Erkelenz, 2. der Haushälterin Konstantine Coderolls in Immerath, Kreis Erkelenz, 3. der Dienstmagd Margareta Schuhmacher in Immerath, Kreis Erkelenz, 4. Haushälterin Antonie Lahaye in Hauset, Kreis Eupen, 5. der Haushälterin Theresie Lorus in Hergenrath, Kreis Eupen, 6. der Dienstmagd Katharina Gandelheid in Laesweiler, Kreis Geilenkirchen, 7. der Dienstmagd Gertrud Dahlmans in Gangelt, Kreis Geilenkirchen, 8. der Dienstmagd Gertrud Heinrichs in Gangelt, Kreis Geilenkirchen, 9. der Haushälterin Maria Anna Baum in Geilenkirchen, 10. der Haushälterin Wilhelmina Scholand auf Schloß Leerodt-Wanderath, Kreis Geilenkirchen, 11. der Dienstmagd Katharina Steffens in Karlen, Kreis Veinsberg, 12. der Dienstmagd Maria Anna Melotte in Cuenzaine, Kreis Malmedy, 13. der Haushälterin Maria Demoulin in Weismes, Kreis

Malmedy, 14. der Dienstmagd Margareta Marichal in Weismes, Kreis Malmedy, 15. der Dienstmagd Anna Kirch in Höfen, Kreis Montjoie, 16. der Haushälterin Karoline Weisicht in Koetgen, Kreis Montjoie, 17. dem Kammermädchen Katharina Butscheid in Eids, Kreis Schleiden.

Endgültig berufen sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Heinrich Kopp bei der katholischen Volksschule zu Calrath, Kreis Jülich;
2. Kaspar Wildenberg bei der katholischen Volksschule zu Lich, Kreis Jülich;
3. Heinrich Schumacher bei der katholischen Volksschule zu Strauch, Kreis Montjoie;
4. Paul Mary bei der katholischen Volksschule zu Schmidt, Kreis Montjoie;
5. Kaspar Zimmermann bei der katholischen Volksschule zu Boll, Kreis Düren;
6. Reiner Sindern bei der katholischen Volksschule zu Lendersdorf, Kreis Düren;
7. Maria Wilbert bei der katholischen Volksschule zu Mariadorf, Kreis Aachen;
8. Berta Müller bei der katholischen Volksschule zu Walheim, Kreis Aachen.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 4.

Aachen, Samstag, den 23. Januar 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 4, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 4 und das Steckbriefregister Nr. 4.

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 35. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts S. 35. Ausnahme vom Verbot der Sonntagsarbeit in Bäckereien und Konditoreien S. 35-36. Prüfung für Hufschmiede S. 36. Verteilungsplan der Weidhüter des königlichen Landgeheuts Wiktath zur Dezeit 1915 S. 36. Hauskollekten S. 37. Stand der Tierzucht am 15. Januar 1915 S. 37-39. Erlöschen des Rechts zur Benutzung eines Wasserlaufs S. 39. Regelung der Pächtpflicht für das ganze Reichsgebiet S. 39-41. Entmündigung S. 41. Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware S. 41. Nachrichten über Arbeitjuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. V. Cöln S. 41-45. Personal-Nachrichten S. 45.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 60** Das 3. Stück enthält unter Nr. 4606: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 505). Vom 11. Januar 1915. Das 4. Stück enthält unter Nr. 4607: Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915. Unter Nr. 4608: Bekanntmachung über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Meer und Marine. Vom 14. Januar 1915. Unter Nr. 4609: Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulaufenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### Nr. 61 Bekanntmachung.

Um die Schwierigkeiten zu vermindern, die zur Zeit der Versorgung der Bevölkerung mit der erforderlichen Backware durch das Verbot der Nacharbeit in Bäckereien (§ 9 der Bekanntmachung

des Herrn Reichskanzlers über die Bereitung von Backware vom 5. d. Mts., R. G. Bl. S. 8) bereitet werden, gestatte ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung für die Dauer der Rechtskraft vorbezeichnete Bekanntmachung folgende Ausnahmen vom dem Verbot der Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien des hiesigen Regierungsbezirks.

1. An Sonn- und Festtagen dürfen Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien von 7 Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden unter der Bedingung, daß jedem Arbeiter mindestens an jedem dritten Sonntage die zum Besuche des Hauptgottesdienstes erforderliche Zeit freigegeben wird.
2. Soweit ein Bedürfnis vorhanden ist, darf das Ansetzen des Sauerteigs für Roggenbrot am Sonntag Abend durch einen Arbeiter in jeder Bäckerei von 6-7 Uhr stattfinden.

Diejenigen Bäcker, welche von diesen Vergünstigungen (zu 1 und 2) Gebrauch machen wollen, haben dies der Ortspolizeibehörde schriftlich

anzuzeigen, welche den Empfang der Anzeige zu bestätigen hat.

Nachen, den 18. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 62** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung betreffend die Prüfungsordnung für Aufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlagwerkes im ersten Vierteljahr 1915

am Samstag, den 27. März,

vormittags 9 Uhr,

in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu er-

bringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Baranski hieselbst mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 18. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 63**

**Verteilungsplan**

**der Beschäler des königlichen Landgestüts Bickrath zur Deckzeit 1915.**

Nummer	Station	Kreis	Der Beschäler			Abstammung	Deckgeldsatz M
			Name	Farbe	Waterland u. Geburtsjahr		
Regierungsbezirk Nachen.							
1	Gürzenich	Düren	Primus	F.	B. 1903 v. Major d'Herffelingen 3468 a. d. Blonde de Marq 39 137	21.50	
2	Ketz	"	Waldekouz	br.	B. 1909 v. Nidel 11090 a. d. Jeanne Hou 66847	21.50	
			Barus	br.	B. 1909 v. Faro de Rhobe 38518 a. d. Mazette Cambrou 74867	31.50	
3	Kagem	Erfelenz	Pfälzer	F.	B. 1902 v. Rêve d'or 7406 a. d. Mazette d'Herlaimont 17515	31.50	
			Träumer	F.	B. 1902 v. Mon Rêve 10106 a. d. Ida 9379	41.50	
4	Schwanenberg	"	Valentin	br.	Rh. 1909 v. Condé von Breill 3.9 a. d. Olympé 328	31.50	
			Werder	F.	Rh. 1910 v. Bienfait de Wazun 44718 a. d. Alemannia 3. 603	41.50	
			Ultimo	F.	Rh. 1908 v. Rinaldo a. d. Gertha II St. 973	26.50	
5	Udenhoven	Jülich	Xenophon	br.	B. 1911 v. Hippocrate du Fosteau 29016 a. d. Cotte de Notre-Dame 49015	26.50	
			Saul	br.	B. 1905 v. Jean de Bolle 19102 a. d. Pauline de Rhobe 35799	26.50	
6	Güsten	"	Quaß	F.	Rh. 1904 v. Prince de Condé a. d. Gretchen I St. 776	21.50	
			Tankred	br.	Rh. 1906 v. Cajus (Pr.-G.) a. d. Niobe 2259	21.50	
7	Ober-Blatten	Schleiden	Winterstein	F.	B. 1910 v. Indigène II 52130 a. d. Judith d'Oer 88783	31.50	
			Ulrich	F.	Rh. 1908 v. Jupiter II St. 150 a. d. Roulette II St. 3822	13.50	
8	Zingsheim	"	Urban	br.	B. 1907 v. Majtoc de Bogaerden 34788 a. d. Coquette de Bogaerden 57893	13.50	

Nachen, den 15. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

**Nr. 64** Mit der Einfammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien im Jahre 1915 sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

Wilh. Koll, Alb. Koll, Paul Koll, Lorenz Peters, Jos. Greuel, Joh. Nellesen, Joh. Alb. Harzheim und Arnold Harzheim aus Stedenborn; Jos. Michels aus Schmidt bei Nideggen; Wilh. Nießen und Engelbert Koll aus Strauch; Wilh. Bihm aus Gietenkirchen; Pet. Bades aus M.-Glabbach; Herm. Vollefier aus Amern, St. Anton; Herm. Peppinghaus, Georg Brandstetter, Franz Hohaus, Franz Kopp, Ant. Cunz, Jos. Dunsfete und Bernh. Schröter aus Düsseldorf.

Nachen, den 20. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 65** Mit Bezug auf meine Befanntmachung vom 11. Dezember 1912 (N. Bl. Stück 71 Nr. 914), bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß

die Hauskollekte zu Gunsten des St. Kamillus-hauses zu Heidhausen im Jahre 1915 von den nachbenannten Personen eingesammelt werden wird: Bruder Siemes, Bruder Wilms, Bruder Fy, und Bruder Brüning aus Heidhausen; Joh. Loch und Peter Siebenborn aus Trier; Joh. Pohl und Jak. Cremer aus Guskirchen; Wilh. Braun aus Eilenberg; Franz Jos. Wienants aus Stache; Joh. Frings aus Bonn; Heinr. Cronenberg aus Schleiden; Joh. Schneider aus Füsich, Wilh. Gernscheid aus Brüingsberg; Peter Dentel aus Udernach; Joh. Bigen, Joh. Peter Schäfer und Michel Schäfer aus Nupperath; Arnold Harzheim, Ferdinand Jung, Herm. Winter, Joh. Nellesen, Herm. Antwerpen, Joh. Kopp, Jos. Greuel und Arnold Merfch aus Stedenborn.

Nachen, den 14. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**z. 66** Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Nachen am 15. Januar 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Stadt	Nachen	5	
"	Nachen-Land	Brand	3	
"	"	Eich	1	
"	"	Linden	1	
"	"	Sovers	1	
"	"	Vorweiden	1	
"	"	Wärselen	1	
"	Düren	Füssenich	1	
"	"	Holzheim	1	
"	"	Geich bei Füssenich	1	
"	"	Disternich	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Samersdorf	1	
"	"	Arnoldsweiler	6	
"	"	Stochheim	1	
"	"	Bettweiß	1	
"	"	Tonzendorf	2	
"	"	Obergeld	2	
"	"	Schlich	1	
"	"	Schophoven	2	
"	"	Huchem-Stammeln	1	
"	"	Hücheln	1	
"	Erfelenz	Genchen	1	
"	"	Deftrich	1	
"	"	Rehenberg	2	
"	"	Borschemich	3	
"	"	Kaulhausen	6	
"	"	Immerath	2	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Holzweiler	3	
"	"	Egeratherhof	1	
"	"	Weberhof	1	
"	"	Ragem	6	
"	"	Bouslar	1	
"	"	Hauerhof	1	
"	"	Dingbuchenhof	1	
"	"	Schwanenberg	2	
"	"	Genhof	4	
"	"	Baal	1	
"	"	Granterath	1	
"	"	Houverath	2	
"	"	Goltrath	2	
"	"	Hoven	1	
"	"	Kleinglabach	1	
"	"	Megerath	1	
"	"	Gerderhahn	3	
"	"	Geneiken	1	
"	"	Tüschbroich	2	
"	"	Klinton	4	
"	"	Dorp	1	
"	"	Genfeld	1	
"	"	Harbeck	1	
"	"	Ripshoven	1	
"	"	Holtum	1	
"	"	Niederkrüchten	1	
"	"	Detelrath	2	
"	"	Laar	6	
"	"	Boscherhausen	2	
"	"	Oberkrüchten	1	
"	"	Merbeck	2	
"	"	Hagen	2	
"	"	Elmpt	1	
"	"	Oberheijeld	4	
"	Geilenkirchen	Zinnendorf	1	
"	"	Brummern	7	
"	"	Floerich	1	
"	"	Puffendorf	3	
"	"	Leveren	1	
"	"	Loverich	2	
"	"	Niederheid	6	
"	"	Hausdorf	1	
"	"	Fresenberg	1	
"	"	Netterath	1	
"	"	Gilrath	3	
"	"	Stahle	3	
"	Heinsberg	Luchtenberg	1	
"	"	Effel	2	
"	Jülich	Vinnich	1	
"	"	Malshoven	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Zülich	Eberen	1	
"	"	Gevelsdorf	1	
"	"	Eig	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Mariawald bei Zülich	1	
"	"	Settrich	1	
"	Schleiden	Mechernich	1	
"	"	Strempt	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen-Land	Neufen	1	
"	Düren	Düren	1	
Kindertuberkulose	Geilenkirchen	Bauchem	1	
"	Heinsberg	Uphoven	2	
"	"	Laffeld	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Hoffraix	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 19. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

#### Nr. 67 Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 380 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) wird darauf hingewiesen, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 des Gesetzes bezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Wassergesetzes d. i. am 30. April 1924 erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In § 46 des Gesetzes werden folgende Rechte an Wasserläufen, die durch Verleihung erworben werden können, aufgeführt:

1. Den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen;
2. Däsen und Stichtanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;
3. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen;
4. kommunale und gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Die im § 40 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Nutzungsrechte sind folgende:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;

2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserabflusses eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Aachen, den 9. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.  
In Vertretung: Gahn.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

##### Nr. 68 Bekanntmachung.

Durch Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1914 ist die Passpflicht für das ganze Reichsgebiet einheitlich geregelt worden. Dadurch treten mit dem 31. Dezember 1914 die diesseitigen Verordnungen über das Passwesen vom 30. Oktober 1914 (Ib Nr. 17754) und 15. November 1914 (Ib Nr. 25794) außer Kraft.

Es gelten statt dessen vom 1. Januar ab folgende Bestimmungen:

##### A. Personenverkehr im allgemeinen.

1. Jeder Ausländer, der sich im Gebiet des Deutschen Reiches aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen; eines Passes bedürfen jedoch die bereits im Inland beschäftigten ausländischen Arbeiter nicht, wenn und so lange sie im



Besitz der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestelltengültigen Inlands-*Legitimationskarten* sind.

Jeder Deutsche oder Ausländer, der die Grenze von oder nach Holland überschreiten will, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

2. Der Paß muß mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Paßinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Paßinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Die Photographie ist auf den Paß aufzuleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

3. Die unter Ziffer 2 vorgesehene amtliche Bescheinigung auf dem Paß muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gefandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Paßinhaber angehört, ausgestellt sein; im Auslande genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.
4. Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden, bedürfen außerdem des Visa einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung.
5. Aus dem feindlichen Auslande zurückkehrende Deutsche, die nicht im Besitze eines Passes sind, werden durch die Grenzüberwachungsstelle einem Garnisonkommando zwecks Feststellung ihrer Persönlichkeit und Unverträglichkeit zugeführt.

#### B. Personenverkehr im Grenzstreifen.

1. Als Grenzstreifen wird ein Gebiet zwischen der holländischen Grenze und einer nach beiden Seiten hin von dem Kommandeur des Grenzschutzes näher festzulegenden Linie bezeichnet.
2. Für die Personen, die durch ihre Beschäftigung gezwungen sind, die Grenze regelmäßig zu überschreiten (Ärzte, Geistliche, Hebammen, ländliche Bewohner, Diensthofen, ländliche und gewerbliche Arbeiter) genügt an Stelle des Passes ein Ausweis der Ortspolizeibehörde. Dieser Ausweis muß eine Personalbeschreibung des Inhabers, seine eigenhändige Unterschrift, seine Photographie aus neuester Zeit und den Stempel der Ortspolizeibehörde, halb auf dem Bild und halb auf dem Papier des Ausweises, tragen

und von der Ortspolizeibehörde unterschrieben sein.

#### C. Kraftfahrzeugverkehr.

1. Das Ueberschreiten der Grenze nach oder von Holland in Kraftfahrzeug ist nur mit jedesmaliger Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos des VII. Armeekorps zulässig. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn die Inassen und Führer des Kraftwagens mit der unverdächtigen unterschriebenen und abgestempelten Genehmigung zum Ueberschreiten der Grenze seitens einer Immediatstelle (Reichskanzler, Ministerien, Generalstab, stellv. Generalstab, Admiralstab, oberste Heeresleitung, Armee-Oberkommandos, Marinestationen, Generalkommandos, und stellv. Generalkommandos) versehen sind.
2. Innerhalb des Grenzgebietes, d. i. das Gebiet zwischen der deutsch-holländischen Grenze u. der Eisenbahn Salzbergen-Rheine-Dorsten, Lauf der Lippe bis zur Mündung in den Rhein, sowie die Kreise Cleve, Mors, Geldern, Grefeld (Stadt und Land) ist der Kraftfahrzeugverkehr nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Alle Inassen von Kraftfahrzeugen, auch die Führer, müssen einen von der Polizeibehörde ihres Wohnorts ausgestellten Ausweis bei sich führen. Der Ausweis muß die eigenhändige Unterschrift des Inhabers tragen und mit einer deutlichen Photographie des Inhabers neuester Zeit besetzt sein. Dieser Ausweis ist von der ausstellenden Behörde derart abzustempeln, daß der Stempel halb auf dem Bild, halb auf dem Papier des Ausweises angebracht und in allen Teilen deutlich erkennbar ist.

b) Die ausstellende Polizeibehörde hat auf dem Ausweis zu bescheinigen, daß der Inhaber deutscher Untertan und nach jeder Richtung hin, namentlich hinsichtlich der Spionage, durchaus unverdächtig ist, sowie daß die Photographie den Inhaber darstellt und die Unterschrift von ihm eigenhändig geleistet ist.

c) Das Mitführen der nach den allgemeinen Vorschriften für Kraftfahrzeuge erforderlichen Ausweispapiere des Kraftfahrzeugführers ist nach wie vor durchaus erforderlich. Kraftfahrzeuge, deren Führer oder Inassen nicht die geforderten Ausweise mit sich führen, werden nicht durchgelassen. Wegen irgendwelche Verdachtsgründe vor, so werden die Führer und

Infassen in Haft genommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.

- a) Ausländern ist jeder Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Grenzgebiet nur mit Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos VII., VIII. und X. Armeekorps gestattet. Im Uebertretungsfalle werden Führer und Infassen festgenommen und das Fahrzeug wird beschlagnahmt.
- b) Auf Halt-Kufe oder Halt-Zeichen hat jedes Kraftfahrzeug sofort zu halten. Bei Annäherung an eine Sperre ist langsam zu fahren und rechtzeitig zu halten. Auf Fahrzeuge, die die Sperre durchbrechen, wird geschossen.
- 1) Für den Verkehr militärischer Kraftfahrzeuge gelten folgende Sonderbestimmungen:

Der Ausweis der militärischen Infassen und Führer von Militärkraftfahrzeugen ist nicht von einer Polizeibehörde, sondern von einer Militärbehörde vom Bataillons-Kommando und den im Rang gleichstehenden Behörden aufwärts auszustellen und abzustempeln und bedarf einer Photographie nicht.

Für die militärischen Führer von Kraftfahrzeugen sind die sonst vorgeschriebenen Ausweis-papiere (Absatz C 2c) nicht erforderlich.

D. Rheinschiffahrtverkehr.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. November 1914, Ib K 38065 bleiben in Kraft.

Münster, den 31. Dezember 1914.

Stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

gez. Freiherr von Gayl,

General der Infanterie.

69 Der Gartenarbeiter Nikolaus Gaspers in Machen ist wegen Trunksucht entmündigt worden. Machen, Königl. Amtsgericht Abt. 10 a.

## Nr. 71

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. B. Köln.

18. Januar 1915.

Nr. 44.

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:	
Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.			
1 Buchbinder	3 Schneider	100 Schlosser, Fräser, Mechaniker	10 Schmiede
2 Schreiner	2 Kaufleute	100 Maschinenbauer, Dreher	100 Erd-, Stein- und Bahnarbeiter
1 Bäcker	20 Tagelöhner, (14 bis 18 Jahre)	160 Elektriker, Heizer	50 Hilfsarbeiter aller Art.
		20 Former, Kranführ.	10 Schiffszimmerer
		10 Klempner, Install.	

\* = nach auswärts

## Nr. 70 Merkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerware.

Dauerware in Schinken, Speck und Wurst bedarf, falls sie für längere Zeit haltbar sein soll, einer sorgfältigen Vorbehandlung.

Schinken und Speck sind auch in den tiefen Lagen gut zu durchsalzen. Hierzu ist namentlich bei Schinken darauf zu achten, daß sie je nach der Größe während 6 bis 10 Wochen in einer genügend starken Pökellate gehalten werden. Bei Beginn der Pökellung sind sie ringsum, besonders an den nicht von Schwarze bedeckten Fleischteilen, kräftig mit Salz einzureiben.

Während der Pökellung sind die Waren — möglichst in Kellern — bei 6 bis 12° C aufzubewahren. Bei höherer Wärme verderben Lefe und Ware leicht, bei niedrigerer wird das Eindringen des Salzes in die Tiefe verzögert oder ganz verhindert.

Nach der Pökellung werden Schinken und Speck zur Verringerung des Salzgehalts in den äußeren Schichten einen halben bis einen ganzen Tag gewässert und darauf gut abgewaschen. Vor dem Räuchern werden sie in einem luftigen Raume, möglichst mit Zugluft, je nach dem Feuchtigkeitsgehalt der Luft mehrere Tage oder Wochen getrocknet.

Würste sind sofort nach ihrer Anfertigung zu trocknen.

Während der Trocknung dürfen die Waren Frost, feuchter Luft oder hoher Wärme nicht ausgesetzt werden.

Das Räuchern der Ware ist langsam zu bewirken, und zwar in mäßig starkem, kaltem und mit trockenen Sägespänen aus Partholz, dem sogenannten Schmot, erzeugtem Rauch. Für längere Aufbewahrung beträgt die Räucherzeit bei Schinken etwa 3 Wochen, bei Speck bis zu 2 Wochen und bei Wurst bis zu 1 Woche.

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.**

1 Stallschweizer (verh.) 2 Steinmeze 2 Kaufleute 1 Koch 1 Hotelgeschäftsführer 1 Zeichner	Lehrlinge: 1 Schuhmacher  Weibliche: 1 Verkäuferin 1 Kassiererin 2 Hotelzimmermädchen	3 Ackerknechte* 1 Bruchmeister (Basalt)* 1 Ruf- und Wagenschmied 2 Bauhülffloßer* 1 Klempner und Installateur* 2 Eisenendreher* 1 Elektromonteur* 1 Stellmacher 2 Kastenmacher 1 Buchbinder 1 Polsterer und Dekorateur*	2 Wagenfattler 1 Modellschreiner 1 Schuhmacher* 2 Friseur* 2 Maurer* 2 Zimmerer mit Werkzeug* Grubenarbeiter Erdarbeiter Handlanger*  Weibliche: 1 Dienstmädchen (landw.)
---	---	--	--

**Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.**

12 Formstecher* 4 Holzbildhauer* 7 Steinbruder* 26 Berg- und Stufleute (16*) 6 Schriftsetzer* 8 Galvanisierer und Ziseleure (6*) 4 Lithographen* 3 Hutmacher* 36 Schreiner (30*) 50 Anstreicher und Vergolder (40*) 8 Metallschleifer (6*) 7 Gärtner (4*) 15 Maurer, Zimmerleute (12*) 2 Tapezierer* 2 Goldarbeiter* 10 Kutscher und Fuhrleute* 124 Hausknechte, Backer Lagerarb. (102*)	122 Lauf- u. Arbeits-jungen) 12 Bauhülffarbeiter* 185 Tagelöhner, 17 bis 21 Jahr (150*) 3 landwirtschaftliche Arbeiter 26 gewerbliche Arbeiterinnen 19 Dienstmädchen aller Art  Abteilung f. Gastwirts-gewerbe: 138 Gastwirtsch.-Ge-hülff 29 Gastwirtsch.-Ge-hülffinnen  Abteilung für kaufm. Angestellte: 146 männl. Angestellte 146 weibl. Angestellte	12 Sattler* 12 Kesselschmiede und Stenmer* 25 Fräßer* 200 Grubenarbeiter* 65 Dreher und Hobler* 12 Werkzeugschloßer* 22 Maschinenschloßer* 4 Holzdrechsler* 1 Bruchmeister* 40 Arbeiter f. chem. Fabrik 20 Autogenschweißer 80 Elektromonteur (60*) 150 Schiffsbauer und Zimmerer* 40 Mechaniker* 20 Modellschleifer* 70 Kupferschmiede*	Abteilung für Gastw.-Gewerbe: 6 Kupferputzer 2 junge Köche 4 Zapper 8 junge Hausdiener 25 Mädchen für alle Arbeiten 1 Küchenhaus-hälterin 1 Wäsche-beschließerin  Abteilung für kaufm. Angestellte: von den in Listen 41 und 43 gemeldeten off Stellen ist zu streichen die Stelle in Münster
--	---	---	---

**Zweigstelle Cöln-Mülheim für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuß, Kalf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.**

10 Schreiner 4 Zimmerer 6 Anstreicher 1 Kontorist	1 Lichtspieloperateur 10 Maschinenschloßer 10 Hilfsarbeiter (ältere Leute)	10 Dreher 1 Drechsler für Lederarbeiten
--	--	--

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Crefeld, Wilhelmstr.-Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

105 Textilarbeiter (Färber, Appre- teure)	Weibliche: 40 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schererinnen, Winderinnen, Spulerinnen.)
15 Schreiner (10*)	
21 Anstreicher (5*)	

**Dinslaken, Rathaus, Fernsprecher 3.**

Bei Gewerkschaft Deutscher Kaiser: Walzwerk, Dinslaken:	
3 Schmiede	Verdienst 6—8 Mark
4 Zuschläger	" 6—6,50 "
6 Schlosser	" 4—5,50 "
7 Dreher	" 5—7 "
14 Ofenarbeiter	" 6—8 "
50 Hilfsarbeiter	" 4—6 "

**Düffeldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861 u. 862.**

1 Goldarbeiter	50 Stukkateure, Plie- sterer u. Verputzer	100 Schlosser, Dreher, Hobler, Fräser, Horizontalschleifer	30 Fuß-, Wagen-, Fabrik-, Kupfer- und Kesselschmiede
10 Holzbildhauer	40 ältere erwerbs- beschr. Arbeiter	30—40 kräftige Lager- und Plagarbeiter	
30 Anstreicher			
60 Schreiner			

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

50 Eisendreher	7 Kesselschmiede
30 Fräser	200 allgem. Industrie- arbeiter
120 Schlosser	5 Fuhrleute
8 Eisenhobler	1 Handereifutscher
10 Schmiede	50 Erdarbeiter
150 Stahl- und Walz- werkarbeiter	20 landw. Arbeiter

**Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.**

71 Kellner	73 Köchinnen und Stützen	Genau wie in Liste Nr. 41 vom 7. 1. 1915.
9 Köche	100 Büffetfräulein u. Zimmermädchen	
12 Hausdiener und Zapfer	200—300 Dienstmädch.	

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

40 Erdarbeiter, Tage- löhner	1 Dachdecker	30 Schlosser	Weibliche:
20 Maurer	1 Gärtner	15 Dreher	1 Restaur.-Köchin
3 Anstreicher	1 Schneider	4 Schmiede	5 perf. Köchinnen (privat)
6 Schreiner	1 Kaufmann (Kom- missionär)	1 Buchbinder	
		3 Spengler, Instal- lateure	

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

Oberhausen, Bechenstraße 31, Fernsprecher Rathhauszentrale.

| 30 Erdarbeiter.

Mühlheim (Ruhr), Altienstraße 58, Fernsprecher 1035.

95 Maschinenschlosser	30 Giebereiarbeiter
130 Dreher	25 Rottenarbeiter
6 Schmiede	145 Hülsenarbeiter
5 Bergleute	25 Plagarbeiter
3 Maurer	300 Erdarbeiter
3 Handlanger	4 Gerbereiarbeiter
3 Schuster	1 Bursche für Landwirtschaft
1 Maschinist	12 Montage-Schlosser
1 Bäcker	
1 Kutscher	

Die Firma Goebel & Niebur, Inh. Niebur & Rodde, Bochum i./W. Fernspr. 259, 260 sucht für ihre Baustelle (Bahnbauten, große Werke zc.) in Bochum, Essen, Mühlheim-Ruhr, Hohenbudberg und Gevelsberg in beliebiger Anzahl Arbeitsleute. Für dauernde Beschäftigung bei einem Mindestlohn von 45—48 Pfennig wird garantiert. Für Unterkunft sorgt gleichfalls obige Firma. Evtl. Meldungen haben bei obiger Firma in Bochum zu erfolgen, von wo aus die Weiterbeförderung erfolgt.

Die Kaiserliche Werft in Kiel sucht:

Berufsart:	Anfangs-Stundenlohn	Berufsart:	Anfangs-Stundenlohn	Berufsart:	Anfangs-Stundenlohn
20 Bootsbauer	40 Pfg.	160 Kesselschmiede, Schmiede und Blecharbeiter	42 Pfg.	10 Schmiede	40 Pfg.
100 Dreher	40 "	20 Modellstecher	42 "	6 Seeleute	41 "
160 Elektriker	44 "	40 Mechaniker (darunter 3 Ankerwickler)	44 "	10 Segelmacher	40 "
20 Formner	42 "	240 Maschinenbauer	40 "	75 Schiffsbauer	40 "
8 Feinmechaniker	44 "	130 Mieter, Stemmer, Bohrer, Hobler, Fräser usw.	38—40 "	75 Schiffszimmerer	40 "
20 Heizer und Kranführer	40—43 "	130 Schlosser	40 "	2 Werkzeugmacher	40 "
30 Klempner und Feinblechner	40 "				
70 Kupferschmiede	42 "				

Der Einstellungslohn kann bei erwiesener Brauchbarkeit bald erhöht werden. Neunstündige Arbeitszeit. Für Überstunden wird ein Zuschlag von 10—20 Pfg. die Stunde gezahlt. Akkordarbeiter erzielen im Durchschnitt etwa 50% Überverdienst.

Schriftliche Gesuche mit Zeugnisabschriften sind zu richten an: Allgemeine Arbeitsnachweisstelle für Kiel und Umgegend, in Kiel, Sophienblatt 21.

Die A.-G. Vulkan in Köln-Ehrenfeld, Lichtstr. 41, sucht 2—3 Schlosser für Eisenkonstruktionen, evtl. Hülsenarbeiter. Stundenlohn ca. 50 Pfg., wozu noch Akkordsätze kommen.

Meldungen mit Papieren haben bei obiger Firma zu erfolgen.

Die Firma Hob. Stabenow, Tiefbauunternehmer, Gütersloh, (Fernspr. 369) stellt auf Bahnhof Neuvedum, Bahnstation der Strecke Hannover—Damm, 20—25 Oberbauarbeiter bei einem Stundenlohn von 45 Pfennig ein. Wohnung und Verpflegung ist Sache der Arbeiter.

Bem.: Vor Absendung von Arbeitern ist eine Verständigung mit der Firma unbedingt erforderlich.

Die Firma Robert Gräme, Tiefbaugeschäft in Dortmund, Sonnenstraße 78 (Nernspr. 2991) sucht Erd- und Felsarbeiter. Stundenlohn 45 Pfennig. Tägliche Arbeitszeit gegenwärtig 9 Stunden.

Bem.: Vor Absendung von Arbeitern ist eine Verständigung mit der Firma unbedingt erforderlich.

### Eisenbahndirektion Essen.

#### Nachweisung

des Bedarfs an Arbeitskräften bei Bauausführungen der Eisenbahnverwaltung, die durch Unternehmer bewirkt werden.

Bauleitung:	Bauten:	Unternehmer:	Art der gesuchten Kräfte:
Eisenbahn-Betriebsamt Essen 2	In und um Essen	a) Geliffen in Essen b) Menniger in Essen c) Thönnies in Essen	Erdarbeiter " "
Eisenbahn-Bauabteilung 1 Essen	Auf der Eisenbahnstrecke Mülheim-Ruhr—Essen-W.	Fir Söhne in Duisburg- Meiderich	"
desgl. 2 in Essen	Essen und Mülheim-Ruhr	a) Deutsche Tiefbaugesellschaft m. b. H., Duisburg, Werrastr. 18 b) Gockel & Niebuhr, Bochum c) A. & G. für Beton- und Monierbau, Essen, Witteringstraße d) Robert Gräme, Dortmund e) Fischer, Mülheim-Ruhr, Parallellstraße	Arbeiter aller Art, besonders Erdarbeiter u. Oberbauarbeiter " "
Eisenbahn-Betriebsamt 2 in Duisburg	Frinotrop=Vottrop Bahnhof Osterfeld	Röhne in Frinotrop W. Beermann, Essen	Erdarbeiter Oberbauarbeiter
Eisenbahn-Bauabteilung in Duisburg	" Wedau	a) W. Pflieger, Oberhausen	Erdarbeiter
	" "	b) Fir Söhne, Duisburg-W.	Erds- und Oberbauarbeiter
	" Walsum	c) Thönnissen, Hamborn	"
Eisenbahn-Bauabteilung Oberhausen	Borbeck und Vottrop Bahnhof Duisburg- Beel, Oberhausen-W.	d) Frz. Carl, Redlinghausen a) Fr. Wilms, Oberhausen b) Fir Söhne, Duisburg-W.	Erdarbeiter "
Eisenbahn-Bauabteilung Herne	Bahnhof Herne	Geitkamp in Wanne	Oberbauarbeiter, Maurer und Handlanger Erdarbeiter
Eisenbahn-Betriebsamt Redlinghausen	" Redlinghausen	a) Gerz } in Redlinghausen b) Mues }	"
Eisenbahn-Betriebsamt 2 Dortmund	" Langendreer	a) Dicks } in Dortmund b) Abelt }	"
Eisenbahn-Bauabteilung Hamm i. Westf.	" Hamm i. Westf.	a) W. Beermann, Essen b) Züblin & Co., Duisburg	Maurer u. Erdarbtr. Zimmerer u. Erdarbtr.

#### Nr. 72 Personal-Nachrichten.

Der zum Konsul von Paraguay in Solingen ernannte Friedrich Berg in Ohligs ist zufolge Er-

lasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Dezember 1914 in dieser Amtsbeziehung anerkannt und zugelassen worden.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 5.

Aachen, Samstag, den 30. Januar 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 5, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 5 und das Steckbriefregister Nr. 5.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 47. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 47-48. Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot nebst Ausführungsbestimmungen S. 48-49. Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz S. 49. Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat S. 50. Befolgung charakterisierter Offiziere S. 51. Unterbringung usw. von Kriegs-Vollwehren und Übernahme von Vormundschaften über solche S. 51. Stellvertretender Vorsitzender des Berggewerbevereins in Aachen S. 51. Erziehung zum Rheinischen Provinzial-Landtag S. 51. Vorsitzender der Prüfungskommission für die im Bureau- und Kassendienst bei den Regierungen pp. der Rheinprovinz anzustellenden mittleren Beamten S. 51. Hauskollekte S. 51-52. Erlöschen des Rechts zur Benutzung eines Wasserlaufs S. 52. Sitzung der Wassergenossenschaft "Jülicher Dränagenossenschaft" in Jülich, im Kreise Jülich S. 52-53. Holzverkauf der königlichen Oberförsterei Nöfgen S. 53. Nachrichten über Arbeitssuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. B. Ein S. 54-56. Beitrag zur Kasse der Metzstammer S. 56. Vereinsregister-Eintragung bezüglich des Vereins der Metzger des Kreises Jülich S. 56. Personal-Nachrichten S. 56.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 73** Das 5. Stück enthält unter Nr. 4610: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Januar 1915. Das 6. Stück enthält unter Nr. 4611: Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgesetzter Wechsel. Vom 18. Januar 1915. Das 7. Stück enthält unter Nr. 4612: Bekanntmachung über Änderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516). Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4613: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 6). Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4614: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4615: Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Pferdebedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4616: Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom

21. Januar 1915. Unter Nr. 4617: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4618: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4619: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abgabefreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915. Das 8. Stück enthält unter Nr. 4620: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsäuerung einer Unterjuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915. Unter Nr. 4621: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Erleichterung der Unterjuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 74** Das 1. Stück enthält unter Nr. 11389: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Straßenbahn von Traar nach Mors. Vom 31. Dezember 1914. Das 2. Stück enthält unter Nr. 11390: Beschluß des Staatsministeriums, betreffend die Pauschvergütungen für Dienstreifen nach nahe gelegenen



Orten. Vom 8. Januar 1915. Unter Nr. 11391: Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1914 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 18. Januar 1915. Das 3. Stück enthält unter Nr. 11392: Verordnung über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen. Vom 19. Januar 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.**

#### **Nr. 75 Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.**

Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es darf nicht verfüttert werden:

1. mahlfähiger Roggen und Weizen, auch gequetscht, geschrotet oder sonst zerleinert;
2. mahlfähiger Roggen und Weizen, mit anderer Frucht gemischt;
3. Roggen- und Weizenmehl, das allein oder mit anderem Mehle gemischt, zur Brotbereitung geeignet ist;
4. Mischungen, denen solches Mehl beigemischt ist;
5. Brot mit Ausnahme von verdorbenem Brot und Brotabfällen.

§ 2. Die im § 1 genannten Erzeugnisse dürfen auch zum Bereiten von Futtermitteln, wozu auch das Schrotten gehört, nicht verwendet werden.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können die Verwendung von mahlfähigem Roggen und Weizen, insbesondere das Schrotten, sowie die Verwendung von Roggen- und Weizenmehl (§ 1 Nr. 3) zu anderen Zwecken als zur menschlichen Nahrung noch weiter beschränken oder verbieten.

§ 4. Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 5. Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Futtermittel hergestellt werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, jederzeit, in die Räume, in denen

Futtermittel aufbewahrt, festgehalten oder verpackt werden, während der Geschäftszeit einzutreten, dieselben Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefähigte zu entnehmen. Auf Verlangen ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

§ 6. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Futtermittel hergestellt werden oder Vieh gehalten wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung oder zur Verfütterung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 7. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesekwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Bewertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Erzeugnisse, die dem Verbote der §§ 1, 2 oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider hergestellt sind, verkauft, feilbietet oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 7 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung und Bewertung von Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 8 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die

Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;  
 2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 11. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 460) wird aufgehoben. Sofern von den Landeszentralbehörden nichts anderes bestimmt ist oder bestimmt wird, bleiben die Bestimmungen, welche sie auf Grund der §§ 2, 4 dieser Bekanntmachung erlassen haben, in Kraft; Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der vorstehenden Verordnung bestraft.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
 De l b r ü d.

### Ausführungsbestimmungen.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 6) wird auf Grund der §§ 4, 8 und 11 der Bekanntmachung folgendes bestimmt:

§ 1. Als m a h l f ä h i g im Sinne des § 1 zu 1 und 2 der Bekanntmachung ist Roggen und Weizen anzusehen, wenn er zur Herstellung von Mehl, das sich zur Brotbereitung eignet, tauglich ist.

§ 2. Beim Vorliegen einer dringenden wirtschaftlichen Notlage kann in Landkreisen der Landesoberbehörde, in Stadtkreisen der Ortsvorsteherbehörde in Einzelfällen auf kurze Dauer das Verfüttern von Roggen der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh zulassen.

§ 3. Beim Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Regierungsvorstand mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften zulassen.

§ 4. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 zu der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 460) werden aufgehoben.

Zu § 4 des auf Grund der genannten Bekanntmachung erlassenen Verbots des Schrotenz von

Roggen und Weizen vom 18. Dezember 1914 treten an Stelle der Vorschriften der Nr. 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1914 die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 18. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
 In Vertretung: Dr. Göppert. In Vertretung: Küst er.  
 Der Minister des Innern.  
 In Vertretung: Dre w s.

### Nr. 76 Reiseentschädigungen für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) in Ergänzung der Bestimmungen unter Abschnitt VII Ziffer 16 der Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen, vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. In allen Fällen, in denen nach Maßgabe des § 33 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 die Feststellung der Vergütung auf Grund sachverständiger Schätzung stattzufinden hat und für welche nicht besondere abweichende Bestimmungen maßgebend sind, erhalten die Sachverständigen Reiseentschädigungen nach Maßgabe der den Sachverständigen bei Flurabschätzungen durch die Allerhöchsten Erlasse vom 13. Juli 1898 (R.-G.-Bl. S. 921) und vom 21. Juni 1913 (R.-G.-Bl. S. 433) bewilligten Sätze.

Die Pauschvergütung von je 6 Mark täglich (Abschnitt III zu § 14 A der Verordnung vom 13. Juli 1898) wird jedoch nur für solche Abschätzungstage gewährt, an denen von oder nach dem Orte des Nachtquartiers Fahrten oder Gänge ausgeführt wurden, für die nach der Verordnung, betreffend die Tagegeber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, vom 8. September 1910 (R.-G.-Bl. S. 993) Fuhrkosten zu zahlen oder wenigstens bare Auslagen zu erstatten wären.

§ 2. Diese Verordnung tritt rückwirkend von dem Tage ab in Kraft, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht ist.

Berlin, den 19. November 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: De l b r ü d.

Vorstehender im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 20. November 1914 S. 584/85 bekanntgemachter Bundesratsbeschluß wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 10. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. W a n d e l.

## Nr. 77 Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat.

Am 20. Januar 1915 wird der Privattelegramm-Verkehr zwischen Feldheer und Heimat unter folgenden Bedingungen eingeführt:

1. Der Telegramm-Verkehr wird zunächst nur versuchsweise zugelassen.

Dem Generalquartiermeister, unter Umständen auch den Armeeoberkommandos bleibt es vorbehalten, aus militärischen Gründen für ihren Befehlsbereich den Privattelegramm-Verkehr ganz oder zeitweise wieder aufzuheben. Jede derartige Maßregel wird öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Um die Telegramme zu sichten und die minder wichtigen auszuschreiben, wird bei jedem stellvertretenden Generalkommando, mit Ausnahme derjenigen des III. und XVI. Armeekorps, sowie beim Gouvernement Weh eine Prüfungsstelle, bestehend aus einem inaktiven Offizier und einem ihm von der örtlichen Telegraphenanstalt zur Verfügung gestellten Beamten eingerichtet.

3. Damit dem Offizier der Prüfungsstelle die Prüfung der Dringlichkeit ermöglicht wird, sind die Telegramme der für den Korpsbezirk usw. zuständigen Prüfungsstelle persönlich oder brieflich unter Beifügung der Gebühr zu übermitteln.

Der Prüfungsstelle des stellvertretenden Generalkommandos des Gardekorps sind die Telegramme von Groß-Berlin und der Provinz Brandenburg (Korpsbereich des III. Armeekorps) zuzuleiten.

4. Der Absender hat die Dringlichkeit nötigenfalls unter Vorlegung von Beweisstücken zu begründen. Alle nicht unbedingt dringlichen Telegramme werden unter Rückgabe der Telegrammgebühr zurückgewiesen; dazu gehören u. a. Telegramme, deren Inhalt aus Beglückwünschungen, Mitteilungen minder wichtiger Familienangelegenheiten, Rundgebungen von Vereinen, Stammtischen usw., allgemein gehaltenen Anfragen nach Befinden und Aufenthaltsort, Ankündigungen von Sendungen oder Anfragen darüber besteht.
5. Telegramme über das Befinden von Schwerverwundeten haben vor allen anderen den Vorrang.
6. Telegramme mit unrichtiger Adresse werden zurückgewiesen.
7. Zugelassen ist nur die offene deutsche Sprache. Alle verabredeten und chiffrierten Ausdrücke sind verboten.

8. Von jeder Prüfungsstelle darf nur eine beschränkte Anzahl von Telegrammen täglich zur Beförderung angenommen werden.

9. Die Adresse ist vom Absender so ausführlich anzugeben, wie es für Feldpostsendungen vorgeföhrieben ist. Wohnt der Absender nicht am Ort der Prüfungsstelle, so ist der Unterschrift des Telegramms der Wohnort beizufügen. Die Gebühr beträgt 5 Pfg. für das Wort, wobei die Adressse ohne Rücksicht auf die dafür gebrauchte Wortzahl für 10 Tagworte gezählt wird.

Die Vermerke „dringend“, „Antwort bezahlt“, „Vergleichung“, „telegraphenlagernd“, „Empfangsanzeige“, mehrere Adressen und „einschreiben“ sind nicht zugelassen. Kein Telegramm darf außer der Adresse mehr als 20 Worte enthalten.

10. Der Text ist so kurz wie möglich zu fassen. Bedeutungslose Zusätze, wie „herzliche Grüße“ und ähnliches sind zu vermeiden.
11. Die Leitung der Telegramme erfolgt nach dem Verfahren für Militärdiensttelegramme über die festgesetzten Sammellämter.
12. Die Telegramme werden nur auf Gefahr der Absender angenommen.

Ob die Telegramme bis zum Etappenhauptort, zum Armeehauptquartier oder noch weiter vorwärts drachftlich befördert werden können, wird von den Armeeoberkommandos geregelt, ebenso die Art der Weitergabe an die Truppe (Feldfernsprecher, Feldpost, Befehlsempfänger, Gelegenheitsfahrten von Kraftwagen usw.).

13. Unbestehbare Telegramme werden brieflich zurückgesandt.
14. Jede andere Annahme von Privattelegrammen für das Feldheer bei den heimatischen Telegraphen-Anstalten ist untersagt.
15. Für alle vom Feldheer nach der Heimat gerichteten Telegramme werden die Gebühren vom Empfänger erhoben und nach Zahl der gebrauchten Worte mit 5 Pfg. für das Wort berechnet.

Den Armeeoberkommandos bleibt es überlassen, über die Art der Aufstufung sowie Zahl, Prüfung und Sichtung der Telegramme Bestimmung zu treffen. Minder wichtige Telegramme sind durch die Feldpost der nächsten Reichstelegraphenanstalt zur telegraphischen Weiterbeförderung auszuführen.

Berlin, den 8. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

## Nr. 78 Befolgung<sup>2</sup>charakterisierter Offiziere.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die im § 71,1 der Kriegs-Befolgungsvorschrift genannten Bezirkskommandure, Bezirksoffiziere und Pferde-Vormunsterungs-Kommissare sowie alle übrigen Offiziere z. D., die im Frieden in den für pensionierte Offiziere vorgesehenen Stellen Verwendung gefunden haben, zu den Offizieren gehören, die im Falle des § 10,1 Absatz 1 a. a. D. bei Charakterverleihungen das Gehalt ihres Dienstgrads beziehen dürfen.

Die Gewährung des Dienstgradgehalts an charakterisierte Offiziere im Sinne des § 10,1 der Kriegs-Befolgungsvorschrift hat zur Voraussetzung, daß die Offiziere eine dem Dienstgrad entsprechende Kriegsstelle einnehmen (§ 3,4 der Kriegs-Befolgungsvorschrift). Hiernach haben beispielsweise von den in den §§ 10,1 und 71,1 a. a. D. sowie im Eingang dieses Erlasses bezeichneten charakterisierten Offizieren die Oberstleutnants auf das in den Gehühnrisnachweisungen Nr. 1 lfd. Nr. 7, oder Nr. 6 lfd. Nr. 5 ausgeworfene Oberstleutnantsgehalt, die Majore auf das ebenda ausgeworfene Majoratsgehalt Anspruch, sofern sie in Stellen für Bataillons- usw. Kommandeure oder für Stabs-offiziere stehen. Auch in dem Falle, daß eine Stelle für einen Stabs-offizier oder Hauptman angesetzt ist, bezieht ein in dieser Stelle stehender charakterisierter Oberstleutnant der vorbezeichneten Art im Sinne des § 10,1 der Kriegs-Befolgungsvorschrift die Oberstleutnantsgehühnrisse, ein charakterisierter Major die Majoratsgehühnrisse. Wegen der besonderen Festsetzungen für Bezirkskommandure vergl. Gehühnrisnachweisung Nr. 6 lfd. Nr. 4 und 5.

Berlin, den 14. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

## Nr. 79 Unterbringung usw. von Kriegs-Vollwaisen und Uebernahme von Vormundschaften über solche.

Das vermittelnde Büro der Rheinisch-Westfälischen Juuendgerichtshilfe und Jugendchuharbeit in Lennep hat es unternommen, Kindern von Kriegersteilnehmern (auch von Offizieren), die durch den Krieg zu Vollwaisen werden, Stellen nachzuweisen, in denen sie unentgeltlich wie eigene Kinder der betreffenden Familien ernährt, erzogen und zu einem geachteten Berufe vorbereitet werden.

Das Büro will dafür sorgen, daß die Kinder aufnehmenden Familien möglichst auf gleicher sozialer Stufe stehen und daß gleiche religiöse Bekenntnis haben, wie die Familien, aus denen die Kinder

stammen. Eine zweckentsprechende Kontrolle über Verpflegung und Erziehung der Kinder ist gesichert.

Das Büro ist schließlich bereit, Vormundschaften über Waisenkinder selbst zu übernehmen, falls es der Vater lehtwillig oder durch formloses Schreiben zu dieser Vormundtschaft beruft.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Verjorgungs- und Justiz-Departement.

Frhr. v. Langermann.

Nr. 80 Der Berginspektor Hahn in Crefeld ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Berggewerbegerichts in Aachen ernannt und für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden der Spruchkammer Crefeld dieses Gerichts zugleich mit dem Vorsitz der genannten Spruchkammer betraut worden.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

### Bekanntmachung.

Nr. 81 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Oberbürgermeisters Dr. Jarres, der infolge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Duisburg sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter für den Stadtkreis Remscheid niedergelegt hat, der Bürgermeister Dr. Hartmann in Remscheid zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Remscheid gewählt worden ist. Coblenz, den 16. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

Nr. 82 Zum Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission für die im Bureau- und Kassendienst bei den Regierungen pp. der Rheinprovinz anzustellenden mittleren Beamten ist anstelle des Oberregierungsrats Nürqemfen der Oberregierungsrat von Wshoff in Coblenz ernannt worden.

Aachen, den 23. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Nr. 83 Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth wird in den evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen während der ersten Hälfte dieses Jahres durch die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrgemeinden abgehalten werden.

Aachen, den 23. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Rave.

**Nr. 84** Der Herr Oberpräsident hat der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachbezeichneten Personen beauftragt worden:

1. Jakob Vigel aus Bergenhausen;
2. Peter Praß aus Chümböchen;
3. Hausvater Schmoll aus Schmiedel im Kreise Simmern.

Nachen, den 25. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### **Nr. 85 Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des § 380 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) wird darauf hingewiesen, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 des Gesetzes bezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Wassergesetzes d. i. am 30. April 1924 erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In § 46 des Gesetzes werden folgende Rechte an Wasserläufen, die durch Verleihung erworben werden können, aufgeführt:

1. Den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen;
2. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;
3. Anlegestellen mit haulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen;
4. kommunale und gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Die im § 40 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Nutzungsrechte sind folgende:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten;
3. den Wasserpiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Nachen, den 9. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: Gahn.

### **Nr. 86 Satzung der Wassergenossenschaft „Jülicher Drainagegenossenschaft“ in Jülich, im Kreise Jülich.**

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Jülicher Drainagegenossenschaft“ und hat ihren Sitz in Jülich.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des meliorationsbautechnischen Bureaus der königlichen Generalkommission zu Düsseldorf vom 21. Juli 1914 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einer Karte;
2. einem Kostenaufschlage;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsbezirks aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist. Die Höchstzahl der Stimmen beträgt fünf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegen-

hände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt [neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben] ob:

- a) den Voritz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgelegten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und aufzustellen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten

der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Jülich aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Die Richtigkeit dieser im heutigen Termin vorgelesenen Satzung wird beglaubigt.

Düren, den 16. Dezember 1914.

Der königliche Kommissar.

gez. Dr. Weimberg, Regierungsrat.

Vorliegende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Abs. 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 18. Januar 1915.

(L. S.) königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 87 Holzverkauf der königlichen Oberförsterei Rötgen,

am Dienstag, den 23. Februar cr., von vormittags 9<sup>30</sup> Uhr ab, im Gasthause des Herrn Julius Schmitz zu Rötgen.

Die zum Ausgebot gelangenden Holzmenge betragen etwa:

1. Eichen: 407 Stm. = 186 fm., Stangen I. 222, II. 137, III. 89 Stück, Nußholz III. 3, IV. 16, Kloben 53, Knüppel 51, Reiser 170 rm.
2. Buchen: 326 Stm. = 260 fm., Kloben 132, Knüppel 154, Reiser 395 rm.
3. Weichholz: 19 Stm. = 6 fm., Stangen I. 4 Stück, Kloben 8, Knüppel 112, Reiser I. 6, II. 30 rm.
4. Fichten, Tannen: 2455 Stm. = 698 fm., Stangen I. 4300, Ia. 554, II. 4458, IIa. 538, III. 6569, IIIa. 11904, IV. 5080, V. 5430, VI. 1030 Stück, Nußholz III. 453, Kloben 3, Knüppel 33 rm.
5. Kiefern, Lärchen: 1183 Stm. = 194 fm., Stangen I. 281, Ia. 646, II. 294, IIa. 185, III. 812, IIIa. 1391, IV. 350 Stück, Nußholz III. 17, IV. 47, Knüppel 8, Reiser I. 23, III. 100 rm.

Nähere Auskunft erteilt die Oberförsterei.

Rötgen, den 25. Januar 1915.

Oberförsterei Rötgen.

**Nr. 88**                      **Nachrichten**  
über nicht unterbringbare Arbeitssuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der  
Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

25. Januar 1915.

Nr. 46.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts
-----------------	-----------------	----------------------

**Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.**

2 Stuckateure	Lehrlinge:	3 Ackerknechte*	2 Friseur *
1 Buchhalter	1 Schuhmacher	1 Bruchmeister (Basalt) *	2 Maurer *
1 Koch		1 Duf- und Wagen- schmied	2 Zimmerer mit Werkzeug *
1 Hotelgeschäftsführer	Weibliche:	2 Eisendreher*	Grubenarbeiter
1 Zeichner	1 Verkäuferin	2 Elektromonteur*	Erdarbeiter
	2 Hotelzimmermädchen	1 Stellmacher	Handlanger *
		2 Kastenmacher	Weibliche:
		1 Buchbinder	1 Dienstmädchen (landw.)*
		2 Wagenfattler	
		2 Schuhmacher*	

**Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.**

1 Bäcker	2 Kaufleute	100 Schlosser, Fräser, Dreher, Mechaniker, Monteure	20 kräftige Arbeiter für Eisenindustrie
2 Schreiner	20 Tagelöhner,	2 Stellmacher	Weibliche:
		2 Maurer	2 selbständ. Dienst- mädchen
		50 Hilfsarbeiter aller Art.	

**Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.**

13 Formstecher	125 Lauf- u. Arbeits- jungen)	12 Sattler	Abteilung für Gastw.- Gewerbe:
2 Holzbildhauer	145 Tagelöhner (125)	12 Kesselschmiede und Stemmer	
4 Steindrucker	3 landwirtschaftliche Arbeiter	25 Fräser	2 Hoteldiener,
36 Berp. und Stuckateure (22)		200 Grubenarbeiter	2 Buffetzapper
6 Schriftsetzer		65 Dreher und	12 Hausdiener und Buzer
9 Galvanisierer und Ziseleure (7)	42 gewerbliche Arbeiterinnen	12 Werkzeugschlosser	1 Köchin
2 Lithographen	109 Dienstmädchen aller Art	22 Maschinenschlosser	25 Mädchen für alle Arbeiten
3 Gutmacher		4 Holzdrehfäher	2 Buffetfräuleins
72 Schreiner (30)	Abteilung f. Gastwirts- gewerbe:	10 Autogenschweißer	Abteilung für kaufm. Angestellte:
44 Anstreicher und Bergolder (32)	126 Gastwirtsch.=Ge- hülfen	80 Elektromonteure (60)	
5 Metallschleifer	48 Gastwirtsch.=Ge- hülfinnen	150 Schiffsbauer und Zimmerer	
53 Maurer, Zimmer- leute (14)	Abteilung für kaufm. Angestellte:	40 Mechaniker	
6 Tapezierer		20 Modelltischler	2 junge Bankbuchhalter
2 Goldarbeiter		70 Kupferschmiede	2 warenkundige Fak- turisten für Stab- eisengroßhandlung mehrere flotte Ste- nographen und Maschinenschreiber
10 Kutsher und Fuhrleute	202 männl. Angestellte		
106 Hausknechte, Packer Lagerarb. (30)	128 weibl. Angestellte		

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:	
<b>Grefeld, Wilhelmstr.-Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.</b>			
90 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	Weibliche: 40 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schereinnen, Winderinnen)		—
10 Schreiner			
20 Anstreicher (5)			
<b>Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861 u. 862.</b>			
1 Goldarbeiter		50 Eisendreher	100 Werkzeug- und Maschinenschlosser
45 ältere erwerbs- beschr. Arbeiter fast aller Berufe	—	20 Fuß-, Wagen-, Fabrik-, Kupfer- und Kesselschmiede	20 Bau- und Kunst- schlosser
		6 Eisenhobler	50 Hilfsarbeiter
<b>Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.</b>			
		67 Eisendreher	15 Feuerschmiede
		20 Fräser	4 Kesselschmiede
		5 Bohrer	4 Zuschläger
		1 Metalldreher	130 Stahlw., Walzw.- u. Hüttenarbeiter
		3 Former	162 allgem. Industrie- arbeiter
		10 Gusspußer	Mehrere Ackernechte u. landw. Arbeiter
		130 Bau- und Maschinenschlosser	
		50 Erdarbeiter	
		10 Hafnarbeiter	
<b>Gummersbach, Wilhelmstr. 15, Fernsprecher 137.</b>			
		1 landw. Arbeiter (14 bis 18 Jahre)	2—3 Spritzer f. Metall- waren
		1 junger Friseur	8—10 Handpresser und Presserinnen
		1 Schreinergefelle	
		6 Zinnlötter	
<b>Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.</b>			
3 Anstreicher	1 Kaufmann (Kom- missionär)	20 Schlosser	Weibliche:
4 Schreiner		15 Dreher	2 Restaur.-Möchin
12 Maurer	30 Erdarbeiter, Tage- löhner	4 Schmiede	4 perf. Möchinnen (privat)
1 Gärtner		1 Buchbinder	1 Buffetfräulein
1 Schneider			
<b>Mühlheim (Ruhr), Aktienstraße 58, Fernsprecher 1035.</b>			
		115 Hilfsarbeiter	1 Handlanger
		25 Plakarbeiter	13 Bau- und Schlosser
		350 Erdarbeiter	12 Montage-Schlosser
		18 Steinbrucharbeiter	95 Maschinenschlosser
		15 Hafnarbeiter	6 Schmiede
		30 Gießereiarbeiter	1 Gärtnergehilfe
		25 Rottenarbeiter	3 Schuster
		130 Dreher	1 Fuhrmann
		15 Bergleute	15 Burschen (14-15 J.)



Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.**

3 Schlosserlehrlinge  
2 Maurer;  
1 Setzer

Weibliche:  
6 Fabrikarbeiterinnen  
2 Dienstmädchen

1 Pferde- und Acker-  
knecht  
1 Knecht für Ochsen-  
gespann  
1 Zuschläger

Schlosser aller Art  
3 Bauschreiner  
15 kräftige Fabrik-  
arbeiter

Das Artilleriedepot in Diedenhofen sucht vom 1. Februar 1915 ab: 134 männl. Zivil-  
arbeiter für Munitionsfabrik. Lohnsatz 3,78 Mark. Nachtarbeit 10 Pfg. Zulage pro Stunde. Sonst  
keine Nebenbezüge. Zuteilung aus nächster Umgebung ohne Bahntransport erbeten. Keine Ausrüstung  
erforderlich. Vor Absendung von Arbeitern mit obigem Depot unter Geschäftszeichen — 6039/Kr. —  
in Verbindung treten.

**Nr. 89** Durch Beschluß der Ärztekammer der  
Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande und  
nach Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom  
19. Januar 1915, Z.-Nr. F 14, ist der Beitrag  
zur Kasse der Ärztekammer für das Jahr 1915 auf  
6 *M* für die Ärzte, die in den Jahren 1912 bis  
1915 approbiert worden sind, 18 *M* für die be-  
amtenen Ärzte, und 20 *M* für die übrigen Ärzte fest-  
gesetzt.

Die Beiträge sind innerhalb 8 Wochen an die  
Kasse der Ärztekammer in Coblenz, Postfachkonto  
Cöln Nr. 14540, einzusenden.

Crefeld, den 27. Januar 1915.

Ärztekammer der Rheinprovinz  
und der Hohenzollernschen Lande.  
Der Vorsitzende.

In Vertretung: Dr. Schroers,  
Sanitäts-Rat.

**Nr. 90** Statt des Dr. Wittfeld wurde Dr.  
Paus, Binnich, als Vorstandsmitglied des Vereins  
der Ärzte des Kreises Jülich eingetragen.

Jülich, den 21. Januar 1915.

Königliches Amtsgericht.

#### **Nr. 91 Personal-Nachrichten.**

Der Katasterkontrollleur Schaefer in Montjoie  
ist vom 1. Februar d. Js. nach Belbert im Re-  
gierungsbezirk Düsseldorf versetzt und mit der Ver-  
waltung des dortigen Katasteramtes beauftragt  
worden. Vom selben Zeitpunkte an ist dem zum  
Katasterkontrollleur ernannten, bisherigen Kataster-  
landmesser Dächling aus Düsseldorf die Verwal-  
tung des Katasteramtes Montjoie übertragen  
worden.

Der Landwirt Nikolaus Wertes in Möderscheid  
ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei  
Amel im Kreise Malmedy für die Amtszeit von  
6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Christian Meyer in Necht ist zum  
Beigeordneten der Landbürgermeisterei Necht im  
Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren  
wiederernannt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig  
tätige Lehrerin Klara Engels bei der katholischen  
Volksschule zu Kleinglabbach, Kreis Erkelenz, vom  
1. Januar d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden  
Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme  
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Folgebücher von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Aachen, Sonntag, den 31. Januar 1915.** **1915.**  
**Stück 5a.** (Hierzu die Sonderbeilage, enthaltend Ausführungs-  
 Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 S. 57. Verfügung vom 31. Januar 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 57—60.)

**Inhalt:** Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 S. 57. Verfügung vom 31. Januar 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 57—60.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 92** Anliegende Ausführungsanweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 29. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### **Nr. 93** Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeichen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

#### § 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeitpunkt ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vor-

räte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

**Klasse 1.** Kupfer: un verarbeitet, raffinirtes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

**Klasse 2.** Kupfer: vorgearbeitet, insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.

**Klasse 3.** Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe.

**Klasse 4.** Kupfer: Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoffmaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind leideumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlic 6600 Volt mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 95 qmm.

**Klasse 5.** Kupfer: Mitkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

**Klasse 6.** Kupfer: in Legierungen mit Zink,

- unverarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitet oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.
- Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupfervitriol.
- Klasse 12. Nickel: unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90%, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5% des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: unverarbeitet, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7%, insbesondere auch Folien, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapseln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.
- Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90% und weniger als 99,7%.
- Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.
- Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80%, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminiumpulver und -Folien.
- Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60% des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.
- Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.
- Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimongehalt von 2% bis 6%.
- Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimongehalt von mehr als 6%.
- b) bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), Gemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht, wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.
- § 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.
- Von dieser Verfügung betroffen werden:
- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam

- und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
  - d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

**gewerbliche Betriebe:** Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungs-gesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerken, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.;

**Handelsbetriebe:** Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb

des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

### § 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Sofern die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

### § 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen	
1 bis 11 einschl.:	300 kg
12 " 14 " "	50 "
15 " 17 " "	100 "
18 und 19 " "	100 "
Klasse 20 " "	100 "

Summe der Vorräte aus den Klassen

21 und 22 300 kg

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a) angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

### § 6. Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung

der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;
2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten, sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.
3. für Friedenslieferungen nur die am Meldebetag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlich beendet ist;

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahme-Verfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatsbahnbahnverwaltungen,  
ohne weiteres,

b) diejenigen von  
deutschen Reichs- oder Staats-Post oder Telegraphen-  
behörden,  
deutschen königlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatl. und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und un-

4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen entfallenden Metalle sind unter die beschlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheimgestellt, sie der Kriegs-Metall A. G. Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65 unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen gesammelt sind;
5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall A. G. aufgekauft werden.

#### § 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Metalle zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vordruckten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzwerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Mauerstraße 63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 31. Januar 1915.

Der kommandierende General.  
von Bloek,  
General der Infanterie.

# Ausführungs-Anweisung zur Verordnung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

## I. Beschlagnahme.

**Zu § 1.** Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadt- und Landkreise. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

**Zu § 2 c.** Die Vorschrift bezieht sich auf die in einem Haushalte oder Betriebe vorhandenen Vorräte.

**Zu § 4.** Die in § 1 bezeichneten Getreidevorräte sind zu Gunsten der Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Besitzer den Verkauf an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft freihändig vornehmen.

zu a) Naturalberechtigte, Altenteiler, Deputanten usw. haben nicht die ihnen vertragsmäßig zuzehende Menge von Brotkorn oder Mehl in Natur zu beanspruchen, sondern höchstens 9 Kilogramm Brotgetreide für den Kopf und Monat oder statt je eines Kilogramm Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Soweit die bis zum 1. April 1915 fälligen Naturalbezüge bereits ausgehändigt sind, dürfen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur die nach dem 1. April fälligen Korn- und Mehlmengen entnehmen und bei der Enteignung (vergl. § 14 Abs. 3) ausfordern.

zu b) Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Vertriebe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichen Falles durch Vorlage des Frachtbriefes, der Rechnung, eines Zeugnisses der Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

**Zu § 6.** Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, hat der Landrat (in Stadtkreisen der Gemeindevorstand) zu entscheiden. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident endgültig.

**Zu § 7.** Zu den im § 7 verbotenen Handlungen gehört auch die Verfütterung der im § 1 bezeichneten Vorräte.

Die Ortsbehörden haben dies öffentlich bekannt zu machen; die Ortspolizeibehörden haben für eine strenge Überwachung der Verbote zu sorgen. Die Gerichte werden für eine schnelle Erledigung der erstatteten Strafanzeigen sorgen.

## II. Durchführung der Anzeigepflicht.

**Zu § 8.** Die Bordrucke für die Anzeigen gehen den Gemeindevorständen der Stadt- und Landkreise und den Landräten, diesen zur sofortigen Verteilung an die Ortsbehörden unmittelbar zu; sie bedürfen keiner Erläuterung. Die Ortsbehörden haben öffentlich bekannt zu machen, daß alle Eintragungen in den Bordrucken nur in Zentnern erfolgen dürfen. Im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft stehen lediglich solche Vorräte, die bereits vor dem 1. Februar 1915 von einem Vertreter der Kriegs-Getreide-Gesellschaft abgenommen sind. Vorräte, die noch nicht abgenommen sind, hat der Besitzer anzuzeigen.

**Zu § 9.** Die Anzeigen sind bis zum 5. Februar 1915 dem Gemeinde-(Guts-)vorstande zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann, falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Ortes dies erforderlich macht, Meldebezirke und für diese besondere Meldestellen einrichten. Er kann auch, wie bei der Vornahme von Zählungen, die Anzeigeformulare austragen und abholen lassen und die Zähler mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Bordrucke beauftragen.

Wer keinen Vordruck erhalten hat, hat dies dem Gemeindevorstande oder der Meldestelle anzuzeigen. Von den Lehrern und allen Beamten, deren Befreiung vom Dienste in den Aufnahmetagen möglich ist, wird erwartet, daß sie sich dem Gemeindevorstande zur Durchführung dieser vaterländischen Aufgabe zur Verfügung stellen.

Die Formulare für die Zusammenstellung und Aufrechnung der Anzeigen werden den Gemeindevorständen der Stadtkreise und den Landräten zur Verteilung überliefert.

Als Bezirks-, Orts- und Kreislisten dürfen nur diese Formulare verwandt werden.

Sind Meldebezirke gebildet und erfolgt die Einsammlung der Anzeigen durch Zähler, so haben diese in eine besondere Liste für jeden Zahlbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen einzutragen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen und die Anzeigen, nach der Reihenfolge in dieser Liste geordnet, mit der aufgerechneten Bezirksliste am 6. Februar an den Gemeindevorstand oder die Meldestelle abzuliefern. Die Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern sind ebenfalls an den Gemeindevorstand oder nach dessen Bestimmung an die Meldestelle abzuliefern und von diesem sorgfältig aufzubewahren. Der Gemeindevorstand hat die Angaben der Anzeigepflichtigen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Sind keine Zahlbezirke gebildet, so hat er die Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, in eine Ortsliste einzutragen, diese aufzurechnen und bis spätestens zum 10. Februar dem Landrat einzureichen. Sind Zahlbezirke gebildet, so hat er die Endsumme der Bezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenzustellen, aufzurechnen und diese dem Landrat einzureichen. Eine Abschrift der Ortsliste und die gesamten Anzeigeformulare verbleiben bei dem Gemeindevorstande. In die Bezirks- und Ortslisten sind nur solche Angaben aufzunehmen, für welche in diesen eine besondere Spalte vorgesehen ist. Über die Aufarbeitung der Angaben über das Saatgut auf Seite 2 des Anzeigevordruckes ergeht besondere Anweisung. Den Gemeindevorständen wird empfohlen, eine Aufrechnung dieser Angaben in unmittelbarem Anschluß an die Feststellung der Ortslisten vorzunehmen. Der Landrat hat die Angaben der Ortslisten in eine Kreisliste zu übertragen, diese zu einer Schlusssumme aufzurechnen, das Ergebnis rechnerisch festzustellen, die Liste daraufhin zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kreises enthalten sind, und sie bis zum 15. Februar an das königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, abzuschicken. Die Stadtkreise haben ihre Kreislisten in gleicher Weise aufzurechnen und ebenfalls spätestens bis zum 15. Februar an das statistische Landesamt abzuliefern. Das königliche Statistische Landesamt wird mit der Aufrechnung der Kreislisten beauftragt und hat das im § 9 der Verordnung erforderliche Verzeichnis bis zum 20. Februar an die Zentralverteilungsstelle einzureichen.

**Zu § 10.** Zur Anzeige der verbadenen Vorräte sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Sädereien verpflichtet.

**Zu § 11.** Die Anzeigen sind am 1., 10. und 20. jeden Monats erstmalig am 10. Februar an den Gemeindevorstand oder die von ihm bestimmte Meldestelle zu erstatten. Der Gemeindevorstand kann ein Anzeigeformular vorschreiben.

**Zu § 12.** Zur Vornahme der Nachprüfung hat der Gemeindevorstand Sachverständige zu bestellen. Ehrenamtliche Berufung nach Anhörung der Innungen wird empfohlen.

**Zu § 13.** Strenge Überwachung der Vorschrift wird den Ortspolizeibehörden zur besonderen Pflicht gemacht. Zu diesem Zwecke hat ihnen der Gemeindevorstand die Anzeigen zugänglich zu machen. Auf die Bemerkung zu § 7 wird verwiesen. **Unabhängig von der Bestrafung tritt gemäß § 16 die Fortnahme der bei der Anzeige nicht angegebenen Vorräte zu Gunsten des Kommunalverbandes ein, ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer.**

Die Gemeindevorstände haben diese Bestimmung besonders bekannt zu machen mit dem Hinweife, daß ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Vorräte verschwiegen hat, straffrei bleibt, wenn er sie jetzt richtig angibt.

### III. Enteignung.

**Zu § 14.** Die Anordnung, welche den Eigentumsübergang bewirkt, erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, und zwar, soweit es sich um Getreide handelt, auf Antrag der Kriegs-Getreide-Gesellschaft. Wegen der Aussonderung der für die Ernährung und Frühjahrsbestellung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe erforderlichen Vorräte wird auf die Ausführungsvorschrift zu § 4 a) verwiesen. Bei Aussonderung des Saatgutes ist die etwa bedor-

stehende Vermehrung der Anbaufläche durch Einschränkung des Zuckerrübenbaues im Einzelfalle zu berücksichtigen.

**Zu § 15.** Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird den Landräten neue Vordrucke für die Entscheidung der Vorräte einzelner Besitzer und ganzer Bezirke übersenden.

**Zu § 16.** Wegen des Übernahmepreises wird auf die Artikel 12 bis 14 der Ausführungs-Anweisung vom 23. Dezember 1914 verwiesen. Als Markttort im Sinne des letzten Absatzes im § 16 ist der Ort zu verstehen, dessen Preisfeststellung bisher die Grundlage für die Preisbildung gewesen ist.

**Zu § 17.** Auch nach der Anordnung, welche den Eigentumsübergang ausdrückt (vergl. § 14), ist der Besitzer zur Verwahrung und Pflege der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar (vergl. § 4 Abs. 1 und § 19 a).

#### IV. Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

**Zu § 23.** Zuständige Behörde im Sinne des § 23 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Auf Artikel 9 der Ausführungsanweisung vom 23. Dezember 1914 wird verwiesen.

#### V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

**Zu § 26.** a) Stadt- und Landkreise, welche die Versorgung ihrer Gemeinden mit Brotgetreide in eigene Verwaltung übernehmen wollen, haben sich wegen der Bezahlung oder Kreditierung der ihnen zu übereignenden Kornvorräte mit der Kriegs-Getreide-Gesellschaft in Verbindung zu setzen. Für ländliche Kreise bietet diese Regelung die Möglichkeit, den Brotkornbedarf auch desjenigen Teiles der Bevölkerung, welchem keine eigenen Getreidevorräte belassen sind innerhalb des Kreises ausmahlen zu lassen und den Vertrieb der hierbei gewonnenen Mele innerhalb des Kreises zu regeln.

b) Übersteigen die für einen Kommunalverband beschlagnahmten Mehlvorräte seinen Bedarfsanteil, so empfiehlt es sich, ihre Veräußerung durch den Besitzer an einen anderen Kommunalverband gemäß § 4 Abs. 3 zu veranlassen. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft wird bei der Vermittlung solcher Verkäufe behilflich sein. Die Übernahme durch die Kriegs-Getreide-Gesellschaft kann nur bei Mehl erfolgen, welches lombardfähig gelagert ist.

#### VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlfverkehrs.

**Zu § 27.** Soweit der Mahllohn vertraglich vereinbart ist, kommt eine Festsetzung durch die Behörde nicht in Frage.

**Zu § 28.** Die Vorschrift des § 28 bezieht sich nicht auf die nach der Verordnung zulässige Vermahlung der nach §§ 4 und 14 den Landwirten belassenen Vorräte.

**Zu § 29.** Die Fürsorge für eine dem Bedarfe der Viehhaltung entsprechende Verteilung der Mele bleibt besonderer Anordnung vorbehalten, deren Erlaß nach Feststellung der Vorräte zu erwarten ist.

#### VII. Verbrauchsregelung.

**Zu § 31.** Die Reichsverteilungsstelle hat ihren Sitz in Berlin W 10, Lützowufer Nr. 8. Vorsitzender ist der Präsident des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Delbrück.

**Zu § 36.** a) Sowohl für Roggen- wie für Weizenbrot kann eine bestimmte Form und ein bestimmtes Gewicht (Einheitsbrot) vorgeschrieben werden.

b) Das Backen von Kuchen kann sowohl auf bestimmte Mengen und Arten wie auf bestimmte Tage beschränkt werden.

c) Die Bestimmung ermöglicht eine weitergehende Berücksichtigung der kleinen Mühlen und eine größere Meleproduktion, bewirkt aber eine entsprechende Verringerung des Brotkornvorrates.

d) Der Kommunalverband und die von ihm mit der Unterverteilung der Mehlvorräte betrauten Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß eine gleichmäßige Befriedigung des Bedarfs an Brot für alle Kreise der Bevölkerung gesichert wird. Die Form, in der dies geschieht, bleibt ihnen überlassen. Im allgemeinen darf erwartet werden, daß sich dies Ziel ohne weitergehende Beschränkungen des Verkehrs wird erreichen lassen. Sollte dieses an einzelnen Orten nicht der Fall sein, so muß von der im § 36 d gegebenen Ermächtigung Gebrauch gemacht werden. Es



kann z. B. vorgeschrieben werden, daß Brot nur gegen Vorlegung eines von der Polizeibehörde auszustellenden Ausweises (Brotkarte) in der auf dieser Karte für zulässig erklärten Menge auf eine bestimmte Zeit verabfolgt werden darf.

Zu § 37. Erweisen sich die Anordnungen eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde gemäß § 36 als unzureichend, so kann der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident eine andere Regelung vorschreiben.

Zu § 38. Der Ausschuß wird vom Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen vom Gemeindevorstande gewählt. Soweit der Kommission Entscheidungen, insbesondere die Befugnis selbständiger Anordnungen übertragen werden soll, bedürfen die hierauf bezüglichen Beschlüsse des Kreis Ausschusses oder Gemeindevorstandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. In großen Gemeinden können Unterkommissionen gebildet werden.

Zu § 42. Anordnungen im Sinne der §§ 34 bis 36 werden in den Landkreisen vom Kreis Ausschuß, in den Gemeinden vom Gemeindevorstande erlassen. Sie bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

## VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

### IX. Ausführungsbestimmungen.

Zu § 46. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### X. Übergangs-Vorschriften.

Zu § 49. Das Verkaufsverbot für Mehl in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum 31. Januar 1915 soll einer unwirtschaftlichen und unvernünftigen Aufstapelung von Mehlvorräten in den privaten Haushaltungen vorbeugen. Die Polizeibehörden haben keine Durchführung der ihnen bereits erteilten Weisung gemäß durchzuführen und nötigenfalls von der ihnen im § 47 der Verordnung erteilten Ermächtigung unnachsichtlich Gebrauch zu machen.

### XI. Zwangsbefugnis.

Zu § 52. Die Schließung der Geschäfte kann von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden. Diese Befugnis ist nicht auf die im § 45 genannten Tage beschränkt; sie besteht vielmehr gegenüber unzuverlässigen Geschäftsinhabern für die ganze Geltungsdauer der Verordnung.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
S y d o w.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Freiherr von S ch o r l e m e r.

Der Finanzminister.  
L e n g e.

Der Minister des Innern.  
v o n L o e b e l l.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6.

Aachen, Samstag, den 6. Februar 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 6, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 6 und das Steckbriefregister Nr. 6.)

1915.

**Inhalt:** Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 61. Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 61. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 61—62. Rückführung von Reichs-Gesallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat S. 62—63. Erläuterung zum Kriegseisengesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 S. 63. Angebote an Feldbehörden und Feldtruppen S. 63. Abtretung von Forberungen S. 63. Vergütungen aus Anlaß von Grenzschutz- und Bewachungsdienst S. 63—64. Familienunterstützungen S. 64. Zusammenberufung des Rheinischen Provinziallandtages S. 64. Durchschnittspreise für im Monat Dezember 1914 gelieferte Fourage S. 64—65. Ergänzung der Ausführungsverordnung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen vom 22. März 1909 (Amtsbl. S. 71 ff.) S. 65. Stand der Tierseuchen am 31. Januar 1915 S. 65—67. Hauskollekten S. 67—68. Verloren S. 68. Erlöschen des Rechts zur Benutzung eines Wasserlaufs S. 68. Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Sinnich, Cörenz, Irbed und Urdorf S. 68 bis 69. Aufhebung der Beschlagnahme sämtlicher Wolldecken S. 69. Regelung der Wapppflicht S. 69. Verbot der Verwendung sämtlicher Mehlsorten zur Herstellung von Seife S. 69. Ueberlassung von Kriegsgefangenen für private und öffentliche Zwecke S. 69. Vertretungen für Amtsrichter S. 69—70. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienhüchlein S. 70. Unterrichtsakurie an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rhein S. 70—71. Einziehung von Wegen in der Gemeinde Selgersdorf S. 71. Nachrichten über Arbeitslosenge und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Cöln S. 71—73. Personal-Nachrichten S. 73.

## Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt

für 1914 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der Königlichen Regierung in Aachen und durch alle Kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das Kaiserliche Postamt I (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so werden die zwangspflichtigen Bezueher (Gemeinden) und die Empfänger von Freistücken (Staatsbehörden und einzelstehende Beamte, die eine Behörde vertreten), die das Amtsblatt dauernd aufbewahren müssen, sowie auch alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben besonders aufmerksam gemacht.

Aachen, den 1. Februar 1915.

Amtsblattstelle der Königlichen Regierung.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 94** Das 9. Stück enthält unter Nr. 4622: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915. Unter Nr. 4623: Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 95** Das 4. Stück enthält unter Nr. 11393: Verordnung, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Ortschaften in der Provinz Ostpreußen. Vom 19. Januar 1915. Unter Nr. 11394: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des verein-

fachten Enteignungsverfahren beim Bau der Kleinbahn von Lüben nach Kogenau. Vom 13. Januar 1915. Das 5. Stück enthält unter Nr. 11395: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der durch Brand zerstörten Grundbücher des Amtsgerichts in Nordenburg. Vom 19. Januar 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.**

#### **Nr. 96 Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz nach der Heimat.**

Die Rückführung von Leichen vom Kriegsschauplatz nach der Heimat muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden darf. Dort haben Kameradenhände an vielen Grabstätten bereits harmonisch wirkende Anlagen geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

1. Gesuche um Rückführung von Leichen sind an das stellvertretende Generalkommando zu richten, das für den Wohnort des Gesuchstellers zuständig ist.
2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:
  - a) daß es sich um ein Einzelgrab handelt; Massen- und Reihengräber dürfen nicht geöffnet werden;
  - b) wo das Grab liegt — die Angabe muß so genau als irgend möglich sein, tunlichst ist eine Skizze beizufügen; bei kleinen, schwer auffindbaren Orten ist auf die nächste größere Ortschaft (Stadt usw.) Bezug zu nehmen;
  - c) wer die Überführung bewirken soll — grundsätzlich muß ein Verwandter oder Freund zugezogen werden, der bei Erkennung der Leiche mitwirkt; bei Begräbnisanstalten ist deren Vertrauenswürdigkeit darzulegen;
  - d) daß sich der Gesuchsteller allen Bedingungen unterwirft, die von der Militärbehörde im folgenden aufgestellt sind.
3. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos an die Etappeninspektion weiter, in deren Bereich das Grab liegt. Gesuche von Ausländern gehen durch den Generalquartiermeister im Großen Hauptquartier an die Etappeninspektion.
4. Die Etappeninspektionen prüfen unter Heranziehung der Etappen-Kommandanturen die tatsächlichen Verhältnisse: ob das Grab im Bereich der Etappe liegt; ob es ein Einzelgrab ist und kein Zweifel besteht, daß der gesuchte

Tote in diesem Grabe liegt; ob ausreichende Transportmöglichkeit vorhanden ist; ob nicht hygienische Gründe die Ausgrabung verbieten. Liegt das Grab im Operationsgebiet, so leitet die Etappeninspektion das Gesuch an das Armeekorpskommando weiter, das unter Heranziehung der Truppe entsprechend verfährt und das Gesuch dann wieder der Etappeninspektion für weitere Behandlung zurückgibt.

5. Die Entscheidung der Etappeninspektion wird an das stellvertretende Generalkommando zurückgeleitet, welches den Gesuchsteller bescheidet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:
  - a) daß sie zurückgezogen werden kann, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten;
  - b) daß jegliche Haftpflicht der Militärbehörde abgelehnt wird;
  - c) für welchen Zeitraum die Erlaubnis erteilt wird — in der Regel muß die Ausgrabung innerhalb eines Monats stattfinden —;
  - d) Einzelbestimmungen über den Weg in das Etappengebiet; über Mitnahme von Särgen, die den Vorschriften für Leichentransport auf Eisenbahnen entsprechen; wo und bei wem im Etappengebiet Meldung zu erfolgen hat; welche Transportmittel zur Verfügung stehen; daß die Ausgrabung nur im Beisein eines Kriegsgerichtsrats ausnahmsweise eines Offiziers (nicht Distriktsstellvertreters) erfolgen darf, der ein Protokoll aufnimmt.
6. Hiernach stellt das stellvertretende Generalkommando einen mit allen vorstehenden Bedingungen versehenen und den sonst erlassenen Bestimmungen entsprechenden Geleitsher aus.
7. Nach Meldung des Gesuchstellers bei der befohlenen Dienststelle im Etappengebiet hat diese unter nochmaliger Anhörung eines Militärarztes für die erforderlichen Transportmittel und die nötige Begleitung (siehe Ziffer 5 Schlusssatz) zu sorgen. Desgleichen vermittelt sie die Anmeldung der Leiche zum Eisenbahntransport bei der einladenden Linienkommandantur oder Militär-Eisenbahndirektion. Der Etappenbehörde fallen alle diese Maßnahmen auch dann zu, wenn das Grab im Operationsgebiet liegt (siehe Ziffer 4); der Truppe darf bei der Überführung keinerlei Arbeit erwachsen. Das über die Ausgrabung aufgenommene Protokoll bleibt bei der zuständigen Etappeninspektion aufbewahrt.

8. Reise und Überführung dürfen nur mit der Eisenbahn und Pferdefuhrwerk geschehen. Die Verwendung von Kraftwagen ist verboten.

Die Beförderung der Leichen auf dem im Militärbetrieb befindlichen Bahnen erfolgt frachtfrei, auf den übrigen Bahnen nach den Bestimmungen der Verkehrsordnung.

Für Überführung der Leichen der an übertragbaren oder gemeingefährlichen Krankheiten Verstorbenen gelten die gleichen Bestimmungen wie im Frieden.

9. Ziffer 7 des Erlasses vom 22. Oktober 1914 (A. W. Bl. S. 372) wird aufgehoben.  
Berlin, den 20. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

**Nr. 97**  
**zum Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.**

1. Zu § 19, 2 des Gesetzes und Ausführungsverordnung hierzu.

Zur Besatzung eines Ortes gehören in erster Linie ohne weiteres alle Truppen usw., die zur Bewachung von Personen oder zur Sicherung von Erlichtheiten usw. an den Ort verlegt sind, also z. B. Bahn- und Brückenschutztruppen, Wachkommandos für Gefangenenerlager usw.

Ob andere Formationen, z. B. die Bäckereikolonnen, ebenfalls zur Besatzung des Ortes bestimmt werden, hängt von der ausdrücklichen Erklärung des kommandierenden Generals für jeden Einzelfall ab. Für die Entscheidung dieser Frage ist maßgebend, ob die Formation im Verlaufe der Operation je nach der Kriegslage ihre Quartiere wechseln muß, oder ob das Verweilen am Ort, unabhängig von der Kriegslage, von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist.

Im ersteren Falle handelt es sich um Kantonnementsquartiere, im letzteren um Standquartiere (Besatzung).

2. Zu § 9, 2 des Gesetzes.

Für alle Ersatztruppen werden die ihnen zugewiesenen Quartiere als Standquartiere angesehen, sofern es bei der Unterbringung nicht von vornherein mit Sicherheit feststeht, daß es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme von kurzer Dauer handelt.  
Berlin, den 21. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Friedrich.

**Nr. 98 Angebote an Feldbehörden und Feldtruppen.**

Zahlreiche Firmen usw. glauben durch Übertreiben von Angeboten an die Kommandobehörden und Truppen im Feld ihre Absatzgebiete erweitern zu können.

Zur Entlastung der Kommandobehörden und Truppen einerseits, und der Feldpost andererseits sind alle Firmen durch die Presse aufgefordert worden, ihre Angebote an die stellvertretenden Kommandobehörden und Ersatztruppendeile in der Heimat zu richten. Sie sind auch darauf hingewiesen worden, daß sie eine Antwort auf ihre Angebote aus dem Feld nicht zu erwarten haben.

Berlin, den 23. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

**Nr. 99 Abtretung von Forderungen.**

Das Kriegsministerium hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gütliche Abtretungen von Forderungen seitens der Heereslieferanten an ihre Gläubiger (z. B. auch Banken) von den Zahlung leistenden Heeresstellen ebenso zu beachten sind, wie im Privatverkehr. Die Zahlung an den neuen Gläubiger darf nur erfolgen, wenn der zur Zahlung verpflichteten Dienststelle eine von dem bisherigen Gläubiger (Firma) über die Abtretung ausgestellte Urkunde ausgehändigt wird, oder wenn die Abtretung von dem bisherigen Gläubiger schriftlich mitgeteilt ist (§ 410 Bürgerliches Gesetzbuch).

Indessen darf aber auch an den alten Gläubiger bereits dann nicht mehr gezahlt werden, wenn die Dienststelle irgendwie Kenntnis von der Abtretung erlangt hat (§ 407 Bürgerliches Gesetzbuch). In geeigneten Fällen ist dann zu hinterlegen.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Jung.

**Nr. 100 Vergütungen aus Anlaß von Grenzschutz- und Bewachungsdienst.**

A. Den auf Veranlassung der Militär- oder einer Zivilbehörde im Grenzschutz- und Bewachungsdienst tätigen Personen sind — solange sich das Heer nicht im mobilen Zustand befindet — an Vergütungen aus Militärfonds zu zahlen:

1. den Beamten der Zivilverwaltung und den zur Zivilverwaltung in einem Vertragsverhältnis stehenden Personen, welche ihre Gehaltsverhältnisse aus Zivilfonds weiter beziehen, eine tägliche Zulage von höchstens

a) bei Verwendung innerhalb ihres bisherigen Dienstbezirks 2 M,

b) bei Verwendung außerhalb ihres bisherigen Dienstbezirks 4 M;

2. allen übrigen Personen: die für solche Leistungen örtlichen Beiträge; höchstens aber eine tägliche Zulage von

a) bei Verwendung innerhalb des Wohnortsbezirks 4 M,

b) bei Verwendung außerhalb des Wohnortsbezirks 6 M.

Die Zulagen dürfen mit dem vollen Betrag nur für jeden vollen Tag der wirklichen Dienstleistung gezahlt werden.

B. Nach ausgesprochener Mobilmachung erhalten Beamte, die zu dem obigen Dienst durch ihre vorgeordnete Dienstbehörde herangezogen werden, nach den gleichen Grundsätzen tägliche Vergütungen in Grenzen der unter A 1 angegebenen Sätze, während im übrigen die Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes maßgebend sind (zu vgl. § 13 daselbst und Ziffer 6 der Ausführungsordnung dazu).

C. Eine Bekleidungsentschädigung wird in keinem Falle gewährt.

Für etwa notwendige Reisen vom Wohnort zu einem auswärtigen Orte der Tätigkeit und zurück sind Tagegelber nicht zuständig. Soweit die Beförderung nicht kostenlos erfolgt ist, werden die wirklich entstandenen, notwendigen Fuhrkosten erstattet. Der Tagesvergütungssatz wird auch für etwaige besondere Reisetage gegeben.

D. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht die Vorschriften des Kriegsleistungsgesetzes Anwendung finden (vgl. oben zu B), durch die zuständigen Zivilbehörden, die Erstattung an diese durch die Intendantur oder stellvertretende Intendantur des betreffenden Korpsbereichs.

E. Die von den Eisenbahneremalungen für die verstärkte Bahnbeobachtung gemachten Aufwendungen fallen nicht unter diese Bestimmungen.

Wegen etwaiger Erstattung dieser Kosten ergeht besondere Anweisung.

F. Verrechnung der Kosten.

a) bei Kriegsgefahr ohne nachfolgende Mobilmachung bei Kapitel 43 Titel 1 des Reichshaushaltsetats,

b) bei Kriegsgefahr mit nachfolgender Mobilmachung bei Kapitel 43 Titel 2 des Reichsjahresetats.

G. Die aus Anlaß des augenblicklichen Kriegsverhältnisses zuständigen Vergütungen sind nachträglich zu zahlen.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

### Nr. 101 Familienunterstützungen.

Hier ist zur Sprache gebracht worden, daß vielfach bei den zuständigen Zivilbehörden Anträge — auch wiederholte — auf Bewilligung von Familienunterstützungen in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1888 gestellt wurden mit der Begründung, daß nach Angabe der militärischen

Vorgesetzten, bei denen die Chemänner Auskunft erbeten hätten, sämtliche Familien von Kriegsteilnehmern auf Antrag Unterstützung erhalten müßten, daß also gewissermaßen ein Rechtsanspruch daran bestände.

Nach dem Gesetz ist dies nicht der Fall. Gemäß § 1 a. a. O. werden vielmehr die Unterstützungen nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt, und zwar gemäß § 6 a. a. O. durch die in jedem Lieferungsverband — das ist in Preußen der Kreis — bestehende Kommission, deren Entscheidung endgültig ist.

Damit nicht unnötige Hoffnungen erweckt werden, deren Nichterfüllung vielleicht das Gefühl ungerichteter Behandlung auslösen könnte, ersucht das Kriegsministerium, bei Befehlen von Mannschaften darauf hinzuweisen, daß der Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist.

Berlin, den 26. Januar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Bekanntmachung.

Nr. 102 Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Provinziallandtag der Rheinprovinz zum 14. März d. Js. nach Düsseldorf berufen werde.

Coblenz, den 23. Januar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Freiherr von Rheinbaben.

Nr. 103 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und der Ziffer 4 Nr. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsl. Stück 46, Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat Dezember 1914 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futtermisch), wie folgt, veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarkort Köln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen.  
100 kg Hafer werden mit 23 M vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen-Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 9,69 M,  
für je 100 kg Futtermisch 3,63 M.

II. Hauptmarktort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 7,48 M,  
für je 100 kg Futterstroh 2,85 M.

Nachen, den 29. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 104 Ergänzung**  
der Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung vom 22. März 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit herrschende Knappheit an Zinn erhält die Ausführungsanweisung zur Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, zu § 5 b im siebenten Absatz folgenden Zusatz:

„Während des gegenwärtigen Krieges werden inbesseren Glasröhren zugelassen, auch wenn die Verbindung mittels übergeschobener Gummischläuche erfolgt, wenn nur das Gummi bleifrei ist.“

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß im sechsten Absatz unter dem „Überzug aus reinem Zinn“ die sogenannte Verzinnung zu verstehen ist, die einerseits zu dünn ist, andererseits nicht mit Sicherheit eine genügende Überdeckung des Bleirohrs an allen Stellen gewährleistet. Wird jedoch ein — wenn auch dünnwandiges — Zinnrohr mit einem Bleimantel zu seiner Verstärkung umgeben, so ist es, wie auch im Nachsatz gesagt ist, zulässig.

Nachen, den 30. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 105** Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Januar 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Land	Borweiden	1	
"	Jülich	Altorf	1	
Rauschbrand	Malmédy	Guezaine	1	
Raul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Nachen	1	
"	Aachen-Land	Brand	2	
"	"	Eich	1	
"	"	Höngen	1	
"	"	Vinden	1	
"	"	Borweiden	1	
"	Düren	Golzheim	1	
"	"	Geich bei Züffentich	1	
"	"	Lamersdorf	1	
"	"	Arnoldsweiler	6	
"	"	Congendorf	2	
"	"	Obergeich	2	
"	"	Schlich	1	
"	"	Schophoven	2	
"	"	Huchem-Stammeln	1	
"	"	Hücheln	1	
"	"	Wiffersheim	1	
"	"	Merzenich	2	
"	"	Ellen	1	
"	"	Kath bei Nörvenich	1	
"	"	Geich bei Eich	2	
"	"	Nörvenich	1	
"	"	Mariaweller	1	
"	"	Rälsdorf	1	
"	Erfelenz	Beich	1	

Seuche.	Kreis.	Dorfschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkelenz	Zimmerath	2	
"	"	Holzweiler	2	
"	"	Hauerhof	1	
"	"	Dingbuchenhof	1	
"	"	Kleinbouslar	1	
"	"	Keyenberg	1	
"	"	Borschenich	1	
"	"	Kaulhausen	4	
"	"	Baal	1	
"	"	Granterath	1	
"	"	Kleinglabbach	1	
"	"	Golkrath	2	
"	"	Houverath	2	
"	"	Magerath	5	
"	"	Hoven	1	
"	"	Gerderhahn	1	
"	"	Genehen	1	
"	"	Schwanenberg	1	
"	"	Holtum	1	
"	"	Moorshoven	1	
"	"	Geneiden	1	
"	"	Farbeck	1	
"	"	Lüschbroich	1	
"	"	Klinton	2	
"	"	Niederkrüchten	1	
"	"	Ryth	1	
"	"	Letelkrath	1	
"	"	Overheifeld	1	
"	Geilenkirchen	Zimmendorf	1	
"	"	Brummern	7	
"	"	Floverich	1	
"	"	Puffendorf	3	
"	"	Leveren	1	
"	"	Loverich	3	
"	"	Niederheid	6	
"	"	Honsdorf	1	
"	"	Fresenberg	1	
"	"	Netterath	1	
"	"	Gilrath	4	
"	"	Stabe	3	
"	"	Uebach	1	
"	Heinsberg	Efeld	1	
"	"	Scheifendahl	1	
"	"	Erpen	1	
"	Jülich	Eberen	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Vinnich	1	
"	"	Mariawald	1	
"	"	Setterich	1	
"	"	Rasthaus	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Jülich	Hasselsweiler	3	
"	"	Mersch	1	
"	"	Güstnerhof	1	
"	"	Albenhoven	1	
"	"	Gewelsdorf	1	
"	Schleiden	Belch	1	
"	"	Meckernich	1	
"	"	Strempt	1	
Schweineeuche und Schweirepest	Aachen Land	Neusen	1	
"	Düren	Düren	1	
Hindertuberkulose	Heinsberg	Aphoven	2	
"	Malmedy	Eteinebrich	1	
"	"	Khoffraiz	1	
"	"	Weismes	1	

Aachen, den 3. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

**Nr. 106** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 27. Dezember 1913, B Nr. 754, den Vorständen der Erziehungs-Anstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach im Fürstentum Birkenfeld sowie des Waisenhauses zu Hofredetenbach im Kreise Wehlar die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalten in den Jahren 1915 und 1916 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Synoden Aachen und Jülich abhalten zu lassen. Voraussetzung ist, daß für beide Anstalten gleichzeitig und von denselben Personen gesammelt wird.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Köth, Diakon Heinrich Leppke und Diakon Heinrich Genheimer aus Kreuznach, Karl Köth aus Gelsenkirchen und Robert Becker aus Hunsheim bei Dersflag.

Aachen, den 30. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 107** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarngemeinde Hülchrath im Kreise Grevenbroich die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Deckung der Kosten für den Neubau der katholischen Kirche in Hülchrath im Jahre 1915 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern der Re-

gierungsbezirke Aachen, Cöln und Düsseldorf abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung sind folgende Personen beauftragt worden:

Joseph Viefer, Wilhelm Viefer, Jakob Höfen, Wilhelm Bongarz, Theodor Kofz, Arnold Garby, Adam Zimmermann, Johann Derichs, Michael Derichs, Peter Herzogenrath, Wilhelm Rollen, Mathias Baas, Joseph Wikdorf, Jakob Horst, Jakob Jansen, Heinrich Gilles, Jakob Schmitz, Max Gilles, Joseph Otten, Hermann Weidenfeld, Ferdinand Büllesfeld, Joseph Büllesfeld, Peter Spicks, Mathias Rollen, August Schönen, Jakob Wasserhoven, Lambert Kreuels, Wilhelm Tilger, August Gilles, Michael Nagelschmidt und Pfarrer Joseph Lecher in Hülchrath; Johann Reuter, Adolf Köllen, Peter Helten, Peter Schillings, Johann Seekircher, Alois Seekircher, Heinrich Josephs, Heinrich Mattheisen, Gottfried Mattheisen, Wilhelm Cönen, Mathias Beyrauch, Michael Panzer, Peter Jaun, Heinrich Neufirchen, Johann Cremer und Heinrich Otten in Mülchrath; Johann Hingen und Peter Hingen in Jägerhof; Jakob Rix, Lehrer in Bütgen-Vorsf.; Adam Müller in Wevelinghoven.

Aachen, den 30. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.



**Nr. 108** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 24. Dezember 1914 — A<sup>6</sup> 2733 — (Amtsbl. 1915, Stück 1, Nr. 12) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß außer den in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Personen mit der Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Verbandes Rheinland der Deutschen Reichsschulschule noch beauftragt worden sind:

Anton Buid aus Köln, als Ersatz für den in Folge Altersschwäche aus der Reihe der Einsammler ausscheidenden Theodor Faust aus Köln, ferner Joseph Michels aus Schmidt.

Aachen, den 30. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 109** Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs hat das Königliche Staatsministerium durch Erlaß vom 2. Dezember 1914 der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin eine Geldlotterie mit einem Gesamtspielkapital von 3 Millionen Mark und einem Gesamteinvertrage von 1 Million Mark in 5 Serien von je 600 000 Mark Spielkapital für den Umfang der Monarchie bewilligt. Die Ziehung der ersten Serie der Lotterie, bei welcher 200 000 Lose zu je 3 Mark ausgegeben und 6633 Bargewinne im Gesamtbetrage von 200 000 Mark ausgespielt werden sollen, findet mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern am 19. und 20. August 1915 in Berlin statt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch erst Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 28. Januar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### **Nr. 110** Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 380 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) wird darauf hingewiesen, daß ein Recht, einen Wasserlauf in einer der im § 46 des Gesetzes bezeichneten Arten zu benutzen, mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Wassergesetzes d. i. am 30. April 1924 erlischt, wenn nicht vorher seine Eintragung in das Wasserbuch beantragt ist. Auf Rechte, die im Grundbuch eingetragen sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

In § 46 des Gesetzes werden folgende Rechte an Wasserläufen, die durch Verleihung erworben werden können, aufgeführt:

1. Den Wasserlauf in einer der im § 40 Abs. 2 bezeichneten Arten zu benutzen;
2. Dämen und Stichtkanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden;

3. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen;
4. kommunale und gemeinnützige Badeanstalten anzulegen.

Die im § 40 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Nutzungsrechte sind folgende:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten;
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar einzuleiten;
3. den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserabflusses eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen.

Aachen, den 9. Januar 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: Gahn.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Enteignung von Grundeigentum.**

**Nr. 111** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim in den Gemeinden Sinnich und Cörrenzig zu enteignende und dauernd zu beschränkende Grundeigentum habe ich Termin auf

Freitag, den 12. Februar 1915,  
nachmittags 2 Uhr,

in Sinnich, am Bahnhof, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 30. Januar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Gahn, Regierungsrat.

#### **Enteignung von Grundeigentum.**

**Nr. 112** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Eisenbahn von Jülich nach Dalheim zu enteignende, in der Gemeinde Arsbek belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

Dienstag, den 16. Februar 1915,  
nachmittags, auf Bahnhof Dalheim, im Anschluß an den um 12<sup>22</sup> in Dalheim ankommenden Zug, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Ent-

schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.  
Nachen, den 2. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Hahn, Regierungsrat.

### Enteignung von Grundeigentum.

**Nr. 113** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau von Beamtenwohnhäusern bei Bahnhof Alhrdorf zu enteignende, in der Gemeinde Alhrdorf belegene Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 10. Februar 1915, vormittags 11 Uhr,** in Alhrdorf, am Bahnhof, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.  
Nachen, den 1. Februar 1915.

Der Enteignungskommissar.

Sträter, Geheimer Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

**Nr. 114** Meine Verfügung vom 11. Januar 1915 über die vorläufige Beschlagnahme sämtlicher Wolldecken wird hierdurch in vollem Umfang aufgehoben.

Coblenz, den 30. Januar 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von Ploeg,

General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

**Nr. 115** Die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos vom 30. 12. 1914 — Ic Nr. 6289 erhält folgende Zusätze:

1. Zu A. Personenverkehr im Allgemeinen (Zivilpersonen), Ziffer 2, Abs. 2. Hinter dem ersten Satz (letztes Wort: auszuweisen) ist einzuschalten:

Für österreichische und ungarische Staatsangehörige gelten anstelle eines Passes auch andere amtliche Papiere und zwar die Militärpapiere allgemein als genügender Ausweis.

2. Zu C. Kraftfahrzeugverkehr (Zivilpersonen), Ziffer 2d. Hinter dem ersten Satz (letztes Wort: abwarten) ist einzuschalten:

Die vom Generalgouvernement in Belgien für Ausländer ausgestellten bezüglichen Ausweise haben ebenfalls Gültigkeit.

Coblenz, den 25. Januar 1915.  
Stellvertretendes Generalkommando  
VIII. Armeekorps.

B. f. d. st. G. R.

von Heple.

**Nr. 116** In Ergänzung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife, vom 22. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 547), wird nunmehr auch die Verwendung sämtlicher anderer Mehlsorten, die zur menschlichen Nahrung oder als Futtermittel verwendet werden, wie Weizenmehl, Maismehl, Mandiofamehl, Tapiokamehl zur Fällung von Seife hiermit für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 5 der genannten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bedroht. Für die Durchführung dieses Verbots gelten im übrigen die Bestimmungen der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Dezember 1914.

Coblenz, den 2. Februar 1915.

Der kommandierende General.

von Ploeg,

General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

**Nr. 117** Kriegsgefangene werden für private wie für öffentliche Zwecke gestellt, wenn dringende Arbeiten zu vollenden sind, Betriebe sonst still liegen würden und dergl.

Voraussetzung bleibt, daß einheimischen Arbeitern nicht die Arbeitsmöglichkeit genommen wird. Anträge auf Überlassung von Kriegsgefangenen sind an das stellvertretende Generalkommando VIII. Armeekorps in Coblenz zu richten; den Anträgen ist stets eine Einverständniserklärung des Regierungspräsidenten beizufügen.

Coblenz, den 29. Januar 1915.

Stellvertretendes Generalkommando

VIII. Armeekorps.

**Nr. 118** Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 wird für die Dauer des Krieges im Voraus zum Vertreter bestimmt:

- a) für den Amtsrichter in Albenhoven, Landgerichtsbezirk Nachen, der Amtsrichter in Jülich;
- b) für den Amtsrichter in Eupen, Landgerichtsbezirk Nachen, der Amtsrichter in Montjoie;
- c) für den Amtsrichter in Geilenkirchen, Landgerichtsbezirk Nachen, der dem Dienstalter nach jüngste Richter des Amtsgerichts Heinsberg;
- d) für den Amtsrichter in Jülich, Landgerichtsbezirk Nachen, der Amtsrichter in Albenhoven;
- e) für den Amtsrichter in Malmedy, Landgerichtsbezirk Nachen, der Amtsrichter in St. Vith.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Ange-

legenheiten, auf welche § 36 der Zivilprozessordnung oder § 15 der Strafprozessordnung Anwendung findet.

Cöln, den 30. Januar 1915.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.

**Nr. 119** **Wachener Verein**  
zur **Beförderung der Arbeitssamkeit.**  
**Bekanntmachung**  
betreffend **verloren gegangene Einlagebücher**  
und **Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) **Einlagebücher der Sparkasse:**

zu **Wachen**, Hauptstelle, Nr. 16600, 40892, 43472, 66369, 72724, 72735, 80506, 84561, 84789, 86375, 96453, 99399, 104886, 114127, 122330, 122577, 124387, 124134, 125032, 126365, 127148, 128202, 128208;  
zu **Wachen**, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 2265;  
zu **Erkelenz** Nr. 5332;  
zu **Linndich** Nr. 4679;  
zu **Kreuzau** Nr. 3248;

b) **Prämienbüchlein der Prämienkasse:**

zu **Wachen**, Hauptstelle, Nr. 44272, 53115, 53821, 74529, 75219, 91314, 93069, 113463, 121270, 122039, 124947, 135467;  
zu **Wachen**, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1579;  
zu **Düren** Nr. 32601;  
zu **Erkelenz** Nr. 16393;  
zu **Heinsberg** Nr. 3550;  
zu **Schleiden** Nr. 2614.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 23 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. August, 1. Oktober und 2. Dezember 1914 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) **Einlagebücher der Sparkasse:**

zu **Wachen**, Hauptstelle, Nr. 108585, 112721, 127296;  
zu **Geilenkirchen** Nr. 5595;

b) **Prämienbüchlein der Prämienkasse:**

zu **Wachen**, Hauptstelle, Nr. 55781, 121962, 126096;  
zu **Wachen**, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1564, 1697;

zu **Düren** Nr. 40318;

zu **Cupen** Nr. 1448;

zu **Jülich** Nr. 9577,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel

der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Wachen, den 1. Februar 1915.

Der Vorstand des Vereins.

M. Kirdorf. Glasmachers.

**Nr. 120** An der **Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geilenheim a. Rh.** finden im Jahre 1915 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 6. März.
3. Pflanzkursus in der Zeit vom 1. bis 13. März.
4. Baumwörterkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März.
5. Pflanzschulungskursus in der Zeit vom 7. bis 9. Juni.
6. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 12. bis 17. Juli.
7. Baumwörter-Nachkursus in der Zeit vom 19. bis 24. Juli.
8. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August.
9. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 3: Preußen je 20 Mk., Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. im Gebrauchsgegenstände (Reagentien etc.) um 1 Mk. für Bedienung kommen.

Für den Kursus 2 und 6: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur an Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für den Kursus 4 und 7 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur an Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 5: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.

Für den Kursus 9: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Westfalen an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

#### Bekanntmachung.

Nr. 121 Es ist beantragt worden, folgende öffentliche Wegestrecken in der Gemeinde Selgersdorf einzuziehen:

- den Fußweg von Daubenrath durch den Hgl. Wald Selgenbusch (durch die sogenannten „hohen Buchen“ Flur 14 Nr. 10/5) bis zur alten Dürerer Landstraße;

2. den Fußweg von Lorsted durch Distrikt Karthäuser Wald (Flur 20 Nr. 507/278) bis zur Provinzialstraße nach Altenburg.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses hier geltend zu machen. Antrag und Handzeichnung der einzuziehenden Wegestrecken liegen hier zur Einsicht offen.

Hambach, den 28. Januar 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Porrio.

### N r. 122 N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Köln.

1. Februar 1915.

Nr. 48.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts
-----------------	-----------------	----------------------

Machen, Jesuitenstraße 7 Fernsprecher 1089.

Für Automobil- und Waggonfabrik werden gesucht:

Schreiner, Schmiede, Dreher, Schlosser, Monteure, Hobler, Mieter, Stoßer, Zuschläger, Zimmerleute.

Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Klempner und Installateur	1 Elektromonteur
1 Möbelbeizer	1 Bau- und Kunstschlosser
1 Maurerpolier	Weibliche:
4 Anstreicher	1 Näherin
1 Dachdecker	1 Stickerin
1 Buchhalter und Kontorist	2 Fabrikarbeiterinnen
1 Hotelgeschäftsführer	1 Verkäuferin
2 Köche	2 Köchinnen
1 Silberputzer	1 Kaffiererin
8 Laufburschen	2 Hotelzimmermädchen
10 junge Tagelöhner	2 Dienstmädchen für Private
2 ältere Tagelöhner	1 Zweitmädchen für Private
1 Zeichner	4 Putz-, Wasch- und Stundenfrauen
1 Schreiber	1 Maschinenschreiberin
Lehrlinge:	
2 Klempner und Installateure	

Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

2 Schneider	1 Schreiber
1 Dekorationsmaler	36 Tagelöhner*

2 Ackerknechte*	2 Friseure (1*)
1 Bruchmeister (Basalt)*	2 Maurer *
2 Fuß- und Wagenschmiede	2 Zimmerer mit Werkzeug *
2 Eisendreher* <sup>1)</sup>	Grubenarbeiter *
2 Maschinenschlosser	Erdarbeiter *
2 Elektromonteur*	Handlanger *
1 Stellmacher	Lehrlinge:
2 Kastenmacher	1 Buchbinder
1 Buchbinder	Weibliche:
2 Wagenfattler	1 Dienstmädchen (Landw.)
2 Schuhmacher*	
1 Bauhofsloßer (jung.)	

2 Knechte	1 Schuhmacher
10 Schlosser	20 kräftige Arbeiter für Eisenindustrie
2 Stellmacher	

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:	
<b>Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.</b>			
4 Landwirtschaftliche Arbeiter	148 Tagelöhner 17 bis 21 J. (126)	30 Sattler (18*)	5 Kesselschmiede *
10 Formstecher	68 gewerbliche Arbeiterinnen	12 Kesselschmiede und Stemmer *	Abteilung für Gastw.-Gewerbe:
5 Steinbrücker	131 Dienstmädchen aller Art	25 Fräser	8 junge Hausdiener
47 Berg- und Stukkateure (44)	Abteilung f. Gastwirts-gewerbe:	4 Holzdrechsler *	6 Kupferpoker
7 Schriftfeger	121 Gastwirtsch.-Ge-hülfen	200 Grubenarbeiter *	4 Zapfer in Blau
74 Schreiner (32)	46 Gastwirtsch.-Ge-hülfinnen	65 Dreher und Hobler *	2 junge Buffetzapfer
6 Galvanisfeure und Zifeleure (5)	Abteilung für kaufm. Angestellte:	12 Werkzeugschlosser *	Abteilung für kaufm. Angestellte:
29 Maurer, Zimmerleute (12)	190 männl. Angestellte	22 Maschinenschlosser *	Mehrere junge Steno-graphen und Ma-schinenschreiber
106 Hausknechte, Bader Lagerarb. (80)	127 weibl. Angestellte	10 Fuß- und Wagen-schmiede (8*)	2 junge Banfbuchhalter
131 Kauf- u. Arbeits-jungen		80 Elektromonteur (20*)	3 Verkäufer f. Drogen-zweig
		150 Schiffsbauer und Zimmerer *	1 Abteilungsvorsteher für Kurz- Weiß- und Wollwaren
		40 Mechaniker *	
		20 Modelltischler*	

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten nicht nach auswärts.

Zweigstelle **Cöln-Mülheim** für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deug, Ralf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.

5 Schlosser	1 Elektriker	1 Kranführer	—
-------------	--------------	--------------	---

**Crefeld, Wilhelmstr.-Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

85 Textilarbeiter (Färber, Appreteure)	15 Weberinnen	
20 Schreiner (12)	45 Textilarbeiterinnen (Schererinnen, Binderinnen, Spulerrinnen)	—
27 Anstreicher (5)		

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

50 Dreher	4 Zuschläger
1 Metalldreher	3 Former
10 Fräser	10 Gusspoker
2 Bohrer	120 Hilfsarbtr. f. Walz- und Hüttenwerk
3 Former	100 Eisen-Industrie-Arbeiter, ungelern
10 Gusspoker	20 Kofereiarbeiter
150 Schlosser (Bau-, Maschinen- und Reparaturschlosser)	50 Erdarbeiter
4 Kesselschmiede	30 Landw. Arbeiter (14 *)
15 Feuerschmiede	

**Erkelenz, an der Kirche 5, Fernsprecher 107.**

20 Dreher auf Granaten	1 jg. Friseurgeh. zur Vertr. d. Meisters
------------------------	--





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 6a.

Aachen, Dienstag, den 9. Januar 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 75. Feldpostbriefe nach dem Feldheer S. 75. Aenderung der Postordnung S. 75—76. Verbot des Ausschanks von Branntwein usw. während der Karnevalstage S. 76. Personal-Nachrichten S. 76.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 124** Das 10. Stück enthält unter Nr. 4624: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915. Das 11. Stück enthält unter Nr. 4625: Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915. Das 12. Stück enthält unter Nr. 4626: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. Januar 1915. Unter Nr. 4627: Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915. Das 13. Stück enthält unter Nr. 4628: Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915. Unter Nr. 4629: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehsteuergesetze. Vom 4. Februar 1915. Unter Nr. 4630: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 3. Februar 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 125** Das 6. Stück enthält unter Nr. 11396: Verordnung, betreffend Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg. Vom 26. Januar 1915. Das 7. Stück enthält unter Nr. 11397: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens auf den Ausbau der Landstraße Lauenburg—Juliusburg—Krusow—Gülzow—Kollow im Kreise Herzogtum Lauenburg. Vom 27. Januar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Bekanntmachung.

**Nr. 126** Feldpostbriefe nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis

500 g werden bis auf weiteres für unbeschränkte Zeit zugelassen.

Die Gebühr beträgt 20 Pfg.

Berlin W 66, den 3. Februar 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Kraetke.

## Nr. 127 Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotoktes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotect“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotectaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotectaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:



- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist, am 31. März 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist, am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;
- c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt, am 31. Mai 1915;
- d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Artikel 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a) bis d) gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorübergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: *R a e t k e.*

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.**

**Nr. 128** Um Kundgebungen, die der ersten Zeit nicht entsprechen, während der bevorstehenden Karnevalstage vorzubeugen, verbiete ich für den Bezirk des VIII. Armeekorps während der Zeit vom 11. bis 17. Februar 1915:

1. den gewerbsmäßigen Ausschank von Branntwein (Spirituosen) aller Art in sämtlichen Wirtschaftsbetrieben,
2. die Veranstaltung von Versammlungen und Sitzungen auch von Vereinen jeder Art, soweit es sich nicht um wissenschaftliche, religiöse oder rein geschäftliche Angelegenheiten handelt,
3. das Tragen von Bekleidungen oder karne-

valistischen Abzeichen in der Öffentlichkeit und in Vereinsräumen,

4. die Veranstaltung karnevalistischer Aufführungen und Vorträge, das Singen und Spielen karnevalistischer Lieder in öffentlichen Lokalen oder Vereinsräumen, sowie auf Straßen und öffentlichen Plätzen,
5. den Verkauf von Confetti, Luftschlangen und anderen Karnevalsartikeln.

Die Polizeistunde wird für die angegebene Zeit auch auf geschlossene Gesellschaften ausgedehnt. Sie wird unter Aufhebung aller Ausnahmen auf 12 Uhr abends festgesetzt, soweit nicht durch örtliche Maßnahmen eine frühere Stunde bestimmt ist.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 3. Februar 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von *P l o e h.*

### **Nr. 129 Personal-Nachrichten.**

Des Königs Majestät haben dem Kreissekretär Alfons Breuer in Düren den Charakter als Rechnungsrat Allernädigt zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben Allernädigt geruht, den königlichen Landräten Freiherrn von Bredow-Melchede in Weitenkirchen und Dr. von Reumont in Erkelenz den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Der bisherige Katasterlandmesser Jönke in Schleswig ist zum Katasterkontrollleur ernannt und an Stelle des am 3. November 1914 auf dem westlichen Kriegsschauplatz gefallenen Steuerinspektors Schmitten vom 1. März d. Jz. an mit der Verwaltung des Katasteramtes Weitenkirchen beauftragt worden.

Der Prozeßagent Hubert Arnold Gilles in Eupen ist für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Eupen mit Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Rentner Franz Meurer auf Gut Hochebach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Straß-Bergstein im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 7.

Aachen, Samstag, den 13. Februar 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 7, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 7 und das Stadtbriefregister Nr. 7.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 77. Gnabengebührnisse S. 77. Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen S. 77-79. Bekanntmachungskosten S. 79. Hauskollekten S. 79. Verlosung S. 79. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinproving S. 79. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Monat Dezember 1914 S. 80-83. Handverkaufsliste für Arzneimittel pp. S. 82-84. Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfungen S. 84. Nachrichten über Arbeitsuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. B. Köln S. 84-88. Aufhebung der Beschlagnahme sämtlicher Wolldecken S. 88. Personal-Nachrichten S. 88. Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Amtsblatt S. 88.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

**Allerhöchste Erlasse**  
und die durch dieselben bestätigten und  
genehmigten Urkunden.

## Nr. 130 Gnabengebührnisse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:  
Ergibt sich im Falle der Pensionierung oder des Todes von Offizieren, Beamten der Militärverwaltung und Gehalt empfangenden Unteroffizieren, daß die im Frieden zuständigen Gnabengebührnisse höher sind als die Kriegs-Gnabengebührnisse, so sind die Friedensgebührnisse zu gewähren.

Übersteigen die Versorgungsgebührnisse für die Hinterbliebenen von Gehalts- und Löhnungsempfängern die Gnabengebührnisse, so sind diese nicht zu zahlen, damit die Hinterbliebenen sofort in den Genuß der höheren Versorgungsgebührnisse eintreten können.

Diese Bestimmungen erhalten rückwirkende Kraft vom 1. August 1914 ab.

Sie haben das Weitere zu veranlassen.

Großes Hauptquartier, } den 16. Dezember 1914.  
Berlin, }

**Wilhelm.**

v. Tirpitz. v. Falkenhahn.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) und den Kriegsminister.

**Verordnungen und Bekanntmachungen**  
der Zentralbehörden.

## Nr. 131 Standesamtliche Beurkundung der Sterbefälle mobiler Militärpersonen.

Die Befolgung der nachstehend zusammengestellten Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879 und der Anlage 9 der Heerordnung wird den Truppen zur Pflicht gemacht.

I. Zeit der Einsegnung der Auszüge.

Die Sterbefälle mobiler Militärpersonen sind zwecks standesamtlicher Beurkundung unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse anzuzeigen, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittlung festgestellt ist (§ 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879, abgedruckt als Beilage 1 zu Anlage 9 der Heerordnung). Es ist nicht statthaft, die Anzeige viele Wochen und sogar vielleicht Monate hinauszuschieben.

II. Sterbefälle bei mobilen Truppen.

Sterbefälle, die bei den mobilen Truppen eintreten oder diesen durch die Feld-, Kriegs- und Etappenlazarette angezeigt werden, sind regelmäßig durch den Regimentskommandeur oder den in gleichem Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils oder durch den Kommandeur

oder den Vorstand der Behörde, bei der der Verstorbene gestanden hat, anzuzeigen (§ 14, Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Januar 1879).

#### a) Sterbefälle von Offizieren usw.

Bei Sterbefällen solcher Personen, die in die Kriegsranglisten aufgenommen sind (§ 2, Ziffer 2, Anlage 9 der Heerordnung), hat der Kommandeur usw. persönlich die Anzeige in der Form zu machen, daß ein Auszug aus der Kriegsrangliste, der die Eintragungen der Spalten 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt wird, sowie daß in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte, Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall“ versehen und alsdann von dem Kommandeur oder Vorstand beglaubigt wird, und zwar unter Angabe von Vornamen, Familiennamen, Dienstgrad und Ort der Beglaubigung (§ 2, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung).

Diese Beglaubigung darf nicht unterbleiben. Zulässig erscheint, daß, wenn der Kommandeur oder Vorstand behindert ist, die Beglaubigung zu vollziehen, auf seinen Befehl ein anderer Offizier sie vollzieht. Indessen ist es notwendig, daß dieser Offizier mit dem Zusatz: „Auf Befehl des . . . Kommandeurs des . . . (des Vorstandes der . . .)“ unterschreibt.

#### b) Sterbefälle von Unteroffizieren und Mannschaften.

Bei Sterbefällen solcher Militärpersonen, die in die Kriegsstammrollen eingetragen sind, macht der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen die Anzeige, regelmäßig also der Chef oder Führer der Kompanie, Eskadron oder Batterie usw., bei der der Verstorbene gestanden hat, und zwar in der Form, daß ein Auszug aus der Kriegsstammrolle, der die Eintragungen in Spalte 1 bis 9 derselben enthält, angefertigt sowie in die für die Zusätze zu den Personalnotizen bestimmte Spalte Ort, Zeit und Ursache des Todes eingetragen wird, ferner der Auszug mit der Aufschrift „Sterbefall“ versehen und alsdann von dem Vorgesetzten mit Angabe von Vor- und Familiennamen, von Dienstgrad und Ort beglaubigt wird (§ 3, Ziffer 6, Absatz 1 und 2, Anlage 9 der Heerordnung). Auch diese Beglaubigung darf unter keinen Umständen fehlen.

Von einem anderen als dem bezeichneten Vorgesetzten darf sie nur auf Befehl des letzteren vorgenommen werden, und auch in diesem Falle muß mit dem Zusatz: „Auf Befehl des . . . Kommandeurs des . . . (des Vorstandes der . . .)“ unterschrieben werden.

Diese Auszüge über Sterbefälle der Unteroffiziere und Mannschaften müssen ferner noch mit dem Stempel des Regiments oder des selbständigen Truppenteils (z. B. Jäger- oder Pionier-Bataillon, Feld-Pionier-Kompagnie usw.) versehen sein.

#### c) Listen über die Auszüge aus Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen.

Wenn bei einer Truppe mehrere Sterbefälle eingetreten sind, so ist es nach der Verfügung vom 11. Oktober 1914 — Nr. 35/10. 14 M. A. — nicht erforderlich, daß ein besonderer Auszug für jeden einzelnen Sterbefall angefertigt werde, sondern es sind Listen über die sämtlichen Sterbefälle aufzustellen. Diese Listen brauchen nur die Eintragungen in Spalte 1 bis 6 und 9 der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle sowie Ort, Ursache und Zeit des Todes anzugeben. Sie müssen aber bei den in die Kriegsrangliste eingetragenen Personen von dem Regimentskommandeur usw. beglaubigt werden, bei anderen Personen von dem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen nächsten Vorgesetzten beglaubigt und mit dem Regimentsstempel versehen sein.

Mangel in diesen formellen Beziehungen nötig, die Listen der ausstellenden Stelle zur Verantwortlichkeit zurückzugeben.

#### d) Überbringung der Auszüge und Listen.

Die Auszüge aus der Kriegsrangliste oder Kriegsstammrolle über einen einzelnen Sterbefall können entweder durch den Ersatztruppenteil dem Standesbeamten oder dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums übersandt werden. Dagegen sind die Listen über mehrere Sterbefälle stets dem Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums zu übersenden.

#### III. Sterbefälle in Lazaretten.

Auf Sterbefälle in Lazaretten findet § 5 Ziffer 4, Anlage 9 der Heerordnung Anwendung. Die Anzeige an den Standesbeamten erfolgt also in Form eines Auszuges aus dem Hauptkrankenbuch, den der Chefarzt oder der leitende Arzt unter Angabe des eigenen Vor- und Familiennamens, Dienstgrads und Orts beglaubigt.

Den Auszug aus dem Hauptkrankenbuch erhält bei Personen, die zu Truppen gehören, der Ersatztruppenteil, sonst die Behörde. Ersatztruppenteil oder Behörde unterstempeln sie und schicken sie an den Standesbeamten.

Es wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auf alle Lazarette Anwendung finden, die mit mobilen Militärpersonen belegt sind, auch auf Reserve- und Vereinslazarette (vergl. Verfügung vom 2. Oktober 1914 — Nr. 3298/9. 14 M. A. —).

#### IV. Sterbefälle auf Transporten.

Bei Sterbefällen auf Transporten hat die Etappenkommandantur oder die Abnahmestelle des

Transport? die Verpflichtung zur Anzeige an den Truppenteil usw. oder an das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums (§ 5 Ziffer 5 der Anlage 9 der Heerordnung).

Zu I bis IV. Allen Beglaubigungen muß der Dienststempel beigebrüht werden, insofern die beglaubigenden Stellen einen solchen führen.

Soweit einzelne Angaben in den Anzeigen, weil unbekannt, nicht gemacht werden können, ist dies bei den Eintragungen zu vermerken.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Hoffmann.

### Nr. 132 Bekanntmachungskosten.

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen insofern der Mobilmachung, die auf Veranlassung der Militärbehörden von den Zivilbehörden erlassen werden, sind den Zivilbehörden zu erstatten und beim Kapitel 43 Titel I des Kriegsjahres-Etats (Entschädigungen und unvorhergesehene Ausgaben) nachzuweisen.

Berlin, den 29. Januar 1915.

Kriegsministerium. Unterfunfts-Departement.

Allerhöchst mit Wahnehmung beauftragt:  
Friedrich.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Gehörden.

**Nr. 133** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird die dem katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Düsseldorf für 1914 bewilligte, noch nicht eingefammelte Hauskollekte im Regierungsbezirk Aachen im Jahre 1915 zur Einfammlung gelangen.

Aachen, den 6. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 134** Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten wird die dem katholischen Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder in Mülheim a. d. Ruhr für 1915 bewilligte Hauskollekte im Jahre 1916 zur Einfammlung gelangen.

Aachen, den 6. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 135** Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Weste Coburg ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Inneren auf die Tage vom 10. bis 15. Mai 1915 verlegt worden.

Aachen, den 6. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

### Nr. 136 Bekanntmachung.

#### Auslösung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen

für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a)  $3\frac{1}{2}\%$  Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000  $\mathcal{M}$

Nr. 165, 596, 908;

2. Buchstabe G zu 1500  $\mathcal{M}$

363;

3. Buchstabe H zu 300  $\mathcal{M}$

363, 546, 576, 786, 837, 845, 1044, 1169, 1513;

4. Buchstabe J zu 75  $\mathcal{M}$

283, 311, 698, 701;

5. Buchstabe K zu 30  $\mathcal{M}$

22, 34, 63, 70, 127, 138, 293, 297, 309, 378;

b)  $4\%$  Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500  $\mathcal{M}$

8;

2. Buchstabe HH zu 300  $\mathcal{M}$

43, 58.

Die ausgedienten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen:

zu a) Reihe III Nr. 16,

zu b) " I " 13—16,

vom 1. Juli 1915 ab bei den königlichen Rentensbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Überendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und J J durch die von Ulrich Levisohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levisohn zu Grünberg in Schlessien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenkasse für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ujcher.

Nr. 157

N a h.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte									E						
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel				Handel in größeren Mengen						
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Binsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Binsen	alte	neue				
		je 100 Kilogramm					Es kosten je 1 Kilogramm					je 100 kg					
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.				
1	Nachen . . . . .	92	—	92	—	—	—	1	—	1	—	—	—	10	40	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	92	—	—	—	1	10	1	—	—	—	8	95	—	—
3	Erfelenz . . . . .	90	—	90	—	96	—	—	95	—	95	1	—	7	60	—	—
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	10	—	—	—
5	Eupen . . . . .	95	—	94	—	—	—	1	10	1	10	—	—	12	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	15	1	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	99	—	99	—	115	—	1	10	1	15	1	20	7	75	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des															
		W e i ß				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-							
		Weizen-		Roggen-													
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel													
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in													
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.						
1	Nachen . . . . .	43	—	37	—	50	—	50	—	60	—	44	—	90	—	64	—
2	Düren . . . . .	41	—	37	—	47	—	42	—	60	—	45	—	80	—	—	—
3	Erfelenz . . . . .	41	—	36	—	44	—	42	—	75	—	50	—	80	—	52	—
4	Eschweiler . . . . .	40	—	26	—	48	—	33	—	—	—	—	—	120	—	—	—
5	Eupen . . . . .	41	—	29	—	55	—	—	—	38	—	—	—	80	—	65	—
6	Jülich . . . . .	39	—	35	—	48	—	34	—	50	—	45	—	110	—	74	—
7	Montjoie . . . . .	41	—	32	—	48	—	—	—	54	—	40	—	110	—	60	—
8	St. Vith . . . . .	47	—	38	—	25	—	20	—	—	—	—	—	110	—	110	—

**W e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Dezember 1914.

und Verpflegungsmittel.																
Kartoffeln		Heu		Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roß-		
Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm-		butter	milch	eier	fleisch						
alte	neue				und	Preß-										
E s k o s t e n																
je 1 kg		je 100 kg						1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg		
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
—	12	—	—	—	—	—	—	3	30	—	22	—	16	—	90	
—	10	—	—	—	—	—	—	3	18	—	22	—	16	—	90	
—	10	—	—	—	—	—	—	3	35	—	22	—	15	—	—	
—	12	—	—	—	—	—	—	3	50	—	22	—	16	—	85	
—	14	—	—	—	—	—	—	3	20	—	20	—	16	—	95	
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	16	—	90	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	20	—	14	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	12	—	—	

Monats Dezember 1914 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Badobst (ge- mischt)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sesalz	Austän- dishes Schwei- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Be- tro- seum	
			Grütze			Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats							
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
64	60	70	—	64	—	—	330	56	24	230	106	90	85	24
60	—	70	—	60	—	100	320	54	24	—	115	80	—	24
64	—	90	—	60	—	120	280	52	24	190	100	—	100	22
70	—	75	—	70	—	120	360	62	24	—	110	—	75	25
75	—	65	—	65	—	—	300	56	24	160	110	—	95	26
70	—	82	—	70	—	—	360	60	24	—	95	—	90	22
50	—	60	—	80	—	—	280	60	22	—	130	—	100	23
—	—	56	86	—	—	—	350	60	20	100	140	—	95	22

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Schaf				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.			
1	Nachen I. Monatshälfte	1	80	1	40	1	30	2	20	2	—	2	—	1	60
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren I. "	1	90	1	80	1	70	2	—	1	90	2	—	1	90
	II. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	70	2	—	1	90
3	Erfelenz I. "	1	80	1	80	1	60	2	20	2	20	2	—	2	—
	II. "	1	80	1	80	1	60	2	20	2	20	2	—	2	—
4	Eschweiler I. "	1	80	1	60	1	60	2	20	2	20	1	60	1	60
	II. "	1	80	1	80	1	60	2	20	2	20	2	—	2	—
5	Cuppen I. "	1	80	1	50	1	20	1	80	1	60	1	80	1	60
	II. "	1	80	1	70	1	40	1	80	1	60	1	80	1	60
6	Jülich I. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
	II. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
7	Montjoie I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
	II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
8	St. Vith I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
	II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

Nachen, den 11. Februar 1915.

Nr. 188 Auf Grund meiner Bekanntmachungen vom 7. November 1913 und vom 28. Februar 1914 — A, Ziffer 8 — erhält die Preisliste B

mit Geltung vom 1. Januar d. Js. folgende Abänderungen:

N a m e	Gramm										
		30	50	100	200	500	1000				
Acidum carbolic. liq. . . . .		10	15	25	50						
„ citric cryst. et pulv. . . . .	20 g 30		60	100							
Alumen pulv. . . . .			10	15	20	45	85				
Balsamum Peruvian. . . . .	10 g 60	160	250	400							
Benzinum venale . . . . .			10	15	25	50					
Capsul. ol. Ricini { 3,0 = 1 Teil . . . . .	6 Stück 35										
{ 5,0 = 2 Teile . . . . .	4 „ 35										
	g	10	20	50	100	cm	5	10	25	50	100
Empl. Cantharid. ord. et perpet. . . . .		25	45	85							
„ „ „ „ ext. . . . .		5 x 5 cm = 35		10 x 10 cm = 85							

Kleinhandel.															
Schwein							Inländischer, geräucherter						Inländisches		
Keule		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen			Schweinespeck			Schweineschmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	80	1	80	2	20
2	10	2	—	—	90	1	90	2	50	3	50	2	—	2	10
2	10	2	—	—	90	1	90	2	50	3	50	2	—	2	10
2	30	2	20	—	80	1	80	2	50	2	80	2	—	1	90
2	30	2	20	—	80	1	80	2	50	2	80	2	—	1	90
2	20	2	20	—	60	1	80	2	40	3	—	2	—	1	80
2	30	2	20	—	80	1	80	2	50	2	80	2	—	1	90
1	70	1	50	—	70	1	20	2	40	3	60	1	50	1	30
1	70	1	50	—	80	1	20	2	40	3	60	1	50	1	50
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	—	—
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	—	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
1	80	1	80	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	1	80
1	60	1	60	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	2	—

\*) gefolgt.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

	Gramm	30	50	100	200	500	1000
Flores Chamomill. . . . .		30	45	75	130	200	
„ Cinæ pulv. . . . .		30	45	75			
Fruct. Myrtilli . . . . .			40	60	100		
Glycerin . . . . .		25	35	50	90	200	
„ -Suppositorien, groß . . . . .	{ 1 Stück 20 10 „ 1,50						
Kalium bromatum cryst. et pulv. . . . .			55	100			
Liniment ammoniat. . . . .			20	30	50	120	
Liquor Cresoli saponat. . . . .			20	30	50	100	180
„ Plumbi subacet. . . . .			15	25	40	90	
Natrium bicarbonic. . . . .			10	15	25	55	
Oleum Amygdalar . . . . .	20 g 35		80	150			
„ Rapæ . . . . .				40	75		
„ Ricini . . . . .		20	35	60	100	200	
„ Terebinthinæ . . . . .			20	35	60		
Radix Liquiritiæ conc. . . . .			25	40	75		
Species pectorales . . . . .			25	40	75	150	
Spiritus camphoratus . . . . .			40	70	125	250	450
Tinctura Myrrhæ . . . . .	20 g 30		60	100			
„ Chinæ comp. . . . .	10 „ 10	30	45	75	140		
Unguent. Plumbi . . . . .	20 „ 20		40	70	130		



**Verbandstoffe.**

Die Preise der Verbandstoffe bleiben bis auf weiteres mit Rücksicht auf die durch die Verbandstofffabriken vorgenommene Preissteigerung um 30 % erhöht.

**Binden.**

Bei Abnahme von 50 Binden und mehr tritt eine Ermäßigung der Preise um 10 % ein.

**Preise der Gefäße.**

Gefäße bis 20 g incl. je 5 Pf.

" " 100 " " " 10 "

" " 300 " " " 15 "

Im übrigen sind die Gefäße nach der Arzneitaxe zu berechnen.

Aachen, den 22. Januar 1915.!

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.****Nr. 139 Handwerkskammer zu Aachen.****Bekanntmachung,**

betreffend Gesellenprüfungen.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis

gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungs-Ausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. April 1915 zusammentreten werden. Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Juli 1915 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Zunft angehören, muß bis zum 20. März 1915 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couventstraße 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mk) einzulösen.

Aachen, den 5. Februar 1915.

Die Handwerkskammer.

Peter Weber, Scholl,  
Voritzender. Syndikus.

**Nr. 140****N a c h r i c h t e n**

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Cöln.

8. Februar 1915.

Nr. 50.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts	
<b>Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.</b>			
1 Bauklempner 1 Wagenlackierer 1 Tapezierer 1 Bau- und Möbel- schreiner 4 Anstreicher 1 Schriftsetzer 1 Maschinist 2 Kaufleute 1 Kellner 1 Koch 1 Hotelgeschäftsführer 1 Silberputzer 10 Ausläufer 15 jugendl. Arbeiter 2 ältere Arbeiter	1 Maschinenschreiber 1 Zeichner Lehrlinge: 1 Bau- und Kunst- schlosser Weibliche: 2 Näherinnen 4 Fabrikarbeiterinnen 2 Hotelzimmer- mädchen 2 Köchinnen 4 Dienstmädchen 1 Verkäuferin 1 Kassiererin 1 Maschinenschreiberin 1 Buffetfräulein 1 Servierfräulein	6 Ackerknechte* 1 Bruchmeister (Bafalt)* Brennhausarbeiter 2 Fuß- und Wagen- schmiede 2 Bauhölzer (jung) 2 Eisen dreher* 1 Elektromonteur* 1 Steilmacher 1 Buchbinder 1 Sattler 1 Malzkaffee Röster*	4 Schuhmacher* 2 Maurer* 1 Schriftsetzer (jung) 2 Maschinisten* Grubenarbeiter Erdarbeiter Handlanger Lehrlinge: 1 Buchbinder Weibliche: 1 Dienstmädchen für Landwirtschaft*

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:	
<b>Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.</b>			
36 Tagelöhner 1 Holzbildhauer	2 Schreiner	2 Knechte 10 Schlosser 2 Installateure 2 Zimmerer 20 kräftige Arbeiter für Eisenindustrie	30 Erdarbeiter und 10 Maurer = Stein- hauer für Bau- stelle in Centringen (Lothr.)
<b>Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.</b>			
10 Formstecher 5 Steindrucker 62 Verp. und Stulka- teure (54) 9 Schriftsetzer 6 Galvanisierer und Zifeleure (5) 84 Schreiner (64) 36 Maurer (30) 12 Zimmerleute 88 Hausknechte, Bäcker, Lagerarb. (80) 86 Lauf- u. Arbeits- jungen 91 Tagelöhner 17 bis 21 J. (70)	4 Landwirtschaftliche Arbeiter 44 generbliche Arbeiterinnen 121 Dienstmädchen aller Art Abteilung f. Gastwirts- gewerbe: 115 Gastwirtsch.-Ge- hülfen 38 Gastwirtsch.-Ge- hülfsinnen Abteilung für kaufm. Angestellte: 189 männl. Angestellte 125 weibl. Angestellte	30 Sattler (18*) 12 Kesselschmiede und Stemmer * 25 Fräser* 200 Grubenarbeiter * 75 Dreher und Hobler (10*) 12 Werkzeugschlosser* 42 Maschinens- schlosser (22*) 20 Sandformer 10 Kernmacher 10 Fuß- und Wagen- schmiede (8*) 80 Elektromonteur (20*) 150 Schiffsbauer und Zimmerer * 40 Mechaniker* 20 Modelltischler* 70 Kesselschmiede*	Abteilung für Gastw.- Gewerbe: 8 junge Hausdiener 4 Hotelbediener 6 Spüler u. Putzer 2 Buffetzapfer 2 Köchinnen 16 Dienstmädchen Abteilung für kaufm. Angestellte: Mehrere flotte Steno- graphen und Ma- schinenschreiber 2 bilanzföhr. Buchhalt.* 2 Kontoristen aus dem Bankfach je 2 Verkaufsf. Drogen u. Herrenkonfektion 1 branchenf. Kaufm. oder Techniker für elektr. Geschäft* eine Anzahl kaufm. Lehrlinge für versch. Geschäftszweige
Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten nicht nach auswärts.			
<b>Zweigstelle Cöln-Mülheim für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deug, Kalf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.</b>			
2 Viehwärter 3 Installateure 1 Laborant 2 Bäcker 6 Maurer	3 Zimmerer 2 Anstreicher 2 Kaufleute 1 Kellerer 1 Baggermeister	2 Pferdeknechte (Landw.) 4 Steinformer 1 Bauhofscher 10 Dreher 10 Maschinenschlosser 5 Blechschlosser 1 Kesselschmied 1 Elektriker	1 Drahtzieher (deutsche Eisen) 1 Maschinenschweiß. 1 Buchbinder (Par- tonnage) 1 Maschinenschreiner 1 Schuhmacher 1 Hausdiener für Krankenb., ledig
<b>Hilden, Rathhaus, Fernsprecher 2, 20.</b>			
Von der Bahnmeisterei in Hilden werden gesucht: 13 Bahnarbeiter, Alter 21—45 Jahre, Anfangs- lohn M. 3,50. Fahrgeld wird eventuell nach längerer Arbeitszeit zurückvergütet.			

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Crefeld, Wilhelmstr.=Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

85 Textilarbeiter (Färber, Appre- teure)	38 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Schererinnen,
17 Schreiner (9)	Winderinnen,
15 Anstreicher (11)	Spulerinnen)

**Dinslaken, Rathaus, Fernsprecher 3.**

Für Gewerkschaft Deutscher Kaiser, Dinslaken:	
3 Schmiede	M. 6,00—8,00 pro Tag
4 Zuschläger	" 6,50 " "
6 Schlosser	" 4,00—4,50 " "
7 Dreher	" 5,00—7,00 " "
10 Ofenarbeiter	" 6,00—8,00 " "
50—60 Fabr.-Hilfsarb.,	" 4,00—6,00 " "
Außerdem werden 6 Bauhilfsarbeiter gesucht.	

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

40 Eisendreher	130 Walzwerks-, Stahl- werks- u. Hüttenarb.
1 Metaldreher	150 sonstige Industrie- Arbeiter
10 Fräser	20 Kofereiarbeiter
130 Schlosser	30 Erdarbeiter
3 Kesselschmiede	10 landw. Arbeiter
10 Feuerschmiede	1 Gärtner
2 Zuschläger	
5 Gußpuger	

**Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.**

Abteilung für Gast- Gastwirts-gewerbe:	5 Zimmermädchen	Männliche Abteilung:	50 Kottenarb., kgl. Eisenbahn, Lohn 3,50M., 21—35 J.
52 Kellner	37 Beisöchinnen	20 Dreher	Außerdem sucht die Firma Fried. Krupp in Essen:
4 Köche	12 Stützen	4 Schlosser, 21 bis	Dreher, Schlosser, Feuerarbeiter in un- beschränkter Zahl
13 Köchinnen	98 Buffetfräulein	40 J.*	Abteilung für Gast- wirts-gewerbe:
3 Kaltmamsels	Frauen-Abteilung:	6 Puf- u. Wagen- schmiede	Hoteldiener
	250 Dienstmädchen	100 Kofearbeiter für Essen u. *	Küchenhausdiener
		20 Fabrikarbeiter, 20—40 J.*	
		300 Erdarbeiter für Essen u. *	
		300 Straßenbahn- schaffner u. Führer	

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

2 junge Schreiner	1 junger Schweizer	1 Steindruck-Masch.- Meister	1 junger Gärtner
4 Maurer*	10 jg. Dienstmädchen	30 Dreher (20*)	10 Kerkenechte (4*)
4 Anstreicher*	1 Hotelhausbursche	17 Schlosser (15*)	1 Heizer für Diesel- motor
		1 Mechaniker für Wagenreparatur	4 landw. Mägde*
		4 Schmiede	3 Privat-Köchinnen

Arbeit suchende:		Offene Stellen:	
Mörs, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.			
5 jüngere Dienstmädchen für den Haushalt		2 Ackerjung. 15—16 J. 2 Pferdebediente	2 Dienstmädchen, die melken können
Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.			
2 Bildhauer für Bau- u. Grabsteine, Holz- u. Kunststeinfabrikat.	1 Bäcker Weibliche: 2 Schneiderinnen	3 Metzger	1 Schuhmacher*
Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.			
2 Schlosserlehrlinge 1 Elektrotechniker- oder Mechanikerlehrling	Weibliche: 1 Kontoristin 5 Dienstmädchen	2 Schlosser 2 Fuß- und Wagenschmiede 1 Zuschläger 1 BauSchreiner	1 Stellmacher Lehrlinge: 2 Metzger 3 Schmiede
Samborn, Rathaus, Fernsprecher 35.			
		50 Dauer 50 Reparaturdauer 60 Schlepper	20 Pferdetreiber 10 Tagesarbeiter 10 Arbeiter
Unterkunft teils in Menagen, teils in Arbeiterwohnungen			
		3 Klempner, Schlosser, Schmiede 100 Erdarbeiter	30 Arbeiter für Zellstoffabrik * 20 Maurer und Bauhilfsarbeiter

Die Firma Bleihütte Call G. m. b. H. in Call (Eifel) sucht:

50 gesunde kräftige Arbeiter, Mf. 4,— Schichtlohn, bei Akkordarbeit entsprechend höherer Verdienst. Für Familien stehen Arbeiterwohnungen in Einfamilienhäusern zur Verfügung. Monatlicher Mietpreis Mf. 10,—. Jede Wohnung hat Stallung und Garten. Unverheiratete zahlen im Arbeiterschlaflhaus 50 Pfg. pro Woche. Verpflegung in der Werkskantine pro Mann und Tag Mf. 1,40. Dauer der Beschäftigung voraussichtlich bis Ende des Krieges, eventl. länger. Reise wird nach vierwöchentlicher Tätigkeit vergütet. Einfache Werkzeuge, wie Schaufeln sind mitzubringen. Bevorzugt werden verheiratete Leute, die in der Kolonie wohnen wollen.

Bemerkung: Vor Einstellung Untersuchung vom Werksarzt.

Die Direktion der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke der Residenzstadt Coblenz (Fernsprecher 61, Telegr.-Adresse: Gaswert Coblenz) sucht sofort:

4 bis 6 Gasofenstocher (für Schrägretorten- oder Vertikalretortenöfen). — 4 bis 6 Installateure, die befähigt sind, Gas- und Wasserleitungsanlagen nach Angabe selbständig herzustellen. — 20 bis 25 Erdarbeiter für Rohrverlegungsarbeiten. — Lohn: Schichtlohn für Stocher Mf. 4,10; die 14 tägige Doppelschicht wird dreifach bezahlt. Tagelohn für Installateure je nach Leistung Mf. 3,50 bis 5,—. Tagelohn für Erdarbeiter Mf. 3,80 bis 4,30. Stocher und Installateure erhalten außerdem täglich eine Feuerungszulage von 20 Pfg. für Unverheiratete und 30 Pfg. für Verheiratete. Familienväter bekommen weiter eine Kinderzulage, die sich nach der Anzahl der Kinder zwischen 2,25 und 11,25 Mf. monatlich bewegt.

Bemerkung: Vor Absendung von Arbeitern unbedingt mit der Direktion verständigen.

Es werden noch gesucht:

Erds-, Fels- und Eisenbahnoberbauarbeiter nach Vergeblichkeit bei Essen, Mülheim-Ruhr und Essen. — Lohn: 45 bis 47 Pfg. für die Arbeitsstunde. Kosten für Privatquartiere Mk. 1,50 bis 1,80 einschließlich Verpflegung. Nach 6 wöchiger Arbeitsdauer Rückvergütung des Fahrgeldes. Werkzeug: 1 Schüppe. — 50 Erds- und Felsarbeiter für Wengern-Ruhr. Stundenlohn 42 bis 45 Pfg. Privatquartiere Mk. 2,— bis 2,20 pro Tag. — 40 Arbeiter für gute, trockene und nicht schwere Arbeit, junge und ältere Leute (Gleisbettungs Erneuerung). Stundenlohn bis 48 Pfg. Werkzeug: 1 Schaufel. Beschäftigungsdauer 8 Monate. Meldung beim Schachtmeister Günter (Königliche Bahnmeisterei 64 in Gelsenkirchen-Bismarck). 20 Erds- und Oberbauarbeiter für Bahnbau. Stundenlohn 42 bis 46 Pfg. Werkzeug: 1 Schaufel. Privatquartiere 3,— bis 3,50 Mk. pro Woche mit Morgen- und Abendkaffee. Arbeitsdauer bis Herbst.

Für das Städtische Elektrizitätswerk in M.-Gladbach wird gesucht:

1 Maschinist, gelernter Schlosser, möglichst mit Dampfturbinen vertraut. Lohn pro Stunde 54 bis 55 Pfg. Bewerber sollen sich direkt an obiges Werk wenden.

Für die Pumpstation der Stadt Wittburg (Reg.-Bez. Trier) wird gesucht:

1 gelernter Schlosser, der Dampfessel, Dampfmaschinen bedienen und Installationen ausführen kann. Stundenlohn 40 bis 45 Pfg. Privatquartier: Monatlich Mk. 60,—. Für zuverlässigen, vertrauenswürdigen Mann Stellung dauernd, mit Aussicht, Beamter zu werden. (Bis 40 Jahre).

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 141** Meine Verfügung vom 11. Januar 1915 über die vorläufige Beschlagnahme sämtlicher Wolldecken wird hierdurch in vollem Umfang aufgehoben.

Coblenz, den 30. Januar 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armee-corps.  
Der kommandierende General.

von Block,

General der Infanterie.

#### **Nr. 142 Personal-Nachrichten.**

Nach dem Ableben des bisherigen Inhabers der königlich Italienischen Konsularagentur in Aachen, königlich Italienischen Ehrenkonsuls Wilhelm Leo-

pold Janßen in Aachen, Hochstraße 53, hat der königlich Italienische Konsul in Düsseldorf bis zur Ernennung des Nachfolgers die Geschäfte der Konsularagentur Aachen übernommen. Die Kanzlei der Konsularagentur bleibt bis auf Weiteres im Hause Hochstraße 53. Offizielle Schreiben sind aber an das königlich Italienische Konsulat in Düsseldorf zu richten.

Der Kaufmann Karl Schöller in Heimbach ist widerrüflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Heimbach umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

## **Das alphabetische Namen- u. Sachregister zum Amtsblatt**

für 1914 ist erschienen und zum Preise von 50 Pfennig für jedes Stück durch die Amtsblattstelle der königlichen Regierung in Aachen und durch alle kaiserlichen Postanstalten — in Aachen durch das kaiserliche Postamt 1 (Zeitungsstelle) — zu beziehen.

Da das Register den Gebrauch des Amtsblattes sehr erleichtert, so werden die zwangspflichtigen Bezüher (Gemeinden) und die Empfänger von Freiküden (Staatsbehörden und einzelstehende Beamte, die eine Behörde vertreten), die das Amtsblatt dauernd aufbewahren müssen, sowie auch alle sonstigen Empfänger des Amtsblattes auf das Erscheinen desselben besonders aufmerksam gemacht.

Aachen, den 1. Februar 1915.

Amtsblattstelle der königlichen Regierung.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 8.

Aachen, Samstag, den 20. Februar 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 8, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 8 und das Steckbriefregister Nr. 8.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 89. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 89. Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen S. 89-90. Sicherstellung von Fleischvorräten S. 90-91. Vereinbarung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu indirekten Kommunalsteuern in Preußen und im Großherzogtum Hessen S. 91. Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen S. 91. Ergänzung zum Abentischen Provinzial-Landtag S. 91-92. Feuerversicherungs-Anstalten, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen S. 92. Stand der Tierleuden am 15. Februar 1915 S. 92-94. Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Pfarrkirche in Debenborn, Kreis Montjoie S. 94. Stellvertreter des Vorigen des Kreisversicherungsamtes des Kreises Düren S. 94. Nachrichten über Arbeitslosen S. 94-97. Vergebung eines Stipendiums S. 97. Personal-Nachrichten S. 97.

### Wer Brotgetreide verfüttert, verjündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

**Nr. 143** Das 14. Stück enthält unter Nr. 4631: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 6. Februar 1915. Das 15. Stück enthält unter Nr. 4632: Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckersfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915. Das 16. Stück enthält unter Nr. 4633: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915. Unter Nr. 4634: Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Österreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915. Das 17. Stück enthält unter Nr. 4635: Bekanntmachung, betreffend die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 11. Februar 1915. Das 18. Stück enthält unter Nr. 4636: Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 467). Vom 12. Februar 1915. Unter Nr. 4637: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915. Unter Nr. 4638: Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915. Das 19. Stück enthält unter Nr. 4639: Bekanntmachung über die Regelung des

Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915. Unter Nr. 4640: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915. Unter Nr. 4641: Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915. Das 20. Stück enthält unter Nr. 4642: Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915. Unter Nr. 4643: Bekanntmachung, betreffend Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915. Das 21. Stück enthält unter Nr. 4644: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln. Vom 15. Februar 1915. Unter Nr. 4645: Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 144** Bekanntmachung, über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen.

Vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30). Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Rinder, mit Ausnahme von Kälbern, und Schafe dürfen auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen nur mit Hausfutter gefüttert werden.

§ 2. Schweine, die auf Schlachtviehmärkten und zum Marktverkauf auf Schlachtviehhöfen oder Schlachthöfen eingestellt sind, dürfen während des Zeitraums von 12 Uhr mittags des dem Markttag vorhergehenden Tages bis zum Marktschluss nicht gefüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können diesen Zeitraum abkürzen.

Soweit ein Füttern von Schweinen nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, darf Kraftfutter nur bis zu einem Kilogramm, und zwar Gerste oder Gerstenschrot nur bis zu einem halben Kilogramm, täglich für das Tier verfüttert werden.

§ 3. Unberührt bleiben landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verschärfen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 26. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 21. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

#### Ausführungsbestimmungen.

Auf Grund der §§ 2, 4 und 5 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 30) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Beamten der Ortspolizei und der Veterinärpolizei sind befugt, auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen in die Viehstände und Viehställe sowie in die Räume, in denen Futtermittel aufbewahrt oder zubereitet werden, jederzeit einzutreten.

§ 2. Ein Abdruck der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 ist in den Viehständen und den Viehställen der Schlachtviehmärkte, Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe an augensichtlicher Stelle anzubringen.

§ 3. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann den Regierungspräsidenten ermächtigen, den im § 2 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 festgesetzten Zeitraum, während dessen das Füttern von Schweinen, die auf Schlacht-

viehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen eingestellt sind, verboten ist, in einzelnen Fällen oder allgemein für bestimmte Fälle abzukürzen.

Berlin, den 1. Februar 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten  
Handel und  
Freiherr von Schorlemer.      Gewerbe.

Im Auftrage:  
Busensky.

#### Nr. 145 Ausführungs-Anweisung zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvoorträgen (Reichs-Gesetzbl. S. 45).

Zu § 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 1 ist die Kommunal-Aufsichtsbehörde.

Zu § 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 1 ist der Landrat des Kreises, in dem sich die zu enteignenden Schweine befinden; soweit hierbei Stadtkreise in Betracht kommen, ist der Regierungs-Präsident zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des 4. Absatzes ist der Regierungspräsident. Schiedsgerichte sind in der für den Regierungsbezirk nach seinem Ermessen erforderlichen Anzahl unter Abgrenzung ihrer örtlichen Zuständigkeit zu bilden. Die örtliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes kann sich auf mehrere Kreise (z. B. benachbarte Stadt- und Landkreise) erstrecken. Zuständig ist das für den Abnahmeort bestellte Schiedsgericht. Die Beisitzer sind von der Landwirtschaftskammer der beteiligten Provinz und der für den beteiligten Landesteil bestehenden Handelsvertretung (Handelskammer, kaufmännische Korporation) dem Regierungspräsidenten auf sein Ersuchen in der erforderlichen Anzahl vorzuschlagen.

Zu § 3. Gemäß § 3 Absatz 1 wird als maßgebender Schlachtviehmarkt bestimmt für die Abnahmeorte

- a) in den Provinzen Hannover und Westfalen sowie in der Rheinprovinz der Markt des Städtischen Schlacht- und Viehhofes in Cöln,
- b) in der Provinz Schleswig-Holstein der Hamburger Viehmarkt,
- c) in der Provinz Hessen-Nassau und in den Hohenzollern'schen Ländern der Markt des Städtischen Viehhofs in Frankfurt a. M.,
- d) in den übrigen Landesteilen der Markt des Städtischen Viehhofs in Berlin.

Zu § 4. Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestellung der Schiedsgerichte ist mit größter Beschleunigung durchzuführen. Über die Durchführung der im § 1 der Bekanntmachung vom 25.

Januar 1915 den Städten und Landgemeinden auferlegten gesetzlichen Verpflichtung bleiben weitere Verfügungen vorbehalten.

Berlin, den 8. Februar 1915.  
Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Finanzminister.  
Sydow. Lenze.

Der Minister des Innern. Der Minister für  
v. Loebell. Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

In Vertretung: Küster.

**Nr. 146** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Großherzogtum Hessen haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (G.-S. S. 43) mit den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen die nachstehende Vereinbarung vom 11./25. Januar d. Js. getroffen, die am 1. April d. Js. in Kraft tritt.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfall bedarf.

Berlin, den 8. Februar 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Heinze. Im Auftrage: Freund.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Königreich Preußen und im Großherzogtum Hessen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Arbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten nur während der Woche des Erwerbes wegen im Gebiete des anderen Staates aufhalten, an den arbeitsfreien Tagen aber regelmäßig nach ihrem Wohnsitz zurückkehren, dürfen mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen nur in der Wohnsitzgemeinde ihres Heimatstaates zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden.

§ 2. Wenn unverheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 3. Wenn verheiratete Saisonarbeiter, die sich unter Verbeibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates über 3 Monate aufhalten, nach Landesrecht der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfahes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung der Heimatsbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für die Zeit der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Sahes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Saisonarbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 2 zu behandeln.

§ 4. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1915 in Kraft. Die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 11. Januar 1915.

Der Königlich Preussische Minister des Innern. Der Königlich Preussische Finanzminister.

J. A.: gez. Heinze. J. A.: gez. Freund.  
Darmstadt, den 25. Januar 1915.

Die Großherzoglich Hessischen Ministerien des Innern und der Finanzen.  
gez. Homberg. gez. Braun.

### Bekanntmachung.

**Nr. 147** Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Gerstenkleie vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 10. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für  
Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Sydow.

Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.  
v. Loebell.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 148** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S.



§. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Geheimen Kommerzienrats Dr. ing. und Dr. phil. h. c. Karl Delius in Aachen der Fabrikant Albert Heusch zu Aachen zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Aachen gewählt worden ist.

Coblenz, den 11. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

### Bekanntmachung.

**Nr. 149** Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß

- a) die Hanseatische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft von 1877 zu Hamburg,

- b) die Mannheimer Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim,  
 c) die Bremen-Berliner Versicherungs-Aktiengesellschaft „Freia“ zu Berlin W 9,  
 d) die Stuitgarter Mit- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft (Zweigniederlassung) zu Berlin N 24,  
 e) die Feuer-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherungs-Aktiengesellschaft „Iduna“ zu Halle a./S.,

von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden sind, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefährdung versichert werden dürfen.

Münster, den 9. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

### Nr. 150 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Februar 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Aachen-Land	Eichweiler Röhle	1	
"	"	Eilendorf	1	
"	"	Höngen	1	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Baelserquartier	1	
"	Düren	Golzheim	1	
"	"	Lamersdorf	1	
"	"	Arnoldsweiler	2	
"	"	Congenndorf	2	
"	"	Obergeich	1	
"	"	Schophoven	2	
"	"	Huchem-Stammeln	1	
"	"	Wiffersheim	1	
"	"	Merzenich	3	
"	"	Ellen	1	
"	"	Rath bei Nörvenich	2	
"	"	Geich bei Ech	3	
"	"	Nörvenich	1	
"	"	Mariaweiler	1	
"	"	Rölsdorf	2	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Langerwehe	1	
"	"	Frauwüllesheim	1	
"	"	Rath bei Nideggen	1	
"	"	Nothberg	1	
"	"	Distelrath	2	
"	"	Morschenich	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehäfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkefenz	Doerhetfeld	1	
"	"	Letelrath	1	
"	"	Dorp	1	
"	"	Harbek	3	
"	"	Nevekoven	2	
"	"	Klinkum	2	
"	"	Moorshoven	1	
"	"	Rath	1	
"	"	Gerderhahn	2	
"	"	Kleinglabach	1	
"	"	Golfrath	1	
"	"	Houderath	2	
"	"	Hoven	1	
"	"	Magerath	5	
"	"	Granterath	1	
"	"	Teicholt	1	
"	"	Reyenberg	1	
"	"	Zimmerath	2	
"	"	Holzweiler	1	
"	"	Pesch	1	
"	"	Ruchhoven	1	
"	"	Kleinbouslar	1	
"	Eupen	Belvent	1	
"	"	Herbesthal	1	
"	"	Rabotrath	1	
"	Geilenkirchen	Frelenberg	1	
"	"	Stähe	3	
"	"	Gilrath	1	
"	"	Uebach	1	
"	"	Boverich	1	
"	"	Himmerich	1	
"	"	Altmerberen	1	
"	Heinsberg	Scheifendahl	1	
"	"	Erpen	1	
"	Jülich	Jülich	2	
"	"	Mariawald	1	
"	"	Karthaus	1	
"	"	Jnden	2	
"	"	Albenhoven	1	
"	"	Merzenhausen	1	
"	"	Setterich	1	
"	"	Vinnich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Hottorf	1	
"	"	Münz	1	
"	"	Hasselsweiler	10	
"	"	Hompesch	1	
"	"	Ameln	1	
"	"	Wersch	1	
"	"	Güstnerhof	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Schleiden	Schmidtheim	3	
"	"	Pesch	1	
Schweinefeuche und Schweinepest	Nachen Land	Neusen	1	
"	"	Düren	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Stetnebrück	1	
"	"	Hoffraix	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Andler	1	
Influenza der Pferde	"	Weismes	1	
"	"	Engelsdorf	1	

Nachen, den 17. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 151** Mit der Abhaltung der Hauskollekte zum Besten des Neubaus der katholischen Pfarrkirche in Dedenborn, Kreis Montjoie, (siehe Bekanntmachung im Amtsblatt für 1914, Seite 401, Nr. 777) sind noch folgende Personen beauftragt worden:

1. Albert Janzen, Dedenborn;
2. Christian Stollenwerk, Kesternich.

Nachen, den 13. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 152** Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe habe ich gemäß § 39 der Reichsversicherungs-Ordnung für die Zeit des gegenwärtigen Krieges den Kreis-syndikus Gerichts-Assessor Kern zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Kreises Düren in Düren bestellt.

Nachen, den 17. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 153**

### Nachrichten

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. B. Edln.

15. Februar 1915.

Nr. 52.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen: * = nach auswärts
-----------------	-----------------------------------

Bonn, Mathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Gärtner	1 Maschinist*	6 Ackerknechte*	1 Malzkaffeeröster*
1 Bauklempler	2 Kaufleute	1 Stallschweizer*	4 Schuhmacher*
1 Wagenlackierer	1 Kellner	3 Fuß- und Wagenschmiede	1 Friseur*
1 Orgelbauer (und Instrum.)	1 Silberpufer*	2 Hausschlosser*	2 Maurer
1 Tapezierer*	10 Ausläufer*	2 Stellmacher*	2 Maschinisten*
1 Schreiner*	12 jugenbl. Arbeiter*	1 Buchbinder	1 Krankenwärter
1 Bergolber*	2 ältere Arbeiter*	1 Sattler	Erdarbeiter*
4 Anstreicher*	1 Maschinenschreiber	1 Einrahmer	Grubenarbeiter*
	1 Zeichner		Handblanger*

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:	
Lehrlinge:	2 Hotelzimmermädchen	Lehrlinge:	Weibliche:
1 Bau- und Kunstschlossler*	1 Buffetfräulein	1 Buchbinder	1 Dienstmädchen für Landwirtschaft*
Weibliche:	1 Servierfräulein		
2 Näherinnen*	2 Köchinnen*		
1 Büglerin*	4 Dienstmädchen*		
3 Fabrikarbeiterinnen*	9 Fuß-, Wasch-, Stundenfrauen*		
1 Verkäuferin			

**Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.**

1 Knecht*	1 Geizer*	5 Gärtner (1*)	10 Arbeiter (von 19 bis 40 Jahren) für das Operationsgebiet. Kolonne geht am 8./2. von Coblenz ab.
2 Schreiner	3 Kaufleute	5 Schmiede (2*)	
1 Bäcker*	1 Kellner	3 Schlosser	
1 Schneider	30 Tagelöhner*	1 Faßfüßer	
1 Anstreicher		2 Schuhmacher	

**Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Wadstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.**

3 Formstecher*	55 gewerbliche Arbeiterinnen	8 Fuß- und Wagenschmiede (5*)	Abteilung für Gastw.-Gewerbe:
75 Peruzer u. Stufateure (68*)	124 Dienstmädchen aller Art	70 Elektromonteur (60*)	
6 Schriftsetzer	Abteilung f. Gastwirts-gewerbe:	150 Schiffsbauer und Zimmerer*	3 junge Kellner
4 Galvanisierer und Pfeleure (3*)		104 Gastwirtsch.-Ge-hülfen	70 Kesselschmiede*
86 Schreiner (74*)	72 Gastwirtsch.-Ge-hülfinnen	30 Sattler (18*)	4 Buffetzapper
76 Maurer (14*)	Abteilung für kaufm. Angestellte:	25 Fräser*	12 Dienstmädchen
100 Hausknechte, Backer u. Lagerarb. (80*)		170 männl. Angestellte	200 Grubenarbeiter *
96 Lauf- u. Arbeits-jungen*	144 weibl. Angestellte	75 Dreher und Hobler (10*)	Mehrere flotte Steno-graphen und Ma-schinenschreiber
94 Tagelöhner 17 bis 21 J. (87*)		12 Werkzeugschlosser*	1 Kontoristen aus dem Bankfach
6 landwirtschaftliche Arbeiter		42 Maschinenschlosser (22*)	2 Verkäufer f. Herren-konfektion
		20 Sandformer	1 branchenf. Kaufm. oder Techniker für elektr. Geschäft
		10 Kernmacher	
		40 Mechaniker*	
		20 Modelltischer*	

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten nicht nach auswärts.

**Zweigstelle Cöln-Mülheim für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Ralf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.**

8 ältere Hilfsarbeiter	Weibliche:	10 Dreher	150 Bauhilfsarbeiter
1 Kernmacher	50 Näherinnen, Fabrik-arbeiterinnen und Stundenfrauen.	5 Maschinenschlosser	150 Erdarbeiter
1 Installateur		5 Bau Schlosser	30 Zimmerer
2 Bäcker		5 Rieter	2 Friseur
1 Kaufmann		5 Stockhalter	1 Hausdiener für Krankenhaus.
		20 Maurer	

Arbeitsuchende:		Offene Stellen:
<b>Grefeld, Wilhelmstr.=Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.</b>		
81 Textilarbeiter, Färber, Appre- teure*	Weibliche: 40 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Winderinnen, Spulerinnen, Schererinnen(30*))	7 Landw. Arbeiter 4 Schlosser 3 Dreher
14 Schreiner (10*)		
18 Anstreicher (11*)		
<b>Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.</b>		
		40 Eisendreher 1 Metalldreher 10 Fräser 130 Schlosser 3 Kesselschmiede 10 Feuerschmiede 6 Zuschläger 140 Walzwerks-, Stahl- werks- u. Hüttenarb.
		160 sonstige Industrie- Arbeiter 2 Gusspuzer 30 Kofereiarbeiter 80 Erdarbeiter 15 Landw. Arbeiter 1 Gärtner
<b>Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.</b>		
Abteilung für Gast- Gastwirts-gewerbe:	98 Buffetsräulein 5 Zimmermädchen 200—250 Dienst- mädchen	20 Dreher 4 Schlosser*, 21 bis 40 J. 6 Puf- u. Wagen- schmiede 80—100 Kofzarbeiter für Essen* 40 Fabrikarbeiter* 2—300 Erdarbeiter für Essen* 50 Rottenarb., Agl. Eisenbahn, Lohn 3,50 M., 21—35 J.
4 Küche		
13 Köchinnen*		
52 Kellner*		
3 Kaltmamsels		
37 Weißschimmen*		
12 Stützen*		
		2—300 Straßen- bahnschaffner und Wagenführer  Außerdem sucht die Firma Fried. Krupp in Essen:  Dreher, Schlosser, Feuerarbeiter, 1 Herr- schaftsgärtner, 3 Ge- müße- und Land- schaftsgärtner, Hotel- diener, Küchenhaus- diener.
<b>Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.</b>		
3 Schreiner		8 Ackerknechte (3*)
4 Maurer		3 Gärtner
3 Hausburschen		20 Dreher (10*) 20 Schlosser (10*) 4 Schmiede
		1 Küfer (f. Hotel)* 1 Müller 1 Kupferpuzer* 4 Hoteldiener* 4 Köchinnen, 4 Zimmermädchen
<b>Müß, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.</b>		
9 Dienstmädchen für den Haushalt (1*)		3 Pferdeknechte 3 landw. Arbeiter
		2 Aderjungen
<b>Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.</b>		
		3 Metzger
		2 Schneider

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

Mülheim-Ruhr, Aktienstr. 58, Fernsprecher 1035.

100 Dienstmädchen u. 1  
Arbeiterinnen

7 Arbeiter für Landwirtschaft, 1 Mädchen f. Land-  
wirtschaft, 2 Pferdeknichte, 1 Gärtnergehilfe 15  
Bergleute, 112 Dreher, 65 Maschinenschlosser,  
1 Kerumacher, 2 Former, 4 Schmiede, 5 Schlosser,  
(nicht unter 21 Jahren f. d. Eisenbahn), 50  
Leute zum Anlernen als Dreher, 20 Gieberei-  
arbeiter, 1 Schreiner, 9 Bäcker, 1 Schuster, 1  
Anstreicher, 6 Maurer, 3 Handlanger, 2 Fuhr-  
leute, 1 Maschinist, 20 Steinhauer, 200 Erd-  
arbeiter, 15 Kottenarbeiter, 15 Mazarbeiter,  
16 Jugendl. (14 bis 16 Jahr).

Samborn, Rathaus, Fernsprecher 35.

50 Hauer	20—30 Arbeiter*
50 Reparaturbauer	3 Klempner, Schlos- fer und Schmiede
60 Schlepper	10 Arbeiter
20 Pferdetreiber	10—20 Maurer und Bauhilfsarbeiter
10 Tagesarbeiter	
50—100 Erdarbeiter	

Unterkunft in Menagen, Verheiratete  
beschränkt in Arbeiterwohnhäusern.

Velbert (Rheinld.), Arbeitsnachweis des Fabrikantenvereins Velbert G. B., Neustraße 43,  
Fernsprecher 76.

5 Maschinenschlosser	3 Metalldreher
2 Maschinenformer	3 Stempelmacher
4 Eisendreher	1 Kraftwagenführer

Es wird noch hingewiesen auf die Arbeitsgelegenheiten bei der

1. Bleihütte Call G. m. b. H. in Call i. d. Eifel, siehe Seite 3 Liste 51.
2. Gas- und Wasserwerke der Residenzstadt Coblenz, " " "
3. Städtisches Elektrizitätswerk in M. Gladbach, " " "

#### Nr. 154 Nacher Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Aus dem vom Vereine gestifteten Stipendien-  
fonds zum Besuche der Landwirtschafts- und Acker-  
bauschule zu Cleve ist ein Anteil von 450 Mk. jähr-  
lich vom Beginne des kommenden Sommerhalb-  
jahres ab zu vergeben.

Bewerber, die bestimmungsgemäß dem Regie-  
rungsbezirke Aachen angehören müssen, wollen ihre  
Besuche unter Befügung eines Lebenslaufes, der  
Schulzeugnisse und eines amtlichen Führungszeug-  
nisses baldmöglichst bei dem unterzeichneten Vor-  
stande einreichen.

Aachen, den 11. Februar 1915.

Der Vorstand des Vereins.

#### Nr. 155 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt ist die seither einseitig  
tätige Lehrerin Sophie Marx bei der katholischen  
Volkschule zu Gilfarth, Kreis Heinsberg, vom 1.  
Januar d. Js. ab.

Der Landwirt Jakob Moll in Müng ist zum  
Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gottorf im  
Kreise Jülich für die Amtszeit von sechs Jahren  
wiederernannt worden.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 9.

Aachen, Samstag, den 27. Februar 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 9, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 9 und das Steckbriefregister Nr. 9.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 99. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Preussischen Gesetzsammlung S. 99. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 99—100. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisversicherungsamtes des Landkreises Aachen S. 100. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1914 S. 100. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Bahnweg I (Städtweg) der Aachener Kleinbahn S. 100. Lotterie S. 100. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 100—101. Aufnahmen für das Sommer-Halb-jahr 1915 an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf S. 101. Nachrichten über Arbeitsjungen und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes S. B. Köln S. 101—105. Personal-Nachrichten S. 105.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 156** Das 22. Stück enthält unter Nr. 4646: Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915. Unter Nr. 4647: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) vom 18. Februar 1915. Unter Nr. 4648: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 8). Vom 18. Februar 1915. Das 23. Stück enthält unter Nr. 4649: Bekanntmachung über die Verwendung von Kohlzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 157** Das 8. Stück enthält unter Nr. 11398: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Obbländereien im Roten Luch bei Müncheberg, Kreis Lebus. Vom 6. Februar 1915. Unter Nr. 11399: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedelung des Winter Moores im Kreise Bersenbrück. Vom 11. Februar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Bekanntmachung.

**Nr. 158** Die Zinsscheine Reihe VII Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ (vormals 4) % igen deutschen Reichsanleihe von 1879 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J.s. ab

ausgereicht, und zwar durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, ferner in Bayern durch die Königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen,



in Sachsen durch die Königlichen Bezirkssteuereinnahmen,  
 in Württemberg durch die Königlichen Kameralämter,  
 in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,  
 in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,  
 in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,  
 in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen,  
 in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebenen Kassen.

an Orten ohne Reichsbauanstalt,

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 11. Februar 1915.

Reichsschuldenverwaltung.  
 von Bischoffshausen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden. Bekanntmachung.

**Nr. 159** Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe habe ich gemäß § 39 der Reichs-Versicherungs-Ordnung für die Zeit des gegenwärtigen Krieges den Kreisshnditus, Gerichtsassessor a. D. Schaaff zu Aachen, zum I. Stellvertreter des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Landkreises Aachen zu Aachen bestellt.

Aachen, den 21. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 160** Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgaberechtfertigung soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1914 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutensfonds zu machen haben, hierdurch auf, die Rechnungen (Liquidationen) mit tüchtigster Be-

schleunigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung, spätestens bis zum 20. April d. Jz. zur Vorlage gelangen.

Aachen, den 20. Februar 1915.

Königliche Regierung.

### Nr. 161 Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Bahnhofs I (Stadtbahnhof) der Aachener Kleinbahn.

Im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Köln wird hiermit bestimmt:

Der Aktiengesellschaft Aachener Kleinbahn-Gesellschaft in Aachen, eingetragen in das Handelsregister am 2. Oktober 1880

13. April 1894 wird hierdurch unter den Bedingungen der Genehmigungsurkunde vom 8. November 1894 nebst den dazu erlassenen Nachträgen die Genehmigung zum Bau und zum Betriebe eines Doppelgleises in der Stadt Aachen vom Adalbertsteinweg bis zum Eschplatz nach Maßgabe des vorgelegten Planes erteilt.

Aachen, den 23. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 162** Der Ziehungstermin der Geldlotterie zum Besten des Wiederaufbaues des Diafonissen-Krankenhauses „Mathildenstift“ in Mes ist auf den 9. und 10. März d. Jz. festgesetzt.

Aachen, den 22. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

### Nr. 163 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3½%. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

provinz.

1. Buchstabe F zu 3000 M.

Nr. 165, 596, 908;

2. Buchstabe G zu 1500 M

363;

3. Buchstabe H zu 300 M  
 363, 546, 576, 786, 837, 845, 1044, 1169, 1513;

4. Buchstabe J zu 75 M

283, 311, 698, 701;

5. Buchstabe K zu 30 M

22, 34, 63, 70, 127, 138, 293, 297, 309, 378;

b) 4% Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

provinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 M

8;

2. Buchstabe HH zu 300 M

43, 58.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen:

zu a) Reihe III Nr. 16,

zu b) " " I " 13—16,

vom 1. Juli 1915 ab bei den königlichen Rentenkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Gelbbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und J J durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlessen erscheinende allgemeine

Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rheinbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Afcher.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 164 Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Doppelsdorf

(in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1915 beginnen am 15., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 22. April, die geodätischen am 30. April 1915.

Drucksachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt

Der Direktor  
Professor Dr. Kreuzler,  
Geheimer Regierungsrat.

#### Nr. 165

#### N a c h r i c h t e n

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

22. Februar 1915.

Nr. 54.

† = nicht nach auswärts. **A r b e i t s u c h e n d e :**

**O f f e n e S t e l l e n :** \* = nach auswärts

Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Uhrmacher†	Lehrlinge:
1 Baulempner	1 Bau- und Kunst-
1 Orgel- und	schlosser†
Instrumentenb.	1 Schweizer
1 Tapezierer†	Weibliche:
1 Schreiner (für	2 Näherinnen†
halbe Tage)†	1 Büglerin†
1 Vergolder	3 Fabrikarbeiter-
1 Bäcker†	innen†
1 Litograph	1 Verkäuferin
1 Kaufmann	2 Hotelzimmer-
1 Kellner	mädchen
1 Silberputzer	1 Putzfräulein
12 Ausläufer	1 Servierfräulein
15 junge Arbeiter	2 Köchinnen†
2 ältere Arbeiter	4 Dienstmädchen †
1 Maschinenschreiber	6 Putz-, Wasch-, u.
1 Zeichner	Stundenfrauen†
1 Chauffeur†	

2 Ackernechte*
1 Stallschweizer*
1 Brennhausarbeiter
3 Fuß- und Wagen-
schmiede
2 Bau Schlosser*
1 Montageschlosser*
1 Eisendreher
1 Stellmacher†
1 Sattler
1 Einrahmer
1 Walztaffeeeröster*
2 Schuhmacher

1 Friseur*
1 Verkäufer
(Kolonialw.)
1 Krankenwärter
1 Montagearbeiter*
1 Erdarbeiter*
1 Handlanger*
1 Grubenarbeiter*

Lehrlinge:

1 Buchbinder
2 Anstreicher

Arbeitssuchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.**

1 Steinmeh	2 Anstreicher	10 Gärtner (3*)	ihrer Militärpa- pierre und eines polizeilichen Führ- ungszeugnisses sein. Die Kolonne geht am 26./2. ab. Zu melden beim städt. Arbeitsnach- weis in Coblenz, Münzstr. 1. Lohn 5 bis 7 Mark, Schlafen u. Kost frei.
2 Schreiner	20 Tagelöhner (15 bis 18 J.)	2 Knechte (selbst.)*	
1 Bäcker* (selbständ.)		10 Schlosser	
1 Zimmerer		2 Kupferschmiede	
		3 Puffschmiede (1*)	
		20 Industriearbeiter*	
		50 Erd- und Bau- tagelöhner für Operationsgebiet Frankreich, 18 bis 40 Jahre. Diese Arbeiter müssen gesund, im Besitze	

**Cöln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr.  
A 6506 bis 10.**

3 Formstecher†	40 gewerbliche Ar- beiterinnen	30 Sattler (18*)	150 Schiffsbauer und Zimmerer auf Schiffsbau*
75 Verpufer u. Stuf- lateure (68†)	104 Dienstmädchen aller Art	25 Fräser*	70 Kesselschmiede
8 Schriftsetzer	Abteilung für Gastw.- Gewerbe:	200 Grubenarbeiter *	Abteilung f. Gastwirts- gewerbe:
4 Galvanisierer und Pfeleure (3†)	91 Gastwirtsch.=Ge- hülfen	75 Dreher und Sobler (10*)	2 junge Hausdiener
83 Schreiner (74†)	74 Gastwirtsch.=Ge- hülffinnen	12 Werkzeugschlosser*	2 Kupferpufer
16 Anstreicher (14†)	Abteilung für kaufm. Angestellte:	42 Maschin- schlosser*	2 Puffetzapfer
76 Hausknechte, Bäcker u. Lagerarb. (70†)	142 männl. Angestellte	20 Sandformer	Abteilung für kaufm. Angestellte:
68 Lauf- u. Arbeits- jungen†	139 weibl. Angestellte	10 Kernmacher	Mehrere flotte Steno- graphen und Ma- schinenschreiber
70 Tagelöhner (17 bis 21 J.)		40 Mechaniker *	
3 landwirtschaftliche Arbeiter		20 Modelltischler*	
		8 Fuß- und Wagen- schmiede (3*)	
		70 Elektromonteur (10*)	

**Zweigstelle Cöln-Mülheim für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Ralf), Wallstraße 100/102,  
Fernsprecher 119.**

1 Klempner und Instalateur†	2 Kaufleute†	5 Bau Schlosser	1 Kantinegehülfe
1 Drahtzieher†	1 Bauführer†	2 Elektriker	1 Hausdiener
1 Weber†	6 ältere Hilfsarbeiter†	2 Friseur	1 Krankenwärter
7 Schreiner	30 Arbeiterinnen und Stundenfrauen.		
1 Bäcker †			

**Crefeld, Wilhelmstr.=Ditwall-Ecke, Fernsprecher 1017.**

18 Anstreicher (15†)	Weibliche:	11 Landw. Arbeiter	7 Dreher
78 Textilarbeiter(74†) (Färber, Appre- teure)	60 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Winderinnen, Schererinnen, Spulercinnen).	7 Schlosser	41 Erdarbeiter
10 Schreiner†			

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Dinslaken, Rathaus, Fernsprecher 3.**

Zum Schulentlassungs- Termin:	1 Bäckerlehrling	Für die Gewerkschaft Deutscher Kaiser.	verdient 6—8 Mk.
1 Schlosserlehrling	1 Friseurlehrling		50 Fabrikhilfsarb., Tagesverb. 4 bis 5 Mk.
	5 andere Lehrlinge	Walzwerk Dinslaken:	Außerdem:
		6 Schmiede, Tages- verdient 6—8 Mk.	10 Bauhilfsarbeiter, Tagesverb. 4 bis 5 Mk.
		4 Zuschläger, Tages- verb. 6—6,50 Mk.	4 Zimmerleute, Lohn 61 Pf.
		10 Dreher, Tagesver- dienst 5—7 Mk.	
		10 Ofenarb., Tages-	

**Düsseldorf, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860, 861, 862.**

1 Goldarbeiter	10 Pliefterer und Stuffat.	100 Schlosser, Dreher, Werkzeugma- schinenschlosser, Werkzeugmacher,	Kupfer- u. Kessel- schmiede*
10 Anstreicher	40 ältere erwerbs- beschr. Arbeiter		20—30 Blaz- und Gipsarbeiter
10 Holzbildhauer			

**Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher Rathauszentrale.**

45 Eisendreher	100 sonstige Industrie- Arbeiter
1 Metalldreher	2 Gußpuzer
15 Fräser	25 Kofereiarbeiter
100 Schlosser	100 Erdarbeiter
2 Kesselschmiede	15 Landw. Arbeiter
10 Feuerschmiede	1 Uckerknecht
4 Zuschläger	1 Gärtner
150 Walzwerks-, Stahl- werks- u. Hüttenarb.	40 Gartenarbeiter

**Essen-Ruhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathauszentrale.**

Abteilung für Gast- Gastwirts-gewerbe:	12 Stützent	5 Gärtner	2—300 Erdarbeiter für Essen
24 Kellner†	98 Buffetfräulein	5 Fuß- u. Wagen- schmiede	Außerdem sucht die Firma Fried. Krupp in Essen:
4 Köche†	5 Zimmermädchen	20 Maurer	Dreher, Schlosser, Bohrer u. Feuer- arbeiter in unbe- grenzter Zahl.
13 Köchinnen†	Abteilung für weibl. Personen:	20 Zimmerer	Abteilung für Gastw.- Gewerbe:
3 Kaltmamsels		1 Müller (60 Mk. u. fr. Station)	Hotel- u. Küchenhaus- diener.
37 Weißköchinnett	250 Dienstmädchen	2—300 Straßen- bahnhilfschaffner und Wagenführer	
		80—100 Kofsarbeiter für Essen und	
		40 Fabrikarbeiter	
		20—40 J.	

Arbeit suchende:	Offene Stellen:
------------------	-----------------

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

4 Maurer	1 perf. Köchin*
2 jg. Schmiede	1 jg. Schweitzer
2 Schlosserlehrlinge	10 jg. Mädchen

10 Dreher (4*)
15 Schlosser (12*)
3 Hotelhausburschen
1 Kupferpoker*
4 Gärtner (1*)
1 Korbmacher
3 Kellerwäscher*
1 Möbelschreiner
6 Ackerknechte

Lehrlinge:
1 Mechaniker
1 Schmied
1 Tapezierer
Weibliche:
4 Zimmermädchen für Kurhotel
4 Köchinnen, (privat)

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten nicht nach auswärts.

**Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.**

1 Metalldreher
2 Schlosserlehrlinge
1 Elektr.- und Mechaniker-Lehrling

Weibliche:
1 Kontoristin
4 Dienstmädchen

100 Schlosser aller Art
3 Schmiedelehrlinge
1 Stellmacher für Wagenbau
1 Bauischreiner
2 Metzgerlehrlinge
10 Fabrikarbeiter
130 Handarbeiter

2 jüngere Anstreicher
Weibliche:
10 Fabrikarbeiterinnen
Die Schlosser müssen eine 3 jährige Lehrzeit nachweisen. Die Handarbeiter sind für einen Staatsbetrieb.

**Welbert (Rheinld.), Arbeitsnachweis des Fabrikantenvereins Welbert G. B., Neustraße 43, Fernsprecher 76.**

2 Schlosser auf Messingwaren
5 Stempelmacher
5 Maschinenschlosser

10 Maschinenformer
5 Eisendreher
2 Metalldreher
1 Chauffeur

Für 2 tüchtige Hufschmiede bietet sich ein sehr gutes Auskommen, unter Umständen sogar dauernde Existenz. Es handelt sich zunächst um stellvertretende Weiterführung von 2 in der betreffenden Stadt bestehenden Hufschmiedereien.

Für eine rheinische Heilstätte werden gesucht:

- 1 Maschinist, monatlich 100 Mark und 20 Mark Wohnungsvergütung, wenn er nicht in der Heilstätte wohnt. Für Beköstigung in der Heilstätte werden täglich Mk. 1,50 berechnet. — 10 stündige Arbeitszeit. — An jedem 2. Sonntag ist Dienst.
- 1 Schlosser, 45 Pfennig Stundenlohn. Wohnung evtl. in der Heilstätte, für Beköstigung täglich Mk. 1,50.

Arbeitsdauer bis Ende des Krieges, evtl. auch darüber hinaus.

Näheres durch die Zentralauskunftsstelle unseres Verbandes. Fernspr. A 6733.

Die Firma J. Pöhlig, Aktiengesellschaft, Abtlg. Brühl (Bez. Köln) sucht:

Stundenlohn :		Durchschnittlicher Verdienst einschl. Akkord pro Stunde.
2 Blechschlosser	45—48 Pfg.	55 Pfg.
2 Maschinenschlosser	48 "	55 "
2 Konstruktionschlosser	45—48 "	55 "
4 Bohrer	38—40 "	50 "
1 Hobler	45 "	55 "
6 kräft. Transportarbeiter	40 "	45—48 "
1 Eisendreher	50 "	60 "
1 Winkelschmied	50 "	70 "
2 Zuschläger	42 "	50 "

Unterkunft ist gegen Zahlung von 2 Mk. für den Tag bei vollständiger Beköstigung in Privathäusern geboten. Die Beschäftigung ist dauernd.

Die Arbeitsstelle ist etwa 20 Minuten vom Bahnhof Brühl entfernt, auf dem Wege nach Bergdorf.

### Nr. 166 Personal-Nachrichten.

Dem Kreisarzt Dr. Stühlen in Aachen ist der Charakter als Medizinalrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Arzt und Zahnarzt Dr. Georg Kersting in Aachen, dem Arzt Dr. Anton Lieben in Aachen und dem Arzt Dr. Karl Noessel in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Endgültig angestellt ist der seither einseitig tätige Lehrer Peter Pelzer bei der katholischen

Volksschule zu Sourbrodt, Kreis Malmedy, vom 1. Februar 1915 ab.

Dem II. Beigeordneten Spinnereibesitzer Jakob Meurer in Freund, Landkreis Aachen, ist der Königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Fabrikbesitzer Franz Billmann in Wegberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wegberg, im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Lederfabrikant Joseph Heinen in Wegberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wegberg im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 10.

Aachen, Samstag, den 6. März 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 10, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 10 und das Steckbriefregister Nr. 10.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfüterns von Brotgetreide S. 107. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes S. 107. Ausstellung von Quartierbescheinigungen S. 107. Erjaß-Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtag S. 108. Waldkulturbeihilfen S. 108. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 28. Februar 1915 S. 109—110. Einlösung der Zinsſcheine der Preussischen Staatsſchuld und der Reichsſchuld, sowie Erneuerung der Zinsſcheinbogen S. 110. Rechnungen über Forderungen aus dem Rechnungsjahre 1914 S. 110—111. Einschränkung der Maßverwendung in den Bierbrauereien S. 111. Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhendiebstahl ermäßigten Zollſätzen S. 111. Königlich-sächsisches Eichamt Düren S. 111. Beurteilung von Mannschaften S. 111. Verkehr mit Fahrrädern an der Grenze S. 111. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnfabrikbauten S. 111. Einlösung der Zinsſcheine der preussischen Staatsſchuld und der Reichsſchuld sowie Erneuerung der Zinsſcheinbogen S. 111—112. Errichtung eines Fabrikgebäudes S. 112. Sommer-Semester an der Weltfälschigen Wilhelms-Universität S. 112. Sommer-Semester an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 112. Nachrichten über Arbeitſuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweizeitz des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. V. Köln S. 113—116. Personal-Nachrichten S. 116.

## Wer Brotgetreide verfüttert, verſündigt ſich an Vaterlande und macht ſich ſtrafbar.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 167** Das 24. Stück enthält unter Nr. 4650: Verordnung über die Anzeige von Sterbefällen bei der Kaiserlichen Marine. Vom 15. Februar 1915. Unter Nr. 4651: Bekanntmachung, betreffend Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 19. Februar 1915. Das 25. Stück enthält unter Nr. 4652: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915. Das 26. Stück enthält unter Nr. 4653: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Reichsvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45). Vom 25. Februar 1915. Unter Nr. 4654: Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915. Unter Nr. 4655: Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915. Das 27. Stück enthält unter Nr. 4656: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915. Unter Nr. 4657: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futtermitteln und Erzeugnisse der Kartoffelzuckererei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25.

Februar 1915. Unter Nr. 4658: Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelzuckererei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915. Das 28. Stück enthält unter Nr. 4659: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. Februar 1915. Unter Nr. 4660: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915. Unter Nr. 4661: Bekanntmachung, betreffend die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### Nr. 168 Ausstellung von Quartierbescheinigungen.

Die in Beilage A 4 zur Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Kriegslieferungen (R.-G.-Bl. S. 137), vorgesehene Quartierbescheinigung ist, wie schon aus ihrem Inhalt hervorgeht, nur für die Quartiere usw. auszustellen, für die nach § 9 des Kriegslieferungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu Bezahlung zu leisten ist.

In allen anderen Fällen ist nur das in § 4 des Kriegslieferungsgesetzes erwähnte Requisitionsschreiben der Gemeinde auszuhändigen, das, wie dort



herborgehoben ist, die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung, also auch eine Angabe darüber enthalten muß, ob es sich um Standquartier — gegen Vergütung — oder um Marsch- oder Kantonnementsquartiere — ohne Vergütung — handelt.  
Berlin, den 26. Februar 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Rohde.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzialbehörden.  
Bekanntmachung.**

**Nr. 169** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Oberbürgermeisters a. D., Geheimen Regierungsrats Lehr, der infolge Ausscheidens aus seinem Amte als Oberbürgermeister der Stadt Duisburg sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Ober-

bürgermeister Dr. Jarres in Duisburg zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Duisburg gewählt worden ist.

Coblenz, den 23. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Romm.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 170** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des im Felde gefallenen Provinziallandtagsabgeordneten, Bürgermeisters Dr. Schleicher in Kreuznach, der Bürgermeister a. D., Oberbürgermeister Rudolf Rirschlein zu Kreuznach zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Kreuznach gewählt worden ist.

Coblenz, den 26. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

**Nr. 171**

**Zusammenstellung**

der Waldkulturbeihilfen, welche im Rechnungsjahre 1914 in den einzelnen Kreisen gezahlt worden sind.

1.	2.	3.		4.		7.	8.	9.	10.	11.	12.							
		Kreis	Neuaufforstungen		Nachbesserungen							Kamp- an- lagen	Wege- bauten	Wege- neh- legungen und Be- triebser- gelungen	Ver- schie- des.	Im ganzen	Bemer- kungen	
			Fläche	ha	M													Fläche
1.	Malmedy	165,84 [17,00]	5496,74	11,5	365,30	5176,08	3880	—	2576,56	17494,68								
2.	Montjoie	63,3 [37,05]	4355,64	5,0	120,00	3496,95	1345	—	725,46	16043,05								
3.	Schleiden	52,7	2160,00	33,9	1290,0	868,83	2340	—	320,00	6978,83								
4.	Nachen-Ob.	10,81	350,00	—	—	—	—	—	250,00	600,00								
5.	Düren	0,8	30,00	—	—	—	—	150	50,00	230,00								
6.	Erfelenz	14,00	600,00	—	—	—	—	—	—	600,00								
7.	Eupen	8,8	300,00	—	—	—	—	—	—	300,00								
8.	Heinsberg	8,0	500,00	—	—	—	—	60	—	560,00								
9.	Geilenkirch.	11,4	570,00	—	—	—	—	80	120,00	770,00								
	Se.	335,65 [54,05]	14362,38	50,4	1775,30	9541,86	7565	290	4042,02	37576,56								

[ ] bedeutet Bodenvorbereitung.

Nachen, den 27. Februar 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

## Nr. 172 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 28. Februar 1915

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Aachen-Land	Höngen	1	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Schweiler-Röhe	1	
"	"	Schweiler-Rötgen	1	
"	"	Boelkerquartier	1	
"	"	Gilendorf	1	
"	"	Edra	2	
"	"	Verlautenheide	2	
"	"	Oberfrohnrath	1	
"	Düren	Wiffersheim	2	
"	"	Merzenich	3	
"	"	Ellen	1	
"	"	Kath bei Nörvenich	2	
"	"	Geich bei Echz	3	
"	"	Nörvenich	1	
"	"	Mariaweiler	2	
"	"	Abbladorf	3	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Sangerwehe	1	
"	"	Birkisdorf	1	
"	"	Frauwillesheim	1	
"	"	Kath bei Nideggen	1	
"	"	Nothberg	1	
"	"	Distelrath	2	
"	"	Morschenich	1	
"	"	Nideggen	3	
"	"	Vendersdorf	2	
"	"	Echz	1	
"	"	Sinnich	1	
"	"	Wollersheim	1	
"	"	Schweiler über Feld	1	
"	Erkelenz	Zimmerath	2	
"	"	Pesch	1	
"	"	Kleinbouslar	2	
"	"	Rückhoven	1	
"	"	Tenholt	2	
"	"	Granterath	1	
"	"	Magerath	4	
"	"	Hoven	1	
"	"	Gerderhahn	3	
"	"	Moorshoven	1	
"	"	Kath	1	
"	"	Dorp	1	
"	"	Harbeck	2	
"	"	Nevekoven	2	
"	"	Watern	1	
"	"	Schwaem	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Eupen	Belven	1	
"	"	Herbesthal	1	
"	"	Krepohl	1	
"	"	Eupen	1	
"	"	Ehnatten	1	
"	"	Lonzen	1	
"	"	Gemehret	2	
"	Weilenkirchen	Himmerich	1	
"	"	Altmerberen	1	
"	"	Beck	1	
"	Heinsberg	Scheifendahl	1	
"	"	Erpen	1	
"	Jülich	Setterich	2	
"	"	Jülich	2	
"	"	Aldenhoven	1	
"	"	Münz	1	
"	"	Haffelsweiler	11	
"	"	Hottorf	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	"	Humpelch	1	
"	"	Ameln	2	
"	"	Merch	1	
"	"	Güstenerhof	1	
"	"	Zuden	3	
"	"	Erbericherhof	1	
"	"	Merzenhausen	1	
"	Schleiden	Besch	1	
"	"	Schmidtheim	4	
"	"	Hergarten	4	
"	"	Merken	1	
Mäude der Pferde	Düren	Neusen	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Aachen Land	Steinebrück	1	
Kindertuberkulose	Malmedy	Khoffraix	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Andler	1	
Influenza der Pferde	"	Weismes	1	
"	"	Engelsdorf	2	

Aachen, den 2. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Dufeniß.

### Bekanntmachung.

**Nr. 173** Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen. Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Aachen, den 1. März 1915.

Königliche Regierung.

**Nr. 174** Wir machen alle uns untergeordneten Beamten und Kassen auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres mit der Aufforderung aufmerksam, in jeder Weise dazu mitzuwirken, daß alle das ablaufende Rechnungsjahr betreffenden Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen desselben zum Nachweise gelangen und Einnahme- und Ausgabereise, soweit wie irgend möglich, vermieden werden.

Weiterhin fordern wir alle diejenigen, welche

innerhalb des diesseitigen Geschäftsbereichs aus dem Rechnungsjahre 1914 herrührende Forderungen an den Staat oder die von uns verwalteten Institutensfonds zu machen haben, hierdurch auf die Rechnungen (Liquidationen) mit unlichster Bescheinigung, jedenfalls aber so zeitig einzureichen, daß sie mit der erforderlichen Bescheinigung, spätestens bis zum 20. April d. Js. zur Vorlage gelangen.

Nachen, den 20. Februar 1915.  
Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

**Nr. 175** Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Herrn Reichskanzlers, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915, können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Cöln, den 27. Februar 1915.  
Königliche Oberzolldirektion.

### Bekanntmachung.

**Nr. 176** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. Januar 1915, § 28 der Protokolle, Änderungen und Ergänzungen der Anweisung für die Zollabfertigung, Teil III 10, betreffend Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen von Höhenvieh zu ermäßigten Zollsätzen, die Zustimmung erteilt. Die Vorschriften in dem sich aus dem Bundesratsbeschlusse ergebenden Wortlaute sind in der Beilage zu Nr. 5 des Nachrichtenblattes für die Zollstellen vom 15. d. Mts. veröffentlicht worden. Sie können an den Zollstellen eingesehen werden.

Cöln, den 28. Februar 1915.  
Königliche Oberzolldirektion.

**Nr. 177** Nach Beendigung der Nachrechnungsbperiode für die Stadt Düren ist das königliche Eichamt Düren vom 10. März 1915 ab nur am Sonnabendvormittag von 8—12 Uhr dem Publikum geöffnet.

Cöln, den 27. Februar 1915.  
Der königliche Eichungsinspektor  
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 178** Die Zeit der Frühjahrbestellung rückt heran. Bei vielfach knapp gewordenen Düngemitteln muß in diesem Jahre der Bestellung besondere Sorgfalt zugewendet werden, um die für die Ernährung unseres Volkes unbedingt erforderlichen Erträge zu sichern.

Wo die zur Bekämpfung der Feldarbeiten im Kreisbezirk notwendigen Kräfte durch Einziehung zum Feld- oder Besatzungsheer der Landwirtschaft entzogen sind, ist das stellvertretende Generalkommando bereit, in Grenzen der Möglichkeit durch Be-

urlaubungen von Mannschaften auf 2—3 Wochen auszuheilen.

Urlaubsgesuche sind, soweit das Besatzungsheer (Ersatztruppen und immobile Landsturmformationen) in Frage kommt, mit behördlicher Beglaubigung (Bürgermeister-, Landratsamt) versehen, an den Truppenteil, dem der zu Beurlaubende angehört, zu richten. Dem stellvertretenden Generalkommando sind nur solche Urlaubsgesuche vorzulegen, welche Mannschaften des Feldheeres oder von Formationen im Bereich des besetzten Gebietes betreffen, die dann von hier aus den betreffenden Truppenteilen zugeleitet werden. Hierbei wird bemerkt, daß Beurlaubungen vom Feldheer pp. nur in den allersehrsten Fällen stattfinden.

Eine genaue Beachtung dieser Bestimmungen wird im Interesse der Gesuchsteller empfohlen. Telegraphische Gesuche um Nachurlaub müssen unterbleiben.

Coblenz, den 23. Februar 1915.  
Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

**Nr. 179** In Abänderung der auf Grund der Erklärung des Kriegszustandes erfolgten Bekanntmachung des kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 31. Juli 1914, nach der gewöhnliche Fahrräder sich 5 km von der Grenze entfernt zu halten haben, bestimme ich, daß der Verkehr mit Fahrrädern dieser Beschränkung fortan nicht mehr unterliegen soll.

Coblenz, den 22. Februar 1915.  
Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von PLoeß.

### Bekanntmachung.

**Nr. 180** Auf Anordnung der unterzeichneten Behörde liegen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten“ und „die Bestimmungen für die Bewerbungen um Leistungen für die Garnisonbauten“ während des Monats März d. Js. in den Geschäftszimmern der Garnisonverwaltungen zu Coblenz, Bonn, Cöln, Jülich, Aachen, Eschenborn, Trier, Wahn und Diez an den Werktagen während der Dienststunden von 10—12 Uhr vormittags zur Einsicht offen, um den Unternehmern, welche sich bei der Verdingung von Arbeiten und Lieferungen beteiligen wollen, Gelegenheit zu bieten, sich eingehend zu unterrichten.

Auf Wunsch werden Vorschriften gegen Kosten-Erfassung von den Garnison-Verwaltungen verabsolgt. Intendantur des 8. Armeekorps.

### Nr. 181 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache

Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zufendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postsparkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Seehandlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbücher des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Dranienstraße 92 bis 94) einreichen und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 *M* jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 *M* Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Ausfälligung von Schuldbüchern gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Formlichkeiten der Erbs legitimierung über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge

bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

### Bekanntmachung.

**Nr. 182** Die Firma Rheinische Lederfabrik vorm. Hugo Heusch, G. m. b. H., zu Eschweiler hat Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines fünfgeschossigen Fabrikgebäudes und eines Hallenbaues innerhalb ihrer Gebirgsanlage an der Nachenerstraße hier selbst auf den Grundstücken Flur 12 Parzelle Nr. 483/235, 484/235 und Flur 13 Parzelle Nr. 398/311 gestellt.

Diesen Antrag bringe ich gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende „Amtsblatt“ ausgegeben worden ist; nach Ablauf derselben können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Projektstücke liegen im hiesigen Rathause — Zimmer Nr. 5 — zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin vor dem Unterzeichneten auf

Dienstag, den 23. März 1915,  
vormittags 11 Uhr,

im SitzungsSaale des hiesigen Rathauses anberaumt mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Eschweiler, den 1. März 1915.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Dr. Hettlage.

### Nr. 183 Bekanntmachung. Westfälische Wilhelm-Universität.

Das Sommer-Semester 1915 beginnt Donnerstag, den 15. April.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den Preis von 25 Pfg. vom ersten Bedell der Universität bezogen werden.

Münster, den 1. März 1915.

Der z. Rektor: M a u s b a c h.

### 184 Bekanntmachung. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1915 beginnt am 15. April 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Kostenfreier Zufendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.  
Der Rektor.

Nr. 185

## Nachrichten

über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes E. V. Köln.

1. März 1915.

Nr. 56.

† = nicht nach auswärts	Arbeitsuchende:	Offene Stellen:	* = nach auswärts
-------------------------	-----------------	-----------------	-------------------

## Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.

1 Uhrmacher oder Feinmechaniker†	Lehrlinge:	6 Kärfernechte*	2 Schuhmacher
1 Baulempner	1 Bau- und Kunstschlosser†	1 Stallschweizer*	1 Ofenmaurer
1 Orgel- und Instrumentenb. †	1 Schweißer	Grubenarbeiter*	2 Zimmerer*
1 Vergolder	2 Maschinenschlosser†	Brennhausarbeiter	Fabrikarbeiter für chem. Fabrik*
2 Bäcker†	Weibliche:	Steinbrucharbeit.*	1 Verkäufer (Kolonialw.)
2 Schriftsetzer†	2 Näherinnen†	3 Fuß- und Wagenschmiede	Erdarbeiter*
1 Lithograph†	3 Fabrikarbeiterinnen†	2 Hauschlosser*	Montagearbeiter*
1 Kaufmann†	1 Servierfräulein†	1 Montageschlosser*	Lehrlinge:
1 Silberputzer†	1 Köchin†	1 Eisendreher	1 Buchbinder
12 Ausläufer†	3 Dienstmädchen†	1 Stellmacher*	2 Anstreicher
2 Kutscher†	6 Fuß-, Wasch-, u. Stundenfrauen†	1 Buchbinder	1 Schneider
15 jugendl. Arbeiter†		1 Sattler	1 Küfer*
2 ältere Arbeiter†		1 Küfer*	
2 Arbeiter f. 1/2 Tage†		1 Einrahmer	
2 Schreiber†		1 Malzläffleröster*	

## Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.

26 Tagelöhner	2 Haushälterinnen zu 1 Herrn oder Dame, gut empf., am liebsten in Köln	5 Knechte*	Weibliche:
		10 Schlosser (5*)	1 gebildetes Fräulein oder angehende Lehrerin
		5 Fußschmiede	
		1 Heizer*	
		10 Hilfsarb. aller Art	
		3 Hausdiener	
		20 kräftige Arbeiter f. Stahlindustrie*	

## Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil, Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.

3 Formstecher†	44 gewerbliche Arbeiterinnen	30 Sattler (18*)	150 Schiffsbauer und Zimmerer
72 Verputzer u. Stuckateure (69†)	104 Dienstmädchen aller Art	25 Fräser*	70 Kesselschmiede
9 Schriftsetzer†	Abteilung für das Gastw.-Gewerbe:	350 Erdarbeiter (150*)	Abteilung f. Gastwirts-gewerbe:
4 Galvanisierer und Ziseleure (3†)	105 Gastwirtsgehülfen	200 Grubenarbeiter*	4 junge Hausdiener
79 Schreiner (74†)	68 Gastwirtsgehülfinnen	75 Dreher und Hobler (10*)	6 Putzer
71 Hausknechte, Bäcker u. Lagerarb. (70†)	Abteilung für kaufm. Angestellte:	12 Werkzeugschlosser*	4 Hoteldiener*
68 Lauf- u. Arbeits-jungen†	121 männl. Angestellte	42 Maschinenschlosser (22*)	2 Buffetzapfer*
66 Tagelöhner (17 bis 21 J.†)	154 weibl. Angestellte	20 Sandformer	4 Zapfer (blau)
		10 Kernmacher	15 Dienstmädchen
		40 Mechaniker*	Abteilung für kaufm. Angestellte:
		20 Modelltischler*	Mehrere flotte Stenographen und Maschinenschreiber
		8 Fuß- und Wagenschmiede (3*)	
		70 Elektromont. (10*)	

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:	
Zweigstelle <b>Cöln-Mülheim</b> für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Kalf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.			
		5 Maurer*	
		1 Hausdiener (unverheiratet)	
		1 Krankenwärter	
<b>Grefeld, Wilhelmstr.=Ostwall-Gäße, Fernsprecher 1017.</b>			
76 Textilarbeiter (Färber, Appre- teure)	Weibliche: 50 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Winderinnen, Schererinnen, Spulerinnen).	11 Landw. Arbeiter	8 Dreher
15 Anstreicher (12+)		9 Schlosser	40 Erdarbeiter
4 Schreiner			
<b>Dinslaken, Rathaus, Fernsprecher 3.</b>			
Zum Schulentlassungs- Termin:	1 Bäckerlehrling	Für die Gewerkschaft Deutscher Kaiser.	50 verdient 6—8 Mk.
1 Schlosserlehrling	1 Friseurlehrling	Walzwerk Dinslaken:	6 Schmie, Tages- verdienst 6—8 Mk.
	5 andere Lehrlinge	4 Zuschläger, Tages- verd. 6—6,50 Mk.	10 Dreher, Tagesver- dienst 5—7 Mk.
		10 Ofenarb., Tages- verdienst 6—8 Mk.	50 Fabrikhilfsarb., Tagesverd. 4 bis 5 Mk.
			Außerdem: 10 Bauhilfsarbeiter, Tagesverd. 4 bis 5 Mk.
			2 Zimmerleute, Stundenlohn 61 Pf.
<b>Duisburg, Oberstraße 4, Fernsprecher 75, 663, 4113.</b>			
		30 Eisendreher	100 Walzwerks-, Stahl- werks- u. Hüttenarb.
		1 Metalldreher	100 sonstige Industrie- Arbeiter
		10 Fräser	60 Erdarbeiter
		90 Schlosser	15 Landw. Arbeiter
		2 Kesselschmiede	2 Ackerknechte
		10 Feuerschmiede	1 Gärtner
		6 Zuschläger	40 Gartenarbeiter
		25 Kockereiarbeiter	
<b>Essen-Muhr, I, Hagenstraße 9, Fernsprecher Rathhauszentrale.</b>			
Abteilung für das Gastwirts-gewerbe:	105 Buffetfräulein	5 Gärtner	40 Fabrikarbeiter für*, Menage vorhanden, 20—40 Jahre alt
24 Kellner	Abteilung für weibl. Personen:	3 Kupf- u. Wagen- schmiede	7 Buchbinder f. Essen und *
4 Köche	250 Dienstmädchen	25 Maurer	Außerdem sucht die Firma Fried. Krupp in Essen:
8 Köchinnen		15 Zimmerer	Dreher, Hobler, Bohrer, Schlosser und kräftige Feuerarbeiter in unbe- grenzter Zahl.
2 Kaltmamsels		10 Anstreicher (6*)	Abteilung für das Gastwirts-gewerbe:
27 Weißschinnent		2—300 Straßen- bahnschaffner und Wagenführer	Hotel- u. Küchenhaus- diener.
		100—200 Koksarbeiter für Essen und *, teilweise Menage vorhanden	

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Gummersbach, Ledigenheim, Fernsprecher 96.**

2 Mädchen für Landwirtschaft, 15—16 Jahre	1 Mädchen für Küche u. Haus, 17 Jahre	1 tücht. Pferdeknecht*	3 junge Leute für landwirtsch. Betrieb, 16—18 Jahre, davon 2 als Milchfuttsch., Lohn 30—50 M. bei freier Station	2 Schlosser für Metallwarenfabrik* Milchsarb. für Kesselfabrik, Lohn 38—40 Pf. pro Stunde Eisenbauarb. für* Steinbrucharb. für*	Weibliche: 1 durchaus selbständige Haushälterin zu 2 alten Leuten, kleiner einfacher Haushalt, Lohn 25 M. monatl. 1 älteres Mädchen für Küche und Haus in herrschaftl. Haushalt, Lohn 25 M. monatlich
---	---------------------------------------	------------------------	--	--	---

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

4 Schlosserlehrlinge	1 Elektr.-Lehrling	12 Ackerknechte (7*)	7 Gärtner (3*)	2 Tapeziererlehrlinge	4 Hotelhausburden*
2 Mechanikerlehrlinge	1 Schuhmacherlehrl.	2 Fuhrknechte	4 Landw. Arbeiter (3*)	1 Schmiedelehrling*	1 Kupferpuger*
1 Spenglerlehrling	1 kaufm. Lehrling	15 Dreher (5*)	12 Schlosser (8*)	1 Schuhmacherlehrl.	3 Tellerwascher*
		2 Spengler-Instal- lateure (*)	2 Sattler*	1 Schneiderlehrling	2 Bäckerlehrlinge
				1 Korbmacher	

Die in Klammern stehenden Zahlen bedeuten nicht nach auswärts.

**Mürs, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.**

8 jung. Dienstmädchen für den Haushalt		5 Pferdeknechte	3 Landw. Arbeiter	1 Klempner und Installateur
		1 Aderjunge		1 Fuhrknecht

**Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.**

2 Schlosserlehrlinge	1 Kaufm. Lehrling	1 Elektr.- oder Mechaniker-Lehrling	1 Pferdeknecht	2 Arbeitsknechte	60 Schlosser aller Art	3 Schmiedelehrlinge	2 Mehgerlehrlinge	2 Anstreicher	100 Handarbeiter	20 Fabrikarbeiter
----------------------	-------------------	-------------------------------------	----------------	------------------	------------------------	---------------------	-------------------	---------------	------------------	-------------------

**Velbert (Rheinld.), Arbeitsnachweis des Fabrikantenvereins Velbert G. V., Neustraße 43, Fernsprecher 76.**

5 Stempelmacher	2 Metallschleifer
5 Maschinenschlosser	5 Eisendreher
10 Maschinenformer	1 Maschinist und Setzer
5 Metallformer	



Die Firma Gebr. van Copen, Essen-Ruhr, sucht:

4	selbständige Kastenmacher,	Lohn bis zu 70 Pfennig pro Stunde nach Leistung.
2	Feuer schmiede (auf Kraftwagen eingearbeitet)	Lohn bis zu 70 Pfennig pro Stunde nach Leistung.
6	Banftarbeiter	" " " " 50 bis 60 " " " " "
2	Sattler	" " " " " " " " " " bis zu 65 " " " " "
10-stündige Arbeitszeit mit Frühstück-, Mittags- und Kaffeepause.		

Das Festungs-Proviantamt in Wesel sucht 20 Getreide-Magazin-Arbeiter, die 75 kg Säcke tragen können.

Lohnsatz: Mk. 3,78 für ein durchschnittlich 9-stündiges Tagewerk, Überstunden und Sonntagsarbeit 10 Pfg. Stundenlohn mehr, alle 2 Jahre 9—18 Pfg. Zulage zum Tagelohn.

Die Arbeiter stehen unter Kriegsgesetzen.

Bem.: Vor Absendung von Arbeitern ist eine Verständigung mit dem Festungs-Proviantamt in Wesel, unter Angabe des Geschäftszeichens S. B. Nr. 2259 unbedingt erforderlich.

Die Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Bricketfabrikation, Grybe Donatus, Liblar bei Cöln, sucht:

40 Grubenarbeiter für Braunkohlen-Tagebau. Schichtlohn für 16—20 Jahre alte Leute Mk. 4.— bis 4,20, über 20 Jahre alt 4,40. Dazu kommt eine Kriegsprämie von 10 %. 20 von diesen Leuten müssen Akford arbeiten (Kohle hacken) und können dann bedeutend mehr verdienen. Abwechselnd Tag- und Nachtschicht.

Unterkunft bei voller Verpflegung: in Werkstantine Mk. 2.— pro Tag, in Privathäusern Mk. 2,20 pro Tag.

Die Arbeitsdauer beträgt voraussichtlich 4—5 Monate. Jahrgeldvergütung nach vorheriger Vereinbarung.

Die Akfordarbeiter müssen kräftig und gesund, sowie an harte Arbeit gewöhnt sein (harte Hände!).

### Nr. 185 Personal-Nachrichten.

Der Rentner Johann Joseph Dederichs in Dahlem ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Cronenburg im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Müller und Landwirt Alois Werg in Lonzen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lonzen im Kreise Copen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Schlossermeister Peter Büth in Heimbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Heimbach im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Fabrikant Robert Emmel in Merken ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Merken im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Hubert Heinen in Wollersheim ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wollersheim im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Personalveränderungen  
bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Aachen.  
Übertragen ist eine Stelle als Ober-Postsekretär dem Postsekretär Ludwig in Düren.  
Gestorben ist der Ober-Postpraktikant Terwelp in Aachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf., und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 10a.**

Aachen, Donnerstag, den 11. März 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**

**Inhalt:** Ergänzung der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten S. 117.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### Nr. 187                      Ergänzung

der Ausführungs-Anweisung vom 8. Februar 1915 zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915, betreffend die Sicherstellung von Fleischvorräten.

(R.-G.-Bl. S. 45.) (Amtsbl. Stück 8, S. 90.)

Zu § 2 werden folgende Absätze 3—7 eingeschaltet:

Auf das Verfahren bei der Übertragung des Eigentums an Schweinen finden die Bestimmungen der Artikel 4 ff. der Ausführungs-Anweisung zum Höchstpreisgesetz vom 23. Dezember 1914 (S. M. Bl. 1915 S. 3) Anwendung, soweit nicht Abweichungen besonders vorgeschrieben sind.

Anträge der Gemeinden oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin auf Einleitung des Verfahrens zwecks Übertragung des Eigentums an Schweinen sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Die Anträge können abgelehnt werden:

1. soweit die Schweine als Zuchteber und Zuchtsauen zur Erhaltung der Schweinezucht notwendig sind,
2. soweit die Schweine Zuchten angehören, aus denen in letzter Zeit nachweisbar verhältnismäßig größere Mengen zu Zuchtzwecken abgegeben worden sind,
3. soweit die Schweine zur Deckung des Fleischbedarfes des Besitzers und seiner Haushaltsangehörigen erforderlich und bestimmt sind,
4. soweit der Besitzer der Schweine nachweisbar imstande ist, sie mit Stoffen zu füttern, die als Nahrungsmittel für den Menschen nicht geeignet sind.

Im übrigen ist den Anträgen stattzugeben, ohne daß zu prüfen ist, ob der Antrag durch ein öffentliches Interesse begründet ist und ob die Umstände es rechtfertigen, das Verfahren gerade gegen den im Antrag bezeichneten Besitzer einzuleiten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird ermächtigt, an den Besitzer der in Anspruch genommenen Schweine eine Aufforderung zu erlassen, welche die im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Höchstpreisgesetzes bestimmte Wirkung hat. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der für das Enteignungsverfahren zuständigen Behörde bestätigt wird.

Die an den Besitzer von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder der zuständigen Behörde gerichtete Aufforderung zur Überlassung der Schweine steht einer freihändigen Veräußerung der Schweine nicht entgegen, wenn die Veräußerung vor der Übernahme durch den Enteignungsberechtigten und nachweislich zu Schlachtzwecken erfolgt.

Bei der schiedsgerichtlichen Festsetzung des Übernahmepreises ist zu beachten, daß die in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 109 ff.) festgelegten Marktpreise für Tiere mittlerer Güte gelten. Für geringere Tiere sind daher angemessene Abzüge, für bessere entsprechende Zuschläge zu machen.

Die Übertragung des Eigentums an Schweinen hat grundsätzlich am Erzeugungsort stattzufinden. Eine Enteignung von Schweinen auf den Märkten muß unterbleiben.

Zu § 4. Diese ergänzende Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 8. März 1915.

Der Minister des Innern.  
In Vertretung: Dr. Drews.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 11.

Aachen, Samstag, den 13. März 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 11, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 11 und das Steckbriefregister Nr. 11.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 119. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 119. Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden S. 119. Ausreichung neuer Zinscheine S. 119-120. Erjaß-Wahlen zum Rheinischen Provinziallandtag S. 120-121. Hauskollekte S. 121. Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl S. 121. Verlosung S. 121. Auslösung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 121-122. Vorratsverhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter S. 122-123. Lieferungen für die Marineverwaltung S. 123. Beschlagnahme der Wollgefälle S. 123. Verbot der Anbietetung gewerblicher Leistungen pp. ohne Genehmigung der Polizeibehörde S. 123. XXXIV. Öffentliche Sitzung der Handwerkskammer zu Aachen S. 123-124. Nachrichten über Arbeitssuchende und offene Stellen der Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes S. B. Gblu S. 124-128. Personal-Nachrichten S. 128.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 188** Das 29. Stück enthält unter Nr. 4662: Bekanntmachung, betreffend den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915. Unter Nr. 4663: Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915. Unter Nr. 4664: Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915. Das 30. Stück enthält unter Nr. 4665: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsels- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915. Unter Nr. 4666: Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 189** Das 9. Stück enthält unter Nr. 11400: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der vom Provinzialverbande von Brandenburg geplanten Privatanschlußbahn nach der Heilanstalt Palmnicken bei Fürstentwalde. Vom 24. Februar 1915.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 190** Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung an die Gemeinden. Die Kassenverwaltungen dürfen Gemeinden, die über gewährte Mundverpflegungen Bescheinigungen der Truppen erhalten haben, Barzahlung für diese

Verpflegung nur gegen Rückgabe der erteilten Bescheinigungen leisten.

Sofern die Gemeinden auf Grund der ihnen zugestellten Bescheinigungen ihre Ansprüche bereits bei Zivilbehörden angemeldet haben, oder sich schon im Besitz der nach III, 11 Ziffer 8 der Verordnung vom 1. April 1876, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873, über die Kriegisleistungen, zu erteilenden Vergütungsanerkennnisse befinden, ist jede Barzahlung durch die Truppenteile zu unterlassen.

Unter Beziehung auf die Verfügung an die stellvertretenden Intendanturen und die Intendanturen der militärischen Institute und des Militär-Verkehrswesens vom 4. Februar 1915 — Nr. 146/2. 15. B2 — werden diese Stellen angewiesen, der Friedens-Verpflegungs-Abteilung des Kriegsministeriums am 15. April 1915 zu berichten, ob und bei welchen Truppenteilen Unregelmäßigkeiten in der Bezahlung der Mundverpflegung festgestellt worden sind.

Berlin, den 3. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Dfen.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 191** Die Zinscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1895 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3 prozentigen Staatsanteile von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. s. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 192** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. = S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Königlichen Kammerherrn, Ehrenbürgermeisters und Rittergutsbesitzers Clemens Grafen von und zu Hoensbroech auf Schloß Kellenberg, der Königliche Landesökonomierat, Ehrenbürgermeister a. D., und Rittergutsbesitzer Anton Bürgens zu Burg Gülden bei Welldorf zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Jülich gewählt worden.

Coblenz, den 28. Februar 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 193** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. = S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekannt-

machung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Kommerzienrats Louis Wessel in Bonn der Antier Oskar Simon daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Bonn gewählt worden ist.

Coblenz, den 6. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 194** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. = S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Oberbürgermeisters Drimann zu Coblenz, der Oberbürgermeister Bernhard Clostermann daselbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Coblenz gewählt worden ist.

Coblenz, den 5. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 195** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. = S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Kommerzienrats Louis Bopelius in Sulzbach (Saar) der Geheime Oberbergrat Fuchs zu Saarbrücken zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Saarbrücken gewählt worden ist.

Coblenz, den 2. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 196** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. = S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Gutbesitzes Heinrich Kirchmann in Vorbeck der Generaldirektor Franz Wüstenhöber zu Vorbeck und anstelle des Geheimen Regierungsrats und vortragenden Rats im Ministerium des Innern von Ehnern in Berlin, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, der Königliche Landrat Dr. Paul Brandt in Essen zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Essen gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 197** Gemäß § 21 der Provinzialordnung

für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, das anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Rentners Franz Josef Moritz in Cochem der Weingutsbesitzer Jakob Rudolf Paultz in Cochem zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Cochem gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 198** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Prinzen Johann von Arenberg auf Schloß Betsch der Kommerzienrat Franz Schwengers zu Urdingen a./Rh. zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Crefeld gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 199** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Geheimen Kommerzienrats Heinrich Lueg in Düsseldorf, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Geheimen Kommerzienrat Moritz Leiffmann zu Düsseldorf zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Düsseldorf gewählt worden ist.

Coblenz, den 4. März 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

**Nr. 200** Mit der Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien im Jahre 1915 ist weiterhin Heinrich Gäßweiler aus Crefeld betraut worden.

Nachen, den 5. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

In Vertretung: v. Gal.

**Nr. 201** Im Verlage von Franz Vahlen in Berlin W., Sanktstraße 16, ist ein von dem Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichs-Justizamt Dr. Demirci verfaßter Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl zum Preise von 3  $\mathcal{M}$  für das gebundene Exemplar

erschienen, der allen mit dieser Materie befaßten Behörden zur Anschaffung bestens empfohlen werden kann.

Nachen, den 10. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 202** Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 26. v. Mts. dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine besondere Gelblotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000  $\mathcal{M}$  und einem Reinertrage von 600 000  $\mathcal{M}$  zu veranstalten und diese Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung dieser Lotterie findet in den Tagen vom 20. bis 23. April d. Js. in Berlin statt.

Nachen, den 1. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

#### Nr. 203 Bekanntmachung.

##### Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3½% Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000  $\mathcal{M}$

Nr. 165, 596, 908;

2. Buchstabe G zu 1500  $\mathcal{M}$

363;

3. Buchstabe H zu 300  $\mathcal{M}$

363, 546, 576, 786, 837, 845, 1044, 1169, 1513;

4. Buchstabe J zu 75  $\mathcal{M}$

283, 311, 698, 701;

5. Buchstabe K zu 30  $\mathcal{M}$

22, 34, 63, 70, 127, 138, 293, 297, 309, 378;

b) 4% Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500  $\mathcal{M}$

8;

2. Buchstabe HH zu 300  $\mathcal{M}$

43, 58.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Juli 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen:

zu a) Reihe III Nr. 16,

zu b) " I " 13-16,

vom 1. Juli 1915 ab bei den königlichen Rentenkassentaxen hieselbst oder in Berlin C, Kloster-

straße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Klassen postfrei einzusenden und die Überendung des Geldebetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen H, K und J J durch die von Ulrich Levsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammen-gestellt und in dem Verlage von W. Levsohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 3. Februar 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Posen-Masow.

A. Scher.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Nr. 204 Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.**

##### **Vorratserhebung.**

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G. Bl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen: § 1. Von der Verfügung betroffen sind: alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Umlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden. Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 kg betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angelegten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

##### **Höchstpreis.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M 240,— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die untergeordnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende

Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsgentalkalien-Aktien-Gesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 *M* wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Coblenz, den 5. März 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

#### **Nr. 205 Verordnung.**

Ich verordne für den Bezirk des VIII. Armeekorps im Anschluß an meine Verordnung vom 10. November 1914:

Es wird verboten, daß die zu Lieferungen für die Marineverwaltung vertraglich verpflichteten Fabrikanten Privataufträge vor den Aufträgen der Marineverwaltung erledigen. Die Marineverwaltung ist in dieser Beziehung genau so zu behandeln, wie die Heeresverwaltung.

Zu widerhandelnde werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen.

Coblenz, den 25. Februar 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von Bloek,  
General der Infanterie.

#### **Nr. 206 Beschlagnahme der Wollgefälle.**

Ich verordne für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps:

Das Wollgefälle der deutschen Schaffschur 1914/15, gleichviel, ob sich dasselbe bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen, oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gebieten wird von heute ab für die Zwecke der Heeresverwaltung in vollem Umfang beschlagnahmt und der Weiterverkauf verboten. Desgleichen ist verboten jedes andere Rechtsgeschäft, welches eine Veräußerung des Wollgefälles zur Folge hat. Verbieten ist außerdem das Scheren der Schafe zu einer früheren, als der in anderen Jahren üblichen Zeit.

Die Wolle hat an dem Ort zu verbleiben, wo sie sich im Augenblick dieser Beschlagnahmeverfügung befindet.

Soweit sich die Wolle am Tage der Bekanntmachung bereits in den Betrieben und eigenen oder gemieteten Lagerräumen von Fabrikanten, die Heereslieferungen auszuführen haben, befindet, ist die Weiterbearbeitung gestattet, sofern die Wolle nachweislich zu Heereslieferungen verarbeitet wird.

Vorschriften über die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände erfolgen in kurzer Zeit durch das Königlich Preussische Kriegsministerium und werden öffentlich bekannt gemacht.

Zu widerhandlungen und jedes Anreizen zur Übertretung dieser Vorschriften werden gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Coblenz, den 2. März 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von Bloek,  
General der Infanterie.

#### **Nr. 207 Verordnung.**

Ich verordne für den Bezirk des VIII. Armeekorps:

Es ist verboten, daß Privatpersonen, ohne schriftliche Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, Waren, gewerbliche Leistungen oder Darbietungen (auch theatralische oder musikalische) mit dem Hinweis anbieten oder ankündigen, daß der Ertrag ganz oder zum Teil zum Besten einer für Kriegszwecke geschaffenen Wohltätigkeits-Einrichtung bestimmt ist.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen.

Coblenz, den 2. März 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.

von Bloek,  
General der Infanterie.

#### **Nr. 208 Handwerkskammer zu Aachen.**

##### **Bekanntmachung.**

Am Donnerstag, den 18. März 1915, nachmittags 3 Uhr, findet im Kurhaufe zu Aachen, Comphausbadstraße (Saal I. Etage) die

XXXIV. öffentliche Sitzung  
der Vollversammlung der Handwerkskammer statt  
mit folgender

##### **Tages-Ordnung:**

1. Geschäftsbericht, insbesondere über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Kriegszustandes;



- 2. Monahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1913/14;
- 3. Wahl der Ausschüsse;
- 4. Meisterprüfungsordnung für das Seifensiedehandwerk;

5. Feststellung des Haushaltplans für das Geschäftsjahr 1915/16.  
 Nachen, den 10. März 1915.  
 Der Vorstand der Handwerkskammer zu Nachen:  
 Peter Weber, Scholl,  
 Vorsitzender. Syndikus.

**Nr. 209** **N a c h r i c h t e n**  
 über nicht unterbringbare Arbeitsuchende und über nicht besetzbare offene Stellen der  
 Arbeitsnachweise des Rheinischen Arbeitsnachweisverbandes G. V. Köln.

8. März 1915.

Nr. 58.

† = nicht nach auswärts	<b>A r b e i t s u c h e n d e :</b>	<b>O f f e n e S t e l l e n :</b>	* = nach auswärts
-------------------------	--------------------------------------	------------------------------------	-------------------

**Barmen, Kleiner Werth 7, Fernsprecher 493.**

300—400 Jungen, † die jetzt aus der Schule sind und Stellen teils als Lehrling oder Laufbursche zc. suchen	120 Textilarbeiter, wie Wandwirler, Riemen-dreher, Lüftierer, usw. † 200 Textilarbeiter=innen †	4 Ackerknechte 2 Gärtner 3 Klempner 2 Werkzeugschlosser 2 Maschinenschlosser	20 Arbeiter für die städt. Straßenreinigung, nicht unter 18 und nicht über 45 Jahre Anfangs. M. 3,70 Arztl. Untersuchung.
--	--	--	---

**Bonn, Rathausgasse 16, Fernsprecher 398.**

1 Uhrmacher oder Feinmechaniker † 1 Bauklempner 1 Fahrradmechanik. † 1 Hauschreinert † 1 Vergolder 1 Bäcker † 1 Anstreicher † 1 Lithograph † 2 Kaufleute † 1 Lagerist † 6 Ausläufer † 6 jugendl. Arbeiter † 3 Arbeiter f. 1/2 Tage † 1 Schreiber †	Lehrlinge: 1 Schweißer 2 Maschinenschlosser † 1 Schreiner †  Weibliche: 2 Näherinnen † 1 Einlegerin † 1 Kassiererin † 1 Servierfräulein † 1 Köchin † 2 Dienstmädchen † 5 Putz-, Wasch- u. Stundenfrauen †	6 Ackerknechte* Grubenarbeiter* Brennhausarbeit* Steinbrucharbeit.* 2 Fuß- und Wagen-schmiede* 2 Bau-schlosser* Montageschlosser* 1 Eisendreher 1 Maschinenschlosser 1 Stellmacher* 1 Wagenlackierer 1 Sattler	1 Küfer* 1 Malzkaffeeröster* 2 Schuhmacher 1 Ofenmaurer Fabrikarbeiter (chem. Fabrik)* 1 Verkäufer (Kolonialw.) Erdarbeiter* Montagearbeiter*  Lehrlinge: 2 Anstreicher 1 Schneider 1 Küfer*
---	---	---	--

**Coblenz, Münzstraße 1, Fernsprecher 360.**

25 Tagelöhner † 1 Steinmetz	Weibliche: 50 Dienstmädchen für alle Arbeit.	5 Knechte* 10 Schlosser 5 Fußschmiede 20 Sattler oder Leder-arbeiter 2 Bäcker*	1 Schuhmacher 2 Anstreicher 100 Industriearbeiter* 20 Hilfsarb. aller Art 2 Fuhrleute 5 Krankenpfleger*
--------------------------------	---	--	--

**Köln, Kriegs-Arbeitszentrale für den linksrhein. Teil, Badstraße, Ecke Mauritiuswall, Fernspr. A 6506 bis 10.**

3 Formstecher † 55 Perpußer u. Stutz-lateure (50 †) 5 Schriftsetzer 68 Schreiner (62 †) 73 Hausknechte, Packer u. Lagerarb. †	Abteilung für das Gastw.-Gewerbe: 63 Gastwirtsgehülfen 44 Gastwirtsge-hülfinnen	30 Sattler (18*) 25 Fräser* 100 Grubenarbeiter* 75 Dreher und Hobler (10*) 12 Werkzeugschlosser*	Abteilung für das Gastwirts-gewerbe: 4 junge Hausdiener 6 Putzer u. Spüler 6 junge Kellerer 4 Ober-stellner 2 Köche
---	---	--	--

Arbeitssuchende:		Offene Stellen:	
75 Kauf- u. Arbeits- jugent	Abteilung für kaufm. Angestellte: 212 männl. Angestellte 157 weibl. Angestellte	28 Maschinen- schlosser (8*)	6 Zapfer (in Blan)
48 Tagelöhner (17 bis 21 J.)†		12 Sandformer	4 Büffetzapfer
30 gewerbliche Kr- beiterinnen		6 Kernmacher	2 Erste Köchinnen
111 Dienstmädchen aller Art		40 Mechaniker * 20 Modelltischler* 8 Fuß- und Wagen- schmiede (3 *)	20 Dienstmädchen 2 Kaffeeköchinnen 3 Lehrköchinnen 2 Kaltmamsells
		350 Erdarbeiter (150*) 70 Elektromont. (10*) 150 Schiffbauer u. Zim- merer a. Schiffbau* 70 Kesselschmiede *	Abteilung für kaufm. Angestellte: Mehrere flotte Steno- graphen und Ma- schinenschreiber 2 Verkäufer aus der Tuchbranche

Zweigstelle **Cöln-Mülheim** für den rechtsrhein. Teil (Mülheim, Deuz, Kalf), Wallstraße 100/102, Fernsprecher 119.

2 Schreiner*	Weibliche:	1 Friseur*	1 Hausdiener für Krankenhaus *
6 ältere Hilfsarb.*	30 Arbeiterinnen*	15 Erdarbeiter* 5 Hilfsarbeiter*	1 Krankenwärter* 2 Gießer*

**Crefeld**, Wilhelmstr. Ostwall-Ecke, Fernsprecher 1017.

89 Textilarbeiter (Färber, Appre- teure)†	Weibliche:	14 landw. Arbeiter	5 Dreher
5 Anstreichert†	45 Textilarbeiterinnen (Weberinnen, Winderinnen, Schererinnen, Spulerinnen).	3 Schlosser,	30 Erdarbeiter
4 Schreiner†			

**Düsseldorf**, Schulstraße 2a, Fernsprecher 860/2. †

6 erwerbsbeschränkte Anstreicher	30 ältere erwerbsbe- schränkte Arbeiter	100 Maschinenschlosser, Dreher, Fuß- und Wagenschm., Kunst- schlosser, Fagon- schmiede, Eisenfor-	mer, Kupfer- und Kesselschmiede, alle* 30—40 Hilfs- und Platzarbeiter
10 erwerbsbeschränkte Blieserer und Zuckateure	10 ältere erwerbsbe- schränkte Anstreicher		
5 Holzbildhauer			

**Duisburg**, Oberstraße 4, Fernsprecher 75, 663.

20 Eisendreher	25 Kofereiarbeiter
75 Schlosser	70 Erdarbeiter
2 Kesselschmiede	20 landw. Arbeiter
10 Feuerschmiede	2 Ackerknechte
4 Buschschläger	1 selbst. Gärtner
120 Stahlw.-, Walzw.- u. Hüttenarbeiter	30 Gartenarbeiter
150 sonstige Industrie- Arbeiter	

## Arbeitsuchende:

## Offene Stellen:

## Essen-Muhr, I, Gagenstraße 9, Fernsprecher Rathhauszentrale.

Abteilung für das  
Gastwirtsgerwerbe:

- 24 Kellner  
4 Köche  
8 Köchinnen  
2 Kaltmamsells  
27 Weißschinnert

105 Buffetfräulein  
Abteilung für weibl.  
Personen:  
250 Dienstmädchen

- 5 Gärtner  
3 Fuß- u. Wagen-  
schmiede  
3 Außenputzer\*  
2—300 Straßen-  
bahnschaffner und  
Wagenführer  
100—200 Kofzarbeiter  
(zum Teil für  
Essen, teilweise mit  
Unterkunft)  
40 Fabrikarbeiter für\*,  
Menage vorhanden,  
20—40 Jahre alt

7 Buchbinder (zum  
Teil für Essen)  
Außerdem sucht die  
Firma Fried. Krupp  
in Essen:  
Dreher, Hobler, Bohrer,  
und kräftige Feuerarb.  
in unbegrenzter Zahl.  
Abteilung für das  
Gastwirtsgerwerbe:  
Hotel- u. Küchenhaus-  
diener.

## Gummersbach, Ledigenheim, Fernsprecher 96.

- 1 Mädchen für Land-  
wirtschaft, 16 Jahre\*  
6 Mädchen für leichte  
Hausarbeit o. Kinder-  
mädchenf

3 Mädchen für Küche  
u. Haus, 16—21 J.,  
auch \*

- 20 Erdarbeiter f. Bahn-  
hofsomb. Gummers-  
bach, Stundenlohn  
45—48 Pf., Privat-  
logis M. 1,80—2,20  
p. Tg.  
Erdarbeiter f. Bahnbau  
Marienheide — Kott-  
hausen, Stundenlohn  
45—48 Pf., Kantine  
u. Privatlogis 1,70  
bis 2 M.  
Desgl. f. Bahnbau Viel-  
stein—Waldbroel  
Steinbrucharbeiter für  
Akkordarbeiten  
10—15 Hülfsarbeiter f.  
Kesselfab., Stundenl.  
38—40 Pf., Unterl.  
privat 1,80—2,20 M.  
3—4 Schlosser oder  
Dreher, Akford M. 5

p. Tg., Privatlogis  
1,50—1,90 M.  
2 Schlosser gegen hohen  
Lohn \*  
4 junge Burschen, 16  
bis 18 J., f. Land-  
wirtschaft, müssen auch  
Milchfuhrwerk jah-  
ren können  
1 älterer militärfreier  
Pferdeknecht f. Kohl-  
scheid, Lohn 450—500  
M. p. Jahr, je nach  
Leistung  
6 erfahrene Mädchen f.  
Haushalt, nicht zu  
jung  
2 Mädchen für Land-  
wirtschaft, in Milch-  
wirtschaft erfahren u.  
sehr sauber

## Samborn, Rathaus, Fernsprecher 35.

- 50 Hauer  
50 Reparaturdauer  
60 Schlepper  
20 Pferdetreiber  
10 Tagesarbeiter

3 Klempner, Schloss-  
Schmiede  
10 Arbeiter  
50—100 Erdarbeiter  
20 Arbeiter  
10—20 Bauhilfsarb.

Arbeitsuchende:	Offene Stellen:
-----------------	-----------------

**Kreuznach, Wilhelmstraße 15, Fernsprecher Rathauszentrale.**

2 Mechanikerlehrlinge	1 Schuhmacherlehrf.	6 Ackerknechte (3*)	12 Dreher *
1 Schlosserlehrling	1 kaufm. Lehrling	1 Ochsenknecht	1 jg. Tapezierer
1 Spenglerlehrling		7 Gärtner (2*)	1 Kaufm. f. Eisenhdlg.
		6 landw. Arbeiter (3*)	1 techn. Leiter (Leimf.)
		15 Schlosser (12*)	5 Zimmermädchen

**Märs, Kirchstraße 44, Fernsprecher 94.**

8 jüng. Dienstmädchen für den Haushalt		4 Pferdeknechte	1 Klempner und In-
		2 landw. Arbeiter	stallateur

**Neunkirchen, Wellesweilerstraße 19, Fernsprecher 1, 29.**

4 Schreiner	10 Dienstmädchen und	2 Knechte für Land-
5 jugendl. Arbeiter	Arbeiterinnen	wirtschaft

**Oberstein a. d. Nahe, Bürgermeisteramt, Fernsprecher 17.**

50 Goldschmiede	3 Schlosserlehrlinge	1 Gärtner
50 sonst. Metallarb.	1 Steingraeber	
5 Edelsteinschleifer	3 Tagelöhner	

**Opladen, Düsseldorfstraße 14, Fernsprecher 119.**

3 Schlosser- u. Dreher-	1 Kaufmannslehrling	1 Pferdeknecht	1 Schlosser u. Handarb.
lehrlinge	Weibliche:	1 Ackerknecht	für Wagenfabrik
1 Mechaniker- oder	1 Kontoristin	1 Gärtner	1 Schuhmacher
Elektrotechniker		2 Gartenarbeiter	6 Pflasterer u. Stemmer
		4 Holzschläger (Akkordl.)	100 Handarbeiter
		60 Schlosser aller Art	2 Fuhrleute

**Stierstraße, Bürgermeisteramt, Rathauszentrale.**

—	10 Hilfsarbeiter	30 Schlosser, Dreher zc.
	20 Hilfsarbeiter	

**Welbert (Rheinl.), Arbeitsnachweis des Fabrikantenvereins Welbert G. V., Neustraße 43, Fernsprecher 76.**

—	5 Stempelmacher	2 Metallformer
	5 Maschinenschlosser	1 Schlüsselmacher
	4 Eisendreher	1 Hufschmied



Sonderausgabe.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Macheu.

Stück 11a.

Macheu, Freitag, den 19. März 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Zweite Ausführungsanweisung vom 17. März 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. Js. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. S. 129.

**Nr. 211 Bekanntmachung.**

Antliegende zweite Ausführungsanweisung vom 17. März 1915 zur Bundesratsverordnung vom 25. Januar d. Js. über den Verkehr mit Brot-

getreide und Mehl wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Macheu, den 18. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.



## II. Ausführungsanweisung

zur

### Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915.

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 wird bestimmt:

Zum Reichskommissar zur Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar ist durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 4. März d. Js. der Unterstaatssekretär im Finanzministerium Dr. Michaelis bestellt worden. Seine Geschäftsstelle befindet sich in Berlin, Am Festungsgraben 1. Der Schriftverkehr der Kommunalverbände mit dem Reichskommissar ist durch die Hand der Regierungspräsidenten zu leiten.

- Zu § 4, a.** Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalt (Irrenanstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dergl.) stehen und mit ihrem Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge oder Inassen dieser Anstalt.
- Zu § 4, b.** Zuständige Behörde im Sinne des letzten Satzes ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.
- Zu § 4, e und f.** Durch abweichende Anordnungen der Kommunalverbände nach §§ 34 bis 36 der Verordnung werden die Bestimmungen des § 4, e und f — welche lediglich für die Übergangszeit getroffen sind — unwirksam gemacht.
- Zu § 9.** Für Vorräte, die nach dem 1. Februar d. Js. ausgedroschen sind, hat der Besitzer das Ergebnis des Erdrusches bis zum 31. März d. Js. bei dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Diese Vorschrift ist — unter Hinweis auf die Strafbestimmungen der Verordnung — sofort ortsüblich bekannt zu machen. Der Gemeindevorstand hat auf der Anzeige die Berichtigung mit roter Tinte einzutragen und — soweit dies noch nicht geschehen ist — die Angaben über das Saatgut auf Seite 2 der Anzeigevordrucke aufzurechnen und für die Gemeinde zusammenzustellen.
- In den Landkreisen hat der Gemeindevorstand eine hiernach berichtigte Ortsliste, in welche auch die Zusammenstellung über das Saatgut aufzunehmen ist, bis zum 5. April mit dem gesamten Anzeigenmaterial an den Landrat einzureichen, der mit der Nachprüfung der Anzeigen und Berichtigung der Kreislisten beauftragt wird.
- Das Ergebnis ist unter Angabe der für den Kreis erforderlichen Saatgutmenge an Sommerroggen und Sommerweizen bis zum 15. April unmittelbar an das Statistische Landesamt zu melden; Abschrift ist dem Regierungspräsidenten einzureichen. Die Stadtkreise haben zum gleichen Termin dieselbe Anzeige oder Fehlanzeige zu erstatten.



Bis zum 15. Mai haben die Gemeindevorstände dem Landrat anzuzeigen, ob die von den Landwirten zurückbehaltenen Saatformengen in vollem Umfang zur Saat verbraucht sind. Ersparte Mengen sind an die vom Landrat zu bestimmende Stelle zur Verfügung der Kriegsgetreidegesellschaft bzw. des Kreises abzuliefern.

**Zu § 11.** Die Gemeindevorstände sind befugt, für die Anzeigen nach § 11 andere als die in der ersten Ausführungsanweisung vorgesehenen Termine zu bestimmen.

**zu § 26, a.** Der Bedarfsanteil der Kreise wird von der Reichsverteilungsstelle auf der Grundlage einer Tageskopfmenge an Mehl von 200 g festgesetzt und den Kreisen mitgeteilt werden, wobei die Selbstverfórger (§ 4 Abs. 4a) und ihre Vorräte abgesetzt werden. Auf die Bestimmungen in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März d. Js. — V. 3543 — Ziffer 5 Abs. 2 wird verwiesen. Anträge auf Berichtigung sind durch die Hand des Regierungspräsidenten, der sich gutachtlich zu äußern hat, dem Reichskommissar vorzulegen.

Kommunalverbände, welche vom 1. April d. Js. ab die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen und dazu nach dem Stande der am 1. Februar 1915 in ihrem Bezirk ermittelten Vorräte in der Lage sind, haben dies unverzüglich durch die Hand des Regierungspräsidenten dem Reichskommissar anzuzeigen und anzugeben, welche Mehl- und Getreidemengen ihnen am 1. April voraussichtlich noch zur Verfügung stehen werden. Dabei kommen namentlich die Vorräte in Betracht, welche die Kommunalverbände auf Grund einer nach dem Erlasse des Ministers des Innern vom 28. Februar 1915 — V. 3279 — ihnen erteilten Ermächtigung erworben bzw. erhalten, aber noch nicht verbraucht haben. Sie haben ferner darzulegen, wie sie den nachfolgenden Anforderungen genügt haben:

1. Abgrenzung des Versorgungsgebiets;
2. Übernahme der im Kommunalverbände vorhandenen Mehlvorräte;
3. Einrichtung einer Mehluvteilungsstelle;
4. Verbrauchsregelung;
5. Kontrolle der Selbstverfórger.

Die in dem Erlasse des Ministers des Innern vom 9. März — V. 3543 — in dieser Hinsicht getroffenen Bestimmungen für diejenigen Kommunalverbände, welche ihre Mehluvforgerung durch die Kriegsgetreidegesellschaft beantragen, sind auch von den Kommunalverbänden zu beachten, welche nach § 26, a die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen.

Die Kommunalverbände übernehmen mit dieser Erklärung die Verantwortung für die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Brotgetreide bis zur neuen Ernte, bzw. soweit ihre Vorräte, nach dem Stande vom 1. Februar d. Js. ab berechnet, bis dahin nicht völlig ausreichen, bis zu dem vom Reichskommissar zu bestimmenden Zeitpunkt. Sie haben nachzuweisen, wie die Lagerung, Überwachung und Vermahlung der Vorräte geregelt und wie die Beschaffung der zum Ankauf des Getreides erforderlichen Mittel gesichert ist.

Die Regierungspräsidenten haben eingehend zu prüfen, ob den vorstehenden und den zu 1 bis 5 aufgeführten Anforderungen in ausreichender Weise genügt ist, und die Anzeige mit ihren Bemerkungen unmittelbar dem Reichskommissar vorzulegen.

Der Reichskommissar wird die Kriegsgetreidegesellschaft zur Überweisung bzw. Übereignung von Getreide nach § 26, a veranlassen. Kommunalverbänden, in denen eine der zu 1 bis 5 gestellten Anforderungen gänzlich unerfüllt und in denen die Lagerung und Überwachung der Vorräte nicht geregelt ist, kann kein Getreide überwiesen werden.

Erscheint die eine oder andere Anforderung nicht in ausreichender Weise erfüllt, so wird der Minister des Innern auf Ersuchen des Reichskommissars die Regierungspräsidenten zur Abhilfe nach § 37 veranlassen. Hierdurch soll aber die Überweisung der ersten Monatsrate an Getreide nicht aufgehalten werden. Die Kriegsgetreidegesellschaft kann den Kommunalverbänden von ihr erworbenes Getreide bis zur Höhe des Bedarfsanteils überweisen. Sie kann zu diesem Zwecke auch weiterhin Getreide durch ihre Kommissionäre aufkaufen lassen und den Kommunalverbänden bis zur Höhe des Bedarfsanteils das Verfügungsrecht einräumen. Die Überweisung kann auf bestimmte Zeitabschnitte erfolgen.

Die Kriegsgetreidegesellschaft kann auch nach § 4 Abs. 3 den Kommunalverbänden den unmittelbaren Erwerb des beschlagnahmten, aber von ihr noch nicht erworbenen Getreides gestatten. In jedem Falle ist aber das Einkaufsgeschäft — oder erforderlichenfalls die Enteignung — nach Möglichkeit zu beschleunigen. Alles vorhandene Getreide muß so schnell als möglich in die Hand der zu seiner Verteilung berufenen Organe gelangen.

- Zu § 29. Als Stelle, an welche, oder an deren Order die Kleie abzugeben ist, ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1915 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 52) die Bezugsvereinigung deutscher Landwirte G. m. b. H. in Berlin, Am Karlsbad 16, bestimmt worden. Der § 29 ist am 15. März 1915 in Kraft getreten.
- Zu § 33. Über die Abgabe überschüssiger Mehlvorräte verfügt der Reichskommissar namens der Reichsverteilungsstelle.
- Zu §§ 34 bis 37 wird auf den Erlaß des Ministers des Innern vom 9. März d. J. — V. 3543 — verwiesen.
- Zu § 36, f. Auf die in § 36, f ihnen gegebene Befugnis werden die Kommunalverbände nachdrücklich hingewiesen. Durch unwirtschaftliche Anhäufung von Mehlvorräten in den Einzelhaushaltungen sind nachweislich erhebliche Vorräte dem allgemeinen Verkehr nicht nur entzogen, sondern auch dem Verderben ausgesetzt worden. Der Durchführung der Anzeigepflicht, die in einfacher Form erfüllt werden kann, stehen keine praktischen Schwierigkeiten entgegen, sie hat bereits in einem großen Orte überraschende Ergebnisse gezeitigt.
- Zu § 38. Der Verbrauchsausschuß wird auch in den Gemeinden, denen nach § 35 die Regelung des Verbrauchs übertragen ist, vom Gemeindevorstande gewählt.
- Zu § 41. Kommunalverbände, welche die Selbstwirtschaft mit Getreide übernehmen wollen, werden auf die Bestimmung des § 41 zwecks Beschaffung geeigneter Lagerräume besonders verwiesen. Weizengetreide darf nur in solchen Lagerräumen aufbewahrt werden, in denen seine Erhaltung gesichert ist. Vermischung mit fremden Beständen ist nicht statthaft.
- Zu § 43. Mehrere Kommunalverbände, die sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehlgew. Kornverteilungsstelle einrichten, können durch den Minister des Innern abweichend von der Ausführungsanweisung vom 25. Januar 1915 zu § 1 allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als ein Kommunalverband im Sinne der Verordnung anerkannt werden.

Berlin, den 17. März 1915.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Schdow.

Der Finanzminister.  
Lenze.

Der Minister des Innern.  
von Loebell.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.  
In Vertretung:  
Rüster.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 12.

Aachen, Samstag, den 20. März 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 12, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 12 und das Steckbriefregister Nr. 12.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 131. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 131. Deutsche Zentralstelle für Entschädigungen in Luxemburg S. 131. Haftpflicht- und Unfallversicherung bei der militärischen Vorbereitung der Jugend S. 131-132. Vorübergehende Zollerleichterungen S. 132-133. Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulageklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1915 S. 133. Durchschnittspreise für die im Monat Januar 1915 gelieferte Fourage S. 133-134. Durchschnittspreise für die im Monat Februar 1915 gelieferte Fourage S. 134. Personalveränderung bei der königlichen Rentenbank in Münster S. 134. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen S. 134 bis 135. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 15. März 1915 S. 136-137. Durchschnitts-Markt- und Aabenpreise im Monat März 1915 S. 138-141. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 140-144. Personalmeldungen S. 144. Übergabe von Waisen verstorbenen Kriegsteilnehmer durch das vermittelnde Büro für Jugend- schutz in Lemmer S. 144.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 212** Das 31. Stück enthält unter Nr. 4667: Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915. Unter Nr. 4668: Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915. Das 32. Stück enthält unter Nr. 4669: Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915. Das 33. Stück enthält unter Nr. 4670: Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915. Das 34. Stück enthält unter Nr. 4671: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915. Unter Nr. 4672: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (R.-G. Bl. S. 528). Vom 9. März 1915. Das 35. Stück enthält unter Nr. 4673: Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915. Das 36. Stück enthält unter Nr. 4674: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn- Verkehrsordnung. Vom 9. März 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 213** Das 9. Stück enthält unter Nr. 11401: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Schlepfbahn vom Staatsbahnhoft Gilten nach dem Lichten Moor im Kreise Neustadt a. Abge. Vom 25. Februar 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Nr. 214 Deutsche Zentralstelle für Entschädigungen in Luxemburg.

Die deutsche Zentralstelle für Entschädigungen in Luxemburg ist am 1. März 1915 aufgelöst worden. Etwa noch erforderliche Anfragen sind an die stellvertretende Intendantur VIII. Armee- korps in Coblenz zu richten.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

### Nr. 215 Haftpflicht- und Unfall- versicherung bei der militärischen Vorbereitung der Jugend.

Die Verhandlungen wegen Versicherung der Leiter und Führer der militärischen Vorbereitung der Jugend gegen Haftpflicht und Unfälle sowie wegen der Unfallversicherung der Jungmänner sind

zum Abschluß gelangt. Abdrucke des Versicherungsvertrages sowie eines zum Gebrauch für die Leiter und Führer bestimmten Merkblattes werden den Königlichen Stellvertretenden Generalkommandos in kürzester Frist zugehen.

Berlin, den 9. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: A h l e r s.

### Nr. 216 Bekanntmachung, über vorübergehende Zollvereinfachungen.

Vom 8. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

Nr. des  
Solltarifs.

- 9 Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlten,
- 13 Raps und Rübsen, Dotter, Ökrettigsaat, Senf, Federichsaat,
- 14 Mohn, auch reife Mohnköpfe, Sonnenblumensamen, Madiasamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Sesam, Behennüsse, Bucheckern, Kapokfamen, Lorbeeren, Nigersamen,
- 15 Leinsaat, Hanfsaat,
- 17 andere nicht besonders genannte Ölsamereien und Ölfrüchte,
- 48 anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält),
- 49 anderes Obst (als Weintrauben und Nüsse), gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren,
- 73 Pflanzenwachs (aus Palmen, Palmblättern oder dergleichen), in natürlichem Zustand,
- aus 111 Haarwild:  
nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet,
- 130 Knochenfett; Abfallfette (Wollschweißfett, Leimfett, Wollwäschfett, Walfett, natürliches und künstliches Gerbeseff),
- 131 Fischspeck, Robbenspeck, Fischtran, Robbenträn, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walfnochenfett,
- 132 Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschnmolzen oder gepreßt,
- 137 Eigelb, flüssig, auch eingesalzen oder mit anderen die Haltbarkeit erhöhenden Zusätzen; Eigelb, getrocknet, auch gepulvert;

Nr. des  
Solltarifs

- eingeschlagene Eier ohne Schale (Eigelb und Eiweiß vermischt),
- 141 Bienenwachs und anderes Insektenwachs in natürlichem Zustand, auch roh ausgelassen,
- 142 Balzart, auch gereinigt,
- 166 Fette Öle in Fässern,
- 167 Fette Öle in anderen Behältnissen (als Fässern),
- 170 Baumwollsearın,
- aus 172 Ödraß,
- 173 Stärke, grün oder trocken, auch gemahlen,
- 174 Stärkewurmi (Dextrin), geröstete Stärke (Leisogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoffs und ähnliche stärke-mehlhaltige Klebe- und Zurichte (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißkleim); Glutemehl,
- 175 Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Sago und Sagomehl, Mandioka, Tapioka, ostindisches Mehl, Saleppulver, Sagoersatzstoffe, (Graupen und Grieß aus Kartoffeln),
- 176 Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose); auch Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse); Rübensaft, Ahornsaft,  
Anmerkung. Für Zucker wird an Stelle des Zolles die Verbrauchsabgabe nach den für inländischen Zucker geltenden Vorschriften erhoben.
- aus 177 Stärkezucker, (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose),
- aus 178 Roher und gereinigter Branntwein (Spiritus, Sprit) in Fässern oder Kesselwagen amtlich vollständig vergällt,
- 189 andere Hefe (als Weihenese) aller Art,
- 199 anderes (als gewöhnliches) Backwerk einschließlich der Kates und des Zwiebads; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz,
- 200 Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebadene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln),
- 247 Bienenwachs und anderes Insektenwachs sowie Pflanzenwachs, zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.), auch mit anderen Stoffen verest; Wachsstümpfe, Baumwachs (Wachskitt),
- 249 Erdwachs (Dzokerit), gereinigt, und Zeresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin verest), in Blöcken, Täfelchen, oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Zeresin,

- aus 250 Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbuter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins,
- 251 Weichparaffin,
- 259 Wagenölmilch,
- 259 andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Ölen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt,
- 296 Kupfervitriol (blauer Vitriol, Kupferulfat), auch gemischter Kupfer- und Eisenvitriol,
- 301 Zinnoxyd,
- 302 Salpetersaures Ammoniak (Ammoniaksalpeter, Ammoniumnitrat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend, salpetersaures Blei (Bleinitrat),
- 373 Kaseinstoff (Kasein), Kaseinstoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen,
- 545 Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 Kilogramm,
- 570 Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz,
- aus 571 Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und Streifen, unbeschichtet; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier,
- aus 788 Eisenblech, verzinkt (Weißblech),
- aus 828 Hülsen aus Weißblech, auch Teile von solchen,
- aus 843 Bruchstein, Altstein (Schrott), aus nicht schmiedbarem Gusse,
- 845 Aluminium, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen, Blechen, Tafeln oder dergleichen; auch Formgußstücke in unbearbeitetem Zustand,
- 861 Zinn, gewalzt (Blech),
- 865 Nickel, geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blech; Formgußstücke und Schmiedestücke in unbearbeitetem Zustand,
- 870 Stangen, Bleche, Schalen und andere Formstücke aus Kupfer oder Kupferlegierungen, geschmiedet oder gewalzt,
- aus 871 Draht aus Kupfer oder Kupferlegierungen (mit Ausnahme des zementierten Drahtes).
- II. Waren, die zur Verwendung als Viehfutter bestimmt sind, können unter den Bedingungen und Maßgaben die im § 7 des Zolltarifgesetzes für die zu Dünge Zwecken bestimmten verbodenen Waren vorzuziehen sind, zollfrei gelassen werden.
- III. Von der Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung ab findet die in der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen,

vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 352) festgesetzte Zollfreiheit für die dort genannten Waren auch dann Anwendung, wenn die Waren sich schon vor dem 4. August 1914 in deutschen Zollausschlußgebieten (Freihäfen), Freibezirken oder Zollagern befunden haben.

IV. Die Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 352) wird dahin geändert, daß von den Waren der Tarifnummer 219 nur Krüchengewächse, Obst, Fleisch, Fische und Milch unbedingt, andere hierher gehörige Waren dagegen nur dann zollfrei bleiben, wenn sie auch beim Eingang in anderer Verpackung oder unversehrt Anspruch auf die Zollfreiheit haben würden.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 8. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 217 Der heutigen Nummer liegt der Verteilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1915 bei.

Aachen, den 9. März 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Busenig.

Nr. 218 Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegisleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und der Ziffer 4 Nr. 3 der Ausführungs-Verordnung zum Kriegisleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773 S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat Januar 1915 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh), wie folgt, veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarkttort Cöln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen.

100 kg Hafer werden mit 27,50 M vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 10,50 M,

für je 100 kg Futterstroh 3,88 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:  
für je 100 kg Heu 7,50 *M.*,  
für je 100 kg Futterstroh 2,97 *M.*  
Nachen, den 15. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

**Nr. 219** Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und der Ziffer 4 Nr. 3 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat Februar 1915 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh), wie folgt, veröffentlicht.

A. Hafer.

Hauptmarktort Cöln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Nachen.

100 kg Hafer werden mit 22,30 *M.* vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarktort Nachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Nachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 11,— *M.*,

für je 100 kg Futterstroh 4,12 *M.*

II. Hauptmarktort Nachen für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 8,37 *M.*,

für je 100 kg Futterstroh 3,— *M.*

Nachen, den 15. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Bekanntmachung.

**Nr. 220** Die Verwaltung der Stelle des 2. bzw. 3. Mitgliedes der hiesigen Direktion der königlichen Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist infolge Einberufung des Geheimen Regierungsrats Pfeffer von Salomon zum Heeresdienst bzw. Ablebens des Provinzialrentmeisters Ponert mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westfalen von mir dem Geheimen Regierungsrat Carlson, Mitglied der königlichen Generalkommission hier selbst, bzw. dem bisher schon mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Provinzialrentmeisters beauftragten Rentenbanksekretär Mühlhoff bis auf weiteres übertragen worden.

Münster, den 10. März 1915.

Der Direktor der königlichen Rentenbank.  
gez. A s c h e r,

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

**Nr. 221** Die nachstehenden Bedingungen werden mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß sie im Bereiche der allgemeinen Staatsbauverwaltung, der Staats-eisenbahn und der Bergwerksverwaltung zur Anwendung kommen.

Nachen, den 17. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

#### § 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungs- fähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

#### § 2. Einsicht und Bezug der Bedingungs- unterlagen.

Bedingungsanschlüsse, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Bedingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

#### § 3. Form und Inhalt der Angebote.

1. Die Angebote sind unter Benützung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, portofrei und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichsmährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als

Verpflichtungen verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingeliefert und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

#### § 4. Wirkung des Angebots.

1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angabe gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

#### § 5. Erteilung des Zuschlags.

1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlung Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Post-Amt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt, oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

#### § 6. Beurkundung des Vertrages.

1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

#### § 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

#### § 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.



## Nr. 222 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15 März 1915

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gezöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Land	Feldgen	1	
"	Eupen	Hauset	1	
"	"	Herbesthal	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Bend	1	
"	"	Eilendorf	1	
"	"	Schweiler-Röhe	1	
"	"	Schweiler-Rätgen	1	
"	"	Oberfrohnrath	1	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Sörs	2	
"	"	Baelserquartier	1	
"	"	Verlautenheide	2	
"	Düren	Bifferstein	1	
"	"	Merzenich	1	
"	"	Rath bei Mörvenich	1	
"	"	Geich bei Gäch	1	
"	"	Mörvenich	1	
"	"	Mariaweiler	2	
"	"	Rölsdorf	2	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Birkesdorf	1	
"	"	Frauwillesheim	2	
"	"	Rath bei Nideggen	1	
"	"	Rothberg	1	
"	"	Distelrath	2	
"	"	Morschenich	3	
"	"	Nideggen	3	
"	"	Bendersdorf	3	
"	"	Ginnick	1	
"	"	Wollersheim	1	
"	"	Schweiler über Feld	1	
"	"	Gäch	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Gürzenich	2	
"	"	Golzheim	1	
"	Erkelenz	Rückhoven	1	
"	"	Tenholt	2	
"	"	Kofferen	2	
"	"	Kleinboßlar	1	
"	"	Granterath	1	
"	"	Watern	1	
"	"	Klinkum	3	
"	"	Bischofsblütte	1	
"	"	Petersholz	1	
"	"	Harbeck	3	
"	"	Dorp	1	
"	"	Rath	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erkelez	Schwaem	1	
"	Eupen	Belven	2	
"	"	Herbesthal	1	
"	"	Rabotrath	2	
"	"	Eupen	1	
"	"	Eynatten	1	
"	"	Beneffe	1	
"	"	Gemebret	2	
"	"	Walhorn	1	
"	Geilenkirchen	Altmerberen	1	
"	"	Beet	1	
"	"	Breill	1	
"	Heinsberg	Schafhausen	1	
"	Jülich	Jülich	2	
"	"	Juden	3	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Pattern	2	
"	"	Merzenhausen	1	
"	"	Erbericherhof	1	
"	"	Welz	1	
"	"	Siersdorf	1	
"	"	Setterich	1	
"	"	Karthaus	1	
"	"	Ameln	2	
"	"	Calrath	2	
"	"	Hasselsweiler	3	
"	"	Münz	1	
"	"	Gottorf	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	Schleiden	Schmidtheim	1	
"	"	Marmagen	1	
"	"	Ober-Blatten	1	
"	"	Pergarten	8	
Bläschenausschlag	Erkelez	Hengraben	1	} bei Pferden.
"	"	Beet	1	
Häude der Pferde	Düren	Merken	1	
Schweineseuche und Schweinepest	"	Düren	1	
Rotlauf der Schweine	Schleiden	Baasem	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Eitelnebrück	1	
"	"	Hoffraiz	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Andler	1	
Influenza der Pferde	"	Medendorf	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Engelsdorf	2	

Kaden, den 17. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

Nr. 223

R. 2. 4.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Vermittlungsgegenstände sowie der Ver-

Kaufende Nr.		Namen der Städte		A. Preise wichtiger Lebens-													
				Hülsenfrüchte						Handel in größeren Mengen							
				Handel in größeren Mengen			Kleinhandel			Handel in größeren Mengen							
				Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		alte	
		Es kosten je 100 Kilogramm				Es kosten je 1 Kilogramm				je 100 kg							
		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.			
1	Nachen . . . . .	92	—	92	—	—	—	1	04	1	—	—	—	11	08	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	97	—	—	—	1	10	1	05	—	—	10	50	—	—
3	Erfeleng . . . . .	90	—	90	—	96	—	—	95	—	95	1	—	7	60	—	—
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	11	—	—	—
5	Eupen . . . . .	95	—	94	—	—	—	1	10	1	10	—	—	12	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	99	—	99	—	115	—	1	10	1	20	1	20	7	75	—	—

Kaufende Nr.		Namen der Städte		B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des												
				M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen				
				Weizen-		Roggen-							Weizen-		Roggen-	
				Handel in größeren Mengen		Kleinhandel										
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in										
		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.						
1	Nachen . . . . .	43	—	37	—	52	—	50	—	—	—	90	—	72	—	—
2	Düren . . . . .	43	—	40	—	48	—	42	—	—	—	90	—	—	—	—
3	Erfeleng . . . . .	41	—	36	—	44	—	42	—	—	—	80	—	52	—	46
4	Eschweiler . . . . .	40	—	28	—	52	—	35	—	—	—	130	—	—	—	—
5	Eupen . . . . .	41	—	29	—	55	—	—	—	—	—	80	—	65	—	—
6	Jülich . . . . .	40	—	35	—	50	—	46	—	—	—	120	—	74	—	—
7	Montjoie . . . . .	45	—	45	—	50	—	50	—	—	—	120	—	70	—	60
8	St. Vith . . . . .	50	—	38	—	52	—	40	—	—	—	110	—	—	—	110

**Ergebnis**

Ernährungsfrage für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Januar 1915.

und Verpackungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roß-	
Kleinhandel		alt		neu		Richt-		Krumm- und Breß-		butter		milch		eier		fleisch	
je 1 kg		Gesamtkosten															
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—	22	—	14	—	90
—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	22	—	15	—	90
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	3	25	—	22	—	15	—	—
—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	22	—	16	—	85
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	15	—	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	14	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	22	—	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	12	—	—

Monats Dezember 1914 ermittelt worden sind.

Merkmal	Weizen	Roggen	Buchweizen	Hafer	Gersten	Badohrt (gemischt)	Kaffee (gebrannt)	Zucker (harter)	Speisefalz	Ausländisches Schweinefleisch (Bretschmalz)	Inländische			Beize
											Steinfleisch (Hausfleisch)	Braunkohlensbrühe gewöhnlichen Formats	Beize	
- Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm														
											50 kg	100 St.	1 Liter	
72	60	70	—	72	—	—	340	56	24	240	106	90	85	24
70	—	80	—	70	—	—	320	54	24	240	125	85	—	24
64	—	90	—	60	—	120	280	52	24	190	100	—	160	32
70	—	85	—	70	—	130	380	60	24	—	110	—	75	25
75	—	65	—	65	—	—	300	56	24	160	110	—	95	26
72	—	80	—	72	—	—	360	60	24	—	95	—	90	24
70	—	60	—	75	—	—	320	58	24	—	125	—	100	23
—	—	66	86	—	—	—	350	60	20	200	140	—	95	22

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind						Kalb			Schaf					
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug				
		Es kostet je 1 Kilogramm														
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.			
1	Aachen	I. Monatshälfte	1	90	1	60	1	60	2	—	1	80	2	—	1	70
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	1	80	1	70	1	60	1	80	1	70	2	20	2	10
		II. "	1	90	1	80	1	70	1	80	1	70	2	20	2	10
3	Erfelenz	I. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eschweiler	I. "	1	95	1	90	1	75	1	90	1	85	1	90	1	85
		II. "	2	05	2	—	1	85	2	—	1	90	2	30	2	10
5	Eupen	I. "	1	90	1	80	1	60	2	—	2	—	2	—	2	—
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	40	2	20	2	50	2	20
6	Jülich	I. "	1	60	1	60	1	40	1	80	1	70	2	—	1	80
		II. "	2	—	1	80	1	60	2	20	2	—	2	20	2	—
7	Montjoie	I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
		II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
8	St. Vith	I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—	1	70

Aachen, den 18. März 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 224 Bestandsmeldung und Beschlagnahme.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirrt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4 Ziffer 2 des „Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912“) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

#### § 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 aufgeführten Bestände.

Klasse 1. Kupfer: un verarbeitet, raffinierter und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrokupfer.

Klasse 2. Kupfer: vorgearbeitet, insbeson-

dere geschmiedet, gewalzt, gezogen, gegossen, gepreßt, gestanzt, geprüßt, geschnitten, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Kessel, Röhren, Nieten, Schrauben, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbüchsen, plattiert mit einem Kupfergehalt von mindestens 10% des Gesamtgewichts usw. Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 5 mm.

Klasse 3. Kupfer: vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Überzug aus Metall oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer: Drähte von mindestens 5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Fasermaterial, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte und mit Gummi isolierte Drähte) und blanke Bleitafel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

Klasse 5. Kupfer: Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer: in Legierungen mit Zink, un verarbeitet, insbesondere Mel-

# Kleinhandel.

Schwetz				Inländischer, geräucherter								Inländisches			
Reule		Buz		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Auschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
2	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	20	2	10	—	—	—	—	2	60	—	—	2	20	2	30
2	20	2	10	1	—	2	10	2	70	—	—	2	20	2	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	1	85	—	70	1	80	2	60	4	20	2	—	1	80
2	10	1	90	—	75	1	90	2	70	4	40	2	20	1	90
2	20	2	—	—	70	2	20	2	80	3	—	2	20	2	50
2	40	2	—	—	80	2	20	2	80	3	—	2	40	2	50
2	—	1	80	1	40	1	80	2	40	3	—	2	—	2	40
2	20	2	—	1	—	2	20	2	80	4	40	2	40	2	40
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
1	60	1	60	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	2	—
1	60	1	60	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	2	—

\*) gefocht.

- ing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 7. Kupfer: in Legierungen mit Zink vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 8. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, unverarbeitung, insbesondere Bronze und Rotguss in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial jeder Art.
- Klasse 9. Kupfer: in Legierungen mit Zinn, vorgearbeitet, insbesondere Bronze und Rotguss, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, sowie Altmaterial.
- Klasse 10. Kupfer: in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6-9 fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, unverarbeitung oder vorgearbeitet entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3, alt oder neu.
- Klasse 11. Kupfer: in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

Kupfergehalt von mindestens 10%, sowie in Kupferbitriol.

- Klasse 12. Nickel: unverarbeitung und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 90%, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, sowie Altmaterial.
- Klasse 13. Nickel: in Fertigfabrikaten, ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.
- Klasse 14. Nickel: in Erzen, Legierungen und plattiert, unverarbeitung und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5% des Gesamtgewichtes, insbesondere Drähte, Bleche, Nickelsalze, auch Altmaterial.
- Klasse 15. Zinn: unverarbeitung, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7%, insbesondere auch Zotten, Kapseln, Tuben und Geschirre; auch Altmaterial; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Ge-

brauch sind, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind; ausgenommen sind ferner fertige Folien, Kapfeln und Tuben, wenn bedruckt, gefärbt oder mit Blattmetall belegt.

Klasse 16. Zinn: entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 % und weniger als 99,7 %.

Klasse 17. Zinn: in Erzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, sowie in Salzen, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 % des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride.

Klasse 18. Aluminium: unverarbeitet und vorgearbeitet mit einem Reingehalt von mindestens 80 %, in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch Altmaterial, ausschließlich Aluminiumpulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium: in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 % des Gesamtgewichtes, auch Altmaterial.

Klasse 20. Antimon: metallisch (Regulus), Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet, vorgearbeitet, sowie als Altmaterial.

Klasse 21. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von 2 % bis 6 %.

Klasse 22. Hartblei: mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 %.

b) bei zusammengefügten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

## § 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder bearbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam

und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Veräußerungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verchluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe, Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaften, kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerkstätten, Betriebe für Güterbeförderung kommunaler öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergl.;

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl. Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 1 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb

des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) anässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 3. Umfang der Meldung.

Die Meldspflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden,
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

### § 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldpflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Februar 1915 (Melde tag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldpflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

Soweit die in § 5 Absatz a aufgeführten Mindestvorräte am 1. Februar 1915 nicht erreicht sind, treten Meldpflicht und Beschlagnahme an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 1. Februar 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

### § 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 2 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw.,

- a) deren Vorräte (einschl. derjenigen in sämtlichen Zweigstellen) gleich oder kleiner sind als die folgenden Beträge:

Summe der Vorräte aus den Klassen			
1 bis 11 einschl.	300	kg	
12 " 14 "	50	"	
15 " 17 "	100	"	
18 und 19 "	100	"	
Klasse 20	100	"	
Summe der Vorräte aus den Klassen			
21 und 22	300	kg	

- b) deren Vorräte bereits durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten Behörde beschlagnahmt worden sind.

Verringeren sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die in a angegebenen Mindestmengen, so behält sie trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

### § 6. Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst getrennt aufzubewahren. Es ist eine Lageraufsicht einzurichten und den Polizei-

und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen\*) im eigenen Betriebe erforderlich sind;

2. diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Kriegslieferungen in fremden Betrieben erforderlich sind, sofern der Abnehmer dies durch eine schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferanten sowie bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse ersichtlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferanten aufzubewahren.

3. für Friedenslieferungen nur die am Melde tag im eigenen Betrieb in Arbeit befindlichen Stücke sowie die zu deren Fertigstellung erforderlichen Mengen, sofern sie nicht durch andere Metalle ersetzbar sind und die Fertigstellung dieser Stücke spätestens am 1. März 1915 einschließlicb beendet ist;

4. diejenigen Mengen, welche für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung des eigenen oder fremder Betriebe unbedingt erforderlich und nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Die bei den Ausbesserungen anfallenden Metalle sind unter die be-

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen,  
ohne weiteres,

- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,

deutschen königlichen Bergämtern,  
deutschen Hafenbauämtern,  
deutschen staatlichen und kaiserlichen Medizinischen Behörden,  
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich sind.



schlagnahmten Bestände aufzunehmen; es wird anheim gestellt, sie der Kriegs-Metall-U. G. Berlin W 66, Mauerstraße 63—65, unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angesammelt sind;

5. diejenigen Mengen, welche von der Kriegs-Metall U. G. aufgekauft werden.

### § 7. Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebörscheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrücke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Reingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebzettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 66, Mauerstraße

63—65, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 15. Februar 1915 einschließlicly einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 3 Monate (erstmalig wieder am 1. Mai) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 31. Januar 1915.

Der kommandierende General.  
von Ploetz,  
General der Infanterie.

### Nr. 225 Personal-Nachrichten.

Der königlich italienische Konsul in Düsseldorf hat den Herrn August Carl Ferber in Aachen mit seiner Vertretung in Führung der Geschäfte der königlich italienischen Konsularagentur in Aachen betraut.

Der als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika von Stettin nach Aachen versetzte Herr Henry C. A. Damm ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten von

I c 2690  
5. März 1915 Nr. 29084 in dieser Amtszei-

schrift für seinen neuen Amtsbezirk, umfassend den Regierungsbezirk Aachen, sowie die Kreise Cleve, Geldern, Moers, Kempen, Crefeld Stadt und Land und M. Gladbach Stadt und Land des Regierungsbezirks Düsseldorf einstweilen anerkannt und zugelassen worden.

Das vermittelnde Büro der Rheinisch-Westfälischen Jugendgerichtshilfe und Jugendschutzarbeit zu Lennep sucht, um sie in guten Familien zur unentgeltlichen Pflege unterzubringen: Kinder verstorbener Kriegsteilnehmer. Vormünder, Verwandte, Armenbehörden werden aufgefordert, sich wegen Übergabe solcher Waisen an das Jugendschutz-

büro schriftlich zu wenden. Eine etwaige an einem Orte gesammelte größere Zahl von Kindern wird Herr Amtsgerichtsrat Landsberg selbst abholen und zu den Pflegeeltern geleiten. Das Bekenntnis und das Alter des Kindes ist bei Anmeldung sofort anzugeben. Pflegeeltern sind bereits ausreichend vorhanden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahmen

finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{1}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Sonder-Beilage

zum

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

### Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Aachen für das Rechnungsjahr 1915.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M.	S.	M.	S.
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1914 . . . . .	949 000	—	289 050	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1915 . . . . .	38 500	—	17 000	—
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen . . . . .	152	—	98	—
4. Sächliche Ausgaben verteilt wie vor . . . . .	73	—	47	—
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1913 an Alterszulagen für die Lehrer . . . . .	185 754	91	—	—
"    "    "    "    Lehrerinnen . . . . .	—	—	36 527	77
zusammen . . . . .	1 173 479	91	342 722	77

  

Davon ab:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M.	S.	M.	S.
1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. . . . .	32 000	—	7 500	—
2. Voraussichtliche Einnahmen durch neue Schulstellen . . . . .	12 500	—	7 000	—
3. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1913 bei den Alterszulagen der Lehrer . . . . .	—	—	—	—
"    "    "    "    Lehrerinnen . . . . .	—	—	—	—
	44 500	—	14 500	—

Mithin verbleiben . . . . . 1 128 979 91 | 328 222 77

Bei insgesamt 1279 Lehrerstellen und 828 Lehrerinnenstellen entfällt  
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsatz von rund . . . . . 883 M  
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragsatz von rund . . . . . 397 M

Die hiernach gemäß § 46 bis 51 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 berechneten, vom Staate mit 337 M für die Lehrerstelle und mit 184 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und mit 135 M für die Lehrerstelle und mit 70 M für die Lehrerinstelle in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen zu leistenden Beiträge, sowie die Beiträge der Schulverbände sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt.

Der Plan hat dem Kassenanwalt vorgelegen.

Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb vier Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 25. Januar 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Bujenik.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer-Depotementstellen an den öffentl. Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitslages (Sp. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Zu-Grundelegung des Beitragseinheitslages (Sp. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Hierauf kommen in Anrechnung insgesammt an staatlichen Alterszulagenzuschüssen für die	Lehrerstellen (Sp. 4)	Lehrerinnenstellen (Sp. 5)	insgesammt (Sp. 8 + 9)		
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
<b>1. Stadtkreis Aachen.</b>									
Aachen-Stadt einschl. Synagogengemeinde	200	188	176600	74636	—	—	176600	74636	251236
<b>2. Landkreis Aachen.</b>									
Mörsdorf	12	12	10596	4764	4044	2208	6552	2556	9108
Bardenberg	6	6	5298	2382	2022	1104	3276	1278	4554
Brand	7	8	6181	3176	2359	1472	3822	1704	5526
Broich	17	12	15011	4764	5055	1840	9956	2924	12880
Büsbach	14	12	12362	4764	4718	2024	7644	2740	10384
Cornelminünster	5	6	4415	2382	1685	1104	2730	1278	4008
Eilendorf	19	19	16777	7543	4381	2208	12396	5335	17731
Eichweiler	39	37	34437	14889	4381	2208	30053	12481	42537
Gressenich	9	9	7947	3573	3053	1656	4914	1917	6831
Guaen	10	9	8830	3573	3370	1656	5460	1917	7377
Hergogenrath	11	12	9713	4764	3707	2208	6006	2556	8562
Hoengen	13	11	11479	4367	4381	2024	7093	2343	9441
Kingweiler	5	4	4415	1588	2260	876	2055	712	2767
Kohlscheid	17	14	15011	5558	4718	2024	10293	3534	13827
Lautzenberg	5	2	4415	794	2360	508	2055	286	2341
Meuflein	7	6	6181	2382	2764	1384	3417	998	4415
Nichterich	5	6	4415	2382	1685	1104	2730	1278	4008
Stolberg	27	24	23841	9528	4718	2024	19123	7504	26627
Walheim	7	5	6181	1985	2359	920	3822	1065	4887
Weiden	4	4	3532	1588	1348	736	2184	852	3036
Würzelen	21	21	18543	8337	4381	2208	14162	6129	20291
<b>Se. Landkreis Aachen</b>	260	238	229580	94883	69229	33496	159755	61387	221138
<b>3. Kreis Düren.</b>									
Abenden	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Arnoldsweiler	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073
Bergheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Berg-Thuir	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Bergvuir	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Binsfeld	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Birgel	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Birlesdorf	8	8	7064	3176	2696	1472	4368	1704	6072
Boich-Loersbach	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Brandenberg	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Bürrenich	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Derichsweiler	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108
Disternich	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Drove	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Düren (einschl. Synagogengemeinde)	50	42	44150	16674	4853	2024	39297	14650	53947
Eich-Loenzendorf	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Ellen	1	1	883	397	472	254	411	143	554

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schulverband	Zahl der Lehrer-Depotementstellen an den öffentl. Volksschulen	Unter Zugrundelegung des Beitragseinheitslages (Sp. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Zu-Grundelegung des Beitragseinheitslages (Sp. 1) ergibt sich ein Gesamtbeitrag für die	Hierauf kommen in Anrechnung insgesammt an staatlichen Alterszulagenzuschüssen für die	Lehrerstellen (Sp. 4)	Lehrerinnenstellen (Sp. 5)	insgesammt (Sp. 8 + 9)		
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Embsen	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Eichweiler-Feld	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Frauwüllesheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Frenz	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Froitzheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Früßlich	4	1	3532	397	1888	254	1644	143	429
Geich-Obergeich	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Geys-Sträß	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Ginnick	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Girbelsrath	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Glabach	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Goldbach	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Großheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Gützrich	5	4	4415	1588	2225	946	2190	642	2832
Haftenrath	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073
Hochkirchen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Huchen-Stammeln-Selhaußen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Hürigen	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Jakobwüllesheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Jüngersdorf	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Kelz	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Kleinbau	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Kreuzau	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073
Lammersdorf	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Langerwehe	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	1611
Lendersdorf	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073
Luchem	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Lucherberg	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Lürheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Mariaweifer-Hoven	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	1611
Merken	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	1611
Merode	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Merzenich	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073
Morschenich	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Müldersheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Nibbegen-Rath-Brück-Gevingen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Niederan	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519
Niederzier	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519
Nörvenich	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Nothberg	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	1611
Oberbolheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Obermaubach	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Oberszier	2	1	1766	397	944	254	822	143	965
Pier	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519
Piffenheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Poll	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Rath	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Rölsdorf	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	1611
Rommelsheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Schlich-D'horn	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108
Schöphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	554

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

Wicovernich	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Wölfel	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Wochheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Wam	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Wedingen	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Wattermannbad	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	—
Wetzweil	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073	—
Wismeler	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	—
Wöndt	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	—
Wörsersheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Wörsersheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Ze. Kreis Düren	196	139	173068	55183	72550	26032	10618	22151	129669	—

## 4. Kr. Erkelenz

Wald	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Wald	6	4	5298	1588	2022	736	3276	852	4128	—
Waldheim	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	—
Walden	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Wald	4	1	3532	397	1888	254	1644	143	1787	—
Wald	10	8	8830	3176	—	—	8830	3176	12006	—
Wald	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	—
Wald	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	—
Wald	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Wald	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Wald	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	—
Wald	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	—
Wald	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	1233	—
Wald	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	—
Wald	4	2	3532	794	1888	508	1644	286	1930	—
Wald	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	—
Wald	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	—
Wald	6	3	5298	1191	2022	552	3276	639	3915	—
Wald	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Wald	8	3	7064	1191	2696	552	4368	639	5007	—
Wald	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Wald	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	1233	—
Wald	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Wald	9	5	7947	1985	3033	920	4914	1065	5979	—
Ze. Kr. Erkelenz	81	38	71523	15086	29597	6570	41926	8516	50442	—

## 5. Kreis Eupen

Eupen	17	16	15011	6352	4381	2208	10630	4144	14774	—
Eupen	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519	—
Eupen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Eupen	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519	—
Eupen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Eupen	4	2	3532	794	1888	508	1644	286	1930	—
Eupen	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	—
Eupen	6	4	5298	1588	2022	736	3276	852	4128	—
Eupen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Ze. Kr. Eupen	41	29	36203	11613	14899	5230	21304	6283	27587	—

## 6. Kreis Geilenkirchen

Baasweiler	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073	—
Baasweiler	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Baasweiler	1	—	883	—	472	—	411	—	411	—
Baasweiler	1	2	883	794	472	—	508	411	286	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

Brachelen	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073	—
Brachelen	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Brachelen	7	1	6181	397	3169	254	3012	143	3161	—
Brachelen	10	4	8830	1588	3370	736	5460	852	6311	—
Brachelen	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1511	—
Brachelen	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Brachelen	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	—
Brachelen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Brachelen	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	166	—
Brachelen	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	—
Brachelen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	—
Brachelen	1	1	883	397	472	254	411	143	554	—
Brachelen	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	151	—
Brachelen	5	3	4415	1191	2225	762	2190	429	261	—
Brachelen	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	—

Ze. Kreis Geilenkirchen	59	32	52097	12704	26228	7848	25869	4856	3073	—
-------------------------	----	----	-------	-------	-------	------	-------	------	------	---

## 7. Kr. Heinsberg

Uphoven	2	2	1766	794	944	508	822	286	111	—
Uphoven	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	15	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	13	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	16	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	13	—
Uphoven	2	2	1766	794	944	508	822	286	11	—
Uphoven	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	20	—
Uphoven	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	15	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—
Uphoven	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	15	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	16	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—
Uphoven	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	15	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	13	—
Uphoven	5	2	4415	794	2360	508	2055	286	21	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	4	2	3532	794	1888	508	1644	286	1	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	13	—
Uphoven	5	—	4415	—	2360	—	2055	—	2	—
Uphoven	5	2	4415	794	2360	508	2055	286	2	—
Uphoven	4	1	3532	397	1888	254	1644	143	1	—
Uphoven	1	1	883	397	472	254	411	143	5	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—
Ze. Kr. Heinsberg	80	41	70640	16277	37760	10414	32880	5863	31	—

## 8. Kreis Jülich

Uphoven	2	1	1766	397	944	254	822	143	9	—
Uphoven	2	—	1766	—	944	—	822	—	9	—
Uphoven	2	—	1766	—	944	—	822	—	9	—
Uphoven	1	—	883	—	472	—	411	—	4	—

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

## Kopf wie vor

Boßlar	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Bourheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Broid	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Coßlar	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	
Dürboßlar	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Dürwiß	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519	
Eberen	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Engelsdorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Floßdorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Freialdenhoven	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Gersonsweiler	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Gewelsdorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Güften	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Hambach	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Haffelsweiler	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Hompelsh	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Hottorf	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Juden	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	1519	
Jütlich	8	7	7064	2779	2696	1288	4368	1491	5859	
Kirchberg	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	1376	
Krauthausen-										
Gelsersdorf	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Langweiler	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Laurenzberg	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Linnich	1	2	883	794	472	508	411	286	697	
Lohn	4	—	3532	—	1888	—	1644	—	1644	
Merx	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Merzenhausen	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Müßig	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Niedermerz	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Pattern bei										
Müden.	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Pattern bei										
Merx	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Malßhoven	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Roebingen	4	1	3532	397	1888	254	1644	143	1787	
Roerdorf	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Schauenberg	4	3	3532	1191	1888	762	1644	429	2073	
Schleiden	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Setterich	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	1233	
Siersdorf	2	1	1766	397	944	254	822	143	965	
Steinstraß-Vich	2	2	1766	794	944	508	822	286	1108	
Setternich	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Tep	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Tep	6	1	5298	397	2332	254	2466	143	2609	
Wellborn	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Weiß	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Se. Kreis Jütlich	91	45	80353	17865	41872	1094	38481	6925	45406	
9. Kr. Malmedy.										
Amel	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Bellebaug	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Berg	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Büdingen	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Büttgenbach	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Bürnenville	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Crombach	5	1	4415	397	2360	254	2055	143	2198	
Deidenberg	1	—	883	—	472	—	411	—	411	
Ettenborn	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Fraymontville	1	1	883	397	472	254	411	143	554	
Géromont	2	—	1766	—	944	—	822	—	822	
Heppensbach	1	1	883	397	472	254	411	143	554	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
--	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

## Kopf wie vor

Herresbach	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Honsfeld	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Hünningen	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Jveldingen	2	—	1766	—	944	—	822	—	—	—
Ligneuville-										
Bellebaug	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Lommersweiler	5	—	4415	—	2360	—	2055	—	—	—
Malmedy	8	8	7064	3176	2696	1472	4368	1704	—	—
Manderfeld	5	1	4415	397	2360	254	2055	143	—	—
Medell	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Meyerode	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Müßig	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Müßig	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Müßig	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Müßig	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Müßig	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Recht	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Recht-Bellebaug-										
Pont	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Recht (Born)	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Reuland	7	1	6181	397	2359	184	3822	213	—	—
Robertville	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Rocherath-										
Krinfeld	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Schoppen	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Schönberg	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Sourbrodt	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
St. Vith	3	3	2649	1191	1416	762	1233	429	—	—
Thommen	8	1	7064	397	3641	184	3423	213	—	—
Valender	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Wallerode	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Weißmes	6	1	5298	397	2332	254	2466	143	—	—
Weymerß	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Würgfeld	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Xhoffraug	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Se. Kr. Malmedy	93	29	82119	11513	41736	6666	40383	4847	—	—
10. Kreis										
Montjoie.										
Conzen	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Eicherscheidt	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Höfen	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Imgenbroich	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Kalterherberg	3	2	2649	794	1416	508	1233	286	—	—
Kesternich	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Lommersdorf	2	—	1766	—	944	—	822	—	—	—
Montjoie	4	2	3532	794	1888	508	1644	286	—	—
Müßig	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Rohren	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Roetgen	4	—	3532	—	1888	—	1644	—	—	—
Rott	1	—	883	—	472	—	411	—	—	—
Ruhrsberg	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	—	—
Schmidt	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Stimmerath	4	—	3532	—	1888	—	1644	—	—	—
Stedenborn	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Strauch	1	1	883	397	472	254	411	143	—	—
Tossenack	2	1	1766	397	944	254	822	143	—	—
Wreitall	3	1	2649	397	1416	254	1233	143	—	—
Se. Kr. Montjoie	41	16	36203	6352	19352	4064	16851	2288	—	—

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

11. Kreis Schleiden.										
Ahrdorf	1	883	—	472	—	411	—	411		
Arendorf	1	883	—	472	—	411	—	411		
Baaiem	2	1766	—	944	—	822	—	822		
Berg	1	883	—	472	—	411	—	411		
Bert	3	2649	—	1416	—	1233	—	1233		
Bantenheim	1	883	397	472	254	411	143	554		
Bantenheimer- dorf	1	883	397	472	254	411	143	554		
Bleibair	5	4415	—	2360	—	2055	—	2055		
Bretkenbenden	1	883	—	472	—	411	—	411		
Broich	1	883	—	472	—	411	—	411		
Bouderath-Mo- derath-Berg- rath	1	883	—	472	—	411	—	411		
Buir	1	883	—	472	—	411	—	411		
Coll-Soetenich	2	1766	397	944	254	822	143	965		
Eronenburg	1	883	—	472	—	411	—	411		
Dahlen	2	1766	397	944	254	822	143	965		
Dollenborn	1	883	397	472	254	411	143	554		
Dollenborn-Frei- lingen - Ahr- bütte	1	883	—	472	—	411	—	411		
Dreiborn	9	7947	1588	3033	736	4914	852	5766		
Eids	1	883	—	472	—	411	—	411		
Engelgau	1	883	—	472	—	411	—	411		
Friesdorf	1	883	—	472	—	411	—	411		
Freiingen	2	1766	—	944	—	822	—	822		
Frohngau	1	883	—	472	—	411	—	411		
Gemünd	4	3532	794	1888	508	1644	286	1930		
Glehn	1	883	397	472	254	411	143	554		
Golbach	1	883	—	472	—	411	—	411		
Harverdelb- Schornleiffen	2	1766	397	944	254	822	143	965		
Harzheim	1	883	—	472	—	411	—	411		
Hansen	2	1766	—	944	—	822	—	822		
Heimbach	3	2649	397	1416	254	1233	143	1376		
Hellenthal	9	7947	794	3033	368	4914	426	5340		
Hergarten	1	883	—	472	—	411	—	411		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

Hohn	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Hollerath	5	1	4415	397	2360	254	2055	143	2196
Holzmußheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Holzheim- Weiler	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Hofel	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Hüngrsdorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Kallmuth	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Kettenich	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Kommersdorf	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Lorbach	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Marmagen	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Mechernich	11	7	9713	2779	4382	1358	5331	1421	675
Milheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Nettersheim	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Noethen	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Oberhausen	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Reich	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Reich	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Rinnen	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Rinsdorf	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Rohr-Lindweiler	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Schleiden- Bronsfeld	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	1233
Schmidtheim	1	1	883	397	472	254	411	143	554
Sittig	2	1	1766	397	944	254	822	143	96
Soetenich-Kel- denich	2	1	1766	397	944	254	822	143	96
Tondorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Udenbreth	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Udelshoven	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Urf	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Wallen	2	1	1766	397	944	254	822	143	96
Wallen-Berg- heim	2	—	1766	—	944	—	822	—	822
Walhen	6	1	5298	397	2332	254	2466	143	26
Wallenthal	5	—	4415	—	2360	—	2055	—	2055
Walldorf	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Weyer	3	—	2649	—	1416	—	1233	—	1233
Zingsheim	1	—	883	—	472	—	411	—	411
Ge. Kr. Schleiden	137	32	120971	12704	61424	7258	59547	5416	641

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
---	---	---	---	---	---	---	---	---	----

Kopf wie vor

Zusammenstellung.

Aachen-Stadt	200	188	176600	74636	—	176600	74636	251236
Aachen-Land	260	239	229580	94883	69829	33496	159751	61387
Düren	196	139	173068	55183	72550	26032	100518	29151
Erfelen	81	38	71523	15086	29597	6670	41926	8516
Eupen	41	29	36203	11513	14899	5230	21304	6283
Geilenkirchen	59	32	52097	12704	26223	7848	25869	4856
Heinsberg	80	41	70640	16277	37760	10414	32880	5863
Jülich	91	45	80353	17865	41872	10940	38481	6925
Malmédy	93	29	82119	11513	41736	6666	40383	4847
Montjoie	41	16	36203	6352	19352	4064	16851	2288
Schleiden	137	32	120971	12704	61424	7288	59547	5416
Ge.	1279	828	1129357	328716	415247	118548	714110	210168
								924278



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 13.

Aachen, Samstag, den 27. März 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 13, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 13 und das Steckbriefregister Nr. 13.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 145. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 145. Freigabe von Pflanzensaatgut zur Deckung des Bedarfs landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe S. 145-146. Erweiterung des Bezirks der Handelskammer zu Eupen S. 146. Uebertragung des Durchschnittsbrand der Brennereien S. 146-149. Höchstpreise für Speisefaricoffeln S. 150. Vermeidung von Postpateten S. 150. Schweinezahlung S. 150-151. Polizeiverordnung betr. den Fang wilder Kaninchen S. 151. Schluß der Schonzeit für Rebhölzer S. 151. Beschlagnahme von Reisegepäck der Angehörigen feindlicher Staaten S. 151. Versorgung von Briefschaften der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen S. 151. Ausschank von Erimbrandwein S. 151-152. Eröffnung einer Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb S. 152. Verlobung Dürener Stadtanleihscheine S. 152. Königliche Tierärztliche Hochschule in Berlin S. 153. Enteignung von Grundeigentum in der Gemeinde Hergenrath S. 153. Personalmeldungen.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 226** Das 37. Stück enthält unter Nr. 1675: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915. Unter Nr. 4676: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 103). Vom 12. März 1915. Unter Nr. 4677: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala. Vom 14. März 1915. Das 38. Stück enthält unter Nr. 4678: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 12. März 1915. Unter Nr. 4679: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915. Unter Nr. 4680: Bekanntmachung, betreffend Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915. Das 39. Stück enthält unter Nr. 4681: Bekanntmachung, betreffend die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915. Unter Nr. 4682: Bekanntmachung, betreffend die Befreiung gewisser unter

Nr. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetz fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17. März 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 227** Das 10. Stück enthält unter Nr. 11402: Verordnung, betreffend Erweiterung der Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 16. März 1915. Das 11. Stück enthält unter Nr. 11403: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem von der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. auszuführenden Ausbau der sogenannten Fürstenwalder Poststraße. Vom 16. März 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 228** Bei Fabrikanten und Händlern laut Erlaß vom 19. Dezember 1914 beschlagnahmte Pflanzensaatgutstücke können auf Antrag der Besitzer (Fabrikanten, Handwerker oder Händler) zur Deckung des Bedarfs landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe freigegeben werden, wenn die Besitzer sich durch eine Bescheinigung der Landespolizeibehörde darüber ausweisen können, daß die zur



Freigabe erbetenen Stücke für vorgedachte Zwecke von dem Besteller dringlich gebraucht werden.

Berlin W 66, den 5. März 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. v. O. v. N.

**Nr. 229 Verfügung,  
betreffend die Erweiterung des Bezirks der  
Handelskammer zu Eupen.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 wird der 19. August 1897

Bezirk der Handelskammer zu Eupen auf den Kreis Schleiden ausgedehnt. Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Handelskammer wird auf 20 festgesetzt. Für die Ausführung der Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Statuts der Handelskammer vom 15. Mai v. J. maßgebend.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: L u. s. n. s. k. h.

**Nr. 230** Es ist angeregt worden, das Verfahren bei Übertragung des Durchschnittsbrandes der einen Brennerei auf eine andere zu vereinfachen, da der jetzt erforderliche Schriftwechsel zwischen den beteiligten Dienststellen die Übertragung ungebührlich verzögere.

Die Anregung erscheint beachtenswert; denn die bemängelte Verzögerung kann für solche Brennereien störend sein, die ihren Durchschnittsbrand vollständig oder nahezu erledigt haben und auf den erworbenen Durchschnittsbrand die weitere Erzeugung bald anrechnen möchten. Es erscheint unbedenklich, in den Fällen, in denen die Übertragung von den Voraussetzungen des § 2 der der Verordnung vom 15. Oktober 1914 beigegebenen Bestimmungen nicht mehr abhängig ist, auf das jedesmalige vorherige Einvernehmen der beteiligten Hauptämter und die Erteilung der besonderen Genehmigung durch die Direktivbehörde zu verzichten. Diesen Erwägungen trägt das durch die anliegende Bekanntmachung zugelassene Verfahren Rechnung.

Die Spirituszentrale wird, wie mir mitgeteilt ist, von den Erlaubnis Scheinen Abdrucke herstellen lassen, und jeder Antragsteller wird mit seinem Antrage einen Abdruck des Erlaubnis Scheines vorlegen. Soweit dies nicht geschieht, sind die Erlaubnis Scheine handschriftlich (durch Vervielfältigung usw.) herzustellen.

Berlin C 2, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Köhler.

**Bekanntmachung  
wegen Übertragung von Durchschnittsbrand der  
Brennereien.**

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanz-

ler wird bestimmt, daß in Fällen, in denen eine Brennerei den ihr für das Betriebsjahr 1914/15 zugewiesenen Durchschnittsbrand oder einen Teil davon nicht selbst herstellen, sondern unter der in Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Februar 1914 (R.-G.-Bl. S. 57) vorgeesehenen erleichterten Bedingungen auf eine andere Brennerei übertragen will, zur Beschleunigung der Übertragung das folgende abgekürzte Verfahren angewendet werden darf.

Auf Antrag, in dem der Brennereibesitzer den Durchschnittsbrand, soweit er ihn abgeben will, nach der Alkoholmenge anzugeben und zu erklären hat, daß er diesen Durchschnittsbrand nicht selbst herstellen wolle, fertigt die Steuerstelle, nachdem sie den Antrag geprüft und das Erforderliche in den in Betracht kommenden Büchern vermerkt hat, nach dem beiliegenden Muster einen Erlaubnis Schein aus, der den zu übertragenden Durchschnittsbrand und alle für seine Steuerbehandlung erforderlichen Angaben enthalten muß. Jeder Schein ist in ein Verzeichnis einzutragen; dieses muß erkennen lassen den Tag der Ausfertigung und die Nummer des Scheines, die Brennerei nach Namen und Ort und die Gesamtalkoholmenge, über die der Schein lautet; außerdem ist in dem Verzeichnis, sobald der Erlaubnis Schein bei einer Steuerstelle abgeliefert ist, diese Steuerstelle und nach Namen und Ort auch die Brennerei, die den übertragenden Durchschnittsbrand vermerkt, zu vermerken. In Erlaubnis Schein ist dem Antragsteller oder dem von diesem etwa bezeichneten anderen Empfangsberechtigten auszuhändigen.

Jeder Inhaber des Erlaubnis Scheines ist, sofern er in dem Bundesstaat, in dem der Schein ausgefertigt ist, eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die in dem Schein näher angegebene Branntweinmenge nach der daraus ersichtlichen Steuerbehandlung und den sonst bestehenden Bestimmungen herzustellen. Bei Abgabe des Scheines hat er die darauf vorgesehene Erklärung abzugeben.

Die Steuerstelle, bei der der Schein abgeliefert wird, macht in den in Betracht kommenden Büchern die erforderlichen Vermerke, benachrichtigt die andere Steuerstelle unter Bezeichnung der Brennerei, auf die der Durchschnittsbrand übertragen ist, fertigt den Vermerk auf dem Schein aus und nimmt diesen selbst als Beleg zum Branntwein-Abnahme-Hauptbuch.

Berlin, den 15. März 1915.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: gez. Köhler.

Der Erlaubnischein ist ausfertigtigt:

Direktionsbezirk: **Berlin,**  
Hauptamtsbezirk: **Landsberg a./W.**  
Steuerstelle: **Soldin.**

Der Erlaubnischein ist abgegeben:

Direktionsbezirk: **Altona,**  
Hauptamtsbezirk: **Wandsbek,**  
Steuerstelle: **Wandsbek.**

## Erlaubnischein

Nr. ....

### über übertragbaren Durchschnittsbrand.

Der Inhaber dieses Erlaubnischeins ist, sofern er im Königreich Preußen eine Brennerei besitzt, berechtigt, nach Ablieferung des Scheines an die für seine Brennerei zuständige Steuerstelle im Betriebsjahr 1914/15 die unseitig in den Spalten 12 und 13 angegebenen Branntweinemengen herzustellen unter Beachtung der Vorschriften des Branntweinsteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu, sowie der sonst, insonderheit aus Anlaß des Krieges erlassenen Bestimmungen.

Unter anderem ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Brennereibesitzer darf den erworbenen Durchschnittsbrand erst herstellen, nachdem er den eigenen Durchschnittsbrand erledigt hat.

Der auf den erworbenen Durchschnittsbrand anzurechnende Branntwein darf nur aus nicht mehligem Stoffen erzeugt werden. Bei Herstellung der in Spalte 13 angegebenen Mengen sind außerdem die in Ziffer I der Verordnung vom 4. Februar 1915 in Beziehung auf die Rohstoffe vorgesehenen Einschränkungen zu beachten.

Der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellte Branntwein unterliegt den aus diesem Erlaubnischein ersichtlichen Abgaben an Verbrauchsabgabe und Betriebsaufgabe.

Von der unter Anrechnung auf den übertragenen Durchschnittsbrand hergestellten Erzeugung sind ohne Rücksicht auf die Art der verwendeten Rohstoffe 65 Hundertteile vergällungspflichtig, die übrigen 35 Hundertteile von der Vergällungspflicht befreit.

Die unseitigen Angaben sind geprüft und richtig befunden.

Fischer,  
Oberzollkontrolleur.

Stempel

Soldin, den 15. März 1915.

Königliches Zollamt.  
Schulze,  
Zollbeamter.

**Erklärung des Brennereibesitzers, der den übertragbaren Durchschnittsbrand verwerten will.**

Ich habe den in diesem Erlaubnischein näher angegebenen Durchschnittsbrand erworben und wurde eine entsprechende Menge Branntwein in meiner Brennerei in Wandsbek herstellen.

Wandsbek, den 20. März 1915.

Schradler,  
Brennereibesitzer.

**Vermerk der Steuerstelle, in deren Bezirk der Durchschnittsbrand verwertet wird.**

Zu dem Branntwein-Abnahmebuche, dem Branntwein-Abnahme-Hauptbuche, dem Betriebsaufgabebuch und dem Betriebsaufgabe-Hauptbuche ist die Übertragung vermerkt; das Zollamt Soldin ist benachrichtigt.

Stempel

Wandsbek, den 21. März 1915.

Hauptzollamt.  
S. A.

Schneider, Zollsekretär.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Name des Brennerei- besitzers	Ort der Brennerei	Art der Brennerei	Erklärung über Beschränkung des Betriebs- umfangs		der zu ver- arbeitenden Rohstoffe	Zu Betriebs- jahr 1914/15 dürfen zu einem er- mäßigten Ver- brauchs- abgaben- satz her- gestellt werden	Allge- meiner Durch- schnitts- brand der Brennerei	Auf Grund der Verordnung vom 15. 10. 14 sind an Durchschnitts- brand zugewiesen für Brennereien mit einem allge- meinen Durch- schnittsbrand von 50 hl A oder weniger 90 Hun- dertteile; für grö- ßere Brennereien 60 Hundertteile mindestens aber 45 hl A	Auf Grund der Ver- ord. vom 4. 2. 15 ist der Durch- schnitts- brand erhöht um hl A
						hl A	hl A	hl A	hl A

**Beispiel 1.**

Müller	Marienhof	Landw. Kartoffel- Brennerei	Im Betriebs- jahr 1914/15 werden nicht mehr als 100 hl A hergestellt	—	40	120	72	12
--------	-----------	-----------------------------------	---	---	----	-----	----	----

**Beispiel 2.**

Schütze	Amalienhof	Landw. Kartoffel- Brennerei	—	—	—	2000	1200	200
---------	------------	-----------------------------------	---	---	---	------	------	-----

**Beispiel 3.**

Meier	Wilhelmsruh	Gewerbl. Getreide- Brennerei	Im Betriebs- jahr 1914/15 werden nicht mehr als 300 hl A hergestellt	Es werden ausschliessl. Roggen, Weizen, Buchweizen, Hafer oder Gerste ver- arbeitet	210	400	240	40
-------	-------------	------------------------------------	---	--	-----	-----	-----	----

**Beispiel 4.**

Franke	Rehhof	Gewerbl. Getreide- Brennerei	—	—	—	2800	1680	280
--------	--------	------------------------------------	---	---	---	------	------	-----

**Beispiel 5.**

Peters	Halle a/S.	Melasse- Brennerei ohne Hefe- erzeugung	—	—	—	8000	4800	3200
--------	------------	--	---	---	---	------	------	------

10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
Zusammen Spalte 3-9 hl A	Verfügt ist bisher Verarbei- tung in der eigenen Brennerei, Über- tragung auf eine andere Brennerei, Aus- fertigung von Er- laubnis- scheinen) über	Mit vorliegendem Erlaubnis-schein sind übertragbar		Jedes Liter der übertragbaren Alkoholmenge ist zu belasten mit mit Betriebsauflage				Die Be- triebs- auflag- e ist zu er- mäßigen nach § 45 des Brannt- wein- steuer- gesetzes auf	An Betriebs- aufgabe (allge- meine und be- sondere) sind im ganzen zu erheben, falls der über- tragene Durch- schnittsbrand in Monaten hergestellt wird, in denen		Bemerkungen, insbesondere Begründung der Betriebsaufgabe in Spalte 17 und des ermäßigten Betriebs- aufgabefalles in Spalte 18, soweit dies nicht aus den übrigen Ein- tragungen ohne weitere hervorgeht (s. B. § 45 Ziff. 3 des Branntwein- steuergesetzes).
		in Spalte 8	in Spalte 9	mit Ver- brauchs- abgabe in Höhe von	allge- metner in Höhe von	besonderer, weil, die den Durchschnitts- brand abgebende Brennerei	Milchstoffe Weinlese- säften oder Rüben-saft) verarbeitet, nach § 43 Zl. 4 oder nach § 47 des Brannt- weinsteuer- gesetzes in Höhe von		keine Defe erzeugt wird	Defe erzeugt wird	
hl A	hl A	hl A	hl A	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Zehntel	Pfennig	Pfennig	

84		10	—	116	4	—	—	2	0,8	1,4
		20	—	125	4	—	—		0,8	1,4
		22	—	125	4,5	—	—		0,9	1,5
		—	12	125	4,5	—	—		0,9	1,5
	Zus.	72	12							
1400	635	165	—	125	7,5	—	—	—	7,5	10,5
		200	—	125	8	—	—	—	8	11
		200	—	125	8,5	—	—	—	8,5	11,5
	Zus.	565	—							
2800	85	15	—	117,5	4,5	4	—	8	6,8	9,2
		30	—	117,5	5	4	—		7,2	9,6
		50	—	117,5	5,5	4	—		7,6	10
		10	—	117,5	6	4	—		8	10,4
		30	—	125	6	4	—		8	10,4
		—	25	125	6	4	—		8	10,4
	Zus.	155	25							
10650	88,43	11,57	—	125	4,5	4	—	—	8,5	11,5
		50	—	125	5	4	—	—	9	12
		50	—	125	5,5	4	—	—	9,5	12,5
		100	—	125	6	4	—	—	10	13
		100	—	125	6,5	4	—	—	10,5	13,5
		200	—	125	7	4	—	—	11	14
		200	—	125	7,5	4	—	—	11,5	14,5
		200	—	125	8	4	—	—	12	15
		200	—	125	8,5	4	—	—	12,5	15,5
		188,43	—	125	9	4	—	—	13	16
	Zus.	1300								
20000	2795	5	—	125	12,5	4	—	—	16,5	19,5
		200	—	125	13	4	—	—	17	20
		1758	—	125	14	4	—	—	18	21
		42	—	125	14	4	—	—	21	24
		—	1995	125	14	4	3	—	21	24
	Zus.	2005	1995				3	—		

Die Brennerei hat vor dem 1. Juli 1895 als Melassebrennerei bestanden u. im Betriebsjahr 1894/95 ein Kontingent v. 3965 hl A innegehabt.

**Nr. 231** Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrates über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 95) werden den Sorten *Laber*, *Imperator*, *Magnum bonum*, *Up to date* folgende Sorten bester Speisekartoffeln gleichgestellt: *Industrie*, *Märker*, *Silesia*, *Cymbals Alma*, *Cymbals Ella*, *Wöhms Erfolg*.  
Berlin, den 12. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 232** Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 29. März bis einschließlich 3. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 16. März 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kobelt.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 233** **Bekanntmachung** über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915.

Vom 4. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Am 15. März und am 15. April 1915 findet eine Zählung der Schweine statt. Die Zählung, welcher die für die Vornahme der kleinen Viehzählung geltenden Bestimmungen zugrunde zu legen sind, erstreckt sich auf Schweine:

1. unter  $\frac{1}{2}$  Jahr alt;
2.  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr alt,  
darunter sind
  - a) Zuchteber,
  - b) Zuchtfauen;
3. 1 Jahr alt und älter,  
darunter sind
  - a) Zuchteber,
  - b) Zuchtfauen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen sowie die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. März 1915 bis zum 1. April und die Ergebnisse der Zwischenzählung vom 15. April 1915 bis zum 1. Mai 1915 einzusenden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung aufgefordert wird,

nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Schweine, deren Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
De l b r ü d.

#### **Aufgabe und Tätigkeit des Zählers.**

1. Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, das ihm in dem Vertrauen übertragen ist, daß er mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Schweinezählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler hat als Beauftragter der Gemeindebehörde oder des Zählungsausschusses dafür zu sorgen, daß in seinem Zählbezirke die Schweinezählung vorschriftsmäßig vollständig, wahrheitsgetreu und rechtzeitig ausgeführt wird.
2. Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung die Zahl der in der Nacht vom 14. zum 15. April 1915 auf dem Gehöft vorhanden gewesenen Schweine zu zählen und die Zahl in die Spalten 6 bis 13 der Zählbezirksliste einzutragen; dabei ist der Vordruck in den Spalten sorgfältig zu beachten. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen. Die Lage des Gehöfts und die Hausnummer ist in Spalte 2 und 3, der Name des Haushaltungsvorstehers usw. in Spalte 4 und 5 zu vermerken.
3. Am 15. April verkaufte Schweine sind stets beim Verkäufer, nicht beim Käufer zu zählen.
4. Die bei Schlächtern (Fleischern, Metzger) und Händlern stehenden oder am Zähltag eintreffenden und in der Nacht vom 14. zum 15. April beförderten, zum Schlachten oder zum Verkaufe bestimmten Schweine sind bei den Schlächtern usw. zu zählen, sofern die Tiere nicht erst am Zähltag gekauft sind.
5. Die in der Nacht vom 14. zum 15. April mit der Eisenbahn beförderten Schweine sind auf dem Empfangsbahnhofe zu zählen. Die aus dem Auslande am Zähltag eingeführten Schweine sind, wie bisher, auch zu zählen.
6. Haushaltungen, die keine Schweine halten, sind nicht in die Zählbezirksliste einzutragen.
7. Die Zählung beginnt am 15. April früh und muß an demselben Tage beendet sein.

8. Nach beendeter Zählung ist die Zählbezirksliste einer Durchsicht zu unterwerfen, etwaige Mängel, wie Einträge in eine unrichtige Spalte, Lücken usw. sind, soweit nötig, nach mündlicher Feststellung sofort zu beheben, worauf die Liste sorgfältig aufgerechnet wird.
9. Von der Urchrift, die mit Tintensift geführt werden kann, ist vom Zähler eine Reinschrift mit schwarzer Tinte anzufertigen, dabei ist wieder peinlich darauf zu achten, daß beim Eintragen der Zahlen die Spalten nicht verwechselt werden. In Spalten ohne Einträge dürfen über den Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche noch Nullen gesetzt werden. Die Reinschrift ist mit der Urchrift genau zu vergleichen und aufzurechnen. Beide Stücke sind sodann vom Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und sofort, spätestens am 16. April an die Gemeindebehörde oder den Zählungsausschuß zurückzugeben.
10. Die Ergebnisse der Zählung dürfen ohne höhere Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private mitgeteilt werden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, vertraue ich, daß es, wie bei früheren Zählungen gesungen wird, Personen in genügender Zahl zu finden, die sich dem Zählgeschäfte ohne Ansehen auf eine Vergütung unterziehen und würde zu diesem Zwecke insbesondere die Herren Staats- und Gemeindebeamten des Regierungsbezirks zur Beteiligung an der Zählung anregen.

Ich mache noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese Zählung lediglich einem volkswirtschaftlichen Zwecke dienen soll und eine Verwendung der Ergebnisse zu steuerlichen Zwecken ausgeschlossen ist.

Nachen, den 20. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### Nr. 234 Polizeiverordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Bezirks-Polizeiverordnung vom 12. November 1908, betreffend den Fang wilder Kaninchen Amtsblatt Stück 56, Seite 319/320 wird hierdurch bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Nachen, den 25. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### Nr. 235 Sitzungsbefehl.

Der Schluß der diesjährigen Schonzeit für Rehböcke wird für den Umfang des Regierungsbezirks Nachen auf den 15. Mai belassen, so daß der 16. Mai der erste Jagdtag ist.

Nachen, den 19. März 1915.

Der Bezirksausschuß zu Nachen.  
Schroeter.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 236 In Abänderung der Beschlagnahmeverfügung vom 20. November 1914 — Id Nr. 1976/8 — wird das Reisegepäck derjenigen Angehörigen feindlicher Staaten, welchen nach Ausbruch des Krieges die Abreise in die Heimat von deutschen Behörden ausdrücklich gestattet worden ist, von der Beschlagnahme freigegeben. Weil nach dem 12. August ein Überschreiten der Grenze nur mit ausdrücklicher Genehmigung der deutschen Behörden gestattet war, so ist alles Gepäck als freigegeben zu betrachten, welches nach dem 12. August zur Weiterbeförderung aufgegeben worden ist.

Coblenz, den 13. März 1915.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.

W. f. d. St. G.-St.

gez. von Sepke.

### Nr. 237 Verordnung.

Auf Grund der §§ 1 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Privatpersonen ist es verboten, Briefschaften von Kriegsgefangenen oder an Kriegsgefangene in Empfang zu nehmen oder zu besorgen.

Unter Kriegsgefangenen sind alle Militär- und Zivilgefangenen zu verstehen, gleichgiltig ob sie sich in den Kriegsgefangenenlagern selbst, in Lazareten oder an einer Arbeitsstelle befinden.

Zu widerhandlungen werden nach § 9 des vorgenannten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 17. März 1915.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

von Bloeg,

General der Infanterie.

### Nr. 238 Verordnung.

Ich verordne für den Bezirk des VIII. Armeekorps:

§ 1. Jeder Ausschank von Trinkbranntwein sowie von aus Branntwein gemischten Getränken ist verboten an Samstagen, Sonntagen, Montagen, den gesetzlichen Feiertagen und dem nächsten auf sie fallenden Werktage.

An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends erlaubt.

Der Ausschank darf nur zum sofortigen Genuss auf der Stelle, nur gegen Barzahlung und nicht durch Automaten erfolgen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann den Ausschank von Trinkbranntwein in einzelnen größeren Gasthöfen und Wirtschaften, insbesondere in Bahnhofswirtschaften, ausnahmsweise auch an den Tagen und zu den Stunden, in welchen er nach § 1 im allgemeinen verboten ist, bis zu der allgemein geltenden Polizeistunde gestatten.

§ 3. Der sonstige Verkauf von Trinkbranntwein sowie von Weingeist und Sprit, von Rum, Kognak, Arrak, Likör u. dergl. ist verboten.

Erlaubt ist nur:

1. Der Verkauf in mit Siegel oder Kapsel verschlossenen Flaschen oder Krügen, wenn der reine Verkaufspreis einschließlich Flasche oder Krug, nach Abzug eines etwaigen Rabatts oder Flaschengeldes, für das Liter wenigstens 3 Mark beträgt.
2. Der Verkauf an Branntweingroßhändler, Schankwirte und an Personen, die zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt sind.
3. Der Verkauf zu Heilzwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anordnung oder Bescheinigung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, unter Angabe der abzugebenden Menge.
4. Der Verkauf zu Fabrikationszwecken auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung des örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Notwendigkeit, unter Angabe der abzugebenden Menge.
5. Der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
6. Der Verkauf zum Versand an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer den Branntwein in Feldpostsendungen verpackt zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt, ohne ihn zuvor dem Käufer auszuhandigen.

In den Fällen zu 3 und 4 hat der Verkäufer die abgegebene Menge auf der Bescheinigung zu vermerken. Jede Bescheinigung hat nur 14 Tage Gültigkeit.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April in Kraft.

Coblenz, den 18. März 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

Nr. 239 In Aderath ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden  
Nachen, den 23. März 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Verlosung Dürener Stadtanleihscheine.

Nr. 240 Bei der am 14. Dezember 1911 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1915 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine wurden folgende Nummern gezogen:

#### I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe

- a) 8 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 11, 1, 78, 80, 83, 84, 208, 248;
- b) 12 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 261, 262, 349, 389, 413, 437, 440, 445, 446, 453, 540, 541.

#### II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe

- 16 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 43, 62, 82, 90, 115, 116, 122, 232, 239, 241, 258, 259, 283, 286, 291, 321.

#### III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

- 45 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 19, 12, 175, 199, 210, 227, 237, 259, 272, 289, 306, 328, 345, 358, 372, 409, 425, 434, 440, 450, 473, 492, 523, 805, 808, 1108, 1132, 1137, 1141, 1157, 1162, 1167, 1179, 1182, 1190, 1203, 1206, 1210, 1213, 1216, 1220, 1225, 1234, 1238, 1242.

#### IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1896, Buchstabe H.

- 48 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 12, 2, 29, 54, 69, 90, 132, 140, 149, 174, 187, 191, 198, 230, 267, 293, 396, 449, 513, 550, 569, 570, 578, 609, 1005, 1009, 1011, 1025, 1033, 1041, 1044, 1047, 1055, 1058, 1068, 1070, 1076, 1081, 1085, 1091, 1095, 1099, 1102, 1106, 1114, 1125, 1127, 1130.

#### V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1900, Buchstabe J.

- 23 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 5, 1, 40, 51, 65, 76, 94, 106, 120, 160, 162, 212, 223, 307, 326, 413, 431, 433, 503, 611, 707, 721, 756.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, dass die folgenden ausgelosten Anleihscheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

- Buchstabe E Nr. 292 zu 500 *M.*,  
Buchstabe G Nr. 329, 375, 1068 zu 1000 *M.*,  
Buchstabe H Nr. 388, 397, 600, 602, 673, 714, 733, 889, 970, 1143, 1428 zu 1000 *M.*,  
Buchstabe J Nr. 331 zu 1000 *M.*

Düren, den 28. Dezember 1914.

Die städtische Schuldentilgungskommission.

Rieg.

**Nr. 241 Bekanntmachung.**  
**Königliche Tierärztliche Hochschule Berlin,**  
 Luisenstraße 56.

Das Sommersemester 1915 beginnt pünktlich am 3. Mai d. Js. Die Immatrikulationen dauern vom 19. April bis 5. Mai d. Js. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.  
 Berlin NW 6, den 15. März 1915.

Der Rektor.  
 gez. Cremer.

**Nr. 242** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Hergenrath zu enteignende, in der Gemeinde Hergenrath gelegene Grundeigentum habe ich Termin auf  
 Montag, den 12. April 1915,  
 nachmittags 3<sup>10</sup> Uhr,

(nach dem 3<sup>04</sup> eintreffenden Zuge) auf dem Bahnhof in Hergenrath anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11.

Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.  
 Aachen, den 23. März 1915.

Der Enteignungskommissar.  
 Dierroht, Regierungsrat.

**Nr. 243 Personal-Nachrichten.**

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Helene Rappes, bei der katholischen Volksschule zu Misdorf, Kreis Aachen-Land, vom 1. April d. Js. ab;
2. Theresie Schroiff, bei der katholischen Volksschule zu Kellersberg, Kreis Aachen-Land, vom 1. April d. Js. ab.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den Divisionspfarrer Stollenwerk in Köln zum Stiftsherrn bei dem Kollegiatstift in Aachen zu ernennen geruht.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Vortage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
 Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stad., Zimmer 33.





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14.

Aachen, Samstag, den 3. April 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 14, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 14 und das Steckbriefregister Nr. 14.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 155. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 155. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten S. 155. Vorrätighaltung von sterilen physiologischen Kochsalzlösungen in Vollapotheken, Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken S. 156. Verbot des Fangens von Bögeln S. 156. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf im Jahre 1915 S. 156. Personalmeldungen S. 156.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 244** Das 40. Stück enthält unter Nr. 4683: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915. Unter Nr. 4684: Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915. Unter Nr. 4685: Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichsstampfscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915. Das 41. Stück enthält unter Nr. 4686: Bekanntmachung, betreffend Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915. Unter Nr. 4687: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärartafis für Eisenbahnen. Vom 21. März 1915. Unter Nr. 4688: Bekanntmachung einer Änderung der Befanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81). Vom 24. März 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 245** Das 12. Stück enthält unter Nr. 11404: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1915. Vom 22. März 1915. Unter Nr. 11405: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Tilsenburg und Verborn. Vom 18. März 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 246** Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am Montag, den 20. September, nachmittags um 3 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 1. April d. Js. bei demjenigen königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei demjenigen königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralbl. f. d. geistl. Unterr.-Wes. i. Preuß. S. 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.  
von Trott zu Solz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 247** Der Herr Minister des Innern hat bestimmt, daß fortan in allen Vollapotheken,

Zweigapotheken, Krankenhausapotheken und ärztlichen Hausapotheken sterile physiologische Kochsalzlösungen vorrätig sein müssen und zwar in mindestens 2 — an beiden Enden zugeschmolzenen — Glasröhren (Ampullen) von 230 ccm Inhalt. Die gefüllten Glasröhren sind mit dem Datum der Füllung zu versehen und in angemessenen Zwischenräumen neu zu füllen. Die Apothekenvorstände haben auf die Haltbarkeit der Lösungen stetig zu achten. Solange die Flüssigkeit klar und frei von jeder Ausscheidung bleibt, kann angenommen werden, daß Veränderungen nicht eingetreten sind. In dem durch die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1910 — M 8372 — (Ministerialblatt für Medizinal-Angelegenheiten 1911 S. 2 ff.) eingeführten Arzneimittelverzeichnis, zum Gebrauch bei den Apothekenbesichtigungen bestimmt, ist *Solutio Natrii chlorati physiologica* mit einem Stern zu versehen.

Nachen, den 24. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

#### Nr. 248 Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G.-S. S. 230) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), des § 9 des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 317) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen was folgt:

§. 1. Es ist untersagt, Vögeln mit Fangeisen oder Selbstschüssen, die an Pfählen oder anderen über die Umgebung hervorragenden Gegenständen angebracht sind, nachzustellen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1915 in Kraft.

Nachen, den 24. März 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 249** Die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Düsseldorf beginnt Montag, den 21. Juni 1915, vormittags 8 Uhr, in dem Gebäude Eisenstraße Nr. 18.

Die Meldungen zur Prüfung sind schriftlich bis zum 1. Juni 1915 an uns einzureichen, wobei die Vorschriften unter § 2 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 beachtet werden müssen.

Diese Prüfungsordnung findet sich abgedruckt im Zentralblatt für die preussische Unterrichts-Verwaltung 1902, Seite 277, in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen für das Jahr 1902 und im Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 16. Oktober 1909.

Ferner wird auf die eine Ergänzung zu der Prüfungsordnung bildenden Ministerialerlasse vom 23. Dezember 1909 und vom 3. Januar 1910 aufmerksam gemacht, die ebenfalls im Zentralblatt für 1910 und in unserem Amtlichen Schulblatt 1910, Seite 25, veröffentlicht sind.

§ 8 der Prüfungsordnung ist abgeändert worden; die Prüfungsgebühren betragen für Bewerber und Bewerberinnen, die die Prüfung für höhere Schulen ablegen wollen, 20 *M* und für solche, die sich zur Ablegung der Prüfung für Volks- und Mittelschulen melden, 15 *M*.

Düsseldorf, den 21. Februar 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### Nr. 250 Personal-Nachrichten.

Den nachstehenden Personen sei die Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste verliehen worden:

1. der Köchin Adelsheid Frey in Aachen;
2. der Dienstmagd Regina Jaspers in Aachen;
3. der Haushälterin Margareta Latour in Rehenberg, Kreis Erkelenz.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingeht.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 14a.

Aachen, Mittwoch, den 7. April 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Inhalt: Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915 S. 157.

### Nr. 251 Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung für Verbandstoffe vom 7. April 1915.

Auf Grund der Bundesratsverordnung, betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind

1. enttettete Verbandswatte jeder Art,
2. gewöhnliche ungeleimte Watte,
3. Kompressen-Wull,
4. Binden-Wull,
5. Gaze,
6. Cambric.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind

1. alle, welche die in § 1 aufgeführten Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht haben, kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die in § 1 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind

1. die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angaben der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen usw. aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich -- mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen -- außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse) der einzelnen Mengen;

3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem nach § 2 zur Auskunft verpflichteten, oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben und zwar für jeden in § 1 genannten Stoff getrennt.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 7. April 1915, vormittags 10 Uhr, tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als je 50 kg von einer der in § 1 aufgeführten Gegenstände betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an **Medizinalabteilung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums Berlin W 9, Leipziger Platz 17.**

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen bis zum 17. April 1915 an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorratsräume, in denen Vorräte an Verbandstoffen zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der in § 7 angelegten Frist nicht erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu  $\text{M} 10\,000$  bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt werden.

Coblenz, den 7. April 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 15.** Aachen, Samstag, den 10. April 1915. 1915.  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 15, die Sonderbeilage zum  
 Öffentlichen Anzeiger Nr. 15 und das Steckbriefregister Nr. 15.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 159. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesefsammlung S. 159 - 160. Gebotsblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger S. 160. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde S. 160—161. Hinterbliebenenversorgung S. 161. Zulassung von Azetylschweißapparaten S. 161—162. Wahl zum Mitgliede des Bezirksausschusses in Aachen S. 162. Ausübung der tierärztlichen Praxis im preussisch-niederländischen Grenzbezirk S. 162. Lotterien S. 162. Versicherungsbeiträge für Pferde und Rindvieh zur Viehseuchen-Versicherung S. 162. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1915 S. 163—164. Verbot des Verkaufs von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen S. 164—165. Enteignung von Grundeigentum S. 165. Einziehung eines öffentlichen Weges S. 165. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 165—166. Personalmeldungen S. 166.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 252** Das 42. Stück enthält unter Nr. 4689: Bekanntmachung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 24. März 1915. Unter Nr. 4690: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Vorkulturreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528). Vom 26. März 1915. Unter Nr. 4691: Bekanntmachung, betreffend die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken. Vom 26. März 1915. Das 43. Stück enthält unter Nr. 4692: Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915. Unter Nr. 4693: Verfügung des Reichsstaatskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. Vom 23. März 1915. Unter Nr. 4694: Verordnung, betreffend Änderung des § 21 der Prejengerichtsbord-

nung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 26. März 1915.

### Inhalt der Gesef-Sammlung.

**Nr. 253** Das 13. Stück enthält unter Nr. 11406: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915. Unter Nr. 11407: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Rotverordnung vom 26. Januar 1915 wegen Erleichterung der wirtschaftlichen Zusammenlegung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien in der Provinz Brandenburg durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 25. März 1915. Das 14. Stück enthält unter Nr. 11408: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914. Vom 26. März 1915. Das 15. Stück enthält unter Nr. 11409: Verordnung über Änderung der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung

von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914. Vom 27. März 1915. Das 16. Stück enthält unter Nr. 11410: Gesetz über die Erweiterung der Stadtkreise Essen und Oberhausen und der zum Landkreis Essen gehörigen Stadt Werden, die Organisation des Amtsgerichts Borbeck und die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Essen, Borbeck, Werden, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen. Vom 27. März 1915. Das 17. Stück enthält unter Nr. 11411: Knappschaffts-Kriegsgesetz. Vom 26. März 1915. Das 18. Stück enthält unter Nr. 11412: Eisenbahnanteilgesetz. Vom 26. März 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### Nr. 254 Ausführungsbestimmungen zur Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915, betreffend Gedenkblatt für Angehörige gefallener preussischer Krieger.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 27. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 33), betreffend Verleihung eines Gedenkblatts an die Angehörigen der für das Vaterland gefallenen Krieger des preussischen Heeres, folgendes zu bestimmen geruht:

1. Als „Angehörige“ gelten die jeweils dem Gefallenen verwandtschaftlich zunächststehenden lebenden Personen in der Reihenfolge der gesetzlichen Erbberichtigung, also

- a) Ehegattin, Kinder,
- b) Eltern, Geschwister,
- c) Großeltern, deren Kinder,

dergestalt, daß immer nur ein Familienmitglied (bei Kindern das älteste für alle gemeinsam) das Gedenkblatt erhält. Für minderjährige Kinder ohne lebende Mutter ist das Gedenkblatt deren gesetzlichem Vertreter zur Aufbewahrung und späteren Behändigung zu übergeben.

Kommen für ein und dieselbe Familie mehrere Gefallene in Frage, so ist für jeden einzelnen ein Gedenkblatt auszufertigen. Den Gefallenen sind gleich zu achten die einer Kriegsverwundung Erlegenen und die an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung Verstorbenen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß eingetreten ist.

2. Die Feststellung des Bedarfs, die Ermittlung der empfangsberechtigten Angehörigen, sowie die Verteilung der Blätter übernehmen bei Formationen mit Ersatztruppenteilen diese, im übrigen die Bezirkskommandos.

Als Anhalt werden die Abschriften der Kriegsstammrollen und dergleichen dienen können.

Zweifel sind im Benehmen mit der Feldtruppe zu klären.

Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos melden den Bedarf summarisch beim stellvertretenden Generalkommando an, das seinerseits die Nummern gesammelt dem Kriegsministerium Zentral-Departement — erstmalig zum 25. März 1915 weitergibt. Auf Grund dieser Zahlenangabe werden die Blätter nebst je einem gedruckten Begleitschreiben, in je einer mit Adresszettel versehenen Papprolle von der liefernden Firma (s. Nr. 3) unmittelbar den Bedarfsstellen (Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos) zugeandt. Für Blätter, die unbrauchbar oder schlecht ausgeführt eingeliefert werden, ist bei der liefernden Firma Ersatz anzufordern.

Der weitere Bedarf ist monatlich in der gleichen Weise anzumelden.

Nach Erledigung der sich nach vorstehender ergebenden Vorarbeiten vervollständigen Ersatztruppenteile und Bezirkskommandos die — schonend zu behandelnden — Blätter durch Vor- und Zunamen, Dienstgrad und Truppengliederung des Gefallenen (möglichst in Rundschrift, legen die Gedenkblätter und die zugehörigen, mit Tagesangabe zu versendenden Begleitschreiben in die (sorgfältig zu verschließenden) Papprollen, versehen diese mit der äußeren Aufschrift (an den Angehörigen) und senden sie in Städten an die Polizeibehörden, in den Landkreisen an die Landratsämter, die ihrerseits die Weitergabe an die mit der Behändigung beauftragten Geistlichen oder Religionsdiener der betreffenden Religionsgemeinschaft des Wohnortes der Angehörigen bewirken.

Soweit aus der Landeskirche ausgeschiedene Angehörige in Frage kommen, sind die vorerwähnten Zivilbehörden mit entsprechender Weisung versehen. An im Ausland wohnende Empfangsberechtigte veranlassen die mit der Bearbeitung beauftragten Militärbehörden die Zustellung durch Vermittelung des Auswärtigen Amts.

3. Die Druckerstellung und Vervielfältigung des Gedenkblatts nach dem Allerhöchst genehmigten Entwurf ist der Firma W. Bügenstein, Buchdrucker und Graphische Kunstanstalt in Berlin SW 8 Friedrichstraße 240/241, übertragen.

Die Kostenfrage regelt das Kriegsministerium Großes Hauptquartier, den 29. März 1915. Kriegsministerium.

Wild v. Hohenborn.

#### Nr. 255 Privat-Paket und Güterverkehr nach und aus dem Felde.

Seit dem 29. März ist der Privat-Paket- und Frachtgutverkehr auch nach und von den in Österreich befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpaten verwendeten — nach Maßgabe der im Armeeverordnungsblatt vom

1915 S. 75 ff. abgedruckten Vorschriften zugelassen.

Die in Frage kommenden Heeresangehörigen sind einsehend auf die für Privatsendungen vom Feldpostamt zur Heimat getroffenen Bestimmungen (Ziffer 14 der Vorschriften) hinzuweisen. Sie sind außerdem anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Berlin, den 30. März 1915.  
Kriegsministerium. Allgem. Kriegsdepartement.  
Im Auftrage: Würh.

### Nr. 256 Hinterbliebenenversorgung.

A) In den Ausführungsbestimmungen zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 (R. V. Bl. S. 242 u. ff.) — Amtsbl. S. 317 f. — treten folgende Änderungen ein:

1. Zu Nr. 3 (§ 8).

a) Im Absatz III b werden die Worte „mit dem Tage, an“ ersetzt durch die Worte: mit dem Schlusse des Monats, in

b) Absatz IV erhält folgenden Zusatz:

In diesen Fällen regelt sich die Frist für die Gleichsetzung nach Absatz III b.

2. Zu Nr. 20 (§ 29).

Abatz I erhält folgenden Zusatz:

Als Gnadengebührnisse im Sinne des § 29 Nr. 1 gelten nur die aus Heeresfonds gezahlten.

B. Im Erlaß vom 23. Mai 1912 (R. V. Bl. S. 125) kommt Nr. 13 f in Wegfall.

Berlin, den 8. März 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 257 Die Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1914 zur Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, wird wie folgt ergänzt:

a) § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Die Anordnung ist nicht auf kommunale Anstalten beschränkt. Unter den gemeinnützigen Anstalten, für welche die Anordnung erlassen werden kann, eignen sich die gemeinnützigen unparteiischen Rechtsanwaltsstellen, wie sie an vielen Orten bereits bestehen, besonders dann, als Einigungsämter zu wirken oder zu Einigungsämtern ausgebaut zu werden. Der Antrag auf Erlaß der Anordnung ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen oder errichtet werden, zu stellen.

b) Nr. 5 wird folgender Absatz 4 hinter dem Abs. 3 und vor dem bisherigen Absatz 4, der dadurch zum Abs. 5 wird, eingeschaltet:

Als auswärtig im Sinne des Abs. 2 und Abs. 3 gelten nicht diejenigen Beteiligten, deren Wohn- oder Aufenthaltsort in unmittelbarer Nähe des Sitzes des Einigungsamts belegen ist. Der Minister des Innern bezeichnet die Orte, auf welche diese Voraussetzung zutrifft.

c) § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten näher zu erläutern. Das Einigungsamt kann dies schriftlich oder durch eines seiner Mitglieder mündlich tun.

Berlin, den 29. März 1915.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

(gez.) Beseler.

(gez.) v. Roedel.

Der Minister für

Handel und Gewerbe. Landwirtschaft, Domänen

J. A.:

und Forsten.

(gez.) v. Meyeren.

J. A.:

(gez.) Brümmer.

### Nr. 258 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylensvereins werden die in 5 Größen hergestellten Äthylenschweißapparate „Automat“ der Firma Messer & Co., G. m. b. H. in Frankfurt a. M., die bisher unter den Typennummern „J 10“ und „A 5“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Äthylenschweißverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 10“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und gemäß § 14 a. a. O. unter der bisherigen Typenbezeichnung „A 5“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshüder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. Mai 1911 — III 3711

(S. M. Bl. S. 232) — wird hiernach aufgehoben.

Berlin W 9, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

### Nr. 259 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen



Azetylenvereins werden die in zwei Größen hergestellten Beagig-Schweißapparate Modell P der Firma Solébi-Werke, Gesellschaft für Maschinen- und Apparatebau m. b. H., in Höchst a. M. für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 41“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen und unter gleichzeitiger Befreiung der Apparate von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Abs. 1 der Technischen Grundsätze zugelassen.

Die Fabrik Schilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfkessel-Überwachungsvereins in Frankfurt a. M. tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W 9, den 13. Februar 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 260** Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat den Landesökonomierat, Ehrenbürgermeister a. D., Rittergutsbesitzer Anton Bürgens auf Burg Gärten im Kreise Jülich zum Mitgliede des Bezirksausschusses in Aachen für die Zeit bis zum 1. Juli 1918 gewählt.

Der Genannte hat die Wahl angenommen.

Aachen, den 3. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

### Nr. 261 Bekanntmachung, betreffend die im preussisch-niederländischen Grenzbezirk zur Pragis berechtigten Tierärzte.

Nach dem deutsch-niederländischen Abkommen vom 23. Februar 1898 (R.-G.-Bl. 1899 S. 221) sind zur Ausübung der Pragis befugt

in preussischen Grenzgemeinden die niederländischen Tierärzte

B. G. van Kempen, Eest; L. van Kempen, Sittard; J. Duyfens, Heerlen; Dr. E. Duyfens, Heerlen; J. J. W. Urlings, Heerlen; G. J. Walbed, Venlo; J. M. R. J. Beekers, Venlo;

in niederländischen Grenzgemeinden die deutschen Tierärzte

Kreistierarztassistent Johannes Bernhardt, Aachen; Tierarzt Klinkenbergh, Johann, Aachen; Tierarzt Dr. Kühn, Otto, Aachen; Tierarzt Weinberg,

Josef, Aachen; Tierarzt Wenders, Heinrich, Aachen; Tierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschauanstalt, Gorbach, Büschgens, Peter, Kofhscheid, Landkreis Aachen; Tierarzt Keller, Ignaz, Herzogenrath Landkreis Aachen; Kreistierarzt Schwabe, Gerhold, Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen; Tierarzt Günerbein, Hugo, Geilenkirchen-Dünshoven, Kreis Geilenkirchen; Kreistierarzt und Leiter der Auslandsfleischbeschauanstalt Dalheim, Wolpers, Amt Kreis Heinsberg, Kreis Heinsberg.

Aachen, den 2. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

**Nr. 262** Die Ziehung der II. Serie der Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins des Roten Kreuz durch Allerhöchste Order vom 1. März 1913 bewilligten Geldlotterie ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf die Tage vom 29. September bis 2. Oktober d. Js. festgesetzt worden.

Aachen, den 8. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

**Nr. 263** Die Ziehung der fünften Serie der Geldlotterie zur Wiederherstellung der Feste Coburg ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern nunmehr auf die Tage vom 8. bis 12. Juni d. Js. festgesetzt worden.

Aachen, den 8. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

**Nr. 264** Die Ziehung der 7. Serie der Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern auf die Tage vom 1. bis 18. September 1915 verlegt worden.

Aachen, den 2. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

**Nr. 265** Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. d. Mts. auf Grund des § 8 der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912 beschloffen, für die

Rechnungsjahr 1915 an Versicherungsbeiträgen für Pferde 25 Pfg. und für Rindvieh 30 Pfg. für das Stück zu erheben.

Die Aufnahme des abgabepflichtigen Viehbestandes erfolgt im Juli d. Js.

Düsseldorf, den 27. März 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
In Vertretung: Schmidt.

## Nr. 266 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. März 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Rabotrath	1	
Mausbrand	Schleiden	Siftig	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Bend	1	
"	"	Cornelinkünster	1	
"	"	Eschweiler	1	
"	"	Haaren	1	
"	"	Oberfrohnrath	1	
"	"	Edrös	2	
"	"	Baelserquartier	1	
"	"	Verlautenheide	2	
"	"	Würfelen	1	
"	Düren	Wiffersheim	1	
"	"	Merzenich	2	
"	"	Mürvenich	1	
"	"	Marianweiler	1	
"	"	Klädorf	2	
"	"	Frauwüllesheim	1	
"	"	Morschenich	2	
"	"	Bendersdorf	2	
"	"	Wollersheim	2	
"	"	Schweiler über Feld	2	
"	"	Echz	1	
"	"	Soller	1	
"	"	Gürzenich	3	
"	"	Golzheim	1	
"	Erkelenz	Schwaem	1	
"	"	Watern	1	
"	"	Harbed	1	
"	"	Bischöfshütte	1	
"	"	Petersholz	2	
"	"	Klinkum	1	
"	"	Moorshoven	1	
"	"	Kleinglabach	1	
"	"	Kleinbouslar	1	
"	"	Cofferen	3	
"	Eupen	Belven	2	
"	"	Herbesthal	1	
"	"	Rabotrath	3	
"	"	Eupen	1	
"	"	Eynatten	1	
"	"	Fonzen	2	
"	"	Gemehret	2	
"	"	Walhorn	1	
"	"	Astener	3	
"	"	Hergenvath	1	
"	Geilenkirchen	Breitl	1	
"	Heinsberg	Schafhausen	1	
"	"	Wildenrath	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Heinsberg	Waldenrath	1	
"	"	Flotzgrat	1	
"	"	Drennen	3	
"	Jülich	Jnden	1	
"	"	Pattern	2	
"	"	Engelsdorf	2	
"	"	Erbericherhof	1	
"	"	Siersdorf	1	
"	"	Seiterich	1	
"	"	Welz	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	"	Hasselsweiler	2	
"	"	Ameln	2	
"	"	Callrath	2	
"	"	Mündt	1	
"	"	Dpherten	2	
"	"	Karthaus	1	
"	Schleiden	Schmidtheim	2	
"	"	Hergarten	1	
Bläschenauschlag	Nachen-Land	Nersfeld	1	} bei Pferden.
"	Erkelenz	Beet	1	
"	"	Hengraben	1	} beim Kind
"	Heinsberg	Forst	1	
Räude der Pferde	Düren	Werken	1	
Schweinefeuche und Schweinepest	"	Düren	1	
Rotlauf der Schweine	"	Langerwehe	1	
Kindertuberkulose	Seilenkirchen	Niederheid	1	
"	Malsmedy	Steinebrück	1	
"	"	Khoffraiz	1	
"	"	Weißmes	1	
"	"	Andler	1	
"	"	Medendorf	1	
Influenza der Pferde	"	Weißmes	1	
"	"	Engelsdorf	2	

Nachen, den 3. April 1915

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.****Nr. 267 Verbot  
des Verkaufs von Waffen, Pulver und anderen  
Sprengstoffen.**

1. Infolge Bekanntmachung des Kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps betreffend die Erklärung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914 Ziffer 7a ist der Verkauf von Waffen mit Munition, Pulver und anderen Sprengstoffen verboten.

Nicht betroffen von dem Verbot wird der Verkauf von Waffen mit Munition an Offiziere, Sanitäts-

offiziere, Veterinäroffiziere und höhere Militärbeamte. Andere Militärpersonen bedürfen eines schriftlichen Ausweises ihres Kompagnie- u. v. Führers.

2. Der Verkauf an Zivilpersonen ist gestattet bei Waffen mit Munition, wenn der Käufer einen gültigen Waffenschein, bei Jagdmunition oder deren Bestandteilen auch, wenn der Käufer einen gültigen Jagdschein dem Verkäufer vorlegt.

3. Der Verkauf von Pulver zur Verwendung als Sprengmittel sowie von anderen Sprengstoffen ist nur gestattet, wenn der Käufer einen auf eine bestimmte Menge und Art lautenden Freibeschein

des stellvertretenden Generalkommandos vorlegt.

4. Die vorstehenden Bestimmungen Ziffer 1--3 beziehen sich lediglich auf den Verkauf an den beabsichtigenden Verbraucher. Der Verkauf von Waffen mit Munition, Pulver und anderen Sprengstoffen ausser der Fabrik und Grobfabrik an von der Ortspolizeibehörde als solche anerkannte Zwischenhändler, Waffenhändler, Pulver- und Sprengstoffhändler zum Zwecke der gewerbmässigen Weiterveräußerung soll durch das Verbot der Bekanntmachung des Kriegszustandes vom 31. Juli 1914 Ziffer 7 a nicht berührt werden.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verhängt ist; auch der Versuch ist strafbar.

Coblenz, den 31. März 1915.

Ziello. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General  
von Loek  
General der Infanterie.

### Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 268 Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Durchführung des festgestellten Abkommens zu enteignende, in der Gemeinde Nachen, Birichsbongardstraße 3, belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 13. April 1915,  
vormittags 11 Uhr,

in Nachen, Birichsbongardstraße, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 31. März 1915.

Der Enteignungskommissar.  
van de Loo,  
Verwaltungsgerichtsdirektor.

### Enteignung von Grundeigentum.

Nr. 269 Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau der Stumpengasse zu enteignende, in der Gemeinde Nachen belegene Grundeigentum habe ich Termin auf

den 13. April 1915,  
vormittags 9 Uhr,

in Nachen, Stumpengasse, anberaunt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom

11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Nachen, den 31. März 1915.

Der Enteignungskommissar.  
van de Loo,  
Verwaltungsgerichtsdirektor.

### Bekanntmachung.

Nr. 270 Es ist bei mir der Antrag gestellt worden, den noch bestehenden Teil des sogenannten Bahngängchens in der Gemeinde Pörfors zwischen den Parzellen Flur A Nr. 1866/487 und Nr. 1865/487 aufzuheben.

Dieses Vorhaben wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, daß Einsprüche gegen dasselbe gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf dieser Frist wird diesseits über die Einziehung des Fußpfades beschloffen werden.

Münch, den 3. April 1915.

Die Wegpolizeibehörde.  
Bürgermeister: W a s s e n.

### Nr. 271 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Bekanntmachung,  
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 16600, 40892, 78260, 80506, 86401, 96453, 111186, 114127, 122224, 122330, 126365, 128202,  
zu Ertelenz Nr. 5332,  
zu Eupen Nr. 1612, 5236,  
zu Dinndich Nr. 4679,  
zu Malmedy Nr. 4766, 4767, 5551;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 91314, 93069, 113463, 121270, 131268, 133266,  
zu Heinsberg Nr. 3550,  
zu Hilfarth Nr. 402, 583,  
zu Schleiden Nr. 2614.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Art. 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend

zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Oktober und 2. Dezember 1914 und vom 1. Februar 1915 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 43472, 66369, 72724, 72735, 84561, 99399, 104886, 122577, 124434, 125032, 127148, 128208,

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 2265;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 44272, 53115, 53821, 75219, 122039, 124947, 135467,

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1579,

zu Düren Nr. 32601,

zu Erkelenz Nr. 16393,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prä-

mientkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Aachen, den 1. April 1915.

Der Vorstand des Vereins.

M. Kirdorf. Glasmachers.

**Nr. 272 Personal-Nachrichten.**

Der Königliche Gewerbeassessor Sander in Aachen ist zum Königlichen Gewerbeinspektor für Aachen ernannt worden.

Der Bürgermeister Raskopf ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Brand im Landkreise Aachen ernannt worden.

Dem Regierungsboten Kleinhubbert bei der Regierung in Aachen ist aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand die goldene Krone zum Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Aachen, Samstag, den 17. April 1915.**

**Stück 16.** (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 16, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 16 und das Steckbriefregister Nr. 16.) **1915.**

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 167. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesesammlung S. 167. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrates über die Sicherung der Frühjahrseinstellung S. 168. Allgemeine Verfügung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein S. 168. Grundzüge für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft S. 168-176. Volterien S. 176. Hauskollekte S. 176. Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 S. 177. Satzung der Drainagegenossenschaft Bergarten S. 178. Personalnachrichten S. 179.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### **Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 273** Das 44. Stück enthält unter Nr. 4695: Bekanntmachung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln. Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4696: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 81). Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4697: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 27). Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4698: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisefartoffeln vom 15. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 95). Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4699: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 8). Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4700: Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4701: Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4702: Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4703:

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915. Unter Nr. 4704: Bekanntmachung, betreffend weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915. Das 45. Stück enthält unter Nr. 4705: Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.

### **Inhalt der Gesesammlung.**

**Nr. 274** Das 19. Stück enthält unter Nr. 11413: Gesetz über Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. März 1915. Unter Nr. 11414: Verordnung, betreffend Verleihung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an den Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland. Vom 26. März 1915. Das 20. Stück enthält unter Nr. 11415: Gesetz über die Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom 4. April 1915. Unter Nr. 11416: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung von Oblandereien des Kloten Luchs im Gutsbezirke Wüste Sieversdorf, Kreis Lebus. Vom 28. März 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Nr. 275 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Frühjahrseinstellung vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 210).

I. Die zuständigen Landeszentralbehörden sind der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzminister und der Minister des Innern.

Untere Verwaltungsbehörde ist im Sinne der §§ 1 bis 4 der Bundesratsverordnung in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen der Oberbürgermeister, im Sinne des § 5 der Verordnung in den Landkreisen der Kreisaußschuß, in den Stadtkreisen der Stadtaußschuß. Als höhere Verwaltungsbehörde hat über Beschwerden gegen Verfügungen nach §§ 1 bis 4 der Verordnung der Oberpräsident, gegen Beschlüsse nach § 5 der Bezirksaußschuß zu entscheiden.

Kommunalverband im Sinne der Verordnung ist der Kreis.

II Bezirke im Sinne des § 7 sind die Kreise der Provinz Ostpreußen und die westpreussischen Kreise Stralsburg und Vorpommern.

III. Von der Befugnis zur Übertragung der Nutzung ist mit größter Schonung Gebrauch zu machen. Insbesondere soll der Eingriff möglichst auf die Teile der Wirtschaft beschränkt werden, die der Inhaber nicht betreiben kann. Der Kommunalverband kann die Nutzung einem Dritten für dessen Rechnung übertragen.

Der Oberpräsident kann die näheren Voraussetzungen einer den Anforderungen der Verordnung genügenden Bestellung bezeichnen.

IV. Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1915.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Finanzminister, In Vertretung: Michaelis.

J. B.: Richter.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Vorzeichende Ausführungsbestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Machen, den 7. April 1915.

Der Regierungspräsident,

In Vertretung: Busenitz.

### Nr. 276 Allgemeine Verfügung.

Auf Grund der §§ 1 und 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus, vom 26. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) bestimme ich hiermit folgendes:  
Die Regierungspräsidenten und für den Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin

werden ermächtigt, die Befugnisse nach § 1 der Verordnung auszuüben.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 2, 4, 5 der Verordnung ist die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 7. April 1915.

Der Minister des Innern,  
von Voebell.

### Nr. 277 Grundzüge für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft.

(Diese „Grundzüge“ treten an die Stelle des Abschnitts Bb im Erlaß vom 15. Januar 1915 Nr. 900/12. 14. U 1 K.)

Zu den ernstesten Aufgaben unserer Zeit gehören es, die Ernährung des deutschen Volkes sicher zu stellen. Dieser Aufgabe muß allerseits durch Ausnutzung aller Kräfte bei den Bestellungen, Ernte- und Landesverbesserungsarbeiten, fruchtigste Förderung zu teil werden.

Auch geeignete Kriegsgefangene werden dafür, mit der Möglichkeit zur Verwendung in kleinsten Trupps, als Aushilfe zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch dürfen aber weder einheimische Arbeitskräfte, noch ausländische durch Verträge gebundene oder dem Ortswechselverbot unterliegende Arbeiter verdrängt werden. Dies je denfalls zu verhüten ist Sache des zuständigen Landrats.

#### I. Auswahl der Kriegsgefangenen.

In den einzelnen Kriegsgefangenenlagern ist die zur Verwendung als landwirtschaftliche Arbeiter geeigneten Kriegsgefangenen mit Hilfe sach- und sprachkundiger Abgesandter des Ministeriums in Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu ermitteln und nach ihren Berufen (einfache Tagelöhner, maschinenkundige Tagelöhner, Pferdewechter, Viehwärter, Weinbergarbeiter, Gemüßbauer, Obstzüchter, Gärtner) und nach ihrer Staatsangehörigkeit und Sprache mit Gesamtzahlen in Listen einzutragen. Je eine Abschrift der Liste erhält das zuständige stellvertretende Generalkommando und das Ministerium für Landwirtschaft usw., das als Zentralkstelle etwa notwendigen Ausgleich bei der Deckung des Arbeiterbedarfs vermittelt. Beiden Stellen sind auch Zugänge an geeigneten Kriegsgefangenen zu melden; desgleichen Abgänge, die nicht durch Anforderungen von diesen Stellen veranlaßt sind.

#### II. Geschäftsgang.

Anträge auf Überlassung von Kriegsgefangenen werden nach dem Formular — Anlage 1 — behandelt, das nacheinander von dem Arbeitgeber (Gemeinde usw.), Landrat und Landwirtschaftskammer in doppelter Ausfertigung anzufüllen und schnellstens weiterzugeben ist. Anlegt an das stellvertretende Generalkommando nach

Möglichkeit gesammelt).

Antragsformulare empfangen die Guts- oder Gemeindevorstände bei den Landräten.

Das stellvertretende Generalkommando überweist die Kriegsgefangenen unter Rückgabe der einen der beiden Formularausfertigungen unmittelbar an den Arbeitgeber und benachrichtigt dabei das Ministerium für Landwirtschaft usw. oder gibt an letzteres den Antrag weiter, wenn es die beantragten Kriegsgefangenen aus dem eigenen Korpsbezirk nicht mehr stellen kann.

### III. Stärke der Trupps, deren Unterbringung und Bewachung.

Nach wie vor werden die Kriegsgefangenen aus den Lagern nur in Trupps von mindestens 30 Mann mit militärischer Bewachung gestellt und müssen an einer Unterkunftsstelle zusammen untergebracht werden. Erst von dort aus ist es zulässig, Kriegsgefangene zur täglichen Arbeit auch in kleinen Gruppen zu verwenden. Jedoch ist es unerlässlich, daß keine Arbeitsstelle unbewacht bleibt; hierzu sind Hilfswachtmannschaften aus dem Zivilstande zu stellen. Für eine derartige Verwendung der Kriegsgefangenen gelten folgende Bedingungen:

1. Der ganze Trupp kann sowohl von einem Einzelbesitzer als auch von einer Gemeinde, einem Amtsbezirk oder Zweckverband usw. übernommen werden. Deren Vorsteher tritt alsdann der Heeresverwaltung gegenüber als verantwortlicher Arbeitgeber auf und übernimmt insbesondere die Sorge für sichere Unterbringung der Kriegsgefangenen nebst militärischen Wachmannschaften, für deren ausreichliche und angemessene Verpflegung, für die volle tägliche Ausnützung der Arbeitskräfte der Kriegsgefangenen und für den Eingang der an die Heeresverwaltung zu leistenden Zahlungen.
2. Während der Tagesstunden (d. h. bei Tageslicht) dürfen die Kriegsgefangenen in kleineren Trupps oder einzeln in einem Umkreise bis zu 7 km vom Unterbringungsort verwendet werden.

Zur Überwachung auf den Arbeitsstellen und beim Ein- und Rückmarsch stellen die Arbeitgeber auf ihre Kosten die zur Vertretung oder Ergänzung der Militärwachmannschaft nötige „Hilfswachtmannschaft“ aus dem Zivilstande der Gegend.

1. Als Hilfswachtmänner sind nur solche männliche Personen zugelassen, die vom Landrat als zuverlässig anerkannt und mit der Handhabung der Schusswaffe vertraut sind. Dem Hilfswachtmannern ist das Recht zum Waffengebrauch behördlicherseits zu verleihen.

Sie sind als Wachtleute den Kriegsgefangenen bekannt zu geben und mit Abzeichen und Waffen auszurüsten. Auf Verlangen der Heeresverwaltung ist jeder nicht geeignete Hilfswachtmann durch einen anderen zu ersetzen.

6. Die Hilfswachtmänner versehen den Tagesdienst nach den besonderen Anordnungen des militärischen Wachthabenden an allen Stellen, wo eine militärische Bewachung fehlt oder nicht ausreicht. Um eine militärische Aufsicht aller Arbeitsstellen bei solcher Zersplitterung zu ermöglichen, muß wenigstens ein Soldat für die erforderlichen Rundgänge verfügbar bleiben und durch solche die unerlässliche Aufsicht ausüben. Auf Verlangen der Militärbehörde ist auch für den Nachtwachdienst ein Hilfswachtmann zu stellen, wenn dieses zweckmäßiger erscheint als die Nachtwache durch Soldaten in Ablösungen abdecken zu lassen, die ja auch an der Tagesaufsicht beteiligt bleiben.
7. Alles Bemerkenswerte bei den Kriegsgefangenen, jede Unfolgsamkeit, Lässigkeit bei der Arbeit usw. haben die Hilfswachtmänner spätestens bei der abendlichen Einlieferung zu melden. Der militärische Wachthabende hat in allen Fällen diese Meldungen in das Wachtbuch einzutragen und in wichtigeren Fällen sofort dem zuständigen Landrat und Gendarmen Meldung zu machen (Fernspruch).
8. Die Hilfswachtmänner können die Kriegsgefangenen zu der zweckdienlichen Ausführung der Arbeiten durch Belehrung und Beispiel (als Vorarbeiter) anleiten, insoweit dadurch die Möglichkeit und Sicherheit der Überwachung nicht geschmälert wird.
9. Die unter Bewachung von bürgerlichen Personen stehenden Kriegsgefangenen dürfen niemals in der Nähe von großen Getreideschobern, von militärischen Magazinen und Werkstätten beschäftigt werden.
10. Verboten ist den Kriegsgefangenen: \*) jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird, durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft), jeder nicht durch das zuständige Hauptlager führende Briefwechsel, jede Entfernung ohne Wachtbegleitung von

\*) Diesen Verboten noch weitere hinzuzufügen, ist den stellvertretenden Generalkommandos, in besonderen Fällen auch den Lagerkommandanten freigestellt.



der Arbeit- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit, jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.

11. An der strengen Durchführung dieser Verbote mitzuwirken und Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verstöße zu verhindern, ist nicht nur Pflicht der Wachmannschaften und der Landespolizei, sondern jedes ortsanwesenden Deutschen, und schon der eigenen Sicherheit wegen geboten.

**Gemeinden oder Gutsbesitzern, bei denen irgendetwas ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses sofort entzogen.**

#### IV. Leistungen der Arbeitgeber.

Außer der Unterkunft liefern die Arbeitgeber nach denselben Bestimmungen wie in den Kriegsgefangenenlagern auch die Verpflegung, der Arbeit entsprechend reichlich und sättigend (für Russen morgens dicke Suppe zu empfehlen!); sie besteht mindestens aus Morgen-, Mittags- und Abendkost. \*)

Als Arbeitsvergütung ist für jeden Werktag und für jeden, nicht durch Krankheit arbeitsunfähigen Kriegsgefangenen der Betrag von 40 Pfg. an die Heeresverwaltung -- mindestens allwöchentlich -- zu zahlen.

Von den Einzahlungen darf den Kriegsgefangenen, je nach Wunsch, die ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) zuerkannte Abfindung (siehe unter VI) jedoch nur bis zur Hälfte durch den verantwortlichen Arbeitgeber (Gemeindevorstand) in Gegenwart des Kommandoführers ausgezahlt werden; in den Lohnlisten (Lohnbüchern) ist dies vom Kommandoführer zu vermerken und von den Kriegsgefangenen jedesmal durch Unterschrift anzuerkennen. Der Rest der Abfindung wird ihnen in der Lohnliste (Lohnbuch) als Ersparnis aufgeschrieben. \*\*)

Das bei den Einzahlungen verbleibende Bargeld wird an die Heeresverwaltung nach näherer Bestimmung der zuständigen Lagerkommandantur gezahlt. \*\*\*)

\*) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

\*\*) Bei dieser Gelegenheit empfiehlt es sich auch, den Kriegsgefangenen immer wieder einzuschärfen, daß ihre Ersparnisse ihnen sicher aufbewahrt werden, auf Wunsch bis zur Freilassung, und aus keinem anderen Anlaß verfallen, als bei Fluchtversuchen.

\*\*\*) Nähere Bestimmungen darüber sind den Kommandoführern mitzugeben.

Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen gestellt sind, für die Kriegsgefangenen gilt der billige Tarif für Saisonarbeiter (1,5 Pfg. je km).

Für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiterwochenkarten (1 Pfg. je km) zugelassen.

Anmerkung: Unfall-, Invaliden- und Krankheitsausgaben sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

#### Vergünstigungen:

1. Die tägliche Barvergütung von 40 Pfg. ist fort:

für jeden Kriegsgefangenen, der (nach schriftlicher Bescheinigung des Landrats an den Gemeindevorstand) die Arbeitskraft eines männlichen infolge Einberufung zur Fahne im Wirtschaftsbernebelnden Familiengliedes ersetzt.

2. Die Barvergütung darf vom stellvertretenden Generalkommando (auf schriftlichen, vom Landrat als begründet anerkannten Antrag des Guts- oder Gemeindevorstandes) ermäßig- oder erlassen und dementsprechend von der Heeresverwaltung zurückgezahlt werden:

einzelnen Besitzern oder mehreren zusammen, bei vorhandener Notlage, wenn die Hilfswachmannschaft ihnen Lasten verursacht hat, oder wenn ihnen infolge Teuerung der Lebensmittel zu hohen Ausgaben bei der Beschäftigung erwachsen sind (für den Kriegsgefangenen mehr als 1 Mk., für den Soldaten mehr als 1,50 Mk. täglich).

Die Abfindung der Kriegsgefangenen darf aber durch solche Vergünstigungen nicht geschmälert werden.

#### V. Leistungen der Heeresverwaltung.

Die Heeresverwaltung sorgt für die gewöhnliche Kleidung und etwaige Nebenbedürfnisse der Kriegsgefangenen.

Sie trägt die Kosten für ordnungsmäßige -- vom Landrat zu veranlassende -- ärztliche Überwachung und nötigenfalls Verpflegung der Arbeitskommandos; desgleichen die Transportkosten für etwa abzuhelfende Soldaten oder auszuwechselnde (erkrankte oder zur Arbeit ungeeignete) Kriegsgefangene. (Nur frühzeitige Erkennung ansteckender Krankheiten und sofortige Absonderung der damit befallenen ist der größte Wert zu legen.)

Können Erkrankte nicht zu das nächste Militär lazarett gebracht werden, so kommt die Heeresver-

waltung auch für den Krankenaufenthalt auf.

Sie bestreitet endlich etwaige Zulagen für die militärische Wachtmannschaft sowie die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

#### VI. Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem „Verdienstanteil“.

Diese Abfindung ist zwar grundsätzlich Sache der Heeresverwaltung. Aber die Arbeitgeber und die Bewachung können viel dazu beitragen, daß sie ihren Zweck voll erfüllt: die Kriegsgefangenen zu den besten Arbeitsleistungen anzuspornen.

Zahlbar ist für jeden Kriegsgefangenen und Arbeitstag 30 Pfg. im Durchschnitt, sofern die Leistungen der Kriegsgefangenen im allgemeinen genügen. Daß davon der fleißige mehr, der lässige weniger erhält, muß schon bei der Arbeit im einzelnen gerecht festgestellt und in den Lohnlisten täglich sorgfältigst vermerkt werden.

Können nicht bestimmte Arbeitsleistungen des einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen bearbeiten bestimmter Ackerflächen, Anzahl von Jahren usw.) mit gewissen Einheitsfähen festgesetzt werden, so empfiehlt es sich, die Kriegsgefangenen nach ihrem Fleiß in etwa 3 Klassen zu teilen und danach die Abfindungen zu bemessen.

Schließlich soll es bei besonders guten Leistungen nicht verboten sein, daß einzelnen Kriegsgefangenen außer der Abfindung, die nach dem obigen von der Heeresverwaltung bewilligten Durchschnittssatz möglich wird, von den Arbeitgebern ihrerseits kleine Zulagen nur in Geld (keine Schwaren, Tabak, Zigaretten usw.) — bewilligt werden; diese dürfen sie den Kriegsgefangenen aber niemals selbst verabfolgen sondern nur am Wochenschluß bei der Zahlung (siehe unter IV.) gutschreiben lassen, und müssen sie zu diesem Zwecke mit einzahlen.

#### Nachtrag.

Da es von großer Bedeutung ist, zur Frühjahrsernte oder auch für den Sommer noch möglich viel Bodland urbar zu machen, und da ferner zwischen den landwirtschaftlichen Westelungsarbeiten des Wetters wegen oder sonst Pausen von Tagen oder Wochen entstehen können, die auch mit anderen gemeinnützigen Arbeiten gut auszufüllen sind, sollen die Bedingungen, unter denen Kriegsgefangene für gemeinnützige Arbeiten gestellt werden, in solchen Fällen nicht nur für Gemeinden, Genossenschaften usw., sondern auch für

Privatbesitzer gelten. In Kürze sind es folgende:

1. Die Heeresverwaltung trägt für die Kriegsgefangenen und die militärische Bewachung die Kosten der Unterbringung, der Verpflegung, der ärztlichen Behandlung, der gewöhnlichen Kleidung, der Nebenbedürfnisse, des Hin- und Rücktransportes und die Abfindung der Kriegsgefangenen mit einem Verdienstanteil.

In den Fällen, in denen gemäß Vereinbarung der Arbeitgeber oder ein Unternehmer die Unterkunft und Beschäftigung stellt, erstattet die Heeresverwaltung

a) für Unterbringung: Ersatz der baren Unkosten in Grenzen von 15 Pfg. für Kopf und Tag (oder eine Pauschalmiete);

b) für Beschäftigung einschließlich Brot höchstens:

für den Kriegsgefangenen 75 Pfg. den Tag,

für den militärischen Wachtmann 1,20 Mk den Tag.

2. Der Arbeitgeber stellt die nötigen Arbeitsgeräte, auch etwaige besondere Arbeitskleidung (Wasserstiefel) und zahlt der Heeresverwaltung nach Anlage 2 (Einheitsätze) die tatsächlich geleistete Arbeit. Wenn diese Sätze nicht angewendet werden können, müssen andere gefunden werden und möglichst bald nach dem Arbeitsbeginn feststehen, damit schon am ersten Wochenschluß die Kriegsgefangenen ihre richtige Abfindung erhalten können.

3. Die Abfindung der Kriegsgefangenen beträgt hier, soweit es sich um Stücklohnarbeit handelt, durchweg die Hälfte der Verbergütung, die der Arbeitgeber an die Heeresverwaltung für die geleistete Arbeit zu zahlen hat. Die Abfindung bemißt sich hier von selbst nach dem Fleiß der Kriegsgefangenen.

Sind als Arbeitsvergütung Tagesätze vereinbart, so gelten diese als Durchschnittssatz für die Gesamtabfindung der Kriegsgefangenen; für die Abfindung der einzelnen Kriegsgefangenen oder kleiner Gruppen ist dann nach vorstehendem Abschnitt VI auch hier zu verfahren.

Berlin, den 6. März 1915.

Kriegsministerium.

(Beitrag)

(Dieser Teil ist nur durch die Stütztruppen auszuführen.)

Ybreste des Unterglieders: Gemeindevorsteher *Lutteroth in Stöben*,  
Freis: *Stargard i. Pommern*. Nächste Sauffaktion: *Stöben*.  
Unterbringung soll erfolgen: *im neuerbauten massiven Stall beim*  
*Bauer Klein*.

Die Befestigung übernimmt: *derselbe*.

Die Arbeit soll beginnen am: *20. März 1915.*

Beitragte Zahl der Kriegsgefangenen: *30 Mann, darunter 2 Pferde-  
knechte, 5 Viehhirten, 2 maschinenkundige Tagelöhner,  
3 Gärner, 1 Gemeindevorsteher.*

Arbeitgeber und Arbeit

Befestigungen des zuständigen Landrates.

*Landente der Gemein-*  
*den Stöben, Antonhof u.*  
*des Gutbesitzes Pratzig:*

*Beschäftigung mit Be-*  
*stellung, Dreschen und*  
*Betriebsarbeiten.*

Die von der Vereinsver-  
waltung genehmigten  
Bestimmungen über die Be-  
schäftigung der Kriegsge-  
fangenen sind von allen  
Arbeitgebern anerkant.

*Stöben, den 11. März 1915.*

*Lutteroth,*

*Guts-, Gemeindevorsteher.*

*Beitragsgeldern an den*  
*Ständigen Landrat am:*  
*11. 3. 15.*

*Traktion auf Gefangenen*

(Beitrag für Anschaffung landw. Gerätschaften.)

Beitrag des Gemeindevorsteher *Lutteroth in Stöben*,  
Nächste Sauffaktion: *Stöben*.  
Unterbringung soll erfolgen: *im neuerbauten massiven Stall beim*  
*Bauer Klein*.

Die Befestigung übernimmt: *derselbe*.

Die Arbeit soll beginnen am: *20. März 1915.*

Beitragte Zahl der Kriegsgefangenen: *30 Mann, darunter 2 Pferde-  
knechte, 5 Viehhirten, 2 maschinenkundige Tagelöhner,  
3 Gärner, 1 Gemeindevorsteher.*

Befestigungen des zuständigen Landrates.

a) Der Antrag wird befürwortet. Einheimische  
Arbeitgeber werden durch die Einstellung der  
Drittmittelverbot unterstützende auswärtige  
Arbeitgeber werden durch die Einstellung der  
beurlaubten Kriegsgefangenen nicht verdrängt.

b) Wegen die in Aussicht genommene Unter-  
bringung und Befestigung sind Sicherheits-,  
Besuchs- und sonstige polizeiliche Maß-  
nahmen nicht zu ergehen.

c) Einstellung von Hilfsbeschäftigtenpersonal aus  
dem Zivilstande wird mit 6 Mann erforderlich  
werden. Das Hilfspersonal wird durch das  
Landratsamt ausgestellt, bemessen, zum Auf-  
sichtsbereich ernannt und über die Kosten u. Ver-  
fahren im Zusammenhang mit dem Landrat  
abgeklärt.

d) Die ärztliche Behandlung zu den niedrigsten  
Sätzen der Gebührenordnung ist sicher gestellt.  
Spezialbehandlung\*) sind vom Kommando-  
führer dem Arzt *Dr. Hille in Stargard i. P.*  
zu übermitteln.

*Stargard, den 12. März 1915.*

*Der Ständige Landrat.*

*Dr. Sommer.*

*Beitragsgeldern an die Landratskassen*  
*in Stöben am 12. 3. 15.*

Beitrag des Gemeindevorsteher *Lutteroth in Stöben*,  
Nächste Sauffaktion: *Stöben*.  
Unterbringung soll erfolgen: *im neuerbauten massiven Stall beim*  
*Bauer Klein*.

Die Befestigung übernimmt: *derselbe*.

Die Arbeit soll beginnen am: *20. März 1915.*

Beitragte Zahl der Kriegsgefangenen: *30 Mann, darunter 2 Pferde-  
knechte, 5 Viehhirten, 2 maschinenkundige Tagelöhner,  
3 Gärner, 1 Gemeindevorsteher.*

Befestigungen des zuständigen Landrates.

a) Der Antrag wird befürwortet. Einheimische  
Arbeitgeber werden durch die Einstellung der  
Drittmittelverbot unterstützende auswärtige  
Arbeitgeber werden durch die Einstellung der  
beurlaubten Kriegsgefangenen nicht verdrängt.

b) Wegen die in Aussicht genommene Unter-  
bringung und Befestigung sind Sicherheits-,  
Besuchs- und sonstige polizeiliche Maß-  
nahmen nicht zu ergehen.

c) Einstellung von Hilfsbeschäftigtenpersonal aus  
dem Zivilstande wird mit 6 Mann erforderlich  
werden. Das Hilfspersonal wird durch das  
Landratsamt ausgestellt, bemessen, zum Auf-  
sichtsbereich ernannt und über die Kosten u. Ver-  
fahren im Zusammenhang mit dem Landrat  
abgeklärt.

d) Die ärztliche Behandlung zu den niedrigsten  
Sätzen der Gebührenordnung ist sicher gestellt.  
Spezialbehandlung\*) sind vom Kommando-  
führer dem Arzt *Dr. Hille in Stargard i. P.*  
zu übermitteln.

*Stargard, den 12. März 1915.*

*Der Ständige Landrat.*

*Dr. Sommer.*

*Beitragsgeldern an die Landratskassen*  
*in Stöben am 12. 3. 15.*

Anlage 1.

(Zur Durchführung der Maßnahmen auszuführen.)

Die Kriegsgefangenen werden gestellt dem:  
*Stabsarzt Generalkommando II.*  
*A. K. Stettin.*

Zus dem Kriegsgefangenenlager:  
*Stargard (Pomm.).*

Dieselben treffen ein: mit 30 Gefangenen  
am 19. März mit Zug 3, 10 Nachen.

Transporte und Nachformando: 1 Gefr.,  
3 Mann vom *Landsturm-Ersatz-Batal-*  
*ion Stargard.*

Das Landratsamt und der Unterglieder  
sind nachrichtlich am: 16. 3. 15.

**(Zum Transportführer und Gemeindevorsteher)**  
**(Guts-) Vorstand auszuführen.)**

Unterbringung am: 19. März.

Unterbringung: wie im *Antrage, sicher und*  
*zufriedenstellend.*

Das Verwaltungs-Hilfspersonal ist in Abgän-  
gen der Kriegsgefangenen über das Recht und die  
Pflichten des Beschäftigten zu belehren. Dasselbe ist  
besonders darauf aufmerksamer gemacht, daß auf  
jeden Einzelfall derselben, jede Unachtsamkeit  
bei Kriegsgefangenen oder sonstigen Unvorsicht  
gegen die Bestimmungen mit der Strafe geahndet  
wird und jedenfalls sofort Anzeige an den Ge-  
meindevorsteher zu machen ist, der das  
Nötige veranlaßt.

*Meyer, Gefreiter*

*Stabsportführer.*

*Lutteroth,*

*Gemeindevorstand.*

Zurücksendung am: 20. März

an: *Kriegsgefangenenlager*  
*Stargard (Pomm.).*

**Vertrag.**

Zwischen dem Bandrat in  
Moorengesellschaften .....

als Vertreter folgender

.....  
einerseits und der Firma ..... andererseits wird nachstehender Vertrag  
geschlossen:

**§ 1.**

Die Firma übernimmt die vollständige Unterbringung und Verpflegung der zu Kultivierungs-  
arbeiten des genossenschaftlichen Moores bei .....  
bestimmten ..... Kriegsgefangenen sowie der erforderlichen Bewachungsmannschaften unter  
folgenden Bedingungen:

**A. Unterbringung.**

1. Für die Errichtung des von dem Unternehmer herzustellenden umzäunten Barackenlagers  
nebst Nebenanlagen gelten die beigelegten Zeichnungen und die Baubeschreibung, die beiderseits  
als maßgebend anerkannt werden, und mit denen sich die Inspektion der Kriegsgefangenen-  
lager des ..... Armeekorps einverstanden erklärt hat.
2. Der Unternehmer verpflichtet sich zur vollständigen gebrauchsfertigen Ausstattung der sämtlichen  
Barackenbauten nach Maßgabe der für die militärischen Gefangenenerlager bestehenden Vorschriften.  
Sache des Unternehmers ist insbesondere die Ausstattung des gesamten Barackenlagers mit  
Heuerung, ausreichender und feuersicherer Beleuchtung, Feuerlöschgeräten (Feuerreimer und  
gefüllten Wasserfäßeln), reichlicher Strohschüttung und Decken für die Gefangenenerbaracken,  
sowie mit sämtlichen Geräten unter Zugrundelegung der Ausstattung des Gefangenenerlagers in  
bezw. ....
3. Die Abnahme aller Baulichkeiten und der gesamten Ausstattung erfolgt durch die Inspektion  
der Kriegsgefangenenlager des ..... Armeekorps. Die bei der Abnahme sich ergebenden  
Beanstandungen sind unverzüglich zu erledigen, widrigenfalls die Erledigung derselben auf  
Kosten des Unternehmers erfolgt.

Außerdem wird der stellvertretenden Intendantur des ..... Armeekorps das Recht vor-  
behalten, sich von dem Zustand der Baulichkeiten und der Geräte-Ausstattung jederzeit zu über-  
zeugen. Den hierbei sich ergebenden Beanstandungen hat der Unternehmer sofort Rechnung zu  
tragen.

4. Die gebrauchsfertige Herstellung der einzelnen Barackenlager hat spätestens bis zum .....  
auf Grund dieses Vertrages zu erfolgen und zwar bei Ver-  
meidung einer Verzugsstrafe von 100 *M* für jeden Tag der Fristüberschreitung. Der Unter-  
nehmer ist verpflichtet, der königlichen Intendantur die Fertigstellung des Lagers etwa 2  
Wochen vorher anzuzeigen.

**B. Verpflegung\*).****1. Verpflegung der Bewachungsmannschaften.**

Morgenkost:	Kaffee mit Butter und Brot.
Mittagskost:	250 g Fleisch (Gewicht im rohen Zustand) oder 200 g Fleischkonserven oder Speck; dazu 250 g Hülsenfrüchte oder 150 g Reis, Graupen, Grieß oder Grütze oder 1500 g Kartoffeln oder die Hälfte Hülsenfrüchte bezw. Gemüse und 750 g Kartoffeln
Abendkost:	Warme Suppe oder Kaffee mit Brot und Maltage (Wurst usw.).
Tägliche Brotportion:	750 g mit Zusatz von 20% Kartoffel- mehl.

\*). Anmerkung: Hier nur als Anhalt mitgeteilt bei Verwendung entsprechend den neueren Vorschriften (Brot!) evtl.  
örtlichen Verhältnissen zu ändern. Für Küssen und bei weiteren Märschen zum Arbeitsfeld wird es sich meist empfehlen,  
Vertrag morgens hier diese Suppe zu geben und die Hauptmahlzeit auf den Abend zu verlegen.

## 2. Verpflegung der Gefangenen.

**Morgenkost:** 2 mal in der Woche Kaffee, sonst Mehlsuppe oder Milch.

**Mittagskost:** Zusammengekochte Gerichte. Fleisch nur jeden 2. Tag (180 g Rohgewicht oder 120 g Dauerfleisch oder Würstl), an den übrigen Tagen nur:

- a) entweder 250 g trockenes Gemüse, Pferdebez. Taubenbohnen, Soja oder
- b) 125 g Bruchreis, Gemüse, Grieß, Grütze oder
- c) 1500 g Kartoffeln, Kohl, Stedrüben, Zuckerrüben.

**Abendkost:** Suppe oder Kartoffeln mit Beigabe (Kering, Käse usw.).

**Tägliche Brotportion:** 700 g mit Zusatz von 20% Kartoffelmehl.

Die Verfügung des Kriegsministerium über den Küchen- und Kantinenbetrieb in den Kriegsgefangenenlagern vom 8. November 1914 ist genau zu beachten\*).

### § 2.

Als Entgelt für die in § 1 näher bezeichneten Leistungen und Lieferungen erhält der Unternehmer während der Belegung des Barackenlagers eine Pauschalvergütung von:

- |  |       |
|--|-------|
| a) für jeden Mann der Bewachungsmannschaften dauernd täglich . . . . . | M 1,- |
| b) für jeden Mann der Gefangenen täglich:                              |       |
| 1. während der ersten 6 Monate . . . . .                               | M 1,- |
| 2. vom 7. bis 12. Monat einschließlich . . . . .                       | M 0,8 |
| 3. vom 13. Monat an . . . . .  | M 0,5 |

Dem Unternehmer wird dafür Gewähr geleistet, daß das Lager während mindestens 6 Monate mit etwa der eingangs erwähnten Zahl von Gefangenen, sowie 10—15% Bewachungsmannschaften belegt ist. Der aus der Nichterfüllung dieser Gewährleistung etwa entstehende Schaden ist der Unternehmer zu vergüten. Hierbei bleiben jedoch Verringerungen der normalen Belegungszahl weniger als 20% außer Betracht.

Die Auszahlung der Pauschalvergütung erfolgt bis zum 10. jeden Monats für den abgelaufenen Monat auf Grund einer von dem Unternehmer aufzustellenden Berechnung, die mit der Richtigkeit bescheinigung des Lagerkommandanten versehen sein muß, durch die zuständige Garnisonverwaltung. Es kann jedoch nach Fertigstellung der Barackenbauten jedes einzelnen Kriegsgefangenenlagers auf Antrag des Unternehmers ein Vorschuß bis zum doppelten Betrage der voraussichtlichen monatlichen Pauschalvergütung angewiesen werden. Dieser Vorschuß muß jedes innerhalb 3 Monaten getilgt sein.

### § 3.

Für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages übernimmt der Unternehmer auch den Kantinenbetrieb, der für die Wachmannschaften und die Gefangenen in getrennten Verkaufsräumen erfolgen muß. Für den Betrieb in der Gefangenenkantine sind die in Ziffer 6 der Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. November 1914 gegebenen Vorschriften zu beachten. Rauchwerk darf die Gefangenen nur mit Genehmigung des Lagerkommandos und nur in den von diesen festgesetzten kleinen Mengen verkauft werden.

Vorbehalten wird die Herausgabe einer besonderen Vorschrift für den Kantinenbetrieb, deren Bestimmungen vom Unternehmer genau zu beachten sind.

Der Unternehmer hat über alle von ihm in der Kantine geführten Artikel und Genußmittel ein genaues Preisverzeichnis aufzustellen, welches vom Lagerkommando (gegebenen Falles nach Zustimmung der vorgesetzten Instanzen) zu genehmigen ist. Der Verkauf darf nur zu den genehmigten Preisen erfolgen.

### § 4.

Küchen- und Kantinenbetrieb unterliegen der täglichen Kontrolle des Lagerkommandos, dessen Anweisungen zu befolgen sind.

\*) Anmerkung: Aus der Verfügung sei hier kurz mitgeteilt, daß die Verpflegung für den Kriegsgefangenen und einschließl. Brot 75 Pf. kosten darf.

## § 5.

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die dem Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Pflichten können von der Intendantur mit Vertragsstrafen bis zu 50 Mark belegt werden.

## § 6.

Sollte etwa von dem Unternehmer für Wachmannschaften oder Gefangene nicht diejenige Verpflegung oder diejenige Ausstattung gewährt werden, zu welcher der Unternehmer nach dem vorliegenden Vertrage verpflichtet ist, so hat der Lagerkommandant bezw. der Führer des Wachkommandos das Recht, die dem Unternehmer zustehenden Gesamt-Tages-Pauschalsätze für die in Betracht kommenden Tage mangelfahter Vertrags Erfüllung bis zu 50 Prozent zu kürzen. Gegen diese Festsetzung steht dem Unternehmer die Anrufung der endgültigen Entscheidung des Inspektors der Kriegsgefangenenlager des Armeekorps zu.

## § 7.

Gegen die Heranziehung einzelner Gefangener zu Küchenarbeiten im Interesse des Unternehmers mit Zustimmung des Lagerkommandos ist nichts einzuwenden.

## § 8.

Für die Lebensmittel sind die zur Zeit an der Börse notierten Marktpreise für Lebensmittel zugrunde gelegt. Erhöhen oder erniedrigen sich dieselben im Laufe des Vertragsverhältnisses um mehr als 20 Prozent, so tritt eine der Erhöhung der Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung entsprechende Erhöhung oder Ermäßigung der vereinbarten Einheitspreise ein.

Die für beide Teile maßgebende Festsetzung der hiernach dem Unternehmer zu gewährenden Zulage bezw. der vorzunehmenden Kürzung erfolgt durch ein aus drei Sachverständigen bestehendes Schiedsgericht. Zwei dieser Schiedsrichter werden von dem Unternehmer resp. der Intendantur ernannt und wählen diese gemeinschaftlich den dritten Schiedsrichter als Obmann. Kommt eine Einigung über die Auswahl eines dritten Schiedsrichters nicht zustande, so wird derselbe auf Ersuchen der Intendantur von der Handelskammer bestimmt. Gegen den Spruch des Schiedsgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

## § 9.

Der Unternehmer räumt der Heeresverwaltung das Vorkaufsrecht an den von ihm zu erwerbenden baulichen Anlagen sowie an der gesamten Geräte-Ausstattung mit der Maßgabe ein, daß die Heeresverwaltung berechtigt ist, sowohl die baulichen Anlagen als auch die Geräte usw. für 20 Prozent der dem Unternehmer erwachsenen und von ihm nachzuweisenden Selbstkosten anzukaufen.

## § 10.

Der Abschluß dieses Vertrages erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung durch die stellvertretende Intendantur des ..... Armeekorps in .....

Die Zahlung der angemessenen Vergütung für die von den Gefangenen ausgeführten Kultivierungsarbeiten an die Heeresverwaltung erfolgt auf Grund besonderer Regelung.

## § 11.

Der zu diesem Vertrage etwa erforderliche Stempel fällt dem Unternehmer zur Last.

## § 12.

Von diesem Vertrage werden zwei Ausfertigungen hergestellt, deren je eine die stellvertretende Intendantur in ..... und die Firma ..... erhält. Außerdem verpflichtet sich der Unternehmer, je eine Abschrift des Vertrages dem Inspekteur der Kriegsgefangenenlager des Armeekorps in ....., der Landsturm-Inspektion in ....., dem eingangs genannten Landrat und der Garnison-Verwaltung in ..... zu übermitteln.

....., den 1915.

### Vertragsmuster.

Zwischen Dem Königlichen Landrat

und dem praktischen Arzt .....

und vorbehaltlich der Zustimmung der stellvertretenden Intendantur ..... Armeekorps folgender Vertrag abgeschlossen:

## § 1.

Der praktische Arzt .....  
übernimmt die ärztliche Behandlung der in .....

untergebrachten Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften.

## § 2.

Als Vergütung erhält der Arzt

1. für die Einzelleistungen die niedrigsten Sätze nach der Preussischen Gebührenordnung.
2. für Besuche außerhalb seines Wohnortes, wenn der Aufenthaltsort des Kranken nicht unter 2 km von der Wohnung des Arztes entfernt liegt, außer der Gebühr für die ärztliche Leistung Reisekosten, welche sich nach folgenden Sätzen berechnen:
  - a) Entschädigung für die Beförderung  $\text{M } 1,00$  für den Doppelfilometer,
  - b) Entschädigung für die Zeitversäumnis  $\text{M } 0,20$  für den Doppelfilometer,
3. für die monatlich zweimal vorzunehmende Besichtigung der Gefangenen einschließlich etwa erforderlicher Untersuchung und Verordnung,
  - wenn die Zahl der Gefangenen und Mannschaften bis 100 beträgt,  $\text{M } 10,-$
  - wenn die Zahl der Gefangenen und Mannschaften über 100 beträgt, für je weitere 100 Mann  $\text{M } 3,-$

Die Zahl wird auf volle 100 abgerundet, jedoch dürfen die Gelder den Betrag von  $\text{M } 36,-$  insgesamt täglich nicht übersteigen.

## § 3.

Bei Erkrankung oder längerer Behinderung hat der Arzt für geeignete Stellvertretung zu sorgen.

## § 4.

Der Heeresverwaltung wird das Recht vorbehalten, diesen Vertrag jederzeit fruchtlos zu kündigen; falls eine Kündigung von seiten der Heeresverwaltung nicht erfolgt, ist der vertragsschließende Arzt solange gebunden, als das oben bezeichnete Lager in Betrieb ist.

## § 5.

Die Kosten des Vertrages tragen beide Teile zur Hälfte.

Dem vorstehenden Vertrage wird zugestimmt.

....., den 1915.

Stellvertretende Intendantur ..... Armeekorps.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 278** Die Ziehung der dem geschäftsführenden Ausschuss des Lugsuspferdemarktes in Schneidemühl bewilligten Wertlotterie ist nunmehr auf den 12. Mai d. Js. festgesetzt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde Silbergewinne zur Auspielung gelangen werden.

Aachen, den 8. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 279** Mit der Einsammlung der Hauskollekte zu Gunsten des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiterkolonien im Jahre 1915 ist weiterhin Johann Ponten aus Maeren, Kreis Cuxen, betraut worden.

Aachen, den 12. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 280** In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten d. Js. wird wiederum eine Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden.

Aachen, den 10. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 281** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die Einsammlung der dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Liebberg, Kreis Gladbach, bewilligten Hauskollekte zum Besten des Neubaus einer katholischen Kirche daselbst — siehe Bekanntmachung im Amtsblatt 1913 Seite 338 und 1914 Seite 113 und 235 — in den noch nicht aufgesuchten Orten in diesem Jahre fortgesetzt wird.

Mit der Abhaltung der Hauskollekte sind die bisherigen Kollektanten beauftragt worden.

Aachen, den 14. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 282 Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/1915.

Durch Verfügung des stellvertretenden Königl. Generalkommandos vom 2. März 1915 — IV a 2388 2746 — sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu schorenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schafstellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wird wie folgt geregelt:

Sie in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung, betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also etablierte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Liz, Bischweiler, Kreis Hagenau/Elz,  
Bremer Wollkammer, Blumenthal, Prov. Hannover,  
Wollwäschervereinigung, Carl Neß & Co., Breslau,  
H. Neß Sohn, Cassel,  
Mozbacher & Cie., Cassel,  
Emil Nubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,  
Wollwäscherei und Kammerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,  
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Vengensfeld i. B.,  
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (H.-B.),  
Süpreußische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Dtpr.,  
Leipziger Wollkammer, Leipzig,  
Bremer Wollwäscherei, Lejum/Bremen,  
G. A. Weller, Reutersbach/Kirchberg i. Sa.,  
Mylauer Wollkammer Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,  
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte/Vengensfeld,  
Teutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,  
Korpenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Oder,

Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifsätzen\*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. Im ersteren Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schaffschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schaffschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. Dezember 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen

\*)  $\text{M} 0,25$  für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20% Unter- und Nebenforten und  $\text{M} 0,05$  Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20% Unter- und Nebenforten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.



werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind (§ 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851).

Coblenz, den 7. April 1915.

Der Kommandierende General.  
gez. von Bloeh,  
General der Infanterie.

### **Nr. 283** **Satzung** **der Drainagegenossenschaft Hergarten in Hergarten im Kreise Schleiden.**

§ 1. Die Drainage-Genossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Hergarten“ und hat ihren Sitz in Hergarten.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Meliorationstechnikers Clemens vom 15. August 1913 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst einem Lageplan;
2. einem Kostenschätzung;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes auf-

zustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand zusammenzuberufen, sowie diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk die Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angeht.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung nebst dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beauftragen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge zu schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasseneuerung mindestens einmal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beauftragen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann

die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schleiden in Schleiden aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Bekanntigt zur Verhandlung vom 29. Mai 1914.  
Düren, den 1. Juni 1914.

Der Kommissar.

gez. Hesse lt., Regierungs-Rat.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt.

Tüßfeldorf, den 3. April 1915.

L. S.) Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.  
gez. Wißmann.

## Nr. 284 Personal-Nachrichten.

Die Kanzlei des Königlich Italienischen Konsularamtes befindet sich zu Aachen, Kapellenstraße Nr. 45, Fernsprecher Nr. 90.

Der Bürgermeister Dohr in Mechernich ist widerwärtig zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Mechernich umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Bürgermeisters a. D. Bräuning in Mechernich zum Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Fabrikant Heinrich Debräs in Weismes ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weismes im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Hieronymus Werth in Zweibrücken ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Trelenberg im Kreise Geilenkirchen für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der auftragsweise mit der Leitung der königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen be-

traute Oberlehrer Professor Dipl.-Ing. Paul Otto in Aachen ist zum Direktor der königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen ernannt worden.

Befetzt sind der Ober-Postpraktikant Hoffmann von Düsseldorf als Postinspektor nach Düren, die Postsekretäre Münch von Düsseldorf als Ober-Postsekretär nach Selen, Hofer von Solingen als Postmeister nach Call, Ober-Postassistent Mund von Stolberg nach Eupen.

Als Postsekretär etatsmäßig angestellt ist der charakterisierte Postsekretär Haueis aus Kennkirchen (Saar) in Eupen.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten: Coutura und Christian Schirbach in Aachen, Creug in Stolberg, Pietsch in Geilenkirchen-Hünshoven sowie die Telegraphengehilfin Thedick in Aachen.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Gerads, von Birth, Boh und Maubach in Aachen, Biedermann in Schweiler, Oswald in Hagen (Westf.), Büdding in Düren, den Postverwaltern Terberger in Cornelimünster, Sprothen in Stolberg und Keller in Pr. Moersmet. Zum Oberpostassistenten ernannt ist der Postassistent Holzhey in Eupen.

Es treten in den Ruhestand: die Postsekretäre Hilger in Düren, Koch in Aachen, Ermit in Eupen, Wilson in Düren und der Ober-Telegraphenassistent Abrecht in Aachen.

## Personalveränderungen

im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Bonn im 4. Viertel 1915.

a) Gestorben an seinen im Felde erhaltenen Wunden:

Das Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Oberbergat Höchst.

b) Verliehen:

1. dem Mitglied des Oberbergamts zu Bonn, Oberbergat Höchst. das Eisene Kreuz II. Klasse und der königlich Württembergische Friedrichs-Orden I. Klasse mit Schwertern. Zum Eisernen Kreuz I. Klasse war er eingeeben.

2. dem Oberbergamtsmarktscheider Walter aus Bonn, das Eisene Kreuz II. Klasse.

Endgültig angestellt ist die seither einseitig tätige Lehrerin Maria Brammerg bei der katholischen Volksschule zu Dief, Kreis Schleiden, vom 1. April d. Jz. ab.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 17.

Aachen, Samstag, den 24. April 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 17, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 17 und das Steckbriefregister Nr. 17.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 181. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetzsammlung S. 181. Ansdreichung neuer Zinscheine S. 182. Verloren gegangener Geiverbeschein S. 182. Ernennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialrates der Rheinprovinz S. 182. Verlosung S. 182. Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) des Regierungsbezirks Aachen S. 182—184. Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Aachen 184—185. Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande S. 185. Ruhegehaltstafel der Landbürgermeistereien und Vandgemeinden der Rheinprovinz S. 185. Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 aufzubringenden Bodinzialsteuern S. 185. Gengstföhrungen 1915 S. 186—195. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1915 S. 196—197. Verkehr mit Kriegsgefangenen S. 197. Verlosung Dürener Stabtanleihscheine S. 197—198. Säzung der Dränagegenossenschaft in Wlaten, im Kreise Schleiden S. 198—199. Erweiterung einer Fabrianlage S. 199. Personalmachrichten S. 199—200.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 285** Das 46. Stück enthält unter Nr. 1706: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915. Das 47. Stück enthält unter Nr. 4707: Verordnung, betreffend Inkrafttreten des Gesetzes über den Unterbringungswohnsitz vom 30. Mai 1908 im Königreiche Bayern. Vom 4. April 1915. Unter Nr. 1708: Bekanntmachung über Höchstpreise für Anwertritriol. Vom 15. April 1915. Das 48. Stück enthält unter Nr. 4709: Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915. Unter Nr. 4710: Bekanntmachung wegen Änderung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 15. April 1915. Unter Nr. 4711: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 78). Vom 15. April 1915. Unter Nr. 4712: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futtermkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelverfeinerfabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 15. April 1915. Unter

Nr. 4713: Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 286** Das 21. Stück enthält unter Nr. 11417: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 26. März 1915 (G.-S. S. 65) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw. Vom 6. April 1915. Unter Nr. 11418: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915 über die Abkürzung der Schonzeit für weibliches Rehwild, Fasanenhennen und Hasen durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. April 1915. Das 22. Stück enthält unter Nr. 11419: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des elektrischen Kraftwerkes bei Grobbed im Kreise Schwyz. Vom 10. April 1915. Unter Nr. 11420: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 19. Januar 1915, betreffend die Förderung des Wiederaufbaues der durch den Krieg zerstörten Dörtschaften in der Provinz Ostpreußen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 13. April 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Bekanntmachung.

**Nr. 287** Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1885 und Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nach den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März d. J. s. ab ausgereicht und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Driemienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2, durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forststellen, durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
von Bischoffshausen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 288** Der Heinrich Schmitz aus Eupen, Bergkapellstraße 52, hat den für 1915 am 9. Januar 1915 unter Nr. 1711 zu 12 M für das laufende Jahr ausgefertigten, zum Handel mit Seife, Seifenpulver, Bläue, Wische, Ofenschwärze usw. berechtigenden Gewerbechein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung

dieses Gewerbecheines, falls sie vorgezeigt worden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.  
Aachen, den 19. April 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten.  
Dsterroht.

### Bekanntmachung.

**Nr. 289** Der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 10. d. Mts. den bei dem Präsidium in Coblenz beschäftigten Oberregiererrat Dr. von Gal zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialrates der Rheinprovinz auf Dauer seines Hauptamtes am Siege des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt.  
Aachen, den 20. April 1915.

Der Regierungs-Präsident  
In Vertretung: Busenitz

**Nr. 290** Der Herr Oberpräsident hat den Verwaltungsrat des Kunstvereins für die Rhenlande und Westfalen in Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Auspielung von Wertgegenständen zu veranstalten und die Lose in der Rheinprovinz zu vertreiben.

Es sollen 100 000 Lose zu 1 M vertrieben 1000 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 M ausgepielt werden.

Aachen, den 20. April 1915.

Der Regierungs-Präsident  
In Vertretung: Busenitz

**Nr. 291 Polizeiverordnung,  
betreffend die mit Maschinen betriebenen  
Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen  
und diesen ähnlichen Kleinbahnen) im  
Regierungsbezirk Aachen.**

Nach Verständigung mit der an der Berücksichtigung der Kleinbahnen beteiligten Königlich Eisenbahn-Direktion zu Cöln wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 1) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1850 (G.-S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1. 1. Beschädigungen der Straßenbahnen und der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge und Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugte Signale zu setzen, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienlichen Einrichtungen zu betätigen, Straßenbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Straßenbahn zu verhindern, aufzustellen von Fahrzeugen oder Vieh oder dgl.

Wiederlegen von Gegenständen auf oder neben der  
Jahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen  
vorzunehmen, die den Betrieb stören.

§ 2. Unbeschadet weitergehender allgemeiner  
Polizeibestimmungen ist Lauffuhrwerk  
des Besahren des Bahnkörpers in der Längsrich-  
tung soweit der Fahrbaum neben dem Gleise ge-  
nügend Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Ertdönen der Warnungszeichen haben  
auf der Jahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter,  
Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh so-  
wie die Jahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.  
Diese Vorschrift gilt nicht für geschlossen marschie-  
rende Militärabteilungen, für Reizenzüge, für im  
Zug befindliche Postwagen sowie für Feuerlösch-  
züge.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen  
halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter,  
Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu  
mäßigen und soweit Raum zu geben, daß die Fahr-  
werke beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet  
werden.

§ 5. Sobald sich ein Kleinbahnzug nähert,  
müssen die Bahn kreuzende Fuhrwerke, Reiter, Fuß-  
gänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in ange-  
gebener Entfernung von der Bahn und zwar, so-  
fern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen  
halten oder die Bahn schnell räumen.

Solange ein Kleinbahnzug über eine mit War-  
nungszeichen versehene Brücke fährt, müssen Fuhr-  
werke usw. bei den Warnungstafeln halten.

§ 6. 1. Das Betreten solcher Bahnstrecken, die  
außerhalb öffentlicher Wege liegen, ist ohne Berech-  
tigungsansweis nur auf Ven Übergängen und auch  
dann nur insoweit gestattet, als dieselben nicht ab-  
gegrenzt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen  
nähert.

2. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu  
öffnen oder ihre Betätigung zu hindern.

§ 7. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht auf  
den Weisen oder in deren unmittelbarer Nähe  
zu lassen.

II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. 1. Das Besteigen und Verlassen der in  
Bewegung befindlichen Wagen, das eigenmächtige  
Öffnen der Wagenbeschlüsse, das Sitzen auf den  
Bretterbrüstungen, das Stehenbleiben auf den  
Längsreitern, das Hinauslehnen des Körpers aus  
den Wagen, das Aussteigen auf einen vom Schaffner  
als „Recht“ bezeichneten Wagen und das Verweilen  
von Mehrzählig aufgestiegenen Personen in einem  
leeren Wagen ist verboten.

2. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf der hier-  
zu bestimmten Wagenseite gestattet.

3. Personen, welche durch sichtliche Krankheit,  
Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch

ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahr-  
gästen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung  
der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Warte-  
räumen zu entfernen.

§ 10. Das Rauchen sowie das Mitbringen bren-  
nender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur  
auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen  
oder Wagenabteilen gestattet, welche als für Raucher  
bestimmt bezeichnet sind.

Das Ausspieen in die Wagen oder auf die Platt-  
formen ist verboten.

§ 11. 1. Die Mitnahme von geladenen Ge-  
wehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch Um-  
fang, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mit-  
fahrenden belästigen oder durch leichte Entzünd-  
lichkeit gefährlich werden können, ist in den für  
Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen  
nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf  
durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen nur in fol-  
genden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn  
sie auf dem Schoße getragen und die Mit-  
fahrenden durch sie nicht belästigt werden;
- b) Jagdhunde, soweit nach den von den Geneh-  
migungs- und Aufsichtsbehörden erlassenen  
besonderen Bestimmungen ihre Beförderung  
gestattet ist.

§ 12. Fahrgäste, welche die zur Aufrechterhal-  
tung der Ordnung und des Verkehrs ergehende  
Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen,  
haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung  
nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wagen  
oder den Warteraum sofort oder beim nächsten  
Halten zu verlassen.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 13. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder  
Fußgänger sich auf der Bahn befinden oder sich  
ihre nähern, hat der Wagenführer rechtzeitig War-  
nungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu  
halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädig-  
ungen von Personen oder Sachen zu vermeiden.

§ 14. Der Wagenführer hat beim Verlassen  
seines Standes durch Abziehen der Kurbeln, An-  
ziehen der Handbremse und erforderlichenfalls durch  
Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten,  
daß der Wagen sich in Bewegung setzt oder durch  
Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 15. Abgesehen von den durch die Aufsichts-  
behörden etwa zugelassenen und durch Öffentlich-  
machung ausdrücklich bekannt gegebenen Ausnahmen  
dürfen über die für die Besetzung der Innen- und  
Außenplätze des Wagens festgestellte Normalzahl  
hinaus weitere Personen nicht aufgenommen werden.

#### IV. Strafbestimmungen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.*, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

#### V. Schlußbestimmungen.

§ 17. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Gleichzeitig wird vom angegebenen Zeitpunkt ab die Polizeiverordnung vom 24. Dezember 1906 aufgehoben.

Nachen, den 16. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Zu Vertretung: Busenitz.

### Nr. 292 Polizeiverordnung, betreffend die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Aachen.

Nach Verständigung mit der an der Beaufichtigung der vorbezeichneten Bahnen beteiligten Königlich Eisenbahn-Direktion zu Köln wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Aachen für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### I. Schutz des Kleinbahnverkehrs.

§ 1. 1. Beschädigungen der Kleinbahnen oder der zugehörigen Anlagen sowie der Fahrzeuge nebst Zubehör sind verboten.

2. Es ist verboten, unbefugt Signale zu geben, die Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, die auf den Fahrzeugen befindlichen, dem Betriebe oder der Unfallverhütung dienenden Einrichtungen zu betätigen, Kleinbahnwagen zu verschieben, die freie Fahrt der Kleinbahn durch Aufstellen von Fahrzeugen oder Vieh oder durch Niederlegen von Gegenständen auf oder neben der Fahrbahn zu behindern, sowie andere Handlungen vorzunehmen, die den Betrieb stören.

3. Die Fahrgäste und das sonstige Publikum haben den Anordnungen der sich als Kleinbahnpolizeibeamte ausweisenden Kleinbahnbediensteten Folge zu leisten.

A. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege benutzen.

§ 2. Unbeschadet weiteregehender allgemeiner straßenpolizeilicher Bestimmungen ist Lauffuhrwerke das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrich-

tung, soweit der Fahrdamm neben dem Weisnügenden Raum bietet, verboten.

§ 3. Beim Eintönen der Warnungszeichen haben auf der Fahrbahn befindliche Fußgänger, Reiter und Radfahrer und die Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizugeben.

§ 4. Wenn an den Haltestellen Kleinbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit soweit zu mäßigen und Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

B. Vorschriften für diejenigen Teile der Kleinbahnen, die öffentliche Wege nicht benutzen.

§ 5. 1. Das Betreten der Bahnanlagen der außerhalb öffentlicher Wege liegenden freien Strecke ist ohne Berechtigungsausweis nur gestattet:

- a) den Vertretern der Aufsichtsbehörden;
- b) den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist;
- c) den Beamten des Telegraphen-, des Zoll- und Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets notwendig ist;
- d) den zur Besichtigung dienstlich entsandten Offizieren.

2. Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Berechtigungsausweis nur den unter 1. genannten Personen und außerdem den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgebiets abwickelt.

3. Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Berechtigungsausweis befugten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, über ihre Person auszuweisen.

4. Das Betreten der Übergänge ist nur insoweit gestattet, als sie nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh oder Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

5. Es ist untersagt, Schranken eigenmächtig zu öffnen oder ihre Betätigung zu behindern.

6. Pflüge und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schienen über die Bahn geschafft werden.

## II. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 6. 1. Das eigenmächtige Öffnen der Wagenverchlüsse während der Fahrt, das Sitzen auf den Plattformbrüstungen, das Aussteigen aus einem vom zuständigen Bahnbediensteten als „besetzt“ bezeichneten Wagen oder das Verweilen des trotzdem Aufgestiegenen in einem solchen Wagen ist verboten. Es ist untersagt, Gegenstände aus den Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

2. Der Aufenthalt auf den Plattformen ist verboten, soweit er nicht durch Anschlag auf der Plattform ausdrücklich gestattet ist.

3. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den Haltestellen und auf der hierzu bestimmten Wagenseite gestattet.

§ 7. Personen, die durch sichtliche Krankheit, durch Trunkenheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft oder ihr Verhalten den Fahrplänen lästig fallen, haben sich auf Aufforderung der Bahnbediensteten aus den Wagen oder Wartezimmern zu entfernen.

§ 8. Das Rauchen, sowie das Mitbringen brennender Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabteilen gestattet, die als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

§ 9. 1. Die Mitnahme von geladenen Schutzmassen sowie von Gepäckstücken, welche durch Umladung, üblen Geruch oder Unreinlichkeit die Mitfahrenden belästigen oder durch leichte Entzündlichkeit gefährlich werden können, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabteilen nicht gestattet. Der freie Durchgang im Wagen darf durch Gepäckstücke nicht behindert werden.

2. Hunde und andere Tiere dürfen in Personenzügen nur in folgenden Fällen mitgeführt werden:

- a) kleine Hunde und andere kleine Tiere, wenn sie auf dem Schoße getragen und die Mitreisenden durch sie nicht belästigt werden;
- b) Hunde jeder Größe, wenn ihren Besitzern ein besonderes Abteil zur Verfügung gestellt werden kann oder ihre Mitführung nach anderweitigen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beförderungsbedingungen gestattet ist.

§ 10. Personen, welche die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Verkehrs ergehenden Weisungen der Bahnbediensteten unbeachtet lassen, haben unbeschadet der etwa eintretenden Bestrafung nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Wartezimmer oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halt zu verlassen.

## III. Strafbestimmungen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden

Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *M* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1915 in Kraft.

Aachen, den 16. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: *Wufenig*.

**Nr. 293** Im ersten Viertel des Kalenderjahres 1915 sind aus dem Auslande in den Regierungsbezirk Aachen 163164 kg frisches Rindfleisch (einschl. Kalbfleisch), 289816 kg frisches Schweinefleisch, 33544 kg sonstiges frisches Fleisch über die Verkaufsstellen des Bezirks eingeführt worden.

Aachen, den 19. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: *Baranski*.

## Bekanntmachung.

**Nr. 294** Nach § 3 der Satzung für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 18. März 1901

24. März 1914 wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1914 an Ruhegehaltären einschließlic der entstandenen Zinsen und Verwaltungskosten 948 911 *M* 29 Pfg. gezahlt sind. Unter Anrechnung der Nacherhebungen nach § 7 der Satzung und der erstatteten Militärrenten sind aufzubringen 941 566 *M* 23 Pfg. Die umlagepflichtigen Gehälter haben nach dem Stande vom Monat April 1914 betragen 10769029 *M*. Within berechnet sich der für das Rechnungsjahr 1914 zu leistende Beitrag für jede Mark des Dienstverdienens auf rund 8,75 Pfg. Die Einforderung der hiernach zu zahlenden Beiträge erfolgt mit besondern Aufschreiben.

Düsseldorf, den 20. April 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

## Bekanntmachung.

**Nr. 295** Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt die Verteilung der von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1915 aufzubringenden Provinzialsteuern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß laut Beschluß des Provinzialausschusses die Zahlung der Provinzialumlage in vierteljährlichen Raten und zwar in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jeden Vierteljahres an die Rentantur der Landesbank der Rheinprovinz hier zur Gutschrift auf das Konto der Landeshauptkasse zu erfolgen hat.

Für Verkehrsanlagen werden 4 452 800 *M* erhoben.

Düsseldorf, den 31. März 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

In Vertretung: *Schmidt*.

Beil.



**Nr. 296** Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Juni 1913, gebnis der Fhengstföhrung 1915 für den Regierungsbezirk Aachen bekannt gegeben.

Laufende Nr.	Des Fhengstbesizers		Bezeichnung des Fhengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferde Stammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Centim.)
					Föhrung in Buir	
1	Limbourg, J. N., Kgl. Ökonomierat	Oberholheim, Post Nörvenich, Kr. Dür.	—	Fuchs,	20. 4. 12	1,62
2	Wollig	Sofienhöhe, Post	Diétrich	Flocke, Schnibbe	20. 5. 07	1,80
3	Zücken, Josef	Blagheim, Kr. Bergsh.	Gajus	Fuchs, Sichelhaar, Blesse	11. 4. 12	1,64
4	"	Ahrburg-Golzheim bei Buir, Kr. Düren	Meron de Buzet	Dunkelfuchs, schm. Blesse	20. 3. 12	1,69
					Föhrung in Herzogenrath	
1	Bürsgens, Fritz	Altmerbern, Post U-bach, Kreis Weitenkirchen	Robert	braun, Schußstern, Schnibbe, r. H'fuß äußere Krone weiß	18. 3. 12	1,65
2	Zansen, Franz	Rittergut Breill b./Weitenkirchen	Anhang (eingetr. b. d. Mutter im B. St. B.)	braun, Stern, l. H'fuß weiß	25. 2. 12	—
3	"	"	Anspruch (eingetr. b. d. Mutter im B. St. B.)	braun	1. 6. 12	—
4	"	"	Atlantic (eingetr. b. d. M. i. Rh. Z.)	braun, Schuß- stern,	8. 3. 12	—
5	"	"	Ami (eingetr. b. d. M. im B. St. B.)	Fuchs, Blesse	17. 4. 12	—
6	"	"	Arrian (eingetr. b. d. M. im Rh. Z.)	Rotchimnel, schw. Mähne u. Schweif	15. 2. 12	—
7	"	"	Anker (eingetr. b. d. M. im B. St. B.)	Fuchs, Blesse, Hinterbeine weiß	15. 1. 12	—
8	Sandlohr, Gabriel	Gut Berger-Hochkir- chen, Post Laurens- berg, Kreis Aachen	Karnavale	braun, Stern und Schnibbe	12. 4. 12	1,65
9	Meulenbergh, Ökonomierat	Neu-Merbern, Post Herzogenrath, Land- kreis Aachen	Chasseur de la Ber- gerie (eingetr. b. d. M. ins B. St. B.)	heller Fuchs, schmale Blesse	14. 3. 12	1,66
10	"	"	Graf von Hof- stadt (eingetr. b. d. Mutter)	braun, gr. Schuß- stern, Schnibbe	2 Jahre 8 Monate	1,66
11	"	"	Flatteur de la Bruyère	braun	18. 3. 12	—
12	"	"	Brillant de Lens (eingetr. b. d. M. ins B. St. B.)	Fuchs, Stern, Schnibbe	1. 5. 12	1,65

betreffend Züchtung für die Beschäler der Rheinprovinz (Amtsblatt 1913 S. 241 ff.), wird das Er-

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes M.
Vater	Mutter				
am 4. Januar 1915.					
Expresß Rh. Z. 46	Aktiva Rh. Z. 459	Besitzer	Kreis Düren	Oberbolheim u. Müddersheim	40
Ideal du Fosteau B. St. B. 31 076	Louise de Dender B. St. B. 55 517	Gustav van Stalle in Denderwindeke/Belgien	Provinz	Niederbolheim	60
Favori Rh. Z. 39	Negris Rh. Z. 819	Besitzer	Bezirk Aachen	Ahrburg-Golz- heim	100
Dahlia de Buzet B. St. B. 55 000	Bannière de Bu- zet B. St. B. 75 767	Louis Pantier in Buzet/Belgien	"	"	50
am 7. Januar 1915.					
Espoir d'Os B. St. B. 61 360	Madelon d'Her- lismont B. St. B. 68 555	Felix Hevei in Cha- pellen, Bez. Herlimont	Provinz	Alt-Merbern	16
Melon B. St. B. 47 096	Louise Salmon B. St. B. 88 173	J. B. van Gchourdt, Saintes	"	Breill	21
Certain B. St. B. 31 606	Moucke de la Ferme B. St. B. 82 519	Jules de Saint Moulin in Montignies/Belgien	Bezirk Aachen	"	21
Comde von Breill Rh. Z. 9	Ordine Rh. Z. 325	Besitzer	"	"	31
Néve de Berwin B. St. B. 34 668	Rose du Gras-Buiffon B. St. B. 64 661	Eudolph Minet in Wangenes	Provinz	"	31
Comde von Breill Rh. Z. 9	Brillante Rh. Z. 1046	Besitzer	"	"	51
Echappe d'Hor B. St. B. 52 262	Miéty d'Escla- liere B. St. B. 66 373	H. J. Been in Horues	Bezirk Aachen	"	51
aus Belgien eingeführt		unbekannt	"	Berger- Hochkirchen	36
Brabancon du Roi B. St. B. 38 122	Jeanette de Bon- vray B. St. B. 85 107	Gebr. Langendries, Petit-Enghien/Belgien	Provinz	Neu-Merbern	21
Carolus Rh. Z. 47	Dia Rh. Z. 1893	C. Meulenbergh, Hoffstadt	"	"	21
Joubert de la Bruyère B. St. B. 23 416	Caline de Maran B. St. B. 52 755	Jauniaux Ccauffinnes, Calaing	Bezirk Aachen	"	31
Bonaventure B. St. B. 60 450	Blondine de Vens	Achille Noël, Vens/Belgien	" "	"	26

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdestammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Eied. Maß)
13	Meulenberg, Oekonomierat	Neu-Merbern, Post Herzogenrath, Landkreis Aachen	Elegant (eingetr. h. d. M. ins B. St. B.)	Fuchs, Stern, Strich	30. 5. 12	—
14	"	"	Diamant de Croix (wie vor)	Fuchs, Stern, Schnibbe	7. 2. 12	1,61
15	"	"	Indon de Cambon (wie vor)	Fuchs, Blesse	10. 5. 12	1,65
16	"	"	Bonaparte du Buchon (wie vor)	Rotschimmel, Stern	15. 4. 12	1,65
17	"	"	Epatant du Spinnoy (wie vor)	braun, Stern	30. 4. 12	1,67
18	"	"	Amiral de Porruet (wie vor)	Fuchs, Blesse, beide H'fesseln weiß	2. 6. 12	1,64
19	"	"	Joyeux Drille (wie vor)	Fuchs, Schnibbe	3. 3. 10	1,69
20	Meulenberg, G.	Hofstadt Post Merkslein, Landkreis Aachen	Jules Salmon (eingetr. h. d. M. ins B. St. B.)	braun, Stern	14. 3. 12	1,61
21	"	"	Bouleau de Petit-Chaffart (wie vor)	Fuchs, Blesse, Schnibbe	1. 6. 12	1,61
22	"	"	Kubens de Diegné (wie vor)	braun, Stern, Schnibbe	1. 3. 12	1,61
23	"	"	Grenadier von Hofstadt (eingetr. h. d. Mutter)	braun	2 Jahre 8 Monate	1,63
24	"	"	Blampi du Sartian (eingetr. h. d. M. ins B. St. B.)	braun, Blesse, v. r. u. h. l. Fuß weiß	12. 4. 12	1,66
25	"	"	Capitaine de Perwin (wie vor)	hellbraun,	6. 4. 12	1,67
26	Kollé, Joh.	St. Johs h./Vorweiden, Kreis Aachen	Caesar	Fuchs, Stern, Schnibbe	10. 3. 11	1,66
27	Offermanns, G. Mitwe	Groß-Ursfeldb./Nichterich,	Caesar Tersaet (eingetr. ins B. St. B.)	hellbraun, Stern, hintere Krone weiß	7. 5. 11	1,67
28	"	"	Paratonndre (wie vor)	dunkelbraun, Blüanchen	27. 5. 09	1,65
29	van Vaar, G., Frau	Laurensberg, Gut Alt-Schurzelt b./Aachen	Marius	Fuchs, Blesse	2½ Jahre	—

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M.</i>
Vater	Mutter				
Orangiste de Grimberghen B. St. B. 53 248	Blondine B. St. B. 95 671	Ch. Pilette, St. Pirre- Capelle/Belgien	Provinz	Neu-Merkeren	21
Conde B. St. B. 61 878	Alice de Croix B. St. B. 39 897	J. de Balckeneer, Bogaerden/Belgien	Bezirk Aachen	"	31
Goliath de Cambron B. St. B. 48 562	Marzette de Cambron B. St. B. 25 719	J. Everhard, Cambron Saint-Vincent/Belgien	Provinz	"	31
Napoléon du Buchon B. St. B. 45 290	Bella de Vignies B. St. B. 77 931	D. Pere, Thienfies/Belgien	"	"	31
Melon B. St. B. 47 096	Boule de Bierghes B. St. B. 52 463	A. Desfandre Bierghes/Belgien	"	"	31
Passe temps B. St. B. 56 590	Marie de Horrues B. St. B.	Bro. Dubon, Horrues/Belgien	"	"	31
Louis d'Herinnes B. St. B. 17 966	Granne B. St. B. 69 413	Gebr. Langendries in Petit-Engghien/Belgien	Bezirk Aachen	"	31*
Parfait B. St. B. 63 330	Mina Salinon B. St. B. 60 677	Van Eckhoudt, Saintes/Belgien	Provinz	Hoffstadt	26
Loufant II B. St. B. 43 288	Hortense Wagne B. St. B. 89 719	Bultot, Mellet/Belgien	Bezirk Aachen	"	26
Hercule de Doiceau B. St. B. 61 230	Sibille du Chêne B. St. B. 94 271	J. Lejeune, Laupaine/Belgien	Provinz	"	26
Carolus Rh. Z. 47	Bathel Rh. Z. 1148	Besitzer	"	"	31
Pif Paf B. St. B. 36 352	Louise de Saintes B. St. B. 47 951	J. Pappart, Bierghes/Belgien	"	"	51
Réve de Perwin B. St. B. 34 668	Jeanne de Perwin B. St. B. 77 525	A. Missonne, Villers Perwin/Belgien	"	"	103
Bourgogne Rh. Z. 2	Candis Rh. Z. 1524	Kaspar Arey, Gereons- weiler h./Sinnich	Kreis Aachen	St. Jobs	25
Avenir Terjaet B. St. B. 54 072	Bella Terjaet B. St. B. 49 699	August Detwulf, Terbueren/Belgien	"	Groß-Ursfeld	20
Bompier d'Acosse B. St. B. 31 474	Hobenne B. St. B. 60 085	Raymond Guet in March/Belgien	"	"	15
unbekannt, in Belgien angekauft			"	Laurensberg	30

\*) Zuchtstuten 21 Mt.

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferde Stammbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stoß hoch)
1	Claxen, Gerhard	Beed, Post Lindern, Kreis Seidentkirchen	Melon II	braun m. Schußstern	21½ Jahr	1,72
2	Franzen, Christian	Krichelsdorf, Post Ameln, Kreis Jülich	Robert de Quenne Rh. Pf.-St. 304	Fuchs, Blässe, beide Hüfte weiß	22. 2. 05	1,69
3	"	"	Zola Rh. Pf.-St. 338	Fuchs, br. unregelm. Bl., l. Fuß weiß	24. 4. 11	1,66
4	"	"	Adjunkt Rh. Pf.-St. 6958	braun, Stern	18. 4. 12	—
5	"	"	Albert	Dunkelfuchs, l. h. F. w.	5. 5. 12	—
6	Houben, Heinrich	Derath, Post Erkelenz	Normus	Rotschimmel,	14. 4. 12	—
7	"	"	Nimbus	Dunkelfuchs, Blässe, r. Hüfte weiß. Fleck	12. 4. 12	—
8	Paich, S. Ww.	Erkelenz	Egon	braun, Stern,	10. 3. 12	1,60
9	Pillen, Franz	Houverath, Post Hückelhoven, Kreis Erkelenz	Visto II	Fuchs, Blässe	17. 2. 11	1,62
10	Rey, A.	Burg Dürboslar b. Aldenhoven, Kreis Jülich	Bourgogne	braun, Stern	1910	1,62
11	Schmitz, Antonie	Röttgenhof, Post Setterich, Kreis Jülich	Achill	Fuchs. br. durchgehende Blässe	16. 3. 12	1,69
12	Simons, Jos.	Horsterhof, Unterbruch, Kr. Heinsberg	Hindou	braun, Stern	14. 5. 12	—
13	"	"	Jean de Desseneer	Dunkelfuchs, Stern, graue Mähne und Schweif,	29. 4. 11	—
14	Braetz, Geschw.	Caeffelen, Post Habert, Kr. Heinsb.	Sans Etoile Rh. Pf.-St. 257	Fuchs	25. 4. 08	1,72
15	Claus, August	Heinsberg, Klosterhof	Troubadour Rh. Pf.-St. 298	Dunkelfuchs, Blässe,	29. 3. 10	1,64
16	"	"	Ulrich Rh. 3. 28	hellbraun, Stern, Str. und Schn.	28. 4. 07	1,70
17	"	"	Barnabus Rh. Pf.-St. 299	Rappe	1910	1,65
1	Barz, Eduard	Lamersdorf, Post Lucherberg, Kreis Düren	Bourgogne de Hove	Fuchs, Blässe, weiße Mähne und Schweif	28. 4. 07	1,63
2	"	"	Ideal II	braun, Stern	28. 2. 06	1,63

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M</i>	
Vater	Mutter					
am 8. Januar 1915.						
aus Belgien eingeführt			Bezirk Aachen	Bezirk Aachen	41	
Joreal E. B. B. 24912	Bertinne de Duestenne E. B. B. 45265	Emil Duerton, Saintes/Brabant	Kreis Jülich	Krickelschhof	—	
Vasco Rh. Pf.-St. 259	Kalle Rh. Pf.-St. 731	Besitzer	Bezirk Aachen	"	—	
Vasco. 259	Bellis 6958	"	Kreis Jülich	"	26	
Robert de Que- stenne 304	Kleo 1496	"	Bezirk Aachen	"	26	
Caesar Rh. Pf.-St. 274	Kassiopeia Rh. Pf.-St. 1435	A. v. Heimendahl, Haus Bockdorf, Kreis Kempen	Kreis Erkelenz	Derath	25	
Poiter E. B. B. 15983	Mont d'Or E. B. B. 14776	D. Vassens, Déliors/Belgien	"	"	25	
Bisto Rh. Pf.-St. 220	Ugande Rh. Pf.-St.	Joh. Conen, Doveren, Kreis Erkelenz	"	Erkelenz	20	
Bisto Rh. Pf.-St. 220	Reconnaissance 3690	Besitzer	"	Houverath	20	
unbekannt			unbekannt (Belgien)	Bezirk Aachen	Dürboslar	—
Kaiserlich de Thuillies Rh. Pf. St. 234	Adona Rh. Pf.-St. 6087	Besitzerin	Kreis Jülich	—	25	
Hudou de Granglise P. V. S. 99	Bira P. B. S. 833	W. Ramackers, Dwalmen (Pr. Simbg.)	Kreis Heinsberg	Gut Horsterhof	20	
Carlos de Deffeneer E. B. B. 46478	Sibelle de Deffeneer E. B. B. 61045	Warmants, Eugen, Wintershoven (Simbg.)	"	"	20	
Etoile du Nord	Poëtte de Roge	Oscar Chabot, Schap- Bodegne/Belgien	"	Saeffelen	25	
Träumer, Edb.	Tanabe Rh. Pf.-St. 4843	Wilh. Waeßen, Kagem (Rheinland)	"	Klosterhof	—	
Ingo Rh. Pf.-St. 91	Gauda Rh. Pf.-St. 1530	W. Poensgen, Hahnerhof importiert	Bezirk Aachen	"	—	
Bienfait de Ma- iunge, belg. Cham- pion 1910	Belg. Stute		Kreis Heinsberg	"	—	
am 8. Januar 1915.						
César de Bous- dal 25926	Bisa de Hezbaye 47087	Grutman, frères in Bovenistier/Belgien	Kreis Düren	Samersdorf	21	
Real Edebeich.	Vandrecht	Frz. Freialdenhoven, Hanshof, Coßlar Kreis Jülich	"	"	21	

Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdebestimmungsbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stellmaß)
3	Kochels Franz	Capellenhof, Bixheim, Post Müldersheim, Kreis Düren	Beau Eys II	Fuchs, schm. Blesse	30. 3. 12	1,65
4	Suermondt, Anna	Burg Drove, Post Drove, Kreis Düren	Max	Rotschimmel, Stern, weiße Fessel	3 Jahre	1,67
5	"	"	Prince Bierse	Fuchs, Blesse	15. 1. 11	—
6	Hahn, Engelbert	Girbelsrath, Kreis Düren	Barus	"	1909	1,80
7	Bessenich, C.	Nittergut Burg Gladbach bei Bettweis	—	Fuchs, schm. Blesse h. einen w. Stiefel	15. 4. 12	—
8	"	"	—	Fuchs, sehr br. Bl. h. zwei w. Fessel	8. 4. 12	—
9	Böhmer, Peter	Gut Winterbach, Post Steinstraß, Kr. Jül.	—	Fuchs, durchg. Bl.	14. 6. 12	—

Nachen, den 22. März 1915.

**Nr. 100** Gemäß § 6 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 21. Juni 1913, betreffend Anordnung für die Beschäler der Rheinprovinz wird nachstehend das Verzeichnis der

Laufende Nr.	des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer der Pferdebestimmungsbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Abzeichen	Geburtsdatum	Größe (Stellmaß)
Regierungsbezirk						
1	Schmitz, Antonie	Röttgenhof b./Seiterich, Kreis Jülich	Edouard Rh. B. 79	Fuchs, Blesse, rechte Hinterkrone w.	23. 3. 10	1,63
2	"	"	Kaiserlich de Thuillies Rh. Pf.-St. 234	Fuchs, Blesse, Unterlippe weiß	28. 4. 07	1,62
3	Corsten, Ludw.	Genehen b./Erkelenz	Brillant Rh. Pf.-St. 302	braun, Stern, Schn., r. Hinterfuß weiß	29. 1. 10	1,67
4	Houben, Heinz.	Derath b./Erkelenz	Nelson	Rotschimmel, durchgehende Blesse	22. 3. 11	1,68
5	"	"	Drutus de Jorchies S. B. B.	Fuchs	17. 4. 11	—
6	Kessels, Peter	Seffent b./Laurenberg, Kreis Nachen	Baptiste	Stichelhuchs, Blesse, beide Hinterbeine w. 66. Vorderkrone weiß	5. 1. 07	1,68
7	Feiter, Math.	Golkrath b. Erkelenz	—	Fuchs, Blesse, weiß. Mähne	15. 3. 10	1,62

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M.</i>
Vater	Mutter				
Pieton Rh. B. 90	Belle Eliste Bierse 75 149	Jos. Flaba-Rigo, Bierset/Belgien	Provinz	Lützheim	30
unbekannt (Belgien)		Flaba-Rigo, Bierset/Belgien	Bezirk Aachen	Burg Drove	30
Pielon S. B. B. 25 988 Camelot Rh. Pf. 176 Pflüger Vbbfch.	Belle Bierse S. B. B. 12 101 Offerte Rh. Pf. 225 Birku Rh. B. 918	Flaba-Rigo, Bierset- Uwans/Belgien Bitz, Mülheim (Rh.) Besitzer	Kreis Düren " Bezirk Aachen	— Girbelsrath	— 30 —
—	Dibo Rh. B. 1693	aus Belgien tragend eingeführt	"	—	—
Robert de Que- tenne S. B. B. 45406	Schleuse Rh. Pf. St. 4443	Besitzer	Kreis Jülich	—	—

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

jenigen Hengste, die im Jahre 1914 für die Provinz und den Bezirk angeführt waren und mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten ohne Vorführung auch für 1915 als angeführt gelten.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angehört für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll	Höhe des Deck- geldes <i>M.</i>
Vater	Mutter				
Aachen.					
Lürke, Vbbfch.	Odoe Rh. Pf. St. 5469	P. Böhmer, Winterbach, Kreis Jülich	Reg.-Bez. Aachen	Röttgenhof	16
Manage S. B. B. 14 442 Conde v. Breill R. B. 9 Baptiste	Belotte S. B. B. 42 375 Brillante II Rh. Pf. St. 7182 aus Belgien eingeführt	Jos. Hardy, Thuillies/Belgien Franz Zanen, Breill b./Weiskirchen W. Brocheler, Br.-Ceniers b./Aachen	Provinz " Reg.-Bez. Aachen	" Genehen Derath	31 25,75 —
Heuve de Jorchies S. B. B. 55 012	Charlotte de la Marche S. B. B. 58 281	M. Hoveaux, Jorchies- la Marche/Belgien	"	"	—
Pieton S. B. B. 25 988 Tränmer, Vbbfch.	Garite S. B. B. 12 093 Ladine Rh. Pf. St. 4829	Flaba, Bierse/Belgien Besitzer	" "	Seffent Golktrath	15 25



Laufende Nr.	Des Hengstbesizers		Bezeichnung des Hengstes			
	Name	Wohnort und Kreis	Name u. Nummer des Pferdebestimmungsbuches oder des Zuchtbuches	Farbe und Nummer	Geburtsdatum	Größe (Zentim.)
8	Clafen, Joh. Heinr.	Beck b. Bindern, Kreis Geilenkirchen	Bourgogne Rh. Z. 2	Fuchs, Stern, beide Füße weiß	18. 2. 03	1,60
9	"	"	Ideal de Bierghes	Fuchs, Blesse, Schnibbe	22. 1. 11	1,62
10	Meulenbergh, Oekonomierat	Neumerbern bei Herzogenrath, Kreis Aachen	Bloc Rh. Z. 62	Dunkelfuchs, Stern, schatt. Nasenrücken	15. 4. 09	—
11	"	"	Turc d'Hor S. B. B. 81388	braun, Stern,	28. 3. 10	—
12	"	"	Farceur	dunkelbraun, Flode, l. W'bein u. r. H'fess. w.	28. 3. 11	—
13	Meulenbergh, C.,	Hoffstadt b. Merksstein, Kreis Aachen	Mouffeux de Rebecq Rh. Z. 74	Fuchs, Blesse	27. 4. 10	—
14	Offermanns, J. Witwe	Groß-Uersfeld, bei Richterich, Kreis Aachen	Don Juan	Dunkelfuchs, durchg. Blesse	29. 7. 07	1,63
15	von Fröhfuß, C.	Wallerode b. St. Vith Kreis Malmedy	Vertram Rh. Z. 30	braun, Stern	30. 5. 07	1,67
16	Franken, Peter	Haus Wanmen b. Havert, Kr. Heinsb.	Bertus	Fuchs, Schußstern	30. 3. 10	1,61
17	Pillen, Franz	Houverath b. Hüchelhoven, Kreis Eifelenz	Julien Rh. Pf. St. 192	braun, Stern, r. Hinterfuß weiß	7. 4. 02	1,65
18	Hochels, Franz	Capellenhof-Vitzheim b. Widdersheim Kreis Düren (Rhld.)	Baron Rh. Z. 42	Fuchs, schm. Blesse	23. 4. 00	—
19	Supperz, N.	Medell b. St. Vith, Kreis Malmedy	Faust	braun, Stern, beide Füße weiß	20. 3. 11	—
20	Hottscheidt Wilh.	Kreuzau, Kreis Düren (Rhld.)	Doktor Rh. Z. 66	Fuchs, Schußstern,	28. 4. 09	—

Aachen, den 31. März 1915.

Abstammung		Züchter des Hengstes	Angeführt für Provinz, Regierungs- bezirk, Kreis	Ort, an dem der Hengst zum Decken aufge- stellt werden soll.	Höhe des Deck- geldes <i>M.</i>
Vater	Mutter				
Chardon S. B. B. 14 850	Rosette de Pontisse S. B. B. 20039	Enile Thiry, Pontisse- Herstal/Belgien	Provinz	Beek	21
Ideal du Foiseau S. B. B. 31076	Jeanne de Bierg- hes S. B. B. 67 049	Béon Bruynbroeck, Bierghes/Belgien	"	"	31
Tiburce S. B. B. 37 596	Saba S. B. B. 43 857	A. Criquelton, Chievres/Belgien	"	Neumerbern	} 51 f. Buchh. Buchst. 41
Judigène de Labiau S. B. B. 48 372	Louise de Avernoz S. B. B. 66 371	H. J. Been, Horrues/Belgien	Reg.-Bezirk Aachen	"	
Farceur d'Abée S. B. B. 35 486	Marie de Chaussée S. B. B. 82 295	H. Demarbaix, Chau- sée-Notre-Dame/Belg.	Provinz	"	} 26 f. Buchh. Buchst. 16
Boileau S. B. B. 33 370	Mazette de Rebecq S. B. B. 78 725	L. Solvay, Rebecq/Belgien	"	Hoffstadt	
Marquis de Ruhen S. B. B. 24 878	Marthe S. B. B. 60 873	René Wambete, Mortseele/Belgien	Reg.-Bezirk Aachen	Groß-Ursfeld	25
Pif Paf S. B. B. 36 352	Bertha de Jodoigne	B. Bchien, Crauffiennes	"	Wallerode	16
Piéton	Belle Liste Bierje	Rigo Saba, Bierjet- Amans (Belgien)	"	Haus Wammen	25
Bourgogne S. B. B. 13 154	Julie de Graux S. B. B. 32 741	Felix Tstiaux, Graux- Saint Gérard/Belgien	"	Houverath	20
Clairon S. B. B. 78 88	Lamuthurée S. B. B. 88 79	Paul Brion de Tourinnes, Saint Lam- bert, Brabant (Belg.)	Provinz	Capellenhof	20
Panther Ebbich.	Europa	Karl Komp, Haus Derfum, Kr. Euskirchen	Reg.-Bezirk Aachen	Mebell	16
Bouileau S. B. B. 33 370	Jeanne de Bierg- hes S. B. B. 56 461	Cornet Schvain de Bierghes, Brabant (Belgien)	"	Kreuzau	30

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

## Nr. 297 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. April 1915

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Geilenkirchen	Großkünnel	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Land	Bend	1	
"	"	Birt	2	3 Todesfälle
"	"	Cornelminster	2	
"	"	Haaren	1	
"	"	Oberfrohnroth	1	
"	"	Verlautenheide	2	
"	"	Würfelen	3	2 Todesfälle
"	Düren	Wiffersheim	1	
"	"	Merzenich	2	
"	"	Nöroenich	1	
"	"	Mariaweiler	1	
"	"	Morschenich	2	
"	"	Wollersheim	1	
"	"	Eichweiler über Feld	1.	
"	"	Gürzenich	1	
"	"	Golzheim	1	
"	"	Niederzier	1	
"	"	Merken	1	
"	"	Hoven	1	
"	"	Sievernich	1	
"	"	Bürzheim	1	
"	Erkelenz	Harbeck	1	
"	"	Klinkum	1	
"	"	Bischofschütte	1	
"	"	Petersholz	2	
"	"	Grambusch	2	
"	"	Kleinglabbad	1	
"	"	Kleinbouslar	1	
"	"	Cofferen	3	
"	"	Kurich	1	
"	Eupen	Walhorn	1	
"	"	Rabotrath	2	
"	"	Astenet	5	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Lonzen	5	
"	Geilenkirchen	Breill	1	
"	Heinsberg	Waldenrath	1	
"	"	Waldenrath	1	
"	"	Floisgrat	1	
"	"	Dremmen	5	
"	"	Saeffeln	1	
"	"	Hüngen	1	
"	"	Aphoven	1	
"	"	Schelfendahl	1	
"	"	Schalbruch	1	
"	"	Gaffeld	1	
"	Jülich	Welz	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der versuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Jülich	Engelsdorf	2	} bei Pferden.
"	"	Patern	2	
"	"	Bourheim	4	
"	"	Karthaus	1	
"	"	Callrath	2	
"	"	Höllen	3	
"	"	Mündt	1	
"	"	Opherten	2	
"	"	Paffelsweiler	1	
"	"	Erzelbach	1	
"	Montjoie	Kesternich	1	
"	Schleiden	Hergarten	1	
"	"	Schmidtheim	2	
Fläschenausschlag	Aachen-Land	Uersfeld	1	
"	Erfelenz	Beek	1	
"	"	Hergarten	1	
"	"	Zimmerath	2	
Hände der Pferde	Düren	Merken	1	
Schweineseuche und Schweinepest	"	Düren	1	
Rotlauf der Schweine	"	Girbelrath	1	
Hindertüberkuloze	Weilenkirchen	Niederheid	1	
"	Malmedy	Eteinebrück	1	
"	"	Khoffratz	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Uindler	1	
"	"	Wedendorf	1	
Influenza der Pferde	Malmedy	Engelsdorf	1	

Aachen, den 17. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 298** Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des VIII. Armee-corps folgendes:

§ 1. Es ist verboten, mit Kriegsgefangenen in Verbindung zu treten, von ihnen Geld oder andere Gegenstände anzunehmen, für sie Besorgungen irgend welcher Art zu machen oder ihnen irgend welche Gegenstände auszuhandigen.

§ 2. Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn

die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 3. Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Coblenz, den 12. April 1915.

Der Kommandierende General.

von Bloek,

General der Infanterie.

#### Verlosung Dürener Stadtanleihscheine.

**Nr. 299** Bei der am 14. Dezember 1914 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1915 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihscheine wurden folgende Nummern gezogen:

**I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.**

a) 8 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 11, 14, 78, 80, 83, 84, 208, 248;

b) 12 Stück zu 500 *M.*, nämlich Nr. 261,

262, 349, 389, 413, 437, 440, 445, 448, 453, 540, 541.

### II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

16 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 43, 62, 82, 90, 115, 116, 122, 232, 239, 241, 258, 259, 283, 286, 291, 321.

### III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

45 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 19, 120, 175, 199, 210, 227, 237, 259, 272, 289, 308, 328, 345, 358, 372, 409, 425, 434, 440, 450, 473, 492, 523, 805, 808, 1108, 1132, 1137, 1141, 1157, 1162, 1167, 1179, 1182, 1190, 1203, 1206, 1210, 1213, 1216, 1220, 1225, 1234, 1238, 1243.

### IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

48 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 12, 20, 29, 54, 69, 90, 132, 140, 149, 174, 187, 191, 198, 230, 267, 293, 396, 449, 513, 550, 568, 570, 578, 609, 1005, 1009, 1011, 1025, 1035, 1041, 1044, 1047, 1055, 1058, 1068, 1070, 1076, 1081, 1085, 1091, 1095, 1099, 1102, 1106, 1119, 1125, 1127, 1130.

### V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

23 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 5, 13, 40, 51, 65, 76, 94, 106, 120, 160, 162, 218, 223, 307, 326, 413, 431, 433, 503, 611, 701, 721, 756.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihe Scheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 292 zu 500 M,

Buchstabe G Nr. 329, 375, 1068 zu 1000 M,

Buchstabe H Nr. 388, 397, 600, 602, 673, 716, 733, 889, 970, 1143, 1428 zu 1000 M,

Buchstabe J Nr. 331 zu 1000 M.

Düren, den 28. Dezember 1914.

Die städtische Schuldentilgungskommission.

R. L. o. p.

### Nr. 300 Satzung der Drainage-Genossenschaft in Blatten, im Kreise Schleiden.

§ 1. Die Drainage-Genossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Blatten“ und hat ihren Sitz in Blatten.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des meliorations-technischen Büros der königlichen Generalkommission in Düsseldorf vom 1. April 1913 und 27. März 1914 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. zwei Erläuterungsberichten nebst drei Karten;

2. zwei Kostenanschlägen;

3. zwei Zeichnungen der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnis erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 27a Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 18. Die erste zur Befestigung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt neben den anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen und die Anlagen von Rübenschnitzelgruben mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und dem Vorstande zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 24. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schleiden in Schleiden aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

Beglaubigt zur Verhandlung vom 17. Dezember 1914.

Düren, den 20. Dezember 1914.

Der Kommissar.

Dr. Meimberg, Regierungs-Rat.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.-S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 13. April 1915.

(L. S.) Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.  
gez. Wißmann.

### Bekanntmachung.

**Nr. 301** Die Firma „Vereinigte Stanzstoff-Fabriken A.-G. zu Eberfeld“ beabsichtigt auf ihrem Fabrikgelände in Oberbruch auf das Sulfidierhaus ein zweites Obergeschloß aufzubauen und die Filter-Anlage am Biskose-Spinnstuhl zu vergrößern.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll auf dem hiesigen Amte anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibung der Neubauten liegen auf dem Bürgermeisteramte zu Dremmen während der angegebenen Frist in den Dienststunden zur Einsicht offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hiermit Termin auf

Freitag, den 14. Mai d. Js.,

vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hier selbst anberaunt. Im Falle des Ausbleibens der Unternehmerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Heinsberg, den 17. April 1915.

Der Königliche Landrat.

Freiherr von Scheibler.

### Nr. 302 Personal-Nachrichten.

Der Ackerer Gottfried Lamberg im Dremmen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Dremmen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Theresie Dohmen bei der katholischen Volksschule zu Gürzenich, Kreis Düren, vom 1. April d. Js. ab;
2. Margareta Bonn, bei der katholischen Volksschule zu Rilsdorf, Kreis Düren, vom 1. April d. Js. ab;

3. Margareta Löhr, bei der katholischen Volksschule zu Obermaubach, Kreis Düren, vom 1. April d. Jz. ab;
4. Agnes Wehres, bei der katholischen Volksschule zu Costlar, Kreis Jülich, vom 1. April d. Jz. ab;
5. Clara Parisis, bei der katholischen Volksschule zu Sinnich, Kreis Jülich, vom 1. April d. Jz. ab;
6. Margareta Birt, bei der katholischen Volksschule zu Lich, Kreis Jülich, vom 1. April d. Jz. ab;
7. Eva Schöns, bei der katholischen Volksschule zu Wersch, Kreis Jülich, vom 1. April d. Jz. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann aufgenommen werden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingehen.  
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtstafelstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Sonderausgabe.**Amtsblatt****der Königlichen Regierung zu Aachen.****Stück 17a.****Aachen, Montag, den 26. April 1915.**

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**

**Inhalt:** Ausführungsanweisung vom 22. April 1915 zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (R.-G.-Bl. S. 217) S. 201.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 303** Anliegende Ausführungs-Anweisung vom 22. April 1915 zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (R.-G.-

Bl. S. 217) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 23. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.





# Berteilung

der

von den Stadt- und Landkreisen der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr  
vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 aufzubringenden  
Provinzialsteuern.

---

Der 55. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 15. März 1915 den Steuerbedarf für die im Wege der Provinzialumlage aufzubringenden Bedürfnisse der Provinzialverwaltung zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens, der erweiterten Armenpflege, zur Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sowie zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke für das Rechnungsjahr 1915 — außer dem gemäß Beschlusses des 49. Rheinischen Provinziallandtages vom 16. März 1909 zu erhebenden  $\frac{1}{2}\%$  für die Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten — auf einen Betrag festgesetzt, welcher gleich ist  $13\frac{1}{2}\%$  der nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 sich ergebenden Steuersumme.

Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen sind nach dem Haupt-Haushaltsplan für 1915: 4 452 800 Mark zu erheben. Zu dieser Abgabe hat der Kreis Wehlar auf Grund des § 11 des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenfonds, einen Beitrag nicht zu leisten, während dieser Kreis zu den übrigen Provinzialabgaben in gleichem Maße wie die anderen Kreise beitragspflichtig ist.

Dem vorstehenden Beschlusse gemäß kommen 14% zur Erhebung. Der umstehenden Verteilung wurde nach § 25 des oben genannten Gesetzes das Soll der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer zugrunde gelegt, wie es in Landkreisen nach den Vorschriften des vorgedachten Gesetzes, mit Ausschluß des § 8, und in Stadtkreisen nach dem Kommunalabgabengesetze, nach Gemeindebeschlüssen und Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen der Kreis- bezw. Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist; gemäß Beschlusses des 41. bezw. 47. Rheinischen Provinziallandtags sind jedoch die auf Einkommen von nicht mehr als 900 Mark entfallenden Steuerbeträge (§ 38 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes) außer Betracht geblieben.

---

1	2	3	4	5	6
Nr.	Kreis.	Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:	Nach dem Beschluß des Provinziallandtags zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13 1/2% als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 452 800 Mk. oder 3,80% enthalten sind:	außerdem 1/2% zur Verminderung des Anteilsbetrags für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:	Summe der Spalten 4 und 5
		M	3	M	3
			M	3	M

### I. Regierungsbezirk Aachen.

1	Aachen-Stadt . . . . .	3 842 351	62	5 18 717	47	19 211	76	537 929	25
2	" -Land . . . . .	1 950 448	73	2 63 310	58	9 752	24	273 062	52
3	Düren . . . . .	1 720 499	69	232 267	46	8 602	50	240 869	96
4	Erfelenz . . . . .	298 489	87	40 296	13	1 492	45	41 788	53
5	Eupen . . . . .	315 768	82	42 628	79	1 578	84	44 207	63
6	Geilenkirchen . . . . .	214 582	38	28 968	62	1 072	91	30 041	53
7	Heinsberg . . . . .	293 759	89	39 657	59	1 468	80	41 126	36
8	Jülich . . . . .	503 014	45	67 906	95	2 515	07	70 422	02
9	Malmedy . . . . .	226 237	17	30 542	02	1 131	19	31 673	21
10	Montjoie . . . . .	96 616	16	13 043	18	483	08	13 526	23
11	Schleiden . . . . .	239 837	26	32 378	03	1 199	19	33 577	22
	Summe	9 701 606	04	1 309 716	82	48 508	03	1 358 224	35

### II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Adenau . . . . .	68 519	72	9 250	16	342	60	9 592	71
2	Ahrweiler . . . . .	476 211	76	64 288	59	2 381	06	66 669	65
3	Altenkirchen . . . . .	723 851	29	97 719	92	3 619	26	101 339	13
4	Coblenz-Stadt . . . . .	1 348 349	61	182 027	20	6 741	75	188 768	92
5	" -Land . . . . .	545 067	29	73 584	08	2 725	34	76 309	41
6	Cöchem . . . . .	212 740	60	28 719	98	1 063	70	29 783	31
7	Kreuznach . . . . .	918 270	50	123 966	52	4 591	35	128 557	57
8	Mayen . . . . .	685 695	38	92 568	88	3 428	47	95 997	32
9	Weisenheim . . . . .	95 821	47	12 935	90	479	11	13 415	01
10	Neuwied . . . . .	938 424	13	126 687	26	4 692	12	131 379	32
11	St. Goar . . . . .	314 734	75	42 489	19	1 573	67	44 062	21
12	Simmern . . . . .	194 937	76	26 316	60	974	69	27 291	21
13	Beßlar *) . . . . .	559 083	76	53 672	04	2 795	42	56 467	41
14	Bell . . . . .	242 721	77	32 767	44	1 213	61	33 981	11
	Summe	7 324 429	79	966 993	76	36 622	15	1 003 615	61

\*) Der Kreis Beßlar ist von der Abgabe für Verkehrsanlagen befreit.

Nr.	Kreis.	3		4		5		6	
		M	3	M	3	M	3	M	3
		Es sind nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:		Nach dem Beschluß des zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung 13 1/2 % als Provinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4 452 800 Mk. oder 3,80 % enthalten sind:		Provinzialanlagens außer dem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten:		Summe der Spalten 4 und 5	

### III. Regierungsbezirk Köln.

1	Bergheim . . . . .	668 595	43	90 260	38	3 342	98	93 603	36
2	Bonn-Stadt . . . . .	2 478 603	11	334 611	42	12 393	01	347 004	43
3	" -Land . . . . .	1 243 397	66	167 858	68	6 216	99	174 075	67
4	Köln-Stadt . . . . .	15 365 030	61	2 074 279	13	76 825	16	2 151 104	29
5	" -Land . . . . .	1 231 698	43	166 279	29	6 158	49	172 437	78
6	Ensfkirchen . . . . .	631 420	98	85 241	83	3 157	11	88 398	94
7	Gummersbach . . . . .	516 683	22	69 752	23	2 583	42	72 335	65
8	Mülheim a. Rh.-Land . . . . .	621 684	65	83 927	43	3 108	42	87 035	85
9	Rheinbach . . . . .	306 730	35	41 408	60	1 533	65	42 942	25
10	Sieg . . . . .	1 232 680	94	166 411	93	6 163	40	172 575	33
11	Waldbroel . . . . .	138 209	02	18 658	22	691	04	19 349	26
12	Wipperfürth . . . . .	174 242	84	23 522	78	871	22	24 394	—
	Summe	24 608 977	24	3 322 211	92	123 044	89	3 445 256	81

### IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Barmen . . . . .	3 228 331	91	435 824	81	16 141	66	451 966	47
2	Cleve . . . . .	976 576	31	131 837	80	4 882	88	136 720	68
3	Crefeld-Stadt . . . . .	2 850 526	54	384 821	08	14 252	63	399 073	71
4	" -Land . . . . .	688 728	96	92 978	41	3 443	64	96 422	05
5	Dinslaken . . . . .	992 339	10	133 965	78	4 961	69	138 927	47
6	Duisburg . . . . .	4 746 657	33	640 798	74	23 733	29	664 532	03
7	Düsseldorf-Stadt . . . . .	10 774 003	99	1 454 490	54	53 870	02	1 508 360	56
8	" -Land . . . . .	1 595 875	90	215 443	25	7 979	38	223 422	63
9	Elberfeld . . . . .	3 832 722	—	517 417	47	19 163	61	536 581	08
10	Essen-Stadt . . . . .	9 523 600	91	1 285 686	13	47 618	—	1 333 304	13
11	" -Land . . . . .	2 251 813	89	303 994	87	11 259	07	315 253	94
12	Gelsen . . . . .	457 271	03	61 731	59	2 286	35	64 017	94
13	Gladbach-Stadt . . . . .	1 289 526	75	174 086	11	6 447	64	180 533	75
14	Gladbach . . . . .	1 072 379	36	144 771	21	5 361	90	150 133	11
15	Grevenbroich . . . . .	542 705	66	73 265	26	2 713	53	75 978	79
16	Hamborn . . . . .	1 495 195	71	201 851	42	7 475	98	209 327	40
17	Kempen . . . . .	962 072	58	129 879	80	4 810	36	134 690	16
18	Lennepe . . . . .	1 011 087	29	136 496	78	5 055	44	141 552	22
19	Mettmann . . . . .	1 807 003	76	243 945	51	9 035	02	252 980	53
20	Moers . . . . .	1 868 878	40	252 298	59	9 344	39	261 642	98
21	Mülheim a. d. Ruhr . . . . .	1 936 883	19	261 479	23	9 684	42	271 163	65
	Zu übertragen	53 904 180	57	7 277 064	38	269 520	90	7 546 585	28

Nr.	Kreis.	3 Es sind nach § 26 des Kreis- und Provinzial- Abgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung zugrunde zu legen:	4 Nach dem Beschluß des zur Deckung der Kosten der laufenden Verwal- tung 13 1/2 % als Pro- vinzialsteuer, worin für Verkehrsanlagen 4452800 Mk. oder 4,00 % enthalten sind:		5 Provinziallandtags außerdem 1/2 % zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hoch- bauten:		6 Summe der Spalten 4 und 5.		
			M	§	M	§	M	§	
	Uebertrag	53 904 180	57	7 277 064	38	269 520	90	7 546 585	28
22	Neuß-Stadt . . . . .	820 105	10	110 714	19	4 100	52	114 814	71
23	" -Land . . . . .	320 315	58	43 242	60	1 601	58	44 844	18
24	Oberhausen . . . . .	1 371 267	09	185 121	06	6 856	34	191 977	40
25	Rees . . . . .	1 040 925	18	140 524	90	5 204	63	145 729	53
26	Kemscheid . . . . .	1 598 808	25	215 839	11	7 994	04	223 833	15
27	Rheydt . . . . .	793 418	01	107 111	43	3 967	09	111 078	52
28	Solingen-Stadt . . . . .	923 997	78	124 739	70	4 619	99	129 359	69
29	" -Land . . . . .	2 836 481	80	382 925	04	14 182	41	397 107	45
	Summe	63 609 499	36	8 587 282	41	318 047	50	8 905 329	91

### V. Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel . . . . .	276 957	13	37 389	21	1 384	79	38 774	—
2	Bitburg . . . . .	219 864	11	29 681	65	1 099	32	30 780	97
3	Daun . . . . .	129 613	81	17 497	86	648	07	18 145	93
4	Merzig . . . . .	380 668	89	51 390	30	1 903	34	53 293	64
5	Ottweiler . . . . .	1 277 650	40	172 482	81	6 388	25	178 871	66
6	Prüm . . . . .	137 137	68	18 513	59	685	69	19 199	28
7	Saarbrücken-Stadt . . . . .	2 187 887	96	295 364	87	10 939	44	306 304	31
8	" -Land . . . . .	1 612 115	09	217 635	54	8 060	57	225 696	11
9	Saarburg . . . . .	198 917	51	26 853	86	994	59	27 848	45
10	Saarlouis . . . . .	1 274 880	13	172 108	82	6 374	40	178 483	22
11	St. Wendel . . . . .	290 017	17	39 152	32	1 450	08	40 602	40
12	Trier-Stadt . . . . .	800 203	97	108 027	54	4 001	02	112 028	56
13	" -Land . . . . .	452 464	62	61 082	73	2 262	32	63 345	05
14	Wittlich . . . . .	244 288	40	32 978	94	1 221	44	34 200	38
	Summe	9 482 666	87	1 280 160	04	47 413	32	1 327 573	36

### Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen . . . . .	9 701 606	04	1 309 716	82	48 508	03	1 358 224	85
2	" Coblenz . . . . .	7 324 429	79	966 993	76	36 622	15	1 003 615	91
3	" Köln . . . . .	24 608 977	24	3 322 211	92	123 044	89	3 445 256	81
4	" Düsseldorf . . . . .	63 609 499	36	8 587 282	41	318 047	50	8 905 329	91
5	" Trier . . . . .	9 482 666	87	1 280 160	04	47 413	32	1 327 573	36
	Summe	114 727 179	30	15 466 364	95	573 635	89	16 040 000	84

Düsseldorf, den 17. März 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

In Vertretung:

Schmidt.

Das Gesamt-Einlaufkommen der Provinz im  
Anschluß des Kreises Wehlar beträgt:  
114 168 095 Mk. 54 Pf.

Für die richtige Berechnung:

Heuss,  
Landes-Obersekretär.

**Amtsblatt****der Königlichen Regierung zu Aachen.****Stück 17b.****Aachen, Freitag, den 30. April 1915.**  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)**1915.****Inhalt:** Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 195).**Nr. 304 Ausführungsanweisung  
zur Bekanntmachung über den Verkehr mit  
Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-  
Gesetzbl. S. 195).****I. Behörden.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung und der dazu ergangenen Ausführungsanordnungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Für die gemäß § 6 zu treffenden Entscheidungen ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung hat. In Ermangelung einer solchen entscheidet der Wohnsitz des Verpflichteten.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise.

**II. Einzelbestimmungen.**

Zu § 14. Anträge auf Anordnung zur Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 132 Ziff. 3 des Landesverwaltungsgesetzes) sind von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, in Berlin beim Polizeipräsidenten, zu stellen. Ergibt die Prüfung die Berechtigung des Antrags, so ist unverzüglich die geforderte Lieferung oder Überlassung anzuordnen und nötigenfalls mit den gesetzlichen Zwangsbezugsmitteln durchzusetzen. Angesichts der Dringlichkeit der Futtermittelversorgung wird dabei nichts anzunehmen sein, daß die Ausführung ohne Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgeführt werden kann (§ 53 des Landesverwaltungsgesetzes).

**III. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.**

Die Verteilung der den Kommunalverbänden überwiesenen Futtermittel an die Verbraucher wird

den Verbänden ohne nähere Vorschrift überlassen. Es wird erwartet werden dürfen, daß diese sich eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, gerechte Unterverteilung angelegen sein lassen und die wirtschaftlichen Bedürfnisse gebührend berücksichtigen werden. Wie dies für die früheren Verteilungen von Futtermitteln bereits vorgeschrieben worden war, wird in erster Linie der Bedarf der Halter von solchen Pferden befriedigt werden müssen, die wirtschaftlich wichtige Arbeitsleistungen zu verrichten haben. Andererseits wird zu beachten sein, daß Viehhalter, die sich bereits Vorräte beschafft haben, solange zurückstehen müssen, als andere, dringlichere Bedürfnisse geltend gemacht werden.

Wenn gewisse Mengen von Futtermitteln zu sofortiger Lieferung unter Vorbehalt der Anrechnung auf die spätere endgültige Verteilung dringend gebraucht werden, ist der Bezugsvereinigung alsbald ein begründeter Antrag vorzulegen.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgen kann, müssen die Kommunalverbände schleunigst für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel sorgen.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe	Der Minister für Land- wirtschaft, Domänen und Forsten.
---	---

Sydow. Freiherr von Schorlemer

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 28. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Aachen, Samstag, den 1. Mai 1915.**

**Stück 18.** (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 18, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 18 und das Steckbriefregister Nr. 18.) **1915.**

**Inhalt:** Verbot des Verfüllerns von Brotgetreide S. 205. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblattes und der Gesetz-Sammlung S. 205. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 205. Prüfung für Hufschmiede S. 206. (Einkaufsbestimmungen für die Zwangs- und Fürsorgezöglinge S. 206-207. Gelblotterie S. 207. Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung S. 207. Ruhegehaltskasse der Kreiscommunalverbände S. 207. Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 207-211. Schluß der Schonzeit für Keshöde S. 211. Personalnachrichten S. 211-212.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### **Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.**

**Nr. 305** Das 49. Stück enthält unter Nr. 1711: Verordnung, betreffend Wänderung der Eisenordnung, vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915. Das 50. Stück enthält unter Nr. 4715: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Österreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 306** Das 23. Stück enthält unter Nr. 11121: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Eisenbahnen von Riesenburg nach Miswalde und von Ringen nach Neuenahr. Vom 14. April 1915. Unter Nr. 11422: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei Bauten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes, Aktiengesellschaft in Essen an der Ruhr. Vom 16. April 1915. Das 24. Stück enthält unter Nr. 11423: Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wurzen nach Eilenburg. Vom 5. Dezember 1914.

Unter Nr. 11424: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 1. Dezember 1914 über die Ergänzung des § 193 der Ostpreussischen Landschaftsordnung durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 19. April 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.**

**Nr. 307** **Bekanntmachung,**  
betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 16. März 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 4. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 129), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. wird der § 18 a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter v ist statt des mit den Worten „Postprotestkaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Loth-



ringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ Begleitenden und des folgenden Ablasses — Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 47) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist, am 31. Mai 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt, am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Fälligkeitstag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.  
Berlin, den 16. März 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 308** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt S. 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im zweiten Vierteljahr 1915

am Samstag, den 26. Juni 1915,  
vormittags 9 Uhr,

in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung

zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich auf gehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinär-Rat Baranski hier selbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.  
Nachen, den 20. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

### Nr. 309 Einlieferungsbestimmungen für die Zwangs- und Fürsorgezöglinge.

Die Einlieferungsbezirke für die Zwangszöglinge sind wie folgt festgesetzt:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen: Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinprovinz.
2. Erziehungsanstalt Wabern: Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Pommern, Polen, Brandenburg einschließlich Berlin, Schlesien, Sachsen, Hessen-Nassau und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.
3. Erziehungsanstalt Conradshammer: Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Polen, Schlesien, Brandenburg einschließlich Berlin und Schleswig-Holstein.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld: Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und aus dem Regierungsbezirk Sigmaringen.

Zwangszöglinge werden ausnahmslos der staatlichen Erziehungsanstalten zugeführt. Tritt der Fall ein, daß eine Anstalt bei Zuführung eines Zwangszöglings voll belegt ist, so ist durch andere weite Unterbringung von Fürsorgezöglingen oder durch Überführung von Zwangszöglingen in Fürsorgeanstalten oder in Gesinndienst-Raum zu schaffen.

Wegen Einlieferung von Fürsorgezöglingen und vorläufig unterzubringenden Minderjährigen gilt folgendes als Regel:

Es können aufnehmen:

1. Erziehungsanstalt Hardehausen: Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Westfalen, Rheinprovinz, Sachsen, Hannover und Brandenburg einschließlich Berlin.
2. Erziehungsanstalt Wabern: Knaben evangelischer Konfession aus den Provinzen Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover

Brandenburg einschließlich Berlin und Rheinprovinz.

Die beiden Anstalten haben sich gegenseitig auszubilden.

3. Erziehungsanstalt Conradshammer: Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Ostpreußen, Posen, Westpreußen und Brandenburg.

4. Erziehungsanstalt Steinfeld. Knaben katholischer Konfession aus den Provinzen Brandenburg einschließlich Berlin, Sachsen, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz.

Nachen, den 28. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Sträter.

**Nr. 310** Die dem Oberrheinischen Regatta-Verein, der Straßburger Rudergesellschaft und dem Straßburger Ruderverein von 1881 bewilligte Geldlotterie gelangt einweilen noch nicht zur Auspielung. Der endgültige Ziehungstermin wird später mitgeteilt werden.

Nachen, den 28. April 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

**Nr. 311** Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Beilage zu diesem Amtsblatt den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1915 nach der Feststellung durch den 55. Rheinischen Provinziallandtag in der Plenarsitzung vom 15. d. Mts. zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 21. März 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
Dr. von Renvers.

### Bekanntmachung.

**Nr. 312** Nach § 7 der Satzung der Ruhegehaltskassen der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird bekannt gemacht, daß im Rechnungsjahre 1914 an Ruhegehältern, Zinsen und Verwaltungskosten 734 802,16 *M* gesamt sind. Unter Abzug der erstatteten Militärrenten und der nach § 12 der Satzung nachgehobenen Beiträge von zusammen 6 447,57 *M* sind 728 354,59 *M* aufzubringen. Die umlagepflichtigen Gehälter haben im Monat April 1914 beitragen 134 290,58 *M*, sodaß auf jede Mark 5,43 *M* entfallen.

Die Anforderung der hiernach zu entrichtenden Beiträge erfolgt mit besonderem Anschreiben.

Düsseldorf, den 21. April 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 313 Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht (auch dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

#### § 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Mai 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft; sie bildet eine teilweise Änderung und Ergänzung der Verfügung M 1831./1. 15 K. R. A. vom 31. Januar 1915 und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verfügenden Behörde beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verfügung M 1831./1. 15 K. R. A. treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verfügung außer Kraft und werden durch diese ersetzt.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 1. Mai 1915 (Melde tag), mittags 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Mai 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden. Ausgenommen bleiben ferner die durch eine Sonderverfügung des Kriegsministeriums (Kriegsrohstoffabteilung) für Friedenszwecke freigegebenen Mengen.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Mai 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese

Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

## § 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldebetrag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der Bestände, welche von den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. in Gewahrsam gehalten werden.

Klasse 1. Kupfer, un verarbeitet, raffiniertes und unraffiniertes Rohkupfer jeder Art, auch Elektrolytkupfer.

Klasse 2. Kupfer, vorgearbeitet, \*) insbesondere geschmiedet, gewalzt, gezogen gegossen, gepreßt, gestanzt, gespritzt, geschnitten, gehobelt, gedreht, gehobelt, gefräst, z. B. Drähte, Seile, Bleche, Schienen, Stangen, Profile, Schalen, Ressel, Röhren, Rieten, Schrauben, Muttern, unfertige Armaturen, unfertige Gußstücke, Feuerbuchsen, ferner Kupfer plattiert und aufgezogen mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichts, usw.

Ausgenommen sind Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm, Seile und Gewebe, die aus solchen Drähten hergestellt sind, Bleche und Folien in einer Stärke von weniger als 0,2 mm. Schrauben und Muttern mit einem Stückgewicht von weniger als 5 Gramm.

Klasse 3. Kupfer, vorgearbeitet wie in Klasse 2, verzinkt oder mit einem anderen Überzug aus Metall, Lack oder Farbe.

Klasse 4. Kupfer-Drähte von mindestens 0,5 mm Durchmesser mit einer Umhüllung von Faserstoff, insbesondere von Papier, Baumwolle, Jute (ausgenommen sind seidenumhüllte oder mit Gummi isolierte Drähte) ferner blanke Bleifabel für eine Betriebsspannung bis einschließlich 6600 Volt mit einem Gesamtkupferquerschnitt von mindestens 95 qmm.

\*) Unter den Begriff „vorgearbeitet“ fallen auch alle fertigen Einzelteile oder Zubehöriteile, die noch nicht zu gebrauchsfertigen Apparaten und Gegenständen zusammenge setzt sind.

Ausgenommen sind die Teile, die sich am Tage, an dem die Beschlagnahmeverfügung in Kraft tritt, als Verbrauchserfab für die Rundschaft fertig zum Verkauf auf Lager befinden.

Klasse 5. Kupfer, Altkupfer und Kupferabfälle jeder Art.

Klasse 6. Kupfer, in Legierungen mit Zink, un verarbeitet, insbesondere Messing und Tombak in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 7. Kupfer in Legierungen mit Zink, vorgearbeitet, insbesondere Messing und Tombak, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 8. Kupfer in Legierungen mit Zinn, un verarbeitet insbesondere Bronze und Rotguß in Barren, Platten und ähnlichen Formen; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9. Kupfer in Legierungen mit Zinn, un verarbeitet, insbesondere Bronze und Rotguß, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 9a. Kupfer in Legierungen mit Nickel, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens 5 Prozent, insbesondere Neusilber, Alpaka, Messing; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 10. Kupfer in Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 6—9a fallen und sofern Kupfer den Hauptbestandteil bildet, un verarbeitet und vorgearbeitet, entsprechend dem Zustand der Klassen 2 und 3; auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 11. Kupfer in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie mit einem Kupfergehalt von mindestens 10 Prozent.

Klasse 11a. Kupfer, rein oder legiert, in Modellen für Gießereien, in Mutterplatten, ferner Galvanos, Tiefdruckwalzen- und Platten, Kupplungen, Messinglinien u. dergl. für das graphische Gewerbe, Steinrudereien, Tapetenrudereien und Zeugrudereien, vorgearbeitet und in Fertigfabrikaten.

Klasse 11b. Kupfer in Kupfervitriol.

Klasse 12. Nickel, un verarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, insbesondere in Würfeln, Blechen, Drähten und Anoden, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. Nickel in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent, ausgenommen sind Verbrauchsgüter

stände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch nicht ausgenommen solche Gebrauchsgegenstände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

Klasse 14. Nickel in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Legierungen, sofern sie nicht unter Klasse 9a fallen, und plattiert, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Nickelgehalt von mindestens ein Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere Nickelstahl, Nickelstabe, Drähte, Bleche, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 15. Zinn, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 99,7 Prozent, insbesondere Barren; Folien, soweit nicht mit Blattmetall belegt, bemustert, bedruckt oder lackiert; unfertige Kapfeln, Tuben und Geschirre, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 16. Zinn, entsprechend dem Zustand der Klasse 15, jedoch mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent und weniger als 99,7 Prozent.

Klasse 17. Zinn in Erzen, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie, Salzen und Legierungen mit anderen Metallen, sofern sie nicht unter Klasse 8 und 9 fallen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Zinngehalt von mindestens 10 Prozent des Gesamtgewichtes, insbesondere auch Zinnchloride. Ausgenommen sind fertiges Miß- und Lötzinn mit einem Zinngehalt von weniger als 50 Prozent.

Klasse 18. Aluminium, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent in jeder Form, insbesondere Drähte, Seile, Bleche, Profile, unfertige Hohlgefäße und unfertige Hausgeräte, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art, ausschließlich Aluminium-Pulver und Folien.

Klasse 19. Aluminium in Legierungen, unverarbeitet und vorgearbeitet, mit einem Aluminiumgehalt von mindestens 60 Prozent des Gesamtgewichtes, auch als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 20. Antimon, metallisch (Regulus) mit einem Reingehalt von mindestens 90 Prozent, Schwefelantimon (Crudum), Antimonoxyd und Antimonerze, sowohl als Handelsprodukt wie als Hüttenzwischenprodukt, unverarbeitet und vorgearbeitet, auch als Altmaterial

und Abfall jeder Art, ausgenommen Brechweinstein.

Klasse 21. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von 2—6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notensichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

Klasse 22. Hartblei, unverarbeitet, vorgearbeitet und fertige Druckmittel, mit einem Antimonengehalt von mehr als 6 Prozent, insbesondere Barren, Platten, Röhren, Weiß- und Lagermetall, Schriftmetall, Schriften, Notensichplatten, Stereotypplatten, auch Altmaterial.

b) Bei zusammengesetzten Metallen (Legierungen), chemischen Verbindungen, Zwischenprodukten und Erzen ist sowohl das Gesamtgewicht wie der Gewichtsanteil des Hauptmetalls der betreffenden Klasse zu melden. Hauptmetalle sind für Klasse 1—11b: Kupfer; für Klasse 12—14: Nickel; für Klasse 15—17: Zinn; für Klasse 18 und 19: Aluminium; für Klasse 20—22: Antimon.

c) Zusammengesetzte Metalle (Legierungen), chemische Verbindungen, Zwischenprodukte und Erze sind nur einmal und zwar nur in der Klasse ihres Hauptmetalls zu melden. In Zweifelsfällen sind solche Bestände unter demjenigen Hauptmetall zu klassifizieren, welches dem Gewicht nach in der Zusammenlegung überwiegt.

### § 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach

Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebote auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a) bis c) aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Schlossereien, Schmieden, Werkstätten aller Art, Fabriken aller Art, Ziehereien, Walzwerke, Gießereien, Hüttenwerke, Zechen, Bauunternehmer, graphische Betriebe, Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-Versorgungsgesellschaften kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, Privatwerften, Betriebe für Personen- und Güterbeförderung kommunaler, öffentlich-rechtlicher und privater Art, wie Eisenbahn-, Straßenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften, Reedereien, Schiffer und dergleichen.

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Speditoren, Agenten, Kommissionäre und dergl., Personen, welche zur Wiederverkaufserzeugung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

#### § 4. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

#### § 5. Ausgenommen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in

sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Mai 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

a	Summe der Vorräte (Gesamtgewichte)		
	aus den Klassen 1—11 b einschl.:	150 kg	
"	" " " 12—14 "	20 "	
"	" " " 15—17 "	100 "	
"	" " " 18 u. 19 "	50 "	
"	der Klasse 20 "	50 "	
"	den Klassen 21 u. 22 "	600 "	

jedoch mit der Maßgabe, daß sie (außer der nach § 6 für beschlagnahmte Bestände zulässigen Verwendungsart) solche Bestände nur im eigenen Betriebe und lediglich zu dringenden Reparaturzwecken auch im fremden Betriebe verarbeiten dürfen. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

#### § 6. Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Postzeit- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Bestätigung des Betriebes zu gestatten.
- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
  1. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen\* im eigenen Betriebe.
  2. Mengen zur Ausführung von Kriegslieferungen in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer dies durch schriftliche Erklärung nachgewiesen und außerdem in gleicher Weise bestätigt hat, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf An-

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermeiden versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

fordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, sowie bei Lieferungen an Händler, sofern es sich nicht um Abfälle oder Rückstände handelt, muß der Abnehmer die Verantwortung zu Kriegslieferungen durch vor-schriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

3. Mengen für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen;
4. Mengen zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, die nicht durch andere Metalle ersetzbar sind. Buchung wie unter 3.

(Die bei den Ausbesserungen unter 3. und 4. entfallenden Metalle sind beschlagnahmt; es wird anheim gestellt, sie der Kriegsmetall A.-G., Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11 (Fernsprecher: Rollendorf 3000—3007; Tel.-Adresse: Talkreis) unter Hinweis auf die vorliegende Verfügung zum Kauf anzubieten, sobald die in § 5 angegebenen Mindestmengen angejammelt sind.)

5. Die von dem preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegebenen Mengen.
  6. Die von der Kriegsmetall A.-G. aufgeskauften Mengen.
- c) aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme verwandt werden die unter Klasse 11a fallenden Gegenstände sowie fertige Druckmittel der Klassen 21 und 22 zur Benutzung im eigenen Betriebe, soweit sie Fertigfabrikate sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauch unterliegen. Bei den im graphischen Gewerbe verwandten Tiefdruckwalzen und Ätzplatten ist außerdem zur Benutzung im eigenen Betriebe die Neubemusterung in der üblichen Anzahl zulässig, sofern Bestände am 1. Mai 1915 in fertigem Zustand (d. h. bemustert oder zur Bemusterung fertig hergerichtet) vorhanden sind.

Die Benutzung ist in allen Fällen nur soweit gestattet, als dadurch die Prüfung der Bestände nicht erschwert wird und daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

### § 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebescheine für Metalle zu erfolgen, für die Vorbrude in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können (z. B. der Feingehalt von Erzen), sind Schätzungswerte einzutragen.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, gleichzeitig mit der Meldung auf besonderem Bogen ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände einzureichen. Diese Angebote werden der Kriegsmetall-Altkriegsgesellschaft weitergegeben, die in erster Linie als Käufer für das Kriegsministerium in Frage kommt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, Fernsprecher: Rollendorf 3008 und 3009, vor-schriftsmäßig ausgefüllt, bis zum 15. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 2 Monate (erstmalig wieder am 1. Juli) aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 30. April 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

### Beschluß.

**Nr. 314** In Würdigung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 19. März d. Js. wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wachen in diesem Jahr der Schluß der Schonzeit für Rehböcke auf den 2. Mai festgesetzt, so daß Montag, der 3. Mai der erste Jagdtag ist.

Wachen, den 16. April 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

In Vertretung: van de Loo.

### Nr. 315 Personal-Nachrichten.

Der Rittergutsbesitzer Hubert Schlid zu Schloß Kurich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Coerrenz im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Bürgermeisterverwalter Gustav Hanssen ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Immendorf im Kreise Geilenkirchen ernannt worden.

Gleichzeitig ist ihm die Verwaltung der Landbürgermeisterei Würm auf Widerruf übertragen worden.

Der Procurist Heinrich Schüller in Mechernich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Mechernich im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Wilhelm Frohn in Füssenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Füssenich im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutbesitzer Karl Witz in Freialdenhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Freialdenhoven im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Verwaltungsanwärter Paul Heinrich in Elmpt ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Elmpt im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Heinrich Joseph Vieten in Rüdhoven ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Rüdhoven im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

# Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

vom 1. April 1915 bis 31. März 1916.



Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.	
			M	g	M	g
I.		<b>A. Allgemeine Dotationsrente des Staates.</b>				
	1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875 . . . . .	1 756	736	1 756	736
		<b>B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.</b>				
	1	Dotationsrente für das Hebammenwesen (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . .	930		930	
	2	Dotationsrente für die Hebammen-Lehranstalt zu Köln (§ 13 daselbst) . . . . .	4 972	50	4 972	50
	3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 daselbst) . . . . .	12 600		12 600	
	4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 daselbst) . . . . .	2 056	233	2 056	233
	5	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902 . . . . .	647	825	647	825
	6	Dotationsrente nach Maßgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes bezw. der erwähnten Verordnung . . . . .	93	713	93	713
	7	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße . . . . .	8	100	8	100
	8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinker-Aktienstraße bei Cranenburg . . . . .	1	500	1	500
	9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbonsfeld . . . . .	2	350	2	350
		Summe Titel I B.	2 828	223 50	2 828	223 50

Witkin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	S	M	S	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Verwendung zu dem gedachten Zwecke ist in der Anlage IX Titel II der Einnahme nachgewiesen. (Siehe Seite 230/231.)
—	—	—	—	Desgleichen unter Titel III der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Eöln. (Siehe Seite 234.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Einnahme. (Siehe Seite 694.)
—	—	—	—	Desgleichen in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Einnahme. (Siehe Seite 638.)
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 12, 14 und 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seiten 12, 14 u. 16) und in Anlage XII Titel II, Anlage XIV Titel III und Anlage XIX Titel II Nr. 1 b der Einnahme (Seiten 518, 548 und 638).
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Einnahme (Seite 638).
—	—	—	—	Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Einnahme (Seite 638). Die Unterhaltung der Straße ist auf Grund des Beschlusses des 37. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 Mk. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Einnahme (Seite 638). Die Straße ist auf Grund Beschlusses des 38. Rheinischen Provinziallandtags in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 Mk. von der Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Desgleichen in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Einnahme (Seite 638). Der Provinzialverband von Westfalen ist vom Königl. Oberverwaltungsgericht verurteilt worden, von der der Provinz Westfalen überwiesenen Staatsrente den Betrag von 2350 Mk. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbonsfeld gelegenen Strecke der vormaligen Staatsstraße Langenberg-Grattingen jährlich abzugeben.

Titel.	Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.	
			M	3	M	3
II.		<b>Provinzialsteuern.</b>				
	1	Für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen:				
		a) zur Deckung der ordentlichen Ausgaben . . . . .	4 162 800	—	4 202 400	—
		b) " " " außerordentlichen Ausgaben . . . . .	290 000	—	290 000	—
		c) " " einmaliger, künftig fortfallender Ausgaben	—	—	350 000	—
	2	Zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870 12. März 1894 . . . . .	1 710 480	—	1 521 991	—
	3	Zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 . . . . .	1 546 558	33	1 393 558	33
	4	Zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung . . . . .	6 090 161	67	6 754 550	67
			<u>13 800 000</u>	<u>—</u>	<u>14 512 500</u>	<u>—</u>
	5	Zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten . . . . .	511 100	—	537 500	—
		Summe Titel II.	<u>14 311 100</u>	<u>—</u>	<u>15 050 000</u>	<u>—</u>
III.		<b>Regelmäßig durchlaufende Posten.</b>				
	1	Kreisrente (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1873 und § 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875). . . . .	333 411	—	333 411	—
IV.		<b>Einnahme von Nebenfonds.</b>				
	1	Zinsen des Stamm- und Reservefonds der Landesbank der Rheinprovinz von 5 000 000 Mf. sowie Anteil an den Zinsüberschüssen der Landesbank . . . . .	625 000	—	625 000	—
		Zu übertragen	625 000	—	625 000	—

Witlin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	3	M	3	
—	—	39 600	—	Vergleiche Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplanes (Seite 14) und Anlage XIX unter Titel II Nr. 2 (Seite 640)
—	—	350 000	—	Zu vergleichen Titel VI Nr. 2 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 22 u. 23).
188 489	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 12 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 12) und Anlage XII Titel II (Seite 518).
153 000	—	—	—	Vergleiche Titel II Nr. 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und Anlage XIV Titel III (Seite 548).
—	—	664 389	—	
341 489	—	1 053 989	—	
—	—	712 500	—	Wegen der Höhe der Provinzialsteuern wird auf die Ausführungen im III. Abschnitt des Vorberichts (Seite 54) Bezug genommen. Die über die Summe von 13 800 000 M. hinaus event. zur Erhebung kommende Provinzialsteuer bleibt zur Verfügung des Provinziallandtags, während die über 511 100 M. hinaus event. zur Erhebung kommende Steuer ebenfalls zur Verminde rung des Anleihebedarfs zu benutzen ist.
—	—	26 400	—	
—	—	738 900	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Der Stammfonds beträgt 3 000 000 M. und der Provinzial-Reservfonds 2 000 000 M., wovon nach § 24 des Statuts der Landesbank Zinsen dem Provinzial landtag zur Verfügung zu stellen sind. Außerdem nimmt der Provinzialverband an den weiteren Zinsüberschüssen bzw. Erträgen der Landesbank teil.
—	—	—	—	

Titel. Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.	
		M	3	M	3
IV.	Uebertrag	625 000	—	625 000	—
2	Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds . . . . .	51 847	—	51 847	—
3	Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	250 000	—	250 000	—
	Summe Titel IV.	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen.				
1	Zinsen von vorübergehend rentbar angelegten Beständen der Zentralfonds . . . . .	56 600	—	44 700	—
2	Unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung . . . . .	82	50	82	50
	Summe Titel V.	56 682	50	44 782	50
	Wiederholung.				
I. A.	Allgemeine Dotationsrente des Staates . . . . .	1 756 736	—	1 756 736	—
B.	Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke . . . . .	2 828 223	50	2 828 223	50
II.	Provinzialsteuern . . . . .	14 311 100	—	15 050 000	—
III.	Durchlaufende Posten . . . . .	333 411	—	333 411	—
IV.	Einnahmen von Nebenfonds . . . . .	926 847	—	926 847	—
V.	Verschiedene Einnahmen . . . . .	56 682	50	44 782	50
	Summe der Einnahme	20 213 000	—	20 940 000	—
	Die eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten (zu vergl. Seite 25 dieses Haushaltsplans) betragen . . . . .	20 917 132	08	20 158 481	72
	Within Gesamteinnahme	41 130 132	08	41 098 481	72

Mithin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
M	ℒ	M	ℒ	
—	—	—	—	<p>Der Zinsgewinn des Meliorationsfonds hat betragen im  Rechnungsjahre 1911 . . . 51 301,21 Mf.  " 1912 . . . 51 514,53 "  " 1913 . . . 51 028,73 "  zusammen 153 844,47 Mf.  oder durchschnittlich rund 51 281,49 Mf.  Vergleiche auch Titel IV Nr. 4 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18).  Vergleiche auch Titel IV Nr. 7 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 18).</p>
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
11 900	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
11 900	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	738 900	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
11 900	—	—	—	
11 900	—	738 900	—	
—	—	727 000	—	
758 650,36	—	—	—	
758 650,36	—	727 000	—	
31 650,36	—	—	—	

Die Zinsen haben betragen im Rechnungsjahre 1911 . . . 51 764,07 Mf.  
" " 1912 . . . 51 427,64 "  
" " 1913 . . . 62 232,49 "  
zusammen 165 414,20 Mf.  
oder durchschnittlich 55 138,06 Mf.  
Es wird der Betrag mit rd. 56 600 Mf. vorgesehen.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mißer jetzt	
			M	℔	M	℔	mehr	weniger
							M	℔
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.						
		A. Mit der Dotationsrente von der Königlichen Staatsregierung überwiesen:						
	1	Rente an den Pfarrer der St. Gertrudiskirche in Effen . . . . .	25	—	25	—	—	—
	2	Rente an die kathol. Armen in Werden an Geld und Naturalien . . . . .	2 800	—	2 800	—	—	—
	3	Rente an die Rettungsanstalt Düsseldorf . . . . .	900	—	900	—	—	—
	4	Rente an die Armen in Kettwig . . . . .	100	—	100	—	—	—
		B. Auf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 37):						
	5	Für die Wilhelm-Augusta-Stiftung . . . . . 50 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		C. Auf Grund Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 36):						
	6	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria Stiftung 10 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		D. Auf Grund Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtags (Verhandlungen Seite 35):						
	7	Für die Wilhelm II.-Auguste Viktoria Stiftung 10 000 Mk.	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel I.	3 825	—	3 825	—	—	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln.						
	1	An den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde . . .	508 500	—	483 700	—	24 800	—
	2	An den Haushaltsplan						
		a) zur Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern ic. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene sowie . . . . . 342 427,20 Mk.						
		b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene . . . . . 21 500,— Mk.						
		c) der Dr. Klein-Stiftung . . . . .	363 927	20	354 725	60	9 201	60
	3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz beschäftigten Provinzialbeamten . .	—	—	—	—	—	—
		Zu übertragen	872 427	20	838 425	60	34 001	60

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr		weniger		
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
				25		25				<p>Es wurden gezahlt im Rechnungsjahr:</p> <p>1911 . . . 2 857,53 Mfr.</p> <p>1912 . . . 3 019,65 "</p> <p>1913 . . . 2 520,88 "</p> <p>Zusammen 3 898,06 Mfr.</p> <p>oder durchschn. 2799,26 Mfr.</p> <p>Die Ausgabe richtet sich nach den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen.</p> <p>Es wird ein Betrag von 2800 Mfr. eingestellt.</p> <p>Zur dauernden Erinnerung an das historisch bedeutungsvolle Fest der goldenen Hochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestät des Wilhelm des Großen und Augusta wird eine Summe von jährlich 50 000 Mfr. aus der Dotationsrente zu einer Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinproving ausgetrieben und in den Haushaltsplan eingestellt (Vergl. nachfolgenden Titel II Nr. 7 Seite 10, wo der Betrag von 50 000 Mfr. aufgerechnet ist. Er ist daher hier vor der Linie vorgezogen.)</p> <p>Zur dauernden Erinnerung an das Fest der silbernen Hochzeit Ihrer Majestät des Wilhelm II. und Augusta Victoria wird eine Summe von jährlich 10 000 Mfr. als Stiftung zur Fürsorge für vertrupelte Personen in den Haushaltsplan eingestellt. Die Summe ist hier vor der Linie vorgetragen und erscheint bei Tit. II Nr. 18 (S. 14) dieses Haushaltsplans in Ausgabe.</p> <p>Zur bleibenden Erinnerung an das 25-jährige Regierungsjubiläum S. Majestät des Kaisers und Königs hat der Provinziallandtag beschlossen, der im Jahre 1906 errichteten Kaiser Wilhelm II.-Auguste Victoria-Stiftung für vertrupelte Personen jährlich einen weiteren Betrag von 10 000 Mfr. zu überweisen.</p>
25				25						
2 800				2 800						
900				900						
100				100						
3 825				3 825		3 825				
508 500		424 000		932 500		895 600		36 900		
363 927 20		659 922 80		1 023 850		964 300		59 550		
		1 320 300		1 320 300		1 203 500		116 800		
872 427 20		2 404 222 80		3 276 650		3 063 400		213 250		



Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mit hin jezt		
			M	S	M	S	mehr weniger		
							M	S	
II.		Uebertrag	872 427	20	838 425	60	34 001	60	
	4	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschaftsvorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	7	An die Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten (S. die Zusammenstellung der Pläne) u. zwar an den Haushaltsplan:							
	A.	Der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
	B.	" " " " Brühl . . . . .	60 660	—	56 810	—	3 850	—	—
	C.	" " " " Köln . . . . .	41 430	—	37 850	—	3 580	—	—
	D.	" " " " Eberfeld . . . . .	53 170	—	56 700	—	—	—	350
	E.	" " " " Essen . . . . .	66 085	—	50 440	—	15 645	—	—
	F.	" " " " Gustkirchen (für Schwachbegabte) . . . . .	63 590	—	64 990	—	—	—	14
	G.	" " " " Kempen . . . . .	47 030	—	45 930	—	1 100	—	—
	H.	" " " " Neuwied . . . . .	94 000	—	88 940	—	5 060	—	—
	J.	" " " " Trier . . . . .	53 743	—	52 443	—	1 300	—	—
	K.	Ueber die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme . . . . .	50 000	—	50 000	—	—	—	—
		Summe für das Taubstummenwesen	529 708	—	504 103	—	30 535	—	—
	8	A. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung) . . . . .	126 000	—	128 565	—	25 605	—	—
		B. An den Haushaltsplan der Provinzial-Blinden-Unterrichtsanstalt zu Neuwied (Auguste Viktoria-Haus) . . . . .	68 950	—	66 545	—	2 405	—	—
		C. Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	3 500	—	3 500	—	—	—	—
		Summe für das Blindenwesen	198 450	—	198 610	—	2 405	—	—
		Zu übertragen	1 600 585	20	1 541 138	60	59 606	60	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	M	§	
872 427	20	2 404 222	80	3 276 650		3 063 400		213 250		—		
—		257 500		257 500		256 500		1 000		—		
—		1 023 000		1 023 000		955 000		68 000		—		
—		540 500		540 500		492 500		48 000		—		
—		33 310		33 310		33 310		—		—		Die Anstalt erhält einen Zuschuß von 45 436 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
60 660		40 970		101 630		97 780		3 850		—		
41 430		26 160		67 590		65 010		2 580		—		
53 170		29 880		83 050		86 180		—		3 130		
66 085		14 410		80 495		64 850		15 645		—		
63 590		38 410		102 000		101 400		600		—		Außerdem ein Zuschuß von 4566 M. aus der Wilhelm-Augusta-Stiftung.
47 030		33 270		80 300		80 000		300		—		
94 000		51 310		145 310		140 400		4 910		—		
53 743		41 297		95 040		93 740		1 300		—		
50 000		11 640	05	54 640	05	51 635		3 005		—		
529 708		313 657	05	843 365	05	814 305		32 190	05	3 130		
								29 060	05	—		
126 000		66 760		192 760		196 925		—		4 165		
68 950		27 710		96 660		94 555		2 105		—		
3 500		15 174	50	18 674	50	17 506	50	1 168		—		
198 450		109 644	50	308 094	50	308 986	50	3 273		4 165		
								—		892		
1 600 585	20	4 648 524	35	6 249 109	55	5 890 691	50	359 310	05	892		



Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.	
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe		mehr		weniger			
M	§	M	§	M	§	M	§	M	§		
1 600 585	20	4 648 524	35	6 249 109	55	5 890 691	50	359 310	05	892	
9 430		455		9 885		9 385		500			
164 180		116 150		280 330		277 400		2 930			
89 170		74 300		163 470		164 080				610	
262 780		190 905		453 685		450 865		3 430		610	
1 345 500		2 923 500		4 269 000		4 227 800		2 820			
		55 850		55 850		57 550		41 200			
		53 770		53 770		47 150				1 700	
		36 150		36 150		34 100		6 620			
								2 050			
61 000		377 200		438 200		429 000		9 200			
		1 228 000		1 228 000		1 126 000		102 000			
75 000		538 000		613 000		594 800		18 200			
121 000		447 800		568 800		556 300		12 500			
90 000		520 500		610 500		574 200		36 300			
72 000		649 000		721 000		706 000		15 000			
100 000		662 400		762 400		747 500		14 900			
84 000		468 000		552 000		543 500		8 500			
603 000		4 890 900		5 493 900		5 277 300		216 600			
1 970 545		83 155		2 053 700		1 864 700		189 000			
5 782 410	20	12 882 754	35	18 665 164	55	17 850 156	50	817 600	05	2 592	

In den eigenen Einnahmen ist der Staatszuschuß von 2 691 000 M. einbegriffen.

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mitteln jetzt		
							mehr		weniger
			M	₡	M	₡	M	₡	M
II.		Uebertrag	5 782 410	20	5 442 654	60	339 915	60	
13		Haushaltspläne der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	—		—		—		
14		An den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . . . 85 441,67 Mf. b. aus den Provinzialsteuern . . . . . 1 546 558,33 „ (Zu vergleichen Titel I Nr. 5 und Titel II Nr. 3 der Einnahme.)	1 632 000		1 479 000		153 000		
15		An den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler . . . . .	288 000		276 500		11 500		
16		Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier . . . . .	—		—		—		
17		An den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten . . . . .	194 000		162 200		31 800		
18		An den Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln . . . . .	35 000		35 000		—		
19		An den Haushaltsplan der Straßenverwaltung: 1. Dotationsrenten für die Straßenzwecke 2 161 896 Mf. (einschließlich 93 713 Mf. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Überweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzial- verbände vom 2. Juni 1902) 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates . . . . . 440 000 „ 3. aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gemäß § 1 des vom 46. Rheinischen Provinzialland- tage beschlossenen und von den zu- ständigen Herren Ministern genehmigten Zu übertragen 2 601 896 Mf.	7 931 410	20	7 395 354	60	536 215	60	

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe				mehr		weniger		
M	§	M	§	M	§			M	§	M	§	
5 782 410	20	12 882 754	35	18 665 164	55	17 850 156	50	817 600	05	2 592	—	
—		349 743	—	349 743	—	346 143	—	3 600	—	—	—	
1 632 000	—	5 550 000	—	7 182 000	—	6 757 000	—	425 000	—	—	—	
288 000	—	458 700	—	746 700	—	747 500	—	—	—	800	—	
—	—	176 200	—	176 200	—	176 200	—	—	—	—	—	
194 000	—	—	—	194 000	—	162 200	—	31 800	—	—	—	
35 000	—	1 180	—	36 180	—	36 180	—	—	—	—	—	Gemäß Beschlusses des 45. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. März 1905 und gemäß Beschlusses des 53. Rheinischen Provinziallandtages vom 23. Febr. 1913 sind hier 20 000 Mk. als Wilhelm II.-Auguste Viktoria-Stiftung zur Fürsorge für verkrüppelte Personen vorgeesehen. (Zu vgl. Titel I Nr. 6 und 7 der Ausgabe, wo der Betrag von 20 000 Mk. vor der Linie vorgetragen ist.)
7 931 410	20	19 418 577	35	27 349 987	55	26 075 379	50	1 278 000	05	3 392	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mitteln		
			M	S	M	S	mehr		weniger
							M	S	
II.		Uebertrag 2 601 896,— Mr.	7 931 410	20	7 395 354	60	536 215	60	1
		Reglements zur Bewilligung von Unterstüzungen für Zwecke des Wegewesens und zur Deckung von Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken an leistungsschwache Kreise und Gemeinden . . . . . 302 318,33 „							
		4. Provinzialsteuern zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen 4 452 800,— „	7 357 014	33	7 396 614	33	—	—	39 00
		(Zu vergl. Titel I Nr. A 1, B 4, 5, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1a und b der Einnahme.)							
		Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung (Seiten 673, 677, 681 und 687) . . .	—	—	—	—	—	—	—
20		An den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten: Es ist zu entnehmen: a) aus der Dotationsrente, Titel I B Nr. 3 der Einnahme dieses Haushaltsplans . 12 600,— Mr. b) aus den Provinzialsteuern . . 731 656,38 „	744 256	38	737 586	38	6 670	—	—
		Anlage A. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauerschule zu Trier (Seite 707) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
		Anlage B. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauerschule zu Kreuznach (Seite 717) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
		Unteranlage, Voranschlag für die an diese Schule angegliederte landwirtschaftliche Winterschule (Seite 727) .	—	—	—	—	—	—	—
		Anlage C. Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauerschule zu Alrweiler (Seite 731) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
21		Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Vieh-Entschädigungen: a. infolge von Rost und Lungenseuche und b. von Milz- oder Rauschbrand und zwar: A. für Pferde zc. . . . . B. „ Hindvieh . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
		Summe Titel II.	16 032 680	91	15 529 555	31	542 885	60	39 7
							503 125	60	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1914.		mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	
7 931 410	20	19 418 577	35	27 349 987	55	26 075 379	50	1 278 000	05	3 392		
7 357 014	33	439 285	67	7 796 300		7 822 300		—		26 000		
		90 417		90 417		91 245		—		828		
744 256	38	447 888	92	1 192 145	30	1 181 917	30	10 228		—		
—		16 550		16 550		16 550		—		—		
—		21 370		21 370		20 670		700		—		
—		5 255		5 255		5 230		25		—		
—		14 750		14 750		14 750		—		—		
—		65 235	06	65 235	06	63 960	31	1 274	75	—		
—		375 673	08	375 673	08	370 924	92	4 748	16	—		
16 032 680	91	20 895 002	08	36 927 682	99	35 662 927	03	1 294 975	96	30 220		
								1 264 755	96			

Su Titel II Nr. 19 Anlagen A, B, C und D.  
 In der Anlage A, Voranschlag für den Neubau von Provinzialstraßen ist ein Zinsbetrag von 675 Mfr. in der Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, nach als Anteil aus dem Überschusse der Kleinbahn Metzger-Wülfel vom Rechnungsjahre 1914 . . . 20 592 „ in der Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterfertigung des Kreis- und Gemeinde- wegebau, ein Zins- betrag von . . . 23 000 „ in der Anlage D, Vor- anschlag über die Ein- nahmen und Ausgaben bei dem Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Straßen- brücke, an Wächtern, Bruchstein u. verkauften Steinen . . . 46 150 „  
 zusammen 90 417 Mfr.  
 in Einnahme u. Ausgabe nachgewiesen.

Bergl. Anlage XX, Titel I Nr. 1, 6a und 8, Seite 693.  
 Außer diesen . . . 744 256,38 Mfr. stehen dem Haupt- haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Haupt- Haus- hahaltsplan zu gemäß Tit. IV Nr. 4 (Seite 18) aus dem Zinsge- winn des Melio- rationsfonds . . . 51 847,— „ Tit. IV Nr. 6 (Seite 18) aus dem Zinsge- winn der Landes- bank . . . 107 685,— „ Aus Titel IV Nr. 7 zur Bildung des Weisfonsa behufs Unterfertigung von Wasser- vorzugs- anlagen . . . 100 000,— „ im ganzen also . 1 006 746,38 Mfr.  
 In den eigenen Einnahmen ist ein Staatsausgleich von 420 000 Mfr. enthalten.



Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mögl. jezt	
			M	S	M	S	mehr	weniger
							M	S
III.		<b>Lediglich durchlaufende Posten.</b>						
		Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	—	333 411	—	—	—
IV.		<b>Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.</b>						
	1	An den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft . . . . .	71 150	—	68 100	—	3 050	—
	2	An den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier . . . . .	104 865	—	104 865	—	—	—
	3	An den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke . . . . .	191 300	—	191 300	—	—	—
	4	Zinsgewinn des Meliorationsfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten . . . . .	51 847	—	51 847	—	—	—
	5	Für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor . . . . .	107 685	—	110 735	—	—	3 050
	6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds) . . . . .	150 000	—	150 000	—	—	—
	7	Zur Verwendung aus den Uberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Anstalt fördernde Zwecke auf Beschlußfassung des Provinzialausschusses . . . . .	250 000	—	250 000	—	—	—
		Summe Titel IV.	926 847	—	926 847	—	3 050	—
		(Die am Jahreschlusse verbliebenen Bestände dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)						
V.		<b>Für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen.</b>						
	1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Irrenanstalts-Bauschuld . . . . .	250 000	—	250 000	—	—	—
		Zu übertragen	250 000	—	250 000	—	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamtausgabe				mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3			M	3	M	3	
333 411	—	—	—	333 411	—	—	—	—	—	—	—	Vergl. Titel III Nr. 1 der Einnahme. Ueberweisung erfolgt nach § 97 der Kreisordnung.
71 150	—	150	—	71 300	—	—	—	68 250	—	3 050	—	
104 865	—	21 980	—	126 845	—	—	—	129 825	—	—	2 980	In den eigenen Einnahmen ist ein Staatszuschuß von 12 000 M. enthalten.
191 300	—	—	—	191 300	—	—	—	191 300	—	—	—	
51 847	—	—	—	51 847	—	—	—	51 847	—	—	—	Vergl. Titel IV Nr. 2 der Einnahme.
107 685	—	—	—	107 685	—	—	—	110 735	—	—	3 050	Vergl. die Bemerkung bei Titel II Nr. 20.
150 000	—	—	—	150 000	—	—	—	150 000	—	—	—	
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	Zu Titel IV, Nr. 7. Vergl. Titel IV Nr. 8 der Einnahme (Seite 6). Von dem Betrage von 250 000 M. werden:
926 847	—	22 130	—	948 977	—	—	—	951 957	—	3 050	6 030	1. an den Haushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten zur Verstärkung des Bestfonds für Wasserleitungen abgeführt . . . . . 100 000 M. 2. zur Unterhaltung von Wasserleitungen in den nicht ins Bestfondsgebiet fallenden Teilen der Provinz 43 750 „ 3. zur Vergütung und Tilgung der Anleihen für Unterhaltung der Wasser-versorgungsanlagen . . . . . 108 250 „ zusammen 250 000 M. verwendet.
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	Vergl. wegen der Tilgung den Beschluß des 39. Provinziallandtags vom 1. Mai 1895. Zu Beginn des Rechnungsjahres 1914 wird die Schuld noch 2 879 023,88 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1929 getilgt sein.
250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	250 000	—	—	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mitteln				
							mehr		weniger		
			M	3	M	3	M	3	M	3	
V.		Uebertrag	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	—
	2	Zur Verzinsung und Tilgung der zur Deckung der Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten zc. aufgenommenen 1. Anleihe von 6 500 000 Mk. . . . . .	325 000	—	325 000	—	—	—	—	—	—
	3	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 2. Anleihe zu deckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten im Betrage von 8 000 000 Mk. . . . . .	400 000	—	400 000	—	—	—	—	—	—
	4	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 Mk. . . . . .	316 323	72	316 323	72	—	—	—	—	—
	5	Zur Verzinsung und Tilgung der aus der 4. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 13 000 000 Mk. . . . . . (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.) (Die Positionen 1 bis 7 ergänzen sich gegenseitig.)	615 485	—	625 455	—	—	—	—	95	—
		Zu übertragen	1 906 808	72	1 916 778	72	—	—	—	—	95

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1914.		mehr		weniger		
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—	
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtags vom 11. Februar 1901 Bezug genommen.
400 000	—	—	—	400 000	—	400 000	—	—	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtags vom 18. Februar 1908 Bezug genommen.
316 323 72	—	—	—	316 323 72	—	316 323 72	—	—	—	—	—	Die Anleihe ist abgehoben und die aus ihr ausgeführten Bauten abgerechnet. Nach dem Beschlusse des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 sind 2885278,75 Mfr. mit 3 1/2%, der Rest mit 4%, zu verzinsen, die ganze Anleihe mit 1 1/2% und den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Hiernach sind zur Verzinsung und Tilgung erforderlich 373 323,72 Mfr. Hiervon sind von der Fürsorgeanstalt Friedrichshain 57 000,— „ zu bestreiten, so daß hier noch 316 323,72 Mfr. aufzubringen sind.
615 485	—	—	—	615 485	—	625 455	—	—	—	9 970	—	Die Anleihe ist ganz abgehoben. Nach dem Beschlusse des 50. Rheinischen Provinziallandtags vom 9. März 1910 ist die Anleihe mit 4% zu verzinsen und mit 1 1/2% zu tilgen. Demnach sind für die Verzinsung und Tilgung erforderlich 715 000 Mfr. Hiervon sind von den Fürsorgeanstalten in Rheinbahlen 58 140 Mfr. Solingen 41 375 „ zusammen 99 515 „ aufzubringen, so daß 615 485 Mfr. hierneben noch aufzubringen sind.
1 906 808 72	—	—	—	1 906 808 72	—	1 916 778 72	—	—	—	9 970	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Wichtig ist			
							mehr		weniger	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
V.		Uebertrag	1 906 808	72	1 916 778	72	—	—	—	96
	6	Zur Verzinsung und Tilgung des auf dem Neubau des Landeshauses entfallenden Betrages von 1 850 000 Mk. der vom 49. Rheinischen Provinziallandtage am 12. März 1909 zum Neubau des Landeshauses am Bergerufer und zum Umbau des Ständehauses genehmigten Anleihe von 2 500 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	153 500	—	153 500	—	—	—	—	—
	7	Zur Verzinsung und Tilgung einer aus Anlaß der Hochwasserkatastrophe im Nhrgebiete aufzunehmenden Anleihe von 874 000 Mk. (Der am Jahreschlusse nicht gebrauchte Betrag wird zur Verwendung in das nächste Jahr übertragen.)	87 400	—	87 400	—	—	—	—	—
	8	Zur Ansammlung eines Fonds zur Verminderung des Anleihebedarfs für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten .	511 100	—	537 500	—	—	—	—	26
		Summe Titel V.	2 658 808	72	2 695 178	72	—	—	—	36
VI.		<b>Verschiedene Ausgaben.</b>								
	1	Zur Verfügung des Provinzialausschusses für unvorhergesehene Ausgaben . . . . . (Der am Jahreschlusse verbliebene Bestand dieser Position wird zur weiteren Verwendung durch den Provinzialausschuß bezw. soweit der Fonds zur Verfügung des Vorsitzenden des Provinzialausschusses gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—
	2	Zu außerordentlichen Ausgaben: . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
		a) Zu Maßnahmen für die Bekämpfung der Staubplage infolge des Kraftwagenverkehrs auf den Provinzialstraßen . . . . .	—	—	300 000	—	—	—	—	300
		Zu übertragen	25 000	—	325 000	—	—	—	—	300

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		Rechnungsjahr 1914.		mehr		weniger		
M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	M	3	
1 906 808	72	—	—	1 906 808	72	1 916 778	78	—	—	9 970	—	<p>Der 49. Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 12. März 1909 genehmigt, daß für den Neubau des Landeshauses und den Umbau des Ständehauses eine Anleihe bis zur Höhe von 2 500 000 M. aufgenommen werde. Der Neubau des Landeshauses ist im Jahre 1911 vollendet worden, während der Umbau des Ständehauses bis auf kleinere Arbeiten im Anfange 1913 beendet war.</p> <p>Die Anleihe für beide Bauausführungen ist mit 2 437 211,13 M. aufgenommen worden; sie ist nach dem Tilgungsplan mit 134 046,81 M. jährlich zu verzinsen und zu tilgen. Die Tilgung ist am Schluß des Rechnungsjahres 1948 erfolgt.</p> <p>Außer dieser Umlage sind außerdem aber noch Ausgaben für beide Bauten in Höhe von 427 566,49 M. entstanden, welche Summe durch den Erlös aus den Häusern Elisabethstraße 8—11 gedeckt werden soll.</p> <p>Der Verkauf ist zunächst nicht möglich, und da die Kredite für die Bauausführungen abgerechnet werden müssen, sind hier vorzuziehen die Zinsen und die Tilgungsbeträge der Anleihe und die Zinsen für den Vorkauf.</p> <p>Nach dem Beschlusse des 51. Provinzialen Provinziallandtags vom 9. März 1911 ist die Anleihe mit 4%, zu verzinsen und mit 8%, nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Es müssen daher 10% der Anleihe summe mit 87 400 Mark hier eingestellt werden.</p> <p><b>§a Titel V Nr. 8.</b> Es wird auf die Bemerkung zu Titel II Nr. 6 der Einnahme dieses Haushaltsplans (Seite 5) Bezug genommen.</p> <p><b>§a Titel VI Nr. 1.</b> Hierbon stehen 2000 M. zur Verfügung des Vorkaufes des Provinziallandtags.</p> <p>Mit Rücksicht auf die jetzige durch den Krieg geschaffene Lage ist für das Rechnungsjahr 1915 von der Einstellung dieses außerordentlichen Kredites abgesehen worden.</p>
153 500	—	—	—	153 500	—	153 500	—	—	—	—	—	
87 400	—	—	—	87 400	—	87 400	—	—	—	—	—	
511 100	—	—	—	511 100	—	537 500	—	—	—	26 400	—	
2 658 808	72	—	—	2 658 808	72	2 695 178	72	—	—	36 370	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	300 000	—	—	—	300 000	—	
25 000	—	—	—	25 000	—	325 000	—	—	—	300 000	—	

Titel.	Nr.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1915.		Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Mithin jezt	
			M	3	M	3	mehr	weniger
							M	3
VI.	2	Uebertrag	25 000	—	325 000	—	—	300 000
		b) zur Unterstützung der Herstellung einer Fahrstraße im Saartale zwischen Mettlach und Saarburg . .	—	—	200 000	—	—	200 000
		c) Zur Regulierung der Sieg zwischen Lauthausen und Almer . . . . .	—	—	52 333	—	—	52 333
		d) Zur Meliorierung von Mooren, Dehlandflächen etc. .	200 000	—	200 000	—	—	—
		e) Zu weiteren, vom Provinziallandtag zu beschließenden außerordentlichen Ausgaben . . . . .	—	—	150 000	—	—	150 000
		f) Zur Verstärkung des Ausgleichsfonds . . . . .	—	—	493 000	—	—	493 000
	3	An Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank entnommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bezw. zur Abrundung . .	32 427	37	30 849	97	1 577	40
		Summe Titel VI.	257 427	37	1 451 182	97	1 577	40
		Wiederholung.						1 193 77
I.		Auf der Dotationsrente ruhende Ausgabeverpflichtungen .	3 825	—	3 825	—	—	—
II.		Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungszweige aus Provinzialmitteln . . . . .	16 032 680	91	15 529 555	31	503 125	60
III.		Lebighalt durchlaufende Posten . . . . .	333 411	—	333 411	—	—	—
IV.		Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen . . . . .	926 847	—	926 847	—	—	—
V.		Berzinsung und Tilgung von Anleihen . . . . .	2 658 808	72	2 695 178	72	—	36 77
VI.		Verschiedene Ausgaben . . . . .	257 427	37	1 451 182	97	—	1 193 77
		Summe der Ausgabe	20 213 000	—	20 940 000	—	503 125	60
		Die Einnahme beträgt	20 213 000	—	20 940 000	—	—	727 77
		Ausgleich.						727 77

Die Gesamt-Einnahme mit Hinzurechnung der Einnahme der einzelnen Vermaltungen  
Rechnungsjahr 1914 = 41 098 481 50  
Die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1914 = 41 098 481 50  
Im Rechnungsjahr 1915 also mehr 31 650 50

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach				Betrag für das Rechnungsjahr 1914.		Gegen das Rechnungsjahr 1914				Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		mehr		weniger		
M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	M	℥	
25 000	—	—	—	25 000	—	—	—	300 000	—	Der 53. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 26. Febr. 1913 für die Herstellung einer Fahrstraße im Saartal von Weitzlach bis Saarburg einen Zuschuß von 250 000 M. in 5 Jahresraten bewilligt. Da die Mittel aufgebracht sind, bedarf es der Einstellung eines Betrages nicht mehr.
—	—	—	—	—	200 000	—	—	200 000	—	
—	—	—	—	—	52 333	—	—	52 333	—	Es handelt sich nur um die Bereitstellung eines einmaligen Kredites, der Einstellung eines weiteren Betrages bedarf es daher nicht.
200 000	—	—	—	200 000	200 000	—	—	—	—	Zur Abwehr der Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigung der abstrichen Kriegsgelungenen ist der für 1914 ausgetretene Fonds für die Ausführung von Meliorationen in Anspruch genommen worden. Da nicht abzusehen ist, wie lange der Krieg noch dauert und welche Mittel zum angegebenen Zweck noch notwendig sein werden, so ist der Betrag von 200 000 M. nochmals eingestellt. Sollte der Betrag zum Teil nicht Verwendung finden, so würde dieser Teil in einem späteren Haushaltsplan als Einnahme eingestellt werden.
—	—	—	—	—	150 000	—	—	150 000	—	Der Einstellung eines Betrages bedarf es nicht.
—	—	—	—	—	493 000	—	—	493 000	—	Mit Rücksicht auf die Finanzlage und den jetzigen Stand des Ausgleichsfonds ist ein Betrag hier nicht vorgesehen.
32 427 37	—	—	—	32 427 37	30 849 97	1 577 40	—	—	—	Zu Titel VI Nr. 13. Die Ausgabe hat betragen im Rechnungsjahre 1911 . . . . . 34 361,65 Mf. 1912 . . . . . 15 375,46 „ 1913 . . . . . 54 697,18 „ zusammen 104 434,29 Mf. oder durchschnittl. 34 808,09 Mf. Es dürfte ein Betrag von 32 427,37 Mf. ausreichen sein.
257 427 37	—	—	—	257 427 37	1 451 182 97	1 577 40	1 195 333	—	—	
3 825	—	—	—	3 825	3 825	—	—	—	—	
16 032 680 91	20 895 002 08	36 927 682 99	35 662 927 03	1 264 755 96	—	—	—	—	—	
333 411	—	333 411	333 411	—	—	—	—	—	—	
926 847	22 130	948 977	951 957	—	—	—	2 980	—	—	
2 658 808 72	—	2 658 808 72	2 695 178 72	—	—	—	36 370	—	—	
257 427 37	—	257 427 37	1 451 182 97	—	—	—	1 193 755 60	—	—	
20 213 000	20 917 132 08	41 130 132 08	41 098 481 72	1 264 755 96	1 233 105 60	—	—	—	—	
20 213 000	20 917 132 08	41 130 132 08	41 098 481 72	31 650 36	—	—	—	—	—	
20 213 000	20 917 132 08	41 130 132 08	41 098 481 72	31 650 36	—	—	—	—	—	

und Anstalten beträgt für das  
gegen 41 130 132 M. 08 Pf. in dem Rechnungsjahre 1915.  
gegen 41 130 132 M. 08 Pf. in dem Rechnungsjahre 1915.





# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 19.

Aachen, Samstag, den 8. Mai 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 19, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 19 und das Steckbriefregister Nr. 19.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 218. Abänderung des § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift S. 213—214. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1915 S. 214—215. Durchschnitts-Markts- und Ladenapreise im Monat Februar 1915 S. 216—219. Verbot des Verkaufs von Gummireifen S. 219. Verbot der öffentlichen Anpreisung von Wajrlagern, Phtnologen usw. S. 218. Anmeldeabvorschriften für den Festungsbereich Köln S. 219. Enteignung von Grundeigentum S. 219—220. Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer S. 220. Personalnachrichten S. 220.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

**Allerhöchste Erlasse  
und die durch dieselben bestätigten und  
genehmigten Urkunden.**

**Nr. 316 Abänderung des § 79 Absatz 1  
der Servisvorschrift.**

Auf den Mit gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß der § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift für das Preussische Heer die nachstehende Fassung erhält:

I. Bei einer Mobilmachung und während eines Krieges wird neben der Kriegsbesoldung von dem Tag ab, an dem die bewaffnete Macht mobil gemacht wird, Naturalquartier gewährt:

- A. allen Unteroffizieren, die Gehalt nach den Sätzen für immobile Formationen beziehen und allen Wohnung empfangenden Unteroffizieren und Mannschaften.
- B. allen Offizieren, Militärbeamten, Zivilbeamten der Militärverwaltung, allen Gehalt nach den Sätzen für mobile Formationen beziehenden Unteroffizieren sowie allen zum Heeresfolge gehörigen Personen, mögen sie bereits dem Friedensstand angehört haben oder erst infolge der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein,
  1. wenn und solange sie außerhalb ihres bisherigen und des Standortes, in den sie endgültig versetzt sind oder außerhalb ihres Wohnsitzes Dienste leisten,
  2. wenn sie zwar in ihrem bisherigen oder in dem Standort, in den sie endgültig ver-

setzt sind oder in ihrem Wohnsitz Dienst tun, aber infolge Übertritts in ein anderes militärisches Dienstverhältnis oder infolge Übertritts aus dem Zivil- in das Militärverhältnis ihre bisherige Dienst- oder Privatwohnung oder ihr Kasernenquartier wegen der entfernten Lage zum Orte der neuen militärischen Diensttätigkeit nicht benutzen können.

II. Wenn infolge Selbstbeschaffung des Quartiers Naturalquartier nicht beansprucht wird, ist der Naturalquartiersservis nach den Sätzen unter Ziffer 1 bis 3 und 4a, 5a, 6a, 7a, 8a des Tarifs — Anlage 3 — zuständig in allen vorstehend unter IA, B1 und 2 erwähnten Fällen, wenn eine Unterbringung in fiskalischen, von der Heeresverwaltung benutzten oder von ihr besonders sichergestellten Räumen nicht möglich ist.

Ferner ist Naturalquartiersservis zu gewähren

- a) allen selbsteingemieteten Feldwebeln;
- b) allen Gehalt nach den Sätzen für immobile Formationen empfangenden selbsteingemieteten Unteroffizieren;
- c) allen selbsteingemieteten, Wohnung empfangenden Unteroffizieren mit Familie, zu a bis c soweit sie dem Friedensstand angehören, vom Tage des Empfangs der Kriegsbesoldung ab ohne Rücksicht darauf, ob für sie in fiskalischen usw. Gebäuden Quartier bereitgestellt werden kann oder nicht, und zwar den Unteroffizieren mit Familie auch dann, wenn sie

die für letztere beschafften Wohnungen für ihre Person mitbenutzen.

III. Inhaber von Kasernen- und Dienstwohnungen, welche aus dienstlichen Gründen auch im Kriege ihre Wohnung beibehalten müssen, werden ebenso behandelt, wie diejenigen, welchen die Wohnung auf ihren Wunsch belassen worden ist (Ziff. 163 der Garnison-Verwaltungsordnung I). Unteroffizieren als Dienstwohnungsinhabern wird für nicht gewährte Geräte und Verbrauchsmittel ein Drittel des Naturalquartierfervises ausgezahlt, wenn sie Gehalt für immobile Formationen oder Löhnung beziehen. Sie erleiden in diesem Falle ebenso wie alle Unteroffiziere als Kasernenquartierinhaber keinen Abzug von der Kriegsbefoldung. Dienstwohnungs- und Kasernenquartierinhaber, die ihre Wohnung oder ihr Quartier freiwillig aufgeben oder aus dienstlichen Gründen aufgeben müssen (Ziffer 162 und 163 der Garnison-Verwaltungsordnung I), werden als Selbstmieter behandelt.

IV. Servis nach dem Tarif — Anlage 1 — ist zuständig für die nicht im Naturalquartier, in

fiskalischen oder von der Militärverwaltung benutzten oder von ihr sichergestellten Räumen untergebrachten etatzmäßigen Pferde und für die Geschäftszimmer der Behörden, für die auch im Frieden der Servis zuständig ist oder der Behörden, die im Kriege an ihre Stelle getreten sind.

Großes Hauptquartier, den 22. April 1915.

**Wilhelm.**

Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht. Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten. Die in Betracht kommenden Servisregelungen unterbleiben bis dahin.

Deckblätter werden nicht ausgegeben. § 79 Absatz 1 der Servisvorschrift ist zu streichen und dasselbst handschriftlich auf die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre hinzuweisen.

Berlin, den 26. April 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 317** Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. April 1915

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Bend	1	
"	"	Birk	6	
"	"	Cornelmünster	2	
"	"	Haaren	1	
"	"	Oberrohrath	1	
"	"	Beschau	1	
"	"	Würfelen	3	
"	Düren	Merzenich	2	
"	"	Schweiler über Feld	1	
"	"	Golzheim	1	
"	"	Niederzier	1	
"	"	Merken	1	
"	"	Sievernich	1	
"	"	Lürzheim	1	
"	"	Jakobmüllesheim	3	
"	Erkelenz	Harbeck	1	
"	"	Klinkum	1	
"	"	Petersholz	2	
"	"	Moorshoven	1	
"	"	Grambusch	2	
"	"	Küchhoven	2	
"	"	Kleinglabbach	1	
"	"	Cofferen	1	
"	"	Rurich	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Eupen	Walhorn	1	
"	"	Rabotrath	1	
"	"	Hergenrath	1	
"	"	Astenet	5	
"	"	Vonzen	6	
"	Heinsberg	Dremmen	5	
"	"	Saffeln	1	
"	"	Höngen	1	
"	"	Aphoven	1	
"	"	Scheifendahl	2	
"	"	Schalbruch	1	
"	"	Raffeld	1	
"	"	Krickelberg	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	Jülich	Mündt	1	
"	"	Opherten	2	
"	"	Callrath	2	
"	"	Hüllen	3	
"	"	Bettenhoven	1	
"	"	Welldorf	1	
"	"	Karthaus	1	
"	"	Welz	1	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Bourheim	6	
"	Montjoie	Kesternich	1	
"	Schleiden	Foissel	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Scheuren	1	
"	"	Dommersbach	1	
"	"	Weyer	4	
"	"	Wallenthal	2	
"	"	Unter-Golbach	1	
"	"	Soetenich	1	
"	"	Hofstel	1	
"	"	Kescheid	1	
"	"	Merten	1	
Mäude der Pferde	Düren	Düren	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Steinebrück	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Weismes	1	
"	"	Wedendorf	1	

Aachen, den 3. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 518

R a h.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Kaufende Nr.		Namen der Städte		A. Preise wichtiger Lebens-													
				Hülsenfrüchte													
				Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen			
				Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linsen			Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speise- bohnen (weiße)	Linsen			alte	neue		
				Es kosten je 100 Kilogramm					Es kosten je 1 Kilogramm					je 100 kg			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen . . . . .	92	—	92	—	—	—	1	12	1	10	—	—	14	50	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	98	—	—	—	1	10	1	06	—	—	12	75	—	—
3	Erfelenz . . . . .	110	—	110	—	115	—	1	18	1	18	1	30	9	—	—	—
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	14	—	—	—
5	Eupen . . . . .	110	—	108	—	—	—	1	30	1	20	—	—	15	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	—	—	9	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	99	—	100	—	115	—	1	10	1	10	1	20	8	—	—	—

Kaufende Nr.		Namen der Städte		B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des									
				M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen	
				Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-						
				Handel in größeren Mengen				Kleinhandel					
				Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in					
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1	Nachen . . . . .	50	—	43	—	56	54	—	—	100	84	—	—
2	Düren . . . . .	—	—	43	—	—	50	—	—	100	—	—	—
3	Erfelenz . . . . .	44	—	40	—	46	40	50	80	80	60	48	—
4	Eschweiler . . . . .	43	—	29	—	53	36	—	—	130	—	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	48	80	—	—	—
6	Jülich . . . . .	40	—	35	—	52	48	50	45	120	94	—	—
7	Montjoie . . . . .	47	—	47	—	56	56	—	45	130	80	—	—
8	St. Vith . . . . .	51	—	40	—	52	40	—	—	120	—	—	—

**W e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Februar 1915.

und Verpflegungsmittel.															
Kartoffeln		Heu		Stroh				Ei-		Woll-		Fühner-		Roh-	
Kleinhandel		altes	neues	Nicht-	Krumm-		butter	milch	eier	fleisch					
alte	neue				und Breh-										
E s t o s t e n															
je 1 kg		je 100 kg						1 kg		1 Liter		1 Stk		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	16	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	12	—	90
—	14	—	—	—	—	—	—	3	20	—	22	—	13	—	90
—	12	—	—	—	—	—	—	3	30	—	24	—	12	—	—
—	16	—	—	—	—	—	—	3	40	—	22	—	15	—	90
—	16	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	14	—	95
—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	22	—	14	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	22	—	12	—	—
—	8 1/4	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	10	—	—

Monats Februar 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- drauben	Gerste	Weiz	Buch-	Hafers-	Gersten-	Buckst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän-	Inländische		Pe- tro- leum	
			weizen-			(ge- misch)	(ge- braunt)	(harter)	selz	ndisches Schwei- nefett (Schmalz)	Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats		
Pfennig			E s t o s t e n in Pfennig											
			je 1 Kilogramm									50 kg	100 Stk.	1 Liter
90	80	80	—	84	—	—	340	58	24	270	106	90	85	24
80	—	80	—	90	—	—	320	54	24	240	125	85	—	24
64	—	90	—	70	—	120	300	57	24	—	100	—	70	22
70	—	85	—	70	—	130	380	60	24	—	110	—	75	25
—	—	70	—	—	—	—	300	56	24	—	110	—	95	—
80	—	80	—	90	—	—	380	60	24	—	95	—	90	25
80	—	70	—	90	—	—	320	60	26	—	125	—	100	24
—	—	56	100	—	—	—	370	60	20	220	140	—	95	22

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im											
		Rind						Kalb				Schafmel	
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule	Bug
		Es kostet je 1 Kilogramm											
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1	Aachen I. Monatshälfte	2	—	1	60	1	50	2	—	1	80	2	20
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren I. "	2	—	1	90	1	80	1	80	1	70	2	40
	II. "	2	—	1	90	1	80	1	80	1	70	2	40
3	Erfelenz I. "	1	80	1	60	1	40	2	20	2	20	2	—
	II. "	1	90	1	85	1	65	2	30	2	30	2	10
4	Gschweiler I. "	2	05	2	—	1	85	2	—	1	90	2	30
	II. "	2	05	2	—	1	85	2	—	1	90	2	30
5	Gupen I. "	1	80	1	70	1	60	2	—	2	—	2	—
	II. "	2	—	1	80	1	70	2	40	2	20	2	50
6	Jülich I. "	2	—	1	80	1	60	2	20	2	—	2	20
	II. "	2	—	1	80	1	60	2	20	2	—	2	20
7	Montjoie I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—
	II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—
8	St. Vith I. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—
	II. "	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80	2	—

Aachen, den 6. Mai 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 319** 1. Ich verbiete den Verkauf von Gummireifen für Kraftwagen (Gummidecken, Schläuche und Vollreifen) an Privatpersonen, außer zur Vereisung der für die Heeresverwaltung bestimmten neuen Kraftfahrzeuge.

2. Zuwiderhandlungen werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Auch der Versuch ist strafbar.

Coblenz, den 22. April 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General

von Bloß,

General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

**Nr. 320** Die öffentliche Anpreisung von Wahrsagern, Phrenologen und ähnlichen Personen wird untersagt. Dazu gehört auch das Einrücken von Anzeigen in die Zeitungen und das Aufhängen von Schildern.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Ge-

setzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gefängnis bis zu einem Jahre) bestraft.  
Coblenz, den 28. April 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General  
gez.: von Bloß.

### Nr. 321 Polizeiverordnung.

Auf Anordnung des Gouverneurs — § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 — wird für den gesamten Befehlsbereich Festung Köln nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Personen (Frei- und Ausländer), gleichviel ob sie in Gasthäusern oder in Pensionen, Herbergen, möblierten oder unmöblierten Wohnungen oder Zimmern oder als Wogiergäste in Privathäusern dauernd oder vorübergehend (besuchsweise) Wohnung nehmen, sind verpflichtet in jedem Falle unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach dem Beziehen der Wohnung bei der Polizeirevier bezw. der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk die bezogene Wohnung gelegen ist, sich persönlich anzumelden. In Köln kann die Anmeldung derjenigen Personen, welche in den Bezirken der Polizeireviere 3, 4, 6 und 8 vorübergehend Wohnung nehmen, auch auf Bahnhofs-polizeiwache erfolgen.

# Kleinhandel.

Schwein						Inländischer, geräucherter						Inländisches			
Steck		Buz		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	80	2	40	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	2	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	50	2	40	1	—	2	40	2	80	—	—	2	60	2	80
2	60	2	50	1	—	2	50	2	80	—	—	2	60	2	90
2	30	2	20	—	80	1	80	2	50	2	80	2	10	1	80
2	35	2	35	—	85	1	90	2	60	2	90	2	10	2	—
2	10	1	90	—	75	1	90	2	70	4	40	2	20	1	90
2	50	2	50	—	85	2	60	3	—	4	40	2	90	2	60
2	40	2	—	—	70	2	20	2	80	4	—	2	30	2	60
2	50	2	—	—	70	2	20	2	80	4	—	2	40	2	60
2	20	2	—	1	—	2	20	2	80	4	40	2	40	2	40
2	40	2	20	1	—	2	40	3	—	4	80	2	60	2	60
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
1	60	1	60	—	80	1	80	2	40	4	—	1	80	2	—
2	—	2	—	—	80	2	—	2	60	4	—	2	—	2	40

\*) gelocht.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Duse n i g.

Personen unter 16 Jahren sind von dieser polizeilichen Anmeldung befreit.

Für Militärpersonen gelten nur die militärischen Meldevorschriften.

§ 2. Soweit Anmeldeformulare vorgeschrieben sind, haben die nach § 1 zur persönlichen Anmeldung Verpflichteten dem zuständigen Polizeirevier (Bahnhofs-polizeiwache) bzw. der Ortspolizeibehörde drei ordnungsmäßig ausgefüllte Formulare vorzulegen, von welchen sie das eine abgestempelt zurückerhalten. Dies letztere Formular ist nach geschehener Anmeldung eigenhändig dem Quartiergeber vorzuweisen, welcher es mit einem Sichtvermerk und Bezeichnung des Tatums und der Stunde der Vorweisung, sowie seinem Namen zu versehen hat.

§ 3. Der Pflicht zur Anmeldung unterliegt auch der Wohnungs- oder Unterkunftsgeber der in § 1 genannten Personen, falls diese die Anmeldung nicht rechtzeitig selbst bewirkt haben.

Alle diejenigen, welche Personen aufnehmen, haben sie in geeigneter Weise auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen, diejenigen, welche Fremde gewerbsmäßig aufnehmen, haben ihnen außerdem die nach § 2 erforderlichen Formulare zu übergeben.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden in jedem Einzelfalle mit einer Geldstrafe von 30 Mark — bei Zahlungsunfähigkeit jedesmal mit zehn Tagen

Gast — bestraft. Rechtsmittel sind hiergegen nicht zulässig.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisher über die An-, Ab- und Ummeldung erlassenen Polizeiverordnungen bleiben in Geltung, soweit sie keine abweichenden Bestimmungen treffen.  
Cöln, den 28. April 1915.

Der Militär-Polizei-Meister  
für den Befehlsbereich der Festung Cöln.  
v. Glaser n a p p.

## Enteignung von Grundeigentum.

**Nr. 322** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verlängerung des Ausziehungseiles und Herstellung eines Ablaufberges auf dem Bahnhof Rothe Erde zu enteignende, in der Gemeinde Nachen-Burtscheid belegene Grundeigentum ~~hinsichtlich~~ Termin auf

Dienstag, den 11. März, für die mittags 12 U ge bestehen mit:  
in Nachen, königliche Regierung, Beschaffungs-Amt, ~~Verband,~~

Alle Beteiligten werden ~~g~~ ~~Verband,~~ über die Enteignung von ~~g~~ ~~Verband,~~ Kriegs-Bekleidungs-Amt, Juni 1874 (G. S. S. eine Bescheinigung des Be- Rechte im Termin wahr, ~~g~~ ~~Verband,~~ Beschaffungs-Amtes oder eines Beim Ausbleiben wird



schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.  
Nachen, den 1. Mai 1915.

Der Enteignungskommissar.  
van de Loo,  
Verwaltungsgerichtsdirektor.

### Nr. 323 Handwerkskammer zu Nachen. Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmungen des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Nachen vom 6. Februar 1910 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Nachen 1910, Stück 6, Nr. 68), bringen wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß für das Geschäftsjahr 1915/16 als Beitrag zu den Kosten der Handwerkskammer 19 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer zur Hebung gelangen.

Die nicht zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebe sind mit einem fingierten Steuersatz von 3 % in Ansatz gebracht worden.

Nachen, den 29. April 1915.

Die Handwerkskammer:  
Peter Weber, Scholl,  
Vorsitzender. Syndikus.

### Nr. 324 Personal-Nachrichten.

Von dem Provinzialausschuß der Rheinprovinz sind der Majoratsbesitzer Freiherr von Kelleßen in Nachen und der Kommerzienrat Rudolf Schöller in Düren zu Mitgliedern, sowie der Ritterguts-

besitzer Freiherr von Leykam, Ehrenbürgermeister in Esum und der Amtsgerichtsrat a. D. Rudolf Büngeler in Nachen zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksausschusses in Nachen für die am 1. Juli 1915 beginnende sechsjährige Amtsdauer wiedergewählt worden. Die genannten Herren haben die Wahl angenommen.

Der Land- und Schankwirt Konrad Hermanns in Kalterherberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kalterherberg im Kreise Montjoie für die Amtszeit von 6 Jahren wiedernannt worden.

Personalveränderungen  
bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Nachen  
Etatmäßig angestellt sind: die Postassistenten Henseler in Nachen, Richard Schmitz und Wisniewski in Düren, die Telegraphenassistenten Zell in Nachen und Steiniger in Düren.

In den Ruhestand tritt der Postsekretär Seeberger in Nachen.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Magdalena Brammery bei der katholischen Volksschule zu Beed, Kreis Erkelenz, vom 1. Mai d. J. ab;
2. Agnes Weßler bei der katholischen Volksschule zu Grotentrath, Kreis Geilenkirchen, vom 1. April d. J. ab.

Nr. 320 Die öffentlichen Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahmen, wenn sie bis 12 Uhr Mittwochs hier eingehen.  
sagern, Chronologen und Anzeigen in die Zeitungsergänzungsstellen im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33, Schildern.  
Zu widerhandlungen wei.

Druck von J. Sterden in Nachen.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 19a.

MACHEN, Freitag, den 14. Mai 1915.  
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche S. 221.

## Nr. 325 Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung für Militärtuche.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Übertretung (worumter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt) sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9, Ziffer b des „Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851“ (oder Artikel 4, Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) sowie nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) außer mit Konfiskation der Vorräte und Schließung des Betriebes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Die Verfügung tritt am 15. Mai 1915, mittags 12 Uhr in Kraft.

### Herstellungsverbot.

§ 1. Die Herstellung von Militärtuchen, d. h. Woll- oder Halbwoollgeweben irgend welcher Art und Farbe, die zu Uniformbekleidungsstücken für Offiziere oder Mannschaften in Betracht kommen können — im nachstehenden kurz Militärtuche genannt — ist nach dem 15. Mai 1915 verboten. Die bis zum 15. Mai 1915 in der Weberei auf Stühlen eingerichteten und auf Bäumen vorbereiteten Ketten dürfen bis spätestens 30. Juni 1915 abgewebt werden (in den Meldebüchern als „roh“ aufzuführen).

Fertiggewebte Militärtuche müssen bis spätestens 31. Juli 1915 appetriert sein. Soweit dies in der eigenen Fabrik oder in der derzeitigen Lagerstelle nicht möglich ist, müssen die Waren nach endgültiger Fertigstellung an die in dem Meldebüchlein angeführte Lagerstelle zurückgeführt werden. Ist

dies unzulässig, muß die neue Lagerstelle dem Meldeamt angezeigt werden.

§ 2. Nach dem 15. Mai 1915 ist die Herstellung von Militärtuchen auf Grund alter Lieferungsverträge nur solchen Fabrikanten gestattet, die bereits unmittelbare Aufträge haben:

- a) vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
- b) von dem Kriegs-Tuch-Verband,
- c) von dem Kriegs-Weber-Verband,
- d) von einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
- e) von Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes beibringen, aus der hervorgeht, daß Lieferungsverpflichtungen gegenüber einem dieser Ämter bestehen.

Neue Herstellungs- und Lieferungsverträge für Militärtuche dürfen nach dem Datum der Bekanntgabe dieser Verfügung nur vom Bekleidungs-Beschaffungs-Amt abgeschlossen werden.

### Beschlagnahme.

§ 3. Beschlagnahme und der Verfügungsberechtigung der Eigentümer entzogen sind sämtliche Vorräte von Militärmannschaftstuchen irgendwelcher Herstellungsart in rohem, halbfertigen und fertigem Zustande (Manteltuch, Rocktuch, Hofentuch) in grau, feldgrau und grauoliv.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind:

1. alle Mengen von Militärtuchen, für die Lieferungsverträge bestehen mit:
  - a) dem Bekleidungs-Beschaffungs-Amt,
  - b) dem Kriegs-Tuch-Verband,
  - c) dem Kriegs-Weber-Verband,
  - d) einem deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amt,
  - e) Personen, die eine Bescheinigung des Bekleidungs-Beschaffungs-Amtes oder eines

deutschen Kriegs-Bekleidungs-Amtes be-  
 sigen, aus der hervorgeht, daß Lieferungs-  
 verpflichtungen gegenüber einem dieser  
 Ämter bestehen, gleichviel, ob diese Mengen  
 bereits vorhanden sind oder gemäß § 2  
 erzeugt werden sollen;

2. bereits zur Verarbeitung zugeschnittene Vor-  
 räte;
3. diejenigen Vorräte, die in ein und derselben  
 Warengattung (Qualität) eine Menge von  
 180 m bei doppelt breiter Ware,  
 360 m bei einfach breiter Ware,  
 nicht erreichen;
4. diejenigen Waren, die in der Normalbreite  
 von 140 cm zwischen den Leisten ein Ge-  
 wicht von weniger als 600 g für den lau-  
 fenden Meter haben;
5. Offizierstuche (siehe § 5, 3).

**Meldepflicht.**

§ 4. Zur Meldung verpflichtet sind alle Personen,  
 Behörden oder Gesellschaften, die Militär-  
 tuche für sich oder für andere in Besitz oder Gewahrsam  
 haben oder sie erzeugen oder verarbeiten.

§ 5. Meldepflichtig sind:

1. alle Mengen an **Mannschaftstuchen**,  
 soweit sie nach § 3 der Beschlagnahme unter-  
 liegen; (Meldechein 1)
2. alle Mengen an **Mannschaftstuchen**  
 in grau, feldgrau und grau-grün unter  
 180 m in doppelter Breite bezw. 360 m in  
 einfacher Breite einer und derselben Waren-  
 gattung (Qualität) oder im Gewicht von  
 weniger als 600 g für den laufenden  
 Meter (bei 140 cm Breite) (siehe § 3, 3 und 4).  
 Eine Teilung der Vorräte einer Waren-  
 gattung ist verboten; (Meldechein 2)
3. **Offizierstuche**, d. h. wollene Uniform-  
 stoffe feinerer Qualitäten, z. B. feine  
 Trikothoffe, feine Cordstoffe, feine Kamm-  
 garnstoffe und feine Tuche, die für Mann-  
 schaftsbekleidung im allgemeinen nicht  
 verwendet werden, in rohem, halbfertigem  
 oder fertigem Zustande in grau, feldgrau und  
 grau-grün, soweit sie noch nicht zur Verar-  
 beitung zugeschnitten sind und sich zur Her-  
 stellung von Offiziersbekleidungsstücken  
 eignen; (Meldechein 3)
4. diejenigen Mengen, für welche Lieferungs-  
 verträge im Sinne des § 3 Absatz 1 bestehen.  
 (Meldechein 4)

Die unter 2, 3 und 4 aufgeführten Vorräte sind  
 nur meldepflichtig, nicht beschlagnahmt.

**Meldebefimmungen.**

§ 6. Die Meldung hat unter Benützung der amt-  
 lichen Meldecheine für Tuche zu erfolgen, wofür  
 Vordrucke in den Postämtern 1. und 2. Klasse  
 erhältlich sind.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte  
 eines und desselben Eigentümers gemeldet werden.  
 Die Bestände sind für jede Warengattung getrennt  
 aufzugeben.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die  
 Meldung nicht enthalten. Alle die, die Militär-  
 tuche nur in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu  
 sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten  
 Mengen und den oder die Eigentümer dieser an-  
 zugeben. Ist über eine Warenlieferung zwischen  
 zwei Personen ein Rechtsstreit entstanden und noch  
 nicht entschieden, so ist diejenige Person zur aus-  
 sührlichen Meldung in obenstehendem Sinne ver-  
 pflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lager-  
 halter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 7. Von jeder Warengattung ist von dem  
 Eigentümer ein Muster beizufügen:

a) von **Mannschaftstuchen** in (in Größe von 50  
 Warenmengen von mehr als 180 m (doppelte Breite) einer (cm Länge, 70 cm  
 Leiste. (25×140  
 Warengattung (cm sind zweifels)

b) von **Mannschaftstuchen** in (in Größe von 20  
 Mengen von weniger als 180 m (doppelte Breite) (cm Länge und 25  
 cm Breite)

Von Offizierstuchen sind keine Muster einzu-  
 senden. Die Muster sind an der Seite der Leiste  
 mit einem gut befestigten Papier- oder Pappen-  
 zettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und  
 Straße des Eigentümers, Stoffbezeichnung (Deffini-  
 tion mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

§ 8. Den Meldepflichtigen wird empfohlen, das  
 Zeugnis eines staatlichen Material-Prüfungs-  
 Amtes oder einer unter behördlicher Aufsicht stehen-  
 den Prüfungsstelle (Konditionieranstalt), die zur  
 Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, beizu-  
 fügen, da hierdurch eine schnellere Bearbeitung und  
 Erledigung der Meldungen (Übernahme seitens der  
 Militärbehörde oder Freigabe) ermöglicht wird.

Die Zeugnisse haben folgende Punkte zu ent-  
 halten:

- a) Bezeichnung des Stoffes,
- b) Fadeneinstellung in Kette und Schuß auf  
 1 qdcm,
- c) Reißfestigkeit in Kett- und Schußrichtung in  
 Kilogramm (Versuchsstreifen 9 cm breit dop-  
 pelt zusammengelegt und 30 cm freie Länge  
 zwischen den Klappen),
- d) Dehnung in Prozenten,
- e) Gewicht auf 1 qdcm,

f) Material unter Feststellung des Anteils tierischer und pflanzlicher Spinnstoffe.

§ 9. Meldechein und Muster sind getrennt an das Wollgewerbemeldeamt des königlichen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße Nr. 11, vorschriftsmäßig ausgefüllt, bis zum 31. Mai 1915 einschl. einzureichen. Prüfungszeugnisse mit angesiegeltem Muster können bis 15. Juni 1915 nachgeliefert werden; dies ist im Meldechein anzugeben.

Alle Anträgen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, sind in gesonderten Briefen einzureichen an das Meldeamt zu richten.

§ 10. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Ermittlung richtiger Angaben werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Colbenz, den 14. Mai 1915.

General-Kommando des VIII. Armeekorps.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 20.**

**Aachen, Samstag, den 15. Mai 1915.**

**1915.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 20, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 20 und das Stetbriefregister Nr. 20.)

**Inhalt:** Verbot des Versüßens von Brotgetreide S. 225. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 225-226. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten S. 226. Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten S. 226. Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen S. 226. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit S. 226. Aufhebung der Beschlagnahme von Terpentinöl S. 226. Durchschnittspreise für die im Monat März gelieferte Fournage S. 226. Zweite vervollständigte Ausgabe der „Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel“ S. 227. Lotterien S. 227. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat März 1915 S. 228-231. Verwendung von Benzol und Solbentnaphta sowie Höchstpreise für diese Stoffe S. 230-232. Verbot der Aushändigung von Postsendungen in Gasthöfen und Fremdenunterkünften S. 232. Verbot des Verkaufs von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen S. 232. Personalnachrichten S. 232.

**Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### **Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.**

**Nr. 326** Das 51. Stück enthält unter Nr. 4716: Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915. Unter Nr. 4717: Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915. Unter Nr. 4718: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915. Unter Nr. 4719: Bekanntmachung über Weis. Vom 22. April 1915. Das 52. Stück enthält unter Nr. 4720: Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915. Das 53. Stück enthält unter Nr. 4721: Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915. Unter Nr. 4722: Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915. Das 54. Stück enthält unter Nr. 4723: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915. Das 55. Stück enthält unter Nr. 4724: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ord-

nung. Vom 26. April 1915. Unter Nr. 4725: Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 3). Vom 29. April 1915. Das 56. Stück enthält unter Nr. 4726: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 4. Mai 1915. Unter Nr. 4727: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) und der Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 109). Vom 6. Mai 1915. Unter Nr. 4728: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der in Artikel 4 der revidierten Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 327** Das 25. Stück enthält unter Nr. 11425: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (bei dem Erweiterungsbau des elektrischen Kraftwerkes in Chorzow, Landkreis Ratibowitz. Vom

23. April 1915. Unter Nr. 11426: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteisungsverfahrens auf den Ausbau einer Kreisstraße von Wulsen nach Herbest im Kreise Recklinghausen. Vom 24. April 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 328** Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 29. November d. J., vormittags um 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 29. Mai bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

**Nr. 329** Die im Jahre 1915 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 6. Dezember d. J., vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 9. September bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bzw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. i. Preuß. S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bzw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 22. März 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

**Nr. 330** Den Beginn der nächsten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzuhaltenden

Prüfung für Gesanglehrer und Lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 21. Juni 1915 festgesetzt.

Berlin W 8, den 18. Februar 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Nr. 331 Bekanntmachung.

Verwendung von Paketen während der Pflanzzeit.

Die Verwendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 17. bis einschließlich 22. Mai auch im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W 66, den 2. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Kobelt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 332** Das stellvertretende General-Kommando in Coblenz hat für den Bereich des VIII. Armeekorps die Beschlagnahme von Terpentinöl aufgehoben.

Nachen, den 6. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 333** Auf Grund des § 11 Satz 2 des Kriegsheilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und der Ziffer 4 Nr. 3 der Ausschreibungsverordnung zum Kriegsheilungsgesetz vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) sowie auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46, Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat März gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

A. Hafer.

Hauptmarkttort Köln für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Nachen.

100 kg Hafer werden mit 22,30 M vergütet.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Nachen für die Lieferungsverbände Erftelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Nachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy. Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 11,50 M,

für je 100 kg Futterstroh 4,12 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 9,06 M,

für je 100 kg Futterstroh 3,10 M.

Nachen, den 7. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 334** Im Verlage der Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, wird jetzt eine zweite vervollständigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futtermittel und Düngemittel“

erschienen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50 Pfg. angesetzt.  
Aachen, den 9. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 335** Der Herr Oberpräsident hat sich mit der Aufhebung des dem Vorstand der Lokalabteilung Sieg des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in Bödingen durch Erlass vom 2. April 1914 — B 283 — genehmigten Auspielung landwirtschaftlicher Maschinen pp. einverstanden erklärt.

Aachen, den 7. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 336** Der Herr Oberpräsident hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Ziehung der

dem Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen durch Erlass vom 19. März 1914 genehmigten öffentlichen Auspielung von beweglichen Gegenständen am 16. und 17. Juli d. J. stattfindet.

Aachen, den 11. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 337 Bekanntmachung,  
betreffend Änderung des Warenverzeichnisses  
zum Zolltarif.**

Der Bundesrat hat am 15. April d. J. — § 403 der Protokolle — eine Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif und des Statistischen Warenverzeichnisses beschlossen. Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß diese Änderungen bei den Zollstellen eingesehen werden können.

Cöln, den 10. Mai 1915.

Königliche Oberzolldirektion.



Nr. 888

K a d.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-														
		Hülsenfrüchte										G e				
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen				
		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speiße- bohnen (weiße)	Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen	Speiße- bohnen (weiße)	Linsen		alte		neue				
		je 100 Kilogramm					G e k o s t e n je 1 Kilogramm					je 100 kg				
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.			
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	15	75	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	102	—	—	—	1	10	1	10	—	—	15	25	—
3	Erteleng . . . . .	110	—	110	—	108	—	—	1	18	1	20	1	40	12	—
4	Schweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	—	1	20	1	20	—	—	17	—
5	Cupen . . . . .	100	—	108	—	—	—	—	1	15	1	20	—	—	16	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
8	St. Vith . . . . .	102	—	107	—	117	—	—	1	20	1	27	1	32	10	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des											
		M e h l						Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen	
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-	Kleinhandel							
		Handel in größeren Mengen						G e k o s t e n je 100 kg		G e k o s t e t ein Kilogramm in			
		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1	Nachen . . . . .	50	—	43	—	56	54	—	48	110	100	90	
2	Düren . . . . .	46	—	46	—	56	56	—	—	100	—	—	
3	Erteleng . . . . .	48	—	40	—	50	45	—	60	100	70	48	
4	Schweiler . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	
5	Cupen . . . . .	—	—	50	—	—	—	—	48	110	—	—	
6	Jülich . . . . .	40	—	35	—	52	48	50	50	120	94	—	
7	Montjoie . . . . .	47	—	47	—	56	56	—	45	140	—	—	
8	St. Vith . . . . .	50	—	36	—	51	39	—	—	120	—	—	

## w e i s u n g

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat März 1915.

und Verpflegungsmittel.																			
Kartoffeln		Heu				Stroh				Eß-		Voll-		Fühner-		Roß-			
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch			
alte	neue																		
E s t o f e n																			
je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.		
—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	11	—	90
—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	28	—	22	—	13	—	90
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	24	—	12	—	—
—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	22	—	14	—	90
—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	12	—	90
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	22	—	13	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	22	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	60	—	20	—	10	—	—

Monats März 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Wraupen	Dörje	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Buckst	Kaffee	Zucker	Spei-	Muslän- dliches Schwei- nefleisch (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum		
			Grütze			(ge- misch)	(ge- brannt)	(harter)	tesalz	Stein- kohlen (Haus- braun- kohlen)	Braunkohlen- bricketts gewöhnlichen Formats				
Es kosten in Pfennig															
je 1 Kilogramm													50 kg	100 St.	1 Liter
90	80	90	—	100	—	—	340	58	24	270	120	90	85	24	
80	—	80	—	—	—	—	320	54	24	240	125	85	—	24	
90	—	100	—	90	—	200	360	56	24	—	100	—	70	25	
90	—	95	—	100	—	160	380	60	24	—	110	—	75	25	
90	—	120	—	—	—	—	300	56	24	—	110	—	100	26	
70	—	110	—	90	—	—	400	60	24	—	95	—	90	25	
80	—	70	—	90	—	—	320	60	26	—	125	—	100	24	
—	—	60	130	—	—	—	380	60	20	290	140	—	100	24	

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise in												
		Rind						Kalb			Schaf			
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm												
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen I. Monatshälfte	1	90	1	60	1	60	2	20	2	—	2	40	—
	II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren I. "	2	—	1	90	1	80	1	90	1	80	2	60	2
	II. "	2	—	1	90	1	80	2	—	1	90	2	60	2
3	Erfelenz I. "	1	90	1	85	1	65	2	30	2	30	2	10	2
	II. "	1	90	1	90	1	70	2	30	2	30	2	10	2
4	Schweiler I. "	2	05	2	—	1	85	2	—	1	90	2	30	2
	II. "	2	15	2	10	1	95	2	—	1	90	2	30	2
5	Cuxen I. "	1	80	1	70	1	60	2	—	2	—	2	70	2
	II. "	2	—	1	80	1	70	2	40	2	20	2	70	2
6	Jülich I. "	2	—	1	80	1	60	2	—	2	—	2	20	2
	II. "	2	—	2	—	2	—	2	20	2	20	2	40	2
7	Montjoie I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1
	II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1
8	St. Vith I. "	1	90	1	90	1	80	1	80	1	80	2	—	1
	II. "	1	90	1	90	1	90	1	80	1	80	2	—	1

Nachen, den 10. Mai 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 339 Bekanntmachung, betreffend Verwendung von Benzol und Solvent- naphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. 1904 S. 451 ff.)  
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August  
1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Be-  
kannntmachungen über Höchstpreise vom 17. De-  
zember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) und vom 2.  
Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Be-  
kannntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Fe-  
bruar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit ver-  
ordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen  
nicht nur in den Handel gebrachtes, gereinigtes  
oder ungereinigtes 90er Benzol bzw. Motoren-  
benzol oder Mischungen dieser mit gereinigten oder  
ungereinigten Benzolhomologen, sondern auch Be-  
triebstoffe, die hergestellt sind aus Kokereiroßbenzol,  
Leichtöl aus der Leerddestillation, Vorlaufölen von  
der Destillation von Teeren, sogen. Kohlenwasser-  
stoff aus den Gaskanalsten, wie auch überhaupt  
alle benzolhaltigen Körper, die aus Prozessen pyro-  
gener Zerlegung entstammen, gleichgültig, ob sie

unter ihrem wissenschaftlichen oder technischen  
Namen oder unter Phantasienamen in den Handel  
gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in ent-  
tolloltem Zustande verkauft, geliefert und  
verbraucht werden.

Die chemischen Fabriken gelten für diejenigen  
Mengen, die sie zur Herstellung von Benzolben-  
zolen für die Heeresverwaltung verwenden, als  
Reinigungsanstalten.

Sie sind also zum Bezuge von toluolhaltigen  
Benzol berechtigt und unterliegen ebenso wie andere  
Reinigungsanstalten den Bestimmungen dieser Ver-  
fügung.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten ein  
vollständige Toluolentziehung nicht möglich ist, ist,  
jedoch mindestens der Toluolgehalt soweit herab-  
gesetzt werden, daß er in der Verbrauchs-Mischung  
höchstens  $\frac{1}{50}$  des Benzol-Gehalts ausmacht, gleich-  
gültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-  
Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder weite-  
ren Komponenten handelt.

Einer Benzolgewinnungs- oder Reinigungs-  
stalt, der es nachweislich durchaus nicht gelingt,  
diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich aus  
Stande stellt, die Enttollolung in der vorgeschri-  
bener Weise ausführen zu lassen, kann durch

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter							
Kreute		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen			Schweinespied			Inländisches Schweine-schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
2	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	2	60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	60	2	50	1	—	2	50	2	80	—	—	2	60	2	80
2	60	2	50	1	—	2	50	2	80	—	—	2	60	2	80
2	25	2	35	—	85	1	90	2	60	2	90	2	10	2	—
2	70	2	40	1	—	2	—	2	70	3	—	2	20	2	—
2	50	2	50	—	85	2	60	3	—	4	40	2	90	2	60
2	50	2	50	—	85	2	60	3	—	4	40	3	—	2	60
3	—	2	50	—	90	3	—	3	—	4	40	3	20	3	—
3	20	2	50	1	—	3	—	3	20	4	40	3	20	3	—
2	40	2	20	1	—	2	40	3	—	4	80	2	60	2	60
2	60	2	60	1	90	2	80	3	80	—	—	2	90	2	80
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	2	—	1	20	2	—	2	60	4	—	2	—	2	20
2	—	2	—	1	20	2	—	2	60	4	—	2	—	2	20

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Schroeter.

\*) gelocht.

Inspektion des Kraftfahrwesens eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekennzeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand nur geliefert werden: — soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch Sonderabmachung mit den Erzeugern oder durch Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit es nachweislich zur Herstellung von Benzolderivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommunale Betriebe, wenn es nachweislich als Motorbetriebsstoff (ausschl. für Kraftwagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebsstoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebsstoff, jedoch nicht über rund 15 % der Erzeugung bzw. über den Lagerhalten und Veräußern von den Gewinnungsanstalten gelieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in Mengen, die in Vereinbarung mit der Inspektion des Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das gemäß § 3c abgegebene Benzol darf nur in vorhat von der Inspektion des Kraftfahrwesens zu genehmigenden Gemischen verabsolgt werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Erlaubnis dieser Dienststelle.

Soweit dies Benzol von Besitzern abgegeben wird, die es ihrerseits von Dritten erworben haben, kann es nur zur Abgabe gelangen, wenn sie von ihren Lieferanten die ausdrückliche schriftliche Bestätigung erhalten haben, daß von letzteren eine Abgabe von Benzol für diesen Zweck noch nicht erfolgt ist.

§ 5. Solventnaphtha muß in letzter Hand an solche Verbraucher abgegeben werden, die dieses Erzeugnis zur Erfüllung unmittelbar vorliegender Heeresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) und Solventnaphtha sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist vom Verbraucher nicht angefordert sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen wird.

§ 7. Höchstpreise.

- a) Die nach dem Enttoluolen verbleibenden 80/85er Benzole oder deren Mischungen mit

toluolfreien Fraktionen der höheren Benzolhomologen oder anderen Körpern, gleichviel unter welchem Namen und in welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen an die Verbraucher nicht teurer als zu einem Preise von 47 M für 100 kg veräußert werden. Mischungen gemäß § 4 fallen nicht unter diesen Höchstpreis.

- b) Der Höchstpreis (letzter Hand) beträgt für:
- |                   |        |      |     |     |     |
|-------------------|--------|------|-----|-----|-----|
| Reinethanol:      | 45,—   | M    | für | 100 | kg, |
| Solventnaphtha I: | 43,—   | "    | "   | "   | "   |
| "                 | II:    | 33,— | "   | "   | "   |
| "                 | Äthol: | 43,— | "   | "   | "   |

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab letzter Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. S. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 9. Nicht berührt durch die Höchstpreisfestsetzung werden: die gegenwärtig vertraglich festgelegten Preisvereinbarungen zwischen den Benzolgewinnungsanstalten und ihren Abnehmern und die Vereinbarungen der Seeresverwaltung mit bestimmten Benzolgewinnungsanstalten bzw. deren Interessenvertretung, soweit sie die Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 9. jeden Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach dem ihnen zugegangenen Muster einzureichen.

§ 11. Mit Gefängnis oder Geldstrafe in der in den eingangs genannten Gesetzen bestimmten Höhe wird bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommando-Behörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Coblenz, den 30. April 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 340** 1. Ich verbiete den Besitzern von Gasthöfen und Fremdenunterkunft aller Art, in ihren Betrieben Postsendungen an Personen auszuhandigen, die nicht bei ihnen abgestiegen und nicht als solche polizeilich gemeldet sind.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Verbot — auch der Versuch —, sei es durch den Gasthofs- usw. Leiter oder seine Angestellten werden

nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht durch die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Befolgung des vorstehenden Verbots trägt neben dem schuldigen Angestellten auch der Leiter des Gasthofes usw.

3. Vorstehende Verfügung tritt mit dem 15. Mai 1915 in Kraft.

Coblenz, den 5. Mai 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General

von Bloeh,  
General der Infanterie.

**Nr. 341** Nr. 3 der Verordnung, betreffend das Verbot des Verkaufs von Waffen, Pulver und anderen Sprengstoffen vom 31. März 1915 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt folgende Bestimmung:

3. Der Verkauf von Pulver zur Verwendung als Sprengmittel, sowie von anderen Sprengstoffen unterliegt im Allgemeinen denselben Beschränkungen wie auch im Frieden. Auf der linken Rheinseite dagegen ist der Verkauf und die Aufbewahrung derartiger Sprengmittel nur mit besonderer Genehmigung des stellvertretenden General-Kommandos zulässig.

Coblenz, den 7. Mai 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General  
von Bloeh,  
General der Infanterie.

#### **Nr. 342 Personal-Nachrichten.**

Der Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika Henry C. A. Damm in Aachen ist zu folge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. April d. J. I. c. 4631

53144 in dieser Amtseigenschaft nunmehr endgültig anerkannt und zugelassen worden.

Der Ziegeleibesitzer Engelbert Gehlen in Birkesdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Birkesdorf im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einseitig tätige Lehrerin Isabella Witz bei der katholischen Volksschule zu Waldfeucht, Kreis Heinsberg, vom 1. Mai d. J. ab.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 20a.

Aachen, Sonntag, den 16. Mai 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art S. 233.

### Nr. 843 Bekanntmachung, betreffend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereifung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden können.

#### § 1. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgelegten Meldebtag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummibereifung (Reifen, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch die an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung nicht erteilt wird, befindliche Bereifung.

#### § 2. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a: alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b: alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände

in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

- c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw. und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

#### § 3. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich in Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

#### § 4. Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldebtag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

#### § 5. Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

#### § 6. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldeböcher für Vereifung zu erfolgen,

für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldeböcher sind an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Coblenz, den 16. Mai 1915.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 21.

Aachen, Samstag, den 22. Mai 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 21, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 21 und das Steckbriefregister Nr. 21.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 235. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesefsammlung S. 235. Enteignung der zur Erweiterung des Landesbades in Aachen-Burtscheid erforderlichen Grundstücke S. 235. Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen S. 236. Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen S. 236. Lotterien S. 236. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Mai 1915 S. 236 bis 237. Vorlegung der Vergütungs-Anerkennnisse über Kriegseistungen S. 238. Ankauf oder Aushebung von Pferden durch die stellvertretenden Generalkommandos S. 238—239. Jenjur von Kriegspostkanten und Kriegsbilberbogen S. 239. Körnung der Zuchstiere S. 239—240. Einziehung eines Fußpfades S. 240. Personalnachrichten S. 240.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 344** Das 57. Stück enthält unter Nr. 1729: Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915. Das 58. Stück enthält unter Nr. 4730: Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915. Das 59. Stück enthält unter Nr. 4731: Bekanntmachung über vorübergehende Zoll-erleichterungen. Vom 12. Mai 1915. Unter Nr. 1732: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915. Unter Nr. 4733: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patents-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915.

## Inhalt der Gesef-Sammlung.

**Nr. 345** Das 26. Stück enthält unter Nr. 11427: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von städtischen Hafenanlagen auf den westlichen Bürgerwiesen in Königsberg

i. Pr. Vom 29. April 1915. Unter Nr. 11428: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau eines öffentlichen Weges vom Ort bis zum geplanten Bahnhofe Settrup im Kreise Verfenbrück. Vom 30. April 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 346** Der Landesversicherungsanstalt Rhein-provinz wird auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) hiermit das Recht verliehen, die zur Erweiterung des Landesbades in Aachen-Burtscheid, Regierungsbezirk Aachen, erforderlichen Grundstücke in Aachen, Altdorffstraße 14, 16, 18, 20 und 22, nötigenfalls im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies aus-reicht, (mit einer dauernden Beschränkung zu be-lasten.)

Berlin, den 3. Mai 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

gez.: S h o t o . . . . . gez.: v o n L o e b e l l .



**Bekanntmachung.**

**Nr. 347** Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (R.-G.-S. S. 27) verboten hat, heben wir unfer am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.  
Freiherr von Schorlemer. v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Vorliegende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 12. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 348 Polizeiverordnung**  
zur Wenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905 (S.M.B. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung, be-

treffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 14. September 1905:

Die im § 6 Abs. 8 enthaltene Vorschrift, betreffend zuberlässige Handgriffe oder Handleisten an den zur Verpackung von nitroglycerinhaltigen Sprengstoffen dienenden Kisten, wird bis auf weiteres aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.  
Berlin W 9, den 4. Mai 1915.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Der Minister  
des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:  
Dr. Maubach.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 349** Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 17. Februar d. Js. dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375000 M Spielkapital und je 125000 M Reinertrag für den Umfang der Monarchie erteilt. Nach dem von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern genehmigten Spielplan sollen in jeder der drei Lotterieserien 125000 Lose zum Preise von je 3 M ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125000 M ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. Js. festgesetzt; mit dem Losverkauf darf jedoch nicht vor dem 10. Juli d. Js. begonnen werden.

Aachen, den 13. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 350** Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Mai 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Cupen	Gynatten	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	3	
"	Aachen-Land	Birk	6	
"	"	Cornelmünster	1	
"	"	Grinenthal	1	
"	"	Oberfrohnrath	1	
"	"	Dräbach	1	
"	"	Betschau	7	
"	"	Würselen	2	
"	Düren	Gschweiler über Feld	2	
"	"	Merten	1	
"	"	Sievernich	1	
"	"	Vitzheim	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gelöfzte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenfeuche	Düren	Jakobmüllesheim	3	
"	"	Ellen	1	
"	Erfelenz	Kurich	1	
"	"	Grambusch	2	
"	"	Küchhoven	4	
"	"	Klinton	1	
"	"	Petersholz	2	
"	Eupen	Walhorn	1	
"	"	Fergenrath	1	
"	"	Afenet	1	
"	"	Bongen	9	
"	Heinsberg	Dremmen	1	
"	"	Scheifendahl	1	
"	"	Schierwaldenrath	1	
"	"	Kridelberg	1	
"	"	Unterbruch	2	
"	"	Schöndorf	1	
"	"	Heinsberg	2	
"	"	Braunsrath	1	
"	Jülich	Karthaus	1	
"	"	Opherten	1	
"	"	Bourheim	6	
"	"	Höllen	3	
"	"	Beitenhoven	1	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Welldorf	1	
"	"	Siersdorf	1	
"	Montjoie	Kesternich	1	
"	Schleiden	Keldenich	1	
"	"	Unter-Golbach	1	
"	"	Refscheid	1	
"	"	Hofel	1	
"	"	Wallenthal	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Buffem	1	
"	"	Weber	4	
"	"	Foiffel	1	
"	"	Soetenich	1	
"	"	Scheuren	1	
"	"	Dommersbach	1	
Hände der Pferde	Düren	Merlen	1	
"	Schleiden	Dahlemf	1	
Schweinefeuche und Schweinepeft	Düren	Düren	1	
Kindertubertulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Wendendorf	1	
"	"	Bürneville	1	

Aachen, den 18. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

**Nr. 351** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungs-Anerkennnisse über Kriegsleistungen, welche im Monat August 1914, gemäß § 3 Ziffer 3—5 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gemacht worden sind, werden gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen für die Zeit vom 1. September 1914 bis Ende Mai 1915 bei der königlichen Kreiskasse ihres Bezirks vorzulegen.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß es sich vorläufig nur um einen Teil der Vergütungen für Leistungen im Monat August 1914 handelt, und zwar:

A. Spanndienste, Lieferung von Lagerstroh und Feuerungsmaterial der Gemeinden:

Asdorf, Broich, Büschbach, Eichweiler, Kohlscheid, Stolberg, Weiden, Würfeln, Weilenkirchen, Beek, Frelenberg, Immendorf, Lindern, Puffendorf, Randerath, Scherpenseel, Süggerath, Würm, Wirgelen, Dphoven, Effeld, Heinsberg, Schaffhausen, Unterbruch, Wassenberg, Bourheim, Kirchberg, Patteren, Bellebaug, Bärneville, Geromont, Malmedy, Robertville, Weizmes, Dvifat, Amel, Conzen, Höfen, Lammersdorf, Mügenich, Rohren, Simmerath.

B. Flurschäden der Gemeinden:

Jülich, Brummern, Geilenkirchen, Randerath, Lindern, Rohren, Imgenbroich, Mügenich, Kalterherberg, Höfen, Roetgen.

Die sonstigen bisher ausgefertigten Vergütungs-Anerkennnisse können noch nicht eingelöst werden.

Nachen, den 18. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 352** Durch Verfügung des königlichen Kriegsministeriums vom 24. April 1915 Nr. 7506/15 A 1 ist für den Pferdebesatz der Armee angeordnet worden, daß die stellvertretenden Generalkommandos ihren Bedarf an Pferden nur noch in den ihnen durch den Mobilmachungsplan zugewiesenen Teilen durch Ankauf oder Aushebung decken dürfen.

Die Remonte-Inspektion ist jedoch berechtigt, in allen Korpsbezirken durch ihre Ankaufskommissionen den Bedarf zu decken.

Zum Bereich des VIII. Armeekorps gehören außer dem Korpsbezirk noch folgende Kreise:

A. vom Bereich des VII. Armeekorps  
Lippstadt, Soest, Hamm Stadt-Landkreis, Hörde, Dortmund Stadt-Landkreis, Herlohn Stadt-Land-

kreis, Hagen Stadt-Landkreis, Schwelm, Vorne Stadt-Landkreis, Uckerfeld, Vennep, Reinscheid Stadt-Landkreis.

B. vom Bereich des XVIII. Armeekorps  
St. Goarshausen, Limburg, Oberwesterwald, Unterlahn, Unterwesterwald, Westerburg, Alms Arnsherg, Brilon, Lüdenscheid, Melschede, Siegen, Wittgenstein.

Mit Bekanntgabe dieser Verfügungen treten folgende Bestimmungen ein:

1. In allen dem VIII. Armeekorps gehörigen Kreisen dürfen Händler und andere Privatpersonen nur dann noch freihändig Pferde ankaufen, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps sind, bezw. solcher Remonte-Inspektion haben.

Auch aus Offizieren bestehende Ankaufskommissionen müssen Erlaubnisscheine des stellvertretenden Generalkommandos VII. Armeekorps in Händen haben.

2. Die Landratsämter, Polizeiverwaltungen haben jeden Pferdehandel, der gegen diese Verfügung verstößt, zu unterbinden.

Es ist seitens aller in Frage kommenden Behörden pp. besondere Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Pferden in andere Kreise oder aus den Grenzen des Korpsbezirks zu treffen.

3. Um den gesetzmäßigen Pferdehandel innerhalb des Korpsbezirks nicht völlig zu unterbinden, dürfen die Landratsämter, Polizeiverwaltungen pp. einzelnen Privatveräußerern und Händlern in jedem Einzelfall Erlaubnis hierzu erteilen, wenn einwandfrei nachgeprüft ist, daß diese Pferde den Korpsreich auch nicht verlassen.

4. Allen Händlern, welchen vom stellvertretenden Generalkommando VIII. Armeekorps eine Erlaubnisakte zum Kauf von Pferden ausgestellt ist, wird gestattet, die aufkauften Pferde an Sammelpunkte innerhalb des Korpsbezirks zusammenzutreiben.

5. Alle Eisenbahnvorstände, Bahnhofskommandanturen pp. sind durch ihre Direktionen die Linienkommandanturen anzumerken, die Linienkommandanturen anzuweisen, die Pferde nur dann zu gestatten, wenn sie im Besitz von Erlaubnisscheinen des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps bezw. der Remonte-Inspektion sind.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungsstand bestraft.

### Zusatz für alle stellvertretenden Generalkommandos.

Der Pferde-Ankauf durch militärische Ankaufskommissionen fremder Armeekorps im Bereich des VIII. Armeekorps wird nur gestattet, wenn vorher die schriftliche Erlaubnis unter Angabe der in Frage kommenden Kreise eingeholt wird.

Nach Genehmigung wäre persönliche Meldung des ältesten Offiziers der Kommission beim stellvertretenden Generalkommando in Coblenz zur Empfangnahme des Erlaubnisscheins erforderlich. Coblenz, den 14. Mai 1915.

Stellbetr. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General  
von Ploegh.

**Nr. 353** Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 3. April 1915 Ie Nr. 1059, Ziffer 5, Schlußsatz, erhält folgenden Wortlaut:

Auf den Abschnitten der Paketkarten (Paketadressen), der Postanweisungen und Zahlkarten sind nur leicht verständliche Mitteilungen über den Zweck der Sendung gestattet; jede andere Mitteilung ist verboten.

Coblenz, den 7. Mai 1915.  
Stellbetr. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
v. f. d. st. G. R.  
von Heple.

### Bekanntmachung.

**Nr. 354** Es hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, die im Handel erscheinenden sogenannten Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen einer Zensur zu unterwerfen, um den Vertrieb geschmacklos und würdeloser Erzeugnisse dieser Art zu verhindern. Für den Bezirk des VIII. Armeekorps ergeht daher auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand die nachstehende Verordnung:

### Verordnung betreffend die Zensur von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen.

§ 1. Die im Bezirk des VIII. Armeekorps erscheinenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen unterliegen der Zensur durch die beim stellvertretenden Generalkommando errichtete Zensurstelle und sind zu diesem Zwecke dem Generalkommando einzusenden. Die

Zensurstelle entscheidet, ob die ihr vorgelegten Erzeugnisse der genannten Art freigegeben oder verboten werden. Die Entscheidung ist für die anderen Zensurstellen des Reiches bindend. Umgekehrt hat für die außerhalb des Bezirks des VIII. Armeekorps erscheinenden Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen die Entscheidung der für den Erscheinungsort zuständigen Zensurstelle auch im Bezirk des VIII. Armeekorps Wirkung.

§ 2. Die Polizei ist befugt, geschmacklos oder würdelose Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen vorläufig zu beschlagnahmen und der Zensurstelle zur Entscheidung vorzulegen.

§ 3. Auf Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die in Verkehr gebracht werden, muß Name und Wohnort des Herstellers oder des Verlegers angegeben sein. Die Angabe beider Adressen ist unstatthaft.

An Stelle von Namen und Wohnort des Herstellers oder Verlegers kann ein Firmenzeichen treten, wenn dieses Zeichen dem stellvertretenden Generalkommando angemeldet und von ihm als ausreichend anerkannt ist.

Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen, die weder Namen und Wohnort des Herstellers oder des Verlegers, noch ein anerkanntes Firmenzeichen tragen, können an jedem Orte, an dem sie in den Verkehr kommen, von der Polizei vorläufig beschlagnahmt werden.

§ 4. Wer Kriegspostkarten oder Kriegsbilderbogen, die auf Grund des § 1 verboten sind oder die der Vorschrift in § 3 nicht genügen, verbreitet oder in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1915 in Kraft.

Coblenz, den 28. April 1915.  
Stellbetr. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

von Ploegh,  
General der Infanterie.

### Bekanntmachung.

**Nr. 355** Auf Grund der Polizeiverordnung vom 20. April 1906, betreffend die Föhrung der Zuchstiere, wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 11. d. Mts. die nachbezeichneten Stiere angeführt worden sind:

Nf. Nr.	Der Eigentümer der Stiere		Bezeichnung der Stiere		
	Namen	Wohnung	Alter Monate	Farbe und Abzeichen	Rasse
1.	Baumsteiger, Jakob,	Gut Martenberg	2¼ Jahre	Schwarzbunt mit Stern	ostfriesische
2.	Dücker, Joseph,	Gut Branderhof	2 Jahre	Schwarzbunt mit klein. Schnibbe	„

Die Stiere wurden mit dem vorgeschriebenen, die Buchstaben A. St. tragenden Brandstempel am Horn versehen.

Nachen, den 17. Mai 1915.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Ebbing,  
Geheimer Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

**Nr. 356** Der in der Gemeinde St. Witz Flur III Parzelle Nr. 348/86 gelegene Fußpfad soll eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

St. Witz, den 15. Mai 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Wongaerz.

### Nr. 357 Personal-Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Christian Franzen auf Gut Krichelshof in Umeln ist endgültig zum Ehrenbürgermeister der Landbürgermeisterei Tiz im Kreise Jülich ernannt worden.

Der Landwirt Jakob Schmitz in Gerderath ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Gerderath im Kreise Erkelenz für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Gutsbesitzer Franz Weiß in Kirchberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kirchberg im Kreise Jülich für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Landwirt Friedrich Wilhelm Weidmann in Krichelberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Matheim im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig ange stellt sind die seither einseitig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Rudolf Holzer bei der katholischen Volksschule zu Braunlauf, Kreis Malmedy, vom 1. April d. Js. ab;
2. Matthias Dederichs bei der katholischen Volksschule zu Vorbach, Kreis Schleiden, vom 1. April d. Js. ab;
3. Helene Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Susterseel, Kreis Heinsberg, vom 1. Mai d. Js. ab;
4. Christine Palm bei der katholischen Volksschule zu Schafhausen, Kreis Heinsberg, vom 1. Mai d. Js. ab;
5. Anna Anaus bei der katholischen Volksschule zu Malmedy, Kreis Malmedy, vom 1. April d. Js. ab;
6. Magdalena Baden bei der katholischen Volksschule zu Faymonville, Kreis Malmedy, vom 1. April d. Js. ab;
7. Anna Giboni bei der katholischen Volksschule zu Heppenbach, Kreis Malmedy, vom 1. April d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod. Zimmer 33.

**Sonderausgabe.****Amtsblatt****der Königlichen Regierung zu Aachen.****Stück 21a.****Aachen, Mittwoch, den 26. Mai 1915.**

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

**1915.****Inhalt:** Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande S. 241.**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Zentral-Behörden.****Nr. 358 Bekanntmachung.**Auf Anordnung des Staatssekretärs des  
Reichs-Postamts.**Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Tele-  
graphen- und Fernsprechverkehr mit dem Aus-  
lande.**Der Postverkehr zwischen Deutschland und  
Italien ist gänzlich eingestellt und findetauf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt.  
Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem  
angegebenen fremden Lande mehr angenommen;  
bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur  
Einflieferung gelangende Sendungen werden den  
Absendern zurückgegeben.Der private Telegraphen- und Fern-  
sprechverkehr zu und von diesem Lande ist  
ebenfalls eingestellt.

Aachen, den 25. Mai 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22.

Aachen, Samstag, den 29. Mai 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 22, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 22 und das Steckbriefregister Nr. 22.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Versüßerns von Brotgetreide S. 243. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts S. 243. Anstellung der Kapitulanten als Beamte auf Probe S. 243-244. Ausführungsanweisung zur Bekanntschaft über Vorratsberhebungen S. 244. Zulassung von Aethylen-Schweißapparaten der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, von Aethylen-Jackeln der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer am Rhein, von Aethylen-Beleuchtungsapparaten der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München und von Aethylen-Schweißapparaten der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg S. 244-245. Lira- und Schwimmlerinnenprüfung an der Königlichen Landbesturnanstalt in Spandau S. 245. Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande S. 245. Auslösung von Rentenbriefen S. 245-247. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz S. 247. Verlosung S. 248. Bekanntschaft betreffend die Wahlbezirke und die Zahl der in denselben zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer zu Aachen S. 248. Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegseinstellungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegseinstellungsgesetzes vom 13. Juni 1873 für den Monat August 1914 S. 249. Verleihungsurkunden für die Bergwerke Union 64 und Union 65 bei Uebach S. 249. Schutz der Reichstelegraphenanlagen S. 249. Beschlagnahme der Großviehhäute S. 249-250. Sicherheit des Fernsprech- und Telegraphenbetriebs S. 250. Fahnenhüterklärung und Beschlagnahmeverfügung S. 250. Personalveränderung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit S. 250. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 250-251. Obstverwertungsurkunde an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a./Rh. S. 251. Fenzgüterverein für Albenhoven und Umgegend S. 251. Personalnachrichten S. 251.

### Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 359 Das 60. Stück enthält unter Nr. 4734: Bekanntschaft über Malz. Vom 17. Mai 1915. Unter Nr. 4735: Bekanntschaft, betreffend Änderung der Bekanntschaft über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 139). Vom 17. Mai 1915. Unter Nr. 4736: Bekanntschaft, betreffend die Fristen des Wechsels- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915. Unter Nr. 4737: Bekanntschaft, betreffend Aufhebung der für die Fristen des Wechsels- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915. Unter Nr. 4738: Bekanntschaft über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915. Das 61. Stück enthält unter Nr. 4739: Bekanntschaft über das Versüßern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915. Unter Nr. 4740: Bekanntschaft, betreffend Änderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359)

18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543). Vom 20. Mai 1915. Unter Nr. 4741: Bekanntschaft der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915. Das 62. Stück enthält unter Nr. 4742: Bekanntschaft, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnsachverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Mai 1915. Das 63. Stück enthält unter Nr. 4743: Bekanntschaft über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915.

#### Verordnungen und Bekanntschaften der Zentralbehörden.

##### Nr. 360 Anstellung

#### der Kapitulanten als Beamte auf Probe.

Nach Teil III Ziffer 29, 1 Fußnote der Pensionsvorschrift vom 16. März 1912 gilt für die aus dem aktiven Militärdienst ausscheidenden und als Beamte auf Probe angestellten Kapitulanten als Entlassungstermin der Tag, der dem



Tage des Eintritts in das Beamteneinkommen vorgeht.

Diese Bestimmung hat nur auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen keine Beurlaubung im Sinne des § 58 Ziffer 1 und 2 der Friedens-Befolgungsvorschrift und der Anlage L Abschnitt A und Cb 18—23 der Anstellungsgrundsätze angängig ist oder von den Anzustellenden gewünscht wird.

Berlin, den 19. Mai 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

**Nr. 361 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54).**

In Ausführung des § 6 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird bestimmt:

Die Behörden, denen gemäß § 1 das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, sind in den Landkreisen die Landräte, in Hohenzollern die Oberamtmänner, in den Stadtkreisen die Polizeiverwaltungen.

Berlin, den 21. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Huber.

In Vertretung: Küster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Machen, den 25. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 362 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenervereins werden die Carbidd-Lichtapparate für 2 kg Carbiddfüllung der Firma Keller und Knappich G. m. b. H. in Augsburg, die bisher unter der Typennummer B<sub>2</sub> zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenerverordnung unter der Typennummer „2“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 24. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 363 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylensackeln.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenervereins werden die in vier Größen hergestellten Sturmlichtapparate der Firma A. König, Maschinenfabrik in Speier am Rhein im Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 5 der Äthylenerverordnung unter der Typennummer „5“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Pfälzischen Revisionsvereins in Kaiserslautern tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 364 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenscheinleuchtungsapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenervereins werden die Licht-Äthylenscheinleuchtungsapparate Type A für komprimierte Gaskörper der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. in München, die bisher unter der Typennummer „3“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Äthylenerverordnung unter der Typennummer „3“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikshilder der Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

**Nr. 365 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen

Azethlenvereins werden die in drei Größen nach dem Schuttladenstystem hergestellten Azethlenschweißapparate „Perfectus“ der Firma Weberwerke G. m. b. H. in Weidenau-Sieg, die bisher unter Typennummer „J 12“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Azethlenverordnung unter der Typenbezeichnung „J 12“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerrechtlich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatbücher der Apparate müssen auf den Hintertropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Überwachungsvereins in Siegen tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlass vom 27. Juni 1911 (S. M. B. S. 263) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: von Meyeren.

### Bekanntmachung.

**Nr. 366** Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landes- turnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. September 1915, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Kunderlass vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. (S. -Bl. S. 757) — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß in dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgelegten Dienstbehörde bis zum 10. Juli 1915, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Juli 1915 anzubringen.

In der Aufenthaltort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftsätzen ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine Lehrämterliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die

Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Beamtentätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Nr. 367 Bekanntmachung.

**Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.**

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Italien ist gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach Italien mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einklieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr nach und von Italien ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W 66, den 24. Mai 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Præctke.

### Nr. 368 Bekanntmachung.

#### Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 0/0. Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 M. = 3000 M.  
— 29 Stück —

Nr. 410, 493, 1415, 2265, 3254, 3394, 3650, 4632, 5125, 5554, 5555, 5560, 5962, 6588, 6589, 6694, 6770, 7250, 7412, 7446, 7459, 7464, 7465, 7527, 7556, 7562, 7748, 7795, 7838.

2. Buchstabe B zu 500 Tlr. = 1500 *M*  
 — 14 Stück —  
 Nr. 153, 160, 632, 1459, 2056, 2323, 2567,  
 2575, 2704, 2998, 3105, 3111, 3112, 3329.
3. Buchstabe C zu 100 Tlr. = 300 *M*  
 — 77 Stück —  
 Nr. 235, 249, 253, 521, 587, 2447, 2599, 3008,  
 3043, 3670, 4475, 4596, 5604, 5692, 5710,  
 5952, 8245, 8342, 8500, 8917, 9010, 9221,  
 9713, 9944, 11147, 11589, 11749, 12741,  
 13334, 13353, 13471, 13612, 13699, 13876,  
 13922, 14146, 14239, 14706, 14733, 14929,  
 14944, 14961, 15018, 15528, 15702, 15836,  
 16167, 16179, 16221, 16703, 17087, 17199,  
 17396, 17495, 17592, 17721, 17807, 18112,  
 18225, 18939, 18954, 18979, 19252, 19362,  
 19468, 19518, 19747, 19822, 20067, 20146,  
 20253, 20377, 20573, 20631, 20633, 20708,  
 20770.
4. Buchstabe D zu 25 Tlr. = 75 *M*  
 — 73 Stück —  
 Nr. 1177, 2430, 4264, 6217, 7049, 7251,  
 7363, 7604, 9571, 10634, 11114, 11224,  
 11954, 12200, 12320, 12408, 12454, 12604,  
 12710, 12726, 13117, 13200, 13393, 13398,  
 13403, 13714, 13816, 13908, 15139, 15226,  
 15442, 15464, 15486, 15606, 15650, 15777,  
 15941, 16095, 16366, 16441, 16591, 16754,  
 16876, 17225, 17227, 17337, 17405, 17542,  
 17552, 17739, 17844, 17893, 18178, 18220,  
 18228, 18302, 18520, 18830, 18975, 19074,  
 19087, 19150, 19213, 19282, 19448, 19518,  
 19546, 19576, 19603, 19724, 19833, 19856,  
 19962.
- b) 3 1/2 % Rentengutsrentenbriefe der  
 Provinz Westfalen und der Rhein-  
 provinz.
1. Buchstabe L zu 3000 *M* — 4 Stück —  
 Nr. 179, 320, 625, 676.
2. Buchstabe M zu 1500 *M* — 1 Stück —  
 Nr. 357.
3. Buchstabe N zu 300 *M* — 6 Stück —  
 Nr. 146, 158, 501, 931, 1064, 1069.
4. Buchstabe O zu 75 *M* — 3 Stück —  
 Nr. 258, 802, 804.
5. Buchstabe P zu 30 *M* — 10 Stück —  
 Nr. 145, 146, 149, 152, 167, 181, 255, 266,  
 293, 366.
- c) 4 % Rentengutsrentenbriefe der  
 Provinz Westfalen und der Rhein-  
 provinz.
1. Buchstabe CC zu 300 *M* — 3 Stück —  
 Nr. 16, 151, 156.
2. Buchstabe DD zu 75 *M* — 3 Stück —  
 Nr. 55, 60, 74.
- Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung

vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) Reihe IX Nr. 3—16 } nebst  
 „ b) keiner } Erneuerungss-  
 „ c) Reihe I Nr. 14—16 } cheinen  
 vom 1. Oktober 1915 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Überendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückfälligen

#### I. 4 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen.

- a) 1. Oktober 1907 Lit. C Nr. 8535, 15730,  
 „ D „ 3322,  
 b) 1. April 1908 Lit. C Nr. 14587, 15329,  
 19815,  
 c) 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 12035, 18632,  
 „ D „ 9201,  
 d) 1. April 1909 Lit. C Nr. 16102, 20632,  
 „ D „ 14881,  
 e) 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 20487,  
 „ D „ 18404, 19690,  
 f) 1. April 1910 Lit. C Nr. 2191, 20601,  
 „ D „ 17023,  
 g) 1. Oktober 1910 Lit. C Nr. 20682,  
 „ D „ 19785, 19896,  
 h) 1. April 1911 Lit. C Nr. 18842,  
 i) 1. Oktober 1911 Lit. B Nr. 640,  
 „ C „ 4863, 15331,  
 „ D „ 10261,  
 k) 1. April 1912 Lit. C Nr. 7599,  
 „ D „ 13435, 15205,  
 19366, 19888,  
 l) 1. Oktober 1912 Lit. C Nr. 13631,  
 „ D „ 13731,  
 m) 1. April 1913 Lit. C Nr. 14580, 20335,  
 20740, 20741,  
 „ D „ 18646, 19512,  
 19989.

#### II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen.

- a) 1. Oktober 1909 Lit. N Nr. 155,  
 b) 1. Oktober 1910 Lit. N Nr. 163,  
 „ O „ 434,

- c) 1. Oktober 1911 Lit. L Nr. 559,  
 „ N „ 745,  
 d) 1. April 1913 Lit. N Nr. 138,  
 e) 2. Januar 1909 Lit. K Nr. 368,  
 f) 1. Juli 1909 Lit. H Nr. 680,

hierdurch angefordert, sie den genannten Klassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Nach machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, und F—P durch die von Ulrich Lebhohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lebhohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
 für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
 und die Provinz Hessen-Nassau.  
 M s c h e r.

### Belanntmachung.

Nr. 369 Nachstehende Verhandlung:  
 Verhandelt,

Münster, den 18. Mai 1915.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgetretenen 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschrifteten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 15. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

#### I. 4 % Rentenbriefe.

1.	46 Stück Lit. A zu 3000 M = 138000 M
2.	26 " " B " 1500 " = 39000 "
3.	148 " " C " 300 " = 44400 "
4.	184 " " D " 75 " = 13800 "

zuf. 404 Stück über 235200 M

buchstäblich: „vierhundert und vier“ Stück Rentenbriefe über „zweihundert fünf und dreißig tausend und zweihundert Mark“ nebst den dazu gehörigen „dreitausend einhundert fünf und zwanzig“ Stück Zinsscheinen und „vierhundert und vier“ Stück Anweisungen;

#### II. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1.	1 Stück Buchstb. L zu 3000 M = 3000 M
2.	3 " " " N zu 300 M = 900 "
3.	7 " " " O " 75 " = 525 "
4.	1 " " " P " 30 " = 30 "

zuf. 12 Stück über = 4455 M

buchstäblich: „zwölf“ Stück Rentenbriefe über „viertausend vierhundert fünf und fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „dreizehn“ Stück Zinsscheinen und „zwölf“ Stück Anweisungen;

#### III. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	3 Stück Buchstb. F zu 3000 M = 9000 M
2.	2 " " " G " 1500 " = 3000 "
3.	4 " " " H " 300 " = 1200 "
4.	4 " " " J " 75 " = 300 "
5.	2 " " " K " 30 " = 60 "

zuf. 15 Stück über = 13560 M

buchstäblich: „fünfzehn“ Stück Rentenbriefe über „dreizehntausend fünfhundert und sechzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „dreißig“ Stück Zinsscheinen und „fünfzehn“ Stück Anweisungen;

#### IV. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

1.	2 Stück Buchstb. CC zu 300 M = 600 M
2.	2 " " " DD " 75 " = 150 "

zuf. 4 Stück über = 750 M

buchstäblich: „vier“ Stück Rentenbriefe über „siebenhundert und fünfzig Mark“ nebst den dazu gehörigen „sechzehn“ Stück Zinsscheinen und „vier“ Anweisungen;

#### V. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1.	2 Stück Buchstb. HH zu 300 M = 600 M
2.	4 " " " JJ " 75 " = 300 "

zuf. 6 Stück über 900 M

buchstäblich: „sechs“ Stück Rentenbriefe über „neunhundert Mark“ nebst den dazu gehörigen „dreißig“ Stück Zinsscheinen und „sechs“ Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. g. u.

gez. Dr. Jungblodt. Terboven.  
 Neuhaus, Notar.

Carlson. Mühlhoff, stellvertretender  
 Provinzialrentmeister.

wird nach Vorchrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
 für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
 und die Provinz Hessen-Nassau.

M s c h e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 370** Die Ziehung der dritten Serie der dem Volkshelicitätenverein vom Roten Kreuz in Berlin bewilligten Gegenstands-Lotterie ist auf den 12. und 13. November 1915 festgesetzt worden.  
Aachen, den 20. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 871** **Bekanntmachung,**  
betreffend die Wahlbezirke und die Zahl der in denselben zu wählenden Mitglieder der Handwerkskammer zu Aachen.

Auf Grund des § 4 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Aachen und ihren Gesellen-ausschuß vom 14. August 1899 wird der Bezirk der Handwerkskammer in die nachbezeichneten Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Umfang des Wahlbezirks	Zahl der zu wählenden	
		Mit- glieder	Ersatz- männer
<b>A. Für die Innungen:</b>			
I	Stadtkreis Aachen	12	12
II	Landkreis Aachen	4	4
III	Kreis Düren	4	4
IV	Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden	2	2
V	Kreise Erkelenz, Seilentrirchen, Heinsberg und Jülich	2	2
zusammen		24	24
<b>B. Für die wahlberechtigten Gewerbevereine</b>			
I	Stadtkreis Aachen	1	1
II	Landkreis Aachen	2	2
III	Kreis Düren	3	3
IV	Kreise Eupen, Malmedy, Montjoie und Schleiden	1	1
V	Kreise Erkelenz, Seilentrirchen, Heinsberg und Jülich	3	3
zusammen		10	10
Gesamtzahl		34	34

In den Wahlkreisen A I (Stadtkreis Aachen) und A II (Landkreis Aachen) werden für folgende Handwerkszweige Wahlabteilungen gebildet:

Nr. der Abteilung	Handwerkszweige	Zahl der zu wählenden	
		Mit- glieder	Ersatz- männer
<b>Wahlkreis A I (Innungen)</b>			
1	Bäcker	1	1
2	Barbiere, Friseure und Perückenmacher	1	1
3	Baugewerbe (Maurer, Zim- merer und Steinmetz) und Schornsteinfeger	1	1
4	Dachbedeker und Sattler	1	1
5	Zustallateure, Klempner und Pumpenmacher	1	1
6	Konditoren und Wachslicht- zieher	1	1
7	Maler und Anstreicher	1	1
8	Drehmehlgger	1	1
9	Schmiede und Photographen	1	1
10	Schreiner und Uhrmacher	1	1
11	Schuhmacher	1	1
12	Schweinemehlgger	1	1
zusammen		12	12
<b>Wahlkreis A II (Innungen)</b>			
1	Bäcker	1	1
2	Mehlgger	1	1
3	Schreiner und Schuhmacher	1	1
4	die übrigen Innungen	1	1
zusammen		4	4

Behufs der von den wahlberechtigten Innungs-  
gesellenausschüssen für den Gesellenausschuß der  
Handwerkskammer vorzunehmenden Wahlen werden  
die nachfolgenden 4 Wahlbezirke gebildet, in denen  
je 1 Mitglied und 1 Ersatzmann zu wählen ist:

1. Stadtkreis Aachen,
2. Landkreis Aachen,
3. Kreis Düren,
4. die übrigen Kreise des Regierungsbezirks.

Zum Wahlkommissar für die bevorstehenden  
Neu- und Ersatzwahlen ist der Regierungsrat  
Schroeter bestellt.

Aachen, den 17. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 372** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungs-Anerkennnisse über Kriegseleistungen, welche im Monat August 1914, gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegseleistungsgeſetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gemacht worden ſind, werden gemäß § 21 Abſ. 3 des Geſetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennniſſe behufs Empfangnahme von Kapital und Zinſen für die Zeit vom 1. September 1914 bis Ende Mai 1915 bei der königlichen Kreiskaſſe ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt ſich auch hier nur um einen Teil der bisher erteilten Vergütungs-Anerkennniſſe und zwar lautend auf die Namen folgender Gemeinden: Rohlscheid, Stolberg (Stadt), Müſbach, Würſelen, Brand, Cornelimünſter, Walheim, Eilendorf, Naeren, Beck, Geilenkirchen, Immendorf, Lindern, Ruſſendorf, Randerath, Scherpenſeel, Süngerath, Würm, Heinsberg, Rathem, Schafhaufen, Walbenrath, Jülich, Altdorf, Bourheim, Coſlar, Jüden, Kirchberg, Born, Crombach, Lommersweiler, Reſch, St. Vith, Sourbrodt, Signeuville, Ebſat, Höfen, Rohren, Conzen, Mitzgenich, Nhrdorf.

Nachen, den 26. Mai 1915.

Der Regierungs-Präſident.  
In Vertretung: Buſen iſ.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 373** Unter Verweiſung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Vergesetzes vom 24. Juni 1865 in der Faſſung des Geſetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihsurkunden für die Bergwerke Union 64 und Union 65 bei Uebach zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Geſetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Nachen zu Nachen zur Einſicht offen.

Bonn, den 18. Mai 1915.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 1. Mai 1914 wird der Vereinigungsgesellſchaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beſchränkter Haftung zu Cöln unter dem Namen Union 64 das Bergwerkseigentum in dem in der Gemeinde Uebach im Kreiſe Geilenkirchen, Regierungsbezirk Nachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 1934577 Quadratmeter hat und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben CDEFGONML bezeichnet ſind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem

Berggeſetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Faſſung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 18. Mai 1915.

L. S.  
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 3. Juni 1914 wird der Vereinigungsgesellſchaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beſchränkter Haftung zu Cöln unter dem Namen Union 65 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uebach, Geilenkirchen, Immendorf und Weggen-dorf, im Kreiſe Geilenkirchen, Regierungsbezirk Nachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2199627 Quadratmeter hat und deſſen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben A bis K bezeichnet ſind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggeſetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Faſſung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt  
Bonn, den 18. Mai 1915.

L. S.  
Königliches Oberbergamt.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 374** Die Benutzung der Reichs-Telegraphenanlagen wird häufig durch vorſätzliche Zerstümmerung der Porzellandoppelglocken, durch Unvorſichtigkeit beim Baumfällen, bei Sprengarbeiten, durch Papierdrachen u. a. m. beeinträchtigt oder verhindert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen im Bürgerlichen Geſetzbuch, wonach der Schaden zu erſetzen iſt (§§ 249 und 823) und im Reichs-Strafgeſetzbuch (§§ 317, 318, 318a), wonach die fahrläſſige oder vorſätzliche Verhinderung des Telegraphenbetriebes mit Gefängnis oder Geldſtrafe belegt wird, warnt die Ober-Postdirektion vor derartigen Verfehlungen.

Wer die Urheber vorſächlicher oder fahrläſſiger Beſchädigung der Telegraphenanlagen anzeigt, erhält in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zu 15 *M.*, wenn der Tatbeſtand ſo nachgewieſen wird, daß die Schuldigen beſtraft werden können.

Nachen, den 24. April 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

#### **Bekanntmachung.**

**Nr. 375** Nach der durch meinen Erlaß vom 25. November 1914 — Abt. IV a Nr. 7829/6144 — bekannt gegebenen Verfügung des königlichen Kriegsministeriums in Berlin vom 22. November 1914, betreffend die Beſchlagnahme der Großviehhäute, ſind diejenigen Lieferungen Kriegsli-

ferungen, also erlaubt, die durch Vermittelung der besonders zugelassenen Großhändler an die Kriegsleder-Attiengesellschaft erfolgen.

Ich mache hierdurch für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps bekannt, daß nach dem Stande vom 15. April 1915 als solche Großhändler folgende Firmen zugelassen sind:

Nathan Adler, Geisloronn; J. Altmann, Berlin C., Hirtensstraße 16/17; J. & S. Bauer, Frankfurt a./M., Lahnstraße 37; Adolf Beck, Chemnitz, Zentral-Schlachthof; Max Bejach, G. m. b. H., Berlin, Georgenkirchplatz 19; Jakob Benjamin, Hannover, Brennsartstraße; Bloch & Lublinger jr., Breslau, Nicolaisladigraben 18; Sally Blumenfeld, Berlin C. 25, Kaiserstraße 3; Johann Bonnenberg, Köln; Leopold Böhm, München, Müllerstraße 4; Jakob Cohen, Köln-Schlachthof, Liebigstraße 163; J. Cohn & Söhne, Essen-Kuhr; Ignaz Ehrmann, Breslau, Gartenstraße 26; Gustav F. Engel, Berlin-Richtenberg, Frankfurter Chaussee; E. Feistmann & Lewald, Nürnberg; Louis A. Fischer, Binde vor Hannover; Leo Goldstein vorm. Gebr. Kewek, Breslau, Lange Gasse 22; Sidor Grünhut, Regensburg; Levi Heine mann sen., Cassel; Abr. Heymann, Dortmund, Westerblicherstraße 21; Hirsch S. Krieg, Regnitz; Huber & Nordhoff, München, Bahnhofplatz 2; Herm. Kam, Mülheim/Kuhr; S. G. Kaufmann, Mülheim/Kuhr; Münchener Häute- und Fell-Verkaufsgenossenschaft, München; Klein & Rompe, Dresden, Coszowitzerstraße 6; W. Kittler, Danzig; E. Landsberg, Oberlahnstein, Adolphstraße 55; S. Lazarus, Trier; A. Lehmann, Schlettstadt; M. Lehmann, Colmar, Jägerstraße 5; Max Liebes, Berlin C 25, Landsbergerstraße 79; Frz. Wilh. Lüttger, Gütersloh; Gebr. Nathan, Ulm; Gebr. Naumann, Leipzig; S. Oberdorfer, Bamberg, Lichtenhainerstraße 17; S. Steinharter Nachf. D. Grünhut, München, Sommerstraße 9; Sonnenberg & Engel, Weßlar; Heinrich Terjung, Köln, Hohenzollernring; Vereinigte Fellhandlungen Rosenthal G. m. b. H., Weßlar; Sylvain Weil & Cie., Schiltgheim i./El., am Bahnhof; Schwarz & Heidemann, Berlin; Schlesinger & Co. Herrmann, Berlin C. 2, Klosterstraße 45; Abr. Schwarzmann, Wertheim; Emil Weiß, Mannheim-Baden.

Coblenz, den 12. Mai 1915.

Der Kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

**Nr. 376** Die Sicherheit des Fernsprech- und Telegraphenbetriebes ist von ganz besonderer militärischer Bedeutung. Es ist daher Pflicht eines Jeden, durch Belehrung und Beaufsichtigung insbesondere der Jugend, daran mitzuhelfen, daß dem

Unfuge der Beschädigung derartiger Anlagen baldigst gesteuert wird.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprech- oder Telegraphenanlagen wird gemäß § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist. Der Versuch der Beschädigung wird wie die vollendete Tat bestraft. Coblenz, den 15. Mai 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps  
Der Kommandierende General.

von Ploetz,

General der Infanterie.

### **Nr. 377 Fahnenfluchtserklärung und Beschlagnahmeverfügung.**

In der Untersuchungsache gegen den Ingenieur Wehrmann Hermann Fischer wegen Fahnenflucht wird auf Grund der §§ 69 ff. des Militärstrafgesetzbuches sowie der §§ 356, 360 der Militärstrafgerichtsordnung der Beschuldigte hierdurch für fahnenflüchtig erklärt und sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen mit Beschlag belegt.

Gericht der Landwehr-Inspektion Köln.

Zweigstelle Aachen. Pr. L. 395/15.

### **Rachener Verein**

#### **zur Beförderung der Arbeitsamten.**

**Nr. 378** Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß wir die durch das Ausschneiden des Herrn Ludwig Kaiser erledigte Kassiererstelle bei unserer Spar- und Prämienkasse zu Düren dem Vereinsbeamten Herrn Heinrich Breukner übertragen haben.

Der Vorstand des Vereins.

### **Verlosung Dürener Stadtanleihecheine.**

**Nr. 379** Bei der am 14. Dezember 1914 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1915 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihecheine wurden folgende Nummern gezogen:

#### **I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe L.**

- a) 8 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 11, 14, 78, 80, 83, 84, 208, 248;
- b) 12 Stück zu 500 M., nämlich Nr. 261, 262, 349, 389, 413, 437, 440, 445, 448, 453, 540, 541.

#### **II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.**

- 16 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 43, 62, 82, 90, 115, 116, 122, 232, 239, 241, 258, 259, 283, 286, 291, 321.

#### **III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891.**

##### **Buchstabe G.**

- 45 Stück zu 1000 M., nämlich Nr. 19, 120, 175, 199, 210, 227, 237, 259, 272, 289, 306

328, 345, 358, 372, 409, 425, 434, 440, 450, 473, 492, 523, 805, 808, 1108, 1132, 1137, 1141, 1157, 1162, 1167, 1179, 1182, 1190, 1203, 1206, 1210, 1213, 1216, 1220, 1225, 1234, 1238, 1243.

**IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.**

48 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 12, 20, 29, 54, 69, 90, 132, 140, 149, 174, 187, 191, 198, 230, 267, 293, 396, 449, 513, 550, 568, 570, 578, 609, 1005, 1009, 1011, 1025, 1035, 1041, 1044, 1047, 1055, 1058, 1068, 1070, 1076, 1081, 1085, 1091, 1095, 1099, 1102, 1106, 1119, 1125, 1127, 1130.

**V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.**

23 Stück zu 1000 *M.*, nämlich Nr. 5, 13, 40, 51, 65, 76, 94, 106, 120, 160, 162, 218, 223, 307, 326, 413, 431, 433, 503, 611, 701, 721, 756.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihebescheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 292 zu 500 *M.*,  
Buchstabe G Nr. 329, 375, 1068 zu 1000 *M.*,  
Buchstabe H Nr. 388, 397, 600, 602, 673, 716, 733, 889, 970, 1143, 1428 zu 1000 *M.*,  
Buchstabe J Nr. 331 zu 1000 *M.*

Düren, den 28. Dezember 1914.

Die städtische Schulrentilgungskommission.  
K. L. G.

**Nr. 380 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.**

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. ein Obstwertungskursus für Männer und Haushaltungsklehrerinnen in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August, abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Bewertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für Preußen 10 *M.*, für Nichtpreußen 15 *M.*; für den Kursus 2: für Preußen 6 *M.*, für Nichtpreußen 9 *M.*

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten. Alles Nähere ist aus den Sitzungen der Lehranstalt, die unentgeltlich verabsolgt werden, zu ersehen.

**Nr. 381** Unter Nr. 3 wurde heute ins Vereinsregister eingetragen der „Hengsthaltungsverein für Aldenhoven und Umgegend“ mit dem Sitz in Aldenhoven.

Die Sitzung ist am 12. Juli 1914 errichtet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstandes ist dadurch beschränkt, daß der Generalversammlung vorbehalten ist, die Wahl des Stationshalters und die Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Zuchthengsten und sonstigem Zuchtmaterial.

Den Vorstand bilden: Rittmeister Karl v. Kehler in Patten bei Aldenhoven, Gutsbesitzer Anton Key in Dürboslar, Gutsbesitzer Peter Werth in Aldenhoven, Gutsbesitzer Barthel Weig in Merzenhausen, Gutsbesitzer Alois Schmitz in Dürrwip. Aldenhoven, den 21. Mai 1915.

Königliches Amtsgericht.

**Nr. 382 Personal-Nachrichten.**

Die Leitung des Dänischen Konsulats in Köln ist wegen der Einberufung des Konsuls Dehne zum Militärdienst bis auf weiteres dem Konsulatssekretär Julius Thisted übertragen worden.

Der Rentner Wilhelm Bauer in Birgelen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Birgelen im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Geschäftsmann und Prozeßagent Heinrich Rom in Burgreuland ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Reuland im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt ist die seither einweilig tätige Lehrerin Anna Kaiser bei der katholischen Volksschule zu Gerderath, Kreis Erkelenz, vom 1. Mai d. Js. ab.

**Hierzu die Sonderbeilage: Verteilungs-Plan des Bedarfs der Ruhegehaltsklasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Klasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1915.**





# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Verteilungs-Plan

des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Aachen für das Etatsjahr 1915.

I. Nach dem Stande am 1. Oktober 1914 sind erforderlich:		M	S
1. zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen inne gehabt haben . . . . .		369855	—
2. für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen . . . . .		—	250
3. Vergütung des Kassenanwalts . . . . .		=	370105
4. Hiervon ab der übernommene Bestand aus dem Vorjahre . . . . .		51433	25
oder: Hierzu der übernommene Fehlbetrag aus dem Vorjahre . . . . .		=	318671 75
II. Das beitragspflichtige Dienst Einkommen stellt sich wie folgt:			
a) für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf . . .		3672600	M.
b) für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . . .		41700	„
		Zusammen auf	3714300 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M beitragspflichtigen Dienst Einkommens:

$$\frac{318671,75 \times 100}{3714300} = 8,58 \text{ M}; \text{ rund } 9 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Dienst Einkommen und die gemäß dem Besetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 19. Mai 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Busenik.

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Raffen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Raffen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Steu- er- beitrag.
M	M	M	M	M	M	M	M	M
<b>1. Aachen- Stadt.</b>			Geh.-Conzendorf . . . . .			Poll . . . . .		
Aachen-Stadt	885200	79668	Ellen . . . . .	4600	414	Rath . . . . .	1100	99
Synagogen- gemeinde . . . . .	6400	576	Emben . . . . .	3400	306	Hölsdorf . . . . .	1100	99
Summe . . . . .	891600	80244	Echweiler ü. F. . . . .	3200	288	Kommelsheim . . . . .	8500	765
			Frauwüllesheim . . . . .	3000	270	Schlich-Thorn . . . . .	1100	99
			Frenz . . . . .	3100	279	Schophoven . . . . .	6700	603
			Froitzheim . . . . .	4700	423	Sievernich . . . . .	3900	351
			Füssenich . . . . .	1100	99	Soller . . . . .	1100	99
			Geich-Obergeich . . . . .	11800	1062	Stocheim . . . . .	3000	270
			Geh-Straf . . . . .	2500	225	Thum . . . . .	3600	324
			Ginnick . . . . .	3200	288	Uebingen . . . . .	1100	99
			Girbelstath . . . . .	1100	99	Untermaubach . . . . .	1500	135
			Glödbach . . . . .	1900	171	Vettweil . . . . .	3900	351
			Golzheim . . . . .	2100	189	Weisweiler . . . . .	6000	540
			Großhan . . . . .	3400	306	Wenau . . . . .	10000	900
			Gürzenich . . . . .	1100	99	Winden . . . . .	6900	621
			Haffenrath . . . . .	13500	1215	Wiffersheim . . . . .	5200	468
			Hochkirchen . . . . .	11700	1053	Wollersheim . . . . .	1900	171
			Huchen-Stam- meln-Selhausen . . . . .	5000	450	Summe . . . . .	579800	52182
			Hürtgen . . . . .	5400	486	<b>4. Kreis Erfelenz.</b>		
			Jakobwüllesheim . . . . .	3900	351	Baal . . . . .	3700	333
			Jüngerdsorf . . . . .	1100	99	Beek . . . . .	12200	1098
			Kelz . . . . .	5100	459	Borschemich . . . . .	2300	207
			Kleinhan . . . . .	4600	414	Doveren . . . . .	5100	459
			Krenzan . . . . .	1100	99	Elmüt . . . . .	7000	630
			Lamelsdorf . . . . .	12600	1134	Erfelenz . . . . .	28500	2565
			Langerwehe . . . . .	3900	351	Gerderath . . . . .	5400	486
			Lendersdorf . . . . .	9600	864	Gevnich . . . . .	2300	207
			Luchem . . . . .	9700	873	Glimbach . . . . .	1900	171
			Lucherberg . . . . .	1300	117	Granterath . . . . .	2000	180
			Lürheim . . . . .	3900	351	Hezerath . . . . .	1100	99
			Mariaweiler- Hoven . . . . .	1100	99	Holzweiler . . . . .	7300	657
			Merken . . . . .	8800	792	Hüdelhoven . . . . .	3300	297
			Merode . . . . .	9000	810	Immerath . . . . .	6000	540
			Merzenich . . . . .	1300	117	Keysenberg . . . . .	4900	441
			Morschenich . . . . .	10600	954	Kleinglabbad . . . . .	11300	1017
			Müddersheim . . . . .	2700	243	Körrenzig . . . . .	5800	522
			Nideggen-Rath- Brück-Gevingen . . . . .	2700	243	Küchhoven . . . . .	4800	432
			Nieberau . . . . .	3500	315	Lövenich . . . . .	18100	1629
			Nieberzier . . . . .	8900	801	Magerath . . . . .	1100	99
			Nöthberg . . . . .	7200	648	Niederfrüchten . . . . .	15400	1386
			Oberbolheim . . . . .	3900	351	Nurich . . . . .	2100	189
			Obermaubach . . . . .	8900	801	Schmanenberg . . . . .	5800	522
			Oberzier . . . . .	1100	99	Venrath . . . . .	3100	279
			Pier . . . . .	2600	234	Wegberg . . . . .	18200	1638
			Piffenheim . . . . .	5400	486	Summe . . . . .	178700	16083
				5900	531			
				1100	99			
<b>3. Kreis Düren.</b>								
Abenden . . . . .	1500	135						
Arnoldsweiler . . . . .	8700	783						
Bergstein . . . . .	1900	171						
Berg-Thuir . . . . .	2300	207						
Berzbuir . . . . .	1900	171						
Binsfeld . . . . .	2700	243						
Birgel . . . . .	5600	504						
Birkfeld . . . . .	28700	2583						
Boich-Beversbach . . . . .	3000	270						
Brandenberg . . . . .	1900	171						
Bürvenich . . . . .	5200	468						
Dertichweiler . . . . .	6200	558						
Disternich . . . . .	3900	351						
Drove . . . . .	4500	405						
Düren . . . . .	202800	18252						
Synagogengem. . . . .	2300	207						

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.
	M.	M.		M.	M.		M.	M.
<b>5. Kreis Gupen.</b>			Hilfarth . . . . .	7800	702	Jülich . . . . .	28500	2565
Gupen . . . . .	66800	6012	Hillensberg . . . . .	1100	99	Kirchberg . . . . .	6200	558
Ematten . . . . .	6800	612	Hüngen . . . . .	3700	333	Krauthausen- Selgersdorf . . . . .	4300	387
Hauset . . . . .	4500	405	Hort . . . . .	1300	117	Langweiler . . . . .	1300	117
Hergensrath . . . . .	9400	846	Karfen . . . . .	5700	513	Laurensberg . . . . .	2900	261
Kerrens . . . . .	6700	603	Kempen . . . . .	3700	333	Pinnich . . . . .	4000	360
Konken . . . . .	10300	927	Kirchhoven . . . . .	11300	1017	Sohn . . . . .	6700	603
Br. Moersnet . . . . .	2700	243	Millen . . . . .	1100	99	Wersch . . . . .	3900	351
Kaeren . . . . .	18300	1647	Myhl . . . . .	3900	351	Merzenhausen . . . . .	1100	99
Walhorn . . . . .	5900	531	Oberbruch . . . . .	9800	882	Münz . . . . .	2900	261
Summe . . . . .	131400	11826	Ophoven . . . . .	3100	279	Niedermerz . . . . .	3900	351
			Orsbeck . . . . .	1900	171	Pattern bei A. . . . .	1100	99
			Porfelen . . . . .	3900	351	Pattern bei W. . . . .	3900	351
			Ratheim . . . . .	7300	657	Ralshoven . . . . .	1100	99
			Saeffelen . . . . .	1900	171	Roedingen . . . . .	6200	558
			Schafhausen . . . . .	3800	342	Roerdorf . . . . .	2200	198
			Stiftersfeel . . . . .	2700	243	Schaufenberg . . . . .	7900	711
			Tüddern . . . . .	2200	198	Schleiden . . . . .	4100	369
			Unterbruch . . . . .	5600	504	Setterich . . . . .	3700	333
			Waldenrath . . . . .	7100	639	Stiersdorf . . . . .	5100	459
			Waldfench . . . . .	12200	1098	Steinstraß-Vich . . . . .	6000	540
			Waffenberg . . . . .	6900	621	Stetternich . . . . .	4900	441
			Wehr . . . . .	1900	171	Teß . . . . .	1900	171
			Wilbenrath . . . . .	1100	99	Tiz . . . . .	11700	1053
			Summe . . . . .	163400	14706	Welldorf . . . . .	5300	477
						Welz . . . . .	2100	189
						Summe . . . . .	209100	18819
<b>6. Kreis Geilentröhen.</b>			<b>8. Kreis Jülich.</b>			<b>9. Kreis Malmedy.</b>		
Naesweiler . . . . .	8200	738	Aldenhoven . . . . .	3900	351	Amel . . . . .	3900	351
Beggendorf . . . . .	3700	333	Altford . . . . .	2300	207	Bellevaux . . . . .	2900	261
Beek . . . . .	1100	99	Barmen . . . . .	3100	279	Berg . . . . .	1100	99
Birgden . . . . .	3100	279	Bettendorf . . . . .	1100	99	Büllingen . . . . .	2500	225
Brachelen . . . . .	12900	1161	Bozlar . . . . .	5200	468	Bütgenbach . . . . .	4300	387
Frelenberg . . . . .	5000	450	Bourheim . . . . .	3300	297	Bürnenville . . . . .	1100	99
Gangelt . . . . .	17200	1548	Broich . . . . .	3900	351	Crombach . . . . .	7300	657
Geilentröhen . . . . .	20600	1854	Cozlar . . . . .	6000	540	Deidenberg . . . . .	1500	135
Jimmendorf . . . . .	8200	738	Dürbozlar . . . . .	2100	189	Elfenborn . . . . .	4300	387
Vindern . . . . .	1900	171	Dürwiß . . . . .	8800	792	Faymonville . . . . .	2900	261
Dittweiler . . . . .	5300	477	Ederen . . . . .	3700	333	Géromont . . . . .	2500	225
Buffendorf . . . . .	3300	297	Engelsdorf . . . . .	3100	279	Heppenbach . . . . .	1900	171
Kanderath . . . . .	7100	639	Flobdorf . . . . .	1100	99	Herresbach . . . . .	1100	99
Scherpenfeel . . . . .	5400	486	Fretaldenhoven . . . . .	2100	189	Honsfeld . . . . .	1100	99
Schünmer- quartier . . . . .	4400	396	Geuensweiler . . . . .	1900	171	Hünningen . . . . .	1100	99
Züggerath . . . . .	2400	216	Gevelsdorf . . . . .	1100	99	Jueldingen . . . . .	4300	387
Leveren . . . . .	5500	495	Güften . . . . .	3000	270	Signeuville-Belle- vaux . . . . .	3100	279
Nebach . . . . .	9400	846	Hambach . . . . .	7300	657	Commerzeweiler . . . . .	7900	711
Wärm . . . . .	5600	504	Haffelsweiler . . . . .	3900	351			
Summe . . . . .	130300	11727	Hompesch . . . . .	1100	99			
			Hottorf . . . . .	2300	207			
			Jenden . . . . .	5900	531			
<b>7. Kreis Heinsberg.</b>								
Uphoven . . . . .	4300	387						
Orsbeck . . . . .	5900	531						
Birgelen . . . . .	4200	378						
Braunsrath . . . . .	4700	423						
Bröberen . . . . .	2100	189						
Dremmen . . . . .	7700	693						
Frelb . . . . .	3100	279						
Haaren . . . . .	5700	513						
Havert . . . . .	4100	369						
Heinsberg . . . . .	10600	954						

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Klassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Klassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Klassen- beitrag.
	M	M		M	M		M	M
Malmedy . . .	29200	2628	Bossenacl . . .	3600	324	Commersdorf . .	2800	
Wanderfeld . . .	8600	774	Zweifel . . .	8400	756	Corbach . . .	1100	
Nedell . . .	1100	99	Summe . . .	93500	8415	Warmagen . . .	4600	
Meyerode . . .	1100	99	<b>11. Kreis Schleiden.</b>			Weschertich . . .	28100	
Mirfeld . . .	1100	99				Mülheim . . .	1100	
Möberscheid . . .	1100	99	Ahrdorf . . .	1100	99	Vetterzheim . . .	4100	
Mürringen . . .	1900	171	Alendorf . . .	1100	99	Nöthen . . .	1300	
Nidrum . . .	3900	351	Baajem . . .	5600	504	Oberhausen . . .	2300	
Ovisat . . .	1100	99	Berg . . .	1100	99	Peich . . .	1100	
Recht-Bellevaux (Pont) . . .	1100	99	Beck . . .	3500	315	Reeg . . .	1100	
Recht . . .	5100	459	Blankenheim . .	3000	270	Rinnen . . .	1100	
Recht (Born) . .	3900	351	Blankenheimer- dorf . . .	1900	171	Ripsdorf . . .	2300	
Reuland . . .	11300	1017	Bleibuir . . .	6600	594	Rohr-Endweiler feld . . .	5600	
Robertville . . .	2500	225	Breitenbenden . .	1100	99	Schleiden-Bronz- feld . . .	2700	
Roherath- Krinkelt . . .	5300	477	Brüch . . .	1100	99	Schmidtheim . . .	4800	
Schoppen . . .	3100	279	Bouderath-Rode- rath Bergcrath . .	1100	99	Soetenich- Keldenich . . .	4000	
Schönberg . . .	5100	459	Buir . . .	1100	99	Tondorf . . .	1100	
Sourbrodt . . .	1900	171	Call-Soetenich . .	5100	459	Udenbreth . . .	4300	
St. Vith . . .	10600	954	Cronenburg . . .	1100	99	Nedelhoven . . .	1100	
Thommen . . .	15100	1359	Dahlem . . .	5200	468	Urft . . .	1100	
Valender . . .	1100	99	Dollendorf . . .	2700	243	Watten . . .	3500	
Wallerode . . .	1100	99	Dollendorf-Frei- lingen . . .	1300	117	Buffem-Bergheim . .	2500	
Weismes . . .	9000	810	Dreiborn . . .	16600	1494	Wahlen . . .	7900	
Weymerz . . .	5200	468	Eids . . .	3100	279	Wallenthal . . .	11000	
Wirkfeld . . .	1100	99	Engelgau . . .	1100	99	Waldorf . . .	3100	
Xhoffraix . . .	3100	279	Floisdorf . . .	1100	99	Weyer . . .	4900	
Summe . . .	189500	17055	Freilingen . . .	2500	225	Zingsheim . . .	3100	
<b>10. Kreis Montjoie.</b>			Frohngau . . .	1100	99	Summe . . .	264200	2371
Conzen . . .	2700	243	Gemünd . . .	12300	1107			
Eicherscheid . .	5600	504	Glehn . . .	3900	351			
Höfen . . .	3900	351	Golbach . . .	1100	99			
Jungenbroich . .	2900	261	Harperscheid- Schuenejeiffen . .	4000	360			
Kalterherberg . .	9100	819	Harzheim . . .	1100	99			
Kesternich . . .	5200	468	Hauen . . .	2800	252			
Lammersdorf . .	3500	315	Heimbach . . .	7400	666			
Montjoie . . .	13900	1251	Hellenthal . . .	20000	1800			
Mügenich . . .	3100	279	Hergarten . . .	1100	99			
Nahren . . .	1100	99	Hohn . . .	3100	279			
Nötigen . . .	11000	990	Hollerath . . .	10200	918			
Rott . . .	1300	117	Holzmillheim . . .	2100	189			
Ruhrberg . . .	4300	387	Holzheim-Weiler . .	3900	351			
Schmidt . . .	4900	441	Hofel . . .	1100	99			
Simmerath . . .	4900	441	Hüngersdorf . . .	1100	99			
Stedenborn . . .	2200	198	Kallmuth . . .	3100	279			
Strauch . . .	1900	171	Keldenich . . .	3900	351			

### Verteilungsplan

der Beiträge, welche von Schulverbänden des Regierungsbezirks Aachen für die der Ruhegehaltsklasse angehörenden mittleren Schulen für das Etatsjahr 1915 zur Ruhegehaltsklasse zu zahlen sind.

Schulverband bezw. unterhaltungs= pflichtige Gemeinde.	Bezeichnung der Schule.	Ruhegehaltsberechtig- tes Dienststeinkommen der Lehrpersonen am 1. Oktober 1914 nach unten auf hundert abgerundet. <i>M</i>	Beitrag des Schulver- bandes  <i>M</i>	Bemerkungen.
Stadtgemeinde Stolberg	Städtische höhere Mädchenschule	10900	981	
Stadtgemeinde Einnich	Mädchenmittelschule	2100	189	
Stadtgemeinde Einnich	Höhere Knabenschule	7800	702	Der Betrag von 702 M. gelangt nicht zur E- ziehung, da die Anf- mit Schluß des Et- jahrs 1914/15 auf hört hat, zu bestehn
Stadtgemeinde Heinsberg	desgl.	16500	1485	
Stadtgemeinde Montjoie	desgl.	4400	396	
	Zuf.	41700	3753	
		Hiervon ab	702	
		bleiben	3051	Beitrag für höhere Kn- bensschule Einnich.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 22a.

Aachen, Montag, den 31. Mai 1915.  
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen S. 253—255.

### Nr. 383 **Bekanntmachung,** betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baum- wollenen Stoffabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, gegebenenfalls nach § 5 der Bekanntmachung über Vorraterhebungen vom 2. Februar 1915 mit den hier vorgeesehenen Strafen belegt wird.

#### § 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 1. Juni 1915, mittags 12 Uhr, in Kraft.

b) Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 1. Juni 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die in § 5 aufgeführten Mindestmengen am 1. Juni 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die an-

gegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

#### § 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf Weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

Klasse 1. Alte helle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.

Klasse 2. Alte mittelhelle Kattun- und Barchent-Lumpen, sortiert und original.

Klasse 3. Alt original bunt Kattun- und Barchent-Lumpen, ausgenommen gesondert gehaltene blaue, rote und schwarze baumwollene Lumpen sowie solches Material, das ausschließlich für die Pappen-Fabrikation verwendbar ist.

Klasse 4. Kunstbaumwolle aus den Sorten der Klassen 1—3, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 5 bezeichneten Vorräte:

#### A. Alte baumwollene Lumpen:

Klasse 5. Alte weiße baumwollene Lumpen aller Art, ausgenommen gesondert gehaltene Gardinen, Mull, gehäkelte und gestärkte Sachen.

Klasse 6. Alt trüb weiß Kattun, alle Sorten.

Klasse 7. Alt weiß und trüb weiß baumwollgestrickt.



Klasse 8. Alte blaue Rattun-Lumpen.

Klasse 9. Alt Hofenzeug und Englisch Leder.

Klasse 10. Alt bunt baumwollgestrickt und Trikotagen, original und in Farben sortiert, außer schwarz.

B. Neue baumwollene Stoffabfälle:

Klasse 11. Neue weiße Wäscheabschnitte, Rattun und Barchent, alle Dualitäten.

Klasse 12. Neue helle, bunte und farbige Katune und Barchent, original und sortiert, in allen Dualitäten, ausgenommen gesondert gehaltene rote, blaue und schwarze Abfälle, sowie Segeltuche.

Klasse 13. Neu Englisch Leder.

Klasse 14. Kunstbaumwolle, aus den Sorten der Klassen 5—13, ohne Zusatz von Öl hergestellt.

Klasse 15.

C. Unfortierte, sogenannte bunte Lumpen.

(Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet.)

### § 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Beschluß hält, von den Inhabern

der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten, soweit sie unter § 2a aufgeführt sind, bei diesen als beschlagnahmt.

Von der Verfügung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Papierfabriken, Kunstwoll- und Kunstbaumwollfabriken, Wäschefabriken u. dergl.,

Handelsbetriebe: Händler, Lagerhalter, Expeditoren, Agenten, Kommissionäre u. dergl.,

Personen, welche zur Wiederveräußerung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

### § 4. Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen befinden.

### § 5. Ausnahmen von der Verfügung.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 1. Juni 1915 gleich oder geringer waren als

je 1000 kg	von den Klassen 1—4
je 500 "	" " " 5—14
je 2000 "	" " " Klasse 15

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verfügenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

### § 6. Beschlagnahmestimmungen.

(Bezieht nur die unter § 2a aufgeführten Klassen 1—4.)

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind zunächst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich

sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Läger und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

- 3a) und Abgänge sind entsprechend zu belegen.  
 b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:
1. Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lützowstraße 33—36 (Fernsprecher: Rollendorf 445 und 446, Telegramm-Adresse: „Stoffwechsel“) angekauften Mengen,
  2. die von solchen Firmen oder Personen angekauften Mengen, die vom Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung als „Lieferer“ der „Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen“ zugelassen sind.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Hiernach ist die Beschlagnahme im Sinne dieser Bestimmungen lediglich eine Verfügungsbeschränkung.

§ 7. über Gesuche um Freigabe von Teilmengen aus den beschlagnahmten Beständen, welche mit kurzer Begründung versehen sein müssen, entscheidet die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10.

### § 8. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat auf den amtlichen Melde-scheinen so zu erfolgen, daß für jede Klasse getrennt der Bestand in einer besonderen Gewichtszahl angegeben wird; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, sind die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufzugeben. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden. Irrend eine weitere Mitteilung darf der Melde-schein nicht enthalten.

Die amtlichen Melde-scheine werden auf schriftliches Ansuchen von der „Aktiengesellschaft für Verwertung von Stoffabfällen“, Berlin W 35, Lützowstraße 33—36, postfrei versandt.

Die Meldungen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10 bis zum 15. Juni 1915 einschließlicly einzureichen. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise wieder am 1. August aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 15. August.

Coblenz, den 31. Mai 1915.  
 Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 23.

Aachen, Samstag, den 5. Juni 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 23, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 23 und das Steckbriefregister Nr. 23.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 257. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 257. Einföhrung der Zinscheine der preussischen Staatschuld und der Reichschuld sowie Erneuerung der Zinscheine S. 258. Ausreichung neuer Zinscheine S. 258. Ausmahlen von Brotgetreide S. 258—259. Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepöfelten und geräucherten Fleischbawerwaren S. 259. Anträge auf Beurteilung von Angehörigen des Heeres zur Ernte und Ueberlassung von Kriegsgefangenen S. 259—260. Das Reichs- und Staatschuldenschein S. 260—261. Unterrichtsliste an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim a. Rh. S. 261. Personalmeldungen S. 261—262.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 384 Das 64. Stück enthält unter Nr. 4741: Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landleistungen. Vom 24. Mai 1915. Unter Nr. 4745: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915. Das 65. Stück enthält unter Nr. 4746: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Mai 1915. Das 66. Stück enthält unter Nr. 4747: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 4748: Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum zerpflüchtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 4749: Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 4750: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915. Das 67. Stück enthält unter Nr. 4751: Bekanntmachung über Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195). Vom 27. Mai 1915. Unter

Nr. 4752: Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 4753: Bekanntmachung über das Aufzehrungsverfahren der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 500). Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 4754: Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915. Das 68. Stück enthält unter Nr. 4755: Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915. Unter Nr. 4756: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Nr. 385 Das 27. Stück enthält unter Nr. 11429: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Regulierung der Hunte im Kreise Wittlage. Vom 13. Mai 1915. Unter Nr. 11430: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Uebernehmen der Aufhebung des einer künftigen Erweiterung der Stadt Königsberg i. Pr. dienenden Südfrontgeländes Vom 15. Mai 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Bekanntmachung.

**Nr. 386** Die Zinsscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.  
Nachen, den 1. Juni 1915.

Königliche Regierung.

### Bekanntmachung.

**Nr. 387** Die Zinsscheine

Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulbverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 1/2 prozentigen Staatsanleihe von 1885 und

Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schulbverschreibungen der konsolidierten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1895, 1896, 1898

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1915 bis 31. März 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. März d. J. s. a b

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch sämtliche preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

Vordrucke zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulbverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. Februar 1915.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Bischoffshausen.

### Bekanntmachung.

**Nr. 388** Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schulbverschreibungen der 3 1/2 % igen deutschen Reichsanleihe von 1905, 1906 über die

Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 11. Juni d. J. s. a b

ausgereicht, und zwar

durch die königlich Preussische Kontrolle Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die königliche Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen

in Sachsen durch die königlichen

Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die königlichen

Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der

Großherzoglichen Finanz- und

Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen

Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Groß-

herzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die kaiser-

lichen Steuerämter,

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schulbverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 28. Mai 1915.

Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffshausen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 389** Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmalen von Getreide bezw. wegen Änderung dieser Bekannt-

an Orten  
ohne  
Reichsbank-  
ankast.

**Erklärung vom 18. Februar 1915** bestimmt, daß  
auf **Widerruf** in Abweichung von  
§ 1 Satz 1 der erwähnten Ver-  
ordnung die Abgabe von ungemischtem  
Weizenmehl seitens einer an die  
Kriegsgetreidegesellschaft angeschlos-  
senen Mühle an einen Kommunalver-  
band bzw. eine andere Mühle zur Vor-  
bereitung des Mischens erfolgen darf,  
wenn die abgebende Mühle in aus-  
wärtigen Auftrag der Kriegsgetrei-  
desellschaft handelt.

Machen, den 28. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### **Nr. 390 Einfache und billige Verfahren zur Aufbewahrung von gepökelten und geräucherten Fleischdauerverwaren.**

Die Aufbewahrung von gepökelten oder geräucherten Fleischdauerverwaren für längere Zeit bietet nur, wo die geeigneten luftigen und trockenen Räume hierfür zur Verfügung stehen, keinerlei Schwierigkeiten. Anders wenn solche Räume fehlen, oder wenn diese Fleischdauerverwaren, wie im einzelnen Haushalt, in Räumen mit anderen Lebensmitteln zugleich aufbewahrt werden müssen und dadurch den verschiedensten äußeren Einflüssen ausgesetzt sind, wie dem Verfaulen, der Ablagerung von Fliegeneiern, der Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit, sowie von Keimen aus der Luft, durch die Waren ranzig oder weich werden oder im Räumnis übergehen können usw. Um die Fleischdauerverwaren vor diesen äußeren Einflüssen zu schützen, sind bereits verschiedene Verfahren empfohlen worden, so z. B. das Eintauchen in schmelzbare Massen, die innerhalb kurzer Zeit erstarren und die Ware von der Luft vollständig abschließen.

Weniger bekannt dürften zwei einfache und billige, aber gesundheitlichen Standpunkt völlig unbedenkliche Verfahren sein, mit denen man besonders in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht hat.

Die beiden Verfahren bestehen in dem Verpacken der Fleischdauerverwaren — gepökeltem oder geräuchertem Fleisch — in abgelöschtem Kalkpulver oder in Holzasche. Voraussetzung für die Haltbarkeit der so behandelten Waren ist, daß sie sich vor dem Einlegen in Kalk oder Holzasche in einem luftdichten Zustande befinden, denn wenn die Waren bereits angefangen haben zu verderben, so können diese Verfahren dies nicht hintanzuhalten. Nach zuverlässigen Mitteilungen aus Belgien sind diese Verfahren gut geräucherte Waren durch das Kalkpulver oder die Holzasche keine nennenswerte Veränderung der Warenbeschaffenheit und des Geschmacks; dagegen wird die äußere Schicht nur gepökelter Waren im geringem Maße verändert, so daß sie vor dem

Genuß durch Abschneiden oder Abschaben entfernt werden muß. Beim Einlagern von nur gepökelter Ware hat man also mit einem geringen Verlust zu rechnen. Mit dem Holzascheverfahren sind in Belgien die besten Ergebnisse selbst bei sehr langer Aufbewahrung von Fleischwaren, die durch Pökeln oder durch Pöfeln und Räuchern konserviert worden waren, erzielt worden.

Die Einlagerung von geräucherten oder gepökelten Fleischdauerverwaren, die sich in völlig trockenem Zustand befinden müssen, in Kalkpulver oder Holzasche wird zweckmäßig folgendermaßen vorgenommen:

Man legt auf den Boden eines Behälters (Fass, Tonne, Kiste usw.) zunächst eine nicht zu dünne Schicht abgelöschten Kalkpulvers oder Holzasche; alsdann werden die trockenen für die Aufbewahrung bestimmten Fleischwaren einzeln so auf dem Kalk oder der Holzasche ausgebreitet, daß die einzelnen Stücke sich nicht berühren; sodann bedeckt man diese wiederum mit einer nicht zu dünnen, mindestens aber 10 cm starken Schicht der genannten Mittel und wechselt mit dem Aufschichten der Fleischwaren einerseits und des Kalkpulvers oder der Holzasche andererseits ab, bis der Behälter voll ist. Die oberste Fleischschicht wird mit einer besonders starken Kalk- oder Holzascheschicht bedeckt.

Durch zeitweiliges Entnehmen eines Fleischstückes aus dem Behälter wird man sich zweckmäßig von dem Zustand der Waren überzeugen. Die so hergerichteten Behälter müssen an einem trockenen, kühlen Orte aufbewahrt werden.

Das Kalkpulver kann leicht von jedermann durch schwaches Anfeuchten von gebranntem Weißkalk mit Wasser hergestellt werden, wobei dieser unter Erwärkung in ein trockenes Pulver zerfällt.

Machen, den 28. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 391** Nachdem die Frühjahrseinstellung unter Zuhilfenahme von Kriegsgefangenen und Beurlaubten des Heeres sich in der Rheinprovinz, wie hier angenommen wird, in befriedigender Weise vollzogen hat und Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der vorbereitenden Maßnahmen zur Weiteinstellung der Arbeitskräfte vorliegen dürften, hält es das stellvertretende Generalkommando für geboten, in eine Prüfung des Arbeiterbedarfs für die bevorstehende Ernte schon jetzt einzutreten und ihn in der Weise vorsorglich sicher zu stellen, daß ein überhäufteter Brief- und Telegramm-Verkehr zwischen Zivil- und Militärbehörden und zwischen diesen und Privatleuten unmittelbar vor

Eintritt des Bedarfs vermieden wird. Der Zufluß von Arbeitskräften für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe wird sich dann ruhiger und geordneter, auch rechtzeitig vollziehen als es im Frühjahr der Fall war und dem bestehenden, sehr verschiedenartigen Bedürfnis sachgemäß entsprechen werden können.

Die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitskräften liegt in den Händen der Herren Landräte, der Bürgermeister und Ortsvorsteher. Eine gewissenhafte Erwägung, ob die Inanspruchnahme von Angehörigen des Heeres verantwortet werden kann, muß ihr vorausgehen. Auf Soldaten des Feldheeres ist von vornherein nicht zu rechnen, bezügliche Anträge sind nach Möglichkeit nicht vorzulegen. Die Wahl des Zeitpunktes für den Urlaubsbeginn wird je nach der geographischen Lage und den klimatischen Verhältnissen der Arbeitsstelle verschieden sein und muß diesen entsprechend berechnet, in den Urlaubsgesuchen genau zum Ausdruck kommen. 2½ bis 3 Wochen Urlaubsdauer müssen für kleinere und mittlere Betriebe genügen, auch sind Nachurlaubsgesuche besonders telegraphische zu unterlassen. Wo auf Familienglieder, weil diese im Felde stehen, nicht zu rechnen ist, wird Ersatz durch Urlauber des Besatzungsheeres zu beantragen sein, für große Betriebe durch Kriegsgefangene.

Wie bei der Frühjahrsbestellung sind Urlaubsgesuche für Mannschaften des Besatzungsheeres durch die Bürgermeistereien den Herren Landräten zuzuführen und werden, begutachtet von diesen, den Truppenteilen überandt. Wo zahlreiche Anträge den gleichen Truppenteil betreffen, wird die Zusammenfassung in Listen bei kurzer Erwähnung der tatsächlichen Angaben und sachlicher Stellungnahme sich empfehlen.

Wo Kriegsgefangene beantragt werden, wollen die Herren Landräte, wie bei der Frühjahrsbestellung direkt mit der Kommandantur des Gefangenenlagers Wahn in Verbindung treten. Wofern das Kriegsministerium nicht anderweite Bestimmungen trifft, werden den Abmachungen die gleichen Bedingungen zu Grunde zu legen sein, wie bei der Frühjahrsbestellung.

Als Termin für die Vorlage der Urlaubslisten bzw. Anträge bei den Truppenteilen und der Kommandantur Wahn wird der 1. Juli festgesetzt. Für die Ausnahmefälle, in denen Urlaub für Angehörige des Feldheeres beantragt werden sollte, hätte die Vorlage bezüglicher Gesuche zum gleichen Termin an das stellvertretende Generalkommando zu erfolgen.

Die Herren Regierungs-Präsidenten werden gebeten, eine wiederholte Bekanntgabe im Sinne des Vorstehenden in den amtlichen Blättern, nach

Möglichkeit auch in der Tagespresse, zu veranlassen.

Coblenz, den 15. Mai 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armee-  
Der Kommandierende General.  
von Bloeg.

### **Nr. 392 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.**

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfaltige Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherung der Verluste durch Diebstahl, Unterschlagung, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenloste Befreiende Verwaltung und portofreie Zusendung der Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach; man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch durch einen Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichschuldbuch — oder der Landesbank (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie viel Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Reichsbank oder auf ein Bankkonto überwiesen, sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preussens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung des Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 10 bis 94) einschicken und ist dann aller Sorge wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsschulden von 3 M jährlich an — entsprechend dem Kapital von 100 M Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Forderung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erlangt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß, kann nicht sofort jemanden finden, der sich an deren Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushändigung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Forderung dann durch einen Bankier verkaufen. Besonders Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, wenn zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode

**Kontenbesizers** allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbs legitimisation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schulbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschulbuch Kapitalten von 1 037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschulbuch von 2 744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschulbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M*, und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalten die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

**Nr. 393 An der Königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.** finden im Jahre 1915 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Februar.
2. Obstbaukursus in der Zeit vom 22. Februar bis 6. März.
3. Hefekursus in der Zeit vom 1. bis 13. März.
4. Baumwärtterkursus in der Zeit vom 8. bis 20. März.
5. Pflanzeneschukursus in der Zeit vom 7. bis 9. Juni.
6. Obstbau-Nachkursus in der Zeit vom 12. bis 17. Juli.
7. Baumwärtter-Nachkursus in der Zeit vom 19. bis 24. Juli.
8. Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 26. Juli bis 5. August.
9. Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 9. bis 14. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für den Kursus 1: Nichts.

Für den Kursus 3: Preußen je 20 Mk., Nichtpreußen je 25 Mk., wozu noch 20 Mk. für Gebrauchsgegenstände (Reagentien zc.) und 1 Mk. für Bedienung kommen.

Für den Kursus 2 und 6: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk., preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.

Für den Kursus 4 und 7 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 7) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.

Für den Kursus 5: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.

Für den Kursus 8: Preußen 10 Mk., Nicht-

preußen 15 Mk.

Für den Kursus 9: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind zu richten an die Direktion der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Zum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

### **Nr. 394 Personal-Nachrichten.**

Sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens zum Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Dem Arzt Dr. med. Martin van Rey in Aachen und dem Augenarzt Dr. med. Hermann Wüllers in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Der Bürgermeister Johann Spiglei in Niederkrüchten ist zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Erkelenz für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Leonhard Jägers in Wassenberg ist zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Wassenberg im Kreise Heinsberg für die Amtszeit von sechs Jahren ernannt worden.

Der Gemeindeempfänger Jansen in Büllingen ist widerruflich zum Stellvertreter des Stabesbeamten des die Bürgermeisterei Büllingen umfassenden Stabesamtsbezirks ernannt worden.

### **Personalveränderungen**

bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen.

Befetzt sind: Posttrat Ortmann von Aachen nach Hannover, Ober-Postinspektor Zwirner von Köln nach Aachen als Posttrat, Ober-Postpraktikant Schreiber von Aachen nach Breslau als Telegrapheninspektor, Telegraphensekretäre Seifert von Chemnitz und Krug von Weimar nach Aachen als Oberpostsekretäre.

Ernannt ist der Hauptmann a. D. Schneider in Montjoie zum Postdirektor.

Gestorben ist der Postassistent Wilhelm Hüfer in Aachen.



Endgültig angestellt sind die seither einveilig  
tätigen Lehrerinnen:

1. Johanna Roth bei der katholischen Volksschule zu Alfen, Landkreis Aachen, zum 1. Juli d. Jz.;

2. Margarethe Hirs bei der katholischen Volksschule zu Würfelen, Landkreis Aachen, zum 1. Juli d. Jz.;

3. Josephine Frohn bei der katholischen Volksschule zu Weiden, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Jz.

---

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.  
Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

---

Druck von J. Sterden in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 24.

Aachen, Samstag, den 12. Juni 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 24, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 24 und das Steckbriefregister Nr. 24.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 263. Benützung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges S. 263—264. Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt S. 264—265. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (R.-G.-Bl. S. 287) S. 265. Auslosung von Rentenbriefen S. 265—266. Aufhebung der 2. evangelischen Pfarrstelle in Stolberg S. 266. Stand der Tierleiden im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1915 S. 267. Anträge auf Verurlaubung von Angehörigen des Heeres zur Ernte und Lieberlassung von Kriegsgefangenen S. 268. Errichtung einer oberirbischen Telegraphenlinie S. 268. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 268—269. Auflegen der Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Vertretungskammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernischen Lande für den Regierungsbezirk Aachen S. 269. Aufhebung eines öffentlichen Weges S. 269. Personalnachrichten S. 269.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

#### Nr. 395 Benützung der Eisenbahnen durch Angehörige der freiwilligen Krankenpflege während des Krieges.

1. Die nach Ziffer 146 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege und Zusatzbestimmung 15 zu I des Militärtariffs ausgestellten Ausweis-karten berechtigen künftig nicht mehr zur freien Fahrt. Sie dienen sowohl im Heimatgebiet als auch im Etappengebiet, im Bereich des Generalgouvernements für Belgien und beim Sanitätstransportkommissar lediglich als Berechtigungsschein zum Tragen des Neutralitätsabzeichens (Ziffer 31 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege) und, zusammen mit dem Verwendungsbuch, zum Gebührenempfang (§ 19 Absatz 1 des Anhangs zur Kriegsbesoldungsvorschrift).

Für das Heimatgebiet sind braune Karten, im übrigen grüne Karten — diese auch für das Personal beim Sanitätstransportkommissar — bestimmt. Die bisher gültigen weißen Ausweis-karten treten mit Wirkung vom 15. Juni 1915 nachts 12 Uhr außer Kraft.

Das Recht der freien Fahrt für die im Dienst der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen, bleibt erhalten und wird für das Heimatgebiet durch Freifahrtsscheine für einmalige Fahrt und Monatskarten — Kalendermonat — nachgewiesen. Ausgestellt werden diese Fahrtausweise durch den Kaiserlichen Kommissar, den stellvertretenden Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege oder durch die Territorialdelegierten. Sie kommen zur Verwendung z. B. bei Entsendung des Personals vom Wohnort zum Aufstellungsort, für die Bestellung beim Territorialdelegierten, bei immer wiederkehrenden Fahrten vom Wohnort zum Reserve-, Festungs- und Vereinslazarett, ferner bei Reisen der Delegierten in der Heimat.

Die mit roten Querstreifen versehenen Freifahrtsscheine berechtigen den Inhaber zur einmaligen Fahrt zwischen den angegebenen Stationen. Für die Hin- und Rückfahrt ist je ein Schein auszustellen. Auf der Rückseite der Freifahrtsausweise ist ein Vermerk über den Zweck der Fahrt aufzunehmen und mit Datum, Unterschrift und Dienststempel des Dele-

gierten zu versehen. Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer sind sowohl die Freifahrtscheine für einmalige Fahrt als auch die Monatskarten beim Verlassen des Bahnsteiges dem Kontrollbeamten abzugeben.

Soll sich die Fahrt in das besetzte feindliche Gebiet erstrecken, so hat der Freifahrtschein nur bis zur Grenzstation zu lauten; für die Weiterfahrt ist auf Grund einer Bescheinigung des Kaiserlichen Kommissars usw. über Zweck, Ziel und Dauer der Reise vom Bahnhofskommandanten, in Ermangelung eines solchen vom Stationsvorsteher der Abgangstation ein Militärfahrtschein auszufüllen.

2. Angehörige der freiwilligen Krankenpflege, die militärischen Behörden, Truppen, Lazaretten oder Kommandos zugeteilt sind (z. B. Stappensanitätsformationen, Sammelstationen, Sanitätstransportkommissar, Reserve-, Vereins- und Festungslazarett), und von einer dieser Stellen aus dienstlicher Veranlassung entsendet werden, erhalten einen Militärfahrtschein nach den Bestimmungen für Heeresangehörige (vergl. Erlass vom 18. April 1915 — A. B. Bl. S. 174 —).

Der Militärfahrtschein wird von der absendenden Militärbehörde oder auf Grund eines Ausweises über den Zweck der Reise von dem Bahnhofskommandanten, in Ermangelung eines solchen durch den Stationsvorsteher, ausgestellt.

Dem Personal usw., das der Delegierte entsendet, stellt dieser eine mit Unterschrift und Stempel versehene Bescheinigung über Zweck, Ziel und Dauer der Reise aus; auf Grund dieser Bescheinigung wird der Militärfahrtschein von der Militärbehörde, der der Delegierte zugeteilt ist, nötigenfalls von dem Bahnhofskommandanten oder vom Stationsvorsteher ausgestellt.

Die den Militärfahrtschein ausfertigende Dienststelle hat nach Maßgabe der Stellung, die die betreffende Person beim Heer einnimmt, zu beurteilen, ob zweite oder dritte Wagenklasse zu benutzen ist.

4. Schwestern ist der Militärfahrtschein oder der Freifahrtschein stets für die zweite Wagenklasse auszufüllen.

5. Bei Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Erholung nach der Heimat werden dem Personal freie Hin- und Rückfahrt zu Lasten des Kapitals 34 Titel 2 des Kriegsjahres-Etats gewährt, daneben gegebenenfalls auch Kriegsverpflegungsgebühren nach den §§ 16 und 32 der Kriegsverpflegungsvorschrift.

Diese Beurlaubten erhalten Militärfahrtscheine.

Findet Beurlaubung aus sonstiger persönlicher Veranlassung statt, so ist für die Strecken des besetzten feindlichen Gebietes ein Militärfahrtschein auszufüllen; auf den heimischen

Strecken ist von den Beurlaubten eine Militärfahrkarte auf Grund des Urlaubspasses zu lösen.  
Berlin, den 2. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

### Nr. 396 Vorschriften

für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt auf Grund des § 15 des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 (R.-G.-Bl. S. 860).

1. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise haben dem Kaiserlichen Statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik in Berlin\*) bis zum 1. Juli 1915 eine Anzeige folgenden Inhalts zu erlassen: Bezeichnung des Arbeitsnachweises, Angabe der Personen oder Körperschaften, die ihn unterhalten, Betriebsstätte, Name des Geschäftsführers, Fernsprechnummer und Geschäftsstunden. Jede hierin sich ergebende Veränderung sowie die Eröffnung eines neuen nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweises ist binnen drei Tagen in gleicher Weise anzuzeigen.

2. Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise, mit Ausnahme der Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureauangestellte, haben an zwei Stichtagen in der Woche (tunlichst Mittwoch und Sonnabend) die Zahl derjenigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen, die bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht erledigt werden konnten und voraussichtlich bis zum Erscheinen des Arbeitsmarktanzeigers nicht erledigt werden können, mit genauer Angabe der Berufsart (Spezialberufe unmittelbar an das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, zu melden, das die Vorbrude hierzu kostenlos zur Verfügung stellt. Die Meldarten (Postkarten) sind so rechtzeitig abzusenden, daß sie beim Kaiserlichen Statistischen Amte jeden Donnerstag und Montag mit der ersten Post eintreffen. Die Meldarten müssen erstmalig am Montag, den 2. August 1915 bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt einlaufen.

Von dieser Meldepflicht kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) diejenigen Arbeitsnachweise befreien, welche

- a) verpflichtet sind, die von ihnen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen regelmäßig dem am Orte befindlichen öffentlichen (gemeindlichen oder von der Gemeinde unterstützten) Arbeitsnachweis oder einer sonstigen Sammelstelle mitzuteilen, sofern diese die bei ihr eingehenden Meldungen nach Maßgabe der Vorschriften im Absatz 1 an das Kaiserliche Statistische Amt weiterzumelden haben, oder

\*) Aufschrift: Berlin W. 62, Landgrafenstraße 1.

b) voraussichtlich weniger als 200 Stellen im Jahre besetzt werden.  
 Jede Befreiung hat der Regierungspräsident (Polizeipräsident) dem Kaiserlichen Statistischen Amt unmittelbar mitzuteilen.  
 3. Jeder nicht gewerbsmäßig betriebene Arbeitsnachweis hat einen Geschäftsleiter zu bestellen, der für die Erfüllung dieser Vorschriften verantwortlich ist.

Berlin, den 26. Mai 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
 Im Auftrage: Im Auftrage:  
 v. Meyeren. v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

**Nr. 397 Ausführungsbestimmungen**  
 zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915  
 über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen (R.-G.-Bl. S. 287).

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfüttern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtsmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen. Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.  
 J. B.: J. B.:  
 Küster. Drews.

**Nr. 398 Bekanntmachung.**  
**Auslosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 %. Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

1. Buchstabe A zu 1000 Mk. = 3000 Mk.  
 — 29 Stück —

Nr. 410, 493, 1415, 2265, 3254, 3394, 3650, 4632, 5125, 5554, 5555, 5560, 5962, 6588, 6589, 6694, 6770, 7250, 7412, 7446, 7459, 7464, 7465, 7527, 7556, 7562, 7748, 7795, 7838.

2. Buchstabe B zu 500 Mk. = 1500 Mk.  
 — 14 Stück —

Nr. 153, 160, 632, 1459, 2056, 2323, 2567, 2575, 2704, 2998, 3105, 3111, 3112, 3329.

3. Buchstabe C zu 100 Mk. = 300 Mk.  
 — 77 Stück —

Nr. 235, 249, 253, 521, 587, 2447, 2599, 3008, 3043, 3670, 4475, 4596, 5604, 5692, 5710, 5952, 8245, 8342, 8500, 8917, 9010, 9221,

9713, 9944, 11147, 11589, 11749, 12741, 13334, 13353, 13471, 13612, 13699, 13876, 13922, 14146, 14239, 14706, 14733, 14929, 14944, 14961, 15018, 15528, 15702, 15836, 16167, 16179, 16221, 16703, 17087, 17199, 17396, 17495, 17592, 17721, 17807, 18112, 18225, 18939, 18954, 18979, 19252, 19362, 19468, 19518, 19747, 19822, 20067, 20146, 20253, 20377, 20573, 20631, 20633, 20708, 20770.

4. Buchstabe D zu 25 Mk. = 75 Mk.  
 — 73 Stück —

Nr. 1177, 2430, 4264, 6217, 7049, 7251, 7363, 7604, 9571, 10634, 11114, 11224, 11954, 12200, 12320, 12408, 12454, 12604, 12710, 12726, 13117, 13200, 13393, 13398, 13403, 13714, 13816, 13908, 15139, 15226, 15442, 15464, 15486, 15606, 15650, 15777, 15941, 16095, 16366, 16441, 16591, 16754, 16876, 17225, 17227, 17337, 17405, 17542, 17552, 17739, 17844, 17893, 18178, 18220, 18228, 18302, 18520, 18830, 18975, 19074, 19087, 19150, 19213, 19282, 19448, 19518, 19546, 19576, 19603, 19724, 19833, 19856, 19962.

b) 3 1/2 %. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

1. Buchstabe L zu 3000 Mk. — 4 Stück —  
 Nr. 179, 320, 625, 676.

2. Buchstabe M zu 1500 Mk. — 1 Stück —  
 Nr. 357.

3. Buchstabe N zu 300 Mk. — 6 Stück —  
 Nr. 146, 158, 501, 931, 1064, 1069.

4. Buchstabe O zu 75 Mk. — 3 Stück —  
 Nr. 258, 802, 804.

5. Buchstabe P zu 30 Mk. — 10 Stück —  
 Nr. 145, 146, 149, 152, 167, 181, 255, 266, 293, 366.

c) 4 %. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rhein-

1. Buchstabe CC zu 300 Mk. — 3 Stück —  
 Nr. 16, 151, 156.

2. Buchstabe DD zu 75 Mk. — 3 Stück —  
 Nr. 55, 60, 74.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht zahlbaren Zinscheinen

zu a) Reihe IX Nr. 3—16 } nebst  
 „ b) keiner } Erneuerungs-  
 „ c) Reihe I Nr. 14—16 } cheinen  
 vom 1. Oktober 1915 ab bei den Königlichen

Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Überendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 % Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen.

- a) 1. Oktober 1907 Lit. C Nr. 8535, 15730,  
D " 3322,  
b) 1. April 1908 Lit. C Nr. 14587, 15329,  
19815,  
c) 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 12035, 18632,  
D " 9201,  
d) 1. April 1909 Lit. C Nr. 16102, 20632,  
D " 14881,  
e) 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 20487,  
D " 18404, 19690,  
f) 1. April 1910 Lit. C Nr. 2191, 20601,  
D " 17023,  
g) 1. Oktober 1910 Lit. C Nr. 20682,  
D " 19785, 19896,  
h) 1. April 1911 Lit. C Nr. 18842,  
i) 1. Oktober 1911 Lit. B Nr. 640,  
" C " 4863, 15351,  
" D " 10261,  
k) 1. April 1912 Lit. C Nr. 7599,  
" D " 13435, 15205,  
19366, 19888,  
l) 1. Oktober 1912 Lit. C Nr. 13631,  
D " 13731,  
m) 1. April 1913 Lit. C Nr. 14580, 20335,  
20740, 20741,  
" D " 18646, 19512,  
19989.
- II. 3 1/2 % Rentenbriefe.  
Aus den Fälligkeitsterminen.
- a) 1. Oktober 1909 Lit. N. Nr. 155,

- b) 1. Oktober 1910 Lit. N Nr. 163,  
O " 434,  
c) 1. Oktober 1911 Lit. L Nr. 559,  
N " 745,  
d) 1. April 1913 Lit. N Nr. 138,  
e) 2. Januar 1909 Lit. K Nr. 368,  
f) 1. Juli 1909 Lit. H Nr. 680,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, und F—P durch die von Ulrich Levyjohn in Berlin W. 10, Eülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levyjohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.  
A s c h e r.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Nr. 399 Aufhebungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1. Die bisherige 2. Pfarrstelle der evangelischen Kirchengemeinde Stolberg, Kreis-Innenode Nachen, wird aufgehoben.

§ 2. Als Tag des Inkrafttretens dieser Urkunde wird der 1. Juli 1915 bestimmt.

Coblenz,	Nachen,
den 14. Mai 1915.	den 20. Mai 1915.
(Siegel)	(Siegel)
Königliches Konsistorium	Königliche Regierung,
der Rheinprovinz	Abteilung für Kirchen-
G r o o s.	und Schulwesen.
	B u s e n i k.

## Nr. 400 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Mai 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Schleiden	Anstois	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	5	
"	Aachen-Land	Birk	4	
"	"	Forsterheide	2	
"	"	Grünenthal	1	
"	"	Kallerhof	1	
"	"	Melaten	1	
"	"	Orsbach	13	
"	"	Boelserquartier	1	
"	"	Betschau	7	
"	"	Würfelen	1	
"	Düren	Echweiler über Feld	2	
"	"	Merken	1	
"	"	Jakobwüllesheim	2	
"	"	Ellen	1	
"	"	Hoven	9	
"	"	Eggersheim	1	
"	"	Piffenheim	2	
"	"	Embsen	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	Erfelenz	Genfeld	1	
"	"	Klinton	1	
"	"	Rückhoven	4	
"	"	Schwanenberg	1	
"	"	Wegberg	1	
"	Cupen	Walhorn	1	
"	"	Hergenrath	1	
"	"	Sonken	4	
"	Geilenkirchen	Brachelen	3	
"	Heinsberg	Scheifendahl	2	
"	"	Frickelberg	1	
"	"	Unterbruch	1	
"	"	Schöndorf	1	
"	"	Heinsberg	2	
"	"	Braunsrath	1	
"	"	Porfelen	2	
"	Jülich	Bourheim	6	
"	"	Höllen	1	
"	"	Engelsdorf	1	
"	"	Wersich	1	
"	"	Siersdorf	1	
"	Schleiden	Hausen	2	
"	"	Gall	2	
Räude der Pferde	Düren	Merken	1	
"	Schleiden	Dahlem	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Düren	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Medendorf	1	

Aachen, den 4. Juni 1915.

 Der Regierungs-Präsident.  
 In Vertretung: Busenig.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 401** Nachdem die Frühjahrseinstellung unter Zuhilfenahme von Kriegsgefangenen und Verurlaubten des Heeres sich in der Rheinprovinz, wo hier angenommen wird, in befriedigender Weise vollzogen hat und Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der vorbereitenden Maßnahmen zur Bereitstellung der Arbeitskräfte vorliegen dürften, hält es das stellvertretende Generalkommando für geboten, in eine Prüfung des Arbeiterbedarfs für die bevorstehende Ernte schon jetzt einzutreten und ihn in der Weise vorsorglich sicher zu stellen, daß ein überhasteter Brief- und Telegramm-Verkehr zwischen Zivil- und Militärbehörden und zwischen diesen und Privatleuten unmittelbar vor Eintritt des Bedarfs vermieden wird. Der Zufluß von Arbeitskräften für die Bewältigung dieser wichtigen Aufgabe wird sich dann ruhiger und geordneter, auch rechtzeitiger vollziehen als es im Frühjahr der Fall war und dem bestehenden, sehr verschiedenartigen Bedürfnis sachgemäß entsprechen werden können.

Die Ermittlung des Bedarfs an Arbeitskräften liegt in den Händen der Herren Landräte, der Bürgermeister und Ortsvorsteher. Eine gewissenhafte Erwägung, ob die Fianpruchnahme von Angehörigen des Heeres verantwortet werden kann, muß ihr vorausgehen. Auf Soldaten des Feldheeres ist von vornherein nicht zu rechnen, bezügliche Anträge sind nach Möglichkeit nicht vorzulegen. Die Wahl des Zeitpunktes für den Urlaubsbeginn wird je nach der geographischen Lage und den klimatischen Verhältnissen der Arbeitsstelle verschieden sein und muß diesen entsprechend berechnet, in den Urlaubsgesuchen genau zum Ausdruck kommen. 2½ bis 3 Wochen Urlaubsdauer müssen für kleinere und mittlere Betriebe genügen, auch sind Nachurlaubsgesuche besonders telegraphische zu unterlassen. Wo auf Familienglieder, weil diese im Felde stehen, nicht zu rechnen ist, wird Ersatz durch Urlauber des Besatzungsheeres zu beantragen sein, für große Betriebe durch Kriegsgefangene.

Wie bei der Frühjahrseinstellung sind Urlaubsgesuche für Mannschaften des Besatzungsheeres durch die Bürgermeistereien den Herren Landräten zuzuführen und werden, begutachtet von diesen, den Truppenteilen überandt. Wo zahlreiche Anträge den gleichen Truppenteil betreffen, wird die Zusammenfassung in Listen bei kurzer Erwähnung der tatsächlichen Angaben und sachlicher Stellungnahme sich empfehlen.

Wo Kriegsgefangene beantragt werden, wollen die Herren Landräte, wie bei der Frühjahrseinstellung direkt mit der Kommandantur des Ge-

fangenenlagers Wahn in Verbindung treten. Sofern das Kriegsministerium nicht anderweitige Bestimmungen trifft, werden den Abmachungen die gleichen Bedingungen zu Grunde zu legen sein, wie bei der Frühjahrseinstellung.

Als Termin für die Vorlage der Urlaubsküchen bzw. Anträge bei den Truppenteilen und der Kommandantur Wahn wird der 1. Juli festgesetzt. Für die Ausnahmefälle, in denen Urlaub für Angehörige des Feldheeres beantragt werden sollte, hätte die Vorlage bezüglicher Gesuche zum gleichen Termin an das stellvertretende Generalkommando zu erfolgen.

Die Herren Regierungs-Präsidenten werden gebeten, eine wiederholte Bekanntgabe im Sinne des Vorstehenden in den amtlichen Blättern, nach Möglichkeit auch in der Tagespresse, zu veranlassen.

Coblenz, den 15. Mai 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps  
Der kommandierende General.

von Boeck.

**Nr. 402** Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege der Buschmühle bei Münsterbusch nach Gut Englar liegt bei dem Telegraphenamte in Aachen vom 9. ab vier Wochen aus.

Aachen, den 5. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

## **Nr. 403** **Machener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Aachen. Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 67473, 78260, 79222,  
111186, 114127, 114670, 115574, 122221,  
126365;  
zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 816;  
zu Erkelenz Nr. 5332;  
zu Eupen Nr. 1612, 5236;  
zu Malmedy Nr. 4766, 4767, 5551;  
b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 100673, 113463,  
131268, 133266;  
zu Schwweiler Nr. 12665;  
zu Heinsberg Nr. 3550;  
zu Hilfarth Nr. 402, 583.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bzw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskass-

gestenb zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezügl. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

No. 20 Dem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Dezember 1914 und vom 1. Februar und 1. April 1915 auf die angeblich abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 16600, 80506, 96453, 122330, 128202;  
zu Einnich Nr. 4679;

b. Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 93069, 121270;  
zu Schleiden Nr. 2614,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.  
Nachen, den 1. Juni 1915.

Der Vorstand des Vereins.

K. Hirdorf. Glasmachers.

**Nr. 404** Die Wahllisten für die Neuwahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande für den Regierungsbezirk Aachen liegen in der Zeit vom 16. bis 30. Juni d. Js. in dem Amtsstolale des Landrats bzw. in freisfreien Städten des Bürgermeistersamts offen.

Einwendungen gegen die Liste sind unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 14 Tagen nach beendigter Offenlage der Listen bei dem Vorstände der Ärztekammer zu Händen des unterzeichneten stellvertretenden Vorsitzenden anzubringen. Gegen die hierauf ergehende Entscheidung

findet innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an den Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz statt, dessen Entscheidung endgültig ist.

Nachen, den 6. Juni 1915.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande.

Geheimer Sanitätsrat Dr. Krabbel.  
Stellvertretender Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

**Nr. 405** Der in der Gemeinde Meyerode Flur 12 Parzelle Nr. 577/0,159 gelegene Fußpfad, der von Meyerode nach Medell führt, soll aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche innerhalb 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegebaupolizeibehörde geltend zu machen.

Deidenberg, den 10. Juni 1915.

Die Wegebaupolizeibehörde von Meyerode.  
Schulzen, Bürgermeister.

### Nr. 406 Personal-Nachrichten.

Der Bürgermeistereisekretär Wilhelm Wenker in Wittgenbach ist widerruflich zum Stellvertreter des Stabesbeamten des die Landbürgermeisterei Wittgenbach umfassenden Stabesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Gemeindeempfängers a. D. Stephan Klein in Wittgenbach zum stellvertretenden Stabesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 25.** Aachen, Samstag, den 19. Juni 1915. 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 25, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 25 und das Sterberegister Nr. 25.)

**Inhalt** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 271. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblattes und der Gesefsammlung S. 271. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 271—272. Verloren gegangener Gewerbeschein S. 273. Verlosung S. 273. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juni 1915 S. 273—274. Enteignung von Grundbesitz S. 274. Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine S. 274. Niedererlag der Armee S. 274—275. Personalnachrichten S. 275.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**Nr. 407** Das 69. Stück enthält unter Nr. 1737: Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung. Vom 30. Mai 1914. Unter Nr. 4758: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Mai 1914 vereinbarten Zusatzvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu dem am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrag über Unfallversicherung vom 22. Mai 1915. Das 70. Stück enthält unter Nr. 4759: Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften für wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915. Unter Nr. 4760: Bekanntmachung, betreffend Betriebsaufgabe für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915. Das 71. Stück enthält unter Nr. 4761: Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen. Vom 8. Juni 1915. Das 72. Stück enthält unter Nr. 4762: Bekanntmachung über eine Ernteschädenversicherung. Vom 10. Juni 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 408** Das 28. Stück enthält unter Nr. 1738: Verordnung: betreffend Erweiterung der

Urkunde über die Erneuerung des Eisernen Kreuzes vom 5. August 1914. Vom 4. Juni 1915. Unter Nr. 11432: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der zur königlichen Geschloßfabrik in Siegburg gehörigen Anlagen. Vom 27. Mai 1915. Unter Nr. 11433: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen der Kultivierung und Besiedlung des Brodohs-Mooses in Ebersdorf im Kreise Bremerförde. Vom 29. Mai 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 409** Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund der beiden Bekanntmachungen des Bundesrates vom 17. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 284), betreffend Aufhebung der

für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung und betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotell“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert.

1. Unter V ist zu setzen

A. statt des mit den Worten „Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 27. September 1914 (R.-G.-Bl. S. 419) —:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

B. statt des mit den Worten „Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 16. März 1915 (R.-G.-Bl. S. 153) —:

I. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerbauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerbauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. Juli 1915 eingetreten ist,

am 31. Juli 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. Juli 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

II. Postprotellaufträge mit Wechseln, die in den westpreussischen Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberghausen, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Driesen, Strasburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser westpreussischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 29. April 1915 eingetreten ist,

am 31. Mai 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. April 1915 bis einschließlich 27. Mai 1915 eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protektfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 28. Mai 1915 bis einschließlich 28. Juni 1915 eintritt,

am 30. Juni 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Juni 1915 oder später eintritt,

am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Dasselbe gilt von Protellaufträgen mit Wechseln, die in den ostpreussischen Kreisen Braunsberg, Fischhausen, Friedland, Heiligenbeil, Heilsberg, Königsberg Stadt und Land, Labiau, Mohrungen, Pr. Eylau, Pr. Holland, Masuren und Wehlau zahlbar sind, soweit sie nicht unter BI fallen, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem dieser ostpreussischen Kreise liegt.

Als Zahlungstag — für A und B — gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlussstag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 31. Mai oder am 30. Juni oder am 31. Juli 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1915.

Der Reichszkanzler.  
In Vertretung: Kraack.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 410** Der Handelsmann Franz Eschweiler, in Eschweiler, Marienstr. 38 wohnhaft, hat den für 1915 am 12. Dezember 1914 unter Nr. 548 am 24. März für das laufende Jahr ausfertigten, zum Handel mit Kurzwaren, Galanterie- und Spielwaren berechtigenden Gewerbeschein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbescheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung dieses Gewerbescheins, falls sie vorgezeigt werden

sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Aachen, den 17. Juni 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen  
und Forsten.  
D i e r r o h t.

**Nr. 411** Die Ziehung der ersten Serie der dem Deutschen Zentral-Komitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin bewilligten Geldlotterie ist mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 26. und 27. Oktober auf den 10. und 11. August d. Js. verlegt worden.

Aachen, den 13. Juni 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Sträter.

### Nr. 412 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juni 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Eupen	Herbesthal	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	10	
"	Aachen-Land	Cornelminster	1	
"	"	Feld	1	
"	"	Forsterheide	5	
"	"	Grünenthal	1	
"	"	Kohlscheid	2	
"	"	Laurensberg	3	
"	"	Lemiers	1	
"	"	Melaten	1	
"	"	Orsbach	18	
"	"	Nichterich	1	
"	"	Seffent	1	
"	"	Soers	1	
"	"	Alt-Schurzelt	1	
"	"	Vaelserquartier	4	
"	"	Betschau	8	
"	"	Würfelen	1	
"	Düren	Eschweiler über Feld	2	
"	"	Merken	1	
"	"	Jacobwillesheim	1	
"	"	Ellen	1	
"	"	Hoven	9	
"	"	Eggersheim	1	
"	"	Pissenheim	6	
"	"	Emblen	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	"	Weismeler	1	
"	Erfelenz	Rückhoven	3	
"	"	Schwanenberg	1	
"	"	Genfeld	1	
"	"	Urkoven	1	
"	"	Genhof	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gefäße.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erfelenz	Buscherhof	1	
"	Eupen	Hergenrath	1	
"	"	Vonzgen	4	
"	"	Egnatten	2	
"	Geilenkirchen	Brachelen	3	
"	"	Stahrsheide	1	
"	Heinsberg	Heinsberg	2	
"	"	Porfelen	2	
"	"	Aršbed	1	
"	Jülich	Bourheim	3	
"	Schleiden	Haußen	4	
Mäude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Düren	Merxen	1	
"	Schleiden	Dahlem	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Düren	1	
Kotlauf der Schweine	Schleiden	Stirnfelder-Perstert	1	
Rindertuberkulose.	Malmehdy	Eteinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Wedendorf	1	
"	Montjoie	Montjoie	1	

Aachen, den 17. Juni 1915.

Der Regierung = Präsident  
In Vertretung: Busenig.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Enteignung von Grundeigentum.**

**Nr. 413** Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Nettersheim zu enteignende, in der Gemeinde Nettersheim belegene, nächstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf

Samstag, den 19. Juni 1915,  
vormittags 11½ Uhr,

in Nettersheim, an Ort und Stelle, anberaunt. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Aachen, den 12. Juni 1915.

Der Enteignungskommissar.

Sträter, Geheimer Regierungsrat.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 414** Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich folgendes: Es haben Veröffentlichungen über die Gesamtverluste des deutschen Heeres und der deutschen Marine stattgefunden, die, wenn sie auch auf das amtliche, in den Verlust-

listen enthaltene Material bezug nahmen, doch nicht Anspruch auf Richtigkeit erheben konnten und zum Teil weit übertriebene Zahlenangaben. Derartige Mitteilungen sind geeignet, grundlose Beunruhigung in der Bevölkerung hervorzurufen und auch im Auslande unrichtige Vorstellungen über die deutschen Verluste wachzurufen.

Ich verbiete daher alle derartigen Veröffentlichungen ohne Unterschied.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr geahndet.

Coblenz, den 9. Juni 1915.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps

Der kommandierende General

von Floeg,

General der Infanterie.

I d. F. Nr. 10280.

**Nr. 415 Ergänzung der Verfügung des stellvertretenden General-Kommandos vom 14. Mai 1915 — Ia Nr. 3630 M.** (Amtsbl. Stüd 21. 1915 Nr. 352 S. 238/239).

Bei Ziffer 2. ist hinter Polizeiverwaltungen anstatt pp. zu setzen:

„der einen selbständigen Kreis bildenden Städte.“

Bei Ziffer 5. ist hinter Remonte-Inspektion hinzuzusetzen:

„oder aber von den unter Ziffer 3 bezeich-

neten Behörden ausgestellte Erlaubnisscheine haben.

Außerdem dürfen Händler diejenigen Pferde innerhalb des Befehlsbereichs des VIII. Armeekorps verladen, welche von den Ankaufskommissionen nicht angekauft sind, wenn sie eine genaue Bescheinigung von der in Frage kommenden Kommission vorweisen. Diese muß Anzahl der Pferde, Ort und Datum des Verladens enthalten“.

Hinzuzufügen ist:

6. Fohlen und Pferde bis zu 3 Jahren — April 1915 gerechnet —, sind von dieser Verfügung nicht berührt. Die Landratsämter pp. sind ermächtigt, im Interesse des Pferdebestandes des unterstellten Befehlsbereichs, in ihren Kreisen selbständig Beschränkungen über Anzahl der auszuführenden Fohlen bezw. 3 jährigen Pferde zu verfügen, oder für ihren

Kreis die Ausfuhr genannter Pferde zu verbieten.

Coblenz, den 8. Juni 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

W. v. d. H. G. R.

Im Auftrage: von Dreifing,  
Rittmeister.

Abt. Ia Nr. 4434 M.

#### Nr. 416 Personal-Nachrichten.

Der Lederfabrikant Franz Libert in Malmedy ist zum unbefoldeten Beigeordneten der Stadt Malmedy für eine weitere sechsjährige Amtsdauer gewählt und bestätigt worden.

Der Provinzialausschuß der Rheinprovinz hat den Gutsbesitzer Ernst von Frühbus auf Gut Wallerode im Kreise Malmedy zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksausschusses in Aachen für die Zeit bis zum 1. Juli 1918 gewählt.

Der Genannte hat die Wahl angenommen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch** hier eingegeben.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gefaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtssblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 25a.

Aachen, Sonntag, den 20. Juni 1915.  
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Inhalt: Bestandserhebung unversponnener Schafswollen S. 277—278.

### Nr. 417 Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung unversponnener Schafswollen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verfügung.

Die Verfügung tritt am 30. Juni 1915 in Kraft.

### § 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von unversponnenen Schafswollen, einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Sorten vorhanden sind, und zwar in folgender Einteilung:

- I. Ungewaschene Wolle einschließlich Rückenwäshen.
- II. Gewaschene und karbonisierte Wolle.
- III. Kammzug.
- IV. Kammlinge.
- V. Wollabgänge.
  1. Fäden.
  2. Wickel.
  3. Zugabrisse.
  4. Scherhaare, Walf- und Rauflocken.
  5. Sonstige Kammerei-Abgänge.
  6. Sonstige Wollabgänge aus den Kammgarnspinnereien.
  7. Sonstige Wollabgänge aus den Streichgarnspinnereien.
  8. Sonstige Wollabgänge aus anderen Betrieben mit Ausnahme von Kunstwollen.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen Bestände, sondern auch die von der Kriegsrohstoffabteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Wollen.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebeschein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.



### § 3. Meldepflicht.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind erstmalig spätestens bis zum 10. Juli 1915, sodann in gleicher Weise spätestens bis zum 10. eines jeden folgenden Monats, unter Benutzung der vorgeschrittmäßig auszufüllenden amtlichen Melbescheine für unversponnene Schafwollen (§ 5) an das Wollgewerbemeldeamt der Kriegstrohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebemannstraße 11, zu melden.

Für die Meldepflicht ist der am 30. Juni 1915 12 Uhr nachts, bzw. der an jedem folgenden Monatsletzten 12 Uhr nachts bestehende tatsächliche Zustand maßgebend (Stichtage).

### § 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet alle Personen, Behörden und Gesellschaften, die sich im Besitz von unversponnenen Schafwollen befinden, mit Ausnahme der deutschen Schafhalter.

Die Schafhalter sind verpflichtet, diejenigen geschorenen Mengen, die sich mit Ablauf des 31. August 1915 noch in ihrem Besitz befinden, an diesem Tage anzumelden. Für die vom Schafhalter bis zum 31. August 1915 noch nicht verkauften Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 tritt von diesem Zeitpunkt an die Beschlagnahmeverordnung der unterzeichneten Behörde vom 2. März 1915 IV a 2388/2746 unter Aufhebung der Ausführungsverordnung vom 7. April 1915. IV a 3919/4389 wieder in Kraft.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsorten lagern, sind sowohl von den Eigentümern als auch von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden.

Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegstrohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

### § 5. Melbescheine.

Für die Meldungen sind zwei Arten Vorbrude — Vorbrude für Eigentümer und Vorbrude für Lagerhalter — in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Die Bestände sind nach den vordruckten Sorten getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Qualitätsbestimmungen nicht angegeben werden können, sind solche schätzungsweise einzutragen. Es ist dann im Melbe-

schein zu bemerken, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten, ebensowenig sind bei Einreichung desselben sonstige schriftliche Erklärungen beizufügen.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Schafwolle“.

### § 6. Sonstige Melbestimmungen.

Die nach einem Stichtage (§ 3 Abs. 2) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgefaulden Vorräte sind von dem Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung zwischen zwei Personen eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit entstanden und noch nicht entschieden, so ist diejenige Person zur Meldung verpflichtet, die die Ware besitzt oder einem Lagerhalter zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

An das Wollgewerbemeldeamt sind alle Anfragen zu richten, welche die vorstehende Verfügung betreffen. Diese Anfragen müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Wollbestandsmeldung“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Wollgewerbemeldeamtes diesem zu übersenden.

### § 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beamte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Coblenz, den 20. Juni 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

W. I. 1./6. 15. K. R. A.

IV a 6581/7399.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 26.

Aachen, Samstag, den 26. Juni 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 26, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 26 und das Steckbriefregister Nr. 26.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 279. Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Belgien und Dänemark S. 279. Ausfertigung von Rückscheinen für Einschreibebriefe S. 279. Riste der im Etatsjahr 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldberechtigungen und Preussischen Schakanweisungen S. 279-281. Verlosung S. 281. Regelung der Pfarrengrenze zwischen den beiden Pfarreien Vossenack und Hürigen S. 281. Auslosung von Rentenbriefen S. 281-282. Ausweis für Staatenlose S. 282-283. Aufhebung einer Fahnenfluchterklärung und Beschlagnahmeverfügung S. 283. Königliches Eichamt Düren S. 283. Zusatz zum Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule und die Pflichtfortbildungsschule in Aachen S. 283. Personalnachrichten S. 283.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

### Nr. 418 Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Belgien und Dänemark.

Der Postanweisungsverkehr zwischen Belgien und Dänemark ist am 1. Juni wieder aufgenommen worden.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

### Nr. 419 Ausfertigung von Rückscheinen für Einschreibebriefe.

Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien können fortan Behörden bei der Auslieferung von Einschreibebriefen die Ausfertigung und Überendung eines Rückscheines gegen eine Gebühr von 20 Pf. oder 25 c. verlangen.

Berlin, den 10. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:

v. Wisberg.

### Nr. 420 Riste der im Etatsjahr 1914 für kraftlos erklärten Staatsschuldberechtigungen und Preussischen Schakanweisungen.

I. Konsolidierte 4prozentige Staatsanleihe:

von 1908.

Lit. F. Nr. 508031 bis 508034 über je 200 M

„ J. „ 110987 „ über 100 „

„ J. „ 112899 „ 100 „

von 1909.

Lit. D. Nr. 987425 über 500 M

von 1912.

Lit. F. Nr. 606543 über 200 M

„ F. „ 606544 „ 200 „

II. Konsolidierte 3½ (vormals 4)

prozentige Staatsanleihe:

von 1876-79.

Lit. C. Nr. 86645 über 1000 M

„ C. „ 82751 „ 1000 „

von 1880.

Lit. C. Nr. 90917 über 1000 M

„ C. „ 152029 „ 1000 „

„ E. „ 88642 „ 300 „

„ E. „ 88892 „ 300 „

„ E. „ 100272 „ 300 „

„ E. „ 104717 „ 300 „

„ E. „ 107333 „ 300 „

Lit. E. Nr. 107334	über	300	M
" E. " 119608	"	300	"
" E. " 120684	"	300	"
" E. " 120686	"	300	"
" E. " 141184	"	300	"
" E. " 155997	"	300	"
" E. " 167147	"	300	"
" E. " 174989	"	300	"
" E. " 180703	"	300	"
" E. " 181462	"	300	"
" E. " 215084	"	300	"
" E. " 215085	"	300	"
" E. " 307114	"	300	"
" E. " 320345	"	300	"
" E. " 327803	"	300	"
" E. " 327806	"	300	"
" E. " 348120	"	300	"
" E. " 387406	"	300	"
" E. " 387407	"	300	"
" E. " 409242	"	300	"
" E. " 414949	"	300	"
" E. " 443786	"	300	"
" F. " 88462	"	200	"
" F. " 90855	"	200	"
" F. " 91883	"	200	"
" F. " 122747	"	200	"
von 1881.			
Lit. A. Nr. 55050	über	5000	M
" C. " 229847	"	1000	"
" D. " 226661	"	500	"
" E. " 485811	"	300	"
" F. " 131408	"	200	"
" F. " 154030	"	200	"
" F. " 161596	"	200	"
von 1882.			
Lit. C. Nr. 259464	über	1000	M
" C. " 264960	"	1000	"
" C. " 317701	"	1000	"
" C. " 338233	"	1000	"
" D. " 262060	"	500	"
" D. " 266273	"	500	"
" D. " 344870	"	500	"
" D. " 344871	"	500	"
" D. " 345307	"	500	"
" D. " 348738	"	500	"
" E. " 495041	"	300	"
" E. " 564254	"	300	"
" E. " 564255	"	300	"
" E. " 627826	"	300	"
" F. " 184848	"	200	"
" F. " 184849	"	200	"
" F. " 199874	"	200	"
" F. " 211908	"	200	"
" F. " 215720	"	200	"
" F. " 224017	"	200	"
" F. " 241554	"	200	"

von 1883.			
Lit. B. Nr. 229223	über	2000	M
" C. " 388140	"	1000	"
" C. " 388710	"	1000	"
" C. " 388711	"	1000	"
" C. " 424757	"	1000	"
" C. " 425656	"	1000	"
" C. " 427240	"	1000	"
" C. " 460486	"	1000	"
" D. " 386844	"	500	"
" D. " 387565	"	500	"
" D. " 389303	"	500	"
" D. " 404954	"	500	"
" D. " 418758	"	500	"
" E. " 649236	"	300	"
" E. " 649237	"	300	"
" E. " 734955	"	300	"
" E. " 741219	"	300	"
" F. " 251251	"	200	"
von 1884.			
Lit. C. Nr. 573183	über	1000	M
" D. " 520572	"	500	"
" E. " 759687	"	300	"
" E. " 773160	"	300	"
" E. " 817318	"	300	"
" E. " 845411	"	300	"
" E. " 845862	"	300	"
" F. " 308081	"	200	"
" H. " 71413	"	150	"

Lit. D. Nr. 725551 über 500 M.

III. Konfolidierte 3½ prozentige  
Staatsanleihe:

von 1885.			
Lit. E. Nr. 28311	über	300	M
von 1889.			
Lit. C. Nr. 196282	über	1000	M
" D. " 211348	"	500	"
" G. " 7979	"	150	"
von 1890.			
Lit. C. Nr. 380948	über	1000	M
" D. " 399256	"	500	"
" D. " 423303	"	500	"
" E. " 519485	bis 519489	über je 300	M
" E. " 608443	"	300	"
" E. " 632795	"	300	"
" F. " 163119	"	200	"
von 1892, 1893, 1895.			
Lit. E. Nr. 649850	über	300	M
" E. " 658851	"	300	"
" E. " 658852	"	300	"
" F. " 236645	"	200	"
von 1905, 1906.			
Lit. D. Nr. 831376	über	500	M
" F. " 426918	"	200	"

### V. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

- von 1891.  
 Lit. E. Nr. 12693 über 300 M.  
 F. " 15526 " 200 "  
 F. " 16260 " 200 "  
 von 1903, 1904.  
 Lit. E. Nr. 218046 über 300 M.

### 4prozentige Preussische Schatzanweisungen:

- von 1908.  
 Serie I Lit. G. Nr. 39919 über 500 M.  
 Berlin, den 17. April 1915.  
 Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere.  
 P. a. s. Rammow. Lübeck.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 421** Die Ziehung der 2. Reihe der der „Anwesenheit“, „Kriegerheim“ in Hannover bewilligten Wertlotterie, deren Auspielung bisher nicht möglich war, ist nunmehr auf den 19. und 20. August d. J. festgesetzt worden.

Nachen, den 23. Juni 1915.  
 Der Regierungs-Präsident.  
 Im Auftrage: Schroeter.

### Nr. 422 Urkunde über die Regelung der Pfarrgrenze zwischen den Pfarreien Woffenack und Hürtgen, Bezirk Nachen.

1. Die Grundstücke des Forsthauses Wittscheid und des Sägewerkes Müttgers werden von der Pfarrei Woffenack abgetrennt und mit der Pfarrei Hürtgen vereinigt. Die neue Grenze wird gebildet durch eine Luftlinie, die von der Kreisgrenze über die Landstraße bis zu dem auf der zugehörigen Karte mit grün bezeichneten Waldwege beginnt.

2. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Cöln, den 17. Juni 1915.  
 Der Erzbischof von Cöln.  
 F. Card. von Hartmann.

Nach der vorstehenden Urkunde vom 17. Juni 1915 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln frühererzeit ausgesprochene Umpfarrung der Grundstücke des Forsthauses Wittscheid und des Sägewerkes Müttgers aus der Pfarrei Woffenack in die Pfarrei Hürtgen wird auf Grund der von dem Reichsminister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 26. Mai 1915 (II Nr. 4240 — uns erteilten Ermächti-

gung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Nachen, den 22. Juni 1915.

Königliche Regierung,  
 Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
 Rave.

### Nr. 423 Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 4 %. Ablösungsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Tlr. = 3000 M  
 — 29 Stück —

Nr. 410, 493, 1415, 2265, 3254, 3394, 3650, 4632, 5125, 5554, 5555, 5560, 5962, 6588, 6589, 6694, 6770, 7250, 7412, 7446, 7459, 7464, 7465, 7527, 7556, 7562, 7748, 7795, 7838.

2. Buchstabe B zu 500 Tlr. = 1500 M  
 — 14 Stück —

Nr. 153, 160, 632, 1459, 2056, 2323, 2567, 2575, 2704, 2998, 3105, 3111, 3112, 3329.

3. Buchstabe C zu 100 Tlr. = 300 M  
 — 77 Stück —

Nr. 235, 249, 253, 521, 587, 2447, 2599, 3008, 3043, 3670, 4475, 4596, 5604, 5692, 5710, 5952, 8245, 8342, 8500, 8917, 9010, 9221, 9713, 9944, 11147, 11589, 11749, 12741, 13334, 13353, 13471, 13612, 13699, 13876, 13922, 14146, 14239, 14706, 14733, 14929, 14944, 14961, 15018, 15528, 15702, 15836, 16167, 16179, 16221, 16703, 17087, 17199, 17396, 17495, 17592, 17721, 17807, 18112, 18225, 18939, 18954, 18979, 19252, 19362, 19468, 19518, 19747, 19822, 20067, 20146, 20253, 20377, 20573, 20631, 20633, 20708, 20770.

4. Buchstabe D zu 25 Tlr. = 75 M  
 — 73 Stück —

Nr. 1177, 2430, 4264, 6217, 7049, 7251, 7363, 7604, 9571, 10634, 11114, 11224, 11954, 12200, 12320, 12408, 12454, 12604, 12710, 12726, 13117, 13200, 13393, 13398, 13403, 13714, 13816, 13908, 15139, 15226, 15442, 15464, 15486, 15606, 15650, 15777, 15941, 16095, 16366, 16441, 16591, 16754, 16876, 17225, 17227, 17337, 17405, 17542, 17552, 17739, 17844, 17893, 18178, 18220, 18228, 18302, 18520, 18830, 18975, 19074, 19087, 19150, 19213, 19282, 19448, 19518, 19546, 19576, 19603, 19724, 19833, 19856, 19962.

b) 3 1/2 %. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

- 1. Buchstabe L zu 3000 M -- 4 Stück -- Nr. 179, 320, 625, 676.
- 2. Buchstabe M zu 1500 M -- 1 Stück -- Nr. 357.
- 3. Buchstabe N zu 300 M -- 6 Stück -- Nr. 146, 158, 501, 931, 1064, 1069.
- 4. Buchstabe O zu 75 M -- 3 Stück -- Nr. 258, 802, 804.
- 5. Buchstabe P zu 30 M -- 10 Stück -- Nr. 145, 146, 149, 152, 167, 181, 255, 266, 293, 366.

c) 4 %. Rentengutsrentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

- 1. Buchstabe CC zu 300 M -- 3 Stück -- Nr. 16, 151, 156.
- 2. Buchstabe DD zu 75 M -- 3 Stück -- Nr. 55, 60, 74.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1915 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

- zu a) Reihe IX Nr. 3--16
- „ b) feiner
- „ c) Reihe I Nr. 14--16

nebst Erneuerungsscheinen

vom 1. Oktober 1915 ab bei den Königl. Rentenbankkassen hiersebst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen.

- a) 1. Oktober 1907 Lit. C Nr. 8535, 15730, „ D „ 3322,
- b) 1. April 1908 Lit. C Nr. 14587, 15329, 19815,
- c) 1. Oktober 1908 Lit. C Nr. 12035, 18632, „ D „ 9201,
- d) 1. April 1909 Lit. C Nr. 16102, 20632, „ D „ 14881,
- e) 1. Oktober 1909 Lit. C Nr. 20487, „ D „ 18404, 19690,

- f) 1. April 1910 Lit. C Nr. 2191, 20601, „ D „ 17023,
- g) 1. Oktober 1910 Lit. C Nr. 20682, „ D „ 19785, 19806,
- h) 1. April 1911 Lit. C Nr. 18842,
- i) 1. Oktober 1911 Lit. B Nr. 640, „ C „ 4863, 15331, „ D „ 10261,
- k) 1. April 1912 Lit. C Nr. 7599, „ D „ 13435, 1520,
- 19366, 19888,
- l) 1. Oktober 1912 Lit. C Nr. 13631, „ D „ 13731,
- m) 1. April 1913 Lit. C Nr. 14580, 20331, 20740, 20741, „ D „ 18646, 19512, 19989.

II. 3 1/2 %. Rentenbriefe.

Aus den Fälligkeitsterminen.

- a) 1. Oktober 1909 Lit. N. Nr. 155,
- b) 1. Oktober 1910 Lit. N Nr. 163, „ O „ 434,
- c) 1. Oktober 1911 Lit. L Nr. 559, „ N „ 745,
- d) 1. April 1913 Lit. N Nr. 138,
- e) 2. Januar 1909 Lit. K Nr. 368,
- f) 1. Juli 1909 Lit. H Nr. 680,

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, und F--P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Eitelstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlag von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
A. S. C. H. e. r.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 424** Gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht vom 16. Dezember 1914 bestimmte ich, daß in Fällen, in denen die Beschaffung eines Pass nicht möglich ist und die Ausstellung einer Arbeitslegitimationskarte nicht in Frage kommt, für Männer männlichen oder weiblichen Geschlechts vor vollendeten 16. Lebensjahre ab ein vom stellvertretenden Generalkommando auszustellender Passweis zugelassen werden kann.

Dieser Ausweis besteht:

1. aus einer Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde über die Unverträglichkeit und einwandfreie Führung des Antragstellers;
2. einer Personalbeschreibung mit einer Photographie des Inhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie, sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber, daß der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat; die Photographie ist auf den Ausweis aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf dem Bild, zur anderen Hälfte auf dem Ausweis angebracht ist;
3. aus einem unter diese ortspolizeiliche Bescheinigung zu legenden Vermerk des stellvertretenden Generalkommandos, daß diese Bescheinigung für das Gebiet des deutschen Reiches als genügender Ausweis für die oben bezeichnete Person gemäß § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, betreffend die anderweite Regelung der Passpflicht zugelassen werde.

Die Bestimmung, daß die Militärpapiere der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen als vollständiger Ersatz des Passes anzusehen sind, wird durch vorstehende Bekanntmachung nicht berührt.  
Coblenz, den 10. Juni 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

von Bloeh.

#### Nr. 425 Beglaubigte Abschrift.

Die Beschlagnahme des im Reichs befindlichen Vermögens des Jägers Wilhelm Schroeder wird aufgehoben, da der Verdacht der Fahnenflucht fortgefallen ist. (362 W.-St.-G.-D.).

Berlin-Potsdam, den 18. Juni 1915.

Der Gerichtsherr. gez. Sonnenfeld.

gez. v. Görz. Kriegsgerichtstat.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

Sonnenfeld, Kriegsgerichtstat.

Nr. 426 Wegen geringer Anlieferung ist das königliche Eichamt in Aachen bis auf weiteres nur jeden zweiten Samstag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr vormittags dem Publikum geöffnet.  
Cöln, den 22. Juni 1915.

Der königliche Eichungsinspektor  
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

#### Nr. 427 Bekanntmachung

Zusatz zum Ortsstatut, betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule in Aachen vom 30. Mai 1908.

§ 1. Die in Aachen wohnenden gewerblichen männlichen und weiblichen taubstummen Arbeiter

sind verpflichtet, von ihrer Entlassung aus einer Taubstummenanstalt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die bei der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen eingerichtete gewerbliche Fortbildungsschule für Taubstumme an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

§ 2. Der Vorstand dieser Schule im Sinne des § 9 des Ortsstatuts ist der Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen.

§ 3. Die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des Ortsstatuts finden auf diese Taubstummen-Fortbildungsschule Anwendung.

§ 4. Dieser Zusatz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 16. April 1915.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Bacciocco.

Genehmigt.

Aachen, den 5. Juni 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsigende.

(L. S.) In Vertretung: van de Loo.

#### Zusatz zum Ortsstatut, betreffend Schulordnung für die Pflichtfortbildungsschule der Stadt Aachen vom 30. März 1910.

§ 1. Die §§ 2, 3, 4, 6, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20 und 21 dieses Ortsstatuts finden Anwendung auf die bei der hiesigen Provinzial-Taubstummen-Anstalt eingerichtete gewerbliche Pflichtfortbildungsschule für gewerbliche männliche und weibliche taubstumme Arbeiter.

§ 2. Dieser Zusatz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Aachen, den 16. April 1915.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Bacciocco.

Genehmigt.

Aachen, den 5. Juni 1915.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsigende.

(L. S.) In Vertretung: van de Loo.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 21. Juni 1915.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Bacciocco.

#### Nr. 428 Personal-Nachrichten.

Der Ackerer Hubert Ambrosius Jaeger in Forfelen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hilfarth, im Kreise Heinsberg, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27.

Aachen, Samstag, den 3. Juli 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 27, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 27 und das Steckbriefregister Nr. 27.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 319. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 319-320. Abfindung der bei einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen Zivilbeamten S. 320. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 320-321. Viehmärkte in Blantzenheim und Schmidthelm S. 321. Verlosungen S. 321. Errichtung der selbständigen Kapellengemeinde Kellersberg, Landkreis Aachen S. 321-322. Eigentum an verschossener Munition und an erbeuteten Gegenständen S. 322-323. Brauchbare Kugelflugpanzer S. 323. Auslösung von Schulverschreibungen der Stadt Aachen S. 323-324. Ferien des Bezirksausschusses S. 324. Abänderung der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit S. 324. Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Orsbach S. 324. Entmündigung S. 324. Personalmeldungen S. 324.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 432** Das 73. Stück enthält unter Nr. 4763: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Abfah von Kalisalzen. Vom 11. Juni 1915. Unter 4764: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nidel. Vom 15. Juni 1915. Das 74. Stück enthält unter Nr. 4765: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915. Das 75. Stück enthält unter Nr. 4766: Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915. Unter Nr. 4767: Bekanntmachung über die abgabefreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garnelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915. Das 76. Stück enthält unter Nr. 4768: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Esfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915. Das 77. Stück enthält unter Nr. 4769: Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915. Unter Nr. 4770: Bekanntmachung, betreffend Gewährung der Meistbegünstigung an die Türkei. Vom 24. Juni 1915. Das 78. Stück enthält unter Nr.

4771: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 21. Juni 1915. Unter Nr. 4772: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnungen über die Überwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915. Unter Nr. 4773: Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915. Das 79. Stück enthält unter Nr. 4774: Bekanntmachung über den Anshang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915. Das 80. Stück enthält unter Nr. 4775: Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsucker. Vom 24. Juni 1915. Das 81. Stück enthält unter Nr. 4776: Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915. Das 82. Stück enthält unter Nr. 4777: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 433** Das 29. Stück enthält unter Nr. 11434: Staatsvertrag zwischen Preußen und An-



halt über die Erhebung der Schiffsahrts- und Flöße-  
erciabgaben auf der Saale. Vom 19./23. April  
1915. Das 30. Stück enthält unter Nr. 11435:  
Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwen-  
dung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei  
dem Unternehmen des von der Freien und Hanse-  
stadt Hamburg in der Gemarkung Kranz auszu-  
führenden Stedurchstichs usw. Vom 15. Juni 1915.  
Unter Nr. 11436: Erlaß des Staatsministeriums,  
betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungs-  
verfahrens bei dem Unternehmen der für den  
Hafen- und Schiffsahrtsbetrieb bei Hannover er-  
forderlichen Leineregulierung. Vom 15. Juni 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.**

#### **Nr. 434 Abfindung der bei einer Mobil- machung zum Militärdienst einberufenen Zivilbeamten.**

Erläuterung zum Staatsministerial-  
beschluß vom 1. Juni 1888, betreffend  
die Ausführungsbestimmungen zum  
§ 66 des Reichsmilitärgesetzes vom  
2. Mai 1874.

6. Mai 1880.

Nach § 66 des Reichsmilitärgesetzes kann dem  
Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, die zum  
Militärdienst einberufen sind und Offizierbesoldung  
erhalten, der reine Betrag der Offizierbesoldung  
auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; dies  
gilt insbesondere auch für die als obere Beamte  
der Militärverwaltung Einberufenen. Wo die Be-  
soldung in Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und  
Kriegszulage besteht (bei allen Offizieren und Be-  
amten der Marine und den immobilen Beamten  
des Heeres, soweit letztere nicht die Feldbesoldung  
beziehen), gehören ihrer Natur nach Gehalt und  
Wohnungsgeldzuschuß zur reinen Besoldung, die be-  
sondere Kriegszulage dagegen nicht (siehe Abschn.  
IV und den letzten Absatz der Ziff. 3 im Abschn. I  
der Ausführungsbestimmungen zu § 66 des Reichs-  
militärgesetzes). Wo dagegen die Kriegsgeldgebüh-  
nisse zu einem Betrage (Feldbesoldung, Kriegsbe-  
soldung) verschmolzen sind, so daß also die Zusam-  
mensetzung nicht mehr erkennbar ist (bei allen Offi-  
zieren des Heeres und den mobilen oder zur Be-  
sagung einer armierten Festung gehörenden Be-  
amten des Heeres), sind als reine Besoldung  $\frac{7}{10}$   
des Gesamtbetrages anzusehen (siehe Abschn. I, Ziff.  
3 — ersten Satz — der Ausführungsbestimmungen  
zu § 66 des Reichsmilitärgesetzes).

Berlin, den 7. Juni 1915.

Königliches Staatsministerium.

Delbrück. v. Tirpitz. Weseler.  
v. Breitenbach. Sydow. v. Trost zu  
Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenge.  
v. Loebell. Helfferich.

Vorstehende Erläuterung zu dem untern  
23. Juni 1888 (N.-B.-Bl. S. 135) veröffentlichten  
Staatsministerialbeschluß vom 1. Juni 1888 (vergl.  
auch Anlage I zur Kriegsbesoldungsvorschrift) wird  
hiermit bekannt gegeben.

Berlin, den 18. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

#### **Nr. 435 Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.** Erlaß des k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 4. Mai 1915, Abt. 14, Nr. 6234.

Gesuche um Exhumierungen und Überführungen  
sind von den Parteien beim zuständigen Militär-  
kommando des Aufenthaltsorts des Einschreiters  
einzubringen. Dieses Kommando wird die Ge-  
suche, falls es sich um im Etappenbereich einer  
Armee beerdigte Leichen handelt, an das betref-  
fende Armee-Etappenkommando oder, wenn die Ab-  
grenzung des betreffenden Armee-Etappenbereiches  
nicht bekannt ist, an das Etappen-Oberkommando  
weiterleiten. Das zuständige Armee-Etappenkom-  
mando entscheidet dann unter Bedachtsnahme auf  
die über den Transport von infektiösen Leichen  
ergangenen Verfügungen des Etappen-Oberkom-  
mandos, im Einvernehmen mit der zuständigen poli-  
tischen Behörde erster Instanz und fordert im Ge-  
nehmigungsfalle den Gesuchsteller auf, den Zeit-  
punkt der beabsichtigten Exhumation rechtzeitig tele-  
graphisch bekanntzugeben.

Exhumierungen können nur aus Einzelgrä-  
bern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Aus-  
grabung bzw. Überführung von Leichen der an  
Flecktyphus, Malaria, asiatischer Cholera oder Pest,  
in Ungarn auch an Scharlach und Diphtherie Ver-  
storbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet  
werden kann.

Für Bosnien und Herzegowina gelten diesbe-  
züglich die Bestimmungen der Verordnung der Lan-  
desregierung vom 12. Mai 1879.

Die Ausgrabung wird dann im Beisein eines  
hierzu delegierten Militärvertreters, der auch den  
bezüglichen Leichenpaß zu vidieren haben wird,  
streng nach den Bestimmungen der Verordnung des  
k. k. Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,  
Reichs-Gesetzblatt Nr. 56, auf ungarischem Gebiet  
nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenom-  
men.

Die Vorschriften für den Leichentransport im  
Innern der Monarchie sind genauestens zu be-  
achten.

Gesuche um Exhumation und Transport der  
Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen  
zur Zeit politische Behörden erster Instanz bezw.

Militär-Gouvernements (Kreiscommandos) noch funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig entschieden.

Hingefügt wird, daß die Bestimmungen wegen Heim eines Militärvertreters nur auf die momentanen Verhältnisse und auch nur auf den Bereich der Armee Anwendung finden. Für die Zeit nach der Demobilisierung gelten für Exhumierungen die im Frieden bestehenden Vorschriften.

Das Publikum wird im Wege der Tagespresse auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam gemacht werden, mit dem Beifügen, daß es wünschenswert sei, Exhumierungen und Leichentransporte Gebliebenen und im Felde Verstorbenen für die Zeit nach dem Kriege aufzuschieben, und daß Eisenbahnverwaltungen für solche Überführungen, die erst nach Beendigung des Feldzuges durchgeführt werden, eine 50 prozentige Frachtermäßigung in Aussicht gestellt haben.

Erlass des K. und K. Österreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 3. Juni 1915, Wkt. 14, Nr. 12. 473.

Für die Überführung von Leichen der im Hinterlande verstorbenen Militärpersonen gelten die Bestimmungen wie im Frieden.

Wünsche um Überführung aus dem Hinterlande entgegen daher der Entscheidung der politischen Behörden.

Wünschen aus Deutschland um Exhumierungen oder Überführungen gefallener Krieger wollen am ehestmöglichen an das K. und K. Kriegsministerium Wien geleitet werden; letzteres wird dieselben wieder dem Etappen-Oberkommando oder an das zuständige Ministerium des Innern übermitteln. Eine frachtfreie Beförderung von Kriegerleichen mit Rücksicht auf die bereits zugestandene Frachtmäßigung seitens der Eisenbahnverwaltungen ist mehr zu gewärtigen.

Bei Exhumierung und Heimführung von Leichen im Armee-(Etappen-)Bereich gefallenen Krieger die Anwesenheit von Angehörigen oder eines Beauftragten geboten.

Bei Mitteilung des kgl. Ungarischen Ministeriums des Innern ist in Ungarn bei Leichentransporten die Anwesenheit von Verwandten nicht vorzuziehen, eine Begleitperson jedoch erwünscht — Transporten per Achse auch vorgeschrieben.

Bei Bahntransporten ist eine Begleitung nur dann nicht notwendig, wenn der Bestimmungsort eine Eisenbahnstation ist und der Absender bei der Abfertigung eine schriftliche oder telegraphische Erklärung des Empfängers hinterlegt, daß er die Leiche sofort nach Empfang der Nachricht von dem Entreffenden abholen lassen werde. Bei Transporten an Leichenbestattungs- oder Leichenverbrennungsanstalten ist diese Erklärung nicht notwendig.

Vorstehende Erlasse des K. und K. Österreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums werden mit Bezug auf den Erlass vom 20. Januar 1915 (W. = Bl. S. 23 — Amtsbl. Stück 6 Nr. 96 —) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 436** Der Provinzialrat hat die Verlesung der nachstehenden im Jahre 1916 stattfindenden Viehmärkte genehmigt:

1. Gemeinde Blankenheim.
- a) vom 7. Juni auf den 5. Juni,
- b) vom 1. November auf den 6. November;
2. Gemeinde Schmidtheim.

Vom 3. Oktober auf den 4. Oktober.

Nachen, den 24. Juni 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 437** Die Ziehung der 7. Serie der 3. Gelb- lotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete ist mit Genehmigung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 16. bis 18. auf die Tage vom 6. bis 8. September d. J. verlegt worden.

Nachen, den 30. Juni 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 438** Das Königlich Preussische Staats- ministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermäch- tigung Seiner Majestät des Königs, durch Erlass vom 21. Juni 1915 dem Verein für die Wieder- herstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung mit einem Spielkapital von 375 000 M genehmigten 8. Reihe der Gelb- lotterie zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben. Der Ziehungstermin ist auf den 9. und 10. No- vember 1915 festgesetzt.

Es werden 125 000 Lose zu je 3 M ausgegeben und 4856 Bargewinne im Gesamtwert von 125 000 M ausgespielt.

Nachen, den 26. Juni 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 439** **Urkunde**  
über Errichtung der Kapellengemeinde Kellers- berg, Landkreis Nachen.

1. An der neuerbauten Kirche in Kellersberg, Landkreis Nachen, wird aus Teilen der Pfarre Euchen und der Pfarre Alsborf eine Kapellenge- meinde mit selbständiger Vermögensverwaltung er- richtet.

2. Die Grenzen gegen die Pfarre Euchen sind die folgenden: Die Achse des Herrentweges, soweit er zur Kirchengemeinde Euchen gehört, die Achse der Schaufenberger Gracht, doch mit der Maßgabe, daß der Kellersberger Kirchhof noch zur Kapellengemeinde gehört, endlich die Alsdorf-Stolberger Eisenbahn. Die Grenzen gegen die Pfarre Alsdorf sind einerseits die Alsdorfer Heide, andererseits die Alsdorf-Stolberger Eisenbahn. Auf der zugehörigen Karte sind die Grenzen mit roter Farbe eingetragen.

3. Die neue Kapellengemeinde wird von allen Abgaben und Lasten an die Pfarreien Euchen und Alsdorf befreit.

4. Die neue Kapellengemeinde wird bei ihrer Errichtung der Pfarre Alsdorf einverleibt. Gegenwärtige Urkunde tritt am 1. April 1915 in Kraft.

Cöln, den 18. Juni 1915.

Der Erzbischof von Cöln.

Felix Cardinal v. Hartmann.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 18. Juni 1915 von dem Kardinal-Erzbischofe von Cöln kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellengemeinde Kellersberg wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 1. Juni d. Jz. — G II 4257 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Nachen, den 27. Juni 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Buseuiz.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Nr. 440 Eigentum an verschoffener Munition und an erbeuteten Gegenständen.**

Kriegsministerium vom 8. 12. 1914 Nr. 237/12. 14 Z. K.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps. v. 17. 12. 14 IV a Nr. 8654/7107.

v. 4. 1. 15 Ic Nr. 6184.

#### **Auszug.**

Über das Eigentum an der von den eigenen Truppen und vom Feinde verschossenen Munition und an erbeuteten Gegenständen sind Zweifel hervorgetreten.

Hierzu wird folgendes bekanntgegeben:

Alle im Eigentum der deutschen Heeresverwaltungen stehenden Gegenstände bleiben im Inlande wie im Auslande auch dann in deren Eigentum, wenn sie verloren, oder, wie z. B. auch Munitionsteile, bei irgend einer Gelegenheit und aus irgend einem Grunde zurückgelassen werden.

Den berufenen staatlichen Organen steht ferner für das Inland wie für das Ausland die ausschließliche Befugnis zu, das Aneignungsrecht an den „Kriegsbeute“, d. h. an der Ausrüstung des Feindes und an den von ihm zurückgelassenen Munitionsteilen, auszuüben.

Ebenso wie deshalb der Soldat, der feindliches Eigentum erbeutet, oder die Behörde, die es beschlagnahmt, zur Ablieferung verpflichtet ist, so jeder, der solche Gegenstände im Inlande oder von deutschen Truppen besetzten Auslande über sich nimmt, sie unverzüglich an die nächste deutsche Militär- oder Zivilbehörde abzuliefern, die ihrerseits verpflichtet ist, alle Beutestücke den zuständigen Beutesammelstellen zuzuführen. Nur die Truppen besteht diese Ablieferungspflicht insofern nicht, als sie der Beutestücke zur Ausschöpfung oder Ergänzung der eigenen Kriegsmärschausrüstung bedürfen, oder sie anderen im Feld stehenden Truppen zu diesem Zwecke alsbald zuführen.

Wer als Privatperson Fundstücke von der Ausrüstung der kämpfenden Truppen abliefern, hat im Inlande Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn; im feindlichen Auslande wird ein Finderlohn in der Regel zugewilligt werden.

Nach dem Reichs-Strafgesetzbuch muß jede widerrechtliche Aneignung von Beute- oder Fundstücken als Diebstahl (§§ 242 ff.) oder Unterschlagung (§ 246), nach dem Militär-Strafgesetzbuch gegebenenfalls als „eigenmächtiges Beutemachen“ (§ 128) mit harter Gefängnisstrafe, unter Umständen sogar mit Zuchthausstrafe belegt werden, und zwar nach §§ 7 und 161 M.-Str.-G.-B. auch dann, wenn die Tat in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiet begangen wird.

Wer sich widerrechtlich Beute- oder Fundstücke aneignet, erwirbt selbst kein Eigentum daran und kann es auch nicht durch Versehen oder Verkauf auf andere Personen übertragen. Militär- und Zivilbehörden sind deshalb zur Beschlagnahme befugt.

Wer solche Gegenstände durch Geschenk oder Verkauf an sich bringt, kann sich dadurch der Verbrechensschuldigen machen.

Es wird daher vor Aneignung und Verkauf dringend gewarnt und hiermit die Aufforderung ergehen, alle bisher aus Rechtsunkenntnis ohne Anzeige eigenmächtig in Verwahrung gehaltenen oder erworbenen Beutegenstände unverzüglich zu

die Militär- oder Ortspolizeibehörde, im Auslande an die nächste Militärbehörde, abzuliefern. Wer ohne Befugnis im Besitze solcher Stücke betroffen wird, setzt sich und die an der Aneignung etwa Mitbeteiligten der Gefahr unnachlässlicher strafrechtlicher Verfolgung aus.

Coblenz, den 22. Juni 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
von Ploetz.

Mitgl. Ic Nr. 2307.

**Nr. 441** Im Anschluß an die Verordnung des Herrn kommandierenden Generals vom 23. Dezember 1914 — Abt. Ic Nr. 6175 — wird mitgeteilt, daß nach Verfügung des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1915 — Nr. 1559 4. 15. A. 2. — 1. das Stahlwerk Becker, A.-G., in Willlich bei Grefeld, 2. das Stahlwerk Röschling in Wölklingen brauchbare Kugelschutzpanzer zur Prüfung vorgelegt haben. Ferner sind nach Mitteilung der Gewehr-Prüfungskommission die Schutzpanzer der Firma B. Wagenknecht in Leipzig, Scharnhorststraße 30, als brauchbar anerkannt worden. Diese Panzerplatten sind zum Verkauf zugelassen, wenn sie den Fabrikstempel der vorgenannten Firmen tragen.

Coblenz, den 26. Juni 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
K. f. d. st. G. R.  
Der Chef des Generalkommandos.  
gez. von Hefke,  
Generalmajor.

Abt. Ic W Nr. 4152.

### Bekanntmachung.

**Nr. 442** Bei der diesjährigen Auslosung zur Tilgung der Anleihen der Stadt Aachen sind, soweit die Tilgung der Anleihen nicht durch Ankauf von Schuldverschreibungen erfolgt, folgende Schuldverschreibungen ausgelost worden.

I. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 18. Februar 1884:

a) über 500 Mark

Nr. 94, 122, 188, 220, 231, 286, 294, 295, 324, 333, 454, 459, 461, 504, 522, 531, 560, 565, 574.

b) über 1000 Mark.

Nr. 591, 607, 611, 645, 651, 662, 672, 709, 715, 741, 747, 766, 784, 827, 837, 925, 928, 930, 950, 959, 960, 987, 991, 1022.

c) über 2000 Mark.

Nr. 1091, 1098, 1104, 1107, 1121, 1139, 1143, 1144, 1167, 1249, 1250, 1258, 1264.

d) über 3000 Mark.

Nr. 1498, 1509, 1510, 1530, 1532, 1585, 1592, 1594, 1628, 1644, 1669, 1674, 1705, 1718, 1750, 1757, 1767, 1778, 1794, 1798.

2. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 25. Oktober 1878 der ehemaligen Stadtgemeinde Wurtscheid.  
über 500 Mark.

Nr. 37, 68, 85, 140, 184, 217, 258, 261, 268, 278, 297, 373, 381, 425, 431, 440, 442, 447, 448, 510, 525, 539, 548, 582, 590, 591, 592, 611, 633, 634, 650, 654, 684, 711, 716, 754, 769, 858, 863, 869, 888, 924, 926, 962, 969, 982, 1096, 1116.

3. Anleihe auf Grund des Privilegiums vom 8. März 1886 der ehemaligen Stadtgemeinde Wurtscheid.  
über 500 Mark.

Nr. 172, 462, 480, 671, 737, 799, 1092.

Diese Schuldverschreibungen werden zum 1. Januar 1916 gekündigt. Mit diesem Tage hört ihre Verzinsung auf. Die Einlösung erfolgt gegen Ablieferung der Schuldverschreibungen und der zugehörigen Zinsscheinanweisungen sowie der über den 1. Januar 1916 hinauslaufenden Zinsscheine vom 2. Januar 1916 ab. Für fehlende Zinsscheine wird deren Betrag vom Kapital abgezogen.

Folgende früher gekündigte Schuldverschreibungen sind noch nicht eingelöst:

a) von der 4. Ausgabe:

Nr. 28, 97, 259, 301, 319, 399, 406, 415, 464, 465, über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915,

Nr. 699, 711, 721, 818, über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915,

Nr. 1090, 1164, 1207, 1227, 1253, 1412, über 2000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915,

Nr. 1491, 1503, 1664, 1748, über 3000 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915;

b) von der 6. Ausgabe

Nr. 212, über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1911;

c) von der 7. Ausgabe

Nr. 61, über 2000 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1911;

d) von der 10. Ausgabe

Nr. 1728, über 500 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1910;

Nr. 622, 623, 735, über 2000 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912;

Nr. 1052, über 1000 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912;

Nr. 1515, 1592, 1664, über 500 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912;

Nr. 1912, über 200 Mark, gekündigt zum 1. Oktober 1912.

Wurtscheider von 1878, I. Ausgabe.

Nr. 21, 30, 111, 113, 139, 185, 518, 628, 671, 683, 687, 752, 784, 908, 968, 986, 992,

994, 1021, über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.

Wurtzfelder von 1886, 2. Ausgabe.

Nr. 40, 150, 160, 207, 211, 214, 225, 298, 329, 356, 502, 521, 984, 986, 1089, über 500 Mark, gekündigt zum 1. Januar 1915.

Die Verzinsung dieser Schuldberechtigungen hat von den Zeitpunkten ab, zu denen die Kündigung erfolgt ist, aufgehört.

Nachen, den 26. Juni 1915.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung: Spoelgen.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 443** Die vorgeschriebenen Ferien des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Aachen dauern vom 21. Juli bis 1. September 1915.

Während dieser Zeit werden Termine mit mündlicher Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Nachen, den 30. Juni 1915.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

In Vertretung: van de Loo.

#### **Nr. 444** Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten der Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen der Sparkasse, sowie der Artikel 17 der Allgemeinen Bedingungen der Prämienkasse folgende Fassung erhält:

„Innerhalb der sechs ersten Monate eines jeden Rechnungsjahres ist für den Geschäftsbereich einer jeden Spar- und Prämienkasse ein Auszug aus den Hauptbüchern zu fertigen, welcher neben der Rechnungsnummer das Guthaben sämtlicher Sparer am 31. Dezember des verflossenen Jahres nachweist. Der Auszug ist nach der Feststellung durch den Vorstand während vier Wochen in dem Lokale der betreffenden Kasse zur Einsicht der Sparer offen zu legen. Wer gegen den durch den offen gelegten Auszug angegebenen Betrag seines Guthabens mündlich oder schriftlich keine Einwendungen vorgebracht hat, erkennt dadurch stillschweigend die Richtigkeit seines in dem Auszuge angegebenen Guthabens an.“

Die Verifikations- oder Vergleichungstermine kommen in Wegfall.

Nachen, den 23. Juni 1915.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf. Glasmachers.

**Nr. 445** Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Orsbach liegt bei

dem Telegraphenamte in Nachen vom 30. ab 4 Wochen aus.

Nachen, den 26. Juni 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

#### Verschiedene Bekanntmachungen.

**Nr. 446** Durch Beschluß vom 12. Juni 1915 ist die Ehefrau B. Faber Elise geb. Misere, hier, Peterstraße 53, wegen Trunksucht entmündigt worden.

Nachen, königliches Amtsgericht 10 a.

#### **Nr. 447** Personal-Nachrichten.

Dem Regierungs- und Veterinärarzt Baraniski bei der Regierung in Aachen ist der Charakter als Geheimer Veterinärarzt Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Kreis Syndikus Otto Kern in Düren ist zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Düren für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt und mit Allerhöchster Ermächtigung als solcher durch das Staatsministerium bestätigt worden.

Der Landwirt Emil Dettler in Weismes ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Weismes im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Wilhelm Pilarz, bei der katholischen Volksschule zu Patteren bei Aldenhoven, Kreis Jülich, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Gerhard Koeben bei der katholischen Volksschule zu Thum, Kreis Düren, vom 1. Juli d. Js. ab;
3. Werner Schnitzler bei der katholischen Volksschule zu Hafensfeld, Kreis Schleiden, vom 1. Juli d. Js. ab;
4. Wilhelm Sieger bei der katholischen Volksschule in Stürzerhof, Kreis Schleiden, vom 1. Juni d. Js. ab;
5. Heinrich Mee bei der katholischen Volksschule in Eilendorf, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab;
6. Gertrud Niehaus bei der katholischen Volksschule in Hollerath, Kreis Schleiden, vom 1. Juni d. Js. ab;
7. Gertrud Dechêne bei der katholischen Volksschule zu Hehrath, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab;
8. Katharina Steffens bei der katholischen Volksschule zu Rohlscheid, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab.

Sonderausgabe.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 27a.

Aachen, Mittwoch, den 7. Juli 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) S. 325.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 448 Bekanntmachung.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem

Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 6. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.



# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Ausführungsanweisung

zur

Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363).

---

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 363) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

### I. Beschlagnahme.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, welche sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiete zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- bezw. Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als einen Kommunalverband anerkennen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich aus der Beschlagnahme für den einzelnen Kreis gegenüber dem Eigentümer der beschlagnahmten Vorräte ergeben, werden durch solche Anerkennung größerer Kommunalverbände nicht berührt.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4 ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum einer gemeinnützigen Anstalt (Ziiranstalten, Krankenhäuser, Waisenhäuser u. dgl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Auf die Ausführungsvorschriften zu § 49 d wird verwiesen.

Saatgut im Sinne dieser Verordnung ist das zu Saat Zwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Abs. 1c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saat Zwecken veräußert werden, während für Saatgetreide-Verkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist. Für Veräußerungen von Saatgut über die Grenze des Kommunalverbandes wird auf § 20 Abs. 2 der Verordnung verwiesen. Eine Anrechnung auf die festgesetzten Ablieferungen des Kommunalverbandes an die Reichsgetreidestelle erfolgt nur nach Zustimmung der Reichsgetreidestelle zu der Veräußerung.

bleiben besondere Vorschriften über die Vorratsermittlung vorbehalten.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen die §§ 19, 41 der Verordnung zu beachten, nach welchen Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als



Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerungen innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe (§ 14 Abs. 1d) ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet.

zu § 8. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, zu entscheiden.

zu § 9. In Ziffer 1 ist auch die Verfütterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe dieser Verordnung gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenes Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 381) gegen Verfütterung geschützt.

## II. Reichsgetreidestelle.

zu § 10. Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung (vergl. § 12), soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

zu § 16. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer Preussischen Landesvermittlungsstelle, durch welche auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

## III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

zu § 17. Wegen der Ernteflächenerhebung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 331) und die Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1915 (I A II e 3394 M. f. L., V 11 969 M. d. Z.) verwiesen. Die Angaben der Kommunalverbände haben sich auf sämtliche in dem Vordruck für die Kreisliste aufgeführten Getreidearten zu erstrecken. Der Reichsgetreidestelle ist zum 1. August eine Abschrift der für das Statistische Landesamt bestimmten Kreisliste einzureichen.

zu § 18. Wegen der Beschaffung von Lagerräumen wird auf § 53 verwiesen.

zu § 20. Die allgemeinen Weisungen der Reichsgetreidestelle über die Ablieferung von Brotgetreide werden durch den Stand der vorhandenen Vorräte und die zur Verfügung stehenden Lagerräume beeinflusst werden.

Kommunalverbände, welche von der in Abs. 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf deren Verlangen bei der Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 53).

zu § 21. Der Absatz 1 gibt den Kommunalverbänden die Befugnis, das für sie beschlagnahmte Brotgetreide als Eigenhändler zu erwerben. Der Preis für den Ankauf und Weiterverkauf und die Höhe der Kommissionsgebühren werden durch besondere Verordnung geregelt. Ein Kreis, der von der in Absatz 1 gegebenen Befugnis Gebrauch macht, übernimmt gegenüber der Reichsgetreidestelle das volle Risiko für die Ware. Zur Entlastung der Kreise von dieser Verantwortung ist im Absatz 2 die Möglichkeit ihrer Bestellung als Kommissionäre ausdrücklich vorgesehen. Den Kreisen, welche es bei dem bisherigen Verfahren zu belassen wünschen, nach welchem der Ankauf durch andere von der Reichsgetreidestelle zu bestellende Kommissionäre erfolgt, ist ein Vorschlagsrecht für die Bestellung dieser Kommissionäre gegeben.

zu § 22. Bei unzureichender Ablieferung kann die Reichsgetreidestelle mit der Bestellung von Kommissionären selbständig vorgehen.

zu § 23. Der Handel im Sinne des § 23 umfaßt auch Genossenschaften.

Die hünlichste Beteiligung der im Getreidehandel tätigen Personen ist sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich erwünscht; ihre Heranziehung — sei es als Kommissionär, Agent oder Lagerhalter — wird die Beschaffung von Säcken wesentlich erleichtern.

zu § 24. Der Reichsgetreidestelle bleibt die Anordnung eines besonderen Vordrucks vorbehalten. Die Bestimmung wird erst gegen Ende des Wirtschaftsjahrs volle Bedeutung erlangen.

zu § 25. Nähere Anordnung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle.

zu § 26. Der von der Reichsgetreidestelle zu befriedigende Bedarf an Brotgetreide und Mehl kann erst nach Feststellung der aus der Versorgung durch die Reichsgetreidestelle ausschheidenden Selbstwirtschaftskreise festgestellt werden. Bedeutung und Organisation der Selbstwirtschaft ist den Kreisen aus der Durchführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 35) bekannt. Die Fristen, die im § 26 gesetzt sind, müssen deshalb mit folgender Maßgabe genau innegehalten werden:

Die Kreise, welche Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung nach dem dieser Ausführungsanweisung als Anlage beigefügten Vordruck bestimmt bis zum 12. Juli d. Jrs. dem Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Übersicht der aus seinem Bezirke gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Je eine Ausfertigung der Anträge ist beizufügen.

Die Genehmigung der Selbstwirtschaft wird nicht grundsätzlich davon abhängig gemacht werden, daß die im Kreise zu erwartende Ernte an Brotforn für den vollen Jahresbedarf ausreicht. Kreise, welche einige Monate hindurch auf einen Zuschuß der Reichsgetreidestelle angewiesen sind, müssen aber den Zuschuß in Mehl zu den von der Reichsgetreidestelle festgesetzten Termimen abnehmen. Der Zusammenschluß örtlich zusammenhängender Bedarfs- und Überschufkreise zu gemeinschaftlichen Versorgungsgebieten (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 1) ist zur Vereinfachung der Versorgung erwünscht. Seine Genehmigung ist von der Sicherstellung der im § 26 Abs. 1 aufgestellten Anforderungen auch für den Bereich des größeren Kommunalverbandes abhängig.

Der Regierungspräsident hat gemäß Absatz 3 die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen, insbesondere nach der im § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 bezeichneten Richtung. Anträge auf Entziehung der Selbstwirtschaft sind an den Minister des Innern zu richten.

zu § 28. Zweck der Verordnung ist, die Brotfornversorgung des deutschen Volkes an jedem Orte und zu jeder Zeit sicherzustellen. Sollte zu diesem Zwecke vorübergehend eine Anforderung nach § 28 Abs. 2 notwendig werden, so wird ihre unweigerliche Erfüllung erwartet und den Kommunalverbänden zur besonderen Pflicht gemacht.

zu § 30. Fristen und Vordrucke werden von der Reichsgetreidestelle bekanntgegeben.

zu § 31. Die Anordnung erläßt der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wird die Enteignung für den Kommunalverband beantragt, so entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

zu § 35. Auch nach dem Verkauf oder der Enteignung ist der Besitzer zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung der Vorräte verpflichtet und dafür haftbar. Zuwiderhandlungen werden nach § 37 bestraft.

#### IV. Ausmahlen und Mehlverkehr.

zu § 38 Abs. 2. Zuständig ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

zu § 39 Abs. 1. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben sich von der Durchführung dieser Vorschrift zu überzeugen, die zum Schutze der Vorräte gegen Verderben getroffen ist. Auf § 26 Abs. 3 wird verwiesen.

zu § 40. Höhere Verwaltungsbehörden, welche Mahllöhne festsetzen wollen, haben sich zuvor mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

- zu § 41. Ist ein gemeinsames Versorgungsgebiet als Kommunalverband anerkannt, so fällt die Genehmigung durch die Reichsgetreidestelle bei Abgabe innerhalb des gemeinsamen Versorgungsgebiets fort; auf die Ausführungsbestimmung zu § 7 wird verwiesen.
- zu § 43. Über die Errichtung der Reichsfuttermittelstelle ergehen besondere Vorschriften.

### V. Verbrauchsregelung.

- zu § 47. Wegen der weiteren Gültigkeit der auf Grund der Verordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgezebl. S. 35) erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände wird auf § 63 verwiesen. Als Konditoren im Sinne dieser Verordnung gelten nicht die Keks- und ähnliche Fabriken, welche von der Reichsgetreidestelle nach § 14 das Mehl geliefert erhalten.
- zu § 48d. Die Selbstversorger müssen durch regelmäßige Nachprüfung ihrer Vorräte überwacht werden, damit sie diese nicht vorzeitig oder in unzulässiger Weise verbrauchen. Die Ortspolizeibehörden haben einem dahingehenden Ersuchen der Kommunalverbände zu entsprechen. Auf die Zwangsbefugnisse gegen unzuverlässige Selbstversorger (§ 58 Abs. 2) wird verwiesen. Über die Ausstellung von Mahlkarten und Brotaustauschkarten, nach welchen für jeden Selbstversorger nur die Kopfmenge für einen bestimmten Zeitraum ausgemahlen und ausgebacken werden darf, haben die Kommunalverbände Anordnung zu treffen; sie können Bestimmungen über die Lagerung der den Selbstversorgern belassenen Vorräte erlassen.
- zu § 49d. Die Kommunalverbände können eine Mindestzeit festsetzen, für welche ein Landwirt, der Selbstversorgung beansprucht, deren Durchführbarkeit nachzuweisen hat. Sie können bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Selbstversorger zur versorgungsberechtigten Bevölkerung übertreten kann.
- Anordnungen nach § 49 d bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Verschiedenheiten innerhalb der Regierungsbezirke sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- zu § 50. Die Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs wird den Kommunalaufsichtsbehörden übertragen; diese können auch die Art der Regelung vorschreiben.
- zu § 51. Die Ausschüsse werden vom Kreisauschuß, in Stadtkreisen und Gemeinden (vergl. § 54) vom Gemeindevorstand gewählt.
- zu § 52. Bei der Preisfestsetzung für das Mehl ist davon auszugehen, daß die Mehlerverteilung durch die Selbstverwaltungsbehörden der Bevölkerung nach Möglichkeit billiges Brot gewährleistet soll.
- zu § 53. Die Inanspruchnahme von Lagerräumen kann auch für die Reichsgetreidestelle erfolgen (vergl. Ausführungsbestimmung zu § 20).
- zu § 54. Verschiedenheiten innerhalb eines Kommunalverbandes sind nach Möglichkeit zu vermeiden (vergl. § 50 Abs. 1).
- zu § 55. Anordnungen im Sinne der §§ 47—54 erläßt der Kreisauschuß, in Stadtkreisen und in Gemeinden (vergl. § 54) der Gemeindevorstand.

### VI. Ausführungsbestimmungen.

- zu § 58  
zu Abs. 1. Zuständig für die Schließung des Geschäfts ist die Ortspolizeibehörde.
- zu Abs. 2. Die Entziehung der Selbstversorgung erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand.
- zu § 59  
Abs. 2. Wegen der bevorstehenden Errichtung einer Preussischen Landesvermittlungsstelle wird auf die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 40 verwiesen.
- zu § 61. Wegen der Kommunalverbände wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 verwiesen. Die zuständige Behörde ist mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten im einzelnen bestimmt worden; höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

§ 63. Über die Durchführung der Verbrauchsregelung ist bis zum 16. August 1915 von den Kommunalverbänden an die höhere Verwaltungsbehörde, und von dieser bis zum 1. September 1915 an den Minister des Innern zu berichten.

§ 64. Die Bekanntgabe der Vorbrücke erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Die Anzeigen der Kommunalverbände sind der Reichsgetreidestelle unmittelbar einzureichen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf diejenigen Vorräte aus der alten Ernte an Brotgetreide und Mehl, welche nicht durch den § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die anzeigepflichtigen Vorräte werden (vergl. § 66) mit dem Beginn des 16. August 1915 für den einzelnen Kreis beschlagnahmt. Der unkontrollierte Mehlhandel wird damit beseitigt. Durch die Beschlagnahme wird die Berechtigung der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, Vorräte aus der alten Ernte gemäß § 6 dieser Verordnung zu verwenden, nicht berührt. Es kann also, falls wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, alles Brotgetreide als Saatgut und zur Selbstversorgung verwendet werden, sofern es dem Besitzer vor dem 16. August 1915 nicht von der Kriegsgetreidegesellschaft abgenommen ist.

§ 68 Die Vorschrift gilt auch gegenüber den Kommunalverbänden.  
St. 2.

§ 70. Anträge der Kommunalverbände, welche für die Reichsgetreidestelle bestimmt sind, sind bis auf weiteres durch die Hand des Regierungspräsidenten an den Reichskommissar in Berlin, Am Festungsgraben 2, zu richten.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
**Sydow.**

Der Finanzminister.  
**Lenke.**

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten,  
Freiherr **von Schorlemer-Neser.**

Der Minister des Innern.  
**von Loebell.**



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28.

Aachen, Samstag, den 10. Juli 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 28, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 28 und das Steckbriefregister Nr. 28.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 327. Feststellung des für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1915 in Betracht kommenden Reineinkommens der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen S. 327. Erläuterung zum Kriegsteilungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 S. 327—328. Familienunterstützung S. 328. Aufhebung des Höchstpreises für Chilekalpeter S. 328. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1915 S. 328—329. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise im Monat April 1915 S. 330—333. Aufhebung der Beschlagnahme von Quecksilber S. 332. Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für Steinkohlen-Nochtee S. 332. Verbot des Verkehrs mit Kriegsgefangenen S. 332. Enteignung von Grundeigentum S. 332—333. Vergabung eines Stipendiums des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeit am 1. April S. 333. Obftverwertungskurse an der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a/Rh. S. 333. Personalmeldungen S. 334.

## Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 449** Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (W. S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1915 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatsseisenbahnen auf den Betrag vom 14 290 997 *M* hierdurch festgesetzt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 13 021 794 *M*.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.  
v. Breitenbach.

**Nr. 450** Erläuterung zum Kriegsteilungsgesetz vom 13. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

Durch die Erlasse vom 21. Januar 1915 (M. V. S. 25) und vom 9. Februar 1915 (M. V. S. 57) ist angeordnet, daß außer den eigentlichen Besatzungsstruppen andere Formationen sowie die Etappenbehörden als zur Besatzung eines Ortes gehörig anzusehen sind, wenn das Verweilen am Ort unabhängig von der Kriegslage von vornherein

für längere Zeit in Aussicht genommen ist. Im Verlauf des Krieges hat sich gezeigt, daß es nicht immer möglich ist, von vornherein zu übersehen, ob der Aufenthalt an dem betreffenden Ort längere Zeit dauern wird. In vielen Fällen sind Truppen und andere Formationen sowie Behörden, mit deren baldigem Abziehen gerechnet werden mußte, infolge der Kriegslage solange an einem Ort verblieben, daß dieser einem Kriegsstandort völlig gleich zu achten war. In solchen Fällen den Quartiergebern den Servis vorzuenthalten, würde nicht dem Sinne des Kriegsteilungsgesetzes entsprechen. Die eingangs erwähnten Bestimmungen werden daher dahin erweitert, daß Servis nach § 9 des Kriegsteilungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu zuständig ist, sobald nach der Kriegslage anzunehmen ist, daß ein Ort, der zunächst nur für Marsch- und Wäntonnementsquartier in Aussicht genommen war, noch längere Zeit von Truppen usw. besetzt bleiben wird, die in Anspruch genommenen Quartiere mithin als Standquartiere anzusehen sind. Ist bis zum Schluß des ersten Monats ein Befehl zur Aufgabe der Quartiere noch nicht gegeben, so ist der betreffende Ort vom ersten Tage des zweiten Monats an stets als Kriegsstandort anzusehen. Voraussetzung für die Serviszahlung ist aber hierbei, daß die einzelnen Quartiere bezüglich ihrer Beschaffenheit auch im allgemeinen

den für den Friedenszustand geltenden Vorschriften entsprechen. Nähere Bestimmung hierüber, auch soweit für die rückliegende Zeit etwa Quartierbescheinigungen nach Maßgabe des Vorstehenden noch nachträglich auszustellen sein werden — Erlaß vom 26. Februar 1915 (A.-B.-Bl. S. 90) —, bleibt entsprechend Ziffer 2 c der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgezet den Kommandierenden Generalen oder, wenn diese nicht zuständig sind, den Armee-Oberbefehlshabern überlassen.

Am dem Charakter der Quartiere als Standquartiere ändert es nichts, wenn die Truppenteile, sonstigen Formationen und die Behörden zwar den Ort verlassen, an ihre Stelle aber sofort andere Truppen usw. einrücken.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

### Nr. 451 Familienunterstützung.

In Erläuterung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April 1915 — V. 4528 —, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (A.-B.-Bl. S. 269) wird bemerkt, daß vom 1. Mai 1915 ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen sind, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 32, 2 a der Wehrordnung zurückgestellt worden wären, die aber wegen des Krieges und mit Rücksicht auf § 99, 1 a. a. D. nicht reklamiert worden sind.

Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbevollmächtigung muß in jedem Einzelfalle von dem Zivilvorstehenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein. Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffenden Mannschaften ihren erwerbsunfähigen

Eltern oder Großeltern tatsächlich Unterstützung gewährt haben.

Berlin, den 6. Juni 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jaroska.

Vorstehender Erlaß des Ministers des Innern wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten (vergl. Erlaß vom 14. Februar 1913 Nr. 274/2. 13. A I — und vom 8. April 1915 — A.-B.-Bl. S. 162 —) sind in Zukunft allen aktiv dienenden Mannschaften — für die rückliegende Zeit nur auf Antrag — auszuhandigen. Die Ausweisung aller unterstützungsberechtigten Familienangehörigen auf der Rückseite der Ausweise, wie ursprünglich vorgeschrieben, fällt fort.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 452 Die Bekanntmachung, betreffend Vorraterhebung und Höchstpreis für Chilealpeter vom 5. März 1915 (Amtsbl. Nr. 11 Seite 122) ist vom königlichen Kriegsministerium vom 1. Juli d. J. ab mit der Maßgabe aufgehoben worden, daß der Höchstpreis für alle diejenigen Mengen von Chilealpeter bestehen bleibt, deren Besitzern oder Eigentümern bereits vor dem 1. Juli 1915 eine besondere Aufforderung vom Militärbefehlshaber zugegangen ist, den Chilealpeter der Kriegschmickalien-Aktiengesellschaft zum Höchstpreis zu überlassen.

Aachen, den 1. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung: Busenik.

### Nr. 453 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. Juni 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Malmédy	Thirimont	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	15	
"	Aachen-Band	Alsdorf	1	
"	"	Cornelimünster	2	
"	"	Feld	3	
"	"	Freund	1	
"	"	Gressenich	2	
"	"	Grünenthal	1	
"	"	Forsterheide	5	
"	"	Haaren	1	
"	"	Herzogentath	2	
"	"	Kohlscheid	2	
"	"	Laurenberg	6	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeichneten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Band	Leimers	2	
"	"	Melaten	1	
"	"	Nüttheim	2	
"	"	Orsbach	20	
"	"	Richterich	1	
"	"	Schleheim	1	
"	"	Seffent	6	
"	"	Soers	9	
"	"	Schleibach	3	
"	"	Baelsferquartier	6	
"	"	Betschau	6	
"	"	Vorweiden	1	
"	"	Weiden	2	
"	"	Würfelen	2	
"	Düren	Schweiler über Feld	1	
"	"	Merken	1	
"	"	Eggersheim	1	
"	"	Piffenheim	1	
"	"	Emblen	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	"	Weisweiler	1	
"	"	Mariaweiler	1	
"	"	Düren	1	
"	"	Pommenich	1	
"	"	Pier	6	
"	Erkelenz	Rückhoven	2	
"	"	Genhof	1	
"	"	Buscherhof	1	
"	"	Grittern	1	
"	Erkelenz	Golkrath	1	
"	"	Kath	2	
"	Eupen	Gynatten	6	
"	Geilenträthen	Brachelen	3	
"	"	Staherheide	1	
"	"	Netterath	1	
"	Heinsberg	Arbsbeck	1	
"	Jülich	Wellborferhof	1	
"	"	Ameln	1	
"	Schleiden	Dahlem	7	
"	"	Hausen	1	
Hände der Pferde	Nachen-Stadt	Kohlhof	1	
"	Düren	Merken	1	
Notlauf der Schweine	Nachen-Band	Stolberg	1	
"	Erkelenz	Terheeg	1	
Schweineseuche und Schweinepest	Düren	Düren	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Medendorf	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	

Nachen, den 3. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.



Nr. 454

R a h .

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel sowie der Ver-

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-													
		Hülsenfrüchte										Es			
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen			
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen	alte	neue		
		je 100 Kilogramm					Es kosten je 1 Kilogramm					je 100 kg			
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.		
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	1	20	1	20	1	60	17	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	102	—	—	1	10	1	10	—	—	16	50	—
3	Erfeleng . . . . .	110	—	110	—	108	—	1	18	1	20	1	40	12	—
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	18	—
5	Eupen . . . . .	110	—	108	—	—	—	1	30	1	20	—	—	19	—
6	Zülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	14	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—
8	St. Vith . . . . .	105	—	109	—	121	—	1	25	1	25	1	38	12	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Hoggen- Graubrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-		
		Weizen-		Hoggen-								
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel								
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1	Nachen . . . . .	44	—	41	—	60	56	—	48	120	130	90
2	Düren . . . . .	46	—	—	—	56	—	—	—	120	—	—
3	Erfeleng . . . . .	48	—	40	—	50	45	—	60	100	70	48
4	Eschweiler . . . . .	54	—	34	—	60	40	—	—	145	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	45	—	—	—	—	48	110	—	—
6	Zülich . . . . .	40	—	36	—	52	48	—	—	94	—	—
7	Montjoie . . . . .	48	—	48	—	56	56	—	45	150	—	—
8	St. Vith . . . . .	50	—	36	—	52	40	—	—	120	—	—

**W e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat April 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Fühner-		Roß-	
Kleinhandel		altes		neues		Richt-		Stumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch	
alte	neue	Es kosten															
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	11	—	90
—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	24	—	12	—	90
—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	24	—	12	—	—
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	—	22	—	12	1	05
—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	22	—	12	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	22	—	11	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	22	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	70	—	20	—	10	—	—

Monats April 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen:	Hafers:	Gersten-:	Wadobst	Kaffee	Zucker	Spei-	Maiskorn- Schweine- schmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum	
			Grütze			(ge- misch)	(ge- brannt)	(harter)	iesalz	Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats			
Es kosten in Pfennig														
Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
110	80	90	—	120	—	—	340	60	26	280	101	102	102	30
100	—	120	—	—	—	180	320	56	24	320	130	—	100	40
90	—	100	—	90	—	200	360	56	24	—	100	—	70	25
100	—	95	—	100	—	160	380	60	24	—	125	—	85	25
90	—	120	—	—	—	—	300	56	24	—	110	—	110	30
70	—	110	—	100	—	—	380	60	24	—	110	—	95	25
80	—	80	—	120	—	—	320	60	26	—	125	—	110	24
—	—	80	130	—	—	—	380	60	24	—	150	—	100	24

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind				Kalb				Schaf						
		Keule		Bug		Keule		Bug		Keule		Bug				
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.		M. Pf.				
1	Nachen	I. Monatshälfte	2	—	1	80	1	60	2	20	1	80	2	40	2	—
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	2	—	1	90	1	80	2	—	1	90	2	60	2	50
		II. "	2	20	2	10	2	—	2	20	2	10	2	60	2	50
3	Erfelenz	I. "	1	90	1	90	1	70	2	30	2	30	2	10	2	10
		II. "	2	—	2	—	1	80	2	40	2	40	2	20	2	20
4	Eschweiler	I. "	2	15	2	10	1	95	2	—	1	90	2	30	2	10
		II. "	2	15	2	10	1	95	2	—	1	90	2	40	2	20
5	Eupen	I. "	2	—	1	80	1	70	2	40	2	20	2	70	2	40
		II. "	2	—	1	80	1	70	2	40	2	20	2	70	2	40
6	Jülich	I. "	2	—	2	—	2	—	2	20	2	20	2	40	2	20
		II. "	2	20	2	20	2	—	2	40	2	20	2	60	2	40
7	Montjoie	I. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
		II. "	1	80	1	80	1	60	1	80	1	70	2	—	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	1	90	1	90	1	90	1	60	1	80	2	—	1	70

Nachen, den 7. Juli 1915.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 455** Die Beschlagnahme von Quedsilber im Bereiche des VIII. Armeekorps wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 25. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

von Heppke, Generalmajor.

Abt. I E Nr. 2121.

**Nr. 456** Die für Steinkohlen-Rohteer im Bereiche des VIII. Armeekorps ergangenen Verfügungsbeschränkungen werden für alle Gasanstalten und Kokereien mit Ausnahme der Gasanstalten zu Nachen, Bonn, Coblenz, Köln, Düren und Neunkirchen hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 25. Juni 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Von Seiten des stellvertr. Generalkommandos.

Der Chef des Generalstabes.

von Heppke, Generalmajor.

Abt. I E Nr. 2122.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 457** Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. April 1915, betreffend das Verbot des

Verkehrs mit Kriegsgefangenen bestimme ich:

„Verboten ist auch jede Förderung und Unterstützung entwichener Kriegsgefangener, insbesondere die Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von Geldmitteln, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheit für dieselben sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalte oder Betriebe.“

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen.“

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Coblenz, den 1. Juli 1915.

Der kommandierende General.

von Bloek,

General der Infanterie.

**Nr. 458** Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Ausbau des Zufuhrweges für die Kleinhäusiedlung Siegelhöf, an der Raecenerstraße, zu enteignende, in der Gemeinde Nachen belegene, Grundeigentum habe ich Termin auf

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine- schmalz	
Kente		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen			Schweinespeck im Ausschnitt				
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	60	2	50	1	—	2	50	2	80	—	—	2	60	2	80
3	—	2	90	1	10	3	20	3	40	—	—	3	20	3	20
2	50	2	40	1	—	2	—	2	70	3	—	2	20	2	—
2	50	2	40	1	—	2	—	2	70	3	—	2	20	2	10
2	50	2	50	—	85	2	60	3	—	4	40	3	—	2	60
2	50	2	50	—	85	2	60	3	60	4	80	3	—	2	60
3	60	2	90	1	20	3	—	3	60	4	80	3	20	3	20
3	60	2	90	1	20	3	—	3	60	4	80	3	20	3	20
2	60	2	60	1	80	2	80	3	80	4	80	2	90	2	80
2	80	2	80	2	—	3	—	5	20	5	60	3	—	3	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	1	80	1	—	1	80	2	60	3	20	2	—	2	—
2	—	2	—	1	20	2	—	2	60	4	—	2	—	2	20
2	40	2	40	1	20	2	40	3	60	5	50	2	60	2	40

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Bufeniz.

Dienstag, den 13. Juli 1915,  
vormittags 10 Uhr,  
in Aachen, Kapellen-Maerenerstraße, anberaumt.  
Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Ge-  
etzes über die Enteignung von Grundeigentum vom  
11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre  
Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Ent-  
schädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder  
Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.  
Aachen, den 5. Juli 1915.

Der Enteignungskommissar.  
van de Vo,  
Verwaltungsgerichtsdirektor.

#### Nr. 459 Aachener Verein zur Förderung der Arbeitsamkeit. Bekanntmachung.

Aus dem vom Vereine gestifteten Stipendien-  
fonds zum Besuche der Landwirtschafts- und Acker-  
bauschule zu Cleve ist ein Anteil von M 450.—  
jährlich, vom Beginne des kommenden Winter-  
halbjahres ab zu vergeben.

Bewerber, welche bestimmungsgemäß dem Re-  
gierungsbezirk Aachen angehören müssen, wollen  
ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufes,  
der Schulzeugnisse und eines amtlichen Führungs-

zeugnisses baldmöglichst bei dem unterzeichneten  
Vorstande einreichen.

Aachen, den 1. Juli 1915.

Der Vorstand des Vereins.

#### Nr. 460 Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisen- heim a. Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der  
Königlichen Lehranstalt im Jahre 1915:

1. ein Obstverwertungskursus für Männer und  
Hauswirtschaftslehrerinnen in der  
Zeit vom 26. Juli bis 5. August,
2. ein Obstverwertungskursus für Frauen in  
der Zeit vom 9. bis 14. August  
abgehalten werden.

Die Kurse beginnen an den zuerst genannten  
Tagen, vormittags 8 Uhr. Der Unterricht wird  
theoretisch und praktisch erteilt, so daß die Teil-  
nehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Ver-  
wertungsmethoden einzüben.

Das Honorar beträgt für den Kursus zu 1: für  
Preußen 10 M, für Nichtpreußen 15 M; für den  
Kursus zu 2: für Preußen 6 M, für Nichtpreußen  
9 M.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten.  
Alles Nähere ist aus den Sitzungen der Lehran-  
stalt, die unentgeltlich verabsolgt werden, zu ersehen.

### Nr. 461 Personal-Nachrichten.

Der Oberbürgermeister in Aachen hat die Geschäfte eines Stellvertreters des Ständesbeamten für die Ständesamtsbezirke der Stadt Aachen dem städtischen Beamten, früheren Bürgermeister Wilhelm Krapohl hier selbst mit meiner Genehmigung widerrufflich übertragen.

Die Verwaltung der Bürgermeisterstelle Neutral-Moresnet ist dem derzeitigen Verwalter der Landbürgermeisterei Preußisch-Moresnet, Bürgermeister Nyll in Hergenrath, übertragen.

#### Personalveränderungen

der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen. Eatsmäßig angestellt ist der Telegraphen-Assistent Müller in Aachen.

Befördert sind: Telegraphensekretär Klein von Aachen nach Horst (Emscher); Ober-Postassistent Frenken von Aachen nach Kaldenkirchen (Rheinl.); Postassistent Reinbold von Alsdorf nach Aachen.

Der Dienstmagd Gertrud Huch in Laurensberg, Landkreis Aachen, ist die Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste verliehen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einseitig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Mathias Blum bei der katholischen Volksschule zu Brand, Kreis Aachen-Land, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Elisabeth Malangré bei der katholischen Volksschule zu Münsterbusch, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab;
3. Dorothea Müller bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich, vom 1. August d. Js. ab;
4. Christine Schroiff bei der katholischen Volksschule zu Kellersberg, Landkreis Aachen, vom 1. August d. Js. ab;
5. Karoline Leidgens bei der katholischen Volksschule zu Alsdorf, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab;
6. Maria Dahlhausen bei der katholischen Volksschule zu Schaufenberg, Kreis Jülich, vom 1. Juli d. Js. ab;
7. Christine Willms bei der katholischen Volksschule zu Kohlscheid, Landkreis Aachen, vom 1. Juli d. Js. ab;
8. Elisabeth Reiners bei der katholischen Volksschule zu Baesweiler, Kreis Geilenkirchen, vom 1. Juli d. Js. ab;
9. Sybilla Koch bei der katholischen Volksschule zu Uchen, Kreis Schleiden, vom 1. Juli d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch hier eingegeben.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 28a.

Aachen, Donnerstag, den 15. Juli 1915.  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Inhalt: Verarbeitungsverbot und Bestandshebung von Seide und Seidenabfällen S. 335—336.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 462 Bekanntmachung, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestands- erhebung von Seide und Seidenabfällen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehördenhaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehördenhaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Übermaßensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft. Durch das Inkrafttreten der Verordnung werden alle früheren Verordnungen und Einzel-Verfügungen aufgehoben, welche die Gegenstände dieser Verordnung betreffen.

Für das Verarbeitungsverbot und die Meldepflicht ist der bei Ablauf des 15. Juli 1915 bestehende tatsächliche Zustand maßgebend. (Stichtag).

### § 2. Verarbeitungsverbot für unverspinnene Bourette-Seide und ungefärbte Bourette-Garne.

Die Verarbeitung von roher, unverspinnener Bourette-Seide und ungefärbten Bourette-Garnen in allen Nummern zu andern als Heereszwecken ist verboten. Als Verarbeitung gilt auch das Färben. Als Verarbeitung zu Heereszwecken gilt nur:

1. Verarbeitung roher, unverspinnener Bourette-Seide zu ungefärbten Garnen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.
2. Verarbeitung von ungefärbten Garnen zu solchen Stoffen, welche zur Herstellung von Pulverbeuteln dienen, die letzter Hand zur Erfüllung von Aufträgen der Heeresverwaltung bestimmt sind.

Die Verarbeitung zu Heereszwecken muß durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen Belegscheines nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am Stichtage noch nicht vollständig erledigt sind, ist ein ordnungsgemäß ausgefüllter Belegschein unverzüglich nachzubringen. Die Belegscheine sind vom Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Weiterleitung des Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu beziehen.

### § 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche nachstehend aufgeführten Gegenstände:

1. Kofse, unverspinnene Bourette-Seide (Seidenabfälle),
2. ungefärbte Bourette-Garne in allen Nummern,
3. rohe, unverspinnene Seide, geeignet zur Herstellung von Schappe-Seide,
4. Schappe-Seidengarne
  - a) einfach bis zur Nummer 100,
  - b) zweifach bis zur Nummer 200/2,
5. rohe, unverspinnene Tussah-Seide,
6. ungefärbte Tussah-Seidengarne in allen Nummern.

#### § 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, einschließlich derer des öffentlichen Rechtes, sowie alle Firmen, die sich im Besitze meldepflichtiger Gegenstände (§ 3) befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat.

#### § 5. Meldescheine.

Sämtliche meldepflichtigen Bestände sind unter Benutzung des amtlichen Meldescheins für Seide und Seidengarne an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich-kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bis spätestens 31. Juli 1915 zu melden.

Die amtlichen Meldescheine sind bei dem Webstoffmeldeamt erhältlich.

Die Meldescheine sind vorschriftsmäßig auszufüllen; die Bestände sind nach den vorgebruckten Sorten getrennt anzugeben.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf der Meldeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einlieferung der Meldescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Seide“.

#### § 6. Sonstige Meldebestimmungen.

Die nach dem Stichtage (15. Juli 1915) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeänderten Vorräte sind vom Empfänger zu melden. Sie gelten für die Meldepflicht als schon am Stichtage in dem Besitze des Empfängers befindliche Vorräte.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der die Ware besitzt oder einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines andern übergeben hat.

Alle Anfragen und Anträge, welche die vorstehende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Anträge auf Befreiung von dem Bearbeitungsverbot (§ 2) sind nur in ganz besonderen Fällen, und nur mit eingehender Begründung zu stellen. Die Entscheidung darüber erfolgt durch das Webstoffmeldeamt.

Die Anfragen und Anträge müssen mit der Kopfschrift „Betrifft Seide“ versehen sein.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

#### § 7. Lagerbuch.

Über die nach § 3, Ziffer 1—6 meldepflichtigen Gegenstände ist von demjenigen, der diese Gegenstände in Gewahrsam hat, ein Lagerbuch zu führen, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Coblenz, den 15. Juli 1915.

Stellb. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

W. I. 1134/6. 15. K. R. A.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29.

Aachen, Samstag, den 17. Juli 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 29, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 29 und das Steckbriefregister Nr. 29.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 337. Beerdigungskosten S. 337—338. Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw. S. 338—340. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über den Anhang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels S. 340. Verlosungen S. 340. Amtstag des Katasteramts Aachen II S. 341. Verlegung der Geschäftsräume des Katasteramts Aachen II S. 341. Vertretung für den Amtsrichter in Blankenheim S. 341. Verordnung, betreffend Meldepflicht für Ausländer S. 341—342. Verbot des Verkaufs von Streichhölzern, Feuerwerkskörpern, Zigarren, Zigaretten und Tabak an jugendliche Personen unter 16 Jahren S. 342. Götterverkauf der Königlichen Oberförsterei Rötgen S. 342. Personalmeldungen S. 342.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 463** Das 83. Stück enthält unter Nr. 1778: Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4779: Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4780: Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4781: Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4782: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4783: Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4784: Bekanntmachung über zuderhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4785: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4786: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Besteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915. Das 84. Stück enthält unter Nr. 4787: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung

der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28. Juni 1915. Unter Nr. 4788: Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) und der Verordnung, betreffend eine Änderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 315). Vom 29. Juni 1915. Das 85. Stück enthält unter Nr. 4789: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln. Vom 1. Juli 1915. Unter Nr. 4790: Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915. Unter Nr. 4791: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragspolizei auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915. Das 86. Stück enthält unter Nr. 4792: Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger vom 2. Juli 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 464 Beerdigungskosten.

Wenn Leichen der zur freien Lazaretaufnahme berechtigten Personen während des Kriegszustandes



oder nach der Demobilmachung — § 83a der Kriegs-Befoldungsvorschrift — zur Beerdigung in die Heimat übergeführt werden (Erlaß vom 10. Oktober 1914 — Nr. 1339/10. 14 M. A. — und 6. April 1915 — M.-B.-Bl. S. 156 —), oder wenn die Beerdigung am Sterbeort durch die Angehörigen veranlaßt wird, sind für Rechnung der Heeresverwaltung allgemein — auch in rückliegenden Fällen — zu erstatten:

für Beerdigung einer Person des Offizier-  
(oberen Beamten-)Standes . . . 120 M.,  
für die anderen Dienstgrade . . . 60 „

Sofern die Bestattung am Sterbeort durch die Truppe oder Organe der Heeresverwaltung bereits stattgefunden hat, dürfen bei etwaiger späterer Überführung der Leiche keinerlei Zuschüsse gewährt werden.

Berlin, den 9. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulken.

Nr. 3236/5. 15. M. A.

### Nr. 465 Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen an die Front usw.

Am die Stelle der Erlasse vom 22. Oktober 1914 (M.-B.-Bl. S. 372) und vom 15. Dezember 1914 (M.-B.-Bl. S. 441) treten folgende Bestimmungen:

#### A. Allgemeines.

1. Die Reisen sind auf das äußerste zu beschränken. Sie dürfen nur in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Ablehnung der Gesuche erfolgt ohne weitere Begründung.

2. Für einzelne deutsche Heeresangehörige oder staatliche Zivilbeamte in Uniform genügt ein schriftlicher Ausweis der vorgelegten Stelle über Zweck, Ziel und Dauer der Reise (Urlaubsbefreiung, Gestellungsbefehl und dergleichen), für Offiziere ein Ausweis über die Person (z. B. Soldbuch oder eine von einem Offizier unterschriebene und mit Dienststempel versehene Ausweiskarte).

3. Privatpersonen bedürfen eines Passierscheines. Er hat nur Gültigkeit in Verbindung mit einem polizeilich abgestempelten Personalausweis (Identitätsnachweis) nach Muster A oder Auslandspaß (vergl. die Kaiserliche Verordnung vom 16. Dezember 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 521 —). Der Passierschein ist nach Muster B auszustellen.\*

4. Zur Ausstellung von Passierscheinen sind nach Einholung der Genehmigung der Frontdienststellen — siehe Abschnitt B Ziffer 5 — im Heimatgebiet nur berechtigt:

die Kriegsministerien der Bundesstaaten, das Oberkommando in den Marken, der stellvertretende Generalstab der Armee, die stellver-

tretenden Generalkommandos, das Reichs-Marine-Amt, der stellvertretende Admiralstab, die Stationskommandos der Nord- und Ostsee in ihren Befehlsbereichen. Im Gebiet des General-Gouvernements für Belgien sind das General-Gouvernement und die Gouvernements hierzu berechtigt.

5. Das preussische Kriegsministerium stellt Passierscheine nur auf unmittelbares schriftliches Anfordern der Reichs- und preussischen Staatsbehörden aus für solche Persönlichkeiten, die in unmittelbarem Interesse und im Dienste dieser Behörden reisen.

6. Dem stellvertretenden Generalstab der Armee ist die Ausstellung von Passierscheinen an Ausländer — Ausnahmen für Belgier siehe Abschnitt C —, an Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen, Kinematographen vorbehalten. Passierscheine für Ausländer dürfen erst nach Genehmigung durch die gemäß Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15329 — zuständigen Dienststellen ausgestellt werden, Passierscheine für Vertreter der Presse, Schlachtenmaler, Photographen und Kinematographen erst nach Einholung des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes des Feldheeres (Abteilung IIIb).

7. Über die Passierscheine sind von den ausstellenden Behörden Listen oder ähnliche Kontrollen sorgfältig zu führen. Die Scheine sind zu nummerieren und genau nach dem Muster auszufüllen. Nach Erledigung der Reise sind die Passierscheine der ausstellenden Behörde umgehend zurückzugeben, in der Kontrollliste unter Datumangabe zu streichen und zu vernichten.

8. Für die Ausstellung von Passierscheinen zu Leichenüberführungen ist der Erlaß vom 20. Januar 1915 (M.-B.-Bl. S. 23) maßgebend. An Stelle des Wortes „Gleichschein“ tritt das Wort Passierschein.

9. Zur Überwachung des Reiseverkehrs auf der Eisenbahn sind auf Grenz- und anderen geeigneten Bahnhöfen Kontrollstationen eingerichtet. Reisende, die dort ohne die erforderlichen Ausweispapiere getroffen werden, sind dem Bahnhofskommandanten zu überweisen.

**B. Besondere Bestimmungen für die Ausstellung von Passierscheinen zur Reise aus Deutschland in das Operations- und Stappengebiet (einschließlich Elsaß-Lothringen und Luxemburg), in das Gebiet des Generalgouvernements für Belgien, nach russisch-Polen und in den Bereich deutscher Grenzfestungen.**

1. Gesuche um Ausstellung von Passierscheinen sind schriftlich an das stellvertretende Generalkommando zu richten, in dessen Bereich der Gesuchsteller

\*) Die Muster sind nicht mit abgedruckt.

wohnt, in Groß-Berlin an das Oberkommando in den Marken.

2. In den Gesuchen muß dargelegt sein:

- a) Notwendigkeit und Zweck der Reise;
- b) Reiseweg unter Unterstreichung der Orte, die zur Erfüllung des Zwecks der Reise berührt werden müssen;
- c) Dauer der Reise unter Angabe notwendiger Aufenthalt;
- d) daß sich Gesuchsteller allen im besonderen auferlegten Bedingungen (z. B. Meldung bei Militärbehörden) unterwirft und den Passierschein nach Ablauf seiner Gültigkeit sofort persönlich oder im Einschreibebrief zurückzuliefern sich verpflichtet.

Dem Gesuch muß ein nach Muster A ausgefüllter polizeilich abgestempelter Personalausweis (Identitätsnachweis) oder ein vorchriftsmäßiger Paß beigelegt sein.

3. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. geben Gesuche, die den in Ziffer 2 angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, zurück, desgleichen als nicht statthaft, Gesuche

- a) von Privatpersonen, die sich mit Einzellebesgaben zur Front oder in das Etappengebiet begeben oder mit Ausrüstungsstücken, Lebens- und Genußmittel Handel treiben wollen;
- b) von Ausländern, die Liebesgabentransporte begleiten wollen;
- c) von weiblichen Angehörigen der im besetzten Gebiet einschließlich Belgien und Luxemburg stehenden Militärpersonen, falls nicht deren nachgewiesene schwere Verwundung oder Erkrankung der Grund zur Reise ist;
- d) von Privatpersonen, die aus geschäftlichen Gründen reisen wollen, es sei denn, daß die Gesuche von dem Kriegsministerium oder von der Feldzeugmeisterei befürwortet oder mit Genehmigungsvermerk versehen worden sind.

4. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. müssen die zulässigen Gesuche daraufhin, ob

- a) sie den heerespolizeilichen Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr und dem Gesichtspunkte seiner möglichen Einschränkung entsprechen;
- b) ein besserer Reiseweg möglich ist zur Vermeidung unnötiger Berührung verschiedener Armee- usw. Bereiche und möglichen Abkürzung der Reise;
- c) Firmen, die einen Passierschein zur Errichtung von Zweiganstalten im besetzten Gebiet erbitten, von gutem bekanntem Ruf sind.

5. Für die Genehmigung geeignete Gesuche geben die stellvertretenden Generalkommandos und unter A 4 genannten Behörden, falls Eile geboten

ist, telegraphisch, sonst mit allen Unterlagen schriftlich weiter an

- a) das zuständige Armee-Oberkommando oder die zuständige Etappeninspektion oder das selbständige Generalkommando oder das Festungsgouvernement (Festungskommandantur) oder den Befehlshaber der Truppen in Luxemburg, falls nur deren Bereich in Frage kommt;
- b) den Generalquartiermeister, wenn das Große Hauptquartier oder der Bereich mehrerer Armeen, — den Oberbefehlshaber Ost, wenn dessen Bereich berührt wird.

Für Reisen nach Belgien sind die Postbestimmungen des General-Gouvernements vom 1. Juli 1915 — Nr. II d 4250 — und für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland links der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshaber Ost vom 29. April 1915 (Verordnungsblatt der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen vom 1. Mai 1915) maßgebend.

6. Die unter 5 a und b genannten Dienststellen entscheiden unter Beachtung der Verfügung des Chefs des Generalstabes des Feldheeres vom 3. Februar 1915 — M. J. 15 329 — über die weitere Behandlung des Gesuches.

Im Falle B 4 c entscheiden sie zugleich, ob die Errichtung der Zweiganstalt genehmigt wird.

Der Generalintendant des Feldheeres ist zu hören, falls es sich um Sachverständige für wirtschaftliche Fragen handelt, die in das Operations- oder Etappengebiet reisen, oder wenn Reisen der unter B 3 d erwähnten Art in Frage kommen.

7. Die Entscheidung wird, gebotenenfalls telegraphisch, der übersendenden Dienststelle zugeleitet. Die Erlaubnis muß stets folgende Punkte enthalten:

- a) für welchen Zeitraum und Weg und für welche Beförderungsmittel die Reise genehmigt wird;
- b) ob und welche Meldeverpflichtungen dem Gesuchsteller auferlegt werden, und ob er sonst noch besondere militärpolizeiliche Bestimmungen zu beachten hat.

8. Die stellvertretenden Generalkommandos usw. beschneiden den Antragsteller und fertigen nach Maßgabe des Vordrucks den Passierschein aus. Dieser gilt auf dem bezeichneten Wege zur Durchreise durch die Gebiete aller beteiligten stellvertretenden Generalkommandos, ohne daß es deren besonderer Genehmigung bedarf.

### C.

Gesuche von Personen, die sich im Ausland aufhalten, zu Reisen, wie unter Abschnitt B angegeben, sind in vorchriftsmäßiger Form — f. B 2 — und in deutscher Sprache an den stellvertretenden Generalstab — Ausnahme siehe Schlußsatz — zu

richten, der sie, wie unter B 3 bis 5 und 8 vorge-schrieben, behandelt. Nur der Kaiserliche Konsul in Terneuzen, die Bezirkskonsuln in Maastricht, Vlissingen, Roosendal und Rotterdam und das Generalkonsulat in Amsterdam dürfen für in Hol-land wohnende oder sich aufhaltende Deutsche Passierscheine nach Belgien ausstellen. Angehörige feindlicher Staaten -- Ausnahmen für Belgier siehe Schlussatz -- können nur mit Genehmigung des Generalquartiermeisters nach Belgien und dem sonstigen besetzten Gebiet zugelassen werden. Belgier und Angehörige neutraler Staaten bedürfen zur Reise nach dem Gebiet des General-Gouvernements für Belgien eines vom General-Gouvernement aus-zustellenden Passierscheines, der unmittelbar dort zu beantragen ist.

**D.**

1. Für Reisen aus Deutschland in das neutrale Ausland und umgekehrt genügen die vorschritts-mäßigen Pässe, die beim Überschreiten der Reichs-grenze von den Grenzüberwachungsstellen abzu-stempeln sind. Feindliche Ausländer bedürfen zu Reisen nach dem neutralen Ausland jedoch eines Passierscheines nach Muster B. Der Passierschein ist von der Grenzüberwachungsstelle abzunehmen, bei einfacher Ausreise an die ausstellende Behörde zurückzusenden, bei Rückreise bis zur Wiederaus-händigung aufzubewahren.

2. Bei Wehrpflichtigen muß die Genehmigung des zuständigen Bezirkskommandos vorgezeigt wer-den.

**E.**

Für Luxemburg wird außerdem noch bestimmt, daß Passierscheine zum Verlassen Luxemburgs nur der Befehlshaber der Truppen in Luxemburg erteilt. Gesuche zu Reisen in das Operations- und Etap-pengebiet und nach Belgien behandelt der Befehls-haber wie unter Abschnitt B 3 bis 5 und 8 an-geordnet.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wand e l.

Nr. 1120/6. 15. A 3.

**Nr. 466 Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (Reichs-Ge-sezblatt S. 353).**

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die Verordnung wird die den Orts-polizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichs-gewerbeordnung beigelegte Befugnis auf alle Ge-

genstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit des Eingreifens soll indessen nicht unterschiedslos Gebrauch gemacht werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Be-dürfnisse zu prüfen, inwiefern die Verordnung an-zuwenden ist; über das Bedürfnis hinaus zu geben, ist im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden. Angesichts der großen Preissteigerungen für Fleisch und Fettwaren wird an vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den Anschlag (Ausgang) der Preise für diese Gegenstände vorzuschreiben.

2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden haben in Form von Polizeiverordnungen zu er-folgen.

3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dür-fen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers ver-ändert werden, sie bleiben aber solange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener An-schlag ordnungsmäßig ausgehängt ist.

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Dr. Sydow.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Im Auftrage:  
Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage: Freund.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.**

**Nr. 467** Der Herr Oberpräsident der Rhein-provinz hat dem Kuratorium der Rheinischen Evan-gelischen Arbeiterkolonie Lührcherheim die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Kolonie in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz ab-halten zu lassen.

Aachen, den 11. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Zu Vertretung: Busenick.

**Nr. 468** Der Herr Oberpräsident der Rhein-provinz hat dem Komitee für deutsche evangelische Seemannsmission in Berlin-Dahlem die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke im Jahre 1915 bei den evangelischen Freunden der Mission in den Städten Aachen, Düren und Stolberg -- unter Ausschluß der Sammlung von Haus zu Haus einmalig freiwillige Beiträge einzusammeln zu lassen. Die Sammlung wird durch die kirchlichen Organe der evangelischen Gemeinden bzw. deren Kollekten-Kommissionen in den betreffenden Städten abge-halten werden.

Aachen, den 12. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Zu Vertretung: Busenick.

### Bekanntmachung.

**Nr. 469** Amtstag des Katasteramtes Aachen II, an dem der Katasterkontrolleur selbst während der festgesetzten Dienststunden zum persönlichen Verkehre mit dem Publikum in den Amtsräumen anwesend sein muß, ist von jetzt an nur der Samstag jeder Woche.

Die seitherigen Amtstage, Dienstag und Freitag, kommen als solche in Wegfall.

Aachen, den 8. Juli 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
Hufenig.

### Bekanntmachung.

**Nr. 470** Die Geschäftsräume des Königlichen Katasteramtes Aachen II sind von Viktoriaallee 13 nach Lothringerstraße 88 verlegt worden.

Aachen, den 10. Juli 1915.

Königliche Regierung, Abteilung III.

**Nr. 471** Auf Grund des § 24 Absatz 2 des Ausfühungs-Gesetzes zu dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 wird für die Dauer des Krieges im Voraus zum Vertreter bestellt:

für den Amtsrichter in Blankenheim, Landgerichtsbezirk Aachen, der dem Dienstalter nach jüngste Richter in Gemünd.

Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung der Richter in Angelegenheiten, auf welche § 36 Zivilprozeßordnung, oder § 15 der Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Cöln, den 7. Juli 1915.

Der Präsident des Oberlandesgerichts.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 472** Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) bestimme ich hiermit für den Korpsbezirk mit Ausnahme der Festungen Cöln und Coblenz, Ehrenbreitstein und ihrer Besatzreiche.

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 8 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsorte unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) persönlich anzumelden. Die Zeit von 2 bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Meldefrist nicht mit.

Über Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2. Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 8 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezielles und des genauen Reisezweckes persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise, der genaue Reisezweck und das Reiseziel werden von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3. Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 8 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen. Die Zeit von 2 bis 4 Uhr nachts rechnet auf die Frist nicht mit.

§ 4. An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 24 Stunden dauert.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Staatsangehörigkeit, Paßnummer und Art des Passes sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise, das Reiseziel und den genauen Reisezweck angeben. Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeibürgermeister (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen. Die Polizeibehörden haben Sorge zu treffen, daß die Meldungen in der Zeit von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends jederzeit entgegengenommen werden können.

§ 6. Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 20. Juli 1915 in Kraft.

Die an diesem Tage ortsanwesenden Ausländer haben die polizeiliche Anmeldung (§ 1) spätestens bis zum 25. Juli 1915 vorzunehmen. Die Vorschrift des § 3 findet dabei entsprechende Anwendung.

§ 8. Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 7 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verwirkt

ist. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Coblenz, den 6. Juli 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.  
gez. von Floeß,  
General der Infanterie.

Abteilung Id Nr. 10312.

#### Nr. 473 Verordnung.

Für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps wird verboten:

jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerkskörper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Überwachung zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten.

Zuwiderhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, vergl. § 9, Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851.

Coblenz, den 3. Juli 1915.  
Stellv. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.  
gez. von Floeß,  
General der Infanterie.

Mt. V. W. 1048.

#### Nr. 474 Holzverkauf der Königl. Oberförsterei Nötgen,

am 10. August 1915, von vormittags 9 Uhr ab, im Bahnhof zu Roetgen.

Die zum Ausgebot gelangenden Holz mengen betragen etwa:

- I. Aus dem Wirtschaftsjahr 1914:  
Buchen: 898 Stämme = 453,61 fm.
- II. Aus dem Wirtschaftsjahr 1915:  
Eichen: 502 Stämme = 349,92 fm, Stangen I. 34, Kloben 132 rm, Knüppel 69 rm, Reiser 90 rm.

Buchen: 1310 Stämme = 1121,95 fm, Kloben 496 rm, Knüppel 469 rm, Reiser 760 rm.

Weichholz: 2 Stämme (Birken) = 0,66 fm, Nugholz III. 3 rm (Erlen).

Fichten: 2158 Stämme = 1070,60 fm, Stangen I. 452, Ia. 9, II. 103, IIa. 14, III. 152, IIIa. 1340, IV. 110, Nugholz III. 675 rm, IV 16 rm, Kloben 4 rm, Knüppel 33 rm.

Reisern: 47 Stämme = 7,26 fm.

Lärchen: 4 Stämme = 1,32 fm.

Nähere Auskunft erteilt die Oberförsterei.

#### Nr. 475 Personal-Nachrichten.

Der Regierungs-Kanzleidiätar Schmidt bei der Regierung in Aachen ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

Der Landwirt Peter Frauenkron in Schönberg ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schönberg im Kreise Malmedy für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Der Ackerer Wilhelm Kreuzwald in Pösch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Moethen im Kreise Schleiden für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Adolf Haas in Merzenich ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Merzenich im Kreise Düren für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Endgültig angestellt sind die einstreifig tätigen Lehrer:

1. Oskar Hannen bei der katholischen Volksschule zu Eupen, Kreis Eupen, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Johann Norsten bei der katholischen Volksschule in Woffelsbach, Kreis Montjoie, vom 1. Juli d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bestellungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahmefinden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{1}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 29a.

Aachen, Dienstag, den 20. Juli 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Inhalt: Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten S. 343—346.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 476 Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die beschwiegene sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verfügung.

- a) die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.
- b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.
- d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

### § 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflichtig sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegiertem Kupfer (auch verzinkt



Stelle befindet, anfässigen Zweigstellen gelten als Einzelfirmen.

#### § 4. Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

- a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;
- b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10 % ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;
- c) Meßinstrumente, medizinische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;
- d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Bandstärke enthalten;
- e) Kunstgegenstände;
- f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

#### § 5. Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausföhrung von Kriegslieferungen zu verarbeiten.

Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinebehörden, deutsche Reichs- und Staatsseifenbahnverwaltungen ohne weiteres;
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausföhrung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerseßlich ist.

#### § 6. Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten, mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der

jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetage (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zum welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeichnisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

#### § 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vorbrücke dieser Meldebögen sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebögen ist mit anzugeben,

- a) wem die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,
- b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebogen für Fertigfabrikate.

Die Meldebögen sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkaufe eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebögen hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

#### § 8. Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:



bis zum 10. August 1915 sind einzureichen  
Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht  
von über 150 bis 1000 kg erstrecken,

vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen  
Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht  
von über 1000 bis 5000 kg erstrecken,

vom 15. bis 20. August sind einzureichen  
Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht  
von über 5000 kg erstrecken.

Coblenz, den 20. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung Nr. M. 1./7. 15,

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30.

Aachen, Samstag, den 24. Juli 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 30, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 30 und das Steckbriefregister Nr. 30.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 347. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 347--348. Wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst S. 348. Besteuerung von Leichenpässen S. 348. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 348. Durchschnittspreise für die in den Monaten April, Mai und Juni gefertigte Fourage S. 348--349. Verzeichnis der zur Aufnahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser im Regierungsbezirk Aachen S. 349. Verlosung S. 349. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Monat Mai 1915 S. 350--353. Stand der Verleihen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1915 S. 352--354. Errichtung von Fernsprecbetrieben in Koblentz, Krauthausen (Kreis Aachen) und Baugnez S. 354. Personalnachrichten S. 354.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 477** Das 87. Stück enthält unter Nr. 4793: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelfärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915. Unter Nr. 4794: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915. Das 88. Stück enthält unter Nr. 4795: Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915. Unter Nr. 4796: Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915. Das 89. Stück enthält unter Nr. 4797: Bekanntmachung über das Muzerkräfttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35). Vom 10. Juli 1915. Unter Nr. 4798: Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl.

S. 363). Vom 10. Juli 1915. Unter Nr. 4799: Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341). Vom 10. Juli 1915. Das 90. Stück enthält unter Nr. 4800: Bekanntmachung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli 1915. Unter Nr. 4801: Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Papier vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 11. Juli 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 478** Das 31. Stück enthält unter Nr. 11437: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Barten nach Verdauen. Vom 25. Juni 1915. Unter Nr. 11438: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlage eines Industriebahns usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur

Erweiterung des Industriegeländes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken. Vom 30. Juni 1915. Das 32. Stück enthält unter Nr. 11439: Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer. Vom 7. Juli 1915.

**Allerhöchste Erlasse  
und die durch dieselben bestätigten und  
genehmigten Urkunden.**

**Nr. 479 Wissenschaftliche Befähigung für  
den einjährig-freiwilligen Dienst.**

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni 1915 will Ich folgende Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Deutschen Wehrordnung genehmigen:

Den Zöglingen der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Volksschullehrerseminaren kann von der Klassenstufe ab, für die nach den maßgebenden Aufnahmebedingungen in der Regel die Vollendung des 17. Lebensjahres gefordert wird, das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausnahmsweise vor Erlangung eines zum Lehramt an Volksschulen befähigenden Zeugnisses erteilt werden, soweit diese Schüler während des gegenwärtigen Krieges bereits in den Beurlaubungsstellen eingetreten sind und beim Eintritt das 17. Lebensjahr vollendet hatten. In Zukunft kann während des Krieges das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung nur dann vorzeitig verliehen werden, wenn Seminaristen vor Ablegung der Schlußprüfung gemäß § 97 der Wehrordnung ausgehoben und eingestellt werden.

Schülern der Obertertia einer nach § 90, der Wehrordnung anerkannten höheren Lehranstalt, denen zum Verzehungstermin Herbst 1914 das Zeugnis der Verzehung in die Untersekunda bedingungslos zuerkannt worden ist, die aber wegen ihres bald darauf erfolgten Eintritts in das Heer diese neue Klasse gar nicht oder nur ganz kurze Zeit besuchen konnten, kann das Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erteilt werden, wenn durch Urteil des Lehrerkollegiums bezeugt wird, daß sie nach Ablauf eines Jahres die Reise für die Obersekunda erlangt haben würden.

Großes Hauptquartier, den 22. Juni 1915.

**Wilhelm.** Delbrück.

An den Reichskanzler (Reichsamt des Innern).

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Berlin, den 14. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1203/7. 15. C 1.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Zentral-Behörden.**

**Nr. 480 Besteuerung von Leichenpässen.**

Auf Grund des § 18 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes vom 11. Mai 1898 genehmigen wir in Erweiterung des Erlasses vom 10. September 1914, daß von der Besteuerung der Leichenpässe für den Transport von Militärpersonen aller Grade bis auf weiteres in jedem einzelnen Falle auch dann abgesehen wird, wenn der Tod durch eine im Felde zugezogene Krankheit eingetreten ist.

Berlin, den 16. Juni 1915.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs.

Das Staatsministerium.

Lenke. v. LoebeII.

Genehmigungsurkunde.

Fin. Min. III. 6316. Min. d. J. II d. 1255.

**Nr. 481 Rückführung von Leichen  
Gefallener vom Kriegsschauplatz in die  
Heimat.**

Die Ausgrabung von Leichen zwecks Rückführung in die Heimat usw. kann für die Monate Juli, August und September nicht gestattet werden.

Der Erlaß vom 20. Januar 1915 (M. V. Bl. S. 23) tritt hierdurch bis auf weiteres außer Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3458/7. 15. MA.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzialbehörden.**

**Nr. 482** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai 1915, betreffend die Vergütung für Fourage (M.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat April gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen gilt für Hafer der festgesetzte Höchstpreis.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilentricken, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 11,75 *M.*

für je 100 kg Futterstroh 4,37 *M.*

**II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsver-**  
bände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 9,58 M,  
für je 100 kg Futterstroh 3,27 M.  
Aachen, den 16. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 483** Auf Grund der Bekanntmachung des  
Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai 1915, betref-  
fend die Vergütung für Fourage (R.-G.-Bl. Nr. 64,  
S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des  
Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10.  
Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773,  
S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die  
im Monat Mai gelieferte Fourage (Hafer, Heu  
und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regie-  
rungsbezirks Aachen gilt für Hafer der festgesetzte  
Höchstpreis.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsver-  
bände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen  
Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 11,75 M,  
für je 100 kg Futterstroh 4,37 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsver-  
bände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 10,— M,  
für je 100 kg Futterstroh 3,40 M.

Aachen, den 16. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 484** Auf Grund der Bekanntmachung des  
Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai 1915, betref-  
fend die Vergütung für Fourage (R.-G.-Bl. Nr. 64,  
S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des  
Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10.  
Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773,  
S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die  
im Monat Juni gelieferte Fourage (Hafer, Heu  
und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regie-  
rungsbezirks Aachen gilt für Hafer der festgesetzte  
Höchstpreis.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsver-  
bände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen  
Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu altes: 11,56 M,  
neues: 9,87 M,  
für je 100 kg Futterstroh 4,12 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsver-  
bände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu altes: 9,31 M,  
neues: 6,50 M.  
für je 100 kg Futterstroh 3,40 M.

Aachen, den 16. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 485** Im Regierungsbezirk Aachen sind  
die nachbezeichneten Anstalten zur Aufnahme von  
Praktikanten berechtigt:

Ort	Name der Anstalt	Zahl der angeneh- men Prakti- kanten.
Aachen	Marienhilf-Hospital	2
"	a) Elisabeth-Krankenhaus	2
"	b) Pathologisch-anatomische Abteilung dieses Kranken- hauses	1
"	Duisenhospital	2
"	Forster Krankenhaus	2
Aachen-Burt- scheid	Marien-Hospital	2
Bardeberg	Rnappschaffs-Lazarett	2
Düren	Provinzial-Heil- und Pflge- anstalt	2
"	Städtisches Krankenhaus	2

Aachen, den 13. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 486** Die ursprünglich auf den 19. und  
20. August d. Js. festgesetzte Ziehung der ersten  
Serie der Geldlotterie zu Gunsten der Allgemeinen  
Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehre-  
rinnen ist mit Genehmigung der Herren Minister  
der Finanzen und des Innern um drei Monate  
verlegt werden.

Aachen, den 20. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte								Es							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel				Handel in größeren Mengen							
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speißebohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speißebohnen (weiße)		Linsen		alte	neue		
		je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm									
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.				
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	—	1	20	1	20	1	60	15	84	—	—
2	Düren . . . . .	103	—	102	—	—	—	1	10	1	10	—	—	14	75	—	—
3	Erfelenz . . . . .	110	—	110	—	108	—	1	18	1	26	1	40	10	—	—	—
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	17	—	—	—
5	Eupen . . . . .	110	—	108	—	—	—	1	30	1	20	—	—	16	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	107	50	108	—	119	—	1	20	1	30	1	40	10	—	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des													
		M e h l								Weißbrot (Semmel)	Koggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-	
		Weizen-		Koggen-		Weizen-		Koggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel									
		Es kosten je 100 kg						Es kostet ein Kilogramm in							
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen . . . . .	47	—	41	—	60	56	55	48	130	130	90	—		
2	Düren . . . . .	46	—	—	—	56	—	—	—	120	—	—	—		
3	Erfelenz . . . . .	44	—	38	—	52	40	—	60	140	—	—	—		
4	Eschweiler . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—	—		
5	Eupen . . . . .	—	—	42	—	—	—	—	48	120	—	—	—		
6	Jülich . . . . .	40	—	36	—	52	48	50	50	140	94	—	—		
7	Montjoie . . . . .	40	—	33	—	40	33	—	46	140	—	—	—		
8	St. Vith . . . . .	50	—	36	—	52	40	—	—	150	—	—	—		

**W e i s u n g**

Verpflegungsmittel im Regierungsbezirk Aachen im Monat Mai 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu				Stroh				Ei-		Voll-		Hühner-		Roh-	
Kleinhandel		altes		neues		Recht-		Krumm- und Preß-		butter		milch		eier		fleisch	
alte	neue	Es kosten															
je 1 kg		je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—	22	—	11	1	20
16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	23	—	24	—	12	1	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	24	—	12	—	—
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	40	—	22	—	11	1	15
17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	12	—	90
14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	22	—	12	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	40	—	22	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	10	—	—

Monats Mai 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gerstens-	Wackelst	Kaffee	Zucker	Spei-	Austän- dliches Schwei- nefett (Schmalz)	Inländische		Pet- tro- leum	
			Grüze			(ge- misch)	(ge- brannt)	(harter)	(esalz)	(Schmalz)	Stein- kohlen- (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- brifetts gewöhnlichen Formats		
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm											50 kg	100 St.	1 Liter	
110	80	120	—	140	—	—	340	64	26	280	111	102	102	30
110	—	120	—	—	—	180	320	56	24	290	130	100	—	60
130	—	140	—	—	120	200	300	60	24	—	100	—	70	25
100	—	95	—	115	—	160	380	60	24	—	125	—	100	—
100	—	120	—	—	—	—	300	56	24	280	110	—	100	30
76	—	120	—	120	—	—	380	60	24	—	110	—	95	25
80	—	76	—	130	—	—	320	60	25	—	125	—	110	—
—	—	100	130	—	—	—	380	70	24	300	150	100	—	24

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind					Kalb		Schammel							
		Keule		Bug		Bauch	Keule		Bug		Keule					
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.					
1	Nachen	I. Monatshälfte	2	20	1	80	1	80	2	40	2	20	2	40	2	20
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	2	20	2	10	2	—	2	20	2	10	2	60	2	50
		II. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	30	2	60	2	50
3	Erkelenz	I. "	2	—	2	—	1	80	2	40	2	40	—	—	—	—
		II. "	2	20	2	20	2	20	2	40	2	40	—	—	—	—
4	Schweiter	I. "	2	15	2	10	1	95	2	—	1	90	2	40	2	20
		II. "	2	55	2	45	2	15	2	20	2	10	2	40	2	30
5	Eupen	I. "	2	—	1	90	1	70	2	—	2	—	2	70	2	—
		II. "	2	20	2	—	1	80	2	40	2	20	2	70	2	40
6	Jülich	I. "	2	20	2	20	2	—	2	40	2	40	2	60	2	40
		II. "	2	20	2	20	2	—	2	40	2	40	2	60	2	40
7	Montjoie	I. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	—	1	80
		II. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	—	1	80
8	St. Vith	I. "	1	90	1	90	1	90	1	80	1	80	2	—	1	70
		II. "	2	40	2	40	2	40	1	80	1	80	2	—	2	—

Nachen, den 21. Juli 1915.

## Nr. 488 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Juli 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Jülich	Bettenhoven	1	
Rauschbrand	Schleiden	Marmagen	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Nachen	17	
"	Aachen-Land	Alsdorf	2	
"	"	Ottenfeld	1	
"	"	Freund	1	
"	"	Vorweiden	2	
"	"	Schleibach	3	
"	"	Dorff	1	
"	"	Cornelimünster	10	
"	"	Bennwegen	1	
"	"	Haaren	1	
"	"	Herzogenrath	2	
"	"	Gressenich	14	
"	"	Kohlscheid	2	
"	"	Laurenberg	7	
"	"	Seffent	7	
"	"	Soers	12	
"	"	Melaten	1	
"	"	Baefserquartier	4	
"	"	Beischau	4	
"	"	Orsbach	15	

**Reinhandel.**

Keule		Schwein				Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine-schmalz			
		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt				Schweinespек	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	20	1	10	3	20	3	40	—	—	3	20	3	20
3	35	3	25	1	30	3	25	3	60	—	—	3	35	3	40
2	50	2	40	1	—	2	—	2	70	—	—	2	20	2	—
3	20	3	20	0	80	2	80	2	40	—	—	3	—	3	—
2	50	2	50	0	85	2	60	3	60	4	80	3	—	2	60
3	15	3	15	0	95	3	20	3	80	5	—	3	20	3	20
3	—	2	50	1	—	3	—	3	—	4	40	3	20	3	—
3	20	2	50	1	—	3	—	3	20	4	40	3	20	3	—
2	80	2	80	2	—	3	—	5	20	5	60	3	20	3	—
2	80	2	80	2	—	3	—	5	20	5	60	3	20	3	—
3	20	3	20	1	80	3	20	3	60	3	80	3	20	2	80
3	20	3	20	1	80	3	20	3	60	3	80	3	20	2	80
2	40	2	40	1	20	2	40	3	60	5	50	2	60	2	40
2	80	2	80	2	—	2	40	2	80	4	—	2	40	2	40

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

Seuche.	Preis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Band	Bemiers	2	
"	"	Heldruh	1	
"	"	Rüpperzhof	1	
"	"	Forsterheide	5	
"	"	Richterich	2	
"	"	Walheim	16	
"	"	Hahn	5	
"	"	Rütheim	12	
"	"	Schleckheim	11	
"	"	Rigenhaus	2	
"	"	Weiden	2	
"	"	Dommerawinkel	2	
"	"	Feld	2	
"	"	Bersch	4	
"	"	Bürselen	4	
"	Düren	Eichweiler über Feld	2	
"	"	Piffenheim	6	
"	"	Embsen	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	"	Weißweiler	1	
"	"	Mariaweiler	1	
"	"	Düren	3	



Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Pommenich	1	
"	"	Bier	10	
"	"	Frenz	9	
"	"	Vendersdorf	1	
"	"	Scherpenseel	2	
"	Erkelenz	Büscherhof	1	
"	"	Udekoven	1	
"	"	Grittern	1	
"	"	Golkraath	1	
"	"	Rath	3	
"	"	Genhof	1	
"	Eupen	Eynatten	11	
"	"	Bonghen	1	
"	"	Eupen	1	
"	"	Walhorn	1	
"	"	Stochem	1	
"	Geilenkirchen	Brachelen	1	
"	"	Staherheide	1	
"	"	Netterath	1	
"	Jülich	Ameln	1	
"	"	Weldorferhof	1	
"	"	Jülich	3	
"	Montjoie	Krott	1	
"	Schleiden	Dahlem	9	
Räude der Pferde	Nachen-Stadt	Kohlhof	1	
"	Düren	Merken	1	
"	Schleiden	Dahlem	1	
Rotlauf der Schweine	Erkelenz	Regenberg	1	
Kindertuberkulose	Malmédy	Wendendorf	1	
"	"	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	

Nachen, den 17. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 489** In Kohlbusch ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.  
Nachen, den 16. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 490** In Krauthausen (Kreis Nachen) ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.  
Nachen, den 16. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 491** In Baugnez ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.  
Nachen, den 20. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### Nr. 492 Personal-Nachrichten.

Personalveränderung beim Oberlandesgericht Cöln.  
Dem Senatspräsidenten, Geheimen Oberjustiz-

rat von Lütken in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension erteilt.  
Oberlandesgerichtsrat Koppel ist gestorben.

Der Landwirt Theodor Simon in Breitfeld ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lommersweiler im Kreise Malmédy für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Eudgültig ange stellt sind der einstweilig tätige Lehrer Michael Hambach bei der katholischen Volksschule zu Mariameiler, Kreis Düren, vom 1. Juli d. J. ab und die einstweilig tätige Lehrerin Elisabeth Dalhausen bei der katholischen Volksschule zu Hochkirchen, Kreis Düren, vom 1. Juli d. J. ab.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 30a.

MACHEN, Sonntag, den 25. Juli 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Inhalt: Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Kibbi, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe S. 355—358.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 493 Bekanntmachung,**  
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Kibbi, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung (worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Anzeigen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anbrohen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen im § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insoweit werden die früheren Einzelbeschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehend:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Hedemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldezeit), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den durch § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

## § 2. Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmefähig sind vom festgesetzten Meldetag ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

### I. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- Klasse 1 Paraforten und Firzt later.  
 Klasse 2 Mittlere Kautschukforten.  
 Klasse 3 Geringe Kautschukforten (wie Flate, Djambi, Palembang u. dgl.).  
 Klasse 4 Guttapercha.  
 Klasse 5 Balata.  
 Klasse 6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

### II. Lösungen.

Klasse 7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldetag an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

### III. Zahngummi.

Klasse 8 Fertige Zahngummi und Cofferdam.

### IV. Mitgummiabfälle.

- \*Klasse 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche.  
 \*Klasse 10 Alte Vollreifen mit Stahlband.  
 \*Klasse 11 Alte Vollreifen ohne Stahlband.  
 \*Klasse 12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend.  
 \*Klasse 13 Luftschläuche, rot.  
 Klasse 14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.  
 Klasse 15 Fahrraddecken, auch abgezogen.  
 Klasse 16 Gummiabfälle, schwimmend.  
 Klasse 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert.  
 Klasse 18 Gummischuhabfälle.  
 Klasse 19 Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.  
 Klasse 20 Gummiabfälle, unsortiert.

\* Soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622/4. 15. R. R. U. betr. „Vorratsenthebung und Beschlagnahme von Gummibereitung für Kraftfahrzeuge“ gemeldet sind.

## V. Regenerate.

- Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.  
 Klasse 22 Im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate.  
 Klasse 23 In anderer Weise präparierte Abfälle.

## VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.

- Klasse 24 Gummierte Mäntelstoffe.  
 Klasse 25 Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.  
 Klasse 26 Gummierte Gewebe für Autodecken.  
 Klasse 27 Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.  
 Klasse 28 Gummierte Gewebe für technische Artikel.  
 Klasse 29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

## VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

- Fahrraddecken (montiert und unmontiert):  
 Klasse 30 a) mit Garantie,  
 Klasse 31 b) ohne Garantie.  
 Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):  
 Klasse 32 a) mit Garantie,  
 Klasse 33 b) ohne Garantie.  
 Klasse 34 Aeroplanraddecken.  
 Klasse 35 Aeroplanradschläuche.

## VIII. Chirurgische und andere Waren,

nur von Gummivarenfabriken, Verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

- Klasse 36 {  
 Gupenbälle,  
 alle Arten Luft- und Wasserfischen,  
 Wärmeflaschen, Wärmekompressen,  
 Eisbeutel,  
 Könighandschuhe und -platten,  
 Operationschuhe und Operationshandschuhe,  
 Gummihandschuhe für technische und elektrotechnische Zwecke,  
 Fingerlinge,  
 Verbandstoffe und Hospitaltuch (Bettunterlagen usw.),  
 Präservatios aus Kautschuk,  
 Drainages-, Kompressions- und Irrigator-schläuche,  
 Masken aller Art mit Gummipolsterung,  
 Gummisauger.

## IX. Asbeste.

- Klasse 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.  
 Klasse 38 Spinn- und Pappensaser.  
 Klasse 39 Asbestmehl oder -pulver.

## X. Asbestfabrikate.

- Klasse 40 Asbestfäden und -garne.  
 Klasse 41 Asbestgewebe.

- Arbeitspadungen:
- Klasse 42 trocken.  
 Klasse 43 gefettet.  
 Klasse 44 Abbestartitel mit Gummi- und Messing-  
 einlagen.  
 Abbestpappen:  
 Klasse 45 Gemischt rein.  
 Klasse 46 handelsrein.  
 Klasse 47 Abbest-Folierschnüre.  
 Klasse 48 Kieselgur-Folierschnüre.  
 Klasse 49 Schiefer-Abbestplatten.

### § 3. Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesfaktischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden.
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros usw.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

### § 4. Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

### § 5. Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren, als die nachstehend genannten Mengen:

Klasse	Nicht meldepflichtige Menge
1—5	je 1 kg.
6—7	je 10 kg.
8	5 kg.
9—20	100 kg gemischt oder je 50 kg (einzeln).
21—23	je 50 kg.
24—29	je 10 kg.
30—35	je 6 Stück.
37—49	je 6 kg.

Anmerkung. Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldebchein 3 zu melden.

### § 6. Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Vorräte wird in folgender Weise geregelt:

- die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebs zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung getroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung, betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Verteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48,

für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Aber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzufordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

### § 7. Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen Meldebescheine zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgedruckten Klassen getrennt anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden

können, sind Schätzungswerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebeschein 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldezettel sind an die Rautschuk-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Rautschukmeldestelle anzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Coblenz, den 25. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeecorps.

Sonderausgabe.

**Amtsblatt**

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 30b.

Aachen, Dienstag, den 27. Juli 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Einlösung der Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen nach § 8, Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 für die Monate Oktober 1914 bis April 1915 S. 359. Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse S. 359—362. Bestandshebung von Bastfaserrohstoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) S. 362—364. Verstillungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) S. 364—366.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 494** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausfertigten Vergütungsanerkenntnisse für Kriegsleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Absatz 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Auerkenntnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der königlichen Kreisämter ihres Bezirks vorzulegen. Es handelt sich um folgende Auerkenntnisse:

**1. Monat Oktober 1914.**

Gemeinden:

Kreis Aachen-Land: Stolberg, Büsbach, Höngen, Laurensberg, Merxstein, Walheim.

Kreis Geilenkirchen: Lindern.

Kreis Montjoie: Congen, Höfen, Jüngenbroich, Kalterherberg, Sammersdorf, Montjoie, Mügenich.

Kreis Malmedy: Dvifat, Malmedy, Monttau.

**2. Monat November 1914.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Büsbach, Laurensberg.

Kreis Malmedy: Malmedy, Montenau, Dvifat.

Kreis Montjoie: Kalterherberg, Höfen, Jüngenbroich, Mügenich.

Kreis Schleiden: Call, Heltenthal.

**3. Monat Dezember 1914.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Brand, Büsbach, Cornelmünster, Horzogenrath, Stolberg, Walheim.

Kreis Malmedy: Malmedy, Dvifat.

Kreis Montjoie: Congen, Höfen, Jüngenbroich, Kalterherberg, Sammersdorf, Mügenich.

Kreis Schleiden: Call.

**4. Monat Januar 1915.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Brand, Büsbach, Cornelmünster, Walheim, Büsbach.

Kreis Malmedy: Malmedy, Montenau.

Kreis Montjoie: Höfen, Jüngenbroich, Kalterherberg, Mügenich.

Kreis Schleiden: Call, Heltenthal.

**5. Monat Februar 1915.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Brand, Büsbach, Walheim.

Kreis Heinsberg: Heinsberg.

Kreis Malmedy: Malmedy.

Kreis Montjoie: Höfen, Kalterherberg.

**6. Monat März 1915.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Brand, Büsbach.

Kreis Malmedy: Bellevaux, Malmedy, Pont (Eifel), Recht.

Kreis Montjoie: Jüngenbroich, Kalterherberg, Mügenich.

**7. Monat April 1915.**

Gemeinden:

Landkreis Aachen: Büsbach.

Kreis Montjoie: Kalterherberg.

Aachen, den 24. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 495** **Bekanntmachung**, betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse) halbwoollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder

unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. f) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
2. f) Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
3. f) Baumwoll-Web- und Wirkstoffe
  - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marineverwaltung,

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Warenagütung sind im § 8 aufgeführt.

- b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
- e) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitätsausrüstung, auch Watte,
- d) grobe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
- e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebetag auf dem Verjand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien, Baumwollzwirnereien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattenfabriken, Verbandstofffabriken, Seilenwarenfabriken, Federnfabriken, Treibriemenfabriken usw.

**Handelbetriebe:** Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidergeschäfte, Grohhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagsnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) auflässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

#### § 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 15. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte vor sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

#### § 5. Meldeheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldeheine für Baumwolle und Baumwollerezeugnisse zu erfolgen. Die Meldeheine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Überschrift: „Betrifft Meldeheine für Baumwolle und Baumwollerezeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldeheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldeheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Königliche Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldeheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeheine für Baumwolle und Baumwollerezeugnisse“.

#### § 6. Besondere Meldebestimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeheine dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollerezeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

#### § 7. Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldeheinen 3 A, 3 B und 3 C (auf 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Verrichtung des Betriebes zu gestatten.

#### § 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915,



nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Matte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Festmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Coblenz, den 27. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
W. II. 384/7. 15. K. R. A.

### **Nr. 496 Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von Bastfaservor- stoffen und Erzeugnissen aus Bastfasern (Rute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und über- seeischer Hanf).**

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzetzen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe h\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

### **§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.**

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

### **§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

1. †) Bastfaservorstoffe, im Stroh (ungeröstet und geröstet), geknickt, geschwungen, gebrochen, geheselt und als Werg oder spinnfähiger Abfall;
2. †) ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellte Garne und Zwirne;
3. †) Seilernaren, wie Bindfäden, Bindgarne, Kordel, Schmirle, Stricke, Leinen, Seile, Tane, Transportbänder, Bandseile, Gurte u. a.;
4. †) alle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellten Gewebe, welche für Peresbedarf in Betracht kommen. Diese sind alle glatten oder streifig gemusterten Gewebe in rohem, gebleichten, imprägnierten und gefärbten Zustände, welche mit nicht mehr als 5 Schäften hergestellt sind und in denen keine feineren Garne als Leinengarnnummer 30 engl. oder bei mit Baumwolle gemischten Geweben keine feineren Garne als Baumwollgarnnummer 32 engl. verwendet worden sind;
5. †) leere Säcke, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt, und zwar alle ungebrauchten Säcke und alle für menschliche oder tierische Nahrungsmittel gebrauchten Säcke.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er an Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Waren-  
gattung sind im § 8 aufgeführt.

Zute, Flachsch, Kammie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hänse wie Manilahanf, Esalhanf, indischer Hanf, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Verarbeitung von Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;
- e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: wie z. B. Faserbereitanstalten, Spinnereien, Webereien, Zwirnerien, Färbereien, Bleichereien, Wäschefabriken, Konfektionshäuser, Plan- und Sädfabriken, Seilerwarenfabriken, Seilerien, Netzfabriken.

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden

(Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ausfälligen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

### § 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

### § 5. Meldebefehine.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebefehine für Baifasern und Baifasernerzeugnisse zu erfolgen. Die Meldebefehine für die erste Bestandsmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen entsprechend frühzeitig, bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen. Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldebefehine für Baifasern“, die kurze Anforderung der Meldebefehine und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen, mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldebefehinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldebefehine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoffabteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,

Verlängerte Hedemannstraße 11, einzuwenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldecheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldecheine für Bastfasern“.

### § 76. Besondere Meldebestimmungen.

Flachsstroh und Hanfstroh, welche am Stichtage noch nicht geerntet sind, müssen schätzungsweise gemeldet werden. Die genaue Meldung ist sofort nach der Einerntung unter Abzug des Gewichtes des Samens vorzunehmen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeernteten Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu messen.

Außer den Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohstoffe oder Garne nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Kriegs-Ministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes der Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandsaufnahme für Bastfasern“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

### § 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

### § 8. Ausnahmen.

Die Meldepflichtigen sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) ein Gesamtvorrat von 500 kg Kasernstroh oder 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe,
- b) 100 kg Garne und Zwirne oder 100 kg Seidenwaren,
- c) 200 m Gesamtlänge von Geweben gleicher Bezeichnung (z. B. alle Gewebe unter der Bezeichnung Handtücher oder Betttücher. Nicht zu melden sind demnach alle gemusterten Gewebe (ausgenommen gestreifte Gewebe) und alle Bastfasergewebe, in denen Garne feiner als Leinengarn Nr. 30 oder Baumwollgarn Nr. 32 enthalten sind. Ebenso sind nicht zu melden alle Wirwaren und Spitzen (vergl. § 2 Ziffer 4),
- d) 500 Säcke aller zu meldenden Gattungen (vergl. § 2 Ziffer 5).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände ein, wenn an einem späteren Stichtage die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. -- Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Wiederholung der Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Coblenz, den 27. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
W. I. 621/7. 15. K. R. A.

### Nr. 497 Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, sowie jedes Wirren zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Ort oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Übertretung aufreißt oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Übertretung aufreißt oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

### § 2. Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten kreiertem oder gefärbtem Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren, wie Bindfäden, Korde!, Schmirre, Bindgarne, Stricke, Leinen, Seile, Taue, Transportbänder, Wandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden\*\*\*).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden\*\*\*).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Zellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungsstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zellstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Ligen, Gurte, Besayartikel und Posamenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören:

\*\*\* Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf, die außeuroopäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Bergarten und spinnfähigen Abfälle.

### § 3. Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Aufertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen, betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

### § 4. Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgend welcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahndirektionen
 ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausfüh-

tung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Waren-gattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegschein“ für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium,  
Kriegs-Rohstoff-Abteilung

Webstoffmeldeamt, Berlin SW 48,  
Verlängerte Hedemannstraße 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgend welcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich

gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

### § 5. Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königl. Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

### § 6. Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Bedienung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Übermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft am Vorrat gefertigt wird.

Coblenz, im Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps

W. I. 455/7. 15. K. R. A.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtblatstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 31.

Aachen, Samstag, den 31. Juli 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 31, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 31 und das Steckbriefregister Nr. 31.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 367. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 367-368. Palfierscheine S. 368. Eisenbahnfahrten beurlaubter Mannschaften S. 368-369. Erteilung der Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern S. 369. Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 S. 369-370. Lotterie S. 370. Wahlen der Handwerksmeister und Gesellen zur Handwerkskammer S. 370-371. Beschlagnahme, Meldepflicht und Abnahme von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Weinstiel S. 371-373. Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung S. 373-380. Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen S. 380. Leichensfund S. 380. Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Aachen S. 380. Goldsammlungen S. 380. Personalnachrichten S. 380.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 498** Das 91. Stück enthält unter Nr. 4802: Bekanntmachung, betreffend Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 25. Juni 1915. Unter Nr. 4803: Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Reueichung von Messgeräten. Vom 25. Juni 1915. Unter Nr. 4804: Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung, betreffend Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915. Unter Nr. 4805: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915. Unter Nr. 4806: Bekanntmachung, betreffend die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915. Unter Nr. 4807: Bekanntmachung über den Verkehr mit Früchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915. Das 92. Stück enthält unter Nr. 4808: Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 17. Juli 1915. Das 93. Stück enthält unter Nr. 4809: Verordnung, betreffend

Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 16. Juli 1915. Unter Nr. 4810: Verordnung zur Ergänzung der Preisengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 16. Juli 1915. Unter Nr. 4811: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915. Das 94. Stück enthält unter Nr. 4812: Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915. Unter Nr. 4813: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915. Unter Nr. 4814: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915. Das 95. Stück enthält unter Nr. 4815: Bekanntmachung über vorübergehende Zoll-erleichterungen. Vom 22. Juli 1915. Das 96. Stück enthält unter Nr. 4816: Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4817: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4818: Bekannt-

machung einer Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363). Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4819: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4820: Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4821: Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4822: Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchsucker. Vom 23. Juli 1915. Das 97. Stück enthält unter Nr. 4823: Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915. Das 98. Stück enthält unter Nr. 4824: Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915. Unter Nr. 4825: Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnisses zum Befolgungsgehe vom 15. Juli 1909. Vom 19. Juli 1915. Unter Nr. 4826: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4827: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Ölfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 345). Vom 24. Juli 1915. Das 99. Stück enthält unter Nr. 4828: Bekanntmachung, betreffend den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 499** Das 33. Stück enthält unter Nr. 11440: Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900. Vom 7. Juli 1915. Unter Nr. 11441: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Doppelfreileitungen zur Zuleitung elektrischen Starkstroms von dem Kraftwerke bei Wolpa zu der Kalkstickstofffabrik bei Pieseritz a. d. Elbe. Vom 9. Juli 1915. Unter Nr. 11442: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen zur Verlängerung der Obererger Heerstraße bei Staaken über Bahnhof Dallgow bis zur Provinzialchauffee bei Dyroß. Vom 13. Juli 1915. Unter Nr. 11443: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. März 1915 über Änderung der Enteignungs-Notverordnung vom 11. September 1914 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Juli 1915. Unter Nr. 11444: Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 26. März 1915 wegen Verlängerung der Verordnung vom 7. November 1914 über die

Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Juli 1915. Das 34. Stück enthält unter Nr. 11445: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem zur Ausführung der Bauarbeiten der Röder-Regulierungsgenossenschaft in Saathain erforderlichen Erwerbe des Prießhafer Mühlenstaues. Vom 2. Juli 1915. Unter Nr. 11446: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Privatanschlußbahn der Kalkstickstofffabrik bei Pieseritz a. d. Elbe. Vom 14. Juli 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

#### **Nr. 500 Passierscheine.**

In der Bekanntmachung „Ausstellung von Passierscheinen zu Reisen (an die Front usw.)“ vom 5. Juli 1915 (A.-V.-Bl. S. 310) — Amtsblatt Stück 29 Seite 338 Nr. 465 — ist

- a) unter B 3 c hinter „Militärpersonen“ einzuschalten:
  - und Beamten,
- b) unter B 3 d zwischen den Worten „Gründen“ und „reisen!“ einzuschalten:
  - in das Operations- und Stappengebiet — Belgien und Ruffisch-Polen siehe unter Ziffer 5, letzter Absatz —
- c) unter B 5 im letzten Absatz in der ersten Zeile „Reisebestimmungen“ zu berichtigen in:
  - Reisebestimmungen
- d) unter B 5 letzter Absatz vor dem letzten Wort „maßgebend“ einzufügen:
  - für Reisen im Grenzverkehr mit Rußland rechts der Weichsel die Bestimmungen des Oberbefehlshabers Ost vom 22. Mai 1915

Berlin, den 15. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt:  
v. Briesberg.

Nr. 1179/7. 15. A 3.

#### **Nr. 501 Eisenbahnfahrten beurlaubter Mannschaften.**

Sämtlichen Mannschaften wird bei Beurlaubungen während des Krieges freie Eisenbahnfahrt gewährt. Auf die hierfür auszustellenden Militärscheine ist zu Kontrollzwecken zum Unterschied von Beurlaubungen aus besonderen Anlässen (Enturlaub usw.) der Vermerk zu setzen: Heimaturlaub.

Berlin, den 20. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Döbel.

Nr. 2219/7. 15. B 4.

**Nr. 502** Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Firmen, denen die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern bei privaten Einzelbeschaffungen erteilt ist, wird mit Bezug auf den Erlaß vom 7. Mai 1915 Nr. 1559/4. 15. A. 2 zur gefälligen Kenntnis ergebenst überandt.

Ein Einkauf durch die Truppenteile für Rechnung der Kriegsfonds ist unzulässig.  
Berlin W 66, den 2. Juli 1915.  
Kriegsministerium.  
Im Auftrage: gez. v. Wisäberg.  
Nr. 341/6. 15. A. 2.

**Verzeichnis**  
derjenigen Firmen, denen die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Schutzpanzern bei privaten Einzelbeschaffungen erteilt ist.

Nr.	Firma	Wohnort	Bescheinigung wurde ausgestellt von der Gewehrprüfungs-Kommission am	Platten wurden gefertigt von
<b>A. Zur Fertigstellung und zum Verkauf von Schutzpanzern.</b>				
1.	Stahlwerk Becker	Willich bei Crefeld	12. 1. 1915 Nr. 337 A. I.	
2.	Stahlwerk Köchling	Köcklingen	23. 4. 1915 Nr. 3720 A. I.	
3.	Rheinische Stahlgesellschaft m. b. H.	Crefeld	23. 4. 1915 Nr. 4143 A. I.	
<b>B. Zum Verkauf von Schutzpanzern.</b>				
1.	Firma Mertzes	Cöln, Schildergasse	18. 2. 1915 Nr. 1684 A. I.	Stahlwerk Becker
2.	H. Daus	Berlin C 25, Dirksenstraße 31	17. 4. 1915 Nr. 4250 A. I.	"
3.	Ingenieur R. Thon	Frankfurt a./M., Rennbahnstraße 42	10. 2. 1915 Nr. 1310 A. I.	Stahlwerk Köchling
4.	Voerenthal	Brieg	22. 4. 1915 Nr. 1431 A. I.	"
5.	Wagenknecht	Leipzig, Scharnhorststraße 30	16. 4. 1915 Nr. 4181 A. I.	Rheinische Stahlgesellschaft m. b. H. Crefeld

**Nr. 503 Ausführungsbestimmungen**  
zur Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384).

#### I.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise; zuständige Behörden (§§ 3, 4, 10, 13, 38, 39) sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindeverbände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

#### II.

Zu § 1. Die Verordnung bezieht sich nur auf reine Gerste (Winter- und Sommergerste). Für Mergelkorn und Mischfrucht, worin sich außer Gerste auch Hafer befindet, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Für Mergelkorn, das außer Gerste Brotgetreide enthält, gilt die Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Zu §§ 6, 7. Die Hälfte der geernteten Menge kann von den Landwirten im eigenen Betriebe beliebig verwendet, also auch verfüttert werden. Auch ist der Verkauf als Saatgerste oder an Betriebe mit Kontingent sowie an die Zentralfelle für Beschaffung der Heeresverpflegung gemäß § 7 oder an den Kommunalverband (zu vgl. zu § 11) zulässig. Die andere Hälfte ist, soweit sie nicht gemäß § 7 verkauft oder gemäß § 6 Abs. 2 verarbeitet wird, an den Kommunalverband abzuliefern (§ 11). Bis wann zu liefern ist, wird später bestimmt werden. Für die nach § 7 zugelassenen Verkäufe steht die Festsetzung von Höchstpreisen nicht in Aussicht. Für die Lieferung an den Kommunalverband wird ein Höchstpreis festgesetzt werden.

Zu § 11. Durch Abs. 3 werden die Kommunalverbände ermächtigt, in geeigneten Fällen, z. B. bei kleinen Besitzern, die nur für den eigenen Bedarf angebaut haben, auf die Lieferung zu verzichten. Sie werden hiervon aber nur Gebrauch



machen können, wenn andere Betriebe ihres Bezirkes freiwillig mehr als die Hälfte ihrer Erzeugung abgegeben haben, da die von den Kommunalverbänden abzuliefernde Menge (§ 23 Abs. 1) unberührt bleibt. Durch Verzicht auf die Lieferung nach § 11 Abs. 3 wird die Enteignungsbefugnis der Kommunalverbände gegenüber anderen Betrieben nicht erweitert.

Zu § 19. Wir verweisen auf die Ausführungsanweisung vom 15. Juni IA II e 3394 M. f. L/V 11969 M. d. J. und die Erlasse vom 2. Juni IA II e 3343 M. f. L/V 11770 M. d. J. und 22. Juni IA II e 3397 M. f. L/V 12074 M. d. J. Bis zum 1. August ist der Reichsfuttermittelsstelle anzugeben, wie groß die Vorkleinernte des Bezirkes zu schätzen ist. Dieser Verpflichtung wird durch die Absendung der Kreislisten an die Reichsgetreidestelle genügt (zu vgl. Ausführungsanweisung vom 3. Juli zu § 17 der Brotgetreideverordnung). Die Spalten für Gerste sind, wie besonders bemerkt wird, in dieser Liste auszufüllen.

Über die Errichtung der Reichsfuttermittelsstelle ergeht eine besondere Verordnung.

Zu § 22. Um die Überwachung der aus dem Kommunalverbände ausgeführten Mengen zu erleichtern, ist in Abs. 2 die Entfernung der Gerste an die Zustimmung des Kommunalverbandes gebunden. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die von der Reichsfuttermittelsstelle für die Überwachung erlassenen Anordnungen befolgt sind und sonst keine wichtigen Gründe für die Versagung vorliegen.

Berlin, den 9. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung: Dr. Göppert.	Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.
Der Minister des Innern.	
Im Auftrage: Freund.	

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 23. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 504** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 18. April v. J. dem Jungdeutsches Landbund zur Förderung seiner Zwecke die Genehmigung zu erteilen geruht, in den Jahren 1915 bis einschließlich 1919 eine in fünf Jahresferien auszuspülende Geldlotterie mit jedesmal 450 000 M. Spielfkapital und 150 000 M. Reinertrag zu veranstalten und die Loose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Nach dem von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern genehmigten Spielplan sollen in

jeder der fünf Lotterieferien 150 000 Lose zum Preise von je 3 M. ausgegeben und 5 618 Gewinne im Gesamtbetrage von 150 000 M. ausgeschüttet werden.

Die Ziehung der ersten Serie ist auf den 26. und 27. Oktober d. J. festgesetzt.

Aachen, den 23. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident  
In Vertretung: Busenik.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 505** Gemäß § 11 Abs. 3 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Aachen und ihren Gesellenauschuss vom 14. August 1899 (Sonderbeilage zu Stück 45 des Amtsblattes 1899) mache ich hierdurch bekannt, daß bei den auf Grund der Bestimmung des § 103 c Abs. 1 der Gewerbeordnung stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen nachverzeichnete Handwerksmeister und Gesellen gewählt worden sind:

#### A. Mit einer Amtsbauer bis zum 31. März 1921.

a) als Mitglieder der Handwerkskammer:

Bäckermeister Wilhelm Bayer in Aachen, Friseur Andreas Arex in Aachen, Bezirkschornsteinfegermeister Theodor Real in Erkelenz, Photograph Hubert Kaiser in Aachen, Schuhmachermeister Luirin Büscher in Aachen, Metzgermeister Ferdinand Lang in Aachen, Schreinermeister Hermann Rißer in Haaren bei Aachen, Anstreichermeister Gottfried Grümmer in Stolberg, Metzgermeister Jos. Lürten in Düren, Bäckermeister Engelbert Hövel in Düren, Schmiedemeister Josef Hermanns in Montjoie, Schneidermeister Jakob Ramader in Heinsberg, Schreinermeister Josef Krott in Brand, Schreinermeister Mathias Schillings in Borwenden, Anstreichermeister Valentin Schiffer in Düren, Maurermeister Heinrich Doctor in Jülich, Schuhmachermeister Wlth. Hanrath in Eremmen;

b) als Ersatzmänner für Mitglieder der Handwerkskammer:

Bäckermeister Johann Scheins in Aachen, Friseur Wlth. Lühmann in Aachen, Architekt Peter Schauf in Aachen, Photograph Anton Piek in Aachen, Schuhmachermeister Egidius Walmath in Aachen, Metzgermeister Martin Franzen in Aachen, Schreinermeister Jos. Chauvistrés in Stolberg, Schlossermeister Ed. Hirz in Stolberg, Kollstermeister Jol. Wives in Düren, Malermeister Bernhard Müller in Düren, Schreinermeister Johann Berg in Eupen, Schreinermeister Franz Keulen in Heinsberg, Schreinermeister Leonhard Frings in Eilendorf,

Meistermeister Hermann Widarß in Würselen, Messerschmiedemeister Heinr. Foerker in Düren, Korbmachermeister Th. Königs in Hilfarth, Schreinermeister Karl Barlo in Rödingen;

c) als Mitglieder des Gesellenausschusses der Handwerkskammer:  
Dachbeder Joh. Jacobs in Aachen, Schreiner-  
geselle Matth. Bast in Misdorf, Anstreicher-  
geselle Joh. Filz in Düren, Schreiner-  
geselle Jof. Kambach in Eupen;

d) als Erfahrmänner für Mitglieder  
des Gesellenausschusses der Hand-  
werkskammer:

Dachbeder Wilh. Heibüchel in Aachen, Schreiner-  
geselle Jof. Eifervey in Haaren, Schreiner-  
geselle Frisß Walter in Düren, Schneider-  
geselle Gustav Jansen in Eupen.

## B. Mit einer Amtsdauer bis zum 31. März 1918.

a) als Mitglied der Handwerks-  
kammer:

Schneidermeister Heinrich Lenzen in Aachen,

b) als Erfahrmänner für Mitglieder  
der Handwerkskammer:

Konditor Robert Neu in Aachen, Vergolder-  
meister Josef Schönen in Aachen, Schneidermeister  
Heinr. Thelep in Düren.

Aachen, den 23. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Sträter.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 506 Bekanntmachung,**  
betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ab-  
lieferung von fertigen, gebrauchten und unge-  
brauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing  
und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur all-  
gemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß  
jede Übertretung — worunter auch verspätete oder  
unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Ver-  
weizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift,  
soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen  
höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*)  
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4.  
Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen  
Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November  
1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte  
oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes  
oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse  
der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreift,  
oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll,  
wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe be-  
stimmten, mit Gefängnis bis zu einem Jahre  
strafbar werden.

Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft  
wird.

## § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts  
12 Uhr, in Kraft.

## § 2. Von der Verordnung betroffene Gegen- stände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für  
Küchen und Backstuben,  
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel,  
Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe,  
Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kaffe-  
rollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel. Türen an Racheisfen und Koch-  
maschinen bezw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter,  
-blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasser-  
bereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Her-  
den; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für  
Küchen und Backstuben,  
wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel,  
Marmeladen- und Speiseeiskessel, Frucht-  
kocher, Servierplatten, Pfannen, Backfor-  
men, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kochheirichtungen, wie Kessel,  
Deckelschalen, Zimentöpfe nebst Deckeln an  
Kippöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleisch-  
sätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder  
Bezirk eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder  
während desselben vom zuständigen obersten Militärbe-  
fehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene  
Vorschrift übertreift, oder zur Übertretung aufford-  
ert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere  
Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem  
Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf  
Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der ge-  
setzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder  
unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-  
fängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können  
Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem  
Staate verfallen erklärt werden. Wer fahr-  
lässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-  
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder  
unrichtige oder unvollständige Angaben  
macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend  
Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis  
zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Leg-  
ierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher ver-  
standen; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel be-  
troffen, die mit dem Stempel „Reinnickel“ versehen oder sonst  
einwandsfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die oben genannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftliche usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

### § 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel<sup>1)</sup>, auch die verzinneten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegshochstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Verzug des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzte-

ren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 S. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

### § 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

### § 7. Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

### § 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem andern nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

### § 9. Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge 1) . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen 1) . .	2,80	2,10	10,50

1) Unter Beschlägen sind Dorn, Stange, Handhaben, Zieh- und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausarbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgehauenen Gegenstände 0,50 Mk vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anfertigung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

### § 10. Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Benutzung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 11. Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

### § 12. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, wer das Ver-

bot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreibt oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

Coblenz, den 31. Juli 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Nr. M. 325/7. 15. R. R. A.

## Nr. 507 Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe h \*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 \*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 \*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreibt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreibt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

c) Beschlagnahmt und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

## § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Übersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

## § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände

sich am Meldebetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

- auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelverfügungen und die Verordnungen Ch I. 124/1. 15. K. R. A., Ch. I. 1./4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1./6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Speditoren, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Landwirte usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

## § 4. Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Übersichtstafel (Spalte B) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Festmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

## § 5. Besondere Bestimmungen.

- Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Übersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
- I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Züßblende in Schwefelsäure, Salpetersäure in Ammoniaksalpeter) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Übersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Aufträge von Heer oder Marine,

auf Zwischenerzeugnisse von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.

II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Übersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.

III. Die Lieferung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Übersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Verjanderlaubnis-scheinen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Verjanderlaubnis-schein berechtigt zur Lieferung, ohne daß der Lieferende zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.

Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Verjanderlaubnis-scheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

e) Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Übersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Übersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeits-tages, auf den der Freigabeschein lautete, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Übersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Übersichtstafel bearbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfügung ist verboten.

Auch die unter A der Übersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

## § 6. Meldebestimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldeschein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein).

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldescheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August d. J. keine Meldescheine erhalten, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldeschein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unverhältnismäßiger Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldeschein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben. Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw., sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Überendung der hierzu erforderlichen Meldescheine an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständiger Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Übersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Felanzeige am nächstfolgenden Melde-termin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß alsdann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung ein-

Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch be- schlagnahmer Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmer Stoffe zu anderen beschlagnahmen Stoffen (Umwan- dung) anderen als den unter A Ge- nannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmer Be- stände (vgl. jedoch wegen Freierlegung [Verfand] verkaufte Mengen Spalte D)
a	Salpeterstickstoff (Zinhalt) in Natron- (Chile-), Kali-, Kalk- (Norvege-), Ammoniole- salpeter	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pul- ver ausführen;	nur auf Grund von Umwand- lungserlaubnis- scheiden gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden: Friedr. Krupp (Eisen- Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65)
b	Salpeterstickstoff (Zinhalt) in Salpetersäure jeder Grädigkeit, auch gemischt und verunreinigt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pul- ver ausführen;	nur auf Grund von Umwand- lungserlaubnis- scheiden gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden: Friedr. Krupp (Eisen- Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter genannte Verbraucher für unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 2. Satz;
c	Toluol (Zinhalt) in rohem, gereinigtem, reinem To- luol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrotolu- olen aller Art	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pul- ver ausführen;	nur auf Grund von Umwand- lungserlaubnis- scheiden gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden: Friedr. Krupp (Eisen- Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65)
d	Japankampfer (Zinhalt) in Japankampfer jeder Auf- bereitung (gleichgültig, wo die Aufbereitung statt- fand), auch in Kampfer- pulver und Kampferblume	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwand- lungserlaubnis- scheiden gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden: Friedr. Krupp (Eisen- Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter genannte Verbraucher für unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 2. Satz;
e	Glycerin (Zinhalt) in rei- nem, unreinem und ge- mishtem Glycerin mit 50 v. S. und mehr Reinge- halt	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter best- möglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Innererleglichkeit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwand- lungserlaubnis- scheiden gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden: Friedr. Krupp (Eisen- Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter genannte Verbraucher für unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 2. Satz;

	E	F	G	H	J	K
erlaubt wird Verkauf be- schlagnahmer Waren	Nichtbeschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlag- nahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlag- nahmer Bestände an andere als die in Spalte C Ge- nannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monat- licher Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz ist nur ein Verkäuf- er, der monat- lich weniger an seine Kundenhaft verkauft als	Sonder- bestimmungen.
auf Grund Verbands- erlaubnis- nahmen gemäß § 5 b III	75 kg Salpetersick- stoff der Klassen a und b zusammen (75 kg Salpetersickstoff ent- sprechen ungefähr 450 kg synthetischem oder raffiniertem Natriumsalpeter oder 480 kg Chilealpeter oder 540 kg Kalialpeter oder 570 kg Norgespeter oder 430 kg Ammoniakal- peter oder 340 kg 100 prozenti- ger Salpeter- säure)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Sal- petersickstoff (Zinhalt)	2 kg Sal- petersickstoff (Zinhalt)	als Spreng- stoff und Pul- ver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine be- stellten Rauch- oder Leuchtkörper
auf Grund Verbands- erlaubnis- nahmen gemäß § 5 b III	20 kg Toluol (Zinhalt), sowie vorrätige toluol- haltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Fabrikation von Chlortoluol, Benzalde- hyd und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	
auf Grund Verbands- erlaubnis- nahmen gemäß § 5 b III	20 kg Japankampfer (Zinhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,05 kg Kam- pfer (Zinhalt)	0,5 kg Kam- pfer (Zinhalt)	—
auf Grund Verbands- erlaubnis- nahmen gemäß § 5 b III	50 kg Glycerin (Zinhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	0,1 kg Glycerin (Zinhalt)	3 kg Glycerin (Zinhalt)	—



Klasse	Stoffgattung	A	B	C
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres ist erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Geräte (vgl. jedoch wegen Verfertigung [Verfälschung] verkaufter Mengen Spalte D) an
f	Schwefel (Zinhalt) in Schwefel und Schwefelkies aller Art, in Zinkblende, in schwefliger Säure sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Grädigkeit (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden. Friedr. Krupp (Gien), Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c. 2. Satz;
g	Chlor (Zinhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand sowie in Chorkalk	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampf-, Medizinal- und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden. Friedr. Krupp (Gien), Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse, Kundschaft der Verbraucher im Sinne des § 5 c. 2. Satz;
h	Zwischenerzeugnisse auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis i, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Besitzern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestmöglicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungserlaubnissen scheinen gemäß § 5 b I	Militär-, Marinebehörden. Friedr. Krupp (Gien), Kriegschemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, unter A genannte Verbraucher für die unter A genannten Bedürfnisse;
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff usw. aller Art	den bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;

zugehen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.  
Anfragen, die vorstehende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

### § 7. Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

	E	F	G	H	J	K
erlaubt wird Lieferung Verkauf) be- schlagnahmer Mengen	Nichtbeschlagnahmt sind Vorräte, deren Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung am Tage der ersten Beschlag- nahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlag- nahmer Bestände an andere als die in Spalte C Be- nannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monat- licher Gesamt- betrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5c, 2. Satz ist nur ein Verkäuf- er, der monat- lich weniger an seine Kundschaft verkauft als	Sonder- bestimmungen.
auf Grund Verkauf- erlaubnis- sinnen gemäß § 5 b III	1 500 kg Schwefel (Zu- halt) (entsprechen etwa 4 600 kg 100 procenti- gem Schwefelsäure- monohydrat)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	25 kg Schwefel (Zu- halt)	100 kg Schwefel (Zu- halt)	als Spreng- stoff und Pul- ver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine bestell- ten Rauch- oder Leucht- körper
auf Grund Verkauf- erlaubnis- sinnen gemäß § 5 b III	125 kg Chlor (Zu- halt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	1 kg Chlor (Zu- halt)	20 kg Chlor (Zu- halt)	—
auf Grund Verkauf- erlaubnis- sinnen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—
weitere die bestel- enden Mil- itär- und Ma- terialbehörden, in übrigen auf Grund Verkauf- erlaubnis- sinnen gemäß § 5 b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5 c	unentbehrlich er- scheinende Men- gen monatlich auf Antrag gemäß § 5 b II	—	—	—

### § 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums

Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Coblenz, im Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Ch. I. 1./8. 15. K. R. A.

**Nr. 508 Verbot der Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen.**

Auf Grund der §§ 4 und 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordnet sich an:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern, sowie die Aufforderung zur Einföndung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertreißt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, falls nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Coblenz, den 17. Juli 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
von Floey,  
General der Infanterie.

**Nr. 509 Leichenfund.**

Am 8. Juni 1915 wurde bei Untermaubach die stark verweste Leiche eines etwa 45 jährigen unbekanntes Mannes gefunden, der vor mehreren Monaten offenbar durch Erhängen Selbstmord begangen hat.

Erkennbar waren noch röthliches Haar und große Nase.

Bekleidet war die Leiche wie folgt: Melierter dunkel-schwarzer Rock nebst weißgestreifter dunkler Hose, einreihiger schwarzer Weste, braune wollene Jägerjoppe, blau kariertes Hemd, braune Arbeitsunterhose, graue Strümpfe, gewöhnliche Arbeitsschuhe.

Wer über die Persönlichkeit des Verstorbenen nähere Angaben machen kann, wird ersucht, zu den Akten 3. J. 735/15 Mitteilung zu machen.

Nachen, den 17. Juli 1915.

Der Erste Staatsanwalt.

**Nr. 510** Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Nachen liegt bei dem Telegraphenamt in Nachen vom 27. ab vier Wochen aus.

Nachen, den 23. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 511 Goldsammlungen.**

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammelthätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sein Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Pfosten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

**Nr. 512 Personal-Nachrichten.**

Nach einer Mitteilung der Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft in Berlin ist die Leitung des k. und k. Generalkonsulats in Köln auf die Dauer des Krieges an Stelle des Generalkonsuls von Borhef dem Generalkonsul Dr. Johann Wipperfurth übertragen worden, welcher die Geschäfte noch in der zweiten Hälfte Juli übernehmen soll.

Endgültig angestellt ist die seither einweislich tätige Lehrerin Maria Rothheut bei der katholischen Volksschule zu Nidrum, Kreis Malmedy, vom 1. Juli d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch hier eingehen**. Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder ¼ Bogen kosten 10 Pf. und von ½, oder ¾ Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

**Sonderausgabe.**

# Amtsblatt

**der Königlichen Regierung zu Aachen.**

**Stück 31a.**

**Aachen, Montag, den 2. August 1915.**  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**

**Inhalt:** Ausruf Seiner Majestät des Kaisers.

**Nr. 513**

## An das deutsche Volk!

Ein Jahr ist verflossen, seitdem Ich das deutsche Volk zu den Waffen rufen mußte. Eine unerhört blutige Zeit kam über Europa und die Welt. Vor Gott und der Geschichte ist Mein Gewissen rein: Ich habe den Krieg nicht gewollt. Nach Vorbereitungen eines ganzen Jahrzehnts glaubte der Verband der Mächte, denen Deutschland zu groß geworden war, den Augenblick gekommen, um das in gerechter Sache treu zu seinem österreichisch-ungarischen Bundesgenossen stehende Reich zu demütigen oder in einem übermächtigen Ringe zu erdrücken.

Nicht Eroberungslust hat uns, wie Ich schon vor einem Jahre verkündete, in den Krieg getrieben. Als in den Augusttagen alle Waffenfähigen zu den Fahnen eilten und die Truppen hinauszogen in den Verteidigungskampf, fühlte jeder Deutsche auf dem Erdball, nach dem einmütigen Beispiele des Reichstags, daß für die höchsten Güter der Nation, ihr Leben und ihre Freiheit, gekämpft werden mußte. Was uns bevorstand, wenn es fremder Gewalt gelang, das Geschick unseres Volkes und Europas zu bestimmen, das haben die Drangsale Meiner lieben Provinz Ostpreußen gezeigt. Durch das Bewußtsein des aufgedrungenen Kampfes ward das Wunder vollbracht: der politische Meinungsstreit verstummt, alte Gegner gingen an, sich zu verstehen und zu achten, der Geist treuer Gemeinschaft erfüllte alle Volksgenossen.

Voll Dank dürfen wir heute sagen: Gott war mit uns. Die feindlichen Heere, die sich vermaßen, in wenigen Monaten in Berlin einzuziehen, sind mit wuchtigen Schlägen im Westen und im Osten weit zurückgetrieben. Zahllose Schlachtfelder in den verschiedensten Teilen Europas, Seegefechte an nahen und fernsten Gestaden bezeugen, was deutscher Ingrimm in der Notwehr und deutsche Kriegskunst vermögen. Keine Vergewaltigung völkerrechtlicher Satzungen durch unsere Feinde war imstande, die wirtschaftlichen Grundlagen unserer Kriegsführung zu erschüttern. Staat und Gemeinden, Landwirtschaft, Gewerbeleiß und Handel, Wissenschaft und Technik wetteiferten, die Kriegsnöte zu lindern. Verständnisvoll für notwendige Eingriffe in den freien Warenverkehr, ganz hingegeben der Sorge für die Brüder im Felde, spannte die Bevölkerung daheim alle ihre Kräfte an zur Abwehr der gemeinsamen Gefahr.

Mit tiefer Dankbarkeit gedenkt heute und immerdar das Vaterland seiner Kämpfer, derer, die todesmutig dem Feind die Stirne bieten, derer, die wund oder krank zurückkehrten, derer vor allem, die in fremder Erde oder auf dem Grunde des Meeres vom Kampfe ausruhen. Mit den Müttern und Vätern, den Witwen und Waisen empfinde Ich den Schmerz um die Lieben, die fürs Vaterland starben.

Innere Stärke und einheitlicher nationaler Wille im Geiste der Schöpfer des Reichs verbürgen den Sieg. Die Deiche, die sie in der Voraussicht errichteten, daß wir noch einmal zu verteidigen hätten,

was wir 1870 errangen, haben der größten Sturmflut der Weltgeschichte getrotzt. Nach den beispiellosen Beweisen von persönlicher Tüchtigkeit und nationaler Lebenskraft hege Ich die frohe Zuversicht, daß das deutsche Volk die im Kriege erlebten Läuterungen treu bewahrend, auf erprobten alten und auf vertrauensvoll betretenen neuen Bahnen weiter in Bildung und Gefittung rüstig vorwärts schreiten wird.

Großes Erleben macht ehrfürchtig und im Herzen fest. In heroischen Taten und Leiden hatten wir ohne Wanken aus, bis der Friede kommt — ein Friede, der uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere.

So werden wir den großen Kampf für Deutschlands Recht und Freiheit, wie lange er auch dauern mag, in Ehren bestehen und vor Gott, der unsere Waffen weiter segnen wolle, des Sieges würdig sein.

Großes Hauptquartier, den 31. Juli 1915.

**W i l h e l m I. R.**

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 32.**
**Aachen, Samstag, den 7. August 1915.**
**1915.**

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 32, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 32 und das Stadtbriefregister Nr. 32.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 383. 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 363) S. 383—384. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege S. 384—385. Durchschnitts-Waritz- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat Juni 1915 S. 386—389. Prüfung für Hufschmiede S. 388. Eröffnung der Jagd für Vork-, Fafel-, Fasanen-Gähne und Gennen sowie für Rebhühner, Wachteln und seltene Moorhühner S. 388—389. Goldsammlungen S. 389. Stand der Tierzeuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1915 S. 390—391. Aufhebung des stellvertretenden Generalkommandos vom 2. März 1915 über Kriegswohlfahrtspflege S. 392. Erlaubnis-scheine zur Befassung von Heustücken S. 392. Verordnung, betreffend Höchstpreise für Gemüse S. 393—394. Errichtung unterirdischer Telegraphenlinien in Aachen S. 393. Errichtung einer Telegraphenanstalt zum Fernsprechbetrieb in Wiescheid, Forsthaus Roggenlager und Orsbach S. 393. Personalnachrichten S. 393.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 514 2. Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. Seite 363.**

Gemäß § 59 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 363, wird deren Ausführung hiermit weiter folgendes bestimmt:

Zu § 21. Nachdem durch die Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 449, die Höchstpreise für Brotgetreide und die Bestimmungen für den Erwerb und die Veräußerung des Getreides, die Kommissions- und die Sackleiheverföhr festgesetzt sind, werden die Kommunalverordnungen angewiesen, der Reichsgetreidestelle, Reichsamt für Getreideverwaltung, unmittelbar mit dem Reichsamt für Getreideverwaltung, spätestens bis zum 5. August d. Js., anzuzeigen, in welcher Weise — ver-

gleiche Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Js. zu § 21 der Verordnung vom 28. Juni 1915 — sie den Erwerb des Brotgetreides für die Reichsgetreidestelle regeln wollen. Gegebenenfalls sind der Reichsgetreidestelle zum gleichen Zeitpunkt die als Kommissionäre in Vorschlag gebrachten Personen zu bezeichnen. Abschrift ist den Regierungspräsidenten einzureichen. Diese haben dem Minister des Innern bis zum 10. August d. Js. eine Übersicht über die Regelung der Kornbeschaffung innerhalb ihres Bezirkes, nach Kreisen geordnet, bis zum 10. August d. Js. einzureichen.

Zu § 59 Abs. 2. 1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 59 Abs. 2 ist durch Beschluß des königlichen Staatsministeriums im Sinne der Verordnung ein Landesgetreideamt mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Zum Vorsitzenden des Landesgetreideamtes hat das königliche Staatsministerium den Regierungspräsidenten Freiherrn von Falkenhaußen ernannt, zum Reichskommissar bei dem Landesgetreideamt hat der Herr Reichszentraler den Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle bestellt. Die amtlichen Be-

lanntmachungen des Landesgetreideamtes erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesgetreideamt wird die Aufsicht über die Durchführung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) und der zu ihrer Ausführung ergebenden Vorschriften innerhalb des preussischen Staatsgebietes übertragen.

3. Dem Landesgetreideamt liegt ob:

- a) die Feststellung der Bedarfsanteile der preussischen Kommunalverbände innerhalb des von der Reichsgetreideestelle festgesetzten Gesamtbedarfsanteiles des Preussischen Staates und nach den von der Reichsgetreideestelle erlassenen Vorschriften.
- b) Die Anforderung der von der Reichsgetreideestelle festgesetzten aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Getreidemengen bei den einzelnen Kommunalverbänden und die Festsetzung der Ablieferungstermine.
- c) Die Verwaltung der Landesrücklage. Für diese bleiben bis auf weiteres die Erlasse des Ministers des Innern vom 14. Mai 1915, betreffend Mehlerverförgung der Kommunalverbände — V. 11207 — und der Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern, betreffend die Verforgung der Binnenhäffler mit Mehl und Brot vom 31. Mai 1915 — M. d. Z. V. 1/11497, M. d. ö. M. III. 1072 C, M. f. S. II b 7058 — maßgebend.
- d) Die Vorprüfung der Anträge nach § 26 auf Gewährung der Selbstwirtschaft an Kommunalverbände.
- e) Die Begutachtung der Anträge auf Bildung gemeinschaftlicher Verforgungsgebiete — vergleiche Anweisung vom 3. Juli d. Zs. zu § 26 Abs. 3 —.
- f) Der Erlaß von Bestimmungen über das Ausdreschen gemäß § 3 Absatz 2 und über die Bemessung der Saatgutmengen nach § 6 Absatz 3 der Verordnung.
- g) Der Erlaß allgemeiner Vorschriften über die Verbrauchsregelung gemäß § 50; insbesondere kann das Landesgetreideamt solche auch hinsichtlich der Durchführung des § 49 d treffen

4. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben bei Ausübung der durch die Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Zs. zu § 50 ihnen gegebenen Befugnisse die grundsätzlichen Anordnungen des Landesgetreideamtes zu befolgen und diesem auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Das Landesgetreideamt kann die Durchführung der durch die Kommunalaufsichtsbehörden und die Kommunalverbände erlassenen Anordnungen und die Lagerung, Über-

wachung und Verwendung der Vorräte der Kommunalverbände und deren Geschäftsführung auch örtlich prüfen.

5. Der gesamte Geschäftsverkehr der Kommunalaufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsgetreideestelle geht künftig an das Landesgetreideamt. Die Ausführungsbestimmung zu § 70 vom 3. Juli d. Zs. wird aufgehoben.

Ausgenommen bleibt der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung der Reichsgetreideestelle — vergleiche § 12 und Ausführungsanweisung vom 3. Juli d. Zs., zu § 10 — soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht.

6. Bei dem Landesgetreideamt wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat liegt die gutachtliche Auserkung über die vom Landesgetreideamte ihm unterbreiteten in dessen Geschäftsbereich fallenden Fragen ob. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern und 9 Vertretern der Erzeuger, Verarbeiter und Verbraucher, welche von den unterzeichneten Ministern ernannt werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Landesgetreideamtes. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelber nach Bestimmung des Finanzministers.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem 1. August 1915 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. S y d o w.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Finanzminister. I n V e r t r e t u n g : K ü s t e r.

Vorstehende Ausführungsanweisung vom 27. Juli 1915 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 29. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
I n V e r t r e t u n g : D u s e n i t z.

#### **Nr. 515 Ausführungsbestimmungen zu der Bundesverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.**

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

- § 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:
1. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

## II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung

der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Betrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Ausführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.  
gez. von Loebell.



des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte									Handel in größeren Mengen		alte	neue			
		Handel in größeren Mengen			Kleinhandel												
		Erbſen (gelbe) z. Kochen	Speiſe- bohnen (weiße)	Linſen	Erbſen (gelbe) z. Kochen	Speiſe- bohnen (weiße)	Linſen	Handel in größeren Mengen		alte	neue						
		Es kosten je 100 Kilogramm			Es kosten je 1 Kilogramm			je 100 kg									
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.						
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	1	20	1	30	—	—	10	80	12	—	
2	Düren . . . . .	103	—	101	—	—	1	10	1	10	—	—	9	50	16	33	
3	Erfelenz . . . . .	110	—	110	—	108	—	1	18	1	20	1	40	8	75	23	75
4	Eschweiler . . . . .	103	—	103	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—	—	18	—
5	Eupen . . . . .	110	—	108	—	—	—	1	30	1	20	—	—	16	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	107	50	109	—	117	50	1	20	1	30	1	40	8	50	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l				Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Wei- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen		
		Weizen-	Roggen-	Weizen-	Roggen-							
		Handel in größeren Mengen				Kleinhandel						
		Es kosten je 100 kg				Es kostet ein Kilogramm in						
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Nachen . . . . .	42	50	37	50	60	54	52	48	130	130	100
2	Düren . . . . .	46	—	—	—	56	—	—	—	120	—	—
3	Erfelenz . . . . .	40	—	38	—	52	40	—	60	140	—	—
4	Eschweiler . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	140	—	—
5	Eupen . . . . .	42	—	—	—	—	—	—	48	120	—	—
6	Jülich . . . . .	41	—	36	—	52	48	50	50	140	94	—
7	Montjoie . . . . .	40	—	33	—	40	33	—	46	120	—	—
8	St. Vith . . . . .	50	—	36	—	52	40	—	—	160	—	—

**Angaben der Provinzial-Behörden.**

**W e i s u n g**

Leistungsfähigkeit für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Juni 1915.

Futtermittel und Verpflegungsmittel.															
Kartoffeln		Heu		Stroh		Ei-		Voll-		Fühner-		Roß-			
Kleinhandel						butter		milch		eier		fleisch			
alte	neue	altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-										
Es kosten															
je 1 kg				je 100 kg				1 kg		1 Liter		1 Stk		1 kg	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	13	—	14	—	—	—	—	3	15	—	22	—	14	1	20
—	11	—	19	—	—	—	—	3	25	—	24	—	13	1	—
—	11 1/2	—	28 1/4	—	—	—	—	3	55	—	24	—	13 3/4	—	—
—	—	—	20	—	—	—	—	3	60	—	22	—	17	1	15
—	17	—	—	—	—	—	—	4	—	—	20	—	12	—	90
—	—	—	24	—	—	—	—	3	40	—	22	—	15	—	90
—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	22	—	13	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	10	—	—

Monats Juni 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Safer-	Gersten-	Wackobst	Kaffee	Zucker	Spei-	Rustän- dliches Schwei- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Pe- tro- leum	
			Grüze			(ge- mischt)	(ge- brannt)	(harter)	sesalz	Stein- folien (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats			
Es kosten in Pfennig														
je 1 Kilogramm												50 kg	100 Stk.	1 Liter
110	80	100	—	140	—	—	340	66	26	280	—	—	—	30
110	—	130	—	—	—	180	320	64	24	—	140	100	—	55
130	—	140	—	—	120	200	300	62	24	—	100	—	80	75
100	—	95	—	135	—	200	380	70	24	—	125	—	95	—
100	—	120	—	—	—	—	300	56	24	280	110	—	100	30
76	—	120	—	120	—	—	380	62	24	—	110	—	95	—
90	—	76	—	130	—	—	320	60	25	—	125	—	110	66
—	—	120	120	—	—	—	380	70	24	300	150	—	100	24

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind				Kalb				Schaf						
		Keule		Bug		Bauch		Keule		Bug		Keule		Bug		
		Es kostet je 1 Kilogramm														
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen	I. Monatshälfte	2	40	2	—	2	—	2	40	2	40	2	40	2	20
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	30	2	60	2	50
		II. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	30	2	60	2	50
3	Erkelenz	I. "	2	20	2	20	2	20	2	40	2	40	—	—	—	—
		II. "	2	60	2	60	2	60	2	40	2	40	—	—	—	—
4	Schweiler	I. "	2	55	2	45	2	15	2	20	2	10	—	—	—	—
		II. "	2	65	2	55	2	30	2	40	2	30	—	—	—	—
5	Eupen	I. "	2	—	2	—	1	80	2	40	2	—	2	70	2	—
		II. "	2	20	2	20	2	—	2	60	2	20	2	70	2	40
6	Zülich	I. "	2	20	2	20	2	—	2	40	2	40	2	60	2	40
		II. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	60	2	60
7	Montjoie	I. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	—	1	80
		II. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	—	1	80
8	St. Bith	I. "	2	40	2	40	2	40	1	80	1	80	2	—	2	—
		II. "	2	40	2	40	2	40	1	80	1	80	2	—	2	—

Nachen, den 30. Juli 1915.

**Nr. 517** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Oktober 1904 (Amtsblatt Seite 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes im 3. Vierteljahr 1915

am Samstag, den 25. September 1915, vormittags 9 Uhr, in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Geh. Veterinärat Barański, hier selbst, mindestens 4 Wochen vor

der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die verlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 30. Juli 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 518 Sitzungsbefehl.**

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Regierungsbezirk Nachen für das Jahr 1915 die Eröffnung der Jagd

1. für Wirt-, Gafel-, Fasanen-Vähne und Geynen auf den 15. September 1915;
2. für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner, mit Ausnahme der Kreise Malmédy, Montjoie und Schleiden, auf den 20.

August 1915 festgesetzt.

## Kleinhandel.

Schwein				Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine- schmalz			
Keule	Bug	Kopf u. Beine	Rückenfett (frisch)	roher Schweinesinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck					
Es kostet je 1 Kilogramm													
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	3	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	35	3	25	1	30	3	35	3	60	—	—	3	35
3	45	3	25	1	40	3	45	3	70	—	—	3	55
3	20	3	20	—	80	2	80	2	40	2	40	3	—
3	60	3	60	—	80	3	20	3	80	4	—	3	60
3	15	3	15	—	95	3	20	3	80	5	—	3	20
3	50	3	50	1	05	3	40	4	20	5	80	3	60
3	20	2	50	—	90	3	—	3	20	4	40	3	20
3	20	2	50	1	—	3	—	3	20	4	40	3	20
2	80	2	80	2	—	3	—	5	20	5	60	3	20
3	20	3	20	1	60	3	20	3	60	5	20	3	60
3	20	3	20	1	80	3	20	3	60	3	80	3	20
3	20	3	20	1	80	3	20	3	60	3	80	3	20
2	80	2	80	2	—	2	40	2	80	4	—	2	40
2	80	2	80	2	—	2	40	2	80	4	—	2	40

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

Für die Kreise Matmedy, Montjoie und Schleiden verbleibt es bei der gesetzlichen Anfangszeit, dem 1. September 1915.

Die Schonzeit der Rehfälber wird auf das ganze Jahr 1915 ausgebeht.

Machen, den 30. Juli 1915.

Der Bezirksausschuß.  
van de Loo.

### Nr. 519 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen ange-  
stellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Be-  
trag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in  
Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen  
sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark  
bezieht. Auf Grund dieser Veranschlagung er-  
gibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten  
Sammeltätigkeit die seit Beginn des Krieges ein-  
gelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mög-  
liche und wünschenswerte Höhe erreicht haben.

Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichs-  
bank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist  
wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr  
Ehrflehlich dazu beizutragen, daß unsere finanziellen  
Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde  
ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Gold-  
stücke sind volkswirtschaftlich unausge-  
nutzte Kosten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft  
zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur  
dort kann es nutzbringend wirken und dem Vater-  
lande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle  
Ehrwürdigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vater-  
landes ist! — Bringt Euer Gold zur  
Reichsbank!

## Nr. 520      Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Juli 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Heinsberg	Haaren	1	
Rauschbrand	Schleiden	Marmagen	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	19	
"	Aachen-Land	Alsdorf	3	
"	"	Ottenfeld	1	
"	"	Niederbardenberg	1	
"	"	Bau	1	
"	"	Brand	2	
"	"	Freund	5	
"	"	Dorff	1	
"	"	Cornelmünster	14	
"	"	Schühheide	1	
"	"	Vennwegen	2	
"	"	Gressenich	21	
"	"	Berth	1	
"	"	Laurensberg	7	
"	"	Seffent	7	
"	"	Soers	14	
"	"	Melaten	1	
"	"	Baelserquartier	5	
"	"	Orsbach	7	
"	"	Remiers	2	
"	"	Felbruh	1	
"	"	Küppershof	1	
"	"	Richterich	1	
"	"	Hand	1	
"	"	Balheim	22	
"	"	Hahn	8	
"	"	Friesenrath	1	
"	"	Mütthelm	16	
"	"	Schlechheim	16	
"	"	Nitgenhaus	1	
"	"	Schmidthof	1	
"	"	Weiden	3	
"	"	Felb	2	
"	"	Dommerzwinkel	2	
"	"	Berfch	1	
"	"	Vorweiden	3	
"	"	Schleibach	4	
"	"	Bürjelen	3	
"	"	Eschweiler	1	
"	Düren	Weisweiler	1	
"	"	Eschweiler über Felb	2	
"	"	Mariaweiler	1	
"	"	Düren	4	
"	"	Pommerich	1	
"	"	Pier	10	
"	"	Frenz	10	
"	"	Vendersdorf	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Scherpenfeel	7	
"	"	Hammich	4	
"	"	Lamersdorf	3	
"	"	Langerwehe	1	
"	"	Irresheim	1	
"	"	Birkesdorf	1	
"	Erfelenz	Rath	3	
"	"	Genhof	1	
"	"	Grittern	1	
"	Eupen	Gynatten	13	
"	"	Gemehrat	5	
"	"	Stoßem	9	
"	"	Herbesthal	1	
"	"	Maeren	6	
"	"	Walhorn	6	
"	"	Eupen	4	
"	"	Kettenis	1	
"	Geilenkirchen	Brachelen	1	
"	"	Netterath	1	
"	Jülich	Jülich	3	
"	"	Sinnich	2	
"	"	Ameln	1	
"	"	Wesdorf	1	
"	"	Serrest	1	
"	Montjoie	Krott	1	
"	"	Mularzhütte	3	
"	Schleiden	Hofel	1	
"	"	Bleibuir	1	
"	"	Engelgau	2	
"	"	Frohngau	1	
"	"	Dreimühlen	2	
"	"	Dahlem	1	
Räude der Pferde	Nachen-Stadt	Nachen	1	
"	Düren	Merken	1	
"	Schleiden	Dahlem	1	
Rotlauf der Schweine	Erfelenz	Pezerath	1	
"	Jülich	Juden	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Wedendorf	1	

Nachen, den 3. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 521. Verordnung.

Nachdem durch Beschluß des Bundesrates eine einheitliche Regelung der Kriegswohlfahrtspflege stattgefunden hat (vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juli 1915 — Reichs-Gesetzbl. S. 449 —), wird die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 2. März 1915 — V. W. 167 —, mit Wirkung vom 1. August ab, aufgehoben.

Coblenz, den 26. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. von Bloch,

General der Infanterie.

Abt. V. W. 1368.

**Nr. 522** Kriegsteilnehmer und deren Angehörige befinden sich vielfach im Besitze von Beutestücken und Munitionsteilen, die als zulässige Andenken vom Kriegsschauplatz mit Erlaubnis der Vorgesetzten mitgenommen oder übersandt worden sind, für die aber der im Erlaß des Kriegsministeriums vom 8. Dezember 1914 (M.-B.-Bl. S. 434, 435) vorgeschriebene schriftliche Erlaubnisschein des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt ausgestatteten Vorgesetzten nachträglich nur sehr schwer oder überhaupt nicht mehr zu beschaffen, vielleicht auch abhanden gekommen ist.

Um diese Personen vor unbegründeten Anzeigen und der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zu schützen, wird hierdurch nachgelassen, daß allen sich freiwillig meldenden Besitzern von solchen Gegenständen — soweit sie nicht mit den Sachen Handel treiben oder sie gewerbmäßig verarbeiten — wenn die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen der zuständige Vorgesetzte im Felde die Aneignungserlaubnis hätte erteilen können, nachträglich die schriftliche Erlaubnis zum Behalten durch die örtlichen Militärbehörden in der Heimat (z. B. Kommandantur, Bezirkskommando und dergleichen) erteilt werden kann.

Dabei ist aber zu beachten, daß nach dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 20. Januar 1915 (M.-B.-Bl. 1915 S. 22) Schußwaffen und Seitengewehre aller Art nicht als Andenken überlassen werden dürfen.

Das Oberkommando in den Marken und die stellvertretenden Generalkommandos werden ersucht, dies in ihren Bezirken in geeigneter Weise bekannt zu machen und dabei nach dortigem Ermessen diejenigen militärischen Behörden näher zu bezeichnen, denen die Erteilung der Erlaubnis übertragen wird.

Bemerkung wird noch, daß der Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. Mai 1915 (Nr. 2248/4. 15. Z. K.) in der Hauptsache bezweckt hat, dem Treiben

der Goldarbeiter und Juweliere entgegenzutreten, die gewerbmäßig aus kupfernen Führungsbändern durch Umarbeitung Armbänder und sonstige Schmuckgegenstände herstellen, sich öffentlich in den Zeitungen zu solchen Arbeiten anbieten und dadurch einem im Interesse der Munitionsversorgung nicht zu duldenen Massenverbrauch solcher Führungsringe Vorschub leisten. Im übrigen hält es das Kriegsministerium für eine bedauerliche Verirrung, Teile feindlicher Geschosse als Schmuck zu tragen, die unter unseren Truppen Tod und Wunden verursacht haben.

Berlin W 66, den 8. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: gez. v. Wandel.

Nr. 1908/6. 15. Z. K. V.

An sämtliche königlichen stellvertretenden Generalkommandos pp.

Die Kommandantur Köln und Coblenz, in allen offenen Orten die Garnisonkommandos und, wo letztere sich nicht befinden, die örtlichen Militärbehörden, werden hiermit beauftragt, nachträglich Erlaubnisscheine zur Belassung von Beutestücken mit Ausnahme von Waffen — auszustellen. Sollte in Köln die Kommandantur allein hierfür nicht ausreichen, so wird dem Gouvernement anheimgestellt, eine weitere Militärbehörde zu bestimmen.

Die Erlaubnis kann gemäß M.-B.-Bl. 1914 S. 435 nur erteilt werden für einzelne Gegenstände von geringem Wert zum Andenken an persönlich überstandene Gefahr oder andere besondere kriegerische Leistungen der betreffenden Kriegsteilnehmer.

Coblenz, den 22. Juli 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. v. Bloch.

Abteilung I c W. Nr. 4848.

### Nr. 523 Verordnung

#### betr. Höchstpreise für Gemüse.

§ 1. Der Preis für den Zentner der nachstehend aufgeführten Gemüsearten darf beim Verkauf durch den Anbauer im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps in den nachbenannten Zeiten nicht übersteigen:

	vom 10.—15. August	vom 16.—31. August	vom 1.—15. Septbr.	vom 16.—30. Septbr.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
bei Weißkohl	4,20	4,20	3,20	2,75
bei Rotkohl	5,10	5,10	4,75	4,30
bei Wirsing- kohl	5,10	5,10	4,75	4,30
beigrünen Ein- mach- (Stan- gen-)bohnen	12,75	11,75	9,20	11,30
bei Mohrrüben	3,80	3,50	2,90	2,90

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute gesunde Ware und für das im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps angebaute Gemüse der im § 1 bezeichneten Art.

§ 3. Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Verbrauchern, Verbrauchervereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche 25 kg nicht übersteigen.

Dem Anbauer steht jeder gleich, der Gemüse verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Gemüse betätigt zu haben.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verfrachtung bis zum nächsten Güterbahnhofe oder Markttort, bei Wasserverfrachtung bis zur nächsten Anlegeestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Erfolgt die Anfuhr mit Fuhrwerk auf dem Markt in Köln, so dürfen bis zu 60 Pfennigen auf den Zentner dem in § 1 genannten Preis hinzugelegt werden.

§ 5. Die Ausfuhr der im § 1 genannten Gemüse aus dem Bereich des VIII. Armeekorps seitens der Anbauer oder Händler ist in den angegebenen Zeiten nur in den Befehlsbereich des VII. Armeekorps gestattet, im übrigen aber verboten, soweit Mengen über 100 Zentner in Frage kommen. Dies Verbot gilt auch für Sammelabladungen, bei denen das Gewicht der verschiedenen, im § 1 aufgeführten Gemüse zusammen 100 Zentner übersteigt.

Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot kann in besonderen Fällen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; der Versuch ist ebenso strafbar.

§ 7. Die Verordnung tritt am 10. August 1915 in Kraft.

Coblenz, den 4. August 1915.

Der Kommandierende General.  
von Bloeg,  
General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 1429.

**Nr. 524** Der Plan über die Errichtung unterirdischer Telegraphenlinien in Aachen liegt bei dem Telegraphenamt in Aachen vom 4. August ab 4 Wochen aus.

Aachen, den 30. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 525** In Miescheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 29. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 526** In Forsthaus Roggenläger ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 30. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 527** In Orsbach ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechtbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 28. Juli 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 528 Personal-Nachrichten.**

Personalveränderungen bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Aachen. Etatsmäßig angestellt sind die Telegraphenassistenten Rüste und Mülle in Aachen.

Der Rentner, Beigeordnete und Gemeindevorsteher Peter Riß in Hambach ist anstelle des verstorbenen Landwirts Wilhelm Wirtle in Hambach widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Hambach, Kreis Jülich, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Der Rentner und Gemeindevorsteher Peter Riß in Hambach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hambach, im Kreise Jülich, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Gutsbesitzer Heinrich Müller in Haus Hohenbusch ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Döveren, im Kreise Erkelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **12 Uhr Mittwochs** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gehaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{1}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{8}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von F. Sterden in Aachen.





# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

## Berteilungs-Plan

des Bedarfs der Volksschullehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917.

Die durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Ausgaben der Kasse haben betragen:

im Etatsjahre 1910 . . . . .	20186 <i>M</i>
" " 1911 . . . . .	25485 "
" " 1912 . . . . .	28015 "
" " 1913 . . . . .	33012 "
Danach waren die Ausgaben gegen das Vorjahr gestiegen im Etatsjahre 1911 um 5299 <i>M</i>	
	1912 " 2530 "
	1913 " 4997 "
	zusammen <u>12826 <i>M</i></u>
oder in einem Etatsjahre um durchschnittlich . . . . .	4275 "

Unter Zugrundelegung dieses Satzes werden die Ausgaben voraussichtlich betragen:

im Etatsjahre 1915: 33012 <i>M</i> + 4275 <i>M</i> =	37287 <i>M</i>
" " 1916: 37287 " + 4275 " =	41562 "
" " 1917: 41562 " + 4275 " =	45837 "
	zusammen <u>124686 <i>M</i></u>

Hier von ab Bestand 4930 *M*, der am Schlusse des Etatsjahres 1913 vorhanden war, bleiben 119756 *M*.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen beträgt 2158400 *M*. Es entfallen demnach auf 100 *M* Einkommen 5,548 *M*, mithin für 1 Jahr 1,849 *M*, rund 1,85 *M*.

Das der Berechnung zugrunde gelegte beitragspflichtige Diensteinkommen und die nach dem Gesetze vom 4. Dezember 1899 (B.-G. S. 587) von den Schulverbänden zu leistenden Jahresbeiträge sind in nachstehender Übersicht aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Einwendungen sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Plans bei dem Bezirksauschuß zu. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Aachen, den 27. Juli 1915.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

B u s e n i g.

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	
		M	3			M	3			M	3
<b>1. Stadtkreis Aachen.</b>											
Aachen-Stadt	503300	93	11 05	Gög-Consendort.	2800	51	80	Poll	700	12	95
Synagogen- gemeinde	5600	103	60	Ellen	900	16	65	Rath	700	12	95
Summe	508900	9414	65	Emfen	700	12	95	Rölsdorf	4600	85	10
<b>2. Landkreis Aachen.</b>											
Alsdorf	17500	323	75	Eschweiler ü. J.	700	12	95	Rommelsheim	700	12	95
Bardenberg	9200	170	20	Frauwilleshheim	2700	49	95	Schlich-D'horn	3800	70	31
Brand	12400	229	40	Frenz	2500	46	25	Schophoven	2700	49	46
Broich	23500	434	75	Freiighheim	700	12	95	Sievernich	700	12	95
Büsbach	23700	438	45	Füssenich	8100	149	85	Soller	1500	27	75
Cornelinünster	5800	107	30	Geich-Obergreich	2100	38	85	Stochheim	2400	44	40
Eilendorf	28900	534	65	Gey-Sträß	1500	27	75	Thum	700	12	95
Eschweiler	82500	1526	25	Ginnick	700	12	95	Uebingen	1100	20	35
Eressenich	16400	303	40	Girbelsrath	700	12	95	Untermaubach	2300	42	55
Haaren	20200	373	70	Gladbach	900	16	65	Vertweich	3400	62	90
Herzogenrath	17700	327	45	Golzheim	1700	31	45	Weisweiler	5400	99	90
Höngen	22500	416	25	Großhau	700	12	95	Wenau	3700	68	45
Kinzweiler	6300	116	55	Gürzenich	8300	153	55	Winden	2800	51	80
Koblscheid	32900	608	65	Hastenrath	6000	111	-	Wittersheim	700	12	95
Laurensberg	9800	181	30	Hochkirchen	3400	62	90	Wollersheim	1600	29	60
Merckstein	9500	175	75	Juchen-Stam- meln-Selhausen	3800	70	30	Summe	336200	6219	70
Mühterich	9300	172	05	Hürtgen	2600	48	10	<b>4. Kreis Erftelenz.</b>			
Stolberg	60100	1111	85	Jakobmülleshcim	700	12	95	Baal	2100	38	85
Walheim	10800	199	80	Jüngerdorf	3400	62	90	Beed	5900	109	15
Weiden	7400	136	90	Kelz	2600	48	10	Borschemich	1500	27	75
Wirzelen	46000	851	-	Kleinhau	700	12	95	Doveren	3500	64	75
Summe	472400	8739	40	Kreuzau	8200	151	70	Empt	4600	85	10
<b>3. Kreis Düren.</b>											
Abenden	1100	20	35	Lammersdorf	2700	49	95	Erftelenz	14400	266	40
Arnoldsweiler	4600	85	10	Bangerwehe	4900	90	65	Gerderath	1700	31	45
Bergstein	700	12	95	Sendersdorf	5000	92	50	Gevenich	1500	27	75
Berg-Thuir	1900	35	15	Ludhem	900	16	65	Glimbach	700	12	95
Bergzuir	700	12	95	Lucherberg	2700	49	95	Granterath	700	12	95
Binsfeld	1500	27	75	Mürheim	700	12	95	Heherath	700	12	95
Birgel	3900	72	15	Hoden	4600	85	10	Holzweiler	3600	66	60
Birkisdorf	13700	253	45	Merken	3200	59	20	Hüffelhoven	2500	46	25
Boich-Geversbach	2200	40	70	Merxerich	900	16	65	Immerath	4800	88	80
Brandenberg	700	12	95	Morschenich	5200	96	20	Keppenberg	4100	75	85
Bürvenich	2800	51	80	Müldersheim	700	12	95	Kleinglabdach	6800	125	80
Derichsweiler	3600	66	60	Nieddeggen-Rath-	1400	25	90	Körrenzig	3800	70	30
Disternich	2700	49	95	Brück-Gezingen	1900	35	15	Rückhoven	2400	44	40
Drove	2800	51	80	Niederrau	5900	109	15	Üvenich	10700	197	95
Düren	122100	2258	85	Niederzier	4400	81	40	Magerath	700	12	95
Synagogengem.	1900	35	15	Nörvenich	2700	49	95	Niederkrüchten	9400	173	90
<b>4. Kreis Erftelenz.</b>											
				Nothberg	5200	96	20	Nurich	1700	31	45
				Oberbolheim	700	12	95	Schwanenberg	4600	85	10
				Obermaubach	1400	25	90	Benrath	1500	27	75
				Oberzier	3800	70	30	Begberg	10400	192	40
				Pier	3100	57	35	Summe	104300	1929	55
				Piffenheim	700	12	95				

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.		Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.									
		M.	M. S.			M.	M. S.			M.	M. S.								
<b>5. Kreis Eupen.</b>																			
Eupen . . . . .	37800	699	30	Hilfarth . . . . .	5000	92	50	Jülich . . . . .	18000	333	—								
Gnatten . . . . .	4000	74	—	Hillensberg . . . . .	700	12	95	Kirchberg . . . . .	4200	77	70								
Hauset . . . . .	2800	51	80	Höngen . . . . .	2100	38	85	Krauthausen- Selgersdorf . . . . .	2400	44	40								
Hergenrath . . . . .	5900	109	15	Karfen . . . . .	900	16	65	Langweiler . . . . .	900	16	65								
Kettens . . . . .	5100	94	35	Kempen . . . . .	2100	38	85	Laurenzberg . . . . .	1600	29	60								
Korben . . . . .	6200	114	70	Kirchhoven . . . . .	5400	99	90	Linnich . . . . .	1600	29	60								
Kr.-Moersnet . . . . .	1900	35	15	Millen . . . . .	700	12	95	Lohn . . . . .	5100	94	35								
Kaeren . . . . .	10200	188	70	Mühl . . . . .	2700	49	95	Mersch . . . . .	2700	49	95								
Kalhorn . . . . .	3600	66	60	Oberbruch . . . . .	6200	114	70	Merzenhausen . . . . .	700	12	95								
Summe . . . . .	77500	1433	75	Ophoven . . . . .	2700	49	95	Müng . . . . .	1700	31	45								
<b>6. Kreis Geilenkirchen.</b>																			
Baerweiler . . . . .	4100	75	85	Orsbeck . . . . .	700	12	95	Niedermerz . . . . .	2700	49	95								
Beggendorf . . . . .	2100	38	85	Porfelen . . . . .	2700	49	95	Pattern bei A. . . . .	700	12	95								
Beek . . . . .	700	12	95	Ratheln . . . . .	3900	72	15	Pattern bei W. . . . .	2700	49	95								
Birgden . . . . .	900	16	65	Saeffelen . . . . .	700	12	95	Ralshoven . . . . .	700	12	95								
Brachelen . . . . .	6500	120	25	Schafhausen . . . . .	2200	40	70	Roedingen . . . . .	3700	68	45								
Breienberg . . . . .	2700	49	95	Süsterfeel . . . . .	1500	27	75	Roerdorf . . . . .	900	16	65								
Bangelt . . . . .	13600	251	60	Tüddern . . . . .	900	16	65	Schaufenberg . . . . .	3800	70	30								
Geilenkirchen . . . . .	13300	246	05	Unterbruch . . . . .	3400	62	90	Schleiden . . . . .	2400	44	40								
Zimmendorf . . . . .	5400	99	90	Waldenrath . . . . .	5100	94	35	Setterich . . . . .	2500	46	25								
Vindern . . . . .	700	12	95	Waldfeucht . . . . .	8400	155	40	Siersdorf . . . . .	3400	62	90								
Didtweiler . . . . .	3200	59	20	Wassenberg . . . . .	4500	83	25	Steinstraß-Vich . . . . .	3600	66	60								
Puffendorf . . . . .	1700	31	45	Wehr . . . . .	700	12	95	Stetternich . . . . .	4100	75	85								
Randerath . . . . .	3500	64	75	Wildenrath . . . . .	700	12	95	Tit . . . . .	700	12	95								
Scherpenfeel . . . . .	3300	61	05	Summe . . . . .	93300	1726	05	Wetz . . . . .	900	16	65								
Schümmer- quartier . . . . .	2000	37	—	<b>8. Kreis Jülich.</b>															
Süggerath . . . . .	1200	22	20	Aldenhoven . . . . .	2100	38	85	Summe . . . . .	129700	2399	45								
Teveren . . . . .	2700	49	95	Altdorf . . . . .	1500	27	75	<b>9. Kreis Ralmédy.</b>											
Uebach . . . . .	4900	90	65	Barmen . . . . .	2300	42	55	Amel . . . . .	2700	49	95								
Bürrn . . . . .	3600	66	60	Bettendorf . . . . .	700	12	95	Bellebaur . . . . .	1700	31	45								
Summe . . . . .	76100	1407	85	Boßlar . . . . .	3600	66	60	Berg . . . . .	700	12	95								
<b>7. Kreis Heinsberg.</b>																			
Aphoven . . . . .	1700	31	45	Bourheim . . . . .	1100	20	35	Büdingen . . . . .	1700	31	45								
Arsbeck . . . . .	2900	53	65	Broich . . . . .	2700	49	95	Bütgenbach . . . . .	3500	64	75								
Birgelen . . . . .	2400	44	40	Coßlar . . . . .	4000	74	—	Bürnenville . . . . .	700	12	95								
Braunrath . . . . .	2700	49	95	Dürboßlar . . . . .	900	16	65	Crombach . . . . .	4500	83	25								
Bieberen . . . . .	900	16	65	Dürwiß . . . . .	5900	109	15	Deidenberg . . . . .	1100	20	35								
Dreumen . . . . .	4100	75	85	Ederen . . . . .	2100	38	85	Elfenborn . . . . .	3500	64	75								
Efeld . . . . .	1500	27	75	Engelsdorf . . . . .	2700	49	95	Fahnenville . . . . .	1700	31	45								
Haaren . . . . .	3500	64	75	Flößdorf . . . . .	700	12	95	Géromont . . . . .	1700	31	45								
Havert . . . . .	1700	31	45	Fretaldenhoven . . . . .	900	16	65	Heppenbach . . . . .	700	12	95								
Heinsberg . . . . .	5300	98	05	Geronsweiler . . . . .	700	12	95	Herrèsbach . . . . .	700	12	95								
<b>8. Kreis Jülich.</b>																			
<b>9. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>10. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>11. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>12. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>13. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>14. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>15. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>16. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>17. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>18. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>19. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>20. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>21. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>22. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>23. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>24. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>25. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>26. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>27. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>28. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>29. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>30. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>31. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>32. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>33. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>34. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>35. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>36. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>37. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>38. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>39. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>40. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>41. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>42. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>43. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>44. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>45. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>46. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>47. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>48. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>49. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>50. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>51. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>52. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>53. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>54. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>55. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>56. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>57. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>58. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>59. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>60. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>61. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>62. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>63. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>64. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>65. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>66. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>67. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>68. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>69. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>70. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>71. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>72. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>73. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>74. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>75. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>76. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>77. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>78. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>79. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>80. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>81. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>82. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>83. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>84. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>85. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>86. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>87. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>88. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>89. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>90. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>91. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>92. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>93. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>94. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>95. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>96. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>97. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>98. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>99. Kreis Ralmédy.</b>																			
<b>100. Kreis Ralmédy.</b>																			

Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.	Kreis und Schulverband.	Dienst- ein- kommen.	Kassen- beitrag.
Malmedy . . .	15600	288 60	Bossenack . . .	1500	27 75	Commersdorf . . .	2000	37 —
Manderfeld . . .	5800	107 30	Zweitfall . . .	6400	118 40	Gorbach . . .	700	12 95
Medell . . .	700	12 95	Summe . . .	61400	1135 90	Marlagen . . .	2700	49 95
Meyerode . . .	700	12 95	<b>11. Kreis</b>			Medernich . . .	14000	259 —
Mirfeld . . .	700	12 95	<b>Schleiden.</b>			Milheim . . .	700	12 95
Müderscheid . . .	700	12 95	Ahrdorf . . .	700	12 95	Nettersheim . . .	3300	61 05
Mürdingen . . .	700	12 95	Alendorf . . .	700	12 95	Nöthen . . .	900	16 65
Nidrum . . .	2700	49 95	Bassem . . .	4800	88 80	Oberhausen . . .	1500	27 75
Ovisat . . .	700	12 95	Berg . . .	700	12 95	Pesch . . .	700	12 95
Recht-Bellevaug (Pont) . . .	700	12 95	Berk . . .	2300	42 55	Rees . . .	700	12 95
Recht . . .	3500	64 75	Blankenheim . . .	1500	27 75	Rinnen . . .	700	12 95
Recht (Born) . . .	2700	49 95	Blankenheimer- dorf . . .	700	12 95	Ripsdorf . . .	1500	27 75
Reuland . . .	7700	142 45	Bleibuir . . .	4600	85 10	Rohr-Lindweiler Schleiden-Bron- feld . . .	4400	81 40
Robertville . . .	2100	38 85	Breitenbenden . . .	700	12 95	Schmidtthelm . . .	1500	27 75
Rocherath- Krinkelt . . .	3600	66 60	Broid . . .	700	12 95	Siffig . . .	3200	59 20
Schoppen . . .	2700	49 95	Bouderath-Rode- rath Berggrath . . .	700	12 95	Soetenich . . .		
Schönberg . . .	3500	64 75	Buir . . .	700	12 95	Seldenich . . .	2000	37 —
Sourbradt . . .	700	12 95	Call-Soetenich . . .	2800	51 80	Tondorf . . .	700	12 95
St. Vith . . .	5700	105 45	Cronenburg . . .	700	12 95	Udenbreth . . .	3500	64 75
Thommen . . .	11100	205 35	Dahlem . . .	3600	66 60	Uedelhoven . . .	700	12 95
Valender . . .	700	12 95	Dollendorf . . .	1500	27 75	Urft . . .	700	12 95
Wallerode . . .	700	12 95	Dollendorf-Frei- lingen . . .	900	16 65	Watten . . .	1900	35 15
Weißmes . . .	5800	107 30	Dreiborn . . .	9800	181 30	Wuffem-Bergheim . . .	1700	31 45
Weyweg . . .	3600	66 60	Eids . . .	2700	49 95	Wahlen . . .	4700	86 95
Wirzfeld . . .	700	12 95	Engelgau . . .	700	12 95	Wallenthal . . .	9000	166 50
Xhoffraiz . . .	1500	27 75	Floisdorf . . .	700	12 95	Walldorf . . .	2700	49 95
Summe . . .	123700	228845	Freilingen . . .	1700	31 45	Weyer . . .	3700	68 45
<b>10. Kreis</b>			Frohngau . . .	700	12 95	Zingsheim . . .	2700	49 95
<b>Montjoie.</b>			Gemünd . . .	7900	146 15	Summe . . .	174900	3235 65
Gonzen . . .	1500	27 75	Glehn . . .	2700	49 95			
Eichercheid . . .	3900	72 15	Golbach . . .	700	12 95			
Höfen . . .	2300	42 55	Harperscheid- Schoenefeiffen . . .	2300	42 55			
Jungenbroich . . .	1700	31 45	Harzheim . . .	700	12 95			
Kalterherberg . . .	6300	116 55	Hausen . . .	2000	37 00			
Kesternich . . .	3600	66 60	Heimbach . . .	5300	98 05			
Lammersdorf . . .	2700	49 95	Hellenthal . . .	13500	249 75			
Montjoie . . .	8500	157 25	Hergarten . . .	700	12 95			
Mitgenich . . .	1500	27 75	Hohn . . .	2700	49 95			
Kobzen . . .	700	12 95	Hollerath . . .	7400	136 90			
Rötgen . . .	9400	173 90	Holzmillheim . . .	1700	31 45			
Rott . . .	900	16 65	Holzheim-Weiler . . .	2700	49 95			
Ruhberg . . .	2300	42 55	Hofel . . .	700	12 95			
Schmidt . . .	3200	59 20	Hüngerdsdorf . . .	700	12 95			
Simmerath . . .	3300	61 05	Kallmuth . . .	2700	49 95			
Stedenborn . . .	1000	18 50	Keldenich . . .	2700	49 95			
Strauch . . .	700	12 95						

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu MACHEN.

Stück 32a.

Machen, Freitag, den 13. August 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 13. d. Mts., betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten S. 395—397.

### Nr. 529 Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Be- schlagnahme von Baumwolle, Baumwollab- gängen und Baumwollgespinnsten.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen vermerkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungsstand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*).

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben vom zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorwiegend die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6\*\*\*\*) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915 über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

#### § 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollgespinnste.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenbändern und Vorgarnfäden verstanden.

Kunstbaumwolle, welche im Reißverfahren aus Fäden oder Web- und Wirkstoffen gewonnen wird, fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinnste. Die von der deutschen Heeresmacht bezeug-

\*\*\*\*) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider handelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider handelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

ten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen.

### § 3. Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern (Händlern usw.) befinden, ist nur zulässig:

- a) an Baumwollspinnereien,
- b) an sonstige Selbstverarbeiter.

### § 4. Beschlagnahme von Rohstoffen.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt ist, sind von diesem Zeitpunkt an beschlagnahmt.

### § 5. Verarbeitungsverbot.

Das Nützen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstige Verarbeiten von Baumwolle und Baumwollabgängen für sich, miteinander und mit irgendwelchen Zusatzspinnstoffen, ist (unbeschadet der Vorschriften des § 6) mit dem Beginn des 14. August 1915 verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung (§ 9) genehmigt ist. Gestattet bleibt die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt. Die amtlichen Belegscheine sind erhältlich bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11. Eine Ausfertigung der erhaltenen Belegscheine hat der Lieferer an

das vorbezeichnete Webstoffmeldeamt einzufenden, die zweite als Beleg aufzubewahren.

### § 6. Uebergangsvorschriften.

In der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 einschließlich dürfen die Baumwollspinnereien ihre Erzeugung ohne Rücksicht auf die Verwendung des Gespinnstes fortsetzen. Ihre Erzeugung darf jedoch in dieser Zeit nicht mehr als ein Drittel der Erzeugung ihres gewöhnlichen Betriebsumfanges betragen. Diese Einschränkung betrifft auch die Erzeugung, die für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt ist, soweit nicht ein Betrieb insolge der Einschränkung außerstande wäre, die übernommenen unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung rechtzeitig fertig zu stellen.

Für die Feststellung des gewöhnlichen Betriebsumfanges ist maßgebend die Zahl der Spinnspindeln des Betriebes multipliziert mit der Zahl der Stunden, welche diese Spindeln im Monat Juni 1914 im Betriebe waren. \*)

Die Baumwollspinnereien haben einen Nachweis über ihren gewöhnlichen Betriebsumfang und die ihnen demnach in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 gestattete Erzeugung einzureichen.

Die hierzu erforderlichen Meldebögen sind unverzüglich mit Postkarte (nicht Brief) bei dem oben bezeichneten Webstoffmeldeamt (§ 5 Abs. 2) zu erfordern. Die Meldebögen sind am 22. August 1915 an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) einzureichen.

Nach dem 4. September gelten die Vorschriften des § 5 auch für Baumwollspinnereien.

Baumwolle und Baumwollabgänge, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Anordnungen in anderen Betrieben als Spinnereien in Arbeit genommen worden sind, dürfen aufgearbeitet werden.

### § 7. Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinnste sind, soweit ihre Herstellung nicht gemäß

\*) Beispiel: Es liefen in einem Betriebe im Juni 1914 5000 Spindeln  
 an 21 Arbeitstagen je 10 Stunden =  $21 \times 10 \times 5000 = 1\,050\,000$  Spindelstunden  
 „ 4 „ „ 8 „ =  $4 \times 8 \times 5000 = 160\,000$  „  
 auf 25 Arbeitstage mit . . . . . auf 1.210.000 Spindelstunden.  
 im Durchschnitt also täglich  $\frac{1\,210\,000}{25} = 48\,400$  Spindelstunden; somit zulässiger  
 Betrieb in der Zeit vom 15. August bis 4. September 1915 einschließlich  
 $48\,400 \times 18$  (= Zahl der Arbeitstage vom 15. August bis 4. September)

§ 5 dieser Bekanntmachung erlaubt ist, beschlagnahmt

Die beschlagnahmten Gespinste dürfen weder veräußert noch verarbeitet werden. Über ihre Menge, Art und Nummer sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

Es ist eine Anzeige über die Menge, Art und Nummer der in der Zeit vom 14. August bis 4. September 1915 fertiggestellten Gespinste auf einem beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte (nicht Brief) zu ersordernden Meldeschein am 6. September an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zu erstatten.

### § 8. Freigegebene Mengen.

Freigegeben zu beliebiger Verwendung verbleiben den Baumwolle verarbeitenden Betrieben, welche nicht Baumwollspinnereien sind, 10 Prozent von den bei Beginn des 14. August 1915 vorhandenen eigenen Beständen an Baumwolle und Baumwollabgängen, jedoch mindestens 1000 kg und höchstens 5000 kg.

### § 9. Ausnahmewilligung.

Für die Genehmigung von Freigaben von Baumwolle und Baumwollabgängen zu einer anderen als der im § 5 vorgesehenen Verwendung, für die Bewilligung von Ausnahmen von der Erzeugungsbefchränkung des § 6 aus Gründen eines öffentlichen Interesses, sowie für die Genehmigung der Veräußerung der beschlagnahmten Gespinste (§ 7) ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II. (Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10) zuständig.

### § 10. Austausch von Baumwollsorten.

Zur Herbeiführung eines Austausches der verschiedenen Sorten von Baumwolle unter den Selbstverarbeitern wird beim königlich Preussischen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, eine „Ausgleichsstelle für Baumwolle“ errichtet.

Der Austausch erfolgt nach besonderen von der Ausgleichsstelle für Baumwolle zu erlassenden Bestimmungen auf der Grundlage, daß gleiche Mengen gegeneinander unter Vergütung des Wertunterschiedes auf Grund einer von der Ausgleichsstelle aufzustellenden Liste für Klassen und Stapelunterschiede ausgetauscht werden.

Coblenz, den 13. August 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
W. II. 2048/7. 15. K. R. A.





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 33.

Aachen, Samstag, den 14. August 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 33, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 33 und das Stadtbriefregister Nr. 33.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 399. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetz-Sammlung S. 399. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 399-400. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegszwohlfahrtspflege S. 401-403. Weinschiffahrt S. 403. Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 455) S. 403-404. Einziehung der Fünfundzwanzigpfennigstücke S. 404. Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisversicherungsamtes des Kreises Düren S. 404. Uebersicht über den Fonds der Elementarlehrer-, Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Aachen für 1914 S. 404. Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden S. 405-406. Auslosung von Rentenbriefen S. 406. Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe S. 407-408. Photographie-Verbot S. 409. Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinwollenen Spinnstoffen S. 409-411. Nachtrags-Vergütung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 511. Vorlesungen S. 411. Kleineinkommen der Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Ettard S. 411 bis 412. Goldsammlungen S. 412. Personalmeldungen S. 412.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 530** Das 100. Stück enthält unter Nr. 4829: Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 23. Juli 1915. Unter Nr. 4830: Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichts-gesetz und dem Gesetze, betreffend Kaufmannsgerichte. Vom 26. Juli 1915. Das 101. Stück enthält unter Nr. 4831: Bekanntmachung, betreffend Übergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915. Das 102. Stück enthält unter Nr. 4832: Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 531** Das 35. Stück enthält unter Nr. 11447: Verordnung, betreffend die erweiterte Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an Kriegsteilnehmer. Vom 24. Juli 1915. Unter Nr. 11448: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Unternehmen des Baues einer

Straßenbrücke über die Eider bei Friedrichstadt. Vom 13. Juli 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 532** Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 450), betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Gelbbeträgen usw.“ erhält der letzte Satz des Abs. VI die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotokollbes beauftragte Person geschieht, so genügt der Vermerk „Sofort zum Protest“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

Im Abs. XVIII wird dementsprechend der Vermerk „Sofort zum Protest ohne Rücksicht auf die verlängerte Protektfrist“ wieder ersetzt durch den Vermerk „Sofort zum Protest“.

2. Im § 18 a „Postprotokoll“ erhält der Abs. V folgende Fassung:

V. A. Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Ausständigung des Wechsels. Für die Vorzeigung sind die Vorschriften des § 39, I bis V maßgebend. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt.

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkt nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorzeigert. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Die Aufnahme des Protokollbes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn der Postauftrag auf der Rückseite mit dem Vermerk „Ohne Protektfrist“ versehen ist, wenn die Protektfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft, oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftsfiskal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protokollbes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

B. Postprotokollbesaufträge mit Wechseln, die in Ost- oder Preußen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdauen und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen

Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdauen und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Oktober 1915 eingetreten ist, am 30. Oktober 1915;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Oktober 1915 oder später eintritt, am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotokollauftrage schon am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorzeigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protokolliert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protektfrist“ auf der Rückseite des Postprotokollauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel neben der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorzeigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vorbrud zum Postprotokollauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 v. H. vom Tage der ersten Vorzeigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorzeigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt. Bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nicht gezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktage zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protektfrist am 30. Oktober 1915 (Abs. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

3. Die Änderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Braetke.

**nr. 533 Ausführungsbestimmungen**  
 zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915  
 (R.-G.-Bl. S. 449) betreffend Regelung der Kriegs-  
 wohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:  
 I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihm unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2. Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterschreiben. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3. Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

1. Plan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
5. genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
7. Vorschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,
9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
12. etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

§ 4. In allen Fällen hat die Genehmigungsbehörde darauf zu sehen, daß sie ausreichende Unterlagen erhält, um prüfen zu können, ob

- a) ein hinreichendes Bedürfnis und öffentliches Interesse an der beabsichtigten Förderung des betreffenden Kriegswohlfahrtszweckes obwaltet; bejahendenfalls ist weiter festzustellen, ob dem Fürsorgezweck aus den Sammlungen usw. hinreichende Einnahmen gesichert sind, ob keine sonstigen Bedenken gegen den Plan des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise des Betriebes und der Ankündigungen bestehen, sowie ob etwa der Gewinn oder Lohn der Veranstalter, Geschäftsbeforger, deren Angestellter und Hilfspersonen die angemessenen Grenzen überschreiten würde. Soweit Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung in Betracht kommen, ist endlich noch festzustellen, ob hinreichende Vorsorge für die Kostendeckung, insbesondere auch für den Fall der Absage der Veranstaltung getroffen ist;
- b) ob kein Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gesuchstellers, seiner Angestellten und Hilfspersonen besteht.

§ 5. Deckt sich der Unternehmer nicht mit der Stelle, der die Bestimmung über die Verwendung der Mittel zustehen soll, so ist diese Stelle in der Regel vor Abgabe der Entscheidung zu hören. Soll der Ertrag des Unternehmens Angehörigen der Marine oder deren Hinterbliebenen zugute kommen, so ist dem Reichsmarineamt Anzeige zu machen, da bei diesem alle Wohlfahrtsseinrichtungen für Marineangehörige zentralisiert sind.

Bestehen für den Kriegswohlfahrtszweck, zu dessen Gunsten die Veranstaltung erfolgen soll, bereits größere Organisationen z. B.

für Hinterbliebenen-Fürsorge: Die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“;

für Invaliden-Fürsorge: Die Provinzial- (Bezirks-) Ausschüsse für die Kriegsbeschädigten-Fürsorge;

für die Verwundeten- und Pflege sowie für die Fürsorge zugunsten der im Felde stehenden Krieger und ihrer zurückgebliebenen Angehörigen: Die Organisation des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine;

und ähnliche größere Organisationen,

so ist dahin zu wirken, daß über die demnächstige Verwendung eine Verständigung mit der in Betracht kommenden Organisation getroffen wird.

§ 6. Es soll in der Regel darauf gehalten werden, daß dem Kriegswohlfahrtszwecke der Reingewinn, mindestens aber 20 Prozent der Brutto-

einnahme zugeführt wird. Falls dies nach Lage der Verhältnisse geboten erscheint, kann zur Sicherung dieser Zahlung die Stellung einer Kaution zur Verfügung der Stelle verlangt werden, zu deren Gunsten das Unternehmen erfolgt. Bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken, die im Einzelverkauf zum Preise von 5 Pfg. oder von 6 bis 10 Pfg. abgegeben werden, soll mindestens 1 bezw. 2 Pfg. zugunsten der Wohlfahrtszwecke abgeführt werden.

Die Bestimmung, daß bei Mindererträgen mindestens 20 Prozent der Bruttoeinnahme als Reingewinn angesehen und dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, soll Versuchen vorbeugen, das Unternehmen von vornherein mit zu hohen Unkosten zu belasten oder im Verlaufe des Unternehmens unvorsichtig und planlos zu wirtschaften. Die Bestimmung wird dazu dienen, unsolide Unternehmungen hintanzuhalten.

Bei dem Betrieb von Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken ist die Festsetzung eines bestimmten Betrages als Reingewinn erforderlich, da die Nachprüfung der Unkosten und Betriebskosten bei diesen Gegenständen außerordentlich schwierig sein würde. Die im Absatz 1 angegebenen Beträge sind als Mindestbeträge anzusehen. In vielen Fällen werden also auch höhere Beträge bis zu 2 bezw. 4 Pfg. zur Abführung an den Wohlfahrtszweck festgelegt werden können, ohne daß dadurch der Anreiz zum Betriebe zu stark vermindert werden würde.

§ 7. Bei Eintrittskarten ist der Verkaufspreis, bei Druckschriften, Bildern, Postkarten und Marken daneben auch zahlenmäßig in Pfennigen der Anteil von diesen Preisen, der dem Wohlfahrtszweck zufließt, zu vermerken. Bei Druckschriften hat dies zu geschehen auf der ersten Seite, bei Postkarten oben links auf der Adressenseite. Bei Bildern und Marken kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.

§ 8. Je nach Lage der örtlichen Verhältnisse ist zu erwägen, ob eine polizeiliche Abstempelung von Eintrittskarten erforderlich erscheint. Die Eintrittskarten sind auf Haupt- und Kontrollabschnitt übereinstimmend fortlaufend zu numerieren, Freikarten außerdem auf beiden Abschnitten mit dem Vermerk „frei“ zu versehen. Hierbei ist zu beachten, daß von Freikarten zur Füllung des Saales mit Rücksicht auf die gewonnenen Künstler und Vortragenden häufig nicht völlig abgesehen werden kann. Auch der Presse und den dienstlich anwesenden Beamten werden die üblichen Freiplätze eingeräumt werden müssen. Ob über die Zahl der zuzulassenden Freiplätze die Stelle zu hören ist, der der Gewinn zufließen soll, wird dem Ermessen der Genehmigungsbehörde überlassen.

§ 9. Falls dies angezeigt erscheint, kann verlangt werden, daß der nach § 7 zu berechnende Betrag, entsprechend der Anzahl der jedesmal zum Vertrieb gestellten Druckschriften, Bilder, Postkarten und Marken vorher der Stelle, zu deren Gunsten der Vertrieb erfolgen soll, abgeliefert und der schriftliche Nachweis hierüber der Genehmigungsbehörde beigebracht wird.

§ 10. In den Genehmigungsbedingungen ist vorzuschreiben, daß die Personen, die bei Sammlungen oder beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk sie in Tätigkeit treten, mitzuteilen sind. Die Behörde hat zu prüfen, inwieweit diese Personen zuzulassen sind. Die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises ist in der Regel vorzuschreiben.

§ 11. Für die Frage der Genehmigung kommen lediglich die aus vorstehenden Vorschriften sich ergebenden Erwägungen in Betracht, politische oder konfessionelle Rücksichten haben auszuschließen.

§ 12. Die Genehmigung soll in der Regel unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur für bestimmte Zeit, daneben zum Vertrieb von Gegenständen für eine bestimmte Anzahl erteilt werden.

Durch diese Bestimmungen soll die Möglichkeit einer Nachprüfung insbesondere hinsichtlich des Fortbestehens eines Bedürfnisses gegeben werden.

§ 13. Die Genehmigungsbehörde ist befugt, jederzeit Vorlage der Abrechnung und der Unterlagen hierzu zu verlangen.

Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein, zwecks Nachprüfung, ob die bei der Genehmigung gestellten Bedingungen erfüllt sind. Hierbei werden auch Erfahrungen dafür zu sammeln sein, wie bei etwaigen weiteren Veranstaltungen am zweckmäßigsten zu verfahren sein dürfte.

§ 14. Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 mit Ausschluß des Absatzes 3 des § 2 und des letzten Absatzes des § 3 sind sofort durch die amtlichen Publikationsorgane zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 15. Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen, zu denen der Staatskommissar oder ein Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat, sollen regelmäßig allwöchentlich in der am Sonnabend herauskommenden Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers bekannt gegeben werden. Die Oberpräsidenten und der Staatskommissar haben zu diesem Zweck zum Dienstag jeder Woche die von ihnen erteilten Genehmigungen unter Angabe

1. des Unternehmers nach Name und Wohnort,
2. des zu fördernden Kriegswohlfahrtszweckes,
3. der Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen,

4. von Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen zur Ausführung gebracht werden soll, dem Minister des Innern anzuzeigen.  
Berlin, den 22. Juli 1915.

Der Minister des Innern.  
von Loebell.

#### **Nr. 534 Ergänzung der Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins.**

Die zur Ausführung des § 11 der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe vom 10. März 1905 erlassene Anweisung, betreffend die Feststellung der größten zulässigen Anzahl von Fahrgästen auf Personendampfschiffen des Rheins, vom 24. August 1906 wird, wie folgt, ergänzt:

In § 3 hinter Absatz 1 wird folgender neue Absatz eingefügt:

Eine Festsetzung, wonach Kinder auf die zulässige Anzahl von Fahrgästen nicht voll angerechnet zu werden brauchen, ist unstatthaft.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Genz. Lufensky.

#### **Nr. 535 Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelfelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 455).**

1. Als Vermittlungsstelle im Sinne des § 7 der Verordnung ist ein Landesamt für Futtermittel mit dem Sitz in Berlin errichtet worden. Die amtlichen Bekanntmachungen des Landesamts erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger.

2. Dem Landesamt für Futtermittel liegt die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in Preußen ob. Es führt die Aufsicht über die Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie und der zu ihrer Ausführung ergehenden Anweisungen innerhalb des Preussischen Staatsgebietes.

Die Kommunalauufsichtsbehörden und die Kommunalverbände haben die bei Ausübung dieser Aufsicht erteilten Weisungen des Landesamts für Futtermittel zu befolgen und ihm auf Erfordern Auskunft zu geben.

3. Der Schriftverkehr der Kommunalauufsichtsbehörden und der Kommunalverbände — dieser durch die Hand des Regierungspräsidenten — mit der Reichsfuttermittelfelle geht an das Landesamt für Futtermittel. Diese Anordnung bezieht sich nicht auf den geschäftlichen Verkehr mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der Deutschen Land-

würte G. nr. 6. H., der sich auf Abnahme, Lieferung und Überweisung der Futtermittel oder auf Festlegung der Übernahmepreise bezieht.

4. Das Landesamt für Futtermittel fordert im Benehmen mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung die von der Reichsfuttermittelstelle festgesetzten, aus den preussischen Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen an Hafer und Gerste von den einzelnen Kommunalverbänden an und regelt die Ablieferungstermine innerhalb der von der Reichsfuttermittelstelle bestimmten Fristen.

5. Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der in der Verordnung bezeichneten Vorschriften beziehen, sind an das Landesamt für Futtermittel zu richten. Soweit dieses sie nicht selbst erledigen kann, hat es solche Anträge und Eingaben an die Reichsfuttermittelstelle zur Entscheidung weiterzuleiten.

Berlin, den 31. Juli 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Freiherr v. Schorlemer. In Auftrage: Busenitz.  
Der Finanzminister. Der Minister des Innern.  
In Vertretung: In Vertretung:  
Michaelis. Dr. Drews.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 5. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 536 Die Fünfundzwanzigpfennigstücke sollen eingezogen werden. Die Gemeindebehörden werden aufgefordert, die unterstellten Kassen zu veranlassen, die bei ihnen eingehenden Fünfundzwanzigpfennigstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern der nächsten Reichsbankstelle zuzuführen.

Nachen, den 12. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 537 Mit Ermächtigung der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe habe ich gemäß § 39 R.-V.-D. für die Zeit des gegenwärtigen Krieges den Kreis Syndikus, Gerichts-Messer Dr. Wolffgarten, zum 1. Stellvertreter

des Vorsitzenden des staatlichen Versicherungsamtes des Kreises Düren in Düren bestellt.

Nachen, den 4. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

Nr. 538 Die nachstehende Übersicht über den Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Nachen für 1914 wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Nachen, den 5. August 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
gez. Busenitz.

#### Einnahmen.

	M	Pf.
I. Bestand aus 1913 . . . . .	—	—
II. Einnahmen:		
1. Beiträge:		
a) der Mitglieder . . . . .	225	—
b) der Gemeinden . . . . .	—	—
2. Kapitalablagen . . . . .	16 000	—
3. Kapitalzinsen . . . . .	13 774	—
Insgesamt	29 999	—
Ausgaben.		

	M	Pf.
I. Pensionen:		
a) der Lehrertwitwen . . . . .	29 062	43
b) der Waisenfamilien . . . . .	—	—
II. Kapitalanlage . . . . .	—	—
III. Sonstige Ausgaben . . . . .	—	—
Insgesamt	29 062	43

#### Ab sch l u ß.

Einnahmen: . . . . .	29 999,—	h
Ausgaben: . . . . .	29 062,43	h

Bestand: 936,57 h

Vermögensnachweis der Kasse.

1. Hypothekenforderungen . . . . .	162 900,—	h
2. Staatsschuldbuchforderungen . . . . .	194 100,—	h
3. Sparkasseneinlagen . . . . .	660,51	h

Insgesamt 357 660,51 h

Die Zahl der Lehrertwitwen, die im Etatsjahre 1914 Pensionen aus der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Nachen bezogen haben, beträgt . . . . . 73

Die der Waisenfamilien . . . . . 7  
Von den Witwen sind im Laufe des Etatsjahres gestorben . . . . . 7

Wiederverheiratet haben sich . . . . . 7

**Nr. 539** Nachstehendes Verzeichnis der in den an den Regierungsbezirk Aachen anstößenden niederländischen Grenzgemeinden wohnenden Ärzte und Hebammen wird hiermit bekannt gemacht.  
Aachen, den 30. Juli 1915.  
Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung B u f e n i s.

Grens-gemeenten.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedvrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Arcen en Velden (Lomm)	M. W. Koullen, huisvr. van A. Hendriks	vroedvrouw	verloskunst.
Beesel (Keuver)	M. G. L. Peeters	vroedvrouw	verloskunst.
Belfeld	—	—	—
Bingelrade	—	—	—
Bocholtz	M. H. Cremers	vroedvrouw	verloskunst.
Broekhuizen	—	—	—
Broeksittard	—	—	—
Branssum	F. H. J. Stoffels	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Echt	F. R. J. Sonnen	arts (med. doct.)	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. van de Warenburg, huisvr. van J. L. Indemans	vroedvrouw	verloskunst.
Eygelshoven	—	—	—
Heerlen	F. M. J. de Wever	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	F. X. J. M. Beckers	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	Cl. F. Th. J. Meuleman	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. A. M. J. van Leent	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. L. M. Jansen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	E. J. H. Hustinx	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. W. A. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	A. J. H. M. Dirken	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. H. Coumans	vroedvrouw	verloskunst.
	J. G. Diederer	vroedvrouw	verloskunst.
Jabeek	—	—	—
Kerkrade	V. A. H. Panhuisen	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	J. G. J. Widdershoven	arts	genees-, heel- en verloskunst.
	M. M. Koullen, huisvr. van W. J. Habets	vroedvrouw	verloskunst.
Spekholzerheide)	M. M. G. Habets	vroedvrouw	verloskunst.
Limbricht	—	—	—
Maasniel	C. Pover wed. van P. van der Weyde	vroedvrouw	verloskunst.
Melick en Herkenbosch	—	—	—
Munstergeleen	—	—	—



Grens-gemeenten.	Namen van de genees- en heekundigen en vroedrouwen.	Titels.	Bevoegd tot uitoefening van:
Nieuwstad	—	—	—
Oirsbeek	M. E. Mengeleers, huisvr. van H. J. Zelissen	vroedvrouw	verloskunst.
Posterholt	—	—	—
Schinnen	S. P. Mekel	arts	genees-, heel- en verloskunst.
Schinveld	—	—	—
Simpelveld	G. J. F. Buysrogge A. M. Hertzog, wed. van P. J. Bindels	arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Sittard	P. Th. Joosten J. A. E. Schoenmackers M. Extra, huisvr. van G. de Bruin	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Susteren	A. M. Palmes, huisvr. van J. H. Vinken	vroedvrouw	verloskunst.
Swalmen	M. H. Dohmen	vroedvrouw	verloskunst.
Ubach over Worms	—	—	—
Vaals	J. L. Schouteten R. Ploem M. Th. Schoonbrood	arts arts vroedvrouw	genees-, heel- en verloskunst. genees-, heel- en verloskunst. verloskunst.
Vlodrop	—	—	—
Wittem	J. W. D. Streutker	vroedvrouw	verloskunst.

### Bekanntmachung.

#### Auslosung von Rentenbriefen.

Nr. 540 Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a. 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.

Nr. 133, 319, 668.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.

Nr. 176, 197.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.

Nr. 82, 390, 639, 965, 1214.

4. Buchstabe J zu 75 Mark.

Nr. 126, 309, 346, 364, 753.

5. Buchstabe K zu 30 Mark.

Nr. 24, 88, 214, 216, 423.

b) 4 %. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.

Nr. 3.

2. Buchstabe HH zu 300 Mark.

Nr. 79, 198.

3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.

Nr. 25, 35, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,

zu b) Reihe I Nr. 14 bis 16,

vom 2. Januar 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Seydohn in Berlin W 10, Stülerstraße 13, 24

jammengestellte und in dem Verlage von W. Levy-  
john zu Grünberg in Schlesien, erscheinende All-  
gemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar  
und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Nr. 541 Bekanntmachung, über die Verwendung von Benzol und Solvent- naphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451 ff.),  
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August  
1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom  
17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Be-  
kanntmachung, betreffend Änderung dieses Gesetzes  
vom 2. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der  
Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Fe-  
bruar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) wird hiermit ver-  
ordnet:

§ 1. Dieser Verfügung unterliegen  
nicht nur gereinigtes oder ungereinigtes Benzol  
bzw. Motorenbenzol oder Mischungen dieser mit  
gereinigten oder ungereinigten Benzolhomologen,  
sondern auch Betriebsstoffe, die hergestellt sind aus  
Kokereirohbenzol, Leichtöl aus der Teerdestillation,  
Vorlaufölen von der Destillation von Teeren, sogen.  
Kohlenwasserstoff aus den Ggasanstalten, wie über-  
haupt alle benzolhaltigen Körper, die aus Pro-  
zessen pyrogener Zerzeugung entstammen, gleichgül-  
tlig, ob sie unter ihrem wissenschaftlichen oder  
technischen Namen oder unter Phantasienamen in  
den Handel gebracht werden.

§ 2. Dieses Benzol darf nur in ent-  
tolluoltem Zustande verkauft, geliefert und  
verbraucht werden.

Zum Bezug und Ankauf von toluolhaltigem Ben-  
zol sind allein berechtigt:

1. Chemische Fabriken, welche das Benzol zur  
Herstellung von Benzolderivaten für die  
Heeresverwaltung verwenden;
2. Destillationen, die sich verpflichten, das Ben-  
zol gemäß dieser Bestimmung zu enttolluolen  
und das Toluol an die Kriegschemikalien-  
Aktien-Gesellschaft, Berlin, abzugeben.

Soweit mit den vorhandenen Apparaten eine voll-  
ständige Toluolentziehung nicht möglich ist, muß  
jedoch mindestens der Toluolgehalt so weit her-  
abgeßigt werden, daß er in der Verbrauchsmischung  
höchstens  $\frac{1}{100}$  des Benzolgehalts ausmacht, gleich-  
gültig, ob es sich um ein reines Benzol-Toluol-

Gemisch oder um ein Gemisch mit dritten oder  
weiteren Komponenten handelt.

Einer Benzol-Gewinnungs- oder Reinigungsan-  
stalt, der es nachweislich durchaus nicht möglich  
ist, diese Vorschrift zu erfüllen, oder die sich außer-  
stande sieht, die Enttolluolung in der vorgeschriebe-  
nen Weise ausführen zu lassen, kann durch die  
Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöne-  
berg eine Ausnahme gestattet werden.

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekenn-  
zeichneten Beschaffenheit darf in letzter Hand  
nur geliefert werden: — soweit nicht das  
Kriegsministerium oder in seinem Auftrage die In-  
spektion des Kraftfahrwesens durch Sondererlaß  
darüber verfügt hat oder verfügen wird —

- a) an chemische Fabriken (Fabwerke), soweit es  
nachweislich zur Herstellung von Benzol-  
derivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kommun-  
ale Betriebe, wenn es nachweislich als Mo-  
torenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraft-  
wagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen oder  
kommunalen Zwecken benützt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebs-  
stoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebs-  
stoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der  
Erzeugung, bzw. der den Lagerhaltern und  
Verkäufern von den Gewinnungsanstalten ge-  
lieferten Mengen;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem  
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund  
zu stellender Anträge von der Inspektion des  
Kraftfahrwesens festzusetzen sind.

§ 4. Das unter 3b fallende Benzol darf auf  
Wunsch der Empfänger, soweit der Vorrat reicht,  
ungemischt, sonst in Form von Benzolgemischen,  
insonderheit als Benzolspiritus, das unter 3c fal-  
lende nur in Form solcher Gemische verabfolgt  
werden, und zwar ohne Freigabeschein.

Benzolspiritus darf nur hergestellt werden:

- für Zwecke des § 3b aus 70 Gewichtsteilen  
Benzol und 30 Gewichtsteilen Spiritus,
- für Zwecke des § 3c aus 25 Gewichtsteilen  
Benzol und 75 Gewichtsteilen Spiritus.

Jede andere Mischung bedarf der besonderen Ge-  
nehmigung der Inspektion des Kraftfahrwesens,  
auf deren Vorschlag die unterzeichnete Behörde  
jeweilig einen bestimmten Höchstpreis für die Misch-  
ung festsetzen wird.

Für Zwecke des § 3c darf Benzol von Besitzern,  
die es ihrerseits von dritten Personen erworben  
haben, nur insoweit abgegeben werden, als die  
zulässige Menge von 15 v. H. der Erzeugung nicht  
bereits von früheren Besitzern für den bezeichneten  
Zweck verwendet worden ist und letztere dies aus-  
drücklich bescheinigt haben.

§ 5. Solventnaphtha und Xylol dürfen, soweit sie nicht dazu dienen, das Benzol kältebeständig zu machen, in letzter Hand nur an solche Verbraucher abgegeben werden, die diese Erzeugnisse nachweislich zur Erfüllung mittelbar oder unmittelbar vorliegender Veresaufträge brauchen.

§ 6. Benzol (§ 1, 2), Solventnaphtha und Xylol sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und dürfen nicht länger als höchstens einen Monat auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber weitere Verfügung treffen kann.

#### § 7. Höchstpreise.

a) Die nach dem Enttollnoten verbleibenden Benzole oder seine Homologen oder deren Mischungen mit toluolfreien Fraktionen anderer Benzolhomologen oder anderer Körper und Stoffe, gleichviel unter welchem Namen und unter welcher Zusammensetzung sie geliefert werden, dürfen den Verbrauchern (letzte Hand) nicht zu höheren als den unter b angegebenen Preisen verkauft werden. Die Preisabstufung für Rein- und Rohware ist innerhalb der hier gezogenen Höchstgrenze dem Handel selbst überlassen, ebenso die Preisfestsetzung des Handels unter sich. Jedoch darf für Handelsbenzol, Solventnaphtha I und II und Xylol (nicht sogenannte Roh- und Reinware, die im Werte unter bzw. über dieser Handelsware steht) nicht über 55 Mark für 100 kg ab Gewinnungsanstalt gefordert oder gezahlt werden.

b) Der Höchstpreis (letzte Hand) beträgt für:	
Reintoluol . . . . .	45 Mark für 100 kg
Benzol . . . . .	} 62 " " "
Solventnaphtha I und II . . . . .	
Xylol . . . . .	} 67 Mark für 100 kg
Benzol-Spiritus (Mischung 70 B: 30 Sp.)	
Benzol-Spiritus (Mischung 25 B: 75 Sp.)	74 Mark für 100 kg.

c) Dem Höchstpreise ist der heutige Spirituspreis (Großhandelsatz der Spiritus-Zentrale für vollständig vergällten Spiritus 95 v. H.) mit 58,50 Mark für das hl oder 71,50 Mark für 100 kg (0,8143 spez. Gewicht) zugrunde gelegt. Bei Änderung dieses Preises erhöhen oder ermäßigen sich die obigen Höchstpreise für Benzol-Spiritus entsprechend, d. h. sie erhöhen oder ermäßigen sich um 30 oder 75 v. H. der von der Spiritus-Zentrale festgesetzten Erhöhung oder Ermäßigung des Spirituspreises für 100 kg.

d) Die am 1. August 1915, fünf Uhr morgens, vorhandenen Benzolmengen dürfen von Gewinnungsanstalten und Händlern letzter Hand nicht über den bis 14. August gültigen Höchstpreis verkauft werden, selbst dann, wenn die Abgabe erst nach dem 14. August erfolgt oder der Veräußerungsvertrag erst nach diesem Zeitpunkt geschlossen wird.

e) Diejenigen Mengen Reinbenzol, Reinxylol usw., die etwa nach § 11 ausnahmsweise für pharmazeutische Zwecke freigegeben sind, unterliegen nach der Freigabe den Preisbestimmungen der Arzneitaxe.

§ 8. Der Höchstpreis schließt die Versendungskosten ab letzter Lagerstelle nicht ein; er gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gesündigt, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont für den Zeitraum berechnet werden, für welchen der Kaufpreis gestundet ist.

§ 9. Auf Verträge, die unter den bisher geltenden Bestimmungen, betreffend Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie Höchstpreise für diese Stoffe geschlossen oder von diesen beeinflusst worden sind, finden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung nur insoweit Anwendung, als nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens keine Gemische mehr zu anderen als nach dieser Bekanntmachung zulässigen Bedingungen geliefert werden dürfen.

§ 10. Die Benzolgewinnungsanstalten haben bis zum 12. jedes Monats der Inspektion des Kraftfahrwesens eine Aufstellung der im Vormonat erzeugten Benzolmengen nach einem Muster einzureichen, das sie von der Inspektion des Kraftfahrwesens in Schöneberg erhalten können.

§ 11. Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen, jedoch keine Änderung der Höchstpreise, kann die Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg bewilligen.

Für die Auslegung der Bestimmungen ist das königlich Preussische Kriegsministerium (A. D., Verkehrs-Abteilung) allein zuständig.

§ 12. Mit Gefängnis bzw. Geldstrafe, auch Einziehung, wird nach Maßgabe der eingangs genannten gesetzlichen Bestimmungen bestraft, wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1915 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 30. April 1915, Nr. 2707/3. 15. A 7 V. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Coblenz, den 14. August 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Zu Nr. 235/7. 15. A 7 V.

### Bekanntmachung.

**Nr. 542** Ich verbiete für den Befehlsbereich des VIII. Armeekorps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Brücken, der Befestigungs- und Eisenbahnanlagen, der Luftschiffhallen, Luftschiffe und Flugzeuge, der Geschütze und anderer Gegenstände von militärischer Bedeutung.

Zwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 5. August 1915.

Ziello. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

gez. von Ploeg,

General der Infanterie.

Id Z-Nr. 12479.

**Nr. 543** **Bekanntmachung,**  
**betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungs-**  
**verbot von reiner Schafwolle und rein-**  
**schafwollenen Spinnstoffen.**

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung sowie jedes Anzeigen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe anordnen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

### § 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

### § 2. Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche,  
2. gewaschener und karbonisierter Wolle

} Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle“ genannt,

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammzug,  
4. Kämmlinge,  
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnspindeln, Widel, Zugabrisse)

} Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe“ genannt

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollene Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das **Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11,** einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim **Webstoff-Meldeamt** erhältlich.

### § 3. Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen

Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,

3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zusatzspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw., im nachstehenden „Zusatzspinnstoffe“ genannt,

ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewollt waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Luchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. B., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

#### § 4. Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestands-erhebung unverspinnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6. 15. R. R. W., getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Bearbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjeni-

gen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Fall, aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg bei verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Bearbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schutzgarne verwendet werden, zum Abwehren der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbsthersteller weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitze der Bearbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

#### § 5. Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischungspartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

#### § 6. Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsaufnahme unverspinnener Schafwollen auf besondere Meldebögen mit dem Vermerk „Wolleinfuhr“ gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle

reinschaffvollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Kohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

### § 7. Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wolle als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammszügen in den Feinheitsgraden AAAA bis einschließlich D<sup>I</sup> müssen zu der vom königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitverponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 verponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Kohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammvoll-Altiengeellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. B., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wolle als auch in ungefärbten und gefärbten Kammszügen in den Feinheitsgraden D<sup>II</sup> und geringer dürfen nur zu Strickgarne verponnen werden.

### § 8. Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Kohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Kohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Coblenz, den 11. August 1915.  
Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
Nr. W I 1582/7. 15. K. R. A.

### Nr. 544 Nachtrags-Befugung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen.

Vom 1. Mai 1915 (Nr. M. 1/4. 15. K.R.A.).

Zu § 2 der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen vom 1. Mai 1915 (M. 1/4. 15. K.R.A.) treten als „von der Verfügung betroffene Gegenstände“ vom 14. August 1915, nachts 12 Uhr ab, neu hinzu Klasse 18a. Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent; ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die für den Haus- und den wirtschaftlichen Betrieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren Abnutzung im Gebrauche unterliegen. Nicht ausgenommen sind jedoch solche Gegenstände, welche zum Verkaufe bestimmt sind.

Die Gegenstände der Klasse 18 a unterliegen allen Vorschriften der obengenannten Verfügung betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ vom 1. Mai 1915. Die Bestimmungen des § 5 sind maßgebend für solche im § 3 gekennzeichnete Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verfügenden Behörde befinden) am 14. August gleich oder geringer waren als 25 kg.

Das Lagerbuch ist sofort einzurichten, die Meldungen sind zum nächsten Meldetermin für Metalle (1. September 1915) auf dem allgemeinen Meldeschein zu erstatten, der durch Klasse 18a erweitert wird und bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse zu haben ist.

Coblenz, den 14. August 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.  
M. 5347/7. 15. K. R., A.

### Nr. 455 Königlich landwirtschaftliche Akademie Bonn-Boppelsdorf (In Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn).

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1915/16 beginnen am 18., die landwirtschaftlichen und kulturtechnischen Vorlesungen am 25. Oktober, die geodätischen am 28. Oktober 1915.

Durchsachen, betreffend die Einrichtungen der Akademie und Lehrpläne berendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt

Der Direktor  
Professor Dr. Kreuzler,  
Geheimer Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Nr. 546 Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird

zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß das aus dem Betriebe der auf preußischem Staatsgebiet gelegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard sich ergebende kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatsbahnen zu Utrecht für das Jahr 1914 auf 1130,44 *M* festgestellt worden ist.

Cöln, den 10. August 1915.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

### Nr. 547 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde *M* *ark* beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammelthätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sein Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Kosten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

### Nr. 548 Personal-Nachrichten.

Der Gutsbesitzer Johann Kirchhartz in Binsfeld ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Binsfeld, im Kreise Düren, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Ackerer Eligius Dahmer in Born ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Necht, im Kreise Mattheb, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Anton Bades in Brüggelchen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Paaren, im Kreise Heinsberg, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 34.

Aachen, Samstag, den 21. August 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 34, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 34 und das Steckbriefregister Nr. 34.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 413. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 413. Ausfertigung von Mahnzetteln pp. im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer S. 413—414. Ausführungsanweisung an der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467, S. 414—415. Uebersicht über die Verwaltung und Verwendung des Vollzeitrangelderfonds für das Rechnungsjahr 1914—1915 S. 416—417. Viehmarkt in Simmerath S. 416. Erbschaft zum Rheinischen Provinziallandtag S. 416. Rechnungsabschluss und Vermögensstand der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 S. 416. Rechnungsabschluss und Vermögensstand der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1914 S. 417. Gefellenprüfungen der Handwerkskammer zu Aachen S. 417—418. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 418. Einziehung eines öffentlichen Weges S. 418. Personalmeldungen S. 418.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 549 Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger.

Erlaß des k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 1. August 1915 — Abt. 14 Nr. 18352 —.

Aus sanitären Gründen wird für den gesamten Operations- und Etappenbereich während der Monate August und September 1915 die Ausgrabung und Überführung von Leichen Gefallener sowie an Krankheiten und Wunden Gestorbener untersagt.

Vorstehender Erlaß des k. und k. Oesterreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 288) zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 13. August 1915.

Kriegsministerium.

Zu Auftrage: Schulze n.

Nr. 1327/8. 15. MA.

**Nr. 550** Zwischen einer kirchlichen Vertretung und den beteiligten Magistraten ist Streit entstanden über die Fragen:

1. ob im Falle einer Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer die Mahnzettel von der kirch-

lichen Veranlagungsbehörde oder der kommunalen Vollstreckungsbehörde an- und auszufertigen sind,

2. ob die kommunale Vollstreckungsbehörde in dem vorgedachten Falle Erstattung ihrer Auslagen und Vergütung für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln, sowie Erstattung von Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entstanden sind, sowie nicht beitreibbar gewesene Gebühren der Vollziehungsbeamten von der kirchlichen Veranlagungsbehörde beanspruchen darf.

Die Frage zu 1, die ich gemäß Art. 10 der Gesetze vom 14. Juli 1905, 22. März 1906 (G.-S. S. 277, S. 41, 46) und § 41 Gesetz vom 14. Juli 1905 (G.-S. S. 281) für die Kirchensteuererhebung innerhalb aller preussischen evangelischen Landeskirchen, sowie innerhalb der katholischen Kirche grundsätzlich zu entscheiden habe, ist nicht, wie von den beteiligten Magistraten geltend gemacht wird, aus Art. 24 Abs. 3 und Art. 21 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zur Verordnung, betreffend die Verwaltungs-zwangsvorverfahren, vom 15. November 1899 zu beantworten. Vielmehr sind die für das Rechtsgebiet der Kirchensteuer-



erhebung erlassenen Sondervorschriften maßgebend, und zwar innerhalb der evangelischen Landeskirchen Buchst. D und E in Nr. V der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 zu den staatlichen Kirchensteuergesetzen vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 — Min.-Bl. f. d. i. V. 1906 S. 86 fg., 69 fg., 104 fg. —, innerhalb der katholischen Kirche Buchst. D und E der Nr. VIII der Ausführungsanweisung vom 24. März 1906 zum Gesetz vom 14. Juli 1905 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 121 fg. — Unter V D bezw. VIII D der Ausführungsanweisungen ist, und zwar in Übereinstimmung mit der Begründung zu den genannten Gesetzen — Anlagen zu den stenographischen Berichten des Herrenhauses 1904 Nr. 104 S. 15, Nr. 105 S. 36, 1905/06 Nr. 46 S. 12, Nr. 50 S. 13 — genau aufgeführt, welche Schriftstücke die Kirchengemeinden zu beschaffen haben. Mahnzettel befinden sich nicht darunter. Unter V E bezw. VIII E ist weiter bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde nach Prüfung der eingereichten Schriftstücke unverzüglich zur Mahnung zu schreiten hat. Hieraus folgt klar, daß die Ausfertigung der Mahnzettel der Vollstreckungsbehörde obliegt, da ohne Mahnzettel eine schriftliche Mahnung nicht möglich ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung würde, wie ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern bemerke, die kommunale Vollstreckungsbehörde von Kommunalaufsichtswegen anzuhalten sein.

Was die Frage zu 2 anlangt, so muß die Entscheidung darüber, ob und welcher Erstattungsanspruch der Vollstreckungsbehörde aus den Grundätzen des bürgerlichen Rechts vom Auftrag hergeleitet werden könnte, dem ordentlichen Richter überlassen werden. Ich bemerke nur, daß Buchst. H der Nr. V bezw. Nr. VIII der vorgedachten Ausführungsanweisungen keine Bestimmung darüber enthält, was als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung von den eingezogenen Geldern in Abzug gebracht werden kann. Im übrigen verweise ich hinsichtlich des Erstattungsanspruchs auf § 55 der Verordnung vom 15. November 1899. Hierbei kommen als Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung nur solche Kosten in Betracht, die dem Schuldner zur Last fallen (§§ 16, 54 der Verordnung), wozu Auslagen und Vergütungen für An- und Ausfertigung von Mahnzetteln nicht gehören, ebensowenig Portoauslagen, die durch Zustellung eines Mahnzettels nach einer falschen Wohnung entfallen sind. Über die Bestimmung des § 55 der Verordnung hinaus erscheint ein Anspruch der Vollstreckungsbehörde auf Erstattung von dem Schuldner zur Last fallenden aber nicht beigetriebenen Gebühren der Vollziehungsbeamten durch Art. II § 2 Abs. 2 der Erhebung der Kirchensteuern in den evan-

gelischen Kirchen betreffenden Gesetze vom 14. Juli 1905 und 22. März 1906 sowie durch § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, begründet.

Berlin W 8, den 30. Juli 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Zu Vertretung: von Chappuis.

#### Nr. 551 Ausführungsanweisung

zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (R.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für das im § 1 vorgeordnete Verfahren der Übertragung des Eigentums an Gegenständen des täglichen Bedarfs ist neben der Landeszentralbehörde der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, zuständig.

2. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 2, 3 der Verordnung ist der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

3. Die Möglichkeit der Übertragung des Eigentums soll übermäßigen Preissteigerungen bei Gegenständen des täglichen Bedarfs und der Neigung entgegenwirken, solche Gegenstände in der Erwartung ungewöhnlicher Preissteigerung einstweilen dem Verkehr vorzuenthalten. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn das Enteignungsverfahren gegebenenfalls rücksichtslos angewendet wird.

Die Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) bietet die Möglichkeit, Aufschluß darüber zu gewinnen, ob ein im Verkehr auftretender Mangel an Gegenständen des täglichen Bedarfs durch eine spekulative Zurückhaltung verursacht ist.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Gegenstände des täglichen Bedarfs über Gebühr zurückgehalten worden sind, wird häufig die Person des Eigentümers von Bedeutung sein. Sind die Gegenstände von dem Eigentümer in Ausübung seines Berufs zum Zwecke der Veräußerung erzeugt oder erworben, so werden die Voraussetzungen für die Enteignung insoweit nicht gegeben sein, als die Vorräte die Mengen nicht übersteigen, die im regelmäßigen Wirtschaftens- und Geschäftsbetriebe zur allmählichen Versorgung des Marktes erforderlich sind und erst nach und nach abgegeben zu werden pflegen. Diese Gesichtspunkte kommen im allgemeinen nicht in Betracht, wenn sich die Gegenstände, namentlich in größeren Mengen in der Hand von Personen befinden, die sich vor Ausbruch des Krieges nicht mit ihrem Betriebe befäßt haben.

Der Zurückhaltung der Gegenstände ist es gleich zu achten, wenn sie den Verbrauchern und dem Handel nur zum Scheine oder zu übermäßigen, die Möglichkeit von Ankäufen beeinträchtigenden Preisen oder unter Bedingungen angeboten werden, die das Angebot als nicht ernst gemeint erkennen lassen.

4. Der mit der Verordnung verfolgte Zweck verlangt, daß die zu enteignenden Gegenstände so bald wie möglich dem Verbrauchte zugeführt werden. In der Regel werden daher die Gemeinden, ortsanfällige Händler oder Konsumvereine, die bereit sind, den Absatz der Gegenstände zu bewirken, als Erwerber in Frage kommen. Ihnen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die Gegenstände unverzüglich zu einem von der enteignenden Behörde zu bestimmenden oder zu genehmigenden Preise an das Publikum abzugeben.

5. Zur Einleitung des Verfahrens der Übertragung des Eigentums ist ein Antrag nicht erforderlich.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben, sobald ihnen ein Fall bekannt wird, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Enteignung gegeben sind, unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch, die höhere Verwaltungsbehörde (Ziff. 1, 2) zu benachrichtigen und dabei möglichst eine Person zu bezeichnen, die bereit ist, die zu enteignenden Gegenstände zum Verkauf zu übernehmen.

6. Vor dem Erlaß der Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist der Besitzer der Gegenstände zu hören, falls ihm nicht bereits bei den Erhebungen über die Zulässigkeit der Enteignung Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist.

7. Die Anordnung, durch die das Eigentum übertragen wird, ist umgehend, nötigenfalls telegraphisch dem Besitzer und dem neuen Eigentümer mitzuteilen. Die Übermittlung erfolgt im Wege der vereinfachten Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief, bei Telegrammen gegen Empfangsanzeige.

Der Besitzer der Gegenstände haftet bis zur Übernahme durch den Erwerber für ihre ordnungsmäßige Aufbewahrung; besondere Unkosten, die dem Besitzer durch die Verwahrung nachweislich erwachsen, können bei der Feststellung des Übernahme-preises berücksichtigt werden.

8. Der Übernahmepreis ist, falls nicht etwa ein niedrigerer Höchstpreis besteht, in der Regel in Höhe des Einkaufspreises, bei selbstherzeugten Gegenständen in Höhe der Herstellungskosten festzusetzen. Sind die Gegenstände zu diesem Preise nicht verwertbar, so ist der Übernahmepreis entsprechend niedriger zu bemessen. Dies gilt nach § 2 Abs. 4 der Verordnung nicht für die nach dem 23. Juli 1915 aus dem Auslande eingeführten Gegenstände. Übersteigt der in Aussicht genommene Übernahmepreis den Einkaufspreis oder die Herstellungskosten

um 5 vom Hundert, so ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung unverzüglich unter eingehender Begründung an die Landeszentralbehörde zu berichten.

Auf die Anhörung von Sachverständigen kann im Einvernehmen mit dem bisherigen Besitzer der Gegenstände verzichtet werden.

9. Die Fälligkeit des Übernahme-preises ist bei der Festsetzung zu bestimmen. Kann der Übernahmepreis nach Lage der Verhältnisse nicht sofort ermittelt oder entrichtet werden, so ist eine angemessene, sofort fällige Abschlagszahlung festzusetzen. Für die Begleichung des Restes können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Dauer des Verkaufs der enteigneten Gegenstände erforderlichenfalls Teilzahlungen bewilligt werden, deren Fälligkeit jedoch nicht mehr als vier Wochen über den Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums hinausgeschoben werden soll.

Der Übernahmepreis ist vom Fälligkeitstag an mit 6 vom Hundert zu verzinsen.

10. Die Übertragung des Eigentums und die Zuführung der enteigneten Gegenstände an den Verbrauch dürfen dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Festsetzung des Übernahme-preises nicht sofort erfolgen kann oder daß gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung für den festgesetzten Übernahmepreis die Bestätigung der Landeszentralbehörde eingeholt werden muß.

11. Die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die den Sachverständigen zu gewährende Vergütung, sind in der Regel dem bisherigen Eigentümer der Gegenstände aufzuerlegen; sie können bei der Festsetzung des Übernahme-preises berücksichtigt werden.

Gebühren werden nicht erhoben. Bäre Auslagen sind, soweit erforderlich, von der zuständigen Behörde vorstufweise zu leisten.

12. In der Tagespresse erscheinen zahlreiche Anzeigen, in denen unter die Verordnung fallende Gegenstände in größeren Mengen zum Ankauf angeboten werden. Insoweit solche Anzeigen unter Chiffre erfolgen oder ersichtlich von Personen ausgehen, die entweder Produzenten sind, noch in den angekündigten Waren berufsmäßig Handel treiben, liegt der Verdacht nahe, daß mit ihnen reine Spekulationszwecke verfolgt werden. Derartigen Fällen ist deshalb nachzugehen und zu prüfen, ob ihnen nicht ein unter die Vorschriften der Verordnung fallender Tatbestand zugrunde liegt.

Berlin W 9, den 6. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. S y d o m. In Vertretung: Küster. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von J a r o s k y.

**Verordnungen und Bekanntmachungen**  
**U e b e r**

**Nr. 552**

**über die Verwaltung und Verwendung der in der Rheinprovinz vorhandenen**

Nr.	Bezeichnung des Fonds	Gegenstand der Einnahme:													
		Kapitalvermögen am Schlusse des Etatsjahres		a) Bestand, b) Reste u. c) Defekte aus dem Etatsjahre		Zinsen von Kapitalien		Strafgelder		Erlös aus zurückgezahlten Amortisationsbeträgen		Extraordinär		Summa der Kolonnen 4 bis 8	
		M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.	M	Pfg.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
1	Polizeistrafgelderfonds des Regierungskreises Aachen	90000	—	a) — b) — c) 1162	— — 37	2700	—	20490	22	—	—	—	—	24352	8

Den nachstehend aufgeführten Städten und Gemeinden werden die von ihren Inassen ankommenden Strafgelder von den zuständigen Gebietsstellen unmittelbar überwiesen:  
Aachen, Düren, Erkelenz, Eupen, Jülich und Stolberg.

**Nr. 553** Der Provinzialrat hat die Aufhebung des in der Gemeinde Simmerath, im Kreise Montjoie, am 3. Mittwoch im Monate März anstehenden Viehmarktes genehmigt.

Aachen, den 16. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenich.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 554** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Dampfmühlenbesitzers Bernhard Johann Schaefer in Oberhausen der Rentner Johann Uhlenbruch dajelbst zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Oberhausen gewählt worden ist.

Coblenz, den 8. August 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.  
In Vertretung: W o m m.

**Nr. 555** Nach § 24 der Satzung der Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die

Kommunalbeamten der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für 1914 sowie der Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

**A) Einnahme.**

1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	58 394,83 M
2. Einnahmereste und Defekte . . . . .	11 737,50 „
3. Beiträge . . . . .	1041 895,14 „
4. Zinsen des Reservestocks . . . . .	366 057,70 „
Summe	1478 085,17 M

**B) Ausgabe.**

1. Rechnungsberichtigungen . . . . .	283,64 M
2. Wittwen- und Waisengelder . . . . .	495 760,84 „
3. Verwaltungskosten . . . . .	11 297,30 „
4. Dem Reservestock wurden zugeführt . . . . .	982 678,— „
Summe	1490 019,78 M

Es verblieb ein Vorschuß von 11 934,61 M. dem an Einnahmeresten . . . . . 34 477,78 „ gegenüberstehen.

Der Reservestock ist in Wertpapieren zum Nennbetrage von 10 114 900 M. bei der Landesbank hinterlegt.

Düsseldorf, den 13. August 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

der Provinzialbehörden.

f i d t  
Polizeistrafgelderfonds für das Etatsjahr vom 1. April 1914 bis 31. März 1915.

Gegenstand der Ausgabe:												Bemerkungen.	
a) Vorschuß		Anlagen von		Pflegekosten		Extraordi-		Summe		Nach dem			
M	Ψfg.	M	Ψfg.	M	Ψfg.	M	Ψfg.	M	Ψfg.	M	Ψfg.		16
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21		
a)	1362	57	—	—	20036	60	—	—	22456	74	1895	85	Die Plegekostenzuschüsse sind mit 8,40 M pro Kind und Monat gewährt worden.  Die Armenverbände haben gezahlt . . . 33633,78 M Bewilligt wurden <u>20036,60 M</u> Demnach blieben ungedeckt . . 13597,18 M.
b)	1057	57											
c)	—	—											

Düsseldorf, den 31. Juli 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.  
In Vertretung: Unterschrift.

**Nr. 556** Nach § 19 der Satzung der Ruhegehaltskasse der Kreis Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wird hiermit der Rechnungsabluß für 1914 nebst Vermögensstand zur Kenntnis gebracht.

**A) Einnahme.**

1. Bestand . . . . .	679,27 M.
2. Beiträge . . . . .	759 639,78 "
3. Zinsen . . . . .	38 287,05 "
4. Erstattete Militärrenten . . . . .	1 447,57 "
<b>Summe</b>	<b>800 053,67 M.</b>

**B) Ausgabe.**

1. Ruhegehälter . . . . .	712 285,15 M.
2. Zinsen . . . . .	17 257,72 "
3. Verwaltungskosten . . . . .	7 076,16 "
4. Dem Reservestock wurden zugeführt . . . . .	61 910,— "
<b>Summe</b>	<b>798 529,03 M.</b>
<b>Within Bestand</b>	<b>1524,64 M.</b>

Der Reservestock hat einen Bestand von 1 028 510 M, mündelsicher in Wertpapieren angelegt.

Düsseldorf, den 11. August 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.**

**Nr. 557 Handwerkskammer zu Aachen.  
Bekanntmachung, betreffend Gesellenprüfung.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die von der Handwerkskammer errichteten Gesellenprüfungsausschüsse zur Abnahme der Gesellenprüfungen in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1915 zusammentreten werden.

Die Anmeldung der Prüflinge, welche bis zum 1. Januar 1916 die Lehre beenden und deren Lehrherren keiner Innung angehören, muß bis zum 20. September 1915 bei der Handwerkskammer zu Aachen, Couvenstraße Nr. 13, erfolgen.

Der Anmeldung ist beizufügen:

1. ein kurzer, selbstgeschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. ein Zeugnis des Lehrherrn über die Dauer der Lehrzeit und das Betragen des Prüflings;
3. bei den Prüflingen, welche eine Fortbildungs- oder Fachschule besucht haben, ein Zeugnis über den Schulbesuch.

Mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr (8 Mark) einzufenden.

Nachen, den 7. August 1915.

Die Handwerkskammer:

Peter Weber,           Scholl,  
Vorsitzender.           Syndikus.

### Nr. 558 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit, Nachen.

#### Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 42904, 67473, 78260,  
79222, 111186, 114670, 115574, 116506,  
120863, 122224,

zu Nachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 816,  
zu Adenhoven Nr. 784,

zu Düren Nr. 27394,

zu Eupen Nr. 1612, 5236,

zu Heinsberg Nr. 8106,

zu Malmedy Nr. 4766, 4767, 5551,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 72671, 100673, 119697,  
130891, 131268, 133266, 135124,

zu Eschweiler Nr. 12665,

zu Geilenkirchen Nr. 7874,

zu Herzogenrath Nr. 4528,

zu Hilfarth Nr. 402, 583.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Februar, 1. April und 1. Juni 1915 auf die angebl. abhanden gekommenen

a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 114127, 126365,  
zu Erkelenz Nr. 5332,

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 113463,

zu Heinsberg Nr. 3550,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.  
Nachen, den 1. August 1915.

Der Vorstand des Vereins.

A. Kirdorf.   Glasmachers.

#### Bekanntmachung.

Nr. 559 Es wird beabsichtigt, den in der Gemeinde Sinnich gelegenen Fußpfad genannt „Weiergäßchen“ einzuziehen. Die bezüglichen Verhandlungen nebst Handzeichnung liegen auf dem Rathause hier selbst zur Einsicht offen.

Vorliegendes wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Sinnich, den 4. August 1915.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister: Borez.

#### Nr. 560 Personal-Nachrichten.

Endgültig angestellt sind die einseitig tätigen Lehrer und Lehrerinnen:

1. Heinrich Esser bei der katholischen Volksschule zu Hehen, Kreis Erkelenz, vom 1. August d. J. ab;
2. Joseph Cüppers bei der katholischen Volksschule zu Kölsdorf, Kreis Düren, vom 1. August d. J. ab;
3. Katharina Jennes bei der katholischen Volksschule zu St. Jöris, Landkreis Nachen, vom 1. August d. J. ab;
4. Maria Flink bei der katholischen Volksschule zu Eschweiler-Röhe, Kreis Nachen Land, vom 1. August d. J. ab;
5. Emma Hartmann bei der katholischen Volksschule zu Boveriden, Landkreis Nachen, vom 1. August d. J. ab;
6. Theresje Witz bei der katholischen Volksschule zu Lucherberg, Kreis Düren, vom 1. August d. J. ab;
7. Barbara Manstetten bei der katholischen Volksschule zu Doreen, Kreis Erkelenz, vom 1. August d. J. ab.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 28. August 1915.

Stück 35.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 35, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 35 und das Steckbriefregister Nr. 35.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 419—420. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 419—420. Prüfung für Gejanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten am königlich Mademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, S. 420. Durchschnittspreise für die im Monat Juli gelieferte Journee S. 420. Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 für den Monat August 1914 S. 421. Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 für die Monate August und September 1914 S. 420—421. 2. Nachtrag zur Deutschen Arzzeitung 1914 S. 421. Uebertragung der Verwaltung der königlichen Rentenbankkasse S. 421. Auslösung von Rentenbriefen S. 421. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat Juli 1915 S. 422—426. Widerruf der Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungs-Anzeige der Med Star Linie S. 424. Beginn des Winter-Semesters an der königlich Tierärztlichen Hochschule Hannover S. 424. Goldsammlungen S. 424. Personalmeldungen S. 424—426.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 361 Das 103. Stück enthält unter Nr. 4833: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399). Vom 5. August 1915. Unter Nr. 4834: Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97). Vom 5. August 1915. Unter Nr. 4835: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 5. August 1915. Unter Nr. 4836: Bekanntmachung über die Vergütung für Ehrfrüchte. Vom 5. August 1915. Das 104. Stück enthält unter Nr. 4837: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. August 1915. Unter Nr. 4838: Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien. Vom 12. August 1915. Das 105. Stück enthält unter Nr. 4839: Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 12. August 1915. Das 106. Stück enthält unter Nr. 4840:

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 13. August 1915. Das 107. Stück enthält unter Nr. 4841: Bekanntmachung, betreffend die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium vom 28. Dezember 1914 und der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 15. Juni 1915. Vom 13. August 1915. Das 108. Stück enthält unter Nr. 4842: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 19. August 1915. Unter Nr. 4843: Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel. Vom 19. August 1915. Unter Nr. 4844: Bekanntmachung über den Verkehr mit Kakaochalen. Vom 19. August 1915. Unter Nr. 4845: Bekanntmachung einer Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom

19. August 1915. Unter Nr. 4846: Bekanntmachung über die Berichtigung des Ortsklassenverzeichnis zum Besoldungsgefege vom 15. Juli 1909. Vom 16. August 1915. Das 109. Stück enthält unter Nr. 4847: Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne. Vom 19. August 1915. Unter Nr. 4848: Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17. August 1915. Das 110. Stück enthält unter Nr. 4849: Vorschriften über das Unbrauchbarmachen von gepulverten Kakaoshalen zum Genuß für Menschen. Vom 21. August 1915. Unter Nr. 4850: Bekanntmachung über die Berichtigung und Ergänzung der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Befehl. S. 467). Vom 22. August 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 562** Das 36. Stück enthält unter Nr. 11449: Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915. Unter Nr. 11450: Verfügung des Justizministers, betreffend die Ansetzung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg. Vom 24. Juli 1915. Das 37. Stück enthält unter Nr. 11451: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 19. Juli 1915. Unter Nr. 11452: Verordnung zur Ergänzung der Artikel 10 und 14 der Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 (Gesetz-Samm. S. 562). Vom 16. August 1915. Unter Nr. 11453: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Straßendamms von Danzig nach Heubude. Vom 14. August 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 563** Den Beginn der nächsten am königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstraße 36, abzuhalten-der Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1916 festgesetzt.

Berlin W 8, den 24. Juli 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**Nr. 564** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichszanzlers vom 24. Mai 1915, betreffend Vergütung für Fourage (R.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die

im Monat Juli gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen gilt für Hafer der festgesetzte Höchstpreis.

B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarktort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 10,45 *ℳ*,

für je 100 kg Futterstroh 4,27 *ℳ*.

II. Hauptmarktort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 6,75 *ℳ*,

für je 100 kg Futterstroh 3,80 *ℳ*.

Aachen, den 20. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 565** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der königlichen Kreiskasse ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt sich um folgende Anerkennnisse über Klurschäden:

Monat August 1914

Gemeinden:

a) Landkreis Aachen: Bardenberg, Cornelmünster, Gilendorf;

b) Kreis Jülich: Jülich, Gereonsweiler;

c) Kreis Malmedy: Krinelt und Rodenrath.

Aachen, den 25. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 566** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der königlichen Kreiskasse ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt sich um einen weiteren Teil der bisher ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse und zwar um folgende:

1. Monat August 1914.

Landkreis Aachen: Misdorf, Wittich, Cor-

nehmünster, Gressenich, Herzogenrath, Laurensberg, Merkslein, Richterich, Weiden, Büsbach, Eilendorf, Saaren, Höngen, Ringweiler, Walheim.

Kreis Weilenkirchen: Birgden, Brachelen, Aetenberg, Weilenkirchen, Lindern, Manderath, Zerpentel, Teveren, Würm.

Kreis Heinsberg: Katheim, Hilsarth, Oberbruch, Porfelen.

Kreis Jülich: Boslar, Dürwiß, Güsten, Hafselsweiler, Hompeich, Gebelsdorf, Gottorf, Patteren, Müng, Lohm, Aldeahoven, Bettendorf, Dürboslar, Engelsdorf, Freialdenhoven, Gereonsweiler, Krauthanden, Jülich, Langweiler, Laurensberg, Mersch, Niedermerz, Rödingen, Koerdorf, Selgersdorf, Schleiden, Setterich, Steinstraß, Stetternich, Tiz, Welldorf, Barmen, Merzenhausen, Linnich.

Kreis Malmedy: Malmedy, Manderfeld, Necht, Weizmes, St. Witz.

Kreis Montjoie: Lammersdorf, Sinmerath, Montjoie, Höfen, Müsénich, Kalterherberg.

Kreis Schleiden: Bleibuir, Call, Frohnrath, Gemünd, Golsbach, Soetenich, Keldenich, Sittig, Blatten, Wallenthal, Vert, Dählem, Herzgarten.

2. Monat September 1914.

Landkreis Aachen: Rohlscheid, Stolberg, Würfelen, Cornelimünster, Brand, Herzogenrath, Laurensberg, Walheim, Büsbach, Eilendorf, Saaren, Höngen.

Kreis Weilenkirchen: Lindern, Weilenkirchen.

Kreis Jülich: Welldorf, Tetz.

Kreis Malmedy: Born, Elsenborn, Obvat, Malmedy.

Kreis Montjoie: Lammersdorf, Montjoie, Höfen, Zingenbroich, Kalterherberg, Müsénich.

Kreis Schleiden: Hellenthal.

Aachen, den 19. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Buseniz.

**Nr. 567** Der 2. Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Aachen, den 12. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Buseniz.

### Bekanntmachung.

**Nr. 568** Die Verwaltung der Königlichen Rentenbankkassen für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau ist dem Prodiatär Schellenberg bis auf weiteres übertragen worden.

Münster, den 18. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Wühlenthoff.

### Bekanntmachung.

#### Auslosung von Rentenbriefen.

**Nr. 569** Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a. 3 1/2 %. Rentenbriefe der Provinz

Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.

Nr. 133, 319, 668.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.

Nr. 176, 197.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.

Nr. 82, 390, 639, 965, 1214.

4. Buchstabe J zu 75 Mark.

Nr. 126, 309, 346, 364, 753.

5. Buchstabe K zu 30 Mark.

Nr. 24, 88, 214, 216, 423.

b) 4 %. Rentenbriefe der Provinz

Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.

Nr. 3.

2. Buchstabe HH zu 300 Mark.

Nr. 79, 198.

3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.

Nr. 25, 35, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,

zu b) Reihe I Nr. 14 bis 16.

vom 2. Januar 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Lehnsohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lehnsohn zu Grünberg in Schlesien, erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.



Nr. 570

R a d .

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Laufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte										Es k					
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel				Handel in größeren Mengen					
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linsen		alte	neue		
		je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm				je 100 kg					
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	—	1	20	1	30	—	—	—	—	18	—
2	Düren . . . . .	103	—	102	—	—	—	1	10	1	10	—	—	—	—	16	—
3	Erfelenz . . . . .	105	—	105	—	—	—	1	20	1	30	—	—	—	—	15	—
4	Eschweiler . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	30	1	30	—	—	—	—	20	—
5	Eupen . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—	—	15	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	18	—
8	St. Vith . . . . .	107	50	109	—	120	—	1	20	1	30	1	40	9	—	—	—

Laufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l						Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen-
		Weizen-		Roggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel								
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Nachen . . . . .	42	50	37	50	60	52	52	48	140	120	100
2	Düren . . . . .	46	—	—	—	56	—	—	—	130	—	—
3	Erfelenz . . . . .	40	—	38	—	52	40	—	60	140	—	—
4	Eschweiler . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	42	—	—	—	—	46	120	—	—
6	Jülich . . . . .	41	—	36	—	54	48	50	50	160	94	—
7	Montjoie . . . . .	40	—	37	—	60	—	—	46	120	—	—
8	St. Vith . . . . .	50	—	38	—	52	40	—	—	160	—	—

W e i s u n g

Leistungsfähigkeit für an Truppen geliefertes Futter im Kriegungsbezeit Nachen im Monat Juli 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh		Eß- butter	Voll- milch	Fühner- eier	Koch- fleisch	E s t o f f e n							
Kleinhandel		alt	neue	Richt-	Stamm- und Preß-					1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg				
alte	neue					„	„	„	„					„	„	„	„
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	3	58	—	24	—	14	1	20
—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	3	50	—	24	—	15	1	10
—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	3	80	—	24	—	15	—	—
—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	3	80	—	24	—	18	1	15
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	3	40	—	22	—	17	—	90
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	3	80	—	22	—	16	—	90
—	18	—	23	—	—	—	—	—	—	2	88	—	24	—	15	—	—
—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	2	80	—	20	—	12	—	—

Monats Juli 1915 ermittelt worden sind.

Stellen- gruppen	Vier-	Reis	Buch- weizen	Hafer	Gersten	Buckst	Kaffee	Zucker	Spei-	Auslän- disches Schwei- neschmalz (Rind- schmalz)	Inländische		Bes- tro- leum	
			Größe			(ge- misch)	(ge- braunt)	(harter)	fesalz		Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats		
E s t o f f e n i n P f e n n i g														
je 1 Kilogramm														
											50 kg	100 Ei.	1 Liter	
110	80	110	—	140	—	—	340	66	26	—	101	102	102	32
120	—	140	—	—	—	180	320	64	24	350	150	100	—	32
130	—	150	—	140	120	220	380	80	24	—	100	—	80	32
100	—	100	—	155	—	200	380	70	24	—	125	—	100	—
130	—	130	—	—	—	—	300	68	26	300	120	—	110	30
110	—	140	—	150	—	—	380	68	24	—	110	—	95	—
96	—	112	—	130	—	—	320	72	25	—	140	—	120	65
—	—	120	120	—	—	—	390	70	24	300	150	—	100	34

Zahlende Nr.	Namen der Städte		C. Fleischpreise in													
			Rind			Kalb			Schmel							
			Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug					
			Es kostet je 1 Kilogramm													
		M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	
1	Nachen	I. Monatshälfte	2	40	2	20	—	—	2	40	2	40	2	60	2	20
		II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Düren	I. "	2	40	2	30	2	20	2	40	2	30	2	60	2	50
		II.	2	60	2	50	2	40	2	60	2	50	2	40	2	30
3	Erfeleng	I. "	2	60	2	60	2	60	2	40	2	40	—	—	—	—
		II.	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	—	—	—	—
4	Schwelmer	I. "	2	65	2	55	2	30	2	40	2	30	—	—	—	—
		II.	2	65	2	55	2	45	2	30	2	20	—	—	—	—
5	Cuxen	I. "	2	20	1	80	1	70	2	50	2	20	2	40	2	20
		II.	2	20	1	80	1	70	2	50	2	20	2	40	2	20
6	Zülich	I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	60	2	60
		II.	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
7	Montjoie	I. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	10	1	80
		II.	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	10	1	90
8	St. Vith	I. "	2	40	2	40	2	40	1	80	1	80	2	—	2	—
		II.	2	20	2	20	2	20	1	70	1	70	2	—	2	—

Nachen, den 26. August 1915.

**Nr. 571** Die dem Kaufmann Albert Schiffers zu Nachen im Jahre 1899 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungs-Agentur der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) wird hiermit zurückgezogen.

Nachen, den 24. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### **Nr. 572** Bekanntmachung.

**Königlich Tierärztliche Hochschule Hannover.**  
Das Winter-Semester 1915/16 beginnt am 15. Oktober 1915.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungsverzeichnisses

Der Rektor.

#### **Nr. 573** Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten

Sammeltätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sein Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Pfaffen!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienlich gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

#### **Nr. 574** Personal-Nachrichten.

Der Rentner Leo Giani hier selbst ist zum befristeten Beigeordneten der Stadt Nachen für die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren gewählt

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter				Inländisches			
Steule		Buz		Kopf u. Beine		Märfenfett (frisch)		roher Schweineschinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespeck		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	60	3	20
3	45	3	35	1	40	3	45	3	70	—	—	3	55	3	70
3	70	3	60	1	50	3	60	3	90	—	—	3	80	3	80
3	60	3	60	—	80	3	20	3	80	4	—	3	60	3	—
3	80	3	80	—	90	3	60	4	20	4	80	4	—	2	—
3	50	3	50	1	05	3	40	4	20	5	80	3	60	3	60
3	70	3	70	1	10	3	60	4	30	6	20	3	80	3	60
3	60	3	60	1	60	3	60	4	—	4	50	3	60	3	60
3	60	3	60	1	60	3	60	4	—	4	50	3	60	3	60
3	20	3	20	1	60	3	20	3	60	5	20	3	60	3	70
3	40	3	20	1	80	3	40	4	40	5	40	3	60	3	40
3	60	3	60	1	90	3	40	3	60	3	80	3	60	2	80
3	60	3	60	1	90	3	40	3	60	3	80	3	60	2	80
2	80	2	80	2	—	2	40	2	80	4	—	2	40	2	40
2	80	2	80	2	—	3	—	2	80	4	—	2	80	2	40

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

und als solcher mit Allerhöchster Ermächtigung durch das Staatsministerium bestätigt worden.

Der königlich Dänische Konsul Dehne hat, nachdem er aus Gesundheitsrücksichten vom weiteren Militärdienst befreit worden ist, vom 1. d. Mts. ab die Leitung des königlich Dänischen Konsulats in Cöln wieder übernommen.

Der Nikolaus Joseph Paschet in Hauset ist zum Viceordneten der Landbürgermeisterei Hergentath, im Kreise Eupen, für die Amtszeit von sechs Jahren wiederernannt worden.

Dem Hauptlehrer Peter Kaul in Aachen ist der königliche Kronen-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Endgültig angestellt ist der einstweilig tätige Lehrer Ferdinand Schmitz bei der katholischen Volksschule zu Beek, Kreis Erkelenz, vom 1. September d. Js. ab, sowie die einstweilig tätige Lehrerin Maria Hülken bei der katholischen Volksschule zu Girkelsrath, Kreis Düren, vom 1. August d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierunqsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von F. Sterden in Aachen.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 35a.

Aachen, Dienstag, den 31. August 1915.

1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**Inhalt:** Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 31. August 1915, betreffend Bestandsserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken S. 427—428.

### Nr. 575 Bekanntmachung, betreffend Bestandsserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Wollachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5\* der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung am 31. August 1915 in Kraft.

#### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gelegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

#### 5. Pferdedecken (Wollachs).

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180×130 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Franzen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):

100 Stück von einer einzigen Qualität oder 300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

#### § 3. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverdächtigkeith vorhanden, oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der

sie einem Lagerhalter oder Expediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### § 4. Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden. Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benützung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Melbescheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu erstatten.

#### § 5. Melbescheine.

Die amtlichen Melbescheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Melbescheine für Decken“, die kurze Anforderung der Melbescheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Melbescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Melbeschein nicht enthalten, auch dürfen bei Einreichung der Melbescheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Melbeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Melbescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Melbescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Melbescheine für Decken.“

#### § 6. Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übergeben.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzusenden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessin mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

#### § 7. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

#### § 8. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnungsordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Hohstoff-Abteilung des kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandshebung für Decken“.

Coblenz, den 31. August 1915.

Stellv. Generalkommando des VIII. Armeekorps.

W. I. 734/8. 15. K., R. A.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Aachen, Samstag, den 4. September 1915. 1915.  
 Stück 36. (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 36, die Sonderbeilage zum  
 Öffentlichen Anzeiger Nr. 36 und das Stedbriefregister Nr. 36.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 429. Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915 S. 429—431  
 Zeichnung der Deutschen Reichsanleihe 1915 S. 431—432. Ermächtigung von Lehranstalten zur Ausstellung von Zeug-  
 nissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst S. 432. Ausführungsanweisung über den Verkehr mit  
 Straßnahrungsmitteln vom 28. Juni 1915 (N.-G.-Bl. S. 399) S. 432—433. Ausreichung neuer Zinscheine S. 433. Aus-  
 schank und Verkauf von Trinitrotbranntwein und Spiritus S. 433—434. Lotterien S. 434. Einlösung von Zinscheinen S. 434.  
 Zulassung einer Feuerversicherungs-Anstalt zur Versicherung rentenpflichtiger Gebäude in der Provinz Westfalen und der  
 Rheinprovinz S. 434—435. Beginn des Winter-Semesters an der Westfälischen Wilhelms-Universität S. 435. Beginn  
 des Winter-Semesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin S. 435. Reichs- und Staatsschulbuch S. 435. Gold-  
 sammlungen S. 435—436. Personalnachrichten S. 436.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an  
 Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Nr. 576 Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

### Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird an den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen besetzten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauens auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriege zuversichtlich der völligen Niederwerfung

der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem 'freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Anspannung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferfreudigkeit und seinen Siegeswillen bekundet. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe aufgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichs-



anleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99%, bei Schuldbuchzeichnungen 98,30%. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuß. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkstreffen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sptze getragen. Sie werden bei dem Direktor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volkstreffen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse

an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkästen zu stecken.

Über das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

- 30 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
- 20 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 24. November 1915,
- 25 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 22. Dezember 1915,
- 25 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 22. Januar 1916

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muß schon zum 18. Oktober d. Js. Vollzahlung leisten. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinsenlauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 30. September 1915 2,50 Mark, für die Einzahlungen am 18. Oktober 1915 2,25 Mark, für die Einzahlungen am 24. November 1915 1,75 Mark.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen

in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehenskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erwerbsfähige Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf  $5\frac{1}{4}\%$ , während sonst der Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehenskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungeliebter Zeit nicht zu bezorgen ist.

Der **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kurzbergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldbüchereinschreibungen schützt, mitbittet die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere **Ausreichung** der Schuldbüchereinschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Ungeachtet der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange **Beibehaltung** der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die **Beteiligung** an der **Kriegsanleihe** nach jeder Richtung auch den **weniger bemittelten Volksklassen** erleichtert ist. Die **Anleihe** stellt eine **hochverzinsliche** und **unbedingt sichere Anlage** dar. Darüber hinaus aber ist es eine **Ehrensache** des Deutschen Volkes, durch **umfangreiche Zeichnungen** die weiteren Mittel aufzubringen, deren **Heer und Flotte** zur **Vollendung ihrer schweren Aufgaben** in dem um **Leben und Zukunft des Vaterlandes** geführten **Krieg** unbedingt bedürfen.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 577** Die dritte **Kriegsanleihe** wird sofort von der Reichsbank zur **Zeichnung** aufgelegt. Zum **dritten Male** ergeht damit an jedermann im **Volke** der **Ruf**, an seinem Teile beizutragen zu der **wirtschaftlichen Kriegsrüstung**, deren das **Vaterland** bedarf, um **durchzuhalten** in dem **gewaltigen Kampfe**, den eine **Welt von Feinden** uns aufgezogen hat.

Als vor einem Jahre unsere herrlichen Truppen mit fliegenden Fahnen und unüberstehlichem Heldennute den Sieg weit in Frankreichs Grenzen hineintrugen, mußten wir es erleben, daß russische Übermacht eine blühende Provinz mit **Mord** und **Brand**, mit **Verwüstungen** und **Schandtaten** aller Art gegen **friedliche Bewohner** und ihr **Eigentum** heimlich suchten.

Heute **schirmen** unsere Truppen im **Westen** auf **feindlichem Boden**: wie eine **eiserne Mauer** fest und **unerschütterlich** das **Errungene**, während die **russischen Millionenheere** von unserer **Grenze** vertrieben, vor uns und unseren **treuen Verbündeten** weit ins **Innere Rußlands** zurückweichen und eine **Festung** nach der anderen in unserer **Hand** lassen.

Aber noch ist der **endliche Sieg** nicht **errungen**. Ein **neuer Winterfeldzug** steht bevor, und **gewaltiger Mittel** bedarf es, um unsere **Heere** in **Ost** und **West** und unsere **gegen eine gewaltige Übermacht heldenmütig kämpfende Flotte** **schlagsfertig** zu erhalten und mit **allem Nötigen** zu **versorgen**.

Das **Reich** bietet zur **Flüssigmachung** der hierzu **erforderlichen Mittel** in den **Schuldbüchereinschreibungen** der **dritten Kriegsanleihe** wiederum ein **mündel-sicheres, vorzügliches Anlagepapier** zum **Ausgabekurse** von **99**, mit **5 %** **verzinslich**, **unkündbar** bis zum **1. Oktober 1924**, in **Stücken** von **100 Mark** **aufwärts** für **jedermann** im **Volke**, **selbst** dem **kleinsten Sparer** **zugänglich**.

Daß hierbei die **Mitwirkung** der **öffentlichen Sparkassen**, welche **wiederum** zu **Zeichnungsstellen** **bestellt** sind, mit an **erster Stelle** steht, **beweisen** die **Ergebnisse** der **früheren Kriegsanleihen**. **Be-**  
standen sich doch **unter** den **insgesamt 2 691 000** **Zeichnern** der **zweiten Kriegsanleihe** **2 474 000** **Zeichner** mit **Zeichnungsbeträgen** von **nur 100 bis 5000 Mark**: die **weitaus größte Menge** der **Zeichner** **entfiel** also **grade** auf die **breiten Schichten** der **kleineren und kleinen Sparer**, die **Hauptkundschaft** der **öffentlichen Sparkassen**. **Fast** **genau** ein **Drittel** der **zweiten Kriegsanleihe** mit **3016 Millionen Mark** ist in **diesen kleinen Beträgen** **gezeichnet** worden! **Auf** die **Heranziehung** dieser **Zeichner** wird also **wiederum** das **Hauptaugenmerk** der **Sparkassen** zu **richten** sein. Die **Bereitstellung** der **Spareinlagen** für **diese Zeichnungen** ohne **Rücksicht** auf die **sa-**  
**hrungs**mäßigen **Kündigungsfristen** und **ohne** **Be-**  
**schränkung** auf einen **Höchstbetrag**, wie **solche** auf **einnütige Anregung** des **deutschen Sparkassenver-**  
**bandes** bei den **vorigen Kriegsanleihen** in **weitestem** **Umfange** von den **Sparkassen** **gewährt** worden ist, **wird** **auch** **diesmal** für die **Errichtung** des **großen** **vaterländischen Zweckes** **unerläßlich** sein. **Daß** die **Sparkassen** die **auf** **diesem Wege** **erworbenen Kriegs-**  
**anleihestücke** **auf Wunsch** für **ihre Sparer** in **Ver-**  
**wahrung** und **Verwaltung** **nehmen** und **aus** **den**

Zinsen demnächst für sie ein neues Sparguthaben ansammeln, wird vielen Sparern den Entschluß der Zeichnung erleichtern und bietet den Vorteil, daß der Sparer dem Sparen nicht entfremdet wird.

Die Tatsache, daß allein die preussischen Sparkassen bei der zweiten Kriegsanleihe nicht weniger als 1375 Millionen Mark Spareinlagen auf diese Weise für ihre Sparer flüssig gemacht und in Kriegsanleihe umgewandelt haben, ist ein glänzendes Zeugnis sowohl für die Organisation der Kassen wie für den vaterländischen Sinn ihrer Leiter, und berechtigt zu der zuversichtlichen Erwartung, daß auch bei der jetzt aufgelegten Anleihe alle Kräfte zu einem womöglich noch besseren Erfolge angespannt werden und keine Kasse hinter dem Ergebnis der zweiten Anleihe zurückbleiben wird.

Daneben werden Zeichnungen der Sparkassen für eigene Rechnung bei der hohen Verzinsung und der unbeschränkten Liquidität dieser Anlagen für die künftige Entwicklung der Sparkassen in hohem Maße vorteilhaft sein. Der von den Sparkassen bereits erworbene Bestand an Kriegsanleihe aus den beiden ersten Zeichnungen, deren Stücke ebenso wie sonstige Reichs- und Staatspapiere zu 75 % bei den staatlichen Darlehenskassen lombardierbar sind, bietet den Sparkassen die beste Unterlage für eine erneute ausgiebige Beteiligung für eigene Rechnung auch an der dritten Kriegsanleihe. Die geringe Spannung des Lombardzinsfußes von  $\frac{1}{4}$  % über dem Zins der Kriegsanleihe läßt den Sparkassen für die Dauer der Lombardverpflichtung immer noch eine  $4\frac{3}{4}$  %ige Verzinsung ihrer angelegten Werte und wird durch die Vorteile des Besitzes einer langfristigen hoch verzinslichen und flüssigen Anlage reichlich aufgewogen.

Deutschland steht in diesem wirtschaftlichen Kampfe, der die Waffen schmiedet für die glänzenden Taten unserer Brüder im Felde und auf dem Meere, lediglich auf sich allein, und neidisch sehen unsere Feinde, was deutsche Arbeit, deutscher Erfindungsgeist, deutsche Organisation vermag! Bei dem Ausbau unserer finanziellen Rüstung mit Hilfe der dritten Kriegsanleihe fällt den öffentlichen Sparkassen wiederum ein wichtiger Teil der Mitarbeit zu. Ich vertraue zuverlässig, daß auch diesmal alle Sparkassen der Monarchie, einmütig in dem großen Ziele und unter Zurückstellung kleinerer Interessen, freudig dem an sie ergehenden Rufe des Vaterlandes folgen werden.

Berlin, den 25. August 1915.

Der Minister des Innern.  
von Loebell.

An sämtliche öffentlichen Sparkassen der Monarchie.

### Nr. 578 Ermächtigung von Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Hierdurch will ich den nichtstaatlichen jüdischen Lehrerseminaren in Hannover, Münster, Cassel und Cöln für die Dauer des Krieges ausnahmsweise die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst mit der Maßgabe verleihen, daß das Zeugnis denjenigen ihrer Abiturienten auszustellen ist, die die Seminarentlassungs-Prüfung (1. Lehrerprüfung) während des Krieges abgelegt haben und in den Heeresdienst eingetreten sind. Auch bezüglich dieser Berechtigung findet der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juni 1915, betreffend die Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 90 der Wehrordnung, auf die vorbezeichneten vier Seminare Anwendung.

Berlin, den 7. August 1915.

Der Reichszangler:

Im Auftrage: Lewald.

### Nr. 579 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 399).

I. B e h ö r d e n.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die in § 6 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Verschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrübergangs maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der vom Bundesrat aufgestellten Preistabelle verzeichneten Preise gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein angemessener Preisabschlag einzutreten. Die Preise der Tabelle stellen zugleich die Grenze dar, über die bei den Entscheidungen nicht hinausgegangen werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 6 Abs. 2),

vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

### III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise.

IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen zu bestimmen, wie die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken ist. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftsfähigen Personen bestehenden Stelle zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Nutzviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Barmittel zu sorgen.

Berlin, den 28. August 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Lufsenst. J. A.: Graf v. Keyserlingk. Der Minister des Innern. In Vertretung: Drews.

### Bekanntmachung.

Nr. 580 Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 % igen deutschen Reichsanleihe von 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1915 bis 30. September 1925 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. September d. J. s. ab ausgereicht, und zwar: durch die Königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW 68, Oranienstraße 92/94,

durch die Königlich Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W 56, Marktgrafenstraße 38,

durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin C 2, Am Zeughaufe 2,

durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisassen, Oherzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

ferner in Bayern durch die Königlich Hauptbank in Nürnberg und ihre sämtlichen Filialen, in Sachsen durch die Königlich Bezirkssteuereinnahmen,

in Württemberg durch die Königlich Kameralämter,

in Baden durch die Mehrzahl der Großherzoglichen Finanz- und Hauptsteuerämter,

in Hessen durch die Großherzoglichen Bezirkskassen und Steuerämter,

in Sachsen-Weimar durch die Großherzoglichen Rechnungsämter,

in Elsaß-Lothringen durch die Kaiserlichen Steuerkassen.

in den übrigen Bundesstaaten durch verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 25. August 1915.

Reichsschuldenverwaltung.  
von Bischoffshausen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

#### Nr. 581 Anordnung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus vom 26. März 1915 (M.-G.-Bl. S. 183) in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. April 1915 wird für den Regierungsbezirk Aachen folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Der Ausschank von Trinkbranntwein und Spiritus, auch in Mischungen, ist verboten an Samstagen, Sonntagen und Montagen, ferner an den gesetzlichen Feiertagen und dem nächsten auf sie folgenden Werktag sowie an den Tagen, an denen Aushebungen zum Heeresdienst stattfinden, für die hiervon betroffenen Orte. Die räumliche und zeitliche Ausdehnung des Verbots für die letztgenannten Tage wird von den Landräten oder den Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. An den übrigen Tagen ist der Ausschank nur von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr abends erlaubt. Der Ausschank darf nur zum sofortigen Genuß auf der Stelle, nur gegen Barzahlung und nicht durch Automaten oder an Ingetrunkene erfolgen.

§ 2. Die Landräte, in kreisfreien Städten die

an Orten ohne Reichsbankanstalt,

Polizeiüberwaltungen, können den Ausschank von Trinkbranntwein in einzelnen größeren Gasthöfen und Wirtschaften, insbesondere in Bahnhofswirtschaften, ausnahmsweise auch an den Tagen und zu den Stunden, in welchen er im § 1 im allgemeinen verboten ist, bis zu der allgemein geltenden Polizeistunde gestatten.

§ 3. Der sonstige Verkauf von Trinkbranntwein und Spiritus ist verboten.

Erlaubt ist nur:

1. Der Verkauf in mit Siegel oder Kapsel verschlossenen Flaschen oder Krügen mit einem Mindestgehalt von  $\frac{3}{4}$  Liter, wenn der reine Verkaufspreis einschließlich Flasche oder Krug nach Abzug eines etwaigen Rabatts oder Flaschengeldes, für das Liter wenigstens drei Mark beträgt.
2. Der Verkauf an Braantweingroßhändler, Schankwirte und Personen, die zum Kleinhandel mit Braantwein berechtigt sind.
3. Der Verkauf zu Heil-, hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken auf ärztliche oder ortspolizeiliche, mit Datum und Unterschrift sowie Angabe der abzugebenden Menge versehene Anordnung oder Bescheinigung. Diese Anweisung haben nur eine Gültigkeitsdauer von vierzehn Tagen. Der Verkäufer hat auf ihnen die abgegebene Menge in Buchstaben zu vermerken.
4. Der Verkauf von vergälltem (denaturiertem) Spiritus.
5. Der Verkauf zum Versand an Kriegsteilnehmer, wenn der Verkäufer die Sendungen unmittelbar zur Beförderung mit der Feldpost aufgibt.

§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Flüssigkeiten Anwendung, die durch Gährung und Destillation aus Pflanzenstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die Flüssigkeiten, die hieraus hergestellt und hiermit vermischt werden, insbesondere auch Biföre, Cognak, Rum, Arrak, Doppelforn, Grog und dergleichen.

§ 5. Ausschank- und Verkaufsräumlichkeiten, die ausschließlich dem Ausschank oder Verkauf von Braantwein oder Spiritus dienen, müssen in Zeiten, in denen der Ausschank oder der Verkauf verboten ist, geschlossen gehalten werden. Räumlichkeiten, die vorzugsweise diesem Ausschank oder Verkauf dienen, können durch Anordnung der Ortspolizeibehörde für die Zeiten eines Verbotes geschlossen werden. (§ 2 der Bundesratsverordnung, betreffend den Ausschank und Verkauf von Braantwein und Spiritus vom 26. März 1915).

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden gemäß § 3 der genannten

Bundesratsverordnungen vom 26. März 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 — zehntausend — Mark bestraft.

§ 7. Zeigen sich Inhaber oder Betriebsleiter von Betriebs- und Verkaufsräumlichkeiten in Befolgung ihrer Pflichten unzuverlässig, die ihnen durch die Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 und diese Anordnung auferlegt sind, so kann die Ortspolizeibehörde gemäß § 4 der Bundesratsverordnung vom 26. März 1915 die Geschäfte schließen und die Vorräte einziehen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 6. September 1915 in Kraft.

Machen, den 3. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 582** Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine zweite Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 Mark und einem Reinertrage von 600 000 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Dieziehung dieser Lotterie findet in den Tagen vom 23. bis 26. Februar 1916 in Berlin statt.

Machen, den 30. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 583** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Hauptvereins der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz die Erlaubnis erteilt, zum Besten seiner Zwecke in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Machen, den 28. August 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 584** Die Zinscheine der Preussischen Staatschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Machen, den 1. September 1915.

Königliche Regierung.

Schroeder.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.**

**Nr. 585** Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Reutenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen

Kenntnis, daß die „Vaterländische Feuer-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Rostock i. M.“ von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherung-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz gegen Feuergefahr versichert werden dürfen.

Münster, den 30. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

M ü h l e u h o f f.

**Nr. 586 Bekanntmachung.**  
**Westfälische Wilhelms-Universität.**

Das Winter-Semester 1915/16 beginnt  
Freitag, den 15. Oktober.

Das Verzeichnis der Vorlesungen kann für den  
Preis von 25 Hg. vom ersten Bedell der Universi-  
tät bezogen werden.

Münster, den 1. September 1915.

Der 3. Rektor.  
M a u s b a c h.

**Nr. 587 Bekanntmachung.**  
**Tierärztliche Hochschule Berlin,**  
Luisenstraße 56.

Das Winter-Semester 1915/16 beginnt am 2.  
November d. Jz. Die Immatrikulationen dauern  
vom 15. Oktober bis 3. November. Aufnahme-  
bedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf  
Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.  
Berlin SW 6, den 30. August 1915.

Der Rektor.  
gez. Cremer.

**Nr. 588 Das Reichs- und das  
Staatsschuldbuch.**

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staats-  
schuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums  
noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Be-  
sitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache  
Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit ge-  
gen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen,  
Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wert-  
papieren vorkommen können, ferner kostenlose lau-  
fende Verwaltung und portofreie Zusendung der  
Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforde-  
rungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag  
durch einen Bankier oder bei einer Regierungs-  
hauptkasse oder einer Kreisbank oder auch bei  
einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichs-  
bank — für das Reichschuldbuch — oder der See-  
handlung (Preuß. Staatsbank) — für das Staats-  
schuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die  
Buchschuld eingetragen und an wen und wie die  
Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den  
genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen wer-  
den dann je nach Wunsch portofrei durch die Post

zugefandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie  
können auch bei den Staatskassen oder Reichs-  
bankanstalten abgehoben werden. Wer bereits  
Schuldverschreibungen des Reichs oder Preußens  
besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwand-  
lung in eine Buchschuld an die Verwaltung der  
Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92  
bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und  
Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere  
überhoben. Auf diese Weise können Staatsren-  
ten von 3 M jährlich an — entsprechend einem  
Kapital von 100 M Nominalwert — erworben  
werden. Für die laufende Verwaltung werden  
keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu ha-  
ben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung  
verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Ein-  
tragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben,  
die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt.  
Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und  
nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner  
Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die  
Aushändigung von Schuldverschreibungen gegen  
eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere  
dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen  
Anklang bei dem Publikum hat es gefunden, daß  
zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau —  
eingetragen werden kann, die nach dem Tode des  
Rentenbesitzers allein gegen Vorlegung der Sterbe-  
urkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbes-  
legitimation über die Rente verfügen und bestim-  
men kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon  
haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt  
sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911  
waren im Reichschuldbuch Kapitalien von 1037  
Millionen M und im Preussischen Staatsschuldbuch  
von 2744 Millionen M zu 4, 3½ und 3% ein-  
getragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staats-  
schuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge  
bis 4 000 M, 12 000 über solche zwischen 4 000  
und 10 000 M und mehr als 17 000 über solche  
zwischen 10 000 und 100 000 M, was gewiß zeigt,  
daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kap-  
italien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

**Nr. 589 Goldsammlungen.**

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen ange-  
stellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Be-  
trag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in  
Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen  
sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark  
bezieht. Auf Grund dieser Veranschlagung er-  
gibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten  
Sammelstätigkeit die seit Beginn des Krieges ein-  
gelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mög-  
liche und wünschenswerte Höhe erreicht haben.  
Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichs-

bank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Pfaffen!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumnigen:

Geht dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

### Nr. 590 Personal-Nachrichten.

Die bisherigen Beigeordneten Karl Mosler und Friedrich Wilhelm Braselmann in Schleiden sind zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Schleiden

für eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt und befristet worden.

Dem Arzt Dr. med. Jakob Abels in Lendersdorf, dem Arzt Dr. med. Hubert Tremmen in Machen und dem Arzt Dr. med. Felix Jorissen in Stolberg ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchsth. verliehen worden.

Endgültig angestellt sind die einseitig tätigen Lehrer:

1. Ferdinand Moll bei der katholischen Volksschule zu Wilbenburg, Kreis Schleiden, vom 1. Juli d. Js. ab;
2. Kaspar Heinrichs bei der katholischen Volksschule zu Ettelscheid, Kreis Schleiden, vom 1. Juli d. Js. ab;
3. Karl Reig bei der katholischen Volksschule zu Waldenrath, Kreis Heinsberg, vom 1. August d. Js. ab;
4. Peter Sester bei der katholischen Volksschule zu Hückelhoven, Kreis Erkelenz, vom 1. August d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch hier eingeht**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{1}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 36a.

Aachen, Donnerstag, den 9. September 1915.  
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Verordnung des stellvertretenden Generalkommando VIII. Armeekorps vom 18. März 1915 betreff den Ausschank von Branntwein S. 437. Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos VIII. Armeekorps vom 2. September über Höchstpreise für Gemüse S. 437—438. Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos vom 4. September 1915, betreffend den Marktverkehr S. 438.

### Bekanntmachung.

**Nr. 591** Die Verordnung vom 18. März d. Js. — V. W. 275 — betreff den Ausschank von Branntwein wird, mit Wirkung vom 6. September ab, aufgehoben.

Coblenz, den 4. September 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.  
Der kommandierende General.  
von Ploetz,  
General der Infanterie.  
Abtlg. V. W. Nr. 1842.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Verordnung

ist im Stück 13 des Regierungs-Amtsblatts vom 27. März 1915 unter Nr. 238 abgedruckt.  
Aachen, den 6. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: - Busen i. S.

### Nr. 592 Verordnung, betreffend Höchstpreise für Gemüse.

§ 1. Der Preis für den Zentner der nachstehend aufgeführten Gemüsearten darf beim Verkauf durch den Anbauer im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps in den nachbenannten Zeiten nicht übersteigen:

	v. 1—15. September	v. 16.—30. September	v. 1.—15. Oktober	v. 16.—31. Oktober	v. 1.—15. November	v. 16.—30. November
	M	M	M	M	M	M
bei Weißkohl	3,20	2,75	2,10	2,10	2,—	2,—
bei Rotkohl	4,75	4,30	3,20	3,20	3,20	3,20
bei Wirsingkohl	4,75	4,30	3,30	3,30	3,60	3,60
bei grünen Einmach- (Stangen-) bohnen	9,20	11,30	17,60	20,—	—	—
bei Mohrrüben	2,90	2,90	3,15	2,75	2,70	2,70

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute gesunde Ware in handelsüblichem Zustande (Kohl ohne Füllblätter und Wurzel) und für das im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps angebaute Gemüse der im § 1 bezeichneten Art.

§ 3. Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Verbrauchern, Verbrauchervereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche 25 kg nicht übersteigen. Wird aber das Gemüse in Mengen unter dieser Gewichtsgrenze zum Verkauf gestellt, um die Bestimmungen dieser Verordnung arg-

listig zu umgehen, so bleiben die Höchstpreise in Kraft.

Dem Anbauer steht jeder gleich, der Gemüse verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbmäßig mit dem An- und Verkauf von Gemüse befaßt zu haben.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die



Kosten der Verfrachtung bis zum nächsten Güterbahnhofe oder Markttort, bei Wasserverfrachtung bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnens und die Kosten der Verladung ein.

Erfolgt die Anfuhr mit Fuhrwerk auf dem Markt in Köln, so dürfen bis zu 60 Pfennigen auf den Zentner dem im § 1 genannten Preis hinzugesetzt werden.

§ 5. Die Ausfuhr der im § 1 genannten Gemüse aus dem Bereich des VIII. Armeekorps seitens der Anbauer oder Händler ist in den angegebenen Zeiten nur in den Befehlsbereich des VII. Armeekorps gestattet, im übrigen aber verboten, soweit Mengen über 100 Zentner in Frage kommen. Dies Verbot gilt auch für Sammelabgaben, bei denen das Gewicht der verschiedenen im § 1 aufgeführten Gemüse zusammen 100 Zentner übersteigt.

Ausnahmen vom dem Ausfuhrverbot kann in besonderen Fällen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; der Versuch ist ebenso strafbar.

§ 7. Die Verordnung tritt sofort in Kraft, gleichzeitig verliert die Verordnung vom 4. August ihre Gültigkeit.

Coblenz, den 2. September 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.  
von Floëß,  
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 1804.

### Nr. 593 **Verordnung,** betreffend **Marktverkehr.**

§ 1. Das gewerbmäßige An- und Aufkaufen von Obst, Kartoffeln und Gemüse ohne besondere Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen des Oberbürgermeisters, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt wird, ist verboten. Der Landrat oder Oberbürgermeister kann allgemein solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 den Handel mit Obst, Kartoffeln und Gemüse ausgeübt haben, den Weiterbetrieb ihres Handels gestatten.

§ 2. Die Genehmigung zu § 1 kann versagt oder die allgemein oder im Einzelfalle erteilte Genehmigung widerrufen werden, wenn ein Bedürfnis für den Gewerbebetrieb nicht mehr besteht, oder wenn nach der Persönlichkeit des Gejuchstellers oder nach den sonstigen Umständen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß von der Erlaubnis zu gewinnfüchtigen Zwecken oder zum Nachteil der Volksernährung Gebrauch gemacht wird.

§ 3. Der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, kann anordnen, daß auf den Tages- oder Wochenmärkten, auch den sogenannten Vormärkten das Aufkaufen von Obst, Kartoffeln und Gemüse durch Händler oder Wiederverkäufer (Vorkäufer) erst zu einer bestimmten Stunde erfolgen darf.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 10. September 1915 in Kraft.

Coblenz, den 4. September 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.  
von Floëß,  
General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 1817.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingegeben**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Anzeigeramt: Blattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37.

**Aachen, Samstag, den 11. September 1915.**  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 37, die Sonderbeilage zum  
 Öffentlichen Anzeiger Nr. 37 und das Steckbriefregister Nr. 37.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 439. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 439. Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 137) S. 440. Verletzung des Reichs-Militär-Fiskus in Unfallangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind S. 440. Bekanntmachung über ein Schlichtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 und Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung S. 440—441. Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlichtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. (R.-G.-Bl. S. 515) S. 441. Ersatz-Wahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 441. Verabfolgung von Zwischenscheinen bei der 3. Kriegsanleihe für Beträge von 1000 Mark ab S. 441. Dritte vervollständigte Ausgabe der Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futtermittel und Düngemittel S. 441—442. Abtrennung der Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wahn von derjenigen des Fußartilleriechießplatzes Wahn S. 442. Auslösung von Rentenbriefen S. 442. Ausreichung neuer Zinscheine S. 442—443. Säzung der Wasser-Genossenschaft Glehner-Drainage-Genossenschaft in Glehn, im Kreise Schleiden, S. 443—444. Personalnachrichten S. 444.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am  
Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 594** Das 111. Stück enthält unter Nr. 4851: Bekanntmachung über ein Schlichtverbot für trüchtige Kühe und Sauen. Vom 26. August 1915. Unter Nr. 4852: Bekanntmachung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16. Vom 26. August 1915. Unter Nr. 4853: Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten. Vom 26. August 1915. Unter Nr. 4854: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 26. August 1915. Unter Nr. 4855: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915. Vom 26. August 1915. Unter Nr. 4856: Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehziensenzählung am 1. Oktober 1915. Vom 26. August 1915. Das 112. Stück enthält unter Nr. 4857: Bekanntmachung, betreffend die Angestelltenversicherung während des Krieges. Vom 26. August 1915. Das 113. Stück enthält unter Nr. 4858: Bekanntmachung, betref-

send Änderung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vom 12. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 427). Vom 30. August 1915. Unter Nr. 4859: Bekanntmachung der Fassung der Verordnung über die Errichtung von Betriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 30. August 1915. Unter Nr. 4860: Bekanntmachung, betreffend die Ausprägung von Fünfpfennigstücken aus Eisen. Vom 26. August 1915. Das 114. Stück enthält unter Nr. 4861: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 595** Das 38. Stück enthält unter Nr. 11454: Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.-S. S. 545). Vom 24. August 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 596 Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).**

I. Räume, für die der gesetzliche Tarif — Anlage 3 zur Servisvorschrift — keine Servisätze vorsieht, wie z. B. Revierkrankenstuben, Kammerräume, Kompagnieschreibstuben, Unterstellräume für Kraftwagen, können nur auf Grund des § 3,4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsfrage regelt sich nach § 14 des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.

Zudem ist gemäß § 2 des Kriegsleistungsgesetzes von der Anforderung dieser Räume auf Grund des § 3,4 a. a. O. nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn die Sicherstellung im Wege der freien Vereinbarung (z. B. Ermietung) sich nicht ermöglichen läßt, oder es ersichtlich ist, daß eine solche nicht im wirtschaftlichen Interesse des Reichs liegt.

Sind auf Anfordern der Militärbehörden oder Truppenteile auch Heizung, Beleuchtung oder Leitungswasser von den Gemeinden geliefert worden, so wird die Vergütung für solche Leistungen bar bezahlt, sofern sie nicht etwa schon in der vorerwähnten Entschädigung enthalten ist (vgl. die §§ 3,6 und 20 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung).

II. Zur Erläuterung des Erlasses vom 1. Juli 1915 (M.-B.-Bl. S. 299) wird bestimmt, daß in Fällen, in denen sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob das Verweilen der einquartierten Truppen usw. am Orte noch längere Zeit dauern wird, die Vergütung für die Quartiere erst von dem Zeitpunkt ab zuständig ist, an dem sich herausstellt, daß die Quartiere als Standquartiere anzusehen sind. In den Fällen, in denen dies während der einmonatigen Belegung des Ortes nach der Kriegslage noch nicht anzunehmen war, ist demnach die Vergütung erst nach Ablauf dieser Zeit zuständig, z. B. für Quartiere, die am 11. Februar oder 25. Mai bezogen worden sind, erst vom 11. März oder 25. Juni ab.

Berlin, den 1. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 956/6. 15. U 2.

**Nr. 597 Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in Unfallsangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind.**

Um eine dem allgemeinen Bedürfnisse des Militär-Verkehrswesens entsprechende einheitliche Be-

handlung der Ansprüche an den Reichs-Militär-Fiskus aus Anlaß von Unfällen herbeizuführen, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind, wird folgendes bestimmt:

1. Die Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in allen Angelegenheiten, in denen es sich um Erstattungsansprüche aus Anlaß von Kraftfahrzeugunfällen handelt, hat von jetzt ab die Intendantur des Militär-Verkehrswesens für den gesamten Bereich der Heeresverwaltung allein wahrzunehmen.
2. Die der Intendantur des Militär-Verkehrswesens dabei zur selbständigen Entscheidung zustehenden Befugnisse richten sich nach dem in Ziffer 22 der Garnison-Verwaltungsordnung, erster Teil, abgegrenzten Umfang.
3. Wenn die Intendantur des Militär-Verkehrswesens in einem Einzelfalle ein Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gericht und dem fiskalischen Prozeßvertreter einerseits und der örtlichen Intendantur andererseits für erforderlich oder wünschenswert erachtet, ist sie unbeschadet ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Fiskus berechtigt, ihrerseits der örtlichen Intendantur Untervollmacht zu erteilen.
4. Die Abwicklung der zur Zeit schwebenden Vergleichs- und Prozeßverhandlungen verbleibt bei der Stelle, von der die Verhandlungen bisher geführt worden sind.

Berlin, den 2. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1100/8. 15. A 7 V.

**Nr. 598 Bekanntmachung.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Kühe, Kinder, Kalbinnen sowie Sauen, welche sich in einem derart vorgeschrittenen Zustand der Trächtigkeit befinden, daß diese den mit ihnen beschäftigten Personen erkennbar ist, dürfen nicht geschlachtet werden.

§ 2. Ausnahmen können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3. Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, wozu zu befürchten

ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitere Beschränkungen für das Schlachten von Vieh anordnen.

§ 5. Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 erlassenen Bestimmungen oder Anordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaushundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 3. September 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 26. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

**Nr. 599 Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 26. August 1915 über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen. (Reichs-Gesetzbl. S. 515).**

1. Als Behörden, die gemäß § 2 der Bekanntmachung bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbot der Schlachtung zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 der Bekanntmachung können auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Ortspolizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh Ursprungszeugnisse beizubringen und vor der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen, die sie dann zu vernichten haben. Die Ursprungszeugnisse sind von den Ortsvorstehern mit Gültigkeit von 14 Tagen auszustellen. Aus ihnen muß Name und Wohnort des Besitzers, Farbe, Abzeichen, ungefähres Alter und etwaige Kennzeichen (Ohrmarke, Hornbrand und dergl.) des trächtigen Stücks zu ersehen sein. Die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zur Schlachtung des trächtigen Stücks ist auf diese Ursprungszeugnisse zu setzen.

2. Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 2 der Bekanntmachung darf nur in Einzelfällen erfolgen, in denen eine besondere wirtschaftliche Zwangslage des Eigentümers vorliegt oder in

denen ein dringendes Fleischbedürfnis auf andere Weise nicht befriedigt werden kann.

Berlin, den 3. September 1915.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Freiherr von Schorlemer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.**

**Bekanntmachung.**

**Nr. 600** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des Rentners Otto Nippes in Ohligs, der sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter aus Gesundheitsrücksichten niedergelegt hat, der Fabrikant Ernst Moritz Franzen in Wald zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Landkreis Solingen gewählt worden ist.

Coblenz, den 31. August 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

**Nr. 601** Der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) teilt folgendes mit:

Bei der zweiten Kriegsanleihe war die Ausgabe von Zwischenscheinen nicht vorgesehen. Dabei hat sich die Verabfolgung der Schuldverschreibungen angeichts der überaus großen Zahl (6 667 476 Stücke) trotz Anwendung aller zu Gebote stehender technischer Mittel nicht mit der erwünschten Beschleunigung durchführen lassen und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um solchen Schwierigkeiten bei der dritten Kriegsanleihe vorzubeugen, sollen bei dieser für Beträge von 1000 M ab Zwischenscheine auf Antrag ausgegeben werden. Im übrigen wird für schnelle Herstellung der Schuldverschreibungen, soweit nur irgend möglich, Sorge getragen werden. Hierbei sollen die kleinen Wertabschnitte in erster Linie Berücksichtigung finden. Es bedarf nicht der Hervorhebung, daß eine Verzögerung in der Aushändigung der Schuldverschreibungen auf die Sicherheit und Rechtzeitigkeit des Zinsenbezugs keinen Einfluß hat. Dies gilt auch von den Eintragungen in das Reichsschuldbuch, falls dem Zeichner bei der großen Zahl der Anträge (annähernd 300 000), die Bescheinigung über die Eintragung noch nicht zugegangen sein sollte.

Machen, den 8. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Hufenis.

**Nr. 602** Im Verlage der königlichen Hofbuchhandlung E. S. Mittler und Sohn in Berlin SW 68, Kochstraße 68/71, erscheint jetzt eine dritte vervollständigte Ausgabe der Bundes-

ratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel zum Preise von 60 Pf.

Nachen, den 9. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 603** Vom 1. September d. Js. ab ist die Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wahn von derjenigen des Fußartilleriechießplatzes Wahn abgetrennt. Alle Angelegenheiten, welche Kriegsgefangene, deren Aufsichtspersonal, Wachbataillon, Kommandos und die vom Kriegsgefangenenlager besetzten Lagerteile betreffen, sind an die Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers Wahn (abgekürzt: Lager-Kommandantur Wahn), alle artilleristischen und Depotangelegenheiten, sowie solche, die Übungen auf dem Schießplatz betreffen, an die Kommandantur des Fußartilleriechießplatzes Wahn (abgekürzt: Schießplatzkommandantur Wahn) zu richten. Ausdrücke wie „Kommandantur Wahn“ oder „Kommandantur Schießplatz Wahn“ geben zu Verwechslungen Anlaß.

Coblenz, den 1. September 1915.  
Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.  
von Floch,

General der Infanterie.

Abtlg. II b Nr. 13454.

### Bekanntmachung.

#### Auslösung von Rentenbriefen.

**Nr. 604** Bei der heutigen Auslösung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1915 sind folgende Stücke gezogen worden:

a) 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz

Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe F zu 3000 Mark.  
Nr. 133, 319, 668.

2. Buchstabe G zu 1500 Mark.  
Nr. 176, 197.

3. Buchstabe H zu 300 Mark.  
Nr. 82, 390, 639, 965, 1214.

4. Buchstabe J zu 75 Mark.  
Nr. 126, 309, 346, 364, 753.

5. Buchstabe K zu 30 Mark.  
Nr. 24, 88, 214, 216, 423.

b) 4 % Rentenbriefe der Provinz  
Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe GG zu 1500 Mark.

Nr. 3.

2. Buchstabe HH zu 300 Mark.

Nr. 79, 198.

3. Buchstabe JJ zu 75 Mark.

Nr. 25, 35, 98.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1916 ab aufhört, werden den Inhabern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu a) keiner,

zu b) Reihe I Nr. 14 bis 16.

vom 2. Januar 1916 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage kostenfrei einfinden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Buchstabenbezeichnungen F, H, J, K, HH und JJ durch die von Ulrich Lebhohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Lebhohn zu Grünberg in Schlesien, erscheinende Allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 4. August 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

### Nr. 605 Bekanntmachung.

#### Ausreichung der Zinsscheine

Reihe IV zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar:

a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinstermen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. Js. ab,

b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinstermen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i. W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

- a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlic 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelassen Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

## **Nr. 606** **Satzung** **der Wassergenossenschaft Glesner-Drainage-Genossenschaft in Glesn, im Kreise Schleiden.**

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Glesner Drainage-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Glesn.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des meliorations-technischen Büros der königlichen Generalkommission zu Düsseldorf vom 26. Februar 1915 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 2 Karten;
2. einem Kostenschätzung;
3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft;
7. die Wahl der außer dem Vorstände der Schaukommission (§ 21) angehörenden Mitglieder.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 20. Dem Vorsteher liegt ob:

- a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;

- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;
- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichts-

behörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Schleiden aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Zeitung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Abs. 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Lüßeldorf, den 2. September 1915.

(L. S.) Königliche Generalkommission  
für die Rheinprovinz  
und die Hohenzollernschen Lande.  
gez. Wißmann.

### Nr. 607 Personal-Nachrichten.

Die Ernennung des Bureauehilfen Balthasar Meisen zum Stellvertreter des Standsbeamten des die Landbürgermeisterei Sierzdorf im Kreise Jülich umfassenden Standesamtsbezirks ist widerrufen.

#### Personalnachrichten

der Kaiserlichen Ober-Postdirektion Aachen.

Berufen sind Postsekretär Asteroth von Aachen nach Köln, Postassistent Lautenschläger von Herbstal nach Frankfurt a. M., Postverwalter Hansen von Büllingen nach Eschweiler als Postassistent, Ober-Postassistent Pfeiffer von Jülich nach Büllingen als Postverwalter.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär den Ober-Postassistenten Küpper in Montjoie und Josef Müller in Jülich sowie dem Postassistenten Bösch in Aachen.

Gestorben ist der Postsekretär Neufirchen in Aachen.

Den Stadtsekretären a. D. Franz Kempen und Wilhelm Joseph Morjad in Aachen ist der königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **Spätestens Mittwoch** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 23.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37 a.

Aachen, Dienstag, den 14. September 1915.  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

Zusatz: Bestandshebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

### Nr. 608 Bekanntmachung betreffend Bestandshebung von Militärtüchern in Friedensfarben.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

#### § 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 15. September 1915 in Kraft.

#### § 2. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

#### § 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche Vorräte von Militär- und Marinetüchern — auch Kirsey — in Friedensfarben, d. h. Militär- und Marinetuche aller derjenigen Arten und Farben, die vor Ausbruch des Krieges für Uniformstücke (Waffenröcke, Ueber- röcke, Eitewten, Koller, Attilas, Fusarenpelze, Mantas, Hojen, Reithosen und Mützen) für Offiziere und Mannschaften des deutschen Heeres oder der deutschen Marine Verwendung fanden, eierlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Arten und Farben vorhanden sind. („Bunte Militärtuch.“)

Ausgenommen von der Meldepflicht sind:

- a) diejenigen Waren, die in der Normalbreite von 140 cm zwischen den Leisten ein Gewicht von weniger als 600 g bei Mannschafstüchern, als 400 g bei Offizierstüchern für den laufenden Meter haben;
- b) Vorräte einer und derselben Art und Farbe, welche geringer sind als 50 m bei Mannschafstüchern oder 25 m bei Offizierstüchern;
- c) solche Tuche, die nur als Bejagstuche verwendet werden können.

Nicht von dieser Bekanntmachung betroffen sind also graue, feldgraue und graugrüne Tuche, für die es bei der Bekanntmachung Nr. W. I. 1/5. 15. K. R. A., betreffend Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandshebung für Militärtuche, sowie bei den zu ihr erlassenen Ausführungsbestimmungen Nr. W. I. 77/6. 15. K. R. A. und Nr. W. I. 1556/8. 15. K. R. A. verbleibt.

#### § 4. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3)



in Gewahrhaft haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Die nach dem Stichtage (§ 5) eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

### § 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 15. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 25. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldescheine für bunte Militärtuche (§ 6) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

### § 6. Meldescheine.

Melde- schein 5	Für die Meldungen sind zwei Arten Meldescheine für bunte Militärtuche — Vordruck 5 für Offizierstuche, Vordruck 6 für Mannschaftstuche — bei den örtlich zuständigen amtlichen Betretungen des Handels- (Handelstammern u. v.) erhältlich.
Melde- schein 6	

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die Kopfschrift: „Betrifft Meldescheine für bunte Militärtuche“, die kurze Anforderung der Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und den Firmenstempel.

Die Bestände sind für jede Warengattung und Farbe getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen darf der Meldeschein nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung des Meldescheines andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Meldepflichtigen gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für bunte Militärtuche“.

### § 7. Muster.

Von jeder Warengattung ist von dem Meldepflichtigen ein Muster in Postkartengröße (9 × 14 cm) dem Webstoffmeldeamt ordnungsmäßig frankiert einzusenden.

Die Muster sind mit einem gut befestigten Papier- oder Pappzettel zu versehen, auf dem Name, Wohnort und Straße des Meldepflichtigen, die laufende Nummer der Ware auf dem Meldeschein und die Stoffbezeichnung (Dessin) mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

### § 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige, der einen Gesamtvorrat an meldepflichtigen Gegenständen von mindestens 100 Metern hat, hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Verwendung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Stücke unter 25 m brauchen nicht in das Lagerbuch aufgenommen zu werden. Sinkt die Länge eines Stückes unter 25 m, so braucht eine weitere Buchung über dieses Stück nicht mehr gemacht zu werden.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft bunte Militärtuche“.

Coblenz, den 14. September 1915.

Stellv. Generalkommando 8. A. K.

W. I. 733/8. 15. K. R. A.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 37b.

Aachen, Freitag, den 17. September 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Beschlagnahme der deutschen Schaffschur S. 447—449. Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Beschlagnahme von Kaustschuk (Gummi), Gutlapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe S. 449—450.

### Nr. 609 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffschur.

Nachstehende Anordnungen werden auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zu allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bundesratsverordnung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird\*). Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

#### § 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien, (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. N. A) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist, 2. der Wollertrag der deutschen Schaffschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schaffhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

#### § 3. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

#### § 4. Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Säubern oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

Wischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei N.-G. vorm. C. Liz, Wischweiler, Kreis Hagenau i. Gf.,  
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,

K. Kay Sohn, Cassel,  
 Mosbacher & Co., Cassel,  
 Emil Rubensohn & Co., Cassel-Bettenhausen,  
 Wollwäscherei und Kammerei Döhren-Hannover,  
 Hannover-Döhren,  
 Voigtländische Carbonisier-Anstalt A.-G., Grün, b.  
 Lengenfeld i. B.,  
 Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirch-  
 hain N.-L.,  
 Ostpreussische Dampfwohwäscherei A.-G., Königs-  
 berg i. Ostpreußen,  
 Leipziger Wollkammerei, Leipzig,  
 Bremer Wollwäscherei, Lesum b. Bremen,  
 G. A. Weller, Deutersbach b. Kirchberg i. Sa.,  
 Myslauer Wollkammerei Georgi & Co., G. m. b.  
 H., Mylau i. B.,  
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Neuhütte,  
 Gebr. Lenk, Neuhütte b. Lengenfeld i. B.,  
 Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheinsdorf b.  
 Reichenbach i. B.,  
 Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothen-  
 burg a. d. Oder,  
 Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W.  
 Schreiterer, Unterheinsdorf b. Reichenbach  
 i. B.,  
 F. H. Schroth, Wurzen,  
 Hamburger Wollkammerei, Wilhelmsburg,  
 R. Dietrich & Co., Lengenfeld i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heresververwaltung  
 verpflichtet worden, die Wolle binnen acht Wochen  
 nach Einlieferung fettfrei, d. h. mit einem bei der  
 Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens  $\frac{1}{2}$   
 vom Hundert zu waschen und das Verkaufsgewicht  
 auf einen Feuchtigkeitsgrad von 17 vom Hundert  
 konditioniert festzustellen. Sie sind ferner ver-  
 pflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Woll-  
 mengen zu den mit ihnen vereinbarten Tarifs-  
 sätzen, d. h. 0,25  $\mathcal{M}$  für 1 kg auf gewaschenes Ge-  
 wicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis zu  
 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05  
 $\mathcal{M}$  für 1 kg Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei  
 Sortierung über 20 vom Hundert Unter- und  
 Nebensorten gerechnet, bei sofortiger Barzahlung  
 ohne jeden Abzug (Verpackung zu Lasten des Käu-  
 fers) zu bewirken. Der Waschlohn ist der Wäscherei  
 vor Ablieferung der fertig gewaschenen Wolle von  
 dem Verkäufer der Wolle zu erstatten.

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Über-  
 wachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des  
 Königlich Preussischen Kriegsministeriums in  
 Berlin.

### § 5. Verkämmen der beschlagnahmten Wolle.

Das Verkämmen des Wollertrages 1914/15  
 und des Wollertrages 1915/16 ist verboten,  
 soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung der

Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-  
 sischen Kriegsministeriums in Berlin hierzu Er-  
 laubnis erteilt worden ist.

### § 6. Veräußerung der beschlagnahmten Wolle.

Die Wolle darf nur veräußert werden:

- a) an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft,  
 Berlin SW 48, Verlängerte Hedemann-  
 straße 3,
- b) an Personen, Firmen oder Gesellschaften, welche  
 die Wolle unmittelbar oder mittelbar an die  
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin  
 SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3, ver-  
 kaufen.

Der Schafhalter hat die Wolle, wenn er an  
 einen Händler veräußert, frei nächste Bahnstation,  
 wenn er an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft  
 Berlin veräußert, frei Wäscherei zu liefern; der  
 Händler hat die Wolle stets frei Wäscherei zu liefern.

Die geschorene Wolle oder das Wollgefälle bei  
 den deutschen Verberereien muß spätestens zehn  
 Wochen nach der Einlieferung in eine der zuge-  
 lassenen Wäschereien (§ 4) in das Eigentum der  
 Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin über-  
 gegangen sein.

Die Mengen einer Partie, welche ein Schaf-  
 halter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft  
 Berlin verkauft, müssen mindestens 1000 kg Roh-  
 wolle, die Mengen einer Partie, welche Nichtschaf-  
 halter an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft  
 Berlin verkaufen, mindestens 7000 kg Rohwolle  
 betragen.

Bis zum 31. Dezember 1915 müssen sämtliche  
 Bestände des Wollertrages 1914/15 in das Eigen-  
 tum der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin  
 übergegangen sein.

Zu diesem Zwecke ist es gestattet, im Monat De-  
 zember auch kleinere Mengen als die im vorstehen-  
 den genannten Mindestmengen an die Kriegswoll-  
 bedarf Aktiengesellschaft Berlin zu verkaufen.

### § 7. Übernahmepreise.

Für das nach § 4 festgestellte Verkaufsgewicht  
 reingewaschener Wolle hat die Kriegswollbedarf  
 Aktiengesellschaft Berlin dem Verkäufer,

- a) soweit er Schafhalter ist, den auf Grund der  
 durch die Bekanntmachung vom 22. Dezem-  
 ber 1914 über die Höchstpreise für Wolle  
 und Wollwaren festgesetzten Höchstpreise für  
 gewaschene Wollen festgestellten Übernahme-  
 preis,
- b) soweit er nicht Schafhalter ist, diesen über-  
 nahmepreis zusätzlich einer Vermittlungsge-  
 bühr von 2 vom Hundert zu zahlen.

Über den von der Kriegswollbedarf Aktiengesell-  
 schaft zu zahlenden Übernahmepreis entscheidet

mangels Einigung endgültig die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammenfügung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bezw. Verber-Sachverständigen vornimmt.

### § 8. Verteilung der beschlagnahmten Wolle.

Die Verteilung der beschlagnahmten Wolle erfolgt durch die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 3. Diese Gesellschaft verteilt die von ihr erworbene Wolle unter Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin an solche inländischen Verarbeiter, welche die Wolle nachweislich zur Ausführung von Aufträgen der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung brauchen.

Die im § 4 genannten zugelassenen Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, für die Überwachung der endgültigen Ablieferung der von ihnen gewaschenen Wolle an nur solche Verarbeiter zu sorgen, die ihnen von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft als Empfänger aufgegeben werden.

### § 9. Ausnahmen.

Soweit der im § 2 genannte Wollertrag 1914/15 bis zum Ablauf des 31. August 1915 bereits in die in den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 R. R. A.) genannten Wäschereien eingeliefert worden ist, darf er noch nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen gewaschen und — soweit er bis zum 31. August 1915 bereits an solche inländischen Verarbeiter verkauft ist, die die Wolle zu Heeres- oder Marine-lieferungen verarbeiten — an diese abgeliefert werden.

### § 10. Freigabe.

Anträge von Schafhaltern auf einmalige Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz bis zum Höchstgewichte von 5 kg Rohgewicht (Schmutzwolle), die nur im eigenen Haushalt des Schafhalters verpackt und verwendet werden dürfen, können mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, gerichtet werden.

Von denjenigen Wollen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abge-

lehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Wollen oder gibt sie frei.

### § 11. Verbot der vorzeitigen Schur.

Das Scheren der Schafe zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit ist verboten.

### § 12. Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Wollbeschlagnahme“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Coblenz, den 17. September 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Nr. W. I. 3808/8. 15 R. R. A.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Köln.

### Nr. 610 Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Hautschut (Gummis), Guttapercha, Balata und Absatz sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.  
(V. I. 663/6. 15. R. R. A.).

Nachstehende Nachtragsverordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) bestraft wird.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die in der genannten Verfügung in § 2 b unter IV genannten Gegenstände:

Klasse 9. Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche, gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,

Klasse 12. Luftschläuche, dunkel, schwimmend, gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,

Klasse 13. Luftschläuche, rot, gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,

Klasse 16. Gummiabfälle, schwimmend, gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten,

sind auch dann meldepflichtig, wenn die unter § 5 der genannten Verfügung für diese Waren genannten Mindestmengen nicht erreicht werden. Sie dürfen

ferner vom 18. September 1915 ab nur noch an die Königliche Inspektion des Kraftfahrzeugwesens in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, oder

deren durch schriftlichen Auftrag ausgetriebene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die in Gummi- und Regenerierfabriken vorhandenen Bestände der vorbezeichneten Art dürfen verarbeitet werden. Im übrigen werden die obengenannten Gegenstände hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Coblenz, den 17. September 1915.

Stellvertr. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Nr. V. I. 1612/8. 15<sub>1</sub> R. R. A.

Diese Nachtrags-Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Cöln.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$ , oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamttsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

Druck von J. Sterden in Aachen.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38.

Aachen, Samstag, den 18. September 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 38, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 38 und das Steckbriefregister Nr. 38.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 451. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 451—452. Fürjorge für die Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter S. 452. Umarbeitung von Beute- und Munitionsstücken S. 452—453. Bekanntmachung nebst Ausführungsanweisung über Beschränkung der Milchverwendung S. 453—454. Griagwahl zum Rheinischen Provinziallandtag S. 454. Auflegung der geprüften Rechnung der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz S. 454. Viehwissenschaftsabläßung am 1. Oktober 1915. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 31. August 1915 S. 454—457. Entschädigungsfonds der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz S. 457. Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz S. 458. Personalnachrichten S. 458.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an  
Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 611.** Das 115. Stück enthält unter Nr. 4862: Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915. Das 116. Stück enthält unter Nr. 4863: Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes sowie des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. Februar 1888. Vom 4. September 1915. Das 117. Stück enthält unter Nr. 4864: Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen, vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 3. September 1915. Das 118. Stück enthält unter Nr. 4865: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 31. August 1915. Unter Nr. 4866: Verordnung, betreffend Änderung der §§ 26, 28 der Preßengerichtsordnung vom 15. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 4. September 1915. Unter Nr. 4867: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 6. September 1915. Das 119. Stück enthält unter Nr. 4868: Bekanntmachung über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915.

Unter Nr. 4869: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915. Unter Nr. 4870: Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915. Unter Nr. 4871: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 9. September 1915. Das 120. Stück enthält unter Nr. 4872: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 7. September 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 612.** Das 39. Stück enthält unter Nr. 11455: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915. Unter Nr. 11456: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Verstei-

lung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuzhaven. Vom 25. August 1915. Das 40. Stück enthält unter Nr. 11457: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Wischwill. Vom 31. August 1915. Unter Nr. 11458: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der gelegentlich des russischen Einfalls zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbücher der Amtsgerichte in Arys, Biassa, Johannisburg, Lych, Marggrabowa, Willfallen und Stallupönen. Vom 31. August 1915. Unter Nr. 11459: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herrichtung des von den Eisenbahnanlagen umschlossenen Teiles des Sübfrontgeländes im Weichbilde der Stadt Königsberg i. Pr. als Industriegelände. Vom 27. August 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

#### **Nr. 613 Fürsorge für die Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermisster.**

Zu den Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermisster im Sinne der §§ 12,<sub>2</sub> und 23,<sub>2</sub> der Kriegsverordnungsvoorschrift gehören gemäß § 12,<sub>4</sub> a. a. D. nicht nur die Ehefrau und die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge, sondern auch Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer die Kriegsgefangenen usw. ganz oder überwiegend waren, und die bedürftig sind. Ob letzteres der Fall ist, ist jeweils durch Rückfrage bei den zuständigen Zivildienststellen festzustellen.

Berlin, den 8. September 1915.

Kriegsministerium.  
Armee-Verwaltungs-Departement.  
v. Dven.

Nr. 80/8. 15. B 4.

**Nr. 614** Die Frage, ob die beschlagnahmten Führungsringe, die bereits zu Kriegsandenken verarbeitet sind, freigegeben werden können, läßt sich nicht ohne weiteres bejahen.

Es ist vielmehr zu unterscheiden zwischen den Fällen, in denen die Art der Verarbeitung zum Eigentumserwerb durch den Verarbeiter bzw. seinen Auftraggeber geführt hat, und den Fällen, wo ein solcher Eigentumserwerb nicht eingetreten ist.

Eine bloße Vergoldung oder Versilberung der Ringe oder ihre rein äußerliche Verbindung mit anderen Gegenständen, bei der die Ringe ihre Eigenschaft als Führungsringe an sich nicht verlieren, hat keinen Einfluß auf die Eigentumsverhältnisse. Danach würde z. B. ein Führungsreif, der auf eine

Stein- oder Metallplatte zwecks Verwendung dieses Gegenstandes als Briefbeschwerer oder dergleichen genietet wäre, im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben, weil diese Verbindung leicht und ohne Zerstörung oder wesentliche Veränderung der einzelnen Teile wieder lösbar ist (§§ 93, 947 B.-O.-B.).

Dagegen muß die Herstellung eines Armreifs, eines Serviettenringes, einer Brosche oder eines ähnlichen Andenkens aus einem Führungsringe in der Regel als Herstellung einer neuen Sache angesehen werden, wenn durch diese Umbildung der Ring eine neue Zweckbestimmung erhalten hat, die ihn nach der Auffassung des Verkehrs zu etwas Anderem macht, als er ursprünglich war. Dies würde zum Untergang des Eigentums des Reichsfiskus führen, denn nach § 950 B.-O.-B. erwirbt derjenige, der durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, hieran das Eigentum, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes.

Der dort befürworteten Freigabe der verarbeiteten Führungsringe kann daher seitens der Heeresverwaltung nur insoweit zugestimmt werden, als es sich bei der Verarbeitung wirklich um die Herstellung neuer Sachen gehandelt hat. Soweit dies nicht der Fall ist, oder soweit der Wert des Kupfermaterials den Wert der Verarbeitung oder Umbildung erheblich übersteigt, muß darauf bestanden werden, daß die Führungsringe eingezogen werden, ohne Rücksicht auf die inzwischen mit ihnen vorgenommenen Veränderungen.

Um dem Mißstande abzuhelfen, daß wegen zu spätem Bekanntwerdens des Erlasses vom 8. Dezember 1914 in vielen Fällen unter den Voraussetzungen einer zulässigen Aneignung aber ohne Beschaffung der schriftlichen Erlaubnis des Vorgesetzten im Felde Führungsringe und sonstige Beutefstücke mitgenommen worden waren, für die nachträglich die Ausstellung eines solchen Erlaubnisscheines nicht mehr zu erlangen war, ist durch die Verfügung des Kriegsministeriums vom 8. Juli 1915 (Z.-Nr. 1908. 6. 15. Z. K. V.) nachgelassen worden, daß in derartigen Fällen die von den stellvertretenden Generalkommandos zu bezeichnenden heimischen Militärbehörden den Erlaubnisschein erteilen können.

Hierauf kann das Kriegsministerium nur ergehenst anheimstellen, die Privatpersonen, die laut den wieder beigefügten Anlagen des dortigen Schreibens vom 23. Juli 1915 die Aufträge zur Umarbeitung der Führungsringe den betätigten Goldarbeitern erteilt haben, ohne daß bisher die Arbeit bis zur Herstellung einer neuen Sache aus

dem Führungsring gebieten ist, auf den Weg der Verfüggung vom 8. Juli 1915 zu verweisen.

Wird die Genehmigung verweigert, so können die Goldarbeiter sich wegen ihrer Ansprüche aus dem Werkvertrage nur an ihre Auftraggeber halten. Das bisher zur Umarbeitung verarbeitete Material muß den Goldarbeitern, wenn es bei der Einziehung verbleibt, von der Heeresverwaltung nach durchgeführter Trennung zurückgegeben werden.

Es wird bemerkt, daß die Verfügungen über die allgemeinen Beschlagsnahmen einzelner Metalle durch die besonderen, in Ansehung der Verarbeitung von Beute- und Munitionsstücken erlassenen Anordnungen nicht berührt werden.

Berlin W 66, den 15. August 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: gez. v. W a n d e l.

Nr. 2507. 7. 15. Z. K. V.

### **Nr. 615 Bekanntmachung** über Beschränkung der Milchverwendung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist verboten:

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft sowie über Art und Umfang des Abfuges zu erteilen.

§ 3. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu berechtigen.

§ 4. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissenschaftlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissenschaftlich unwahre Angaben macht;
3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

De l b r ü c k.

**Ausführungs-Anweisung**  
zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545).

§ 1 Abs. 2:

Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Abs.



§ages 1 finden keine Anwendung auf Lazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verbundene, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5:

Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1915.

Der Minister  
des Innern.  
v. LoebeU.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: Huber.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung: Richter.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden. Bekanntmachung.

**Nr. 616** Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlicher Kenntnis, daß anstelle des Oberbürgermeisters Bernhard Clostermann, der nach seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Coblenz sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter für den Stadtbezirk Cöln-Mülheim niedergelegt hat, der Geheime Kommerzienrat Dr. Josef Reven Du Mont in Cöln zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Stadtkreis Cöln gewählt worden ist.

Coblenz, den 2. September 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: Mom m.

**Nr. 617** Die geprüfte Rechnung der Ruhegehaltsklasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz für das Rech-

nungsjahr 1913 liegt im hiesigen Landeshaus, Zimmer 17, vom 15. September d. Js. ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 19 der Klassenatzung zur Kenntnis gebracht wird.

Düsseldorf, den 9. September 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

**Nr. 618** Auf Beschluß des Bundesrats findet am 1. Oktober 1915 im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine Ziegen und Federvieh.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingesessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besitzer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft betrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 11. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

### Nr. 619 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. August 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	17	
"	Aachen-Land	Mäldorf	2	
"	"	Ottenfeld	1	
"	"	Reifeld	3	
"	"	Duffesheide	1	
"	"	Bau	2	
"	"	Brand	2	
"	"	Freund	6	
"	"	Niederforstbach	1	

Seuche.	Preis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehefte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Band	Schleibach	4	
"	"	Borweiden	2	
"	"	Dorff	3	
"	"	Krauthausen	1	
"	"	Cornelimünster	10	
"	"	Breinig	2	
"	"	Breinigerheide	4	
"	"	Vennwegen	8	
"	"	Schützheide	2	
"	"	Schweiler-Röhe	7	
"	"	Gressenich	21	
"	"	Berth	1	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Feldgen	1	
"	"	Rikerfeld	2	
"	"	Reif	1	
"	"	Laurensberg	3	
"	"	Coers	13	
"	"	Baelserquartier	2	
"	"	Dreßbach	5	
"	"	Remiers	2	
"	"	Helbruh	1	
"	"	Höngen	1	
"	"	Warden	1	
"	"	Richterich	2	
"	"	Hand	2	
"	"	Haus Linde	1	
"	"	Rippershof	1	
"	"	Walheim	28	
"	"	Hahn	15	
"	"	Friesenrath	6	
"	"	Müttheim	15	
"	"	Schleckheim	19	
"	"	Rigenhaus	2	
"	"	Schmidthof	4	
"	"	Oberforstbach	2	
"	"	Würfelen	1	
"	Düren	Kelz	1	
"	"	Jakobwüllesheim	1	
"	"	Stoßheim	1	
"	"	Oberholheim	2	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Eggersheim	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Niedercau	3	
"	"	Leversbach	2	
"	"	Schweiler über Feld	1	
"	"	Scherpenseel	7	
"	"	Hamich	4	
"	"	Ramersdorf	9	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Grenz	1	
"	"	Rangerwehe	2	
"	"	Luchem	2	
"	"	Lucherberg	1	
"	"	Winden	25	
"	"	Hirtgen	3	
"	"	Wenau	2	
"	"	Rölsdorf	1	
"	"	Derichweiler	1	
"	"	Birgel	1	
"	"	Kreuzau	1	
"	"	Heistern	1	
"	"	Haslenrath	3	
"	Eupen	Eynatten	17	
"	"	Genschrot	12	
"	"	Stochem	17	
"	"	Herbesthal	12	
"	"	Kaeren	16	
"	"	Balhorn	28	
"	"	Eupen	42	
"	"	Kettenis	49	
"	"	Lonzen	2	
"	"	Lonzenbusch	6	
"	"	Paufet	11	
"	"	Moresnet	2	
"	"	Hergenrath	6	
"	"	Raborrath	2	
"	Geilenkirchen	Hommerschen	2	
"	"	Baurichen	1	
"	"	Himmerich	17	
"	"	Randerath	8	
"	"	Gilrath	4	
"	"	Geilenkirchen	1	
"	Jülich	Eunnich	2	
"	"	Serrest	1	
"	"	Albenhoven	1	
"	Malmedy	Mürringen	3	
"	"	Hünningen	1	
"	Montjoie	Weularkhütte	9	
"	"	Zweifall	2	
"	"	Rott	3	
"	"	Boffenack	1	
"	Schleiden	Frohngau	26	
"	"	Freilingen	6	
"	"	Engelgau	1	
"	"	Weyer	2	
"	"	Dreimühlen	1	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Kohlhof	1	
"	Düren	Merten	1	
Rotlauf der Schweine	Erfeleng	Peisch	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verstorbenen Gehörte	Bemerkungen.
Hortlauf der Schweine	Schleiden	Scheven	2	
Schweine-seuche und Schweinepest	Geilenkirchen	Eronenburgerhütte Brachelen	1 1	
Hindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Weißmes	1	
"	"	Wedendorf	1	

Aachen, den 11. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Schroeter.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 620** Nach § 14 der Viehseuchen-Entschädigungs-Satzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912 bringe ich die nachstehende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1914 hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

	Entschädigungsfonds für			
	Pferde		Rindvieh	
	ℳ	ℳf.	ℳ	ℳf.
<b>A. Einnahme.</b>				
1. Bestand aus 1913	9 491	22	8 203	40
2. Zinsen der als Reservefonds bei der Landesbank hinterlegten Bestände	15 245	11	31 013	03
3. Abgaben der Viehbesitzer	49 652	—	367 664	70
4. Erstattung des Staatsanteils der Entschädigungen, die für die wegen Tuberkulose und Maul- und Klauenseuche getöteten Tiere gezahlt worden sind	—	—	73 194	05
Summe	74 388	33	480 075	18
<b>B. Ausgabe.</b>				
1. 10% Veranlagungs- und Hebegebühren der Einnahmen an Viehabgaben	4 965	20	36 766	47
2. 4% Verwaltungskosten für die Provinzial-Zentralverwaltung von den Zinsen der Reservefonds und den nach Abzug der Veranlagungs- und Hebegebühren verbleibenden Abgaben	2 397	27	4 474	77
3. Journalkosten	151	—	151	—
4. Entschädigungen für Rogg	18 427	50	—	—
5. " " Milz- und Rauschbrand	11 061	33	192 380	19
6. " " Maul- und Klauenseuche	—	—	131 965	68
7. " " Tuberkulose	—	—	60 005	19
8. Kosten der Abschätzung der getöteten bezw. gefallen Tiere	36	40	1 206	60
9. Injektionskosten	40	73	53	72
10. Zur rentbaren Anlegung	33 000	—	27 000	—
Summe	70 079	43	464 003	62
Die Einnahme betrug	74 388	33	480 075	18
" Ausgabe "	70 079	43	464 003	62
Mithin Bestand	4 308	90	16 071	56

Als Reservefonds sind vorhanden . . . 6 23 062 | 20 | 1250 376 | 96

Die im vergangenen Rechnungsjahr in Kraft getretene Marktversicherung in Dinslaken brachte an Beiträgen auf ℳ 2 162,30, die bei der Landesbank als Reservefonds zinsbar hinterlegt wurden.

Düsseldorf, den 6. September 1915.

Die Zinsen des hinterlegten Betrages mit ℳ 22,33 wurden zum Fonds geschlagen, sodaß am Schluß des Rechnungsjahres ein Reservefonds von ℳ 2 184,63 vorhanden war.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

**Nr. 621 Landes-Versicherungsanstalt Rheinproviz.**

Gemäß § 30 der Satzungen für die Landes-Versicherungsanstalt Rheinproviz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Rechnungsjahre 1914 betragen hat:

	in bar einschl. Bankverehr		in Wert- papieren (Kaufpreis)		in Darlehen		in Grund- stücken		in beweglichen Einrichtungen		
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	
Bestand aus 1913 . . .	5 603 621	69	121 484 461	28	95 747 754	63	7 789 309	33	429 904	28	
Einnahme in 1914 . . .	40 154 382	57	12 591 115	43	23 102 477	43	1 182 712	82	294 653	45	
Gesamteinnahme . . .	45 758 004	26	134 075 576	71	120 850 232	06	8 972 022	15	724 557	73	
Gesamtansgabe . . .	39 745 677	21	948 122	78	2 315 569	85	78 097	42	34 364	35	
Bestand Ende 1914 . . .	6 012 327	05	133 127 453	93	118 534 662	21	8 893 924	73	690 193	38	
	Gesamtbestand . . . . .				267 258 561,30 M.						
	Schuldverpflichtungen . . . . .				19 551 000,00 "						
	Reinvermögen . . . . .				247 707 561,30 M.						

Düsseldorf, den 10. September 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinproviz,  
gez. K e h l.

**Nr. 622 Personal-Nachrichten.**

Der Ackerer Paul Stahl in Baasem ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Cronenburg, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Der prakt. Arzt Dr. med. Kranz in Nideggen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nideggen, im Kreise Düren, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Der Schreinermeister Peter Lamberg in Lonsdorf ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei

Holzmillheim-Lonsdorf, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der gräfliche Rentmeister Jakob Pelzer in Merode ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Echz, im Kreise Düren, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Seine Majestät haben den königlichen Oberförstern Büllers aus Schleiden, von Görzchen zu Gemünd, von Groote zu Höfen, Hirsch zu Hürtgen, Werner zu Wenau, Daelen zu Montjoie und Schnädter zu Büllingen den Titel Forstmeister mit dem Range der Räte vierter Klasse zu verleihen geruht.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Ausnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gesaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 38a.

Aachen, Montag, den 20. September 1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 520) S. 459—460.

### Nr. 623 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520).

Zu § 1: Die Absatzpflicht nach der Verordnung gilt für inländische und ausländische Hülsenfrüchte, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

Die gemäß Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen sind von den Landräten, in den Stadtkreisen von den Gemeindevorständen auszustellen.

Um keine allzu starke Stockung in der Versorgung der Bevölkerung eintreten zu lassen, darf jeder Besitzer von Hülsenfrüchten aus seinen Vorräten einen Doppelzentner von jeder Art frei verkaufen.

Zu § 2: Die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird den Landräten und Gemeindevorständen der Stadtkreise mit möglichst Beschleunigung Anzeigeformulare zur Verteilung zugehen lassen. Die Anzeigeformulare sind rechtzeitig zu verteilen. Nötigenfalls sind die Anzeigepflichtigen durch Bekanntmachungen darüber aufzuklären, wo sie Anzeigeformulare erhalten können.

Fehlende Formulare sind unverzüglich bei der Zentraleinkaufsgesellschaft anzufordern.

Spätestens am 5. Oktober sind die ausgefüllten Anzeigeformulare den Gemeinde- und Gutsvorständen einzuliefern. In den Landkreisen sind die Anzeigen gesammelt binnen zwei Tagen an die Landratsämter abzugeben. Die Landräte senden das gesamte Material spätestens am 10. Oktober, nach Gemeinde- und Gutsbezirken geordnet, an die Zentraleinkaufsgesellschaft.

In den Stadtkreisen sind die Anzeigen in gleicher Weise zu sammeln und unmittelbar spätestens am 8. Oktober abzugeben.

Zu § 3: Auf die Verpflichtung aus § 3 sind die Landwirte von den Landräten bis zum 31. Dezember 1915 allmonatlich durch Bekanntmachung hinzuweisen.

Zu § 4 Abs. 2: Zuländige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Zu § 5: Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird in allen Landesteilen Aufkäufer bestellen und deren Namen bekanntgeben. Landwirte, die ihre Erzeugnisse abzutreten wünschen, haben sich mit Angebieten an die Aufkäufer der Zentraleinkaufsgesellschaft zu wenden. Diese wird bemüht sein, auch in der Zwischenzeit bis zur Erstattung der Anzeigen verkaufsfertige Ware abzunehmen.

Vorräte, die zur Ernährung der Angehörigen der eigenen Wirtschaft gebraucht werden, sind unabhängig von ihrer Menge der Absatzpflicht nicht unterworfen.

Zu §§ 7 u. 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Eigentümer der in Anspruch genommenen Erzeugnisse seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine gewerbliche Niederlassung hat. Zuständig für die Anordnung der Übertragung des Eigentums ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die Ware befindet. Für Berlin ist der Oberpräsident höhere Verwaltungsbehörde.

Zu § 9: Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird die Zentraleinkaufsgesellschaft auch an Nahrungsmittelfabriken unmittelbar Hülsenfrüchte abgeben. Die Zentraleinkaufsgesellschaft wird hierbei vorzuschreiben, zu welchen Preisen die hergestellten Erzeugnisse den Verbrauchern abgelassen werden müssen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise.

Zu § 10: Der Handel mit Hülsenfrüchten zu Saatziwecken ist, abgesehen von der durch § 1 Abs. 2 Nr. 3 gegebenen Beschränkung, freigelassen wor-

den. Um jedoch die Preise für solches Saatgut in angemessenen Grenzen zu halten, ist vorgeschrieben worden, daß die in § 6 festgesetzten Übernahmepreise nur um soviel überschritten werden dürfen, als dies durch die für Saatgut üblichen besonderen Aufwendungen und durch den Zuschlag für den Weiterverkäufer gerechtfertigt wird.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Freiherr von Schorlemer. J. A.: Huber.	
Der Minister des Innern.	
Im Auftrage: Freund.	

Vorstehende Ausführungsbestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 15. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gesaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39.

Aachen, Samstag, den 25. September 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 39, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 39 und das Steckbriefregister Nr. 39.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 461. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 461—462. Sicherheitsvorschriften für Niederdruck-Warmwasserheizessel S. 462—463. Beschlagnahme der Großviehhäute S. 463. Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost S. 463. Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen S. 463. Ehrengeld für pensionierte Lehrerinnen S. 463. Abänderung der Handverkaufsliste für Arzneimittel S. 463—471. Einlösung der auf den Namen der Stadt Aachen lautenden Vergütungs-Merkenntnisse der Stadt Aachen S. 471. Stand der Viehseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. September 1915 S. 472—474. Ergänzung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 wegen Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnidel S. 474—477. Verbot der Ausfuhr von Hüffern S. 477. Verlegung eines Fußweges S. 477—478. Entmündigung S. 478. Goldsammlung S. 478. Personalnachrichten S. 478.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 624** Das 121. Stück enthält unter Nr. 4873: Gesetz, betreffend den Schutz von Berufs-trachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege. Vom 7. September 1915. Unter 4874: Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte. Vom 9. September 1915. Das 122. Stück enthält unter Nr. 4875: Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln. Vom 11. September 1915. Das 123. Stück enthält unter Nr. 4876: Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 26. November 1909. Unter Nr. 4877: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 26. November 1909 in Asunción zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 9. September 1915. Das 124. Stück enthält unter Nr. 4878: Verordnung über die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 7. September 1915. Unter Nr. 4879: Bekanntmachung über

die Zuständigkeit zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen, die im Inland weder einen Wohnsitz gehabt haben, noch dort geboren sind. Vom 11. September 1915. Unter Nr. 4880: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 9. September 1915. Unter Nr. 4881: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 13. September 1915. Das 125. Stück enthält unter Nr. 4882: Bekanntmachung über die Regelung des Abfages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915. Unter Nr. 4883: Bekanntmachung über die Höchstreife für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 16. September 1915. Unter Nr. 4884: Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung über die Regelung des Abfages von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 118). Vom 16. September 1915. Unter Nr. 4885: Be-



famntmachung über das Außerkräfttreten der Befamntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 116). Vom 16. September 1915. Unter Nr. 4886: Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 13. September 1915. Das 126. Stück enthält unter Nr. 4887: Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots des Vorverkaufs von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915. Vom 16. September 1915. Unter Nr. 4888: Bekanntmachung, betreffend Verarbeitung von Kartoffeln in Getreidebrennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 16. September 1915. Das 127. Stück enthält unter Nr. 4889: Bekanntmachung über die Zulassung von eisernen Gewichtern zur Eichung. Vom 11. August 1915. Unter Nr. 4890: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. September 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 625** Das 41. Stück enthält unter Nr. 11460: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern und zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen. Vom 31. August 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 626** Die Erfahrungen der Praxis und besonders angestellte Versuche, deren Ergebnisse demnächst in einem Heftscheit zur Zeitschrift der Gesundheits-Ingenieur als „Arbeiten aus dem Heizungs- und Lüftungsfach“ durch den Professor Dr. Drabée veröffentlicht werden, haben gezeigt, daß die in unserem Erlaß vom 10. Februar 1914 III. 11087 M. f. S. III. 420 B. Nr. d. ö. V. für die Umgehungsleitungen und Wechselventile der Rücklaufleitungen von Warmwasserheizungen zugelassenen Abmessungen nicht genügen, um die im Kessel bei geschlossenen Absperrschiebern entwickelten Wärmemengen gefahrlos abzuführen. Es treten infolge Dampf- und Wasserschläge auf, die zu einer Zertrümmerung der Vorlaufsammeleleitung führen können. Dagegen haben Parallelversuche ergeben, daß bei Bemessung der Umgehungsleitungen im Rücklauf nach denselben Grundfäden wie für den Vorlauf die genannten gefährlichen Erscheinungen aufhörten. Wegen der theoretischen Begründung für dieses verschiedene Verhalten der engeren und weiteren Umgehungsleitungen wird auf die erwähnte Veröffentlichung verwiesen. Den geringeren Abmessungen der Umgehungsleitungen für den Rücklauf wurde f. Zt.

auf Anregung der Heizungsfirmen wesentlich deswegen zugestimmt, um bei bestehenden Anlagen die vielfach auftretenden räumlichen Schwierigkeiten bei Einbau größerer Wechselventile zu mildern. Angesichts der nach den Versuchen durch die engeren Leitungen entstehenden Gefahren kann diese Rücksicht jedoch nicht maßgebend bleiben; alsdann müssen vielmehr nötigenfalls die Absperrvorrichtungen gänzlich beseitigt werden.

Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung der bei den erwähnten Versuchen gewonnenen Erfahrungen halten wir es für geboten, die Ziffer 2 des erwähnten Erlasses aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„2. Sind Heizkessel im Vor- oder Rücklauf oder in beiden Leitungen absperrbar, so ist um jede Absperrvorrichtung eine Umgehungsleitung mit eingeschaltetem Wechselventil anzulegen, dessen Ausblaserohr im Kesselhaus sichtbar so enden muß, daß Personen durch austretende Dampf- und Wassergemische nicht gefährdet werden. Die Umgehungsleitungen sollen nicht länger als 3 m, die Ausblaserohre nicht länger als 15 m sein, anderenfalls sind die nachstehend angegebenen Lichtweiten zu vergrößern. Wird zwischen dem Kessel und der Absperrung im Vorlauf eine nicht verschließbare Sicherheitsleitung, die in ihren Abmessungen der Formel 1 entspricht, angebracht, so ist die Umgehungsleitung nur im Rücklauf erforderlich.“

Die Lichten Durchmesser der Umgehungs- und Ausblaserleitung sowie die entsprechenden Durchgangsquerschnitte der Wechselventile dürfen nirgends geringer als  $2 \cdot d = 13,8 H^{0,435}$  sein, worin  $d$  und  $H$  dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 1 haben.

Die Vorlaufsammeleleitung ist möglichst hoch, tunlichst nicht unter 500 mm über Kesseloberkante zu legen.

Können bei bestehenden Anlagen die Umgehungsleitungen der örtlichen Verhältnisse halber (auch etwa nur für den Rücklauf) nicht eingebaut werden, so sind alle Absperrvorrichtungen am Kessel zu entfernen.

Werden besondere Gruppen- oder Strangabsperrungen außer den oder statt der Absperrungen am Kessel eingebaut, so sind auch diese mit Umgehungsleitungen, Wechselventilen und Ausblaserrohren in den nach Formel 2 zu berechnenden Abmessungen zu versehen, es sei denn, daß so viele Stränge unabsperrbar bleiben, daß ihr Gesamtquerschnitt dem nach Formel 1 zu berechnenden freien Querschnitt der Sicherheitsrohre mindestens gleichkommt.

Andere als die nach Ziffer 1 und 2 zu fordernden Sicherheitsvorrichtungen können zugelassen werden, wenn ihre genügende Wirksamkeit durch Versuche

vor den zuständigen Zentralbehörden nachgewiesen wird."

Wir bemerken zum Schluß, daß Warmwasserbereitungen, deren Heizmittel (Dampf, Wasser) Temperaturen aufweist, die erheblich niedriger sind als dem statischen Druck im Warmwasserbereiter entspricht, nicht unter die Bestimmungen dieses und des früheren Erlasses vom 10. Februar 1914 fallen. Es bleibt vorbehalten, dafür Sondervorschriften zu erlassen.

Warmwasserheizkessel zum Betriebe von Warmwasserbereitungsanlagen fallen unter die Erlasse. Berlin W 9, den 8. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Dr. Ehrh.	Im Auftrage: von Mehren.

**Nr. 627** Die Firma Heinr. Wilh. Lütgert in Gütersloh ist auf ihren Antrag in der mit Schreiben vom 19. April — Ch. II 18. 4. 15. R. R. U. überreichten Liste der zugelassenen Großhändler — Ch. II 214. 4. 15. R. R. U. — gestrichen worden. Berlin W 66, den 10. August 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage:

(Unterschrift).

Nr. Ch. II. 54. 8. 15. R. R. U.  
An sämtliche königlichen Generalkommandos pp.  
(Vergl. Amtsblatt Stück 22 Nr. 375).

### Bekanntmachung.

**Nr. 628** Am 5. September ist ein mit Feldpost für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Berlin—Thorn in Brand geraten. Als der Brand auf einer Station bemerkt wurde, hatte er bereits soweit um sich gegriffen, daß fast die Hälfte der Ladung, etwa 200 Briefbeutel mit rund 22000 Feldpostpäckchen den Flammen zum Opfer gefallen waren.

Ferner ist am 10. September in einem gleichfalls mit Feldpost für das Ostheer beladenen Eisenbahngüterwagen auf der Strecke Dresden—Breslau Feuer ausgebrochen. Da das Feuer bald entdeckt und gelöscht wurde, konnte die von der Postsammelstelle in Hannover abgesandte, aus etwa 500 Briefbeuteln bestehende Ladung bis auf 5 Beutel mit etwa 500 Feldpostpäckchen, die vernichtet sind, geborgen werden. Ein Teil der geborgenen Ladung, 54 Beutel, ist angebrannt.

Nach dem Befunde ist in beiden Fällen Selbstentzündung von Streichhölzern oder Benzin als Ursache der Brände anzusehen.

Auf das Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände durch die Feldpost, wie Streichhölzer, Benzin, Aether, ist aus Anlaß früherer Brände wiederholt hingewiesen worden. Das Publikum wird erneut auf das Dringende erjucht, im Interesse der Allgemeinheit und insbesondere unserer heldenmütigen Kämpfer im Felde die Versendung solcher Gegenstände durch die Post unbedingt zu unterlassen. Jede zur Kenntnis der Postbehörden gelangende Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot, die nach § 367 unter 5 a St.-G.-B. strafbar ist, wird gerichtlich verfolgt.

Berlin W 66, den 15. September 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Kraetke.

### Nr. 629 Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden die nachbezeichneten Anordnungen mit dem heutigen Tage wieder aufgehoben:

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Kontrolle der Rindviehbestände im zollgesetzlichen Grenzbezirk des Regierungsbezirks Aachen, vom 29. September 1913 (Amtsblatt Seite 327);

2. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend die Kontrolle der Schweinebestände im Kreise Malmedy, vom 25. Juni 1914 (Amtsblatt Seite 249).  
Aachen, den 18. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 630** Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat für die Volksschullehrerinnen Christine Schmitz in Aachen, Maria Thimmes in Würfelen, Landkreis Aachen, Elisabeth Bartsch in Merken, Kreis Düren, aus Anlaß ihres Übertrittes in den Ruhestand am 1. Oktober d. Js. das Andachtsbuch Nachfolge Christi mit Führichs Illustrationen als Ehrengeschenk bestimmt.

Aachen, den 17. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 631** Auf Grund meiner Bekanntmachungen vom 7. November 1913, 28. Februar 1914 und 22. Januar 1915 erhält mit Rücksicht auf die weitere Steigerung der Einkaufspreise verschiedener Arzneimittel die Handverkaufsliste mit Geltung vom 1. Juli d. Js. folgende Abänderung:

1. A. Allgemeine Bestimmungen.
10. hinter Bettweiz: Langerwehe.

## 2. B) Preisliste.

Na me	Gramm	30	50	100	200	500	1000
Acetum pyrolignos crud. . . . .					15	25	
„ „ rectif. . . . .				10	20	40	
„ Sabadillæ . . . . .			20	30	50	100	
Acidum boric. crist. . . . .		15	20	35	70		
„ „ pulv. . . . .		15	25	40	75		
„ „ carbolic. liquefact. . . . .		10	15	25	50		
„ „ citric. et pulv. . . . .	20,0 = 40		90	175			
„ „ salicylic. . . . .	20,0 = 20		35	60			
„ „ tannic. . . . .	20,0 = 20		55	80			
„ „ tartaric. pulv. . . . .		30	55	100			
Aether . . . . .	ccm	30	45	80			
„ „ aceticus . . . . .	Gramm	25	35	60			
Alcohol absolut. . . . .	ccm	20	40	75	125	250	
Alumen pulv. . . . .	Gramm		10	15	20	45	85
„ „ ust. pulv. . . . .		10		20			
Amylum Oryzæ pulv. . . . .		10		30			
„ „ Tritici pulv. . . . .		10		30			
Aqua borata (1—4%) . . . . . (ausgenommen als Augentropfen)				20	30	40	60
Aqua Calcariae . . . . .				05	10	20	
„ „ carbolisat, cresol. et Lysol. bis 2%				05	10	20	30
„ „ „ „ „ „ 5%					10	25	
„ „ Plumbi . . . . .					10	20	30
Argent. nitric. (Stift in Holzbüchse) . . . . .	1 Stück = 40						
Balsamum Peruvian. . . . .	10,0 = 80	220	350	600			
Benzinum venale . . . . .			15	30	55	100	
† Bolus alba pulv. . . . .				10			
Borax pulv. . . . .		15	25	40	70		
Boroglycerinlanolin (Byrolin) . . . . .	1 H. Tube = 40						
„ „ „ „ „ „	1 mittlere = 75						
Cacao sine oleo pulv. . . . .			50	75			
Calcaria chlorata . . . . .				10		30	50
Calcium sulfuric. ust. (Verbandgips) . . . . .				10		35	50
Capsulæ gelatin. balsam. Copaiv. 0,5. u. 0,6 et extr. . . . .	10 Stück = 20						
„ „ „ „ „ „ Cubeb. . . . .	10 „ = 40						
„ „ „ „ „ „ Guajacol, carbonic. 0,1 . . . . .	10 „ = 50						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,2 . . . . .	10 „ = 60						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,05 } C. Balsam . . . . .	10 „ = 20						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,1 } Tolutan. . . . .	10 „ = 25						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,1 } Ol. Amygs- dulc. . . . .	10 „ = 25						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,05 } Ol. jeari- aselli . . . . .	10 „ = 15						
„ „ „ „ „ „ „ „ 0,1 } . . . . .	10 „ = 20						
„ „ „ „ „ „ „ „ carbonic. 0,1 . . . . .	10 „ = 25						
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 0,2 . . . . .	10 „ = 30						
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 0,5 . . . . .	10 „ = 60						
„ „ „ „ „ „ „ „ Ol. Ricini 3,0 = 1 Teel. . . . .	6 „ = 40						
„ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 5,0 = 2 „ . . . . .	4 „ = 40						



Na me	Gramm	30	50	100	200	500	1000
† Liquor Cresoli saponat. . . . .			25	40	75	130	300
† „ Ferri album. et Drees . . . . .			20	30	45	90	
Liquor Natrii silicic. . . . .					15	30	
† „ Plumbi subacetic. . . . .					40	90	
Lycopodium . . . . .	10,0 = 10	30	45	80			
Lysolum . . . . .		15	25	40	75	150	
Magnesia usta . . . . .	10,0 = 10	25	35				
Magnesium carbonic. . . . .	20,0 = 10	15	20	35			
„ sulfuric. . . . .				10	15		
Mel boraxat. et rosat. boraxat . . . . .		25	35	60			
Natrium bicarbonic. . . . .			10	15	25	55	
„ carbonic. . . . .				10	20	35	
„ sulfuric. . . . .				10	15	25	
Oblaten . . . . .	15 Stück = 10 50 „ = 25						
Oleum Amygdalar dulc. . . . .	20,0 = 35		80	150			
„ Arachidis . . . . .			30	50	90	210	400
Oleum carbolisat. (1—5%). . . . .	10,0 = 10	20	35	60	100		
„ Jecoris Aselli . . . . .				50	80	170	
„ Lini . . . . .			25	40	75	150	
„ Olivarum . . . . .			30	50	90	210	400
„ Rapæ . . . . .				40	75		
„ Ricini . . . . .		25	45	80	150	300	
„ Terebinthinæ . . . . .			20	35	60		
Pastill. Ammon. chlorat. . . . .		20					
„ Rhei 0,25 . . . . .	10 Stück = 10						
„ „ . . . . .	20 „ = 20						
„ „ . . . . .	50 „ = 50						
„ „ 0,5 . . . . .	10 „ = 20						
„ „ . . . . .	20 „ = 40						
„ „ . . . . .	50 „ = 80						
„ „ 1,0 . . . . .	10 „ = 35						
„ „ . . . . .	20 „ = 70						
„ „ . . . . .	50 „ = 120						
„ Santonini 0,025 . . . . .	10 „ = 30						
„ „ . . . . .	20 „ = 55						
„ „ 0,05 . . . . .	10 „ = 45						
„ „ . . . . .	20 „ = 80						
Pastillen, Tabletten, gebräuchliche, wie Acid. acetylosalic. Hexamethylbutetram. 2c. sind wie käufliche nach der Deutschen Arzneitaxe Ia 4. 6. regelmäßig zu berechnen mit Rabattabzug. Originalpackungen sind aus- genommen.							
Placent. sem. Lini pulv. gr. . . . .				20	35	75	140
Pulvis ærophorus . . . . .		20	30	50			
„ Liquirit. comp. . . . .		15	25	40			
„ Magnes. c. Rtheo . . . . .	10,0 = 15	40	60				
„ salicyl. c. Talco . . . . .		10	15	20	35	75	
Radix Althææ conc. . . . .		20	30	50			
Radix Liquirit. conc. . . . .		20	30	50			
„ Valerian. conc. . . . .		20	30	50	75		
Rhizoma Calami conc. . . . .			10	20	35		
Rotul. Ment. piperit. . . . .		15	20	30			

Name	Gramm	30	50	100	200	500	1000
Sachar. lactis pulv. . . . .		10	20	30	55		
Sal Carolin fact. cryst. . . . .				10	20	30	
" " " pulv. . . . .			15	25	40	90	
" Marinum . . . . .					10	20	5 Stilo 1,20
" Nauheim, Stassfurt. . . . .						10	5 Stilo 0,60
Sapo Kalinus . . . . .				30	50	120	
Sebum . . . . .		20	40	70			
" salicylat . . . . .	1 Schieberose = 40	30	50	90			
Semen Fœnu-græc. et pulv. gr. . . . .				10	20	35	
" Lini et pulv. gr. . . . .			15	25	40	75	
" Quercus tost. pulv. . . . .				20	30	60	
" Sinapis pulv. gr. . . . .			15	25	40	80	150
Sirup. rubi Idæi. . . . .			20	30	50		
Species emollientes . . . . .		15	25	40	70	150	
" laxantes . . . . .		30	45	80			
" Lignorum . . . . .			20	30	50		
" Marienbad . . . . .		30	45	80			
" pectoral. et c. fruct. . . . .				50	85	180	
Spiritus . . . . .	ccm.	15	30	45	80	180	340
" æthereus . . . . .	Gramm	30	40	70			
" camphorat . . . . .		30	40	70	120	260	
" dilut. . . . .		15	25	40	70	140	
" e vino Germanic. . . . . 1/2 Fl.	= 375 ccm = 200		45	60	100		
" " " " " 1/1 Fl.	= 750 ccm = 350						
" Formicarum . . . . .	Gramm		30	50	90	180	
† " russicus . . . . .			50	80	130		
" saponat. et Kalin. et Hebrae . . . . .			30	50	90		
" Sinapis . . . . .		30	45	80	150	300	
" rini Gallic. artif. . . . .			25	40	75		
Sulfur depuratum . . . . .		10	15	20			
Talcum pulv. . . . .				10	15		
Thea nigra siehe Fol. Theæ . . . . .							
linctura Arnicæ . . . . .		20	35	60	105		
† " Chin. comp. . . . .	10,0 = 10	30	45	75	140		
" Ferri comp. . . . .				40	65	125	
" Myrrhæ . . . . .	20,0 = 30		60	100			
† " Rhei aquos . . . . .		25	40	75			
† " " vinos. . . . .		40	60	100			
" Valerianæ . . . . .		20	35	60			
" " æther . . . . .		40	60	100			
Unguentum " acid. boric. . . . .	20,0 = 20		45	80	150	300	
" basilic. . . . .	20,0 = 20		35	60			
" leniens . . . . .	10,0 = 20	50	75	125			
" Plumbi . . . . .	20,0 = 20		45	80	150		
" Zinci . . . . .	20,0 = 30		60	100	170		
Vaselinum album . . . . .		25	40	60			
" flavum . . . . .		25	40	60			
Vinum Austriac. dulc. . . . .				60	90		
" album (Mosel und Rhein). . . . .	1/1 Fl. = 1,65						
" Pepsini . . . . .				70	110		
" rubrum . . . . .	1/1 Fl. = 2,00						

Name	Gramm:	10	20	50	100	cm	5	10	25	50
		<b>Pflaster</b>								
Empl. adhæsiv.		10	20	40						
" " extens. 20 cm breit . . .								10		40
" " " Kautschuk . . .							10		50	100
" " " 18—20 cm breit } " " " Kautschuk americ. } " " " 18 cm breit }							20		80	140
" " anglic. 8 + 5 cm = 10 .										
" " Cantharid. ordin. et perpet		25	45	85						
" " " " " ext.										
" " " " " perpet (Ohr-										
" " " " " pflaster) = 10 Pfg.										
" Capsici, deutsches, 1 St. = 60 Pfg.										
Die ausländischen Marken nur auf besondere ärztliche Verordnung.										
Empl. fuscum et. camph.		10	20	40						
" " " " ext. 20 cm breit							15		40	
" Lithargyr. ext. " " 20 cm breit							15		50	
" saponat.		10	20	40						
" " ext. 20 cm breit							10		40	
Guttapercha-Pflastermull . . . . .										
Beiersdorf (Guttaplast) . . . . . 20 cm breit										
mit Borsäure							30	55	120	200
mit Carbol							30	55	120	200
mit Quecksilber							30	55	120	200
mit Quecksilber und Carbol							30	55	120	200
mit Salicylsäure							30	55	120	200
mit Zinc. oxyd.							30	55	120	200
mit Zinc. oxyd. und Borsäure							30	55	120	200
mit Zinc. oxyd. und Carbol.							30	55	120	200
1 Meter zu Originalverkaufspreisen.										

5 × 5 = 35 Pfg.  
10 × 10 = 85 "

**Verbandstoffe**

		N	Pfg.
Armtuch, schwarz, (Mittelle)	1 Stück	1	—
Augenklappen, weich und hart . . . . .	1 "	—	50
Ohrenklappen, " " " . . . . .	1 "	—	75
<b>Binden.</b>			
Bei Abnahme von 50 Stück und mehr einer Sorte 10% Ermäßigung.			
<b>Cambricbinden, gefächert:</b>			
6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 Stück	—	30
6 " " 5 " " . . . . .	10 "	2	25
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	35
8 " " 5 " " . . . . .	10 "	3	—
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	40
10 " " 5 " " . . . . .	10 "	3	50
<b>Flanellbinden, weiß oder grau, reine Wolle:</b>			
6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	1	20
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	50
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	75

Verbandstoffe		N.	Pfg.
<b>Gazebinden, gestärkt:</b>			
5 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 Stück	—	15
5 " " 5 " " . . . . .	10 "	1	20
6 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	18
6 " " 5 " " . . . . .	10 "	1	45
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	20
8 " " 5 " " . . . . .	10 "	1	75
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	25
10 " " 5 " " . . . . .	10 "	2	—
<b>Gipsbinden in Blechboxen:</b>			
6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	—	40
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	50
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	60
<b>Idealbinden Bänder:</b>			
6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	—	75
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	90
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	10
<b>Mullbinden:</b>			
5 und 6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	—	15
5 " 6 " " 5 " " . . . . .	10 "	1	20
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	20
8 " " 5 " " . . . . .	10 "	1	75
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	—	25
10 " " 5 " " . . . . .	10 "	2	—
<b>Tricot-Schlauchbinden:</b>			
6 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	—	80
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	—
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	20
<b>Universalbinden Hahn:</b>			
5 cm breit, 5 m lang . . . . .	1 "	1	20
8 " " 5 " " . . . . .	1 "	1	60
10 " " 5 " " . . . . .	1 "	2	—
<b>G a z e n.</b>			
Bei Abnahme von 10 Stück und mehr einer Sorte 10 % Ermäßigung.			
Dermatolgaze 10 % . . . . .	1 Meter	—	70
" " 10 % . . . . .	5 "	3	—
Jodoformgaze 10 % . . . . .	1 "	—	70
" " 10 % . . . . .	5 "	3	40
Sublimatgaze 0,5 % . . . . .	1 "	—	50
" " 0,5 % . . . . .	2 "	—	90
" " 0,5 % . . . . .	5 "	2	—
Verbandgaze la, 1 m breit . . . . .	1 "	—	40
" " 1 " " . . . . .	5 "	1	50
" steril. " 1 " " . . . . .	1 "	—	60
Vioformgaze 5 %/0, 1 m breit . . . . .	1 "	—	90
Xeroformgaze 5 %/0, 1 " " . . . . .	1 "	—	75



Verbandstoffe		N	Fig.
<b>Watten.</b>			
Bei Abnahme von 10 Stück und mehr einer Sorte 10 % Ermäßigung.			
Verbandwatte		1000 Gramm	3 —
"		500 "	1 60
"		250 "	— 90
"	In Rollenform	100 "	— 45
"	10 % teurer	50 "	— 25
"		25 "	— 15
"		10 "	— 10
"	steril.	50 "	— 50
Eisenchloridwatte		1 ft. Glas	— 25
Salicylwatte 4 0/10		250 Gramm	1 20
" 4 0/10		100 "	— 60
" 4 0/10		50 "	— 35
" 4 0/10		25 "	— 25
Sublimatwatte 0,5 0/10		100 "	— 50
" 0,5 0/10		50 "	— 30
" 0,5 0/10		25 "	— 20
Tafel oder Spitalwatte		500 "	1 30
" "		250 "	— 70
" "		100 "	— 35
Lint		1 Meter	— 75
"		5 "	3 25
Borlint		1 "	— 90
"		5 "	4 20
Billroth-Batist 80 cm breit		50 cm	1 25
" 80		100 "	2 —
" zu Halsumschlag		10 × 80 "	— 25
Guttaperchapapier		5 Gramm	— 25
"		35 "	1 25
Ist Guttaperchapapier nach Maß verordnet, so ist das Gewicht des Stückes auf dem Rezept zu bemerken und hiernach zu berechnen.			
Mosettig-Batist 90 cm breit		10 cm	— 40
" 90 " "		50 "	1 50
" 90 " "		100 "	2 75
Mit Rücksicht auf die durch die Verbandstofffabriken vorgenommene Preissteigerung werden vorstehende Preise der Verbandstoffe bis auf weiteres um 30 % erhöht.			
<b>Sonstige Gegenstände zur Krankenpflege.</b>			
Augentropfröhrchen mit Hülse		1 Stück	— 20
Augensalbestäbchen " "		1 "	— 15
Einnehmeglas, graduiert, weiß		1 "	— 15
Eisbeutel, aus wasserdichtem Stoff, zweiseitig gummiert,			
groß 30 cm lang		1 "	3 75
mittel 25 " "		1 "	3 —
klein 22 " "		1 "	2 50

Verbandstoffe		N	Pfg.
Fiebermesser	1 Stück	1	75
" amtl. gericht.	1 "	2	75
Fingerlinge von Gummi	1 "	—	35
" " Leder mit Band	1 "	—	30
" " " über 5 cm breit	1 "	—	35
Glasrohr, gebogenes, zum Einnehmen und Einblasen	1 "	—	20
Inhalationsapparat mit Glaswinkel	1 "	2	—
Irrigator (1ltr.) Blechgefäß mit 1¼ m grauem Gummischlauch, Glasmutterrohr resp. Klystierrohr.	1 "	2	—
Derselbe mit Hahn	1 "	2	25
Nasengiesser-Spüler (Fränkel)	1 "	—	50
Ohrenbälle (rot), Weichgummi	1 "	1	20
ca. 25,0 Inhalt	1 "	1	60
" " 50,0 "	1 "	—	10
Pinsel, kleiner	1 "	—	15
" großer	1 "	—	30
Worsten	1 "	—	—
Pulverbläser aus Glas mit Schlauchverschluß und grauem Gummiball	1 "	—	90
" aus Hartgummi mit rotem Gummiball und Schieberverschluß	1 "	2	50
Spritzen aus Glas, bester Qualität	1 "	—	30
" mit Hart- oder Weichgummigarnitur	1 "	1	—
Suspensorien	1 "	—	75
" bessere	1 "	1	50
" nach Teufel oder Olympia	1 "	2	50
<p>Gläser, bis 20,0 = 5 Pfg.  " " 100,0 = 10 "  " " 300,0 = 15 "  Im übrigen sind Gläser, Gefäße und Schachteln nach der Deutschen Arzneitaxe zu berechnen.</p>			

Nachen, den 17. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 632** Die Inhaber der auf den Namen der Stadtgemeinde Nachen ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3, Ziffer 1 und 2 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der königlichen Regierungshauptkasse, hier, vorzulegen.

Es handelt sich vorläufig nur um die Vergütungsanerkennnisse für die Monate August, September und Oktober 1914 der preussischen Kontingentsverwaltung.

Nachen, Den 20. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

## Nr. 633 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. September 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche	Montjoie Aachen-Stadt Aachen-Land	Müdenich Aachen Gemiers	1 29 1	
"	"	Laurenberg	1	
"	"	Baelserquartier	1	
"	"	Beef	2	
"	"	Helbruh	1	
"	"	Soers	5	
"	"	Alsdorf	1	
"	"	Brand	5	
"	"	Hau	2	
"	"	Freund	11	
"	"	Niederforstbach	2	
"	"	Reifeld	3	
"	"	Duffesheide	1	
"	"	Wefelen	1	
"	"	Vorweiden	2	
"	"	Büsbach	6	
"	"	Dorff	11	
"	"	Krauthausen	4	
"	"	Cornelminster	8	
"	"	Breinig	9	
"	"	Breinigerberg	2	
"	"	Breinigerheide	4	
"	"	Schützheide	2	
"	"	Bennwegen	13	
"	"	Schweiler-Röhe	3	
"	"	Schweiler-Elberberg	1	
"	"	Duffenter	1	
"	"	Gressenich	20	
"	"	Mausbach	1	
"	"	Wicht	1	
"	"	Berth	1	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Feldgen	1	
"	"	Räuerhöf	1	
"	"	Ruif	1	
"	"	Rügerfeld	3	
"	"	Merxstein	1	
"	"	Hoffstadt	1	
"	"	Höngen	2	
"	"	Warden	1	
"	"	Richterich	4	
"	"	Hamb	2	
"	"	Walheim	29	
"	"	Frielenrath	6	
"	"	Hahn	15	
"	"	Rixenhaus	2	
"	"	Rüthheim	15	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der versendeten Gehöfte	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Nachen-Band	Oberforstbach	2	
"	"	Schleckheim	19	
"	"	Schmidthof	7	
"	Düren	Gschweiler über Fels	1	
"	"	Frenz	1	
"	"	Scherpenseel	1	
"	"	Samich	5	
"	"	Lamersdorf	9	
"	"	Langerwehe	2	
"	"	Luchem	2	
"	"	Lucherberg	1	
"	"	Winden	25	
"	"	Kelz	2	
"	"	Jakobwüllesheim	1	
"	"	Stocheim	1	
"	"	Oberholheim	2	
"	"	Hochkirchen	1	
"	"	Eggersheim	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Niederrau	3	
"	"	Leveräbach	2	
"	"	Hürtgen	4	
"	"	Wenau	2	
"	"	Abbsdorf	1	
"	"	Derichsweiler	1	
"	"	Birgel	1	
"	"	Kreuzau	1	
"	"	Heistern	6	
"	"	Haftenrath	4	
"	Erfelenz	Rückhoven	1	
"	"	Erfelenz	1	
"	"	Gugenrath	1	
"	Eupen	Gynatten	38	
"	"	Eupen	42	
"	"	Stochem	18	
"	"	Kertenis	70	
"	"	Gemschrath	13	
"	"	Walhorn	38	
"	"	Rabotrath	10	
"	"	Astenet	2	
"	"	Pr.-Moresnet	3	
"	"	Herbesthal	31	
"	"	Vonzen	15	
"	"	Vonzenbusch	20	
"	"	Hergenrath	15	
"	"	Haufet	15	
"	"	Raeren	34	
"	Geilenkirchen	Hommerfchen	2	
"	"	Waurichen	1	
"	"	Simmerich	19	
"	"	Randerath	11	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Geilenkirchen	Gilrath	5	
"	"	Geilenkirchen	2	
"	"	Leveren	1	
"	"	Nirm	1	
"	Heinsberg	Birgelen	1	
"	"	Gilfart	1	
"	"	Wassenberg	1	
"	"	Alt-Mühl	1	
"	"	Neu-Mühl	4	
"	"	Wiltich	1	
"	Jülich	Altenhoven	1	
"	Malmedy	Mürdingen	4	
"	"	Hünningen	1	
"	Montjoie	Mularzhütte	10	
"	"	Zweifall	2	
"	"	Rott	6	
"	"	Bossenad	1	
"	Schleiden	Dreimühlen	1	
"	"	Weyer	2	
"	"	Zingsheim	3	
"	"	Heuenberg	14	
"	"	Krefeldkirch	2	
Räude der Pferde	Nachen-Stadt	Kohlhof	1	
"	Düren	Merken	1	
Rotlauf der Schweine	Schleiden	Geich bei Züffentich	1	
"	"	Scheven	1	
Schweineseuche und Schweinepest	"	Zingsheim	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Weismes	1	
"	"	Wedenborn	1	

Nachen, den 18. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenig.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Nr. 634 Bekanntmachung.

Die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. U. vom 31. Juli 1915 wird hiermit nochmals veröffentlicht und dahin erweitert, daß die Frist zur freiwilligen Ablieferung bis zum 16. Oktober 1915 verlängert wird und daß die Sammelstellen bis dahin zur Annahme von freiwillig abgelieferten Gegenständen geöffnet bleiben.

Die neuen untenstehenden Zusätze sind zu beachten.

#### Verordnung,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetalle.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen

höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtkocher, Pfannen, Backformen, Kaffeetrollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserfaßen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel †):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreitet, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreitet, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Boreträte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Strakte verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinnickel betroffen, die mit dem Titel „Reinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinnickel bestehend festgestellt sind.

Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kaffeetrollen, Kühler, Schüsseln usw.;

2. Einzüge für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Dedelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Kippöpfen, Karioffel, Fisch- und Fleischeinzüge usw. nebst Reinnickelarmaturen.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

### § 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel †), auch die verzinneten oder mit einem anderen Überzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hier mit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durch-

führung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung, betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M 1/4. 15 R. N. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

### § 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefern, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

### § 7. Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

### § 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

### § 9. Übernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden einheitlich festgesetzten Übernahmepreise bezahlt, in denen die Überbringungskosten mit abgegolten sind:

Übernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen <sup>1)</sup> . .	2,80	2,10	10,50

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Hesen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

### § 10. Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Befugnis zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

### § 11. Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erteilen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Übertragung verlangen.

### § 12. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Zahlreiche Verletzung der Ausfunftspflicht wird mit

Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.

### Zusätze.

a) Außer den nach § 2 dieser Verordnung der Beschlagnahme unterliegenden Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den in § 9 der vorstehenden Verordnung genannten Übernahme-preisen angenommen werden:

Büchsenbleche, Eimer, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Leinwandmaschinen, Samovars, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstocherhalter, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Wadbeisen, aus Kupfer, Messing, und Reinnickel.

Andere Gegenstände als die hier aufgeführten dürfen nur zu den untenstehenden Preisen entgegengenommen werden.

b) **Meldezeit.** Diejenigen Gegenstände, welche von der vorstehenden Verordnung betroffen werden, und welche bis zum 16. Oktober nicht freiwillig abgeliefert worden sind, sind auf vorgeschriebenem Vordruck an die mit der Durchführung beauftragte Behörde (Kommunalverband) in der Zeit vom 17. Oktober bis zum 16. November 1915, unbeschadet bereits anderweitig erfolgter Meldungen, zu melden. Die Meldévordrucke werden von den beauftragten Behörden (Kommunalverbänden) ausgegeben.

c) **Entziehung.** Nach dem 16. November 1915 wird die Entziehung der nicht freiwillig abgelieferten, der vorstehenden Verordnung unterliegenden Gegenstände erfolgen.

### Ablieferung von anderen Gegenständen.

Außer den von der obenstehenden Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 nach § 2 betroffenen Gegenständen, sowie außer den in dem obenstehenden Zusatz a) aufgeführten Gegenständen dürfen ferner abgeliefert und müssen vom 25. September 1915 ab zu den untenstehenden Preisen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber, Messing, Chromnickel, Alpaka und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfü-

gung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

für Materialien und Gegenstände aus Kupfer 1,70 Mark für das kg,  
für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguss, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das kg,  
für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Mennig, Chromnickel, Alpaka) 1,80 Mark für das kg,  
für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel 4,50 Mark für das kg.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; als Altmaterial werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden können.

Coblenz, den 20. September 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Nr. M. 325 e/7. 15. R. R. A.

### Nr. 635 Verordnung.

Die Ausfuhr von Fässern (neu und gebraucht), die zum Abfüllen von Wein benutzt werden können, aus dem Befehlsbereich des VIII. Armeekorps in das Ausland wird verboten. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Belagerungs-Gesetzes vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 13. September 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende General.

Genz. von Bloeh,

General der Infanterie.

Abt. V. W. J.-Nr. 1947.

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Köln.

**Nr. 636** Es wird beabsichtigt, den im Verzeichnis der öffentlichen Fußwege unter Nr. 12 eingetragenen Fußweg auf der Strecke von der Limburgerstraße bis zur weißen Mühle zu unterbrechen. Als Ersatz wird im Zuge der in Verlängerung der Goethestraße zum weißen Mühle geplanten Straße, welche in dem hierzu unterschriebenen Plane des Stadtgeometers Lauber vom 10. Juli 1915 rot eingetragen ist, ein Ersatzweg von mindestens gleicher Breite und Beschaffenheit angelegt.

Dies Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am 25. d.



Mts. beginnenden Frist von vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschusses schriftlich einzureichen oder im Rathause, Zimmer 49, Eingang Rathshof, zu Protokoll zu erklären sind.

Nachen, den 21. September 1915.

Städtische Polizei-Verwaltung.  
Der Oberbürgermeister.  
Weltman.

### Bekanntmachung.

**Nr. 637** Durch Beschluß vom 4. September d. Js. ist die Ehefrau des Arztes Dr. med. Gustav Vogel, Emilie Henriette geb. Welker, aus Nachen, wegen Trunksucht entmündigt worden.

Nachen, den 18. September 1915.

Königliches Amtsgericht, Abt. 10a.

### Nr. 638 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammeltätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sein Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Pfaffen!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es maßbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

### Nr. 639 Personal-Nachrichten.

Der bisherige Katasterlandmesser Blattau in Coblenz ist zum Katasterkontrollleur ernannt und an Stelle des am 30. Juli d. Js. auf dem östlichen Kriegsschauplatz gefallenen Steuerinspektors Koch vom 1. November d. Js. ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Erkelenz beauftragt worden.

Der Bürgermeister-Stellvertreter Dr. Ulrich Keover in Call, Kreis Schleiden, ist widerruflich zum Standesbeamten der die Landbürgermeistereien Call und Keldenich umfassenden Standesamtsbezirke ernannt worden. Die Ernennung des Bürgermeisters Kaskopf, jetzt in Brand, Landkreis Nachen, zum Standesbeamten dieser Bezirke ist widerrufen.

Der Beigeordnete Leonhard Jaegers in Wassenberg ist widerruflich zum Stellvertreter des die Landbürgermeisterei Wassenberg umfassenden Standesamtsbezirks Wassenberg und des die Gemeinden Muhl und Wilbenrath umfassenden Standesamtsbezirks Muhl ernannt worden. Die Ernennung des Beigeordneten und Apothekers Karl Kofferath in Wassenberg, Kreis Heinsberg, zum stellvertretenden Standesbeamten dieser Bezirke ist widerrufen.

Der Kreissekretär Rechnungsrat Delhougne in Montjoie ist auf seinen Antrag vom 1. Oktober d. Js. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme

finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eintreffen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 53.

## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39a.

Aachen, Dienstag, den 28. September 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

**Nr. 640 Bekanntmachung,**  
betreffend Bestandshebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — wovon auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit der Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

Durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bestimmungen der Bekanntmachungen W. I. 1/6. 15. K. R. A., betreffend Bestandshebung unversponnener Schafwollen, W. I. 621/7. 15. K. R. A., betreffend Bestandshebung von Waf-

\*) Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich bestimmten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

faserrohstoffen usw., und W. II. 384/7. K. R. A., betreffend Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollergzeugnisse, insoweit aufgehoben, als sie die regelmäßig wiederkehrenden Bestandshebungen betreffen.

### § 2. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtigen Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

### § 3. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind sämtliche unbearbeitete und in Verarbeitung befindliche Vorräte der nachstehenden näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe und alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Webgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgesehenen Einteilung:

**Meldebüchlein 1** 1. A. Unversponnene Schafwollen.

(Ungewaschene Wollen, gewaschene, karbonisierte, gefärbte Wollen, Kammszug, Kämmlinge, Wollabgänge mit Ausnahme von Kunstwollen).

B) Webgarnen, Trikotgarnen, Wirkgarnen und Strickgarnen aus Wolle und Wollabgängen mit und ohne Beimischung anderer tierischer oder pflanzlicher Spinnstoffe, einfach oder gewirnt.

**Meldebüchlein 2** 2. A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle (Linters und Kunstbaumwolle ausgeschlossen.) Wegen der Mel-

depflicht von Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen wird auf die Bekanntmachung Nr. W. II. 285/5. 15. R. N. L., betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme für alte Baumwoll-Lumpen und neue baumwollene Stoffabfälle verwiesen.

B) Webgarne, Trikotgarne, Wirkgarne, Strickgarne ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt.

#### Meldefchein 3

3. A) Bastfaserrohfstoffe, im Stroh (ungeröstet und geknütt, geschwungen, gebrochen, gehechelt und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B) Webgarne und Zwirne, ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

#### Meldefchein 4

4. A) Rohe unversponnene Bourette-Seide (Seidenabfälle).

B) Rohe Bourette-Webgarne.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlagnahmt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldefchein zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Eine Meldepflicht besteht nur, wenn die Gesamtvorräte einer meldepflichtigen Person mindestens betragen bei

1. Wolle (auf gewaschenes Gewicht berechnet) oder Garnen vorwiegend aus Wolle 100 kg;
2. Baumwolle oder Garne vorwiegend aus Baumwolle, 300 kg;
3. Bastfasern,
  - a) 100 kg ausgearbeitete Rohstoffe oder Garne oder
  - b) 500 kg Faserstroh;
4. Bourette-Seide (Seidenabfällen) oder Bourette-Webgarnen 25 kg.

Soweit Gewicht noch nicht festzustellen, ist Schätzung zulässig. Im Meldefchein ist dann anzugeben, daß es sich um Schätzung handelt.

In Verarbeitung befindliche Garne sind nicht zu melden. Ferner sind nicht meldepflichtig Nähgarne, Nähzwirne, Maschinenzwirne, Stick- und Häkelgarne.

Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

#### § 4. Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handels- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen sowie Gesellschaften, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die meldepflichtige Gegenstände (§ 3) in Eigentum oder Gewahrsam haben oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 5) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.). Die Lagerhalter sind verpflichtet, auch die für Rechnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung eingelagerten Bestände zu melden.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Expeditur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

#### § 5. Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandenen Bestände. Die Bestände sind in gleicher Weise alle Monate, spätestens bis zum 10. Tage des betreffenden Monats (Meldefrist) zu melden.

Erstmalig ist also Meldung über die bei Beginn des 1. Oktober 1915 vorhandenen Bestände spätestens bis zum 10. Oktober 1915 an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, Perlangerstraße 11, zu erstatten.

#### § 6. Meldefcheine.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Meldefcheinen (nicht durch Brief) zu erfolgen.

Für die Meldungen sind vier Arten von Meldefcheinen bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) erhältlich, und zwar:

**Meldefchein 1** für Wolle und Garne vorwiegend aus Wolle,

**Meldefchein 2** für Baumwolle und Garne vorwiegend aus Baumwolle,

**Meldeschein 3** für Bastfasern und Garne vorwie-  
gend aus Bastfasern,

**Meldeschein 4** für Seidenabfälle und Bourettegarne.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldescheine, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldescheine nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldescheine andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hebe-  
mannstraße 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Übersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldeschein für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

### § 7. Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

### § 8. Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Bauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

### § 9. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote vorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

Coblenz, den 28. September 1915.  
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
W. M. 58/9. 15. R. R. U.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Recorungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 39b.

Aachen, Dienstag, den 28. September 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Nachtrags-Verordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen S. 483.

### Nr. 641 Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend  
Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten  
Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen  
Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.).

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — namentlich auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird. \*)

#### Meldepflicht.

Die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen (W. II. 285/5. 15. R. R. A.), vom 1. Juni 1915 wird dahingehend erweitert, daß die Bestandsmeldungen, die nach den Meldebestimmungen (§ 8) zum letzten Male

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

am 1. August unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. August zu erstatten waren, nunmehr als **monatlich** zu erfolgen haben; die Meldungen müssen für den Stand der Vorräte am ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats erfolgen.

#### Meldescheine.

Die für die Meldung zu benutzenden **amtlichen Meldescheine** werden auf schriftliches Ansuchen von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W 35, Lügowstraße 33/36, postfrei verjandt. Die Anforderungen von Meldescheinen bei der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen und die Meldungen, die an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. II.) des königlichen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 9/10, einzureichen sind, müssen ordnungsgemäß frankiert sein.

#### Inkrafttreten.

Vorstehende Anordnungen treten mit ihrer Verkündung am 28. September 1915 in Kraft.

#### Erläuterung zu der Beschlagnahme.

Als beschlagnahmt unter Klasse 3 der Beschlagnahmebefugung gilt auch sogenannter Dunkelbuntkattun, soweit er solche Stücke enthält, die als Mittelhellkattun oder Hellkattun gelten können, ganz gleichgültig ob dieser tatsächlich an Pappfabriken geliefert wird. Bevor der Dunkelbuntkattun oder Schwarzkattun an die Pappfabriken zur Ablieferung gelangt, muß der darin enthaltene Mittelbunt- sowie Hellbuntkattun herausgenommen werden.

Coblenz, den 28. September 1915.  
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Nr. W. II. 4379/8. 15., R. R. A.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 40.

Aachen, Samstag, den 2. Oktober 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 40, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 40 und das Steckbriefregister Nr. 40.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 485. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts S. 485. Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen S. 485—486. Verlegung öffentlicher Wege S. 486. Personalmeldungen S. 486.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 642** Das 128. Stück enthält unter Nr. 4891: Allerhöchster Erlass, betreffend die Anrechnung der Jahre 1914 und 1915 als Kriegsjahre. Vom 7. September 1915. Unter Nr. 4892: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 20. September 1915. Das 129. Stück enthält unter Nr. 4893: Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. Vom 23. September 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 643** Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen haben wir auf Grund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 43) mit dem Herzoglichen Staatsministerium in Meiningen die nachstehende Vereinbarung vom 10. August/11. September d. Jz. getroffen, die rückwirkende Kraft vom 1. April d. Jz. ab hat.

Die Gemeinden haben vorkommendenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung im Einzelfalle bedarf.

Berlin, den 21. September 1915.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

H. Einke.

Im Auftrage:

F. Freund.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Königreich Preußen und im Herzogtum Sachsen-Meiningen haben die Königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1. Wenn unverheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließenden Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn verheiratete Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb fließende Einkommen nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerfußes zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung



ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnungsgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte des darauf entfallenden tarifmäßigen Satzes zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1915 ab in Kraft. Die königlich Preussischen Minister der Finanzen und des Innern und das Herzogliche Staatsministerium in Meiningen werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 10. August 1915.

Der königlich Preussische Finanzminister. Im Auftrage: gez. Heinke.	Der königlich Preussische Minister des Innern. Im Auftrage: gez. Conze.
---	---

Meiningen, den 11. September 1915.

Das Herzogliche Staatsministerium.  
gez. Schaller.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 644** Der Vorstand der Gewerkschaft Lucherberg zu Düren hat den Antrag gestellt, die innerhalb ihres Lagebaues III belegenen und mit Nr. 28 und 29 bezeichneten Feldwege sowie der vom Kreisaussschusse in dessen Urteil vom 29. Dezember 1914 benannte Ersatzweg C D E F einzuziehen und dafür einen Ersatzweg G H I K L M auszuweisen und auszubauen. Legerer ist in der vorliegenden Karte mit roter Farbe eingezeichnet. Dieser Antrag wird in Gemäßheit der §§ 56, 57 u. f. des B. G. vom 1. August 1883 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen vom Tage der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Aachen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Die auf die Unterdrückung und Neuanlage der Wege bezüglichen Verhandlungen nebst Karten

liegen auf meinem Büro in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr zur Einsicht offen.

Lucherberg, den 28. September 1915.

Die Wegepolizeibehörde von Lucherberg.  
F r a g, Bürgermeister.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 645** Von Amtswegen sollen nachstehende im Kataster der Gemeinde Trobe nach ausgeführte Wege

1. Flur 24 Nr. 878/0,8, Droverheide;
2. Flur 24 Nr. 886/0,8, daselbst;
3. Flur 24 Nr. 950/8, 2c., daselbst;
4. Flur 25 Nr. 575/0,4, Sollerpfad,

eingezogen werden. Ein Plan kann auf dem Bürgermeisteramte eingesehen werden.

Diesjenigen, welche gegen das Vorhaben Einspruch erheben wollen, werden hierdurch in Gemäßheit des des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 aufgefordert, den Einspruch bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der königlichen Regierung in Aachen gerechnet, bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Trobe, den 29. September 1915.

Der Bürgermeister: D a r o d.

#### Nr. 646 Personal-Nachrichten.

Dem Stadtsekretär Hermann Janßen in Erkelenz sind die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Erkelenz widerrücklich übertragen worden.

Der Landwirt, Holzhändler und Gastwirt Friedrich Koentgen in Mularztshütte ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Zweifall, im Kreise Montjoie, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Baugewerkschullehrer Sez ist zum 1. Oktober d. Js. von Jstein nach Aachen versetzt worden.

Dem Arzt Dr. med. August Sträter in Aachen ist der Charakter als Sanitätsrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreissekretär, Rechnungsrat Delhougne in Montjoie ist der königliche Kronen-Orden 3. Klasse verliehen worden.

#### Druckfehler-Berichtigung.

In der im Amtsblatt Stück 39 unter Nr. 631 abgedruckter Bekanntmachung vom 17. September 1915 befindet sich auf Seite 471 Zeile 2 von oben insofern ein Druckfehler, als es nicht „Fiebermesser, aml. gericht“, sondern „Fiebermesser, aml. geeicht“ heißen muß.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41.

Aachen, Samstag, den 9. Oktober 1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 41, die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 41 und das Steckbriefregister Nr. 41.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 487. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 487. Anrechnung von Kriegsjahren von 1914 und 1915 S. 487-488. Weiraten der Militärpersonen S. 488. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) S. 488-489. Hauskollekte S. 489. Durchschnitts-Markts- und Ladenaufpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat August 1915 S. 490-493. Hauskollekte S. 492. Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 S. 492. Goldsammlungen S. 493. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. September 1915 S. 494-496. Einrichtung eines Fernsprechbetriebes S. 496. Verlorene gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 496-497. Einziehung öffentlicher Wege S. 497. Personal-Nachrichten S. 497.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 647** Das 130. Stück enthält unter Nr. 4894: Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung. Vom 25. September 1915. Unter Nr. 4895: Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915. Unter Nr. 4896: Bekanntmachung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel. Vom 25. September 1915. Unter Nr. 4897: Bekanntmachung über den Kleinhandel mit Kerzen. Vom 25. September 1915. Das 131. Stück enthält unter Nr. 4898: Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Oktober, November und Dezember 1915. Vom 25. September 1915. Das 132. Stück enthält unter Nr. 4899: Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten. Vom 26. September 1915. Unter Nr. 4900: Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23. September 1915. Das 133. Stück enthält unter Nr. 4901: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 29. September 1915. Unter Nr. 4902: Bekanntmachung über das Verbot

von Brotgetreide zu Futterzwecken. Vom 2. Oktober 1915.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 648** Das 42. Stück enthält unter Nr. 11461: Verordnung über weitere Verlängerung der Gültigkeit der Verordnung vom 11. September 1914, betreffend ein vereinfachtes Ent eignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. Vom 25. September 1915.

#### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 649** Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915.

Auf Ihren Bericht vom 3. September 1915 bestimme ich auf Grund des § 17 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und des § 7 des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 565 und 593 ff.):

Als Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege gelten:

1. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen in den Schutzgebieten, die während des Krieges an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stel-

lungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben, gleichgültig, ob diese Teilnahme bei den deutschen oder den Streitkräften eines mit dem Deutschen Reiche verbündeten oder befreundeten Staates erfolgt ist,

2. die Angehörigen des deutschen Heeres, der Marine, der Schutz- und Polizeitruppen, die, ohne vor den Feind gekommen zu sein (Ziffer 1), sich während des Krieges aus dienstlichem Anlaß mindestens zwei Monate im Kriegsgebiet aufgehalten haben.

Als Kriegsgebiet sind anzusehen:

- a) das Gebiet der Staaten, mit denen das Deutsche Reich und die mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten sich im Kriege befinden, einschließlich der Kolonien dieser Staaten, und Luxemburg;
- b) sämtliche deutschen Schutzgebiete;
- c) die Gebietssteile des Deutschen Reichs und der mit ihm verbündeten oder befreundeten Staaten, soweit in ihnen kriegerische Operationen stattgefunden haben;
- d) das gesamte Meeresgebiet und
- e) das Küstengebiet,

soweit sie vom Feinde gefährdet sind.

Eine Anrechnung von Kriegsjahren auf Grund der Ziffer 2 unter c, d, e findet nur für diejenigen Personen statt, die sich in den bezeichneten Gebietssteilen, im Falle c während der Dauer kriegerischer Operationen, im Falle d, e während ihrer Gefährdung durch den Feind aufgehalten haben.

In zweifelhaften Fällen entscheiden darüber, ob die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen zu c vorliegen, die obersten Verwaltungsbehörden des Heeres, ob sie zu d und e vorliegen, die oberste Marineverwaltungsbehörde. Diese bestimmt auch, bis zu welchen Grenzen Einbuchtungen und Häfen als Meeresgebiet anzusehen sind.

Denjenigen Kriegsteilnehmern, die sowohl im Kalenderjahre 1914 wie im Kalenderjahre 1915 die vorstehenden Bedingungen erfüllt haben, sind zwei Kriegsjahre anzurechnen.

Großes Hauptquartier, den 7. September 1915.

**Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg.

Am den Reichskanzler (Reichschatzamt).

Vorstehende Allerhöchste Ordre (Reichs-Gesetzbl. S. 599) wird hiermit zur Kenntnis der Armee gebracht. Bestimmungen zu 2c bis e der Ordre bleiben vorbehalten.

Berlin, den 25. September 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. W a n d e l.

Nr. 1151/9. 15. C 2.

## Nr. 650 Heiraten der Militärpersonen.

Aus dem Felde werden vielfach Mannschaften zwecks ihrer Verheiratung in die Heimat beurlaubt. Wenn diese Mannschaften zur Zeit ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, wie z. B. auch die Mannschaften, die im Herbst 1914 und 1915 ihre gesetzliche ein-, zwei- oder dreijährige Dienstzeit abgeleistet haben, aber noch nicht zur Reserve übergeführt worden sind, so bedürfen sie einer schriftlichen Erlaubnis zur Verheiratung (eines Heiratsurlaubnscheins). Diese Erlaubnis erteilen, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind, die Regimentskommandeure oder die Vorgesetzten, denen die Disziplinarstrafgewalt eines solchen verliehen ist. Vor Antritt eines Urlaubs zur Verheiratung ist der dem Standesbeamten vorzulegende Heiratsurlaubnschein diesen Mannschaften auszuhändigen.

Berlin, den 29. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Frhr. v. Langermann.

Nr. 3958/8. 15. C 3.

## Nr. 651 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603).

Auf Grund des § 8 der Bundesratsverordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) wird zur Ausführung der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Für die Unterjagung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrung- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs (§ 1 Abs. 1) und für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Beginne des Handels mit Gegenständen der bezeichneten Art (§ 3 Abs. 1), soweit etwa der Reichskanzler oder der unterzeichnete Minister eine solche Erlaubniserteilung vorschreiben sollte, ist in Städten über 10 000 Einwohner die Ortspolizeibehörde, in Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin, in den übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Ländern der Oberamtmann zuständig, falls der Handelsreibende in dem Bezirke dieser Behörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat oder eine gewerbliche Niederlassung errichtet hat oder errichten will.

2. Gegen die Unterjagung des Handelsbetriebs und gegen die Verjagung der Erlaubnis ist nur

zur Beschwerde zulässig (§ 4). Sie ist an den Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirke Berlin an den Oberpräsidenten, binnen einer Woche vom Tage der Eröffnung des Bescheides zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Die geltenden Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen die Verfassung des Wandergewerbescheins und der Legitimationskarte (§ 3 Abs. 3) bleiben unberührt.

3. Zweck der Verordnung ist, die während der Kriegszeit im Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs hervorgetretenen und letzten Endes auf das Geschäftsgedehnen unzuverlässiger Personen zurückzuführen den Mißstände, insbesondere die übermäßigen Preistreiberien in den genannten Gegenständen zu bekämpfen und zu beseitigen. Demnach besteht für die zuständigen Behörden (Nr. 1) nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, gegen die in § 1 genannten Handelstreibenden vorzugehen. Die Unterfugung des Handels und die Verfassung der Erlaubnis zum Beginne des Handels werden jedoch in Anlehnung an die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung (§ 35 dafelbst) davon abhängig gemacht, daß Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden in bezug auf seinen Handelsbetrieb dartun. Ob im einzelnen Falle solche Tatsachen gegeben sind, darüber hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßer Prüfung zu entscheiden. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend die Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339, 516), gegen die Bundesratsverordnungen über Vorratshebung vom 2. Februar und 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549), über den Muthang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) und gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467) sowie gegen die auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Ausführungsbestimmungen und Anordnungen sind als solche Tatsachen anzusehen (§ 1 Abs. 2). Liegen sie vor, so wird in vielen Fällen ohne weiteres die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden als gegeben anzunehmen sein. Aber auch Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen, vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen und die zu deren Ausführung ergehenden Bestimmungen werden als Tatsachen zu betrachten sein, die die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden dartun können. Viele Personen ferner haben sich

seit Ausbruch des Krieges dem Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs und des Kriegsbedarfs zugewandt, mit dem sie sich zuvor nicht befaßt hatten. Soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis für diesen, durch den Krieg geschaffenen Handel besteht, wird er unangestastet bleiben müssen. Die Erfahrung hat indes gezeigt, daß er auch von einer großen Zahl unzuverlässiger Personen ausgeübt wird, die in dem neuen Handelszweige ohne Sachkenntnis sind und sich lediglich die günstige Gelegenheit großen mühelosen Gewinns nutzbar machen wollen, in denen jemand ein bisher von ihm nicht betriebenes Handelsgewerbe nach Beginn des Krieges begonnen hat, wird daher besonders nachzugehen sein. Es wird zu prüfen sein, ob nicht der Betriebswechsel unter Berücksichtigung der näheren Umstände allein oder in Verbindung mit anderen, die Unzuverlässigkeit des Handelstreibenden begründenden Tatsachen die Unterfugung des Handelsbetriebs rechtfertigen.

4. Die Unterfugung richtet sich gegen die Person des Handelstreibenden, dessen Unzuverlässigkeit dargetan ist. Damit über die Tragweite der Unterfugung keine Zweifel bestehen, sind die Handelszweige, auf welche sich die Unterfugung erstreckt, in jedem Falle genau anzugeben (§ 1 Abs. 1).

5. Ist dem Handelstreibenden für den unterfugten Handelsbetrieb ein Erlaubnischein (Wandergewerbeschein, Legitimationskarte und dergleichen) erteilt, so hat die Unterfugung den Verlust des Erlaubnischeins zur Folge (§ 2 Abs. 1). Der Schein ist polizeilich einzuziehen.

6. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 Satz 2, wonach der Wandergewerbeschein und die Legitimationskarte auch dann zu versagen sind, wenn gegen den nachsuchenden Tatsachen vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Handelsbetrieb dartun, tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Rufenski.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 652 Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der Rheinischen Missionsgesellschaft die Erlaubnis erteilt, zum Besten ihrer Zwecke in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Aachen, den 5. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: Busenitz.

Nr. 653

R a h .

es Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hültenfrüchte										Erb					
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen					
		Erbfien (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Sinfen	Erbfien (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Sinfen	alte	neue				
		Es kosten je 100 Kilogramm						je 1 Kilogramm			je 100 kg						
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.						
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	1	20	1	30	—	—	—	—	14	—	
2	Düren . . . . .	103	—	103	75	—	—	1	15	1	15	—	—	—	—	12	50
3	Erkelenz . . . . .	100	—	100	—	—	—	1	20	1	30	—	—	—	—	9	—
4	Schweifer . . . . .	108	—	108	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—	—	12	—
5	Eupen . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	—	—	11	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	—	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	50
8	St. Vith . . . . .	105	—	107	—	115	—	1	17	1	27	1	35	—	—	8	50

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l						Weiß- hrot (Semmel)	Koggen- Braubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen.
		Weizen-		Koggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Nachen . . . . .	42	50	37	50	60	52	52	48	140	90	130
2	Düren . . . . .	42	—	—	—	54	—	—	—	140	—	—
3	Erkelenz . . . . .	40	—	38	—	52	40	—	60	140	—	—
4	Schweifer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	35	—	—	—	—	34	—	—	—
6	Jülich . . . . .	41	—	36	—	54	48	50	50	160	94	—
7	Montjoie . . . . .	40	—	37	—	55	—	—	46	120	—	—
8	St. Vith . . . . .	50	—	38	—	52	40	—	—	180	—	—

**W e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat August 1915.

und Verpflegungsmittel.																		
Kartoffeln			Heu		Stroh				Eß- butter	Voll- milch	Fühner- eier	Roß- fleisch						
Kleinhandel			altes	neues	Recht=	Krumm- und Preß=	Es t o f f e n											
alte	neue						Es t o f f e n											
je 1 kg			je 100 kg								1 kg		1 Liter		1 Ei		1 kg	
M.	Pf.	—	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	—	15 1/2	—	—	—	—	—	—	3	70	—	24	—	15	1	40	—	—
—	—	14	—	—	—	—	—	—	3	60	—	24	—	15	1	20	—	—
—	—	10	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	15	—	—	—	—
—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	17	1	15	—	—
—	—	12	—	—	—	—	—	—	3	70	—	22	—	17	—	90	—	—
—	—	14	—	—	—	—	—	—	3	60	—	24	—	16	—	90	—	—
—	—	13	—	—	—	—	—	—	3	10	—	24	—	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	20	—	12	—	—	—	—

Monats August 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Gruppen	Gerste	Weizen	Hafer	Gersten- Größe	Buckweizen (ge- misch.)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- zefalz	Kunststü- bliches Schwei- nefett (Preß- schmalz)	Inländische			Pe- tro- leum
										Stein- kohlen- (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- briketts gewöhnlichen Formats	—	
Es kosten in Pfennig													
je 1 Kilogramm										50 kg	100 St.	1 Liter	
110	80	96	—	140	—	340	68	26	—	101	102	102	32
120	—	140	—	—	180	320	62	24	350	150	100	—	32
130	—	150	—	140	120	220	380	56	24	100	—	80	32
110	—	105	—	160	—	200	400	70	24	125	—	100	—
130	—	130	—	—	—	300	68	26	320	120	—	110	30
110	—	140	—	150	—	380	68	24	—	135	—	100	—
96	—	56	—	130	—	320	70	25	—	140	—	120	65
—	—	120	—	120	—	390	60	24	300	150	—	100	34

Bauteile Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im														
		Rind						Kalb			Schaf					
		Kente		Bug		Bauch		Kente		Bug	Kente		Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm														
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		
1	Aachen	I. Monatshälfte	2	40	2	20	2	—	2	40	2	40	2	60	2	20
		II. "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Trier	I. "	2	60	2	50	2	40	2	60	2	50	2	40	2	30
		II. "	2	60	2	50	2	40	2	60	2	40	2	50	2	40
3	Erftelenz	I. "	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	—	—	—	—
		II. "	2	60	2	60	2	60	2	60	2	60	—	—	—	—
4	Eschweiler	I. "	2	65	2	55	2	45	2	30	2	20	—	—	—	—
		II. "	2	30	2	30	2	15	2	25	2	20	—	—	—	—
5	Eupen	I. "	2	20	1	80	1	80	2	50	2	20	2	70	2	40
		II. "	2	40	1	90	1	80	2	70	2	40	2	80	2	50
6	Jülich	I. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
		II. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
7	Montjoie	I. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	10	1	90
		II. "	2	40	2	20	2	20	2	20	2	—	2	10	1	90
8	St. Vith	I. "	2	20	2	20	2	20	1	80	1	70	2	40	2	40
		II. "	2	20	2	20	2	20	1	80	1	70	2	40	2	40

Aachen, den 6. Oktober 1915.

**Nr. 654** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Anstalt für Epileptische Bethel bei Viersfeld die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen. In denjenigen Kreisen bezw. Synoden, in welchen die kirchlichen Vertretungen die Einsammlung nicht übernommen haben, sind die nachstehend aufgeführten Personen mit der Einsammlung der Kollekte beauftragt worden:

Theodor Brandt aus Welsede, Eduard Höfener aus Brackwede, Karl Kübler aus Michelstadt, Heinrich Mans und Emil Mans aus Barmen, August Wobendorf aus Ronsdorf, Karl Schneider aus Wesel, Oskar Triebel aus Barmen-Wichlinghausen,

Fritz Schäfer und Wilhelm Westerkamp aus Viersfeld.

Aachen, den 6. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 655** In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 3. Juli 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 (R.-O.-Bl. S. 363) haben die Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern folgendes bestimmt:

Zu § 37: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Aachen, den 4. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: gez. Sträter.

Kleinhandel.															
Schwein								Inländischer, geräucherter				Inländisches			
Seule		Büg		Kopf u. Beine		Milchfett (Irfs)		roher Schweinesinken im ganzen		im Ausschnitt		Schweinepied		Schweine- schmalz	
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	—	—	—	—	—	—	—	4	60	6	—	4	—	3	80
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	70	3	60	1	50	3	60	3	90	—	—	3	80	3	80
3	80	3	70	1	90	3	70	3	90	4	70	3	80	3	80
3	80	3	80	—	50	3	60	4	20	4	80	4	—	4	—
4	—	3	80	—	90	3	60	4	50	5	60	4	40	4	40
3	70	3	70	1	10	3	60	4	30	6	20	3	60	3	60
4	70	4	70	1	20	4	60	5	60	7	—	4	80	4	60
3	60	3	60	1	60	3	60	4	—	4	50	3	60	3	60
4	—	3	70	1	70	4	—	4	20	4	60	4	—	3	80
3	40	3	20	1	80	3	40	4	40	5	40	3	60	3	40
3	40	3	20	1	80	3	40	4	40	5	40	3	60	3	40
3	60	3	60	1	90	3	40	4	40	5	—	3	60	2	80
3	60	3	60	1	90	3	40	4	40	5	—	3	60	2	80
2	80	2	80	1	40	3	—	4	—	6	—	3	—	2	80
2	80	2	80	1	40	3	—	4	—	6	—	3	—	2	80

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Dusenik.

#### Nr. 656 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen ange-  
stellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Be-  
trag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in  
Kassen und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen  
sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark  
bezieht. Auf Grund dieser Veranschlagung er-  
gibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten  
Sammelstätigkeit die seit Beginn des Krieges ein-  
gelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mög-  
liche und wünschenswerte Höhe erreicht haben.  
Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichs-  
bank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist  
wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr  
Ehrfurcht dazu beizutragen, daß unsere finanziellen

Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde  
ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Gold-  
stücke sind volkswirtschaftlich unange-  
nutzte Posten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit  
zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur  
dort kann es nutzbringend wirken und dem Vater-  
lande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle  
Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vater-  
landes ist! — Bringt Euer Gold zur  
Reichsbank!



## Nr. 657 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. September 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Aachen-Land	Baeljerquartier	1	
Rauischbrand.	Malmédy	Champagne	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	26	
"	Aachen-Land	Alsdorf	1	
"	"	Buschhof	1	
"	"	Duffesheide	1	
"	"	Heifeld	4	
"	"	Wefelen	1	
"	"	Brand	6	
"	"	Bau	2	
"	"	Freund	13	
"	"	Neuenhof	1	
"	"	Niederforstbach	2	
"	"	Büsbach	5	
"	"	Comerich	1	
"	"	Dorff	15	
"	"	Krauthausen	13	
"	"	Münsterbusch	1	
"	"	Loh	1	
"	"	Breinig	16	
"	"	Breinigerberg	2	
"	"	Breinigerheide	5	
"	"	Schützheide	4	
"	"	Schlansermühle	1	
"	"	Bennwegen	27	
"	"	Haarhof	1	
"	"	Eichweiler-Röhe	5	
"	"	Ellerberg	1	
"	"	Duffenter	1	
"	"	Gressenich	2	
"	"	Mausbach	2	
"	"	Vicht	1	
"	"	Verlautenheide	1	
"	"	Feldchen	1	
"	"	Herzogenrath	2	
"	"	Römerhof	1	
"	"	Werkstein	1	
"	"	Hoffstadt	1	
"	"	Hitzersfeld	3	
"	"	Höngen	3	
"	"	Beek	3	
"	"	Soers	5	
"	"	Baeljerquartier	1	
"	"	Nichterich	3	
"	"	Hamb	2	
"	"	Forbach	1	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Walheim	27	
"	"	Nütheim	15	

Seuche.	Preis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
<b>Maul- und Klauenseuche</b>	<b>Nachen-Land</b>	Sälekheim	2	
"	"	Hahn	15	
"	"	Rigenhaus	2	
"	"	Friesenrath	6	
"	"	Schmidthof	9	
"	"	Eich	3	
"	"	Oberforstbach	8	
"	"	Münsterbildchen	1	
"	<b>Düren</b>	Eichweiler über Feld	1	
"	"	Frenz	1	
"	"	Scherpenfeel	1	
"	"	Hamich	3	
"	"	Vangerwehe	1	
"	"	Winden	25	
"	"	Kelz	4	
"	"	Oberbolheim	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Niederau	2	
"	"	Hürtgen	4	
"	"	Benau	2	
"	"	Birgel	1	
"	"	Rölsdorf	1	
"	"	Heistern	10	
"	"	Haftenrath	6	
"	"	Schleich	5	
"	"	Binsfeld	1	
"	"	Kreuzau	1	
"	"	Emböten	1	
"	<b>Erkelenz</b>	Rückhoven	1	
"	"	Erkelenz	2	
"	"	Güzenrath	1	
"	"	Golktrath	1	
"	<b>Eupen</b>	Eynatten	49	
"	"	Stochem	11	
"	"	Eupen	42	
"	"	Walhorn	41	
"	"	Kettenis	78	
"	"	Gemehret	11	
"	"	Maeren	48	
"	"	Herbesthal	31	
"	"	Hauser	17	
"	"	Pr.-Moresnet	10	
"	"	Heistern	9	
"	"	Rabotrath	11	
"	"	Vongen	30	
"	"	Vonzenbuisch	31	
"	"	Astener	3	
"	"	Hergenrath	20	
"	<b>Geilenkirchen</b>	Waurichen	1	
"	"	Himmerich	19	
"	"	Randerath	11	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Geilenkirchen	Silvath	5	
"	"	Geilenkirchen	2	
"	"	Leveren	1	
"	"	Nirm	1	
"	"	Mariaberg	1	
"	"	Beed	1	
"	Heinsberg	Birgelen	1	
"	"	Siffart	1	
"	"	Wassenberg	2	
"	"	Alt-Mühl	1	
"	"	Neu-Mühl	5	
"	"	Wilsich	9	
"	Malmedy	Mürringen	3	
"	"	Hünningen	1	
"	"	Bevercé	3	
"	"	Baugnez	1	
"	"	Nidrum	1	
"	"	Bermister	1	
"	Montjoie	Mularzhütte	11	
"	"	Zweifall	1	
"	"	Kott	11	
"	"	Bossenack	1	
"	"	Roetgen	5	
"	"	Junkershammer	1	
"	"	Reinartzhof	2	
"	Schleiden	Krefelkirch	1	
"	"	Nettersheim	14	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Kohlhof	1	
Rotlauf der Schweine	Düren	Merten	1	
"	Schleiden	Frauwüllesheim	1	
Schweinepest	"	Keldenich	1	
Rindertuberkulose	"	Zingsheim	1	
"	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Medendorf	1	

Aachen, den 5. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Hujentz.

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 658** In Simonscall ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 2. Oktober 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 659 Bekanntmachung, betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.**

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämien-

büchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

a) Einlagebücher der Sparkasse:

zu Aachen, Hauptstelle, Nr. 18383, 42904, 67473, 79222, 99643, 112291, 114670, 115574, 116506, 120863, 122077;

zu Aachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 815, 3131, 3386;

zu Albenhoven, Nr. 784;

zu Cornelmünster, Nr. 1258;

zu Düren, Nr. 27394;

zu Geilenkirchen, Nr. 7234;

zu Heinsberg, Nr. 8106;

- b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
 zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 72671, 100673,  
 119697, 130891, 135124;  
 zu Nachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1759;  
 zu Eschweiler, Nr. 12665;  
 zu Geilenkirchen, Nr. 7874;  
 zu Herzogenrath, Nr. 4528.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinskasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. April, 1. Juni und 1. August 1915 auf die angeblich abhanden gekommenen

- a) Einlagebücher der Sparkasse:  
 zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 78260, 111186, 122224;  
 zu Eupen, Nr. 1612, 5236;  
 zu Malmedy, Nr. 4766, 4767, 5551;  
 b) Prämienbüchlein der Prämienkasse:  
 zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 131258, 133266;  
 zu Hilfarth, Nr. 402, 583,

keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos.

Nachen, den 1. Oktober 1915.

Der Vorstand des Vereins.

Freiherr von Kelleßen, Glasmachers.

**Nr. 660** Die Gemeinde Merkstein beabsichtigt, den im Verzeichnis der öffentlichen Wege unter 10b eingetragenen Feldweg von Hloes nach Plitschardt aufzuheben; nur soll das Wegestück von Hloes ab bis zur Parzelle Nr. 132 bestehen bleiben. Als Ersatz soll in Verlängerung der von der neuen

Schule in Streiffeld kommenden Straße ein 8 Meter breiter Weg nach Plitschardt über Eigentum des Eschweiler Bergwerks-Vereins angelegt werden.

Ein Lage- und Höhenplan liegt auf dem Bürgermeistereamt Merkstein zu Herzogenrath zur Einsicht offen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß Einsprüche gegen dasselbe binnen einer am 9. Oktober d. Js. beginnenden Frist von 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind.

Merkstein, den 4. Oktober 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Der Bürgermeister: A r e z.

**Nr. 661** Die Gewerkschaft Zukunft zu Weisweiler hat die Einziehung zweier in Flur 19 der Gemarkung Eschweiler belegenen öffentlichen Wege beantragt. Die genaue Lage der in Betracht kommenden Wegestrecken ist aus einem im Rathause, Zimmer Nr. 17, zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plane zu ersehen.

Etwasige Einsprüche gegen die beantragte Einziehung sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen geltend zu machen.

Eschweiler, den 29. September 1915.

Die Wegepolizeibehörde.

Dr. Kettlage.

### **Nr. 662 Personal-Nachrichten.**

Dem Knecht und Gärtner Joseph Beuel in Schleiden, Kreis Schleiden, ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Bronze verliehen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gestaltete Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsblattsstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 41a.

Aachen, Freitag, den 15. Oktober 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Bestandshebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate S. 499—501.

### Nr. 668 Bekanntmachung, betreffend Bestandshebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5\*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) bestraft wird.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Oktober 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind: sämtliche elektrische Maschinen nebst Anlässern und Regulatoren, Transformatoren, Apparate für jede Stromart und Spannung der nachstehend aufgeführten Klassen 1—5:

1. Elektromotoren von mehr als 5 PS (3,7 KW) nebst Zubehör,

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von mehr als 4,5 KW bezw. KVA nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von mehr als 4,5 KW bezw. KVA an der Sekundärseite nebst Zubehör,
4. Transformatoren von mehr als 4,5 KVA nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungen, Anlaß- und Regulierapparate, Zellenchalter, Elektrizitätszähler usw. für Stromstärken von mehr als 500 A, soweit sie nicht schon als Zubehör zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und Transformatoren gehören.

#### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, repariert, gebraucht, gehandelt oder vermietet werden, soweit die Gegenstände sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden, einschließlich derjenigen, die ihnen zum weiteren Verkauf oder Vermietung von anderen Personen, Firmen usw. übergeben sind;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände und alle Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände gebraucht, erzeugt, repariert, gehandelt oder vermietet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Gegenstände sich

in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung, Reparatur oder Benützung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. im Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenen Beschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen dieser Verordnung unterworfen.

Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros) sind einzeln von den Bestimmungen dieser Verordnung betroffen.

#### § 4. Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind von den in § 3 bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden, soweit sie verfügbar sind.

Als „verfügbar“ werden solche in den in § 2 genannten Klassen 1 bis 5 aufgeführten Gegenstände angesehen, soweit sie bei den von der Verfügung betroffenen Personen, Gesellschaften usw. (§ 3)

1. auf Lager sind,
2. sich in Bestellung befinden, aber während des Krieges nicht gebraucht werden,
3. aufgestellt sind, aber während des Krieges nicht mehr gebraucht werden.

Als „nicht verfügbar“ können nur solche noch nicht in Betrieb befindliche Maschinen angesehen werden, für welche eine Inbetriebnahme innerhalb der nächsten 3 Monate schon als notwendig und sicher vorauszu sehen ist.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist, wie z. B. bei Elektrizitätswerken, Einzelanlagen, Eisfabriken, Pumpenanlagen usw. sind für den Betrieb in der Erzeugung bzw. in Unterstationen als „nicht verfügbar“ im Sinne des vorstehenden Absatzes nur diejenigen Maschinen, Transformatoren und Apparate zu erachten, welche die höchste Belastung decken können; hierzu darf dann noch ein weiterer

Maschinenatz als Reserve als „notwendig“ gerechnet werden. Im Verteilungsnetz können als Reserve Transformatoren mit einer Leistung von 15 v. H. der zu erwartenden Höchstbelastung gerechnet werden.

Meldungen, die bisher schon dem Kriegsministerium oder anderen Stellen gemacht worden sind, entbinden nicht von den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Meldungen.

Es ist zulässig, auch elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate usw. zu melden, deren Belastungsfähigkeit geringer ist als die in § 2 für die Klassen 1 bis 5 aufgeführte.

#### § 5. Meldebestimmungen.

Für die Meldung ist der mit Beginn des 20. Oktober 1915 vorhandene Bestand maßgebend.

Für die in § 3 Absatz d bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. treten die Anordnungen dieser Bekanntmachung erst mit Empfang oder Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen „Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ (§ 6) zu erfolgen. Auf jeder Meldekarte darf nur eine Maschine bzw. ein Maschinenatz (Motogenerator), ein Transformator oder Apparat gemeldet werden.

Die Meldungen müssen erstattet sein

bei Abgabe von 100 Meldekarten und darunter bis zum 25. Oktober 1915,

bei Abgabe von über 100 Meldekarten bis zum 30. Oktober 1915.

Die Meldungen sind zu richten an:

Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106.

Bei elektrischen Anlagen, deren Belastung zeitweilig sehr verschieden ist (siehe § 4, vierter Absatz), sind die als unentbehrlich angesehenen und deshalb nicht gemeldeten Maschinen, Transformatoren und Apparate in einer besonderen Aufzählung anzuführen unter Hinzufügung der zu erwartenden Höchstbelastung.

#### § 6. Meldekarten.

Die Vordrucke für die „amtlichen Meldekarten für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate“ sind von der „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums“ anzufordern; sie werden auf schriftliche (frankierte) Bestellung zugelandt oder können dort in der Zeit von 9 bis 11 Uhr vormittags abgeholt werden.

Es bestehen 6 Arten von Meldekarten, und zwar solche mit dem

Kennbuchstaben A für Gleichstrommaschinen (Generatoren und Motoren),

Kennbuchstaben B für Wechselstrom- (Drehstrom-) Motoren,

Kennbuchstaben C für Wechselstrom- (Drehstrom-) Generatoren,

Kennbuchstaben D für Motorgeneratoren oder Umformer,

Kennbuchstaben E für Transformatoren,

Kennbuchstaben F für Apparate.

Bei dem Anfordern der Meldefarten ist stets besonders anzugeben, wieviel von jeder Art (Kennbuchstaben) benötigt werden.

Auf den Meldefarten ist anzugeben, ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der zu meldenden Gegenstände erfolgt

Sämtliche in den Meldefarten gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art dürfen die Meldefarten nicht enthalten.

Die Meldefarten sind, geordnet nach gleichartigen Kennbuchstaben und innerhalb des Buchstabens nach der Leistung, frankiert an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106“ vorchriftsmäßig ausgefüllt, bis zu den oben festgesetzten Zeitpunkten (§ 5) einzureichen.

#### § 7. Nachweis der Bestandsveränderung.

Es sind Verzeichnisse einzurichten, aus welchen der jeweilige Bestand der den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegenden elektrischen Maschinen, Transformatoren und Apparate ersichtlich ist. Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldetag (20. Oktober 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels aus den Verzeichnissen ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind. Der Besitzwechsel selbst wird jedoch durch diese Verordnung nicht beschränkt.

Die Abänderung muß von dem bisherigen Besitzer innerhalb von 3 Tagen an die in § 5 genannte Verteilungsstelle gemeldet werden unter Angabe, zu welchem Zwecke die Maschinen usw. bei dem neuen Besitzer gebraucht werden sollen; dabei sind anzugeben: Art des Betriebes und Art der besonderen Verwendung der betreffenden einzelnen Gegenstände. Der neue Besitzer muß, falls der von ihm erworbene Gegenstand nach den Bestimmungen des § 4 bei ihm als „verfügbar“ gilt, denselben innerhalb 3 Tagen nach Empfang melden. Zweigstellen werden auch hierbei einzeln betroffen. (Vgl. § 3 letzter Satz.)

Maschinen, Transformatoren und Apparate, welche nach dem 20. Oktober 1915 fertiggestellt oder nach diesem Zeitpunkt erst „verfügbar“ gewor-

den sind, müssen, soweit sie gemäß § 4 zu melden sind, innerhalb 3 Tagen gemeldet werden.

Bauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist die Prüfung der Verzeichnisse sowie die Besichtigung aller in dem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände und die Besichtigung aller Räume, in denen Gegenstände vermutet werden können, die den Anordnungen dieser Bekanntmachung unterliegen, gestattet.

#### § 8. Ausnahmen.

Von den obenstehenden Bestimmungen sind solche von der Verordnung betroffenen Gegenstände (§ 2) ausgenommen, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aus dem Auslande bezogen werden.

#### § 9. Anträge auf Streichung usw. Anfragen.

Sollten die in § 4 gegebenen Bestimmungen Anlaß zu Zweifeln über die „Verfügbarkeit“ der von der Verordnung betroffenen Gegenstände geben, oder sollten im Falle der Entziehung dieser Gegenstände empfindliche Betriebsstörungen zu befürchten sein, so kann ein Antrag auf Streichung eingereicht werden. Diese Gegenstände sind jedoch in jedem Falle zuvor zu melden.

Alle Anträge und Anfragen, welche die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die „Verteilungsstelle für elektrische Maschinen des Kriegsministeriums, Berlin SW 11, Königgräberstraße 106“ zu richten.

#### § 10. Zweck dieser Bestandsaufnahme.

Durch diese Bestandsaufnahme wird beabsichtigt, Kupfer zum Bau von neuen elektrischen Maschinen, Apparaten usw. zu sparen. Die Anträge auf Freigabe von Kupfer zur Herstellung dieser Gegenstände sind dementsprechend vom 15. Oktober 1915 ab nicht mehr an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, sondern an die in § 5 genannte Verteilungsstelle einzureichen. Hier wird nach den gemeldeten Beständen festgestellt, ob entsprechende oder ähnliche brauchbare Maschinen usw. verfügbar sind. Ist dies nicht der Fall, so werden die Anträge an die „Fabriken-Abteilung des Kriegsministeriums“ geleitet, wo sie daraufhin geprüft werden, ob das Kupfer usw. sich durch Zink oder Eisen ersetzen läßt, ob die Maschinen usw. im Interesse der Heeresverwaltung gebraucht werden, oder ob sich etwa eine andere Betriebsart ermöglichen läßt. Von hier aus werden dann die Anträge nötigenfalls an die zuständige Abteilung zur Freigabe von Kupfer weitergeleitet.

Coblenz, den 10. Oktober 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Nr. 2519/8. 15. B. 5.





# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42.

Aachen, Samstag, den 16. Oktober 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 42, die Sonderbeilage zum  
Öffentlichen Anzeiger Nr. 42 und das Steckbriefregister Nr. 42.)

1915.

**Inhalt:** Verbot des Verfüttens von Brotgetreide S. 503. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 503. Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger S. 503–504. Fahrpreisermäßigung bei der Teilnahme an Bestattungen von Kriegern S. 504. Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener Krieger S. 504. Nachlasssachen preussischer Heeresangehöriger S. 504. Erbschaft zum Rheinischen Provinziallandtag S. 504. Durchschnittspreise für die im Monat August 1915 gelieferte Fourage S. 505. Öffentliche Sammlung S. 505. Hauskollekte S. 505. Zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen S. 505–507. Verordnung des stellv. General-Kommandos des VIII. Armeekorps, betreffend Marktverkehr S. 507. Verbot des Fliegenlassens der Tauben bis Ende Oktober S. 507. Zollabfertigung für Erzeugnisse der Forstwirtschaft S. 507. Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 50 bei Uebach S. 507. Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Hürtgen S. 507. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Aachen S. 5–7. Goldsammlungen S. 507–508. Personal-Nachrichten S. 508.

**Wer Brotgetreide verfüttert, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 664** Das 134. Stück enthält unter Nr. 4903: Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in dem Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888 (R.-G.-Bl. S. 59). Vom 30. September 1915. Das 135. Stück enthält unter Nr. 4904: Bekanntmachung zur Entlastung der Strafgerichte. Vom 7. Oktober 1915. Das 136. Stück enthält unter Nr. 4905: Bekanntmachung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 7. Oktober 1915. Das 137. Stück enthält unter Nr. 4906: Bekanntmachung über die Regelung der wirtschaftlichen Betriebsverhältnisse der Brauereibrennereien und der Betriebsaufschlagvergütungen für das Betriebsjahr 1915/16. Vom 7. Oktober 1915. Unter Nr. 4907: Bekanntmachung über das Kündigungsrecht der Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern. Vom 7. Oktober 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 665** Das 43. Stück enthält unter Nr. 11462: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens

bei der Errichtung einer Ansiedelung für Arbeiter und Angestellte in den Gemarkungen Sichernitz und Golpa, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrizitätswerke Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 28. September 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 666 Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Auf Anregung der Heeresverwaltung sind zur Erleichterung des Besuchs kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, die nachstehenden Tarifbestimmungen eingeführt:

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag befördert.
2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.
3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine

Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.

4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 km gewährt.
5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund eines Ausweises der Ortspolizeibehörde verabsfolgt.
6. Die Ausweise müssen enthalten:  
Namen der Reisenden,  
Anfangs- und Endstation der Reise,  
Reiseweg,  
Besehung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.
7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Berlin, den 29. September 1914.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1453/9. 14. A 3.

### Nr. 667 Fahrpreisermäßigung bei der Teilnahme an Bestattungen von Kriegern.

Die für den Besuch kranker und verwundeter Krieger tarifmäßig zugelassene Fahrpreisermäßigung (Erlaß vom 29. September 1914 — Nr. 1453/9. 14. A 3 — *U. V. Bl.* S. 350) — wird nunmehr auch auf die Reisen ausgedehnt, die von den Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Bestattung unternommen werden.

Eine weitere Ausdehnung der Vergünstigung, etwa auf die Fälle der Überführung von Leichen in die Heimat, der Herrichtung und des Besuchs von Grabstätten u. dergl., kann nicht in Frage kommen.

Berlin, den 8. Dezember 1914.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 358/12. 14. A 3.

### Nr. 668 Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker, verwundeter oder gestorbener Krieger.

Die Bestimmungen über Fahrpreisermäßigung (Erlasse vom 29. September 1914 (*U. V. Bl.* S. 350) und vom 8. Dezember 1914 (*U. V. Bl.* S. 435)) sind dahin erweitert worden, daß die

Ermäßigung auch den Großeltern und Enkelkindern, den Schwieger- und Pflegeeltern sowie den Geschwistern der Ehefrau des Kriegers in beschränktem Umfang, und zwar nur dann gewährt wird, wenn sie die — bisher schon berechtigten — nächsten Angehörigen vertreten. Diese entfernteren Verwandten erlangen die Fahrpreisermäßigung durch Vorlage einer polizeilichen Bescheinigung, daß die nächsten Angehörigen nicht mehr leben oder aus Alters- oder Gesundheits- oder ähnlichen Rücksichten nicht reisefähig sind.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1570/9. 15. A 3.

### Nr. 669 Nachlasssachen preussischer Heeresangehöriger.

Die Nachlasssachen preussischer Heeresangehöriger werden nicht vom Zentral-Nachweise-Bureau, sondern von der Zentralstelle für Nachlasssachen im Kriegsministerium bearbeitet — Erlaß vom 20. März 1915 (*U. V. Bl.* S. 131) —. Daher sind alle Schriftstücke, die Nachlassangelegenheiten betreffen, sowie die Nachlasssendungen nicht an das Zentral-Nachweise-Bureau, sondern an die Zentralstelle für Nachlasssachen im Kriegsministerium in Berlin zu richten (vgl. Erlaß vom 6. Mai 1915 — *U. V. Bl.* S. 207 —).

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 12 691/15. ZN.

Nr. 670 Die Genehmigung zur Fertigung und zum Verkauf von Perzschupplatten hat erhalten: Stahlwerk Lindenbergl in Remscheid, am 6. September 1915, Nr. 12267 A. 1.

Berlin W 66, den 27. September 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: gez. von Wisberg.

Nr. 1812/9. 15. A 2.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Nr. 671 Gemäß § 21 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (*G. S.* S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 2. Juli 1912 zur öffentlichen Kenntnis, daß anstelle des nach Essen versetzten Landrats Dr. Brandt der Landrat Böhme in Simmern zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Simmern gewählt worden ist.

Coblenz, den 5. Oktober 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Gal.

**Nr. 672** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai d. Js., betreffend Vergütung für Fourage (R.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittpreise für die im Monat August 1915 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

#### A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen gilt der für Hafer festgesetzte Höchstpreis.

#### B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy. Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 14,81 *M.*,  
für je 100 kg Futterstroh 4,75 *M.*

II. Hauptmarkort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 8,— *M.*,  
für je 100 kg Futterstroh 4,— *M.*

Aachen, den 7. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busse n. g.

**Nr. 673** Der Herr Oberpräsident hat dem Prüfungsausschuß für eine Beratungs- und Unterstützungsstelle kriegsbeschädigter Akademiker in der Rheinprovinz auf Grund des § 1, Ziffer II b der Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915, betreffend die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs für die Zeit eines Jahres die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten kriegsbeschädigter Akademiker in der Rheinprovinz eine öffentliche Sammlung zu veranstalten.

Aachen, den 9. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busse n. g.

**Nr. 674** Die höheren Orts genehmigte Hauskollekte des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kläferswerth wird in den evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Aachen im Jahre 1916 nur in die kirchlichen Organe der einzelnen Pfarrengemeinden abgehalten werden.

Aachen, den 7. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Rabe.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Nr. 675 Zweite Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen

vom 1. Mai 1915. Nr. M. 1./4. 15. M. R. A.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Übertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b\*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 (Ziffer 2\*\*) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5\*\*\*) der Bekanntmachung über Vorratsberichtigungen vom 2. Februar 1915 oder nach § 6 f) der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1915

\*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

\*\*) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Übertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

\*\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

f) Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

### § 1. Von der Nachtragsverordnung betroffene Gegenstände.

Die nachstehenden Anordnungen betreffen die Klassen 12 und 13 (§ 2a) der Bekanntmachung Nr. M. 1/4. 15. R. N. A., betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, vom 1. Mai 1915 (Hauptverfügung).

Klasse 12. **Nickel**, un verarbeitet und vor-  
gearbeitet, mit einem Reingehalt von  
mindestens 80 Prozent, insbesondere in Wür-  
feln, Blechen, Drähten und Anoden, auch  
als Altmaterial und Abfall jeder Art.

Klasse 13. **Nickel**, in Fertigfabrikaten mit  
einem Reingehalt von mindestens 80 Prozent,  
ausgenommen sind Gebrauchsgegenstände, die  
für den Haus- und den wirtschaftlichen Be-  
trieb im Gebrauch sind und keiner sichtbaren  
Abnutzung im Gebrauch unterliegen, jedoch  
nicht ausgenommen, solche Gebrauchsgegen-  
stände, welche zum Verkauf bestimmt sind.

### § 2. Außer Kraft gesetzt.

werden für die vorbezeichneten Klassen 12 und  
13 die Bestimmungen 1, 2, 3 und 4 des § 6 Absatz  
b der Hauptverfügung, welche die Entnahme aus  
beschlagnahmten Vorräten betreffen. Alle übrige  
gen Vorschriften, Bestimmungen usw.  
der Hauptverfügung bleiben für sie unver-  
ändert in Kraft.

### § 3. Entnahme und Verkauf aus beschlagnahmten Vorräten.

- a) Außer dem nach § 6 b der Hauptverfügung  
zulässigen Verkauf an die Kriegsmetall A.-G.  
dürfen aus den beschlagnahmten Vorräten der  
Klassen 12 und 13 nur diejenigen Gegen-  
stände verkauft werden, welche gleichzeitig von  
der „Verordnung, betreffend Beschlagnahme,  
Meldepflicht und Ablieferung von fertigen,  
gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen  
aus Kupfer, Messing und Reinnickel vom 1.  
August 1915“ (Nr. M. 325/7. 15 R. N. A.)  
betroffen sind, jedoch nur an die hierin ge-  
nannten Stellen und gemäß den für die ge-  
nannte Verordnung geltenden Bestimmun-  
gen.
- b) Zur Ausführung von Lieferungen im eigenen  
oder in fremden (inländischen) Betrieben dür-  
fen aus den beschlagnahmten Vorräten der  
Klassen 12 und 13 nur solche Mengen ent-  
nommen werden, welche von der Kriegs-  
rohstoff-Abteilung des Kgl. Preussischen

Kriegsministeriums besonders freige-  
geben worden sind.

### § 4. Freigabebedingungen.

Für die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung frei-  
gegebenen Mengen sind folgende Bestimmungen  
maßgebend:

- a) Die Verwendung dieser Mengen ist nur für  
den auf dem Freigabeschein vorgeschriebenen  
Zweck gestattet.
- b) Die bei Ausführung der Lieferung ent-  
fallenden oder übriggebliebenen Mengen an  
Nickel oder nickelhaltigen Metallen sind er-  
neut beschlagnahmt.
- c) Über die Aus- und Eingänge sind genaue  
Eintragungen in dem Lagerbuch zu machen.
- d) Der Freigabeschein ist von dem Antragsteller  
nach Unterzeichnung an den Lieferer des Nickels  
weiterzugeben. Als Lieferer des Nickels gilt  
diejenige Firma, deren meldepflichtige Be-  
stände durch Lieferung des Nickels verringert  
werden.
- e) Der Freigabeschein ist von dem Lieferer des  
Nickels als Beleg zu verwahren.
- f) Die Freigabe entbindet nicht von der Pflicht  
zur Erstattung der von den Beschaffungs-  
stellen für das Metall-Zuweisungsamt ver-  
langten Bedarfsangaben.

### § 5. Antrag auf Freigabe.

Als Antragsteller wird nur diejenige natür-  
liche oder juristische Person oder Firma angesehen,  
die das gebrauchsfertige Fabrikat, für dessen Ver-  
sorgung das Nickel benötigt wird, der Beschaffungs-  
stelle zu liefern hat.

Anträge auf Freigabe sind zu richten an  
die Sektion M bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
des Kgl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin  
SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10.

Berücksichtigt werden nur Anträge, die un-  
mittelbar oder mittelbar Kriegslieferungen be-  
treffen, für deren Herstellung andere Stoffe als  
Nickel oder fertige Nickellegierungen mit weniger  
als 80 Prozent Nickelgehalt nicht verwendet werden  
können.

Für alle Anträge sind die Vordrucke Bst.  
315 b zu benutzen, die von der Kriegs-Rohstoff-Ab-  
teilung Sektion Bst. I, anzufordern sind. Der  
Umschlag der Anträge muß den Vermerk enthalten  
„Nickelfreigabe“.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte  
Vordrucke sowie Anträge, welche nicht auf den Vor-  
drucker Bst. 315 b eingereicht sind, bleiben un-  
bearbeitet oder werden zurückgestellt.

### § 6. Inkrafttreten der Nachtragsverordnung.

Diese Nachtragsverordnung tritt mit Beginn des 5. November 1915 in Kraft.

Coblenz, den 12. Oktober 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Nr. M. 1020/9. 15. R. R. A.

### Bekanntmachung.

**Nr. 676** Die Verordnung vom 4. September d. Jz. — V. W. 1817 — betreffend Marktverkehr wird aufgehoben.

Coblenz, den 30. September 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

von Bloch,

General der Infanterie.

Wtlg. V. W. Nr. 2250.

**Nr. 677** Um weiteren Schädigungen der Saat durch Tauben vorzubeugen, wird hiermit das Fliegenlassen der Tauben im Befehlsbereich der Festung Cöln bis Ende Oktober verboten; das Verbot tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Cöln, den 12. Oktober 1915.

Der Gouverneur der Festung Cöln.  
v. Gastrow, Generalleutnant.

### Bekanntmachung.

**Nr. 678** Der Bundesrat hat am 19. August d. Jz. unter § 896 der Protokolle beschlossen, die Bestimmungen in Teil III Nr. 4 der Anleitung für die Zollabfertigung, betreffend Erzeugnisse der Forstwirtschaft, für welche neben der Verzollung nach dem Gewichte die Verzollung nach dem Festmeterinhalt zugelassen ist, durch neue, mit dem 1. Januar 1916 in Kraft tretende Bestimmungen zu ersetzen. Diese Bestimmungen sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich, S. 370, im Zentralblatt der Preussischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern S. 189 und im Nachrichtenblatt für die Zollstellen S. 130 veröffentlicht worden. Sie können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Cöln, den 9. Oktober 1915.

Königliche Zollverwaltung.

**Nr. 679** Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1907 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Union 50 bei Uebach zur öffentlichen Kenntnis. Der Lageplan liegt gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten Reubiers Aachen zu Aachen zur Einsicht offen.

Bonn, den 4. Oktober 1915.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mitung vom 8. Januar 1914 wird der Vereinigungsgesellschaft Rheinischer Braunkohlenbergwerke mit beschränkter Haftung zu Cöln unter dem Namen Union 50 das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Uebach und Frelenberg, im Kreise Geilenkirchen, Regierungsbezirk Aachen und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von 2 199 243 Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A bis F bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 in der jetzt gültigen Fassung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 4. Oktober 1915.

L. S.

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 680** Am 28. Oktober 1915 findet in der Oberförsterei Hürtgen der Verkauf stehenden Holzes von 1916 sowie des Resteinschlages aus 1915 statt. Näheres Dürener Volkszeitung und Holzmarkt. Hürtgen, den 4. Oktober 1915.

Der Oberförster.

### Handwerkstammer zu Aachen.

**Nr. 681** Am Dienstag, den 19. Oktober 1915, nachmittags punkt 3 Uhr, findet im Weinsaal des alten Kurhauses zu Aachen (I. Stock) die 34. öffentliche Sitzung der Vollversammlung statt mit folgender

Tages-Ordnung:

1. Einführung der neu- bzw. wiedergewählten Mitglieder;
2. Geschäftsbericht;
3. Antrag auf Zuwahl von Mitgliedern;
4. Erftwahl zum Vorstande;
5. Feststellung der Reihenfolge der Erftmänner;
6. Die Organisation des Handwerks zur Übernahme gemeinschaftlicher Lieferungen;
7. Neuwahl der Ausschüsse;
8. Abnahme der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 1914/15.
9. Übernahme einer Bürgschaft.

Aachen, den 10. Oktober 1915.

Peter Weber,                      Scholl,  
Vorftgender.                      Syndikus.

### Nr. 682 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angeftellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchsen verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark

bezieht. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammeltätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Pfosten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

### Nr. 683 Personal-Nachrichten.

Der Rentner Johann Michael Ley in Haufen ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Heimbad, im Kreise Schleiden, für die Amtszeit von 6 Jahren ernannt worden.

Der Landwirt Moys Giesen in Horbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nichterich, im Landkreise Aachen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Versetzt: Oberlehrer Professor Heusinger am 1. Oktober von Duisburg zur königlichen höheren Maschinenbauschule in Aachen.

Personalveränderung beim Oberlandesgericht. Der Oberstaatsanwalt, Geheimrat Dr. h. c. Pult in Köln ist auf dem Felde der Ehre gefallen.

Oberlandesgerichtssekretär Brill ist auf seinen Wunsch an das Amtsgericht in Wensberg versetzt worden, unter Bestellung zum Ersten Gerichtsschreiber und Kassenrendanten.

### Personalveränderungen

bei der kaiserlichen Ober-Postdirektion Aachen.

Versetzt sind: Ober-Postkassenrendant Arens von Aachen nach Danzig; Ober-Postkassenkassierer, Rechnungsrat Zieger von Königsberg (Preußen) nach Aachen als Ober-Postkassenrendant; Ober-Postkassenbuchhalter Köllner von Aachen nach Frankfurt (Main); die Postassistenten Magoley von Oberhausen nach Düsseldorf und Nikolaus Treux von Stolberg nach Aachen.

Ernannt ist der Postsekretär Dahlen in Aachen zum Ober-Postkassenbuchhalter.

Als Postsekretär etatzmäßig angestellt ist der charakterisierte Postsekretär Carl in Düsseldorf.

Etatzmäßig angestellt sind: die Postassistenten Straag und Kessel in Aachen, Höhner in Stolberg.

Verliehen ist der Charakter als Postsekretär: den Ober-Postassistenten Heusen, Siegmund und Keutgen in Aachen, Heise in Einnich, Hörnchen in Stolberg.

Verliehen ist der Titel Ober-Postassistent dem Postassistenten Ahrens in Düren.

Gestorben ist der Postsekretär Nagel in Jüden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bestellungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingeht.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Reklamationsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 42a.

Aachen, Montag, den 18. Oktober 1915.

(Hierzu 1 Beilage.)

1915.

**Inhalt:** Errichtung von Preisprüfungsstellen S. 509—510. Ausführungsanweisung vom 10. Oktober 1915 zu der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 647) S. 510.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 684 Ausführungsanweisung  
zur Verordnung über die Errichtung von Preis-  
prüfungsstellen und die Verjorgungsregelung  
vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607)  
vom 6. Oktober 1915.**

### I.

Die durch den Krieg veranlaßte Verteuerung und Knappheit mancher Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs hat für weite Kreise zu einer Erschwerung der Lebenshaltung geführt, die Abhilfemaßnahmen erheischt. Die Verordnung sieht solche Maßnahmen nach zwei Richtungen hin vor. Zunächst sollen, um unmittelbar einer unberechtigten Preisverteuerung durch behördliche Einwirkung begegnen zu können, Preisprüfungsstellen errichtet werden, die die Unterlagen für die Preisregelung zu schaffen und die Behörden bei der Überwachung des Lebensmittelverkehrs zu unterstützen haben. Sodann gewährt sie, um die Verteilung der Lebensmittel zu angemessenen Preisen zu ermöglichen, den dazu berufenen Stellen weitgehende Machtvollkommenheiten. Die Preisprüfungsstellen haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Beschaffungsschwierigkeiten aufzuklären und die das Staatswohl schädigenden Meinungsgegensätze zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern zu überbrücken.

Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Verordnung gehören in erster Linie die Lebensmittel, daneben aber auch andere Gegenstände, die zur Lebenshaltung benötigt werden, z. B. Heiz- und Leuchtmittel, Seife, Kleidungsstücke u. dgl. Andererseits umfaßt der Begriff in Abweichung von dem in verschiedenen Kriegsver-

ordnungen des Bundesrats vorkommenden Begriffe: „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ nicht die Futtermittel.

### II.

Gemäß § 21 der Verordnung wird zu deren Ausführung im einzelnen hiermit folgendes bestimmt:  
Zu § 2. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen auch ihrerseits prüfen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, die gemeinlame Errichtung einer Preisprüfungsstelle durch Kreise, Gemeinden oder Gutsbezirke wünschenswert erscheinen lassen und danach die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Zu § 3. Bereits bestehende Lebensmittelausschüsse oder ähnliche Einrichtungen können die Aufgaben der Preisprüfungsstellen übernehmen, sofern sie den Vorschriften der Verordnung genügen oder ihnen angepaßt werden. Einer durch besondere Verhältnisse veranlaßten örtlichen und sachlichen Arbeitsteilung in Unterausschüsse, Kommissionen u. dgl. stehen keine Bedenken entgegen. Wenn in einer Gemeinde zur Berufung in die Preisprüfungsstelle geeignete Warenerzeuger oder Großhändler nicht vorhanden sind, so kann von der Berufung abgesehen werden, sofern die eine Hälfte der Mitglieder aus Kreisen entnommen wird, die für die Preisbildung auf Grund ihrer Mitwirkung beim Absatz der Ware besondere Sachkenntnis der Preisbildung besitzen.

Zu § 4. Die unter Nr. 4 vorgesehenen zuständigen Stellen sind insbesondere die Vorstände der Gemeinden und Kreise, welche die Preisprüfungsstellen errichtet haben.

Zu § 5. Wegen der auf Grund der Verordnung vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 353) erlassenen Anordnungen ergeht besondere Verfügung.



Zu § 6 Abs. 2 Nr. 3. Zuständige Behörden sind die Landräte und die Gemeindevorstände in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern.

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 3 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen drei Tagen nach Absendung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2 b vorgesehenen Falles. In diesem Falle ist dem Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt

der Regierungspräsident, ist die Stadt Berlin beteiligt, der Oberpräsident.

Zu § 21. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Landkreise. Wer als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin, den 6. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
--	---

Dr. Sydow.

Im Auftrage:

Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

#### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 685** Anliegende Ausführungsanweisung vom 10. Oktober 1915 zu der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 647) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Machen, den 16. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Sträter.

# Sonderbeilage zum Amtsblatt.

---

## Ausführungs-Anweisung

zur

### Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915

(RGS. S. 647).

---

Gemäß § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Oktober 1915 über die Kartoffelversorgung (RGS. S. 647) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

#### I. Allgemein.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise. Der Begriff der Gemeinde bestimmt sich nach den Gemeindeverfassungsgeetzen. Den Gemeinden werden die Gutsbezirke gleichgestellt. Die zuständige Behörde wird, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Zuständigkeiten, im einzelnen bestimmt.

#### II. Im einzelnen.

##### Zu § 4.

Die Reichskartoffelstelle hat ihren Sitz in Berlin. Ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichskartoffelstelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung. In dringlichen Fällen ist auch im übrigen unmittelbarer Geschäftsverkehr gestattet; in diesem Falle ist der Kommunalaufsichtsbehörde Abschrift einzureichen.

##### Zu § 5 Abs. 3.

Zuständige Behörde ist die Kommunalaufsichtsbehörde; ihre Befugnisse erstrecken sich auch auf die Bestimmung des Ortes der Lagerung, soweit dieser für die Verfügbarkeit der Kartoffeln während der Kälteperiode von Bedeutung ist.

##### Zu § 7.

Der Zweck der Verordnung ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu angemessenen Preisen zu jeder Zeit und an jedem Orte bis zum kommenden Frühjahr sicher zu stellen. Die weitere Versorgung ist in der Verordnung nicht geregelt worden. Der Erlaß von Bestimmungen im Sinne des Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zu § 8.

Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Die Aufforderung ist erforderlichenfalls mit Hilfe der im Landesverwaltungsgefesze §§ 132 ff. gegebenen Zwangsbefugnisse durchzuführen.

Die Festsetzung des Enteignungspreises erfolgt durch den Landrat, in Stadtkreisen durch den Gemeindevorstand. Auf Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, endgültig.

Zu § 9.

Nähere Mitteilung über das Verfahren bei Ausstellung von Bezugsscheinen wird durch die Reichskartoffelstelle erfolgen.

Zu § 14.

Die Übertragung (Satz 2) kann in der Provinz Westfalen auch auf die Ämter, in der Rheinprovinz auf die Landbürgermeistereien erfolgen.

Zu § 15.

Der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident, kann die Art der Regelung vorschreiben.

Zu § 18.

Die Anordnungen werden vom Gemeindevorstand, in Landkreisen vom Kreisauschuß erlassen.

Zu § 20.

Diese Ausführungsanweisung tritt am 15. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

**von Loebell.**

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

**Lufensky.**

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

Im Vertretung.

**Rüster.**

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 42b.**
**Aachen, Donnerstag, den 21. Oktober 1915.**

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**
**Inhalt:** Anordnung der Landeszentralbehörden über weitere Beschränkung der Milchverwendung vom 18. Oktober 1915 S. 511.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### Nr. 686 Anordnung der Landeszentralbehörden.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) bestimmen wir:

- § 1. Es ist verboten:
  1. Sahne in Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter;
  2. Milch jeder Art oder Sahne zur Herstellung von Schokoladen und anderen kakaohaltigen Zubereitungen, Donbons und ähnlichen Erzeugnissen zu verwenden;
  3. Schlagsahne herzustellen, auch im Haushalt;
  4. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als 6 Wochen sind, zu verfüttern;
  5. Milch jeder Art bei der Brotbereitung zu verwenden;
  6. Milch jeder Art bei der Zubereitung von Farben zu verwenden;
  7. Milch zur Herstellung von Casein für technische Zwecke zu verwenden;
  8. Sahnepulver herzustellen.

§ 2. Als Milch im Sinne dieser Anordnung gilt auch eingedickte Milch und Trockenmilch; als Sahne

gilt jede mit Fettgehalt angereicherte Milch, auch in eingedickter und eingetrockneter Form.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 6 Ziffer 4 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung (R.-G.-Bl. S. 545) mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 4. Der Minister für Handel und Gewerbe kann Ausnahmen von dem Verbote in § 1 Ziffer 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 bewilligen.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 25. Oktober 1915 in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern. von Loebell.
---	---

Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
In Vertretung: Göppert.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.



# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 43.** Aachen, Samstag, den 23. Oktober 1915. 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 43 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 43. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 43 beigelegt).

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 513. Inhaltsangabe des Reichsgesetzblatts S. 513. Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Dauer des Krieges S. 513—514. Verwendung von deutschen Stahlfedern anstelle der englischen Fabrikate S. 514. Verzeichnis der Gemeinden Elsaß-Lothringens mit französischen Namen, für welche durch die kaiserliche Verordnung vom 2. September 1915 ein deutscher Name bestimmt worden ist S. 515—517. Erlaubnis zur Fortführung einer Apotheke S. 518. Hauskollekte S. 518. Lotterie S. 518. Ausreichung neuer Zinsscheine S. 518. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Oktober 1915 S. 519—521. Zusammenlegung von Grundstücken S. 521. Verlegung eines öffentlichen Weges S. 521. Aufhebung einer Entmündigung S. 521. Entmündigungserklärung S. 522. Personal-Nachrichten S. 522. Goldsammlungen S. 522.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 687** Das 138. Stück enthält unter Nr. 4908: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357). Vom 9. Oktober 1915. Unter Nr. 4909: Bekanntmachung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette. Vom 9. Oktober 1915. Unter Nr. 4910: Bekanntmachung über die Kartoffelverjorgung. Vom 9. Oktober 1915. Das 139. Stück enthält unter Nr. 4911: Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten. Vom 10. Oktober 1915. Das 140. Stück enthält unter Nr. 4912: Bekanntmachung über das Außerkräfttreten der Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerie sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 11. Oktober 1915. Unter Nr. 4913: Bekanntmachung über die Verarbeitung von Buchedern Vom 14. Oktober 1915. Das 141. Stück enthält unter Nr. 4914: Bekanntmachung über das Ver-

bot des Aufstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 14. Oktober 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 688** Erhöhung der Vergütungssätze für die Quartierverpflegung während der Dauer des Krieges.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat auf Grund der Vorschriften vom 1. April 1876 unter Ziffer 3, Absatz 2 zu § 10 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen in der Fassung der kaiserlichen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (R.-G.-Bl. 1907 S. 5) in seiner Sitzung vom 25. September 1915 die nachstehend veröffentlichte Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges, erlassen hat.

Berlin, den 26. September 1915.

Der Reichskanzler.

In Auftrage: Gallenkamp.

### Verordnung, betreffend Änderung der Vergütungssätze für Naturalverpflegung während der Dauer des Krieges.

§ 1. Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung — sowohl für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte als auch für Mannschaften und Unterbeamte — werden für die Dauer des Krieges, verteilt auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt festgesetzt:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	1,50 M	1,35 M,
b) für die Mittagkost . . .	0,72 "	0,67 "
c) für die Abendkost . . .	0,62 "	0,57 "
d) für die Morgenkost . . .	0,31 "	0,26 "

### § 2. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit Folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Soweit an mobile Formationen usw. an Stelle der Quartier- oder Magazinverpflegung auf Grund der Bestimmungen der Kriegs-Verpflegungsvorschrift die Geldabfindung zur Selbstbeföstigung gewährt wird, ist die Zahlung des durch Bundesratsbeschluß vom 25. September 1915 auf 1,50 M mit und 1,35 M ohne Brot erhöhten Satzes für Quartierverpflegung nur an Einzelkommandierte zulässig.

Geschlossene, auf Selbstverpflegung angewiesene mobile Truppenverbände haben auch weiterhin nur Anspruch auf die bisher zuständige Gebühr von 1,20 M für den Kopf und Tag.

2. Die auf Selbstverpflegung angewiesenen immobilten Formationen usw., die ihre Verpflegung im eigenen Küchenbetriebe oder durch Unternehmer herstellen lassen, haben ebenfalls nur auf die bisherige Gebühr, die nach der Bestimmung im § 28 a 2a letzter Absatz der Kriegs-Verpflegungsvorschrift bis zum Höchstbetrage von 1,20 M mit Brot erhöht werden kann, Anspruch. Die bisher für die einzelnen Truppenteile usw. festgesetzten Beträge für die Geldabfindung zur Beschaffung der Verköstigungsportionen bleiben bestehen.
3. Einzelne Mannschaften, die nach der Bestimmung im § 28 a 2 b der Kriegs-Verpflegungsvorschrift von der Teilnahme an einer gemeinsamen Truppenküche befreit sind, sowie Mannschaften der Bezirkskommandos, Linien- und Bahnhofskommandanturen, oder ähnlicher, kleiner immobilten Formationen, die keine eigene Speiseeinrichtung besitzen, auch an bestehende gemeinsame Speiseeinrichtungen nicht angeschlossen werden können und daher auf

Selbstverpflegung angewiesen sind, erhalten vom 26. September 1915 ab eine Geldabfindung von 1,50 M für die gesamte Tagesverpflegung. Die Bestimmung in Ziffer 1 der Verfügung vom 5. September 1914 Nr. 829/8. 15. B 2 (N.-B.-Bl. S. 329) tritt von demselben Zeitpunkte ab außer Kraft.

Die Truppenkommandeure dürfen Befreiungen von der Teilnahme an der Speiseeinrichtung nur in besonders begründeten und wichtigen Fällen eintreten lassen.

4. Auf Märchen sowie bei Benutzung von Eisenbahnen, Schiffen und Posten ist — soweit die Geldabfindung zur Selbstbeföstigung zur Auszahlung gelangen darf — der Betrag von 1,50 M nur für Einzelkommandierte und Kommandos nicht geschlossener Truppenteile unter der im § 28 b Anmerkung\* zur Kriegs-Verpflegungsvorschrift angegebenen Voraussetzung zahlbar.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 2209/9. 15. B 2.

**Nr. 689** Es ist angeregt worden, die deutschen Stahlfederfabriken in ihrem Bestreben, englische Federn durch gleichwertige deutsche zu ersetzen, amlich zu unterstützen. Wir halten diese Anregung für begründet, demgemäß eruchen wir Euer Hochgeboren/Hochwohlgeboren, dahin zu wirken, daß die Behörden nur solche Stahlfedern beziehen, die in deutschen Fabriken hergestellt sind. Deutsches Erzeugnis sind Federn, die eine der folgenden Firmenbezeichnungen tragen:

„Drause & Co., Fierlohn“,  
„Heintze & Blandertz, Berlin“,  
„E. W. Leo Nachf., Leipzig-Blagwitz“,  
„Hermann Müller, Leipzig-Lindenu“,  
„Gehr. Nevoigt, Reichenbrandt b. Chemnitz“,  
„S. Röber, Berlin“,  
„H. Schaper, Fierlohn“,  
„F. Sönnedten, Bonn“.

Berlin W 9, den 17. September 1915.

Der Minister Der Minister Der Finanz-  
für Handel und der geistlichen und minister.  
Gewerbe. Unterrichts- Im Auftrage:  
Dr. Sydow. angelegenheiten. Dulhauer.

Im Auftrage:

Serlach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Farnow.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit den nachgeordneten Behörden zwecks Nachachtung zur Kenntnis gebracht.

Machen, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

Nr. 690

## Verzeichnis

der Gemeinden Elsaß-Lothringens mit französischen Namen, für welche durch die Kaiserliche Verordnung vom 2. September 1915 ein deutscher Name bestimmt worden ist.

1	2	1	2
Bisheriger Name	Neuer Name	Bisheriger Name	Neuer Name
Bezirk Unterelsaß. Kreis Hagenu. Kanton Bischweiler.		Bornh	Bornen
Fortlouis	Ludwigsfeste	Bronbauy	Brumwalß
Kreis Molsheim. Kanton Saales.		Chieullès	Schöllèn
Bourg-Brouche	Burg-Breusch	Fèves	Fewen
Colroy-la-Roche	Kolreim	Haucourt	Haltenhofen
Blaine	Blèn	Longeville bei Meß	Langenheim
Kanrupt	Koggenbach	Lorry bei Meß	Lorringen
Saales	Saal	Maizières bei Meß	Macheren
St. Blaise (la No.)	Heiligblasien	Malancourt	Malandsbhofen
Saulxures	Salzern	Marange-Silbange	Maringen-Silbingen
Kanton Schirmeck.		Méy	Mäsch
Bellefosse	Schönggrund	Montigny bei Meß	Monteningen
Belmont	Schönenberg i. Breuschthal	Moulins bei Meß	Mühlen bei Meß
Koubach (Urbach)	Breusch-Urbach	Norroy-le-Veneur	Norringen
Grandfontaine	Michelbrunn	Pierrevillers	Petersweiler
Korbruck (La Broque)	Korbruck	Plappeville	Papolsheim
Kreis Weisenburg. Kanton Wörth.		Plesnois	Plénach
Hegeneh	Hagenheim	Roncourt	Ronhofen
Kreis Zabern. Kanton Saarunion.		St. Julien b. Meß	St. Julian
Saarunion	Saar-Buckenheim	Saulny	Salnach
Bezirk Lothringen. Kreis Meß-Land. Kanton Gorze.		Ech	Siegach
Nuch a. d. Mosel	Nuzig	Semécourt	Siegmarshofen
Arry	Arrich	Vallières	Wallern
Châtel St. Germain	St. German	Vantour	Wanten
Cornj	Corningen	Vanh	Warningen
Dornot	Dorningen	Voippy	Wappingen
Gorze	Gorz		
Houy-aux-Arches	Gaubach	Kanton Bange.	
Kuffh	Kuffingen	Arz-Laqueneyh	Arz bei Renchen
Leffy	Leffingen	Bazoncourt	Basonhofen
Novéant	Neuburg in Lothringen	Béchy	Bechingen
Rozérieulles	Roseringen	Beuz	Niederbö
Ste. Ruffine	St. Ruffin	Chanville	Hanhäusen
Saug	Wals	Coincy	Konzich
Vernéville	Bernheim	Courcelles a. d. Nied	Kurzel a. d. Nied
Kanton Meß.		Flocourt	Flodoalsbhofen
Lugnj	Muning	Landonvillers	Landentweiler
San St. Martin	St. Martinsbann	Vaqueneyh	Renchen
		Lembud	Mud
		Luppj	Luppingen
		Maizeroy	Macherich
		Maizerj	Macheringen
		Marilly	Marzellingen
		Monton	Montingen
		Ogh	Ogingen
		Range	Spangen
		Remilly	Kemelach
		Retonfen	Rattenbuchen
		Saury a. d. Nied	Santingen



1	2	1	2
Bisheriger Name	Neuer Name	Bisheriger Name	Neuer Name
Sorbey	Sorbach	Fleuy	Fleich
Thimombille	Thimmenheim	Matigny	Matingen
Tragny	Tranach	Malroy	Malrich
Willers-Stoncourt	Stondorf	Nouilly	Niverlach
Kanton Veruy.		Ste. Barbe	St. Barbara
Achâtel	Hohenschloß	Sanry b. Bigny	Sanringen
Buchy	Buchingen	Servigny b. Ste. Barbe	Servingen
Chemiot	Kemnat	Trémery	Tremerchen
Chérifey	Scherfingen	Bigny	Bigingen
Chesny	Kessenach	Brémny	Kremich
Coin a. d. Seille	Selzell	Brv	Brich
Coin b. Cuvry	Kuberner	Kanton Volchen.	
Cuvry	Kubern	Kanton Wusendorf.	
Fey	Buch in Lothringen	St. Bernard	St. Bernhard
Fleury	Flöringen	Kanton Falkenberg.	
Foville	Folkheim	Abaincourt	Abinghofen
Goin	Göhn	Chémery	Schemmerich
Jury	Girringen	Hemilly	Hemelich
Liéhon	Lieheim	Holacourt	Illhofen
Loiry-Mardigny	Lorringen-Mardeningen	Thonville	Obersdorf
Louvigny	Lobeningen	Wittoncourt	Wittenhofen
Magny	Manningen	Wahlen	Wahlen
Marieulles	Marzellen	Wainhaut	Wainwalz
Marly	Marleien	Kreis Château-Salins.	
Meuleves	Messeben	Kanton Albedorf.	
Moncheux	Monchern	Givrycourt	Hampat
Orny	Ornach	Marimont	Morsberg
Pagny b. Goin	Paningen	Montbidier	Diebersberg
Peltre	Pelter	Neufvillage	Neudörfel
Pommerieux	Pommeringen	Nebing	Nebingen
Pontoy	Pontingen	Kanton Château-Salins	
Pouilly	Pullingen	Aboncourt	Abenhofen
Pournoy-la-Chétive	Kleinprunach	Améécourt	Amereichshofen
Pournoy-la-Grasse	Großprunach	Attilloncourt	Ebelinghofen
Sailly	Sallach	Bioncourt	Bionshofen
St. Jure	St. Jürgen	Burlincourt	Burlingshofen
Secourt	Unterhofen	Chambrey	Kambrich
Silligny	Sillningen	Coutures	Kolters
Silly-en-Saulnois	Sillingen	Débeling	Deblingen
Solgne	Solgen	Fresnes-en-Saulnois	Efchen
Veruy	Werningen	Gerbecourt	Gerbertshofen
Vigny	Wingert	Gremecy	Gremlich
Vulmont	Wulberg	Hampout	Hudingen
Kanton Vigny.		Harraucourt a. d. Seille	Haraldshofen
Antilly	Antullen	Lubecourt	Lubenhofen
Argancy	Argannen	Manhoué	Manwalb
Ay	Aich	Morville b. Vic	Morsheim
Chailly b. Ennery	Bettenchen	Pettoncourt	Bettenhofen
Charleville	Karlheim	Putigny	Puttingen
Charly	Karlen	Salornes	Salzdorf
Ennery	Ennerchen	Wammecourt	Warnhofen
Failly	Faillen		

1	2	
Bisheriger Name	Neuer Name	
Barry	Wastingen	
Buiffé	Wiß	
Kanton	Delme.	
	Analbshofen	
	Maincourt	Allenhofen
	Milnois	Erlen
	Bacourt	Badenhofen
	Baudiecourt	Balbershofen
	Bréhain	Bruchheim
	Château Bréhain	Bruch-Kastel
	Chénois	Eichenborf
	Chicourt	Dieringen
	Craincourt	Kranhofen
	Delme	Delm
	Donjeur	Domningen
	Fontenb	Fonteningen
	Foffieuj	Foffingen
	Fremerch	Fremerchen
	Gammocourt	Handorf
	Jallaucourt	Gellshofen
	Juville	Juweiler
	Lameubeville=en=Caul-	Neuheim in Lothringen
	notis	
	Lemoncourt	Demhofen
	Leffe	Leßch
	Licourt	Linhofen
	Luch	Lixingen
	Malaucourt	Mallhofen
	Morbille a. d. Nied	Morzweiler a. d. Nied
Oricourt	Orhofen	
Oron	Orn	
Prévocourt	Probsthofen	
Ruzieuj	Rüßchingen	
St. Epvre	St. Erffert	
Tincch	Tinrich	
Willers a. d. Nied	Niedweiler	
Wibiers	Weißer	
Xocourt	Schollhofen	
Kanton	Dieuze.	
	Dieuze	Duß
	Gebling	Geblingen
	Lindre-Basse	Niederlinder
	Lindre-Haute	Oberlinder
	Mulcey	Milzingen
	Tarquimpol	Taichenphul
	Bergaville	Wirtsdorf
	Barbeling	Sarbelingen

Nr. 1824/9. 15. A. 1.

1	2
Bisheriger Name	Neuer Name
Kanton Vic.	
Bourdomaye	Bortensch
Donnelay	Dunnigen
Lagarde	Gerden
Lezey	Lixingen
Maizières	Machern bei Wisch
Moncourt	Monhofen in Lothringen
Moppenvic	Meberwich
Ommerath	Ommerich
Vic	Wisch
Kaurech	Schenris
Kreis Diedenhausen = Ost.	
Kanton Kattenhofen.	
Delm	Delm
Fixem	Fixheim
Kreis Diedenhausen = West.	
Kanton Großmoheuvre.	
Großmoheuvre	Großmöbern
Kleinmoheuvre	Kleinmöbern
Kreis Forbach.	
Kanton St. Avold.	
Porcelette	Porzelet
Kreis Saarburg.	
Kanton Lörrchingen.	
Frauelising	Frackelisingen
Hattigny	Hattingen
Laneubeville	Neuendorf b. Lörr-
chingen	chingen
Lassemborn	Lassenborn
Metairies-St.	Muirinsweiler
Neufmoulins	Neumühlen
Kanton Pfalzburg.	
St. Louis	St. Ludwig b. Pfalz.
Kanton Nixingen.	
Arriecourt	Elfringen
Azoudange	Anslingen
Foulcrey	Folklingen
Gondrexange	Gunderchingen
Nigny	Nbingen
Mouffeh	Mullach
Richeval	Reichental
Kreis Saargemünd.	
Kanton Wittsch.	
Wünzthal-St. Louis	Wünzthal

Berlin, den 30. September 1915.

Kriegsministerium.  
In Vertretung: v. Wandel.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 691** Dem Apotheker Dr. Otto Probst in Gemünd ist die Konzession zur Fortführung der Filialapothek in Call, Kreis Schleiden, bis zum 1. November 1918 erteilt worden.

Aachen, den 12. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 692** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonen, Kaiserswerth, die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Kinderhortes „Probsthof“ in Niederdollendorf a./Rh. in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Aachen, den 21. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 693** Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 8. Juli 1914 (Amtsbl. S. 261 Nr. 539) und vom 4. September 1914 (Amtsbl. S. 346 Nr. 707) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß in der Lotterie zu Gunsten des Verbandes der Kleintierzüchter im Industriegebiete zu Dortmund nicht 60 000 Lose zu 2 *M* sondern 120 000 Lose zu 1 *M* ausgespielt werden.

Aachen, den 16. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

## Nr. 694 Bekanntmachung.

**Ausreichung der Zinsscheine  
Reihe IV zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der  
Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.**

Zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar:

- a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinstermeninen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. Jz. ab,
- b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinstermeninen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Termnen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachwei-

sung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i./W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

- a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorchriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlic 1. Oktober 1915 bezw. 2. Januar 1916 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

• Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

## Nr. 695 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Oktober 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gesüfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Jülich	Bettenhoven	1	
Rauschbrand.	Malmedy	Champagne	3	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	27	
"	Aachen-Land	Alsdorf-Buschhof	1	
"	"	Reifeld	1	
"	"	Weselen	1	
"	"	Bau	2	
"	"	Brand	11	
"	"	Freund	13	
"	"	Neuenhof	1	
"	"	Niederforstbach	7	
"	"	Büsbach	6	
"	"	Comerich	1	
"	"	Dorff	14	
"	"	Krauthausen	15	
"	"	Münsterbusch	1	
"	"	Breinig	14	
"	"	Breinigerberg	2	
"	"	Breinigerheide	5	
"	"	Kochenhaus	1	
"	"	Schüßheide	4	
"	"	Schleusermühle	1	
"	"	Bennwegen	18	
"	"	Gilendorf-Haarhof	1	
"	"	Gschweiler-Duffenter	1	
"	"	Gschweiler-Röhe	5	
"	"	Greffemich	2	
"	"	Krewinkel	2	
"	"	Mausbach	2	
"	"	Bicht	3	
"	"	Jägersfahrt	3	
"	"	Verlautenheide	1	
"	"	Söngen	3	
"	"	Herzogenrath	2	
"	"	Feldchen	1	
"	"	Kämerhöf	1	
"	"	Reif	1	
"	"	Bierstraß	1	
"	"	Hoffstadt	1	
"	"	Werkstein	2	
"	"	Rigerfeld	3	
"	"	Kinzweiler	1	
"	"	Beet	3	
"	"	Baelserquartier	1	
"	"	Hand	2	
"	"	Horbach	3	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Walheim	26	
"	"	Gich	3	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Geböfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Rachen-Land	Hahn	15	
"	"	Friesenrath	6	
"	"	Mitzenhaus	2	
"	"	Münsterbildchen	1	
"	"	Oberforstbach	9	
"	"	Schlechheim	1	
"	"	Schmidthof	6	
"	Düren	Gschweiler über Feld	1	
"	"	Hamich	4	
"	"	Langerwehe	2	
"	"	Winden	25	
"	"	Kelz	4	
"	"	Oberbolheim	1	
"	"	Bergheim	1	
"	"	Benau	2	
"	"	Heistern	12	
"	"	Haftenrath	7	
"	"	Schlich	5	
"	"	Hinsfeld	1	
"	"	Embken	1	
"	"	Merode	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	Erkelenz	Golktrath	2	
"	Eupen	Gynatten	47	
"	"	Stochem	7	
"	"	Eupen	44	
"	"	Walhorn	36	
"	"	Kettenis	90	
"	"	Gemehret	2	
"	"	Raeren	45	
"	"	Herbesthal	24	
"	"	Hauset	14	
"	"	Pr.-Moresnet	17	
"	"	Heistern	9	
"	"	Rabotrath	8	
"	"	Vonzenbusch	21	
"	"	Vonzen	31	
"	"	Hergenrath	21	
"	"	Astret	3	
"	Geilenkirchen	Mariaberg	1	
"	"	Beek	1	
"	"	Baesweiler	1	
"	"	Brachelen	7	
"	"	Uebach	2	
"	Heinsberg	Birgelen	1	
"	"	Waffenberg	2	
"	"	Weyhl	2	
"	"	Wüllich	10	
"	Zülich	Vinnich	1	
"	"	Leh	15	
"	Malmédy	Sourbrodt	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Malmedy	Bevercé	3	
"	"	Baugnez	1	
"	"	Nidrum	1	
"	"	Bermister	1	
"	Montjoie	Mularzhütte	6	
"	"	Zweifall	3	
"	"	Kott	10	
"	"	Koetgen	9	
"	"	Zunkerhammer	1	
"	"	Reinarzhof	2	
"	Schleiden	Berk	3	
"	"	Nettersheim	19	
"	"	Freilingen	3	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Kohlhof	1	
"	Düren	Werken	1	
Rotlauf der Schweine	"	Difternich	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	
"	"	Nebenborn	1	

Aachen, den 20. Oktober 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 696** Folgende bei uns anhängigen Auseinanderlegungssachen:

im Regierungsbezirk Aachen:  
Kreis Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Froitzheimer Waldes — F. 59 —, Bürgermeisterei Froitzheim.
2. Zusammenlegung von Teilen der Fluren 3, 5, 12 und 34 der Gemarkung Ginnick — G. 71 —, Bürgermeisterei Froitzheim.
3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bogheim — B. 103 —, Bürgermeisterei Stockheim.
4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Obermaubach-Schlagstein — O. 53 —, Bürgermeisterei Nideggen,

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 204 der Deutschen Zivilprozessordnung vom 17./20. Mai 1898 und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Dienstag, den 28. Dezember

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

1915, vormittags 11 Uhr, an unsere Geschäftsstelle hieselbst, Oststraße 184, Zimmer 57, vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1915.

(L. S.) Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.  
Wißmann.

**Nr. 697** Es ist beabsichtigt, den öffentlichen Weg, gelegen in der Gemarkung Heimbach, zwischen der Parzelle Flur 9 Nr. 1377/20 einerseits und den Parzellen Flur 9 Nr. 1378/722, 721, 720 und 719 andererseits, einzuziehen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen dasselbe binnen 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses bei mits geltend zu machen.

Heimbach (Eifel), den 13. Oktober 1915.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister.

In Vertretung: Schöller.

**Nr. 698** Die gegen den früheren Oberpostschaffner Johann Duedt von hier wegen Trunksucht ausgesprochene Entmündigung ist wieder aufgehoben worden.

Aachen, den 9. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht 10.

**Nr. 699** Durch Beschluß vom 9. Oktober 1915 ist der Gasthofbesitzer Karl Bresgen in Montjoie wegen Trunksucht entmündigt.

Montjoie, den 14. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht.

### **Nr. 700 Personal-Nachrichten.**

Die bisherigen unbeforderten Beigeordneten Joseph Macken und Peter Besgen in Eschweiler sind in gleicher Eigenschaft auf fernere sechs Jahre und der Rentner Johann Heinrich Faensen in Eschweiler erstmalig für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren als unbefordeter Beigeordneter der Stadt Eschweiler mit Allerhöchster Ermächtigung bestätigt worden.

Der Bürgermeisterstellvertreter Jungen in Burgreuland ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Reuland umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des Bürgermeisters Dohr, jetzt in Mechernich, zum Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Landwirt und Gastwirt Anton Wimmers in Kleinglabbad ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kleinglabbad, im Kreise Erkelenz, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Dem Fabrikmeister Karl Bungenberg in Hellenthal ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber verliehen worden.

### **Nr. 701 Goldsammlungen.**

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammelthätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben, welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Kosten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stod., Zimmer 33.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Aachen, Samstag, den 30. Oktober 1915.**

**Stück 44.** (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 44 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 44. Für die Genbarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbücherverzeichnis Nr. 44 beigelegt.) **1915.**

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 523. Inhaltsangabe des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung 523—524. Rückführung von Leichen Befallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 524. Rückführung von Leichen in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger S. 524—526. Kriegsversorgung für Hinterbliebene von Angehörigen des Feldheeres S. 526. Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuderhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuderhaltige Futtermittel, von demselben Datum (R.-G.-Bl. S. 620) S. 526—527. Verkehr mit Hülsenfrüchten S. 527. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen S. 527. Zulassung von ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbelehrelehrerinnen-Seminare S. 527. Turnlehrerprüfung an der königlichen Landesturnanstalt in Spandau S. 527—528. Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen S. 528. Verkehr mit Kartoffeln S. 528—530. Vergütungsanerkennnisse über Kriegsvollleistungen S. 530. Stellenvermittlung des Rheinischen Arbeitsnachweis-Verbandes G. V. in Köln S. 531. Verloren gegangener Gewerbezeichen S. 531. Zusammenlegung von Grundstücken S. 531. Verlegung eines Zollweges S. 531. Prüfungen für Mittelschullehrer und Direktoren S. 531—532. Prüfungen für Lehrerinnen und Sprachlehrerinnen S. 532. Personal-Nachrichten S. 532.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 702** Das 142. Stück enthält unter Nr. 4915: Bekanntmachung, betreffend Zahlungsvorbehalt gegen Ägypten und Französisch-Ma. otto. Vom 14. Oktober 1915. Das 143. Stück enthält unter Nr. 4916: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Ölfrüchten usw. Vom 19. Oktober 1915. Unter Nr. 4917: Bekanntmachung über die Aenderung französischer Ortsnamen in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Oktober 1915. Das 144. Stück enthält unter Nr. 4918: Bekanntmachung, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4919: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bestimmung vom 20. März 1900. Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4920: Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Oktober 1915. Das 145. Stück enthält unter Nr. 4921: Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnung vom 26. August 1915 über den Verkehr mit Hülsenfrüchten (Reichs-Gesetzbl. S. 520). Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4922: Bekannt-

machung, betreffend Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384). Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4923: Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915. Vom 21. Oktober 1915. Das 146. Stück enthält unter Nr. 4924: Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung vom 8. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 420) über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4925: Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 21. Oktober 1915. Unter Nr. 4926: Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Kaufahrtschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 21. Oktober 1915. Das 147. Stück enthält unter Nr. 4927: Bekanntmachung über Erlaß und Vergütung von Abgaben. Vom 21. Oktober 1915. Das 148. Stück enthält unter Nr. 4928: Bekanntmachung über die Regelung der Butterpreise. Vom 22. Oktober 1915. Unter Nr. 4929: Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung



der Vorräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915, Vom 22. Oktober 1915. Das 149. Stück enthält unter Nr. 4930: Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 24. Oktober 1915.

### **Inhalt der Gesek-Sammlung.**

**Nr. 703** Das 44. Stück enthält unter Nr. 11463: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Hochwasserprofils des Rheins bei Biederich. Vom 16. Oktober 1915. Unter Nr. 11464: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des in der Gemarkung Wüchsmisheim im Landkreise Saarbrücken belegenen Niederwegs. Vom 17. Oktober 1915. Unter Nr. 11465: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung der von der Aktiengesellschaft für Stichstoffdünger in Knapsack geplanten Drahtseilbahn. Vom 20. Oktober 1915. Unter Nr. 11466: Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Knappschäfts-Kriegsgesetzes vom 26. März 1915 auf Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie. Vom 23. Oktober 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

#### **Nr. 704 Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.**

Die Rückführung von Leichen Gefallener, die während der Sommermonate durch Erlaß vom 16. Juli 1915 (A. V. -Bl. S. 322) verboten war, ist seit dem 1. Oktober unter den Bedingungen des Erlasses vom 20. Januar 1915 (A. V. -Bl. S. 23) wieder gestattet. Sie muß aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Berlin, den 20. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 6329/9. 15. M. A.

— Vergl. Amtsbl. 1915, Nr. 96, S. 62 —.

#### **Nr. 705 Rückführung von Leichen in Österreich-Ungarn gefallener Krieger.**

Erlaß des k. und k. Österreichisch-Ungarischen Kriegsministeriums vom 29. September 1915, Abt. 14, Nr. 19084.

Der für das Vaterland Gefallene ruht am ehrenvollsten im Soldatengrab, dort, wo er stritt und fiel, inmitten seiner Kameraden, deren Ruhe nicht um eines willen gestört werden soll.

Dort haben Kameradenhände an vielen Orten

bereits harmonisch wirkende Grabstätten geschaffen, die erhalten bleiben sollen.

Für die somit tunlichst einzuschränkende Ausgrabung und Überführung der auf dem Schlachtfeld gefallen oder in Feldjanitätsanfällen verstorbenen Militärpersonen gelten im Einvernehmen mit dem Stappenoberkommando ab 1. Oktober 1915 folgende Bestimmungen:

1. Gesuche um Ausgrabungen und Überführungen sind von Militärpersonen bei ihrem vorgelegten Kommando, von Zivilparteien bei der politischen Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsorts einzubringen.

Der Inhalt des Gesuches hat zu umfassen:

Name und Wohnort des Gesuchstellers; Name, Charge, Truppenzugehörigkeit des Verstorbenen, dessen Verwandtschaftsverhältnis zum Gesuchsteller, Art, Ort und Zeit des Todes, genaue Bezeichnung der dermaligen, dann den Ort der beabsichtigten Begräbnisstätte, Namen und Wohnort jener Person, die bei der Ausgrabung zur Feststellung der Identität zugegen sein muß.

Die obengenannten Stellen (vorgelegtes Kommando, politische Verwaltungsbehörde) bestätigen auf dem Gesuch, daß der Gesuchsteller als nächster Anverwandter, Freund usw. des Gefallenen (Verstorbenen) in erster Linie zur Stellung der Bitte um die Ausgrabung berechtigt ist und übermitteln sodann das Gesuch an das zuständige Militärkommando.

Dieses Kommando wird die Gesuche nach Überprüfung der Vollständigkeit, wenn es sich um Leichen handelt, die im Stappenbereich einer Armee beerdigt sind, an das betreffende Armeestappenkommando (Militärgeneralgouvernement) oder, wenn die Abgrenzung des betreffenden Armeestappenbereiches nicht bekannt ist, an das Stappenoberkommando leiten.

Gesuche um Ausgrabung von Militärpersonen, deren Begräbnisstätten im Bereich des Kommandos der Südwestfront liegen, sind von den Militärkommandos, bei denen die Gesuche eingereicht wurden, an das Militärkommando Innsbruck, Graz oder Zagreb zu leiten.

2. Im Gesuch ist der Begräbnisort durch Beifügen des politischen oder Gerichtsbezirkes, des Kreises oder dergleichen, unbedingt derart zu bezeichnen, daß er leicht aufgefunden werden kann. Zweckmäßig ist es, den Begräbnisort womöglich in eine Übersichtskarte oder in eine Handfizze einzzeichnen.

3. Das zuständige Armeestappenkommando (Militärkommando) entscheidet dann über das Gesuch unter Beachtungnahme auf die über den Transport von infektiösen Leichen ergangenen Verfügungen des Stappenoberkommandos im Einvernehmen mit der betreffenden politischen Behörde erster Instanz.

Diese Entscheidung wird dem Gesuchsteller in der Regel durch das für seinen Aufenthaltsort zuständige Militärkommando zukommen und kann stets zurückgezogen werden, wenn sich bis zur tatsächlichen Ausgrabung die Verhältnisse geändert haben sollten.

Die Militärbehörde lehnt jede Haftpflicht ab.

Über sodann erfolgendes Einschreiten der Partei telegraphiert das letztgenannte Militärkommando (für Ausländer das Kriegsministerium) an das bezügliche Kommando bei der Armee im Felde das Datum, an dem sich der Gesuchsteller oder der Identitätszeuge zwecks Ausgrabung und Heimführung der Leiche melden wird.

Derartige Telegramme haben, falls sie an eine Stappenbehörde gerichtet sind, als gezahlte Staatstelegramme (durch die Partei zu zahlen!) von der in Betracht kommenden militärischen Behörde des Hinterlandes zur betreffenden Stappenbehörde zu laufen.

4. Ausgrabungen können nur aus Einzelgräbern erfolgen.

Hierzu wird bemerkt, daß in Oesterreich die Ausgrabung beziehungsweise Überführung von Leichen der an Flecktyphus, Blattern, asiatischer Cholera oder Pest, in Ungarn auch der an Scharlach und Diphtherie Verstorbenen, erst ein Jahr nach dem Tode gestattet ist.

Für Bosnien und die Herzegowina gelten diesbezüglich die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 12. Mai 1879.

5. Die Ausgrabung wird während des Krieges im Beisein eines hierzu delegierten Militärvertreters, der auch den bezüglichen Leichenpass zu viduieren hat, streng nach den Bestimmungen der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 56, auf ungarischem Gebiet nach den dort geltenden Bestimmungen vorgenommen.

Bei der Ausgrabung der Leiche muß eine Person anwesend sein, die in der Lage ist, die Identität des zu Enterdigenden zweifellos festzustellen.

Die Ausstellung des Leichenpasses ist bei der politischen Behörde des Begräbnisortes

durch die Identitätsperson gelegentlich ihres Aufenthaltes im Begräbnisort nachzusehen.

Aber die zur Reise in die Kriegsgebiete erforderlichen Ausweisepapiere für Militär- und Zivilpersonen sind nähere Weisungen bereits ergangen. Die bezüglichen Auskünfte erteilt an die Zivilparteien die politische Behörde oder die landesfürsichtige Polizeibehörde, im Ausland die k. und k. Vertretungsbehörde.

6. In jenen Gebieten, die zwar noch zum Armeebereich gehören, doch außerhalb der Armeestappenbereiche liegen, wo somit Stappenbehörden der Armeen nicht mehr funktionieren, finden die Ausgrabungen ohne Beisein eines Vertreters der Militärbehörde statt.

Die betreffenden Militärkommandos sind berechtigt, Gesuche um Ausgrabungen der politischen Behörde erster Instanz zur weiteren Veranlassung abzutreten.

7. Die Vorschriften für den Leichentransport im Innern der Monarchie müssen genauestens beachtet werden.
8. Gesuche um Ausgrabungen und Überführungen von Leichen, die in Gebieten beerdigt liegen, in welchen derzeit politische Behörden erster Instanz, Militärgouvernements (Kreis-kommandos) noch nicht funktionieren, werden grundsätzlich abschlägig beschieden.
9. Die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina hat verfügt, daß in diesen Ländern die Ausgrabung Gefallener und im Felde Verstorbenen aus sanitätspolizeilichen Gründen bis nach Beendigung des Krieges zu verschieben ist.

10. Die k. und k. Staatsbahnen und die meisten österreichischen Privatbahnen haben bei frachtmäßiger Beförderung von Leichen hierländischer sowie deutscher Krieger auf ihren Bahnhöfen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine 50 prozentige Frachtermäßigung zugestanden.

Ferner bewilligen die k. k. Staatsbahnen für eine Begleitperson zur Einholung der Leiche eine 50 prozentige Fahrpreisermäßigung bei der Hin- und Rückreise.

Diese Begünstigung kann bei gleichzeitigem Nachweis des Reisezweckes unter Beischluß der entfallenden Ausfertigungsgebühr von 4 K für die I., 2 K für die II. und 1 K für die III. Klasse bei der zuständigen k. k. Staatsbahndirektion in Anspruch genommen werden.

Die übrigen Bahnen — darunter die k. k. Staatsbahnen — haben eine 50 prozentige Frachtermäßigung erst für Überführungen nach dem Kriege in Aussicht gestellt.

11. Ausgrabungen und Überführungen von Leichen Gefallener und im Felde Verstorbener können auf ararische Kostengrund-  
sächlich nicht bewilligt werden. Derartige Ansuchen sind von den Militärkommandos abweislich zu bescheiden.
12. Das Publikum wird im Wege der Tages-  
presse auf diese Bestimmungen mit dem Bei-  
fügen aufmerksam gemacht werden, daß es  
wünschenswert sei, Ausgrabungen  
und Überführungen von Krieger-  
Leichen für die Zeit nach dem Feld-  
zug aufzuschieben.
- Vorstehender Erlaß des k. und k. Österreichisch-  
Ungarischen Kriegsministeriums wird mit dem Hin-  
zufügen zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um  
Ausgrabungen und Überführungen der am russi-  
schen Kriegsschauplatz (Nordungarn, Galizien, Bu-  
kowina, angrenzendes von den k. und k. Militärbe-  
hörden verwaltetes okkupiertes Gebiet von Russisch-  
Polen) gefallenen oder verstorbenen Krieger un-  
mittelbar an das k. und k. Kriegsministerium in  
Wien zu richten sind, das die Weiterleitung der  
selben veranlassen wird.

Der Erlaß vom 24. Juni 1915 (M.-V.-Bl. S.  
288) wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. W a n d e l.

Nr. 2770/10. 15. M. A.

— Vergl. Amtsbl. 1915, Nr. 435, S. 320 —.

### Nr. 706 Kriegsverforgung für Hinter- bliebene von Angehörigen des Feldheeres.

Unter den durch den jetzigen Krieg geschaffenen  
Verhältnissen sind als zum Feldheer im Sinne  
des § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom  
17. Mai 1907 gehörig anzusehen:

1. sämtliche mobilen Formationen ohne Rück-  
sicht auf ihren Aufenthaltsort, einschließlich  
der Besatzungstruppen und Militärbehörden  
in Belgien, Luxemburg und Polen,
2. die Besatzung armerter Festungen, so-  
lange diese für „bedroht“ erklärt sind,
3. Angehörige in mobiler Formationen
  - a) für die Dauer ihres Aufenthalts im Kriegs-  
gebiet und auf dem Hin- und Rückwege;
  - b) während ihres Aufenthalts außerhalb des  
Kriegsgebiets insoweit, als sie durch be-  
stimmte kriegerische Ereignisse oder Zu-  
stände zur Abwehr feindlicher Unterneh-  
mungen in Anspruch genommen werden  
oder ihren Wirkungen ausgesetzt sind.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. W a n d e l.

Nr. 2560/9. 15. C 3.

### Nr. 707 Ausführungsanweisung zur Verordnung über zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 614) und zur Verordnung, betreffend die Preise für zuckerhaltige Futtermittel, von demselben Datum (Reichs-Gesetzbl. S. 620).

#### I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Be-  
kanntmachung ist der Regierungspräsident, für Ber-  
lin der Oberpräsident.

1. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 ist  
der Minister des Innern.

2. Zuständige Behörde für die im § 6 Abs. 3 vor-  
gesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen  
der Gemeindevorstand.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in  
deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflich-  
tete seine gewerbliche Niederlassung oder in Er-  
mangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

#### II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungs-  
behörde über die Angemessenheit des Preises (§ 6  
Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Be-  
schaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrlübe-  
rungs maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Un-  
kosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung, betreffend die Preise  
für zuckerhaltige Futtermittel vom 25. September  
1915 vorgeschriebenen Preise gelten als ange-  
messenen für gesunde Ware von mittlerer Art und  
Güte, frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verlade-  
stelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser  
Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preis-  
abschlag einzutreten.

Nr. § 13 Abs. 2 ist eine Verpflichtung der Zucker-  
fabriken und Melassemischanstalten zur Herstellung  
von Melassemischfutter ausgesprochen. Diese Ver-  
pflichtung bezieht sich auf Rohzuckerfabriken, Ver-  
brauchszuckerfabriken einschließlich der Raffinerien,  
und Melasse-Entzuckerungsanstalten. Kann oder  
will der Inhaber solcher Fabrikbetriebe Melasse-  
mischfutter nicht herstellen, so hat ein Abzug an dem  
Übernahmepreis der Melasse zu erfolgen, der den  
durch Verladung, Transport usw. entstehenden  
Kosten entspricht. Das gleiche gilt für die Fälle,  
in denen der Lieferungsspflichtige der ihm nach  
§ 12 Abs. 2 obliegenden Aufbewahrungspflicht nicht  
nachkommt.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze  
dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten  
werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis  
geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Fest-  
setzung des Preises durch die höhere Verwaltungs-

Behörde beantragt (§ 6 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

### III. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Bekanntmachung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zweck der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

### IV. Unterverteilung durch die Kommunalverbände.

Es bleibt den Kommunalverbänden überlassen, die Unterverteilung in gerechter Weise zu bewirken. Den Kommunalverbänden wird empfohlen, sich hierbei einer aus geschäftskundigen Personen bestehenden Kommission zu bedienen. Bei der Verteilung ist in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Die Erhaltung des unentbehrlichen Zugviehes und besonders wertvoller Zuchtbestände verdient gegenüber der Erhaltung gewöhnlicher Rindviehbestände den Vorzug.

Da die Lieferung durch die Bezugsvereinigung nur gegen Barzahlung erfolgt, haben die Kommunalverbände für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zu sorgen.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Frhr. von Massenbach. Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Farnowky.

**Nr. 708** In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (R.-G.-Bl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (R.-G.-Bl. S. 600) bestimmen wir:

Zu § 10: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. von Schorlemer. Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

**Nr. 709** **Ergänzung**  
der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 (II b 9911 M. f. S. I A 1e 8311 M. f. L. V. 12809 M. d. J.) zu der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467).

Auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerungen (R.-G.-Bl. S. 467) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

Ziffer 1 der Ausführungsanweisung vom 6. August 1915 erhält folgenden Zusatz:

Ferner sind in Stadtkreisen die Gemeindeverbände und in Landkreisen die Landräte zuständig. Berlin W 9, den 9. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Lufensky. Im Auftrage: Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

**Nr. 710** Ich genehmige, daß die an der Landesfrauenarbeitschule „Herzogin Antoinette“ in Dessau ausgebildeten und geprüften Handarbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare zugelassen werden, sofern sie im übrigen den Aufnahmebedingungen entsprechen. Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft bis Ostern 1912.

Berlin W 9, den 15. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dönhoff.

**Nr. 711** Für die im Jahre 1916 an der königlichen Landbesturnanstalt in Spandau abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 6. März und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar f. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, die in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Herrn Polizeipräsidenten hieselbst bis zum 1. Januar f. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 25. September 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### Nr. 712 Polizeiverordnung

zwecks Änderung der Polizeiverordnung vom 27. September 1914 (Amtsbl. S. 369 ff.), betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317), betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nachdem dem Vorstande der beteiligten Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gemäß § 120 e der Reichsgewerbeordnung Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist, für den Umfang des Regierungsbezirks Aachen Folgendes verordnet:

#### Artikel 1.

Der § 5 der vorgenannten Polizeiverordnung wird wie folgt geändert:

#### § 5.

Anschlußgewinde und Kennzeichnung der Behälter.

Abmaß 1 und 2 wie bisher.

Neue Abmaße 3 und 4.

„Werden Behälter für verflüssigte und verdichtete Gase mit einem Farbanstrich zwecks äußerer Kennzeichnung ihres Inhalts versehen, so sind die Farben

blau für Sauerstoff,  
rot für Wasserstoff,  
grün für Stickstoff,  
weiß für Acetylen

zu wählen. Der Anstrich darf erst in einer Entfernung von etwa 20 cm unterhalb des Ventilspiegels beginnen und muß die Stempelung der Flaschen unberührt lassen. Er muß sich im übrigen auf die ganze Oberfläche des Behälters erstrecken. Außerdem muß der Inhalt durch eine farbige Aufschrift in der Längsrichtung des Behälters (z. B.

Sauerstoff, Wasserstoff usw.) in einer Buchstabengröße von 10 cm in lateinischer Schrift bezeichnet werden. Flaschen für die vorbezeichneten Gase, die mit anderen Farbanstrichen versehen sind, dürfen von den Füllfabriken nicht in den Verkehr gelassen werden.

Werden Flaschen für andere als die vorbezeichneten Gase mit einem Farbanstrich versehen, so ist dafür ein grauer Anstrich zu wählen. Unberührt bleiben hiervon die Kohlendioxidflaschen für die Heeres- und Marineverwaltung, die nach deren Vorschriften zu streichen sind.“

#### Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft. Aachen, den 20. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

#### Nr. 713 Anordnung.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 647) sowie der §§ 12 Ziffer 1, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) wird für den Regierungsbezirk Aachen folgendes angeordnet:

§ 1. Im Regierungsbezirk Aachen ist der Ankauf von Kartoffeln von dem Erzeuger nur solchen Händlern gestattet, die mit einem von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellten Erlaubnisschein versehen sind.

Zuständig ist derjenige Landrat oder Oberbürgermeister, in dessen Kreis der Händler seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat; Händler, die nicht im Regierungsbezirk Aachen wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, kann der Erlaubnischein von demjenigen Landrat oder Oberbürgermeister ausgestellt werden, in dessen Kreis der Ankauf von Kartoffeln stattfinden soll.

Der von einem Landrat oder Oberbürgermeister des Regierungsbezirks ausgestellte Erlaubnischein gilt für alle Kreise des Regierungsbezirks.

§ 2. Die Erlaubnis ist widerruflich; sie ist zurückzuziehen, wenn der Händler den bei dem Empfang des Erlaubnischeins übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich sonst als unzuverlässig erweist.

§ 3. Die Händler haben den Erlaubnischein den zuständigen Beamten und den an dem beabsichtigten Kaufabschluß beteiligten Personen sowie dem für die Güterabfertigung auf den Eisenbahnen zuständigen Eisenbahnbeamten vorzuzeigen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5. Diese Anordnung tritt am 1. November 1915 in Kraft.

Nachen, den 29. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: H u j e n i g.

### Ausführungsanweisung.

Zum Kartoffelhandel dürfen nur solche Personen zugelassen werden, die durchaus zuverlässig sind, schon vor dem 1. August 1914 den Kartoffelhandel betrieben haben und sich verpflichten, alle ergangenen und noch ergehenden behördlichen Anordnungen genau zu beachten.

Sie müssen sich insbesondere verpflichten, nicht mehr als 3,05 M für den Zentner gute, verlesene Speisekartoffeln als Einkaufspreis ab Versandstelle zu zahlen und die Kartoffeln zu einem angemessenen Preise zu verkaufen, wobei mehr als 15 Pfg. Händlergewinn (Provision) nicht berechnet werden dürfen.

Ausnahmsweise kann auch solchen Personen, die vor dem 1. August 1914 Kartoffelhandel nicht betrieben haben, die Erlaubnis gegeben werden, wenn der Landrat (Oberbürgermeister) sie als ganz zuverlässige Personen kennt.

Der Erlaubnisschein ist nach Muster 1 auszufüllen.

Die Erlaubnis gilt nur für die in dem Schein aufgeführte Person. Sie wird sofort widerrufen und zurückgezogen, wenn der Inhaber der Erlaubnis die vorgeschriebene Liste unvollständig, unrichtig oder unpünktlich führt, oder wenn er die Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen über die

wirtschaftlichen Maßnahmen oder sonstige behördliche Anordnungen nicht beachtet, oder wenn er sich Preistreibereien schuldig macht, oder wenn er auf sonstige Weise sich als unzuverlässig erweist; insbesondere dann, wenn er die Kartoffeln zu einem unangemessenen Preise weiterverkauft.

Die Händler haben eine Liste nach Muster 2 zu führen. In die Liste sind sämtliche Ankäufe einzutragen.

Die richtige Führung der Liste ist von den Ortsbehörden (Bürgermeister, Gendarmen usw.) zu überwachen und zwar nicht zu bestimmten Terminen, sondern unvermutet.

Die Händler sind ferner verpflichtet, über jeden verladene Waggon sofort nach erfolgter Verladung eine Verwendungsanzeige nach Muster 3 an den für die Verladung zuständigen Bürgermeister abzuschicken. Der Bürgermeister hat die Anzeige an die zuständige Ortsbehörde des Wohnorts des Empfängers der Waggonladung weiterzuschicken. Diese Maßnahme ist notwendig, damit die Behörde des Empfangsorts über die getätigten größeren Verkäufe unterrichtet ist und danach weitere Preisbestimmungen treffen kann. Außerdem müssen sämtliche Eisenbahnstationen erjucht werden, nur solchen Händlern Eisenbahnwagen zum Verladen von Kartoffeln zur Verfügung zu stellen, die im Besitze des vorgeschriebenen Erlaubnisscheines sind. Zweckmäßig ist es, von Zeit zu Zeit durch Vergleichung der eisenbahnamtlichen Versandlisten auf den Güterstationen mit den Anzeigen der Kartoffelhändler festzustellen, ob die Anzeigen richtig und vollständig erhaltet sind.

### Muster 1.

### Erlaubnisschein.

Dem Herrn ..... in.....

wird hiermit die Erlaubnis zum Ausüben des Kartoffelhandels im Regierungsbezirk Aachen erteilt. Er ist verpflichtet, eine Liste über den Handel nach umstehendem Formular zu führen.

Der Ankaufspreis für gute verlesene Speisekartoffeln darf höchstens 3,05 Mark für den Zentner ab Verladestelle und die Gebühr für die eigene Arbeitsleistung des Händlers höchstens 15 Pfg. für den Zentner betragen.

Diese Erlaubnis gilt nur für die in dem Erlaubnisschein genannte Person. Sie ist widerrufen und wird sofort zurückgezogen, wenn der Inhaber der Erlaubnis die Liste unvollständig, unrichtig oder unpünktlich führt, oder wenn er sich Preistreibereien schuldig macht, oder wenn er die Bestimmungen und Ausführungsbestimmungen über die wirtschaftlichen Maßnahmen oder sonstige behördliche Anordnungen nicht beachtet, oder wenn er auf sonstige Weise sich als unzuverlässig erweist. Als Preistreiberei gilt die Zahlung eines höheren Ankaufspreises und die Anrechnung von Nebengebühren oder Geschenken auf den eigentlichen Kaufpreis. Dieser Erlaubnisschein ist bei der Ausübung des Handels stets mitzuführen und auf Erfordern den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

....., den.....1915.

Der Königliche Landrat.

(Der Oberbürgermeister).

Datum des Ankaufs	Na m e	W o h n o r t	Angekaufte Mengen Ctr.	Bezahlter Preis für die Mengen M
	der Produzenten			

Muster 3.

(Vorderseite.)

(Rückseite.)

## Postkarte.

An  
den Herrn Bürgermeister

in

.....  
.....

Heute habe ich auf den Erlaubnischein  
Nr. .... des Landrats (Oberbürgermeisters)  
zu ..... in ..... Ctr.  
Kartoffeln an .....  
in ..... zum Preise  
von ..... M pro Ctr. verladen.

....., den ..... 1915.

(Unterschrift.)

**Nr. 714** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse über Kriegseleistungen, welche im Monat August 1914 gemäß § 3 Ziffer 3 und 5 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) gemacht worden sind, werden gemäß § 21 Abs. 3 des Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen für die Zeit vom 1. September 1914 bis Ende Oktober 1915 bei der königlichen Kreiskasse ihres Bezirks vorzulegen. Es handelt sich lauch hier nur um einen Teil der bisher erteilten Vergütungsanerkennnisse und zwar lautend auf die Namen folgender Gemeinden:

**Kreis Aachen-Land.** Alsdorf, Eilendorf Gressenich, Herzogenrath, Merckstein, Nichteirich, Broich, Hönigen, Kinzweiler, Bardenberg, Cornelmünster, Haaren, Laurensberg, Balheim.

**Kreis Düren.** Birkesdorf, Merken, Mariaweiler.

**Kreis Eupen.** Haeren, Balhorn.

**Kreis Geilenkirchen.** Weggenborn, Linbern.

**Kreis Heinsberg.** Rathem, Drennen, Oberbruch, Borselen, Heinsberg, Mähl, Wildenrath.

**Kreis Jülich.** Güften, Mersch, Patteren b. Mersch, Welldorf, Aldenhoven, Barmen, Coslar, Dürboslar, Dürwiß, Eberen, Gereonsweiler, Hambach, Krauthausen, Hompeich, Jülich, Jnden, Kirchberg, Langweiler, Linnich, Vohr, Merzenhausen, Kalschoven, Gebelsdorf, Rödingen, Siersdorf, Bettendorf, Schausenberg, Selgersdorf, Seiterich, Stetternich, Tig, Steinstraß, Schleiden.

**Kreis Malmédy.** Bütgenbach, Faymonville, Medell, Möderscheid, Nidrum, Sourbrodt, Weismes, Weyweg, Bellevaug, Born, Elsenborn, Ligneuville, Malmédy, Necht, St. With, Wallerode, Bütgenbach, Manderfeld, Schönberg.

**Kreis Montjoie.** Imgenbroich, Kalterherberg, Mügenich, Zweifall, Montjoie, Roetgen, Boffenach.

**Kreis Schleiden.** Berf, Hollarath, Hofel, Gemünd, Udenbreth, Wallenthal, Mechernich, Oberhausen.

Aachen, den 27. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Dierroth.

**Nr. 715** Der Rheinische Arbeitsnachweis-Verband G. B. in Köln hat seit Anfang d. Jz. eine Zentralauskunftsstelle für Arbeitsnachweis in Köln, Mauritiuswall 66, eingerichtet. Diese Stelle hat die Aufgabe übernommen, einen allgemeinen Überblick über den ganzen Arbeitsmarkt und seine Schwankungen zu schaffen und dazu beizutragen, daß brachliegende Arbeitskräfte in geeignete offene Arbeitsstellen vermittelt werden. Sie stellt sich allen Interessenten, Arbeitgebern wie Arbeitnehmern in gleicher Weise zur Verfügung, indem sie es sich angelegen sein läßt, dem Arbeitgeber geeignete Arbeitskräfte zur Annahme vorzustellen, unter welchen dieser freie Wahl behält, und dem Arbeitnehmer Lohnarbeit nachzuweisen, dem es gleichfalls überlassen bleibt, ob er von diesem Arbeitsangebot Gebrauch machen will oder nicht.

Ich empfehle daher den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Benutzung dieser Zentralauskunftsstelle, falls nicht durch die örtlichen öffentlichen Arbeitsnachweise die Stellen vermittelt werden können.

Nachen, den 14. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

**Nr. 716** Die Ziehung der dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferdereiemen in Breslau vom Herrn Minister des Innern bewilligten Wertlotterie ist nunmehr auf den 22. Dezember d. Jz. festgelegt worden. Der Gewinnplan ist insofern abgeändert, als statt der Pferde und Equipagen Gold- und Silbergegenstände zur Auspielung gelangen werden.

Nachen, den 22. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

**Nr. 717** Die Ziehung der Lotterie zu Gunsten der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 wird am 23. und 24. November d. Jz. stattfinden (vergl. meine Bekanntmachung vom 22. Juni 1914, Amtsbl. Stück 30, Nr. 304).

Nachen, den 17. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 718** Der Korbhändler Peter Sieberichs aus Kurich, Kreis Erkelenz, hat den für 1915 am 6. Dezember 1914 unter Nr. 1449 zu 36 Mark für das laufende Jahr ausfertigten, zum Handel mit Korb- und Holzwaren berechtigenden Gewerbechein verloren.

Nachdem wir eine zweite Ausfertigung dieses Gewerbecheins erteilt haben, erklären wir die erste Ausfertigung hierdurch für ungültig. Die Polizeibehörden werden ersucht, die erste Ausfertigung die-

ses Gewerbecheines, falls sie vorgezeigt werden sollte, anzuhalten und hierher einzureichen.

Nachen, den 22. Oktober 1915.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.  
Nachen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 719** Folgende bei uns anhängigen Auscinanderetzungssachen:

im Regierungsbezirk Nachen:

Kreis Düren.

1. Zusammenlegung der Grundstücke des Froitzheimer Waldes — F. 59 —, Bürgermeisterei Froitzheim.
2. Zusammenlegung von Teilen der Fluren 3, 5, 12 und 34 der Gemarkung Ginnich — G. 71 —, Bürgermeisterei Froitzheim.
3. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Bogheim — B. 103 —, Bürgermeisterei Stöckheim.
4. Zusammenlegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Obermaulach-Schlagheim — O. 53 —, Bürgermeisterei Nideggen,

werden mit Bezug auf die §§ 11, 13 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, §§ 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, § 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, § 20<sup>a</sup> der Deutschen Zivilprozeßordnung vom 17./20. Mai 1898 und § 28 des Gesetzes vom 18. Februar 1880/22. September 1899 bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgesordert, ihre Ansprüche spätestens in dem auf Dienstag, den 28. Dezember 1915, vormittags 11 Uhr, an unsere Geschäftsstelle hierelbst, Dijkstraße 184, Zimmer 57, vor dem Geheimen Regierungsrat Waldhecker anstehenden Termine bei uns anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 18. Oktober 1915.

(L. S.) Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.

Wißmann.

**Nr. 720** Das Zollamt Rothwasser ist bis auf weiteres geschlossen worden. An seine Stelle hat das Zollamt Bürenville zu treten. Die Straße: Landesgrenze—Rothwasser—Dorf Bürenville bis Zollamt Bürenville wird hiermit für den Verkehr über Rothwasser als Zollstraße erklärt.

Köln, den 19. Oktober 1915.

Der Präsident der Oberzolldirektion.

**Nr. 721** Die Prüfungen für die Mittelschullehrer und Rektoren werden im Jahre 1916 in folgender Ordnung im Sitzungsfaale des Provinzialschulkollegiums — Oberpräsidialgebäude — stattfinden:



I. Für die Mittelschullehrer.

- a) Frühjahrstermin: 15. Mai und folgende Tage,  
b) Herbsttermin: 16. Oktober und folgende Tage.

II. Für die Rektoren.

- a) Frühjahrstermin: 8. Mai und folgende Tage,  
b) Herbsttermin: 2. Oktober und folgende Tage.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen, auf welche die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 Anwendung finden, sind uns spätestens bis zum 1. März und 1. September einzureichen; der Wohnort ist nötigenfalls mit Straße und Hausnummer genau anzugeben. Falls die Prüfung schon früher ohne Erfolg versucht worden ist, darf im Lebenslaufe eine Angabe hierüber nicht fehlen.

Aus der Meldung zur Rektorenprüfung muß zu ersehen sein, für welche Schulgattung die Prüfung beantragt wird (ob für Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht oder ohne fremdsprachlichen Unterricht).

Coblenz, den 2. Oktober 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

**Nr. 722** Die Prüfungen der Lehrerinnen und der Sprachlehrerinnen in unserem Geschäftsbereiche werden im Jahre 1916 nach folgendem Plane abgehalten werden:

a) Prüfung der Lehrerinnen.

13. März und folgende Tage und 18. September und folgende Tage in Coblenz;

b) Prüfung der Sprachlehrerinnen: 15. Juni und folgende Tage und 23. Oktober und folgende Tage in Coblenz.

Die Vorschriften über die Meldung und die Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen sind enthalten in den Prüfungsordnungen vom 11. Januar 1911 und vom 5. August 1887, welche im Wege des Buchhandels zu beziehen sind. Außer den dort gestellten Forderungen ist nach den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 15. Januar 1901 — U III D Nr. 3323 U III B 2917 — (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901 Seite 204—209) in jeder Meldung zur Lehrerinnenprüfung von der Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchsfektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und beaufsichtigt worden ist. Zum Nachweise ihrer Vorbildung im Zeichen und in den weiblichen Handarbeiten hat jede Bewerberin eine von ihr selbst gefertigte Zeichnung

und eine von ihr selbst gefertigte Handarbeit aus dem Stoffgebiete der Oberklasse der Schulart, für welche die Lehrbefähigung erstrebt wird, vorzulegen. Nach dem Erlasse vom 15. Januar 1901 kann bei der schriftlichen Prüfung an Stelle der Übersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache eine freie schriftliche Arbeit von mäßigem Umfange treten.

Von den Bewerberinnen ist für diejenige Fremdsprache, in welcher sie eine Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigen, mindestens die Bildung nachzuweisen, die nach den Lehrplänen vom 12. Dezember 1908 durch die drei wissenschaftlichen Klassen und die Seminarklasse des Oberlyzeums vermittelt wird.

Die Prüfungsgebühren für Volksschullehrerinnen betragen 20 *M.*, für Sprachlehrerinnen 12 *M.* und sind vor dem Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Coblenz, den 1. Oktober 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

### **Nr. 723 Personal-Nachrichten.**

Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Binhoff in Stolberg ist am 14. Oktober d. Js. gestorben.

Mit der vertretungsweise Verwaltung des Katasteramtes Stolberg ist bis auf weiteres der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Lang in Eschweiler beauftragt.

Der Bürgermeistersekretär Hubert Lennarz in Coerrenzig ist anstelle des verstorbenen Landwirtes Andreas Schüller widerruflich zum Stellvertreter des Landesbeamten des die Landbürgermeisterei Coerrenzig, im Kreise Erkelenz, umfassenden Landesamtsbezirks ernannt worden.

Dem Stadtbaurat Freiherrn Karl von Montigny in Aachen ist der königliche Kronenorden III. Klasse, dem Stadtsekretär a. D. Wilhelm Bonn in Düren der königliche Kronenorden IV. Klasse, dem städtischen Sekretär a. D. Karl Spies in Aachen das königlich preussische Verdienstkreuz in Gold und dem städtischen Votenmeister Ferdinand Wiese in Aachen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Endgültig angestellt sind die seither einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Maria Theissen bei der katholischen Volksschule zu Dudler, Kreis Malmedy, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Maria Dünnwald bei der katholischen Volksschule zu Herhahn, Kreis Schleiden, vom 1. Oktober d. Js. ab;
3. Helene Pauls bei der katholischen Volksschule zu Höngen, Kreis Heinsberg, vom 1. September d. Js. ab.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 44a.**

**Aachen, Freitag, den 5. November 1915.**  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**

**Inhalt:** Ausführungsanweisungen zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689).

### **Nr. 724 Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689).**

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Bundesratsverordnung wird vorläufig folgendes bestimmt:

1. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde, Gemeindevorstand und Vorstand des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

2. Die Gemeindevorstände und Vorstände der Kommunalverbände werden ermächtigt, die Festsetzungen nach § 5 der Verordnung anstelle der Gemeinden und Kommunalverbände vorzunehmen.

Berlin W 9, den 25. Oktober 1915.

Der Minister  
für Handel  
und Gewerbe.

Im Auftrage:  
Lujensky.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

In Vertretung:  
Rüster.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

### **Nr. 725 II. Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689).**

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung über die Regelung der Butterpreise vom 22. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 689) wird im Anschluß an die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 Folgendes bestimmt:

Zu § 1.

Die Festsetzung der Grundpreise für Butter am Berliner Marke ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl.

S. 705) erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Grundpreis nicht der Großhandelspreis, sondern der Preis ist, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel frei Berlin, einschließlich Verpackung, fordern kann, d. h. der Grobkaufrispreis frei Berlin.

Zu § 2.

Der Grundpreis, d. h. der Einkaufspreis am Ort der Lieferung, gilt, soweit nicht gemäß § 3 der Verordnung Ausnahmen getroffen werden, für das gesamte Staatsgebiet, ohne daß Zuschläge oder Abzüge für Frachten oder andere Aufwendungen gemacht werden dürfen.

Zu § 3.

Von der Anordnung abweichender Grundpreise wird einstweilen abgesehen. Für das ganze Staatsgebiet gelten daher zunächst die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) festgesetzten Grundpreise.

Zu § 4.

Über die Preisstellung für den Weiterverkauf im Großhandel und im Kleinhandel hat der Reichskanzler unter Nr. II der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) Bestimmungen getroffen. Der Großhandelspreis (Verkaufspreis im Großhandel) darf hiernach den aus den §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1915 sich ergebenden Grundpreis um höchstens 4  $\mathcal{M}$ , und der Kleinhandelspreis (bei der Abgabe an den Verbraucher in Mengen bis zu 5 kg; vgl. § 10 der Verordnung) darf den Großhandelspreis um höchstens 11  $\mathcal{M}$  übersteigen. Liefert der Großhändler dem Kleinhändler die Butter in kleinen Packungen, in denen sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden können (insbesondere in  $\frac{1}{2}$  Pfund-Paketen), so darf der Zuschlag für den Großhandel um 3  $\mathcal{M}$  erhöht werden; um den gleichen Betrag vermindert sich der zulässige Zuschlag für den Kleinhandel.

Zu § 5.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel ist zu berücksichtigen, daß die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) bestimmte Höchstgrenze von 15 *M* über den Grundpreis nicht überschritten werden darf.

Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern oder an ihrer Stelle gemäß der Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ihre Vorstände sind verpflichtet, für den Kleinhandel mit Butter Höchstpreise unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Andere Gemeinden und Kommunalverbände oder ihre Vorstände sind berechtigt, für den Kleinhandel Höchstpreisfestsetzungen vorzunehmen. Von dieser Berechtigung wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn nach den örtlichen Verhältnissen unter die

Sätze heruntergegangen werden kann, die sich aus der Festsetzung des Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 705) ergeben.

Zu § 9.

Durch die Ausführungsanweisung vom 25. Oktober 1915 ist zugelassen, daß die Höchstpreisfestsetzung im Kleinhandel anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch deren Vorstand erfolgen kann.

Berlin W 9, den 29. Oktober 1915.

Der Minister  
für Handel des Innern  
und Gewerbe. von **Loebell**.  
Dr. **Sydow**.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen  
und Forsten.  
In Vertretung:  
**Rüster**.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Mählen.

**Stück 45.** Mählen, Samstag, den 6. November 1915. 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 45 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 45. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 45 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 535. Inhalt des Reichsgesetzblatts S. 535. Nachmusterung über Dienstuntauglichen S. 535—536. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 714) S. 536. Hauskollekte S. 536. Lotterie S. 536. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Mählen am 31. Oktober 1915 S. 537—539. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten S. 539—540. Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen und gebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel S. 540—541. Pressenotiz S. 541. Goldsammlungen S. 541. Personal-Nachrichten S. 541.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 726** Das 150. Stück enthält unter Nr. 4931: Bekanntmachung, betreffend Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens. Vom 21. Oktober 1915. Das 151. Stück enthält unter Nr. 4932: Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915. Unter Nr. 4933: Bekanntmachung über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915. Das 152. Stück enthält unter Nr. 4934: Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915. Unter Nr. 4935: Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs. Vom 28. Oktober 1915. Unter Nr. 4936: Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise. Vom 28. Oktober 1915. Unter Nr. 4937: Bekanntmachung wegen Änderung der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 208). Vom 28. Oktober 1915. Das 153. Stück enthält unter Nr. 4938: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Festsetzung der Grund-

preise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 24. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 705). Vom 29. Oktober 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 727 Nachmusterung der Dienstuntauglichen.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß von dem Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes usw. vom 4. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 391) alle am 8. September 1870 und später geborenen, als dienstunbrauchbar ausgemusterten und als dauernd ganzinvalid oder dauernd garnisondienstuntauglich aus dem Heer und der Marine entlassenen Wehrpflichtigen betroffen werden. Von der Nachmusterung befreit sind nur die zum aktiven Friedensstand des Heeres und der Marine gehörigen, dagegen nicht die aus Anlaß des Krieges von der Heeres- und Marineverwaltung in Stellen außerhalb der Front z. B. als Beamte usw., Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, des Kaiserlichen Freiwilligen Automobil-Korps oder des Freiwilligen Motorboot-Korps usw. verwendeten Wehrpflichtigen. Soweit solche Personen außerhalb des Heimatgebietes im Dienste des Heeres

oder der Marine verwendet werden, ist die Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis nach militärärztlicher Untersuchung im Sinne des § 78, 2 der Wehrordnung auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Die militärärztliche Untersuchung ist von der Dienststelle zu veranlassen, zu der der betreffende Wehrpflichtige gehört. Diese sendet den Befund unmittelbar an das zuständige Bezirkskommando, das die Entscheidung herbeiführt.

Die tatsächliche Verwendung dieser Personen spricht dafür, daß sie mindestens arbeitsverwendungsfähig sind.

Berlin, den 24. Oktober 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 1609/9. 15. C 1.

**Nr. 728 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 714).**

Die Bestimmungen der Verordnung gelten in der Hauptsache nur für den gewerbmäßigen Absatz von Fleisch und Fetten. (Ausnahmen s. §§ 2 und 9.) Es wird jedoch erwartet, daß auch die Haushaltungen, soweit nicht Ausnahmen durch Krankheit erforderlich werden, sich den gleichen Beschränkungen freiwillig unterwerfen werden.

Zu § 1.

Die Beschränkungen beziehen sich auf jeden gewerbmäßigen Vertrieb von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen, also insbesondere auf Fleischer und Gastwirte, auch Pensionate.

Die Ausnahme des Absatz 2 des § 2 findet keine Anwendung auf § 1. Es ist also an den im § 1 genannten Tagen auch die Abgabe von Brot mit Fleischbelag in gewerbmäßigen Betrieben verboten.

Wegen der Konsumvereine gilt die besondere Bestimmung des § 9.

Zu § 2.

Die Beschränkungen des § 2 setzen eine gewerbmäßige Verabfolgung der dort genannten Speisen in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen nicht voraus. Sie gelten auch in Fremdenheimen (Pensionaten) und Speiseanstalten (Kasinos und Kantinen) ohne Rücksicht auf die Absicht der Gewinnerzielung.

Nach Absatz 2 des § 2 ist die Verabfolgung von kalten Braten anders wie als Brotbelag unzulässig.

Zu § 8.

Die zuständigen Behörden sind die Ortspolizeibehörden.

Zu § 9.

Die Vorschriften der Verordnung finden auf

Konsumvereine Anwendung, auch wenn ihre Betriebe auf Gewinnerzielung verzichten.

Zu § 10.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die Regierungspräsidenten in Berlin der Oberpräsident.

Sie werden ermächtigt, an Stelle der in §§ 1 und 2 bezeichneten Tage andere zu bestimmen sowie Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 1 bis 3 zu gestatten. Andere Tage als die in den §§ 1 und 2 genannten sollen jedoch im allgemeinen nur für Ausnahmefälle etwa mit Rücksicht auf örtliche Feiertage, Märkte u. dgl. bestimmt werden.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Dr. Sydow. Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 729** Der Herr Oberpräsident hat dem Verbands Rheinland der Deutschen Reichsschule die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Reichswaisenhauses in Nieberbreisig im Jahre 1916 eine einmalige Hauskollekte bei den Bewohnern der Regierungsbezirke Aachen, Köln und Düsseldorf abhalten zu lassen. Mit der Einsammlung der Kollekte sind die nachstehend aufgeführten Personen beauftragt worden:

Franz Kroitt und Robert Peters aus Crefeld; Robert Kürten aus Bechen; Adolf Fröhling aus Orken; Lambert Vichtschlag aus Düsseldorf; Nikolaus Roggendorf aus Bonn; Johann Wiblinghaus aus Nebiges; Friedrich Glasmacher aus Calcar; Hermann Fardon aus M. Gladbach; Anton Kolden aus Niederelbenich; Johann Zann aus Oberelvenich; Wilhelm Müller aus Düren; Anton Reiz aus Hafensfeld; Wilhelm Breuer aus Heimbach; Hermann Theissen aus Anhoven; Arnold Johnen und Jakob Hubert Jansen aus Lammersdorf; Anton Wuid aus Cöln.

Aachen, den 29. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 730** Die Ziehung der Gegenstandslosterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 23. und 24. November auf den 11. und 13. Dezember d. J. verlegt worden.

Aachen, den 2. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

## Nr. 781 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 31. Oktober 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Jülich	Bettenhoven	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	19	
"	Aachen-Land	Alsdorf-Buschhof	2	
"	"	Brand	9	
"	"	Freund	5	
"	"	Neuenhof	1	
"	"	Niederforstbach	5	
"	"	Broich	1	
"	"	Bilsbach	10	
"	"	Comerich	1	
"	"	Dorff	9	
"	"	Krauthausen	12	
"	"	Loh	1	
"	"	Münsterbusch	1	
"	"	Breinig	13	
"	"	Breinigerheide	1	
"	"	Breinigerberg	2	
"	"	Schützheide	2	
"	"	Vennwegen	8	
"	"	Haarhof	1	
"	"	Gschweiler-Röhe	2	
"	"	Duffenter	1	
"	"	Gressenich	2	
"	"	Jägerfabrt	2	
"	"	Kreminkel	2	
"	"	Mausbach	2	
"	"	Wicht	3	
"	"	Haaren	1	
"	"	Verlautenheide	1	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Hierstraß	1	
"	"	Worm	1	
"	"	Merkstein	1	
"	"	Hoffstadt	1	
"	"	Kingweiler	1	
"	"	Beed	3	
"	"	Baelserquartier	1	
"	"	Gorbach	4	
"	"	Stolberg	1	
"	"	Hahn	1	
"	"	Schleckheim	1	
"	"	Gich	3	
"	"	Oberforstbach	6	
"	"	Münsterbildchen	1	
"	"	Würfelen	2	
"	Düren	Arnoldweiler	1	
"	"	Hamich	4	
"	"	Vangerwehe	2	
"	"	Kelz	3	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Düren	Benau	2	
"	"	Heistern	12	
"	"	Fastenrath	6	
"	"	Schlich	1	
"	"	Birnsfeld	1	
"	"	Emblen	1	
"	"	Merode	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	Ertelenz	Goltkrath	1	
"	Eupen	Gynatten	43	
"	"	Eupen	47	
"	"	Kaeren	46	
"	"	Heistern	7	
"	"	Kettenis	26	
"	"	Hauset	10	
"	"	Vonkenbusch	19	
"	"	Vonken	29	
"	"	Walhorn	15	
"	"	Herbesthal	23	
"	"	Hergenrath	33	
"	"	Pr.-Moresnet	17	
"	"	Altenet	4	
"	"	Nabotrath	1	
"	"	Stochem	1	
"	Seilenkirchen	Brachelen	8	
"	"	Baessweiler	3	
"	"	Uebach	5	
"	"	Beet	1	
"	Heinsberg	Mühl	1	
"	"	Millich	7	
"	Jülich	Jülich	1	
"	"	Sinnich	1	
"	"	Teß	32	
"	"	Broid	6	
"	"	Gereonsweiler	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	Malmedy	Bevercé	3	
"	"	Baugnez	1	
"	"	Nidrum	1	
"	"	Bernister	1	
"	"	Sourbrodt	2	
"	"	Champagne	1	
"	"	Bürneville	1	
"	Montjoie	Mularzhütte	1	
"	"	Rott	6	
"	"	Roetgen	9	
"	"	Zuntershammer	1	
"	"	Reinarkhof	3	
"	"	Zweifall	2	
"	"	Bossenact	1	
"	Schleiden	Nettersheim	2	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Schleiden	Freilingen	2	
"	"	Bert	2	
Müde der Pferde	Aachen-Stadt	Cronenburgerhütte	1	
"	Düren	Kohlhof	1	
Rotlauf der Schweine	"	Merken	1	
"	"	Oberzier	1	
"	Erfteleng	Geich bei Füssenich	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Schwanenberg	1	
		Steinebrück	1	

Aachen, den 4. November 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Kr. 732 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915\*) und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915\*\*) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

#### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. R. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt: \*\*\*)

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen,
  - a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters,
  - b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Brauefessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind;

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*\*) Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.



7. alle Wasch- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Versand befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

### § 4. Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.

- b) jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. R. R. W. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der im § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

### § 5. Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. R. R. W. betreffend „Bestands-

meldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldechein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum oben genannten Zeitpunkt ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzufenden.

### § 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Cöblen, den 1. November 1915.

Stellv. General-Commando des VIII. Armeekorps.  
Nr. M. 5395/9. 15. R. R. W.

**Nr. 733 Nachtrag**  
zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 R. R. W. und Nr. M. 325e/7. 15 R. R. W.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### **Strafbestimmungen.**

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Aus-

kunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Ausnahmefalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand besittet, schenkt, beschädigt oder zerstört, verleiht, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Coblenz den 27. Oktober 1915.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Nr. M. 5498/9. 15. R. R. A.

**Nr. 734** Die Entmündigung des früheren Stadtschreibers Heinrich Wimmer ist wieder aufgehoben worden.

Nachen, den 27. Oktober 1915.

Königliches Amtsgericht 10a.

**Nr. 735** **Pressenotiz.**

Die Bestrebungen, Soldaten, die keine Sendungen für ihre Person aus der Heimat erhalten, mit Liebesgaben zu versorgen, treten immer häufiger in die Erscheinung.

Es haben sich daher einige große Organisationen der freiwilligen Krankenpflege der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in ihrem Besitz befindliche Adressen dieser „Einsamen“ an solche Personen abzugeben, die sich in dieser Art der Liebestätigkeit für unsere Truppen zu beteiligen bereit sind. Um aber möglichst alle dieser „Alleinstehenden“ durch aus der Heimat kommende Gabenpakete zu erfreuen, hat die Heeresverwaltung angeordnet, daß die staatlichen Abnahmestellen freiwilliger Gaben, deren Verzeichnis in allen Postämtern aushängt, Liebesgabenpakete, die ihnen für „Alleinstehende“ zugehen, abzunehmen haben, sofern sie nicht eine persönliche Adresse tragen. Diese Pakete werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege den Truppenteilen mit der Weisung zugeführt, sie nur an solche Soldaten zu verteilen, die sonst nie, oder doch nur äußerst selten Sendungen aus der Heimat erhal-

ten. Zu diesem Zweck werden die Pakete vor der Weiterendung von den Abnahmestellen durch Aufkleben auffallender Zettel „Für Alleinstehende“ besonders kenntlich gemacht. Es bleibt dem einzelnen Spender unbenommen, den Paketen Grüße, Zettel und die Adresse des Abnehmers beizulegen, wodurch sie in vielen Fällen Beziehungen anbahnen werden, deren Pflege und Ausgestaltung Sache des Einzelnen ist.

Frachtsendungen, die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ an die Annahmestellen aufgegeben werden, werden von allen Bahnen frachtfrei befördert.

**Nr. 736** **Goldsammlungen.**

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammelstätigkeit die seit Beginn des Krieges eingeleisteten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr Eifer zu zeigen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Stoffe!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumnigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

**Nr. 737** **Personal-Nachrichten.**

Statsmäßig angefallen ist der Postassistent Tanneberg in Hagen (Westf.).

In dem Ruhestand tritt der Postsekretär Holz in Nachen.

Gestorben sind: Postdirektor Münch in Dären und Telegraphenassistent Zabel in Nachen.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gepaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 45a.

Aachen, Dienstag, den 9. November 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Befehl, betreffend die russischen Arbeiter S. 543—544. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwundung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen S. 544—546.

### Nr. 738      **Befehl,** betreffend die russischen Arbeiter.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) verordne ich für den Bezirk des VIII. Armeekorps folgendes:

## § 1.

Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der geandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Überschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen.

## § 2.

Sämtliche russischen Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde- und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonn- und festtäglichen Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde übertreten.

Der Übergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- oder Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats

(in Stadtkreisen des Ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldeung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

## § 3.

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Legitimationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die säumigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzutellen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzuziehende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M pro Kopf und Tag zu gewähren.

## § 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontrats

bruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

### § 5.

Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 4. Oktober 1914 und die Verfügung vom 11. August 1915 Id Nr. 12880 werden gleichzeitig aufgehoben.

Coblenz, den 1. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VIII.

Armeekorps.

von Bloek,

General der Infanterie.

## Nr. 739 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Vermerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6\*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) oder nach § 5\*\*) der Bekanntmachung

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer umbelegt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verunverletzt, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

\*\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Ge-

über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) bestraft wird.

## § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . . .	10 kg,
salzfrei . . .	9 "
trocken . . .	4 "

b) das ganze aus militärischen Schlachtungen stammende Gefälle von Schlachttieren aller Art,

c) das in den besetzten feindlichen Gebieten und den Etappen- und Operationsgebieten gewonnene Gefälle von Schlachttieren aller Art und Pferden.

### Inländisches Gefälle.

## § 2. Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 vorher a bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

## § 3. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter\*\*\*), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung) ist, an die Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung) innerhalb einer Woche nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Zinnung) ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb 4 Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler) dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle übersteigt, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königs-

fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

\*\*\*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

(ich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler f);

- d) von einem Händler (Sammler), dessen monatlicher Umsatz 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle nicht übersteigt, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler);
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an oder durch diesen Verband, andernfalls an einen zugelassenen Großhändler;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 4);
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 4);
- h) von der Verteilungsstelle an eine Gerberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn dem Abnehmer gleichzeitig eine Rechnung über die gelieferten Häute oder Felle übergeben wird.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf von Häuten oder Fellen durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

#### § 4. Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengesellschaft, Berlin W 8, Behrenstraße 46.

#### § 5. Behandlung der Häute und Felle.

Verboten ist jede Verfügung über die beschlagnahmten Häute oder Felle, wenn nicht die folgenden Vorschriften beachtet werden oder worden sind:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln. Nach der Entfernung der etwa noch anhaftenden Fett- und Fleischteile ist unverzüglich nach dem Erkalten das Gewicht der Haut oder des Felles festzustellen. Diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist in unerböflicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen. In

†) Die Liste der zugelassenen Großhändler ist bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Section Ch. II., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, erhältlich. Sie wird von Zeit zu Zeit durch die Fachpresse veröffentlicht.

dem Gewichtsverzeichnis ist sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichts sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht) aufzuführen. Sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen ist jede Haut oder jedes Fell vom Verwahrer sorgfältig zu salzen. Im übrigen hat jeder Verwahrer die Haut oder das Fell pfleglich zu behandeln.

- b) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis des von ihm im vorhergehenden Monat gesammelten Gefalles nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning) die einem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den Verband einzureichen.
- d) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung (Znning), die keinem Verbands angehört, hat bis zum zweiten Tage eines jeden Monats ein Gewichtsverzeichnis über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.
- e) Die Verbände von Häuteverwertungsvereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Gewichtsverzeichnisse des im vorhergehenden Monat gemeldet erhaltenen Gefalles nebst Rechnungen darüber in der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

#### § 6. Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 3 und 5 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordruckern zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum 20. Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

#### **Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.**

### **§ 7. Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.**

Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie aus den Operations-, Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle ist beschlagnahmt. Seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Gestattet ist der Bezug derartiger Gefälle nur von der Verteilungsstelle (§ 4).

#### **Ausländisches Gefälle.**

### **§ 8. Ausländisches Gefälle.**

Für alle im § 1 unter a bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Anordnungen:

#### a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46, von der Bordreue für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jede Gerberei innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihr oder ihrem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig,

sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

#### b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

#### c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Entseignung zu gewärtigen.

### **§ 9. Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

### **§ 10. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. November 1915 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an sind die am 23. November 1914 im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichte Beschlagnahmeverfügung über Großviehhäute, sowie die Nachträge zu ihr aufgehoben.

Coblenz, den 5. November 1915.  
Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Rr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. U.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 46.

Aachen, Samstag, den 13. November 1915.

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 46 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 46. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 46 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 547. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 547. Familienunterstützung S. 547—548. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 S. 548—549. Ausführungsanweisung vom 1. November 1915 zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 S. 549. Befreiung von Angestellten der Erziehungsanstalten und ähnlicher Einrichtungen von der Krankenversicherungspflicht S. 549. Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 S. 549—550. Turn- und Schwimmlerinnenprüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau S. 550. Lotterien S. 550. Prüfung für Hufschmiede S. 550—551. Nachtrag zur Deutschen Arzneitage 1914 S. 551. Lotterien S. 551. Pressenotiz S. 551. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen im Monat September 1915 S. 552—553. Beichlagnahme von Kraftwagenbereifung S. 554. Personenverkehr über die Reichsgrenze S. 555. Verbot der Ausfuhr von Weinfässern S. 555. Verkauf von Militär-Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken S. 555. Geschäftsstunden der Königlichen Eichämter Aachen und Düren S. 555—556. Goldsammlungen S. 556. Personal-Nachrichten S. 556.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

**Nr. 740** Das 154. Stück enthält unter Nr. 4939: Bekanntmachung, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grobseisenindustrie. Vom 29. Oktober 1915. Unter Nr. 4940: Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über die Regelung des Ablasses von Erzeugnissen der Kartoffelrodnerlei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 1. November 1915. Das 155. Stück enthält unter Nr. 4941: Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs. Vom 4. November 1915. Unter Nr. 4942: Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlagschweine und für Schweinefleisch. Vom 4. November 1915. Unter Nr. 4943: Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607). Vom 4. November 1915. Das 156. Stück enthält unter Nr. 4944: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über das Verbot des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren. Vom 4. November 1915. Unter Nr. 4945: Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 4. November 1915.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 741** Das 45. Stück enthält unter Nr. 11467: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung eines Entwässerungsgrabens in der Landgemeinde Berlin-Pankow. Vom 12. Oktober 1915. Unter Nr. 11468: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Stadtgemeinde Königshütte D. S. beabsichtigten Anlegung eines Volksparkes auf dem Gelände der Gemarkung Chorzow. Vom 20. Oktober 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

### Nr. 742 Familienunterstützung.

Das Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, und seine Ausführungsbestimmungen haben folgende Erweiterungen erfahren, die zur Kenntnis der Armee gebracht werden:

1. Zu unterstützen sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern solcher aktiven Mannschaften, die in Friedenszeiten als deren einziger Ernährer gemäß § 83 der Wehrord-



mung infolge bürgerlicher Verhältnisse aus dem aktiven Dienst hätten entlassen werden können. Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbewilligung muß jedesmal von dem Zivilvorzujenden der zuständigen Ersatzkommission anerkannt sein.

2. Vom 1. September 1915 ab sind auch die noch nicht erwerbsfähigen Geschwister unter 15 Jahren und die erwerbsunfähigen Geschwister über 15 Jahre zu unterstützen, sofern die zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht eingetretenen Mannschaften zur Zeit ihres Eintritts tatsächlich ihre einzigen Ernährer gewesen sind, und die erwerbsunfähigen Eltern sie nicht unterhalten können.
3. Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus gewährt, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zustehen. Etwa darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vorzahlungszahlungen auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Auszahlung einzuhalten. Alle früheren Bestimmungen über die Anrechnung von Familienunterstützungen auf Hinterbliebenenbezüge ändern sich entsprechend.
4. Die Mindestsätze der Familienunterstützungen sind für die Monate November 1915 bis einschließlich April 1916 auf 15 Mark für die Ehefrauen und auf 7,50 Mark für die sonstigen unterstützungsberechtigten Personen erhöht worden.

Das Kriegsministerium ersucht erneut (vgl. Erlass vom 26. Januar 1915 — R.-G.-Bl. S. 38 —) um Belehrung der Mannschaften, daß ein Anspruch auf Familienunterstützung nicht allgemein, sondern nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben ist.

Berlin, den 4. November 1915.

Kriegsministerium.

Zn Vertretung: v. W a n d e l.

Nr. 1317/10. 15. C 1.

### **Nr. 743 Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.**

Vom 21. Oktober 1915.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. S. 347) und des § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotoktes, vom 30. Mai 1908 (R.-G.-Bl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Bundesrats vom heutigen Tage, betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothrin-

gen, Ostpreußen usw., wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Im § 18 a „Postprotest“ erhält der Abs. V (unter B und C folgende Fassung:

B. Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen oder in Ostpreußen in den Regierungsbezirken Allenstein und Gumbinnen sowie in den Kreisen Gerdaun und Memel zahlbar sind, oder mit solchen in anderen Teilen Ostpreußens oder im Stadtkreis Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in einem der bezeichneten Teile Ostpreußens (Regierungsbezirke Allenstein und Gumbinnen, Kreise Gerdaun und Memel) liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

- a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 28. Januar 1916 eingetreten ist, am 31. Januar 1916;
- b) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 29. Januar 1916 oder später eintritt, am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage.

Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts nach der Vorschrift des vorhergehenden Satzes besteht, kann der Auftraggeber verlangen, daß ein davon betroffener Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgezigung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk, „Ohne die verlängerte Protestfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszudrücken. Auch kann die Post damit betraut werden, für solche Wechsel nebeiz der Wechselsumme auch die für die verlängerte Frist vom Tage der ersten Vorgezigung des Wechsels an fälligen Wechselzinsen einzuziehen und im Nichtzahlungsfalle deswegen Protest zu erheben. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist in den Vordruck zum Postprotestauftrage hinter „Betrag des beigefügten Wechsels“ einzutragen „nebst Verzugszinsen von 6 vom Hundert vom Tage der ersten Vorgezigung, nämlich vom . . . ab“. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen zu berechnen sind, ist nicht anzugeben, wenn die Post die erste Vorgezigung des Wechsels bewirkt. Hat der Auftraggeber die Einziehung der Zinsen verlangt, so wird der Wechsel nur gegen Bezahlung der Wechselsumme und der Zinsen ausgehändigt, bei Nichtzahlung auch nur der Zinsen aber wegen des nichtgezahlten Betrags Protest mangels Zahlung erhoben.

C. Als Zahlungstag gilt der Fälligkeitstag des Wechsels oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag

der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Proteſtfrist am 31. Januar 1916 (Abf. B) abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Die Änderungen treten sofort in Kraft.  
Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

**Nr. 744 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711).**

Zu § 3. In Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse ordnen wir mit Zustimmung des Reichskanzlers folgende Abweichung von dem in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober d. Js. (R.-G.-Bl. S. 709) unter II festgesetzten Kleinhandelshöchstpreis an:

Der Kleinhandelshöchstpreis darf den Erzeugerhöchstpreis, wie er unter I der genannten Bekanntmachung festgesetzt ist, in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern und Brandenburg mit Ausnahme des Landespolizeibezirks Berlin um nicht mehr als 90 Pf., in den Provinzen Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau um nicht mehr als 1 M übersteigen.

In dem Landespolizeibezirk Berlin, der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Regierungsbezirk Sigmaringen bewendet es bis auf weiteres bei dem Höchstfuß von 1,30 M. Die Gemeinden und Kommunalverbände werden jedoch veranlaßt, bei der Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen den zulässigen Höchstaufschlag für den Handel (1,30 M) soweit herabzumindern, als die örtlichen Verhältnisse es gestatten.

Zu § 8. Die für die Landeszentralbehörden in § 4 vorgesehene Befugnis übertragen wir den Regierungspräsidenten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die in § 4 erwähnten Festsetzungen zu treffen. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzuziehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen.

Berlin, den 1. November 1915.

Der Minister für Handel und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister

Dr. Sydow. Frhr. von Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

**Nr. 745** Soweit es sich um Angestellte der Erziehungsanstalten und ähnlicher Einrichtungen handelt, übertrage ich auf Grund des § 110 der Reichsversicherungsordnung Euer Hochgeboren (Hochwohlgeboren) die nach §§ 170, 171 zu treffende Entscheidung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht.

Berlin, den 29. September 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Zarozky.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

**Nr. 746 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 723).**

Gemäß § 7 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs (R.-G.-Bl. S. 723) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

**I. Allgemein.**

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes anzuziehen ist; die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen oder Anordnungen gemäß §§ 1 bis 3 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

**II. Im einzelnen.**

Zu § 1. Die Höchstpreisfestsetzungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Zweckverbandes Groß Berlin des Oberpräsidenten.

Bei der Festsetzung der Höchstpreise können die Gemeinden bestimmen, was als Kleinhandel im Sinne dieser Preisfestsetzungen anzusehen ist.

Zu § 2. Bis zu welchem Lebensalter Kinder vorzugsweise berücksichtigt werden müssen, bestimmen die gemäß § 4 vom Reichskanzler gegebenen Vorschriften.

Zu § 6. In wirtschaftlich zusammenhängenden Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken wird sich eine einheitliche Regelung der Milchpreise empfehlen, um Stockungen in der Versorgung zu vermeiden.

Die Kommunalaufsichtsbehörden wollen hiernach auch ihrerseits prüfen, wo Vereinigungen nach Absatz 1 zweckmäßig erscheinen und die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Der Festsetzung verschiedener Preise innerhalb eines Vereinigungsgebietes oder Kommunalverbandes mit Rücksicht auf die Zufuhrkosten stehen keine Bedenken entgegen; z. B. wird in ländlichen Bezirken der Preis in solchen Städten, welche auf

die Zufuhr vom Lande angewiesen sind, höher bemessen werden müssen, als für die Abgabe vom Erzeugungsorte. Andererseits ist dafür Sorge zu tragen, daß nicht den auf den Ankauf von Milch angewiesenen Teilen der Landbevölkerung diese Möglichkeit durch unrichtige Preisfestsetzung erschwert wird.

Der Zweck der Verordnung ist, an allen Orten die Milchversorgung derjenigen Bevölkerungsteile zu sichern, die ihrer am meisten bedürfen, und vor allem den Nachwuchs des deutschen Volkes gesund und kräftig zu erhalten. Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände haben daher nicht nur auf die Preise, sondern auch auf die sachgemäße Durchführung der Verbrauchsregelung ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Besonders wird noch darauf verwiesen, daß unsere, auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 545) erlassene Anordnung vom 18. Oktober d. J. in vollem Umfange aufrecht erhalten bleibt.

Zu § 9. Diese Ausführungsanweisung tritt am 12. November 1915 in Kraft.

Berlin, den 9. November 1915.

Der Minister  
des Innern.  
von Loebell.

Der Minister  
für Handel  
und Gewerbe.  
In Vertretung:  
Göppert.

Der Minister  
für Landwirtschaft,  
Domänen und  
Forsten.  
Im Auftrage:  
Graf v. Keyserlingk.

Vorstehende Ausführungsanweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Machen, den 11. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 747** Die nächste Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung an der Königlichen Landesturnanstalt in Spandau wird am Montag, den 20. März 1916, beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 pp. — (Z.-Bl. S. 757) weise ich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur Bewerberinnen zugelassen werden, die in der Provinz Brandenburg oder in einer Provinz wohnen, in der eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehender Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1916, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Re-

gierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zum 10. Januar 1916 anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Unterlagen müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Das ärztliche Zeugnis muß am Schluß zum Ausdruck bringen, daß die Bewerberin körperlich zur Turnlehrerinnen geeignet ist.

Die Bescheinigung über die Turn- oder Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 21. Oktober 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.  
von Trott zu Solz.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 748** Die dem Vorstand der Westfälischen Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Münster in Westfalen genehmigte Gegenstand-Verlosung findet am 21. und 22. Dezember 1915 statt.

Machen, den 9. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 749** Dieziehung der II. Serie der dem Vorstand des katholischen Lehrerverbandes d. d. N. Provinz Rheinland in Machen genehmigten öffentlichen Auspielung von Wertgegenständen wird bis spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges verschoben.

Machen, den 9. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenitz.

**Nr. 750** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend die Prüfungsordnung für Hufschmiede und das Reglement pp. vom 28. Okto-

der 1904 (Mitsbl. S. 253) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes im 4. Vierteljahr 1915 am Samstag, den 18. Dezember, vormittags 9 Uhr, in Nachen stattfinden wird.

Von denjenigen, welche zu der Prüfung zugelassen werden wollen, ist der Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Nachen sich aufgehalten haben.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Geh. Veterinär-Rat Baraniski, hier selbst, mindestens 4 Wochen vor der Prüfung zu richten; ihnen sind der Betrag der Prüfungsgebühr und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung beizufügen. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Fußbeschlagsprüfung unterzogen hat.

Nachen, den 4. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 751** Der Nachtrag zur Deutschen Arzneitaxe 1914 ist im Verlage der Weidmann'schen Buchhandlung in Berlin erschienen.

Nachen, den 29. Oktober 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 752** Die Ziehung der dem Verwaltungsrat des Kunstvereins für die Rheinlande und Westfalen in Düsseldorf genehmigten öffentlichen Auspielung von Wertgegenständen wird am 15. und 16. Februar 1916 stattfinden.

Nachen, den 9. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 753** Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs dem Oberrheinischen Regatta-Verein in Straßburg, dem Straßburger Ruder-Verein von 1881 und der Straßburger Ruder-Gesellschaft in Erweiterung der Genehmigung vom 20. Dezember 1913 die Erlaubnis erteilt, die Lose ihrer von der Elsaß-Lothringischen Regierung für die Reichslande genehmigten

Geldlotterie auch in einem Teile des preussischen Staatsgebietes, und zwar in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau unbeschränkt zu vertreiben. Die Lose sind vor ihrer Ausgabe mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Die Ziehung ist auf den 4. Dezember d. Js. festgesetzt.

Nachen, den 6. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

## **Nr. 754** **Pressenotiz.**

Die Bestrebungen, Soldaten, die keine Sendungen für ihre Person aus der Heimat erhalten, mit Liebesgaben zu versorgen, treten immer häufiger in die Erscheinung.

Es haben sich daher einige große Organisationen der freiwilligen Krankenpflege der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in ihrem Besitz befindliche Adressen dieser „Einsamen“ an solche Personen abzugeben, die sich in dieser Art der Liebestätigkeit für unsere Truppen zu beteiligen bereit sind. Um aber möglichst alle dieser „Alleinstehenden“ durch aus der Heimat kommende Gabenpakete zu erfreuen, hat die Heeresverwaltung angeordnet, daß die staatlichen Abnahmestellen freiwilliger Gaben, deren Verzeichnis in allen Postämtern aushängt, Liebesgabenpakete, die ihnen für „Alleinstehende“ zugehen, abzunehmen haben, sofern sie nicht eine persönliche Adresse tragen. Diese Pakete werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege den Truppenteilen mit der Weisung zugeführt, sie nur an solche Soldaten zu verteilen, die sonst nie, oder doch nur äußerst selten Sendungen aus der Heimat erhalten. Zu diesem Zweck werden die Pakete vor der Weiterendung von den Abnahmestellen durch Aufkleben auffallender Zettel „Für Alleinstehende“ besonders kenntlich gemacht. Es bleibt dem einzelnen Spender unbenommen, den Paketen Grüße, Zettel und die Adresse des Absenders beizulegen, wodurch sie in vielen Fällen Beziehungen anbahnen werden, deren Pflege und Ausgestaltung Sache des Einzelnen ist.

Frachtsendungen, die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ an die Annahmestellen aufgegeben werden, werden von allen Bahnen frachtfrei befördert.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende Nr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte										Getreide					
		Handel in größeren Mengen					Kleinhandel					Handel in größeren Mengen					
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linzen	Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Linzen	alte		neue			
		je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm						je 100 kg			
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.				
1	Nachen . . . . .	110	—	—	—	—	—	1	20	1	30	—	—	9	75	—	—
2	Düren . . . . .	112	50	114	25	—	—	1	28	1	30	—	—	9	25	—	—
3	Erkelenz . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	7	—	—	—
4	Schweller . . . . .	108	—	108	—	—	—	1	20	1	20	—	—	9	50	—	—
5	Eupen . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	11	—	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	8	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	75	—	—
8	St. Vith . . . . .	97	50	97	50	107	—	1	10	1	10	1	20	8	—	—	—

Kaufende Nr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des										
		M e h l						Weiß- brot (Semmel)	Roggen- Graubrot mit Zusatz von Weiz- zenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen
		Weizen-		Roggen-		Weizen-						
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel				
		Es kosten je 100 kg		Es kostet ein Kilogramm in								
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	
1	Nachen . . . . .	42	50	37	50	60	52	52	48	140	90	130
2	Düren . . . . .	42	—	—	—	54	—	—	—	140	—	—
3	Erkelenz . . . . .	40	—	33	50	50	44	—	46	140	—	—
4	Schweller . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	35	—	—	—	—	30	—	—	—
6	Jülich . . . . .	36	20	32	—	—	—	50	40	160	94	—
7	Montjoie . . . . .	40	—	37	—	60	—	—	46	120	—	—
8	St. Vith . . . . .	48	—	38	—	50	40	—	—	180	—	—

**W e i s u n g**

gütungsätze für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat September 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh				Eß- butter		Voll- milch		Hühner- eier		Roß- fleisch			
Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-		butter	milch	eier	fleisch	E s k o s t e n						
alte	neue				je 1 kg						je 100 kg				1 kg		1 Liter
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
—	12	—	—	—	—	—	—	3	88	—	24	—	16	1	40		
—	10	—	—	—	—	—	—	3	85	—	24	—	16	1	30		
—	8	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	18	—	—		
—	11	—	—	—	—	—	—	4	80	—	24	—	20	1	25		
—	12	—	—	—	—	—	—	3	80	—	22	—	17	—	90		
—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	24	—	24	—	90		
—	10	—	—	—	—	—	—	3	20	—	24	—	15	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	20	—	13	—	—		

**Monats September 1915 ermittelt worden sind.**

Gersten- Sraupen	Hirse	Reis	Buch- weizen-	Hafers-	Gersten-	Buckst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- selsalz	Ausfän- bisches Schwei- neschmalz (Preß- schmalz)	Inländische		Be- tro- leum	
			Grütze								Stein- kohl (Haus- brand- kohl)	Braunkohl- briketts gewöhnlichen Formats		
Pfennig			E s k o s t e n in Pfennig											
			je 1 Kilogramm								50 kg	100 St.	1 Liter	
110	80	120	—	140	—	—	340	66	26	—	108	—	92	32
120	—	160	—	—	—	190	320	62	24	—	150	—	100	32
120	—	150	—	140	—	200	340	60	24	—	105	—	90	32
110	—	105	—	155	—	200	400	70	24	—	125	—	100	—
130	—	130	—	—	—	—	300	68	26	—	120	—	110	30
110	—	—	—	150	—	—	380	60	24	—	135	—	100	68
—	—	—	—	—	140	—	320	64	25	—	140	—	120	33
—	—	120	120	—	—	390	390	60	24	—	150	—	100	34

Laufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise im													
		Rind						Kalb			Schafmel				
		Keule		Bug		Bauch		Keule	Bug		Keule	Bug			
		Es kostet je 1 Kilogramm													
M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.		M.		Pf.	
1	Nachen I./II. Monatshälfte	*2	80	*2	40	*2	20	3	—	2	60	2	80	2	60
		**2	60	**2	20	**2	20								
2	Düren I.	2	60	2	50	2	40	2	50	2	40	2	50	2	40
	II.	2	60	2	50	2	40	2	60	2	50	2	60	2	50
3	Erfelenz I.	2	60	2	60	2	60	3	20	3	20	—	—	—	—
	II.	2	60	2	60	2	60	3	20	3	20	—	—	—	—
4	Eschweiler I.	2	30	2	30	2	15	2	25	2	20	—	—	—	—
	II.	2	25	2	25	2	15	2	25	2	20	—	—	—	—
5	Cuppen I.	2	20	2	20	1	60	2	50	2	20	3	—	2	80
	II.	2	20	2	20	1	60	2	50	2	20	3	—	2	80
6	Jülich I.	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
	II.	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
7	Montjoie I.	2	40	2	20	2	20	2	20	2	20	2	10	1	90
	II.	2	40	2	20	2	20	2	20	2	20	2	10	1	90
8	St. Vith I.	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20
	II.	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20

Nachen, den 9. November 1915.

Anmerkung für Nachen: \*) Dahlenfeldsch.  
Kuchfeldsch.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Bekanntmachung.

**Nr. 756** Der Inspektion des Kraftfahrwesens wird oft mitgeteilt, daß Kraftwagenbereifung, welche der am 16. Mai 1915 ergangenen Beschlagnahmeverfügung unterliegt, ihr noch nicht angezeigt worden sei. Ferner sind der Inspektion des Kraftfahrwesens die Melbescheine über vorhandene Gummibereifung vielfach ohne Unterschrift und ohne oder mangelhaft Ortsangabe sowie in ganz unleserlicher Schrift eingereicht worden, sodas die Bearbeitung der Scheine ausgeschlossen ist. Soweit die Melbescheine vorschriftsmäßig und in lesbarer Schrift eingereicht wurden, sind die Besitzer bereits aufgefordert, die Bereifung an die Kraftwagendepots einzusenden. Es haben daher alle Behörden, Fabriken, Firmen, Personen usw., die noch der Beschlagnahme unterliegende Bereifung besitzen oder auch nur in Verwahrung haben und zur Ablieferung noch nicht aufgefordert wurden, diese unter Angabe von Zahl, Art und Dimension sofort der Inspektion des Kraftfahrwesens in Berlin-Schöneberg anzuzeigen u. U. erneut anzuzeigen. Die Meldung muß Wohnort, Straße, Nr., Kreis und Unterschrift in deutscher Schrift enthalten. Die Unterlassung der sofortigen

nachträglichen Anmeldung aller noch vorhandenen und noch nicht abgeforderten, sowie der sofortigen Anmeldung aller noch etwa in Zugang kommenden Bestände wird unnachlässiglich gerichtlich verfolgt und kann mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark geahndet und die verschwiegenen Stücke als dem Staate verfallen erklärt werden.

Der Beschlagnahme unterliegen nach den Bestimmungen vom 16. Mai 1915 — B 1 622/4. 15. K. R. A. — ganz gleich, ob bereits vorhanden oder nachträglich hinzugekommen, oder ob neu oder gebraucht:

1. sämtliche Vorräte an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
2. sämtliche Reserven an Vollreifen, Decken und Schläuchen,
3. die Bereifung an Kraftfahrzeugen, welche nicht erneut zugelassen sind.

Ausgenommen sind nur diejenigen Stücke, welche von der Inspektion des Kraftfahrwesens auf Antrag der Besitzer bereits freigegeben sind, sowie die auf den laufenden Rädern eines erneut zugelassenen Wagens befindliche Bereifung; dagegen nicht jegliche Reservebereifung, sofern sie nicht ausdrücklich von der Inspektion freigegeben ist.

Stellb. General-Kommando des VIII. Armeekorps.

# Kleinhandel.

Schwein								Inländischer, geräucherter						Inländisches Schweine- schmalz	
Kente		Bug		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinesinken im ganzen		im Querschnitt		Schweinepef			
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	4	60	6	40	4	40	4	—
3	80	3	70	1	50	3	70	3	90	4	70	3	80	3	80
4	—	3	90	—	60	4	—	4	20	4	90	4	—	4	20
4	—	3	80	—	—	3	60	4	50	5	60	4	40	4	40
4	—	3	80	—	—	3	60	4	50	5	60	4	40	4	40
4	70	4	70	1	20	4	60	6	—	7	—	4	60	4	60
4	70	4	70	1	20	4	60	6	—	7	—	4	60	4	60
4	40	4	40	1	80	4	40	2	60	3	—	4	40	4	40
4	40	4	40	1	80	4	40	2	60	3	—	4	40	4	40
3	40	3	20	1	80	3	40	4	40	5	40	3	60	3	40
3	60	3	20	1	80	3	60	4	40	5	40	4	20	4	40
4	40	4	—	2	—	3	80	4	40	5	—	4	—	3	80
4	40	4	—	2	—	3	80	4	40	5	—	4	—	3	80
3	50	3	20	2	—	3	20	5	—	6	—	3	60	3	60
3	50	3	20	2	—	3	20	5	—	6	—	3	60	3	60

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Bujenik.

**Nr. 757** In der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 30. Dezember 1914 -- Ic Nr. 6289 --, betreffend den Personenverkehr über die Reichsgrenze ist unter A 1 b zwischen Preussisch-Moresnet und Bahnhof Herzenthal einzufügen: „Brandenhövel“.

Coblenz, den 21. Oktober 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.  
von Bloeg,  
General der Infanterie.

Abt. Ic Nr. 3990.

**Nr. 758** Durch Verfügung vom 13. September d. Js. -- V. W. 1947 -- ist die Ausfuhr von Weinfässern in das Ausland verboten. Unter dieses Verbot fällt nicht die Rückführung leihweise überlassener leerer Fässer, die mit Wein, Most usw. gefüllt, die Grenze überschritten hatten, wie es z. B. im Verkehr mit Luxemburg geschieht. Daß es sich um solche aus dem Ausland stammende Fässer handelt, ist im Einzelfalle von dem inländischen Rückverfrachter glaubhaft zu machen.

Coblenz, den 17. Oktober 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.  
gez.: von Bloeg,  
General der Infanterie.

Abt. V. W. 2528.

## Verordnung.

**Nr. 759** Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche unzweifelhaft erkennbar sind oder sich ausweisen, nur an Personen verkauft werden, welche nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Das Generalkommando behält sich vor, Gewerbetreibenden (Militäreffektenhändlern, Schneidern usw.), welche dieses Verbot unbeachtet lassen, den Geschäftsbetrieb zu schließen.

Coblenz, den 31. Oktober 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.  
gez.: von Bloeg,  
General der Infanterie.

Abt. V. W. 2754.

**Nr. 760** Das königliche Eichamt Aachen ist vom 17. November ab bis auf Weiteres wegen der Kriegslage nur Montag und Dienstag jeder Woche



vormittags von 8 bis 12 Uhr dem Publikum geöffnet.

Ödn, den 9. November 1915.

Der Königliche Eichungsinspektor  
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

**Nr. 761** Während einer infolge der Kriegslage außerordentlichen Nachreichungsperiode ist das königliche Eichamt in Düren vom 17. November an bis auf Weiteres Mittwochs bis Samstag jeder Woche von 8 bis 12 Uhr dem Publikum geöffnet.

Ödn, den 9. November 1915.

Der Königliche Eichungsinspektor  
für die Rheinprovinz und Hohenzollern.

### **Nr. 762 Goldsammlungen.**

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchsen verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammelstätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, seine Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Posten!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säumigen:

Geht dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold aus Reichsbank!

### **Nr. 763 Personal-Nachrichten.**

Verstet ist der Oberlehrer an der königlichen Baugewerkschule, Diplom-Ingenieur Kadlubowski, am 1. November 1915 von Aachen nach Essen.

---

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Antonie Wintgens bei der katholischen Volksschule zu Erkelenz, Kreis Erkelenz, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Antonie Barthel bei der katholischen Volksschule zu Rath, Kreis Erkelenz, vom 1. Oktober d. Js. ab;
3. Josephine Hansen bei der katholischen Volksschule zu Unterflinkum, Kreis Erkelenz, vom 1. Oktober d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingegeben**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Registrationsamtstättelle im Regierungsgebäude, 1. Stod, Zimmer 33.

**Sonderausgabe.**

# Amtsblatt

**der Königlichen Regierung zu Aachen.**

**Stück 46a.**

**Aachen, Dienstag, den 16. November 1915.**  
(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

**1915.**

**Inhalt:** Anordnung der Landeszentralbehörden, auf Grund der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise S. 557.

**Nr. 764 Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.=G.=Bl. S. 760) über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.=G.=Bl. S. 711) bestimmen wir:

der Oberpräsident kann für den Umfang der Provinz oder für einzelne Teile der Provinz bestimmen, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegen über Kartoffelerzeugern mit einer geringeren

Kartoffelanbaufläche als ein Hektar zulässig ist.  
Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister  
des Innern.  
von Loebell.

Der Minister  
für Handel und  
Gewerbe.

Im Auftrage:  
Busenitz.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

Im Auftrage: Graf von Keyserlingk.  
Vorstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Aachen, den 15. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenitz.



# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Aachen, Samstag, den 20. November 1915.** **1915.**

**Stück 47.** (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 47 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 47. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 47 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 559. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 559—560. Ausführungsanweisung vom 11. November 1915 zur Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725) S. 560—561. Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zur Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607) S. 561. Anordnung des Herrn Oberpräsidenten auf Grund der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise S. 561. Durchschnittspreise für die im Monat September gelieferte Foutage S. 562. Sitzung des Getreide- und Mehlverteilungsverbandes des Regierungsbezirks Aachen S. 562—565. Viehzählung am 1. Dezember 1915 S. 565. Verlosung S. 565. Hauskollekten S. 565—566. Lotterien S. 566. Befehl, betreffend die russischen Arbeiter S. 566. Witwen- und Waisenerziehungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz S. 566. Einziehung eines öffentlichen Weges S. 566. Personal-Nachrichten S. 566.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

### **Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.**

**Nr. 765** Das 157. Stück enthält unter Nr. 4946: Bekanntmachung, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw. Vom 7. November 1915. Das 158. Stück enthält unter Nr. 4947: Bekanntmachung über Ole und Fette. Vom 8. November 1915. Das 159. Stück enthält unter Nr. 4948: Bekanntmachung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 8. November 1915. Das 160. Stück enthält unter Nr. 4949: Bekanntmachung über die Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) auf weitere Futtermittel. Vom 8. November 1915. Das 161. Stück enthält unter Nr. 4950: Bekanntmachung über die Nutzerkraftverehrung der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 682). Vom 10. November 1915. Unter Nr. 4951: Bekanntmachung über Kaffee, Tee und Kakao. Vom 11. November 1915. Unter Nr. 4952: Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse und deren Bearbeitungen. Vom

11. November 1915. Unter Nr. 4953: Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Gemüse und Obst. Vom 11. November 1915. Unter Nr. 4954: Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Obstmus und sonstige Fettersatzstoffe zum Brotaufstrich. Vom 11. November 1915. Das 162. Stück enthält unter Nr. 4955: Bekanntmachung über den Maßstab für den Milchverbrauch. Vom 11. November 1915. Unter Nr. 4956: Bekanntmachung einer Änderung zur Verordnung vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671) über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus Bleiweiß und Leinöl. Vom 11. November 1915. Unter Nr. 4957: Bekanntmachung, betreffend Einwirkung von Höchstpreisen auf laufende Verträge. Vom 11. November 1915. Unter Nr. 4958: Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 11. November 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 766** Das 46. Stück enthält unter Nr. 11469: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend

Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erweiterungsbau der Privatanschlußbahn für die Fabrikanlagen der Farbwerke vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst (Main), Rom 4. November 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

**Nr. 767 Ausführungsanweisung  
zur Verordnung zur Regelung der Preise  
für Schlachtschweine und für Schweinefleisch  
vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 725).**

#### Zu § 1.

Die Höchstpreise für Schweine gelten nur für die im § 1 aufgeführten Gemeinden mit Schlachtviehmärkten (Absatz 1) und öffentlichen Schlachthäusern (Absatz 3). Im übrigen ist die Preisgestaltung für den Schweinehandel frei, sie wird aber tatsächlich durch die Preisfestlegung auf den Schlachtviehmärkten und dadurch, daß die im § 5 festgesetzte Grenze der Fleischpreise auch außerhalb der im § 1 Abs. 1 und 3 genannten Gemeinden nicht überschritten werden darf, maßgebend bestimmt.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern (Abs. 3) ist von der Gemeindebehörde der durch den nächsten Schlachtviehmarkt (Absatz 1) bestimmte Höchstpreis, oder sofern von uns ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt werden sollte, dieser Höchstpreis öffentlich bekannt zu geben.

#### Zu § 2.

Grundsätzlich soll der Handel nur nach Lebendgewicht erfolgen. Es ist zulässig, mehrere Schweine zusammen zu einem Einheitspreis für den Zentner Lebendgewicht zu verkaufen oder zu kaufen, doch müssen es Schweine gleicher Gewichtsklasse und gleicher Beschaffenheit sein.

Wo nicht genügende Wiegeeinrichtungen auf einem Schlachtviehmarkt vorhanden sein sollten, um alle Schweine nach Lebendgewicht handeln zu können, kann von uns bis auf weiteres ein Handel nach Schlachtgewicht gestattet, dabei darf der nach § 1 Absatz 1 und 3 festgesetzte Höchstpreis für 50 kg Lebendgewicht beim Kauf nach Schlachtgewicht für 50 kg Schlachtgewicht um 25 v. H. nicht überschritten werden. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat dabei zu erfolgen nach den Bestimmungen der Preisfeststellungsordnung des Marktes.

#### Zu § 3.

Zuständige Behörde ist der Gemeindevorstand. Die Bestimmung des ersten Satzes bezweckt eine gleichmäßige Berücksichtigung der Käufer, die bisher an dem Markt ihren Bedarf gedeckt haben. Der Gemeindevorstand wird auf Grund der Feststellung, welchen Teil der dem Markttorte zugeführten Schweine der einzelne Käufer bisher erworben hat,

die Zuweisung vorzunehmen haben. Käufe von Schweinen außerhalb des eigentlichen Marktes sind auf die den Käufern zum Erwerb zuzurechnende Stückzahl anzurechnen. Käufern, denen kein Erlaubnisschein für die Anläufe ausgehändigt wird, kann der Zutritt zum Markte untersagt werden.

Die Heeres- und Marineverwaltung deckt ihren Bedarf in der Regel nicht durch Käufe auf dem Markt. Sollte sie ausnahmsweise dazu genötigt sein, so ist die Gemeinde des Markttortes verpflichtet, der Heeresverwaltung die Erlaubnis zum Erwerb von soviel Schweinen als sie braucht zu erteilen. Erforderlichenfalls ist die für die anderen Käufer zugelassene Ankaufsmenge im Verhältnis zum dann noch verfügbaren Angebote herabzusetzen.

#### Zu § 4.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, in die ausgeschlachtete Schweine und frisches Schweinefleisch von außerhalb eingeführt werden, kann dieser Fleisch-Großhandel durch den Gemeindevorstand auf bestimmte Stellen (Markthallen usw.) beschränkt werden. Erforderlichenfalls kann auch hier eine Regelung des Absatzes nach § 3 Satz 1 stattfinden.

Eine Beschränkung des Verkaufs von außerhalb eingeführten Fleisches im Kleinverkauf darf nicht stattfinden.

#### Zu § 5.

Die Gemeindevorstände der Gemeinden, in denen Schweinefleisch zum Verkauf gelangt, sind verpflichtet, Höchstpreise für Fleisch und Fleischwaren festzusetzen. Sie sind dabei verpflichtet, die im Abs. 1 vorgeschriebenen Preisgrenzen für frisches (roh.) Schweinefleisch und frisches (rohes) Fett inne zu halten.

Für die Herabsetzung der Preisgrenzen (Abs. 1 Satz 2) sind der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident zuständig. Die Herabsetzung wird für den ganzen Bezirk oder für Teile desselben vielfach geboten sein, um die von der Gemeindebehörde festzusetzenden Fleischpreise in ein angemessenes Verhältnis zu den örtlichen Schweinepreisen zu bringen.

Auch bei verschiedenen Preisen für die einzelnen Fleischsorten (Abs. 2) darf der Preis die Preisgrenze für keine Sorte frisches Fleisch überschreiten. Die Preise für zubereitetes Fleisch (gepökeltes und geräuchertes Schweinefleisch), für gesalzenen und geräucherten Speck, für ausgelassenes Schweinefett und für Würstwaren sind im Verhältnis zur Preisgrenze für frisches Schweinefleisch und rohes Schweinefett festzusetzen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann Grundsätze aufstellen, nach welchem Verhältnis die Preise für zubereitetes Fleisch und Fett sowie für Fett- und Fleischwaren die Höchstpreise für frisches Fleisch und frisches Fett überschreiten dürfen.

**Zu § 7.**

Wer als Gemeinde anzusehen ist, richtet sich nach den Gemeindeverfassungsgeetzen. Als Gemeinden im Sinne der Verordnung gelten auch Gutsbezirke.

**Zu § 10.**

Zuständige Behörde ist die Ortspolizeibehörde.  
Berlin, den 11. November 1915.

Der Minister Der Minister Der Minister  
für Landwirtschaft, des Innern, für Handel und  
Domänen und von Loebell, Gewerbe.

Forsten. In Vertretung:

Frhr. von Schorlemer. Dr. Göppert.  
Vorliegende Ausführungsanweisung wird hiermit  
zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 13. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 768 Ergänzung  
der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915  
zur Verordnung über die Errichtung von Preis-  
prüfungsstellen und die Versorgungsregelung  
vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607).**

Infolge der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 728) zur Ergänzung der vorherzeichneten Verordnung vom 25. September 1915 erhalten die in der Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 zu den §§ 12, 13, 14 und 15 erlassenen Bestimmungen folgende neue Fassung:

Zu § 12. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Fällen unter Nr. 2 und 4 diese Behörden verpflichtet sind, dem Minister für Handel und Gewerbe vor Erteilung der Zustimmung zu berichten. In diesem Bericht ist darzulegen, aus welchen Gründen dem Beschluß der Gemeinde zugestimmt werden soll. Trifft binnen 3 Tagen nach Abendung des Berichts keine andere Weisung bei der Behörde ein, so kann sie die Zustimmung erteilen.

Die gegenüber der früheren Fassung des § 12 vorgenommenen Abänderungen und Zusätze werden den Gemeinden die Durchführung ihrer Aufgaben bei Versorgung der Bevölkerung mit einzelnen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs erleichtern.

Die Bestimmung unter Nr. 5 gibt die rechtliche Grundlage für die weitere Ausgestaltung der Verbrauchsregelung nach dem Vorbilde der Brotkarte.

Zu § 13. Die hier vorgesehene Zustimmung der Landeszentralbehörden übertragen wir den Regierungspräsidenten und für die Stadt Berlin dem Oberpräsidenten mit Ausnahme des unter Nr. 2b vorgesehenen Falles. In diesem Falle ist dem

Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Abschrift der Berichte zu §§ 12 und 13 ist dem Minister des Innern einzureichen.

Zu den Gewerbetreibenden im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Volkereien.

Zu § 14 Abs. 1. Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand, in Landkreisen der Landrat.

Zu § 15. Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 12 und 13 finden sinngemäße Anwendung. Die Befugnis der Zentralbehörden aus Absatz 2 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten. Die zuständige Behörde aus § 14 Abs. 1 bestimmt der Regierungspräsident und, sofern die Stadt Berlin beteiligt ist, der Oberpräsident.

Zu § 15 a. Die in Abschnitt II (Versorgungsregelung) den Gemeinden und Kommunalverbänden übertragenen Befugnisse können durch deren Vorstand ausgeübt werden.

Zu § 15 b. Die durch die Säzung innerhalb der Verbände geschaffenen besonderen Rechtsverhältnisse sind nötigenfalls durch Festsetzung von Vertragsstrafen zu schützen. Die Befugnis der Landeszentralbehörde aus Absatz 3 übertragen wir den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten.

Berlin W 9, den 10. November 1915.

Der Minister Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen des Innern,  
und Forsten. v. Loebell.

Frhr. von Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Huber.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 769 Anordnung.**

Auf Grund der Bekanntmachung vom 11. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 760) über Wänderung der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 711) bestimme ich mit Ermächtigung der Herren Ressortminister für den Umfang der Rheinprovinz, daß die Anordnung wegen Übertragung des Eigentums und die Aufforderung zum Verkauf von Kartoffeln auch gegenüber Kartoffelerzeugern mit einer geringeren Anbaufläche als ein Hektar zulässig ist.  
Coblenz, den 12. November 1915.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: M o m m.

Vorstehende Anordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nachen, den 16. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 770** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 24. Mai d. Jz., betreffend Vergütung für Fourage (N.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 733, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat September 1915 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

#### A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Aachen gilt der für Hafer festgesetzte Höchstpreis.

#### B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkttort Aachen für die Lieferungsverbände Erkelenz, Heinsberg, Weiskirchen, Aachen Stadt und Land, Cuxen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 15,25 M.

für je 100 kg Futterstroh 5,25 M.

II. Hauptmarkttort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 9,44 M.

für je 100 kg Futterstroh 4,11 M.

Aachen, den 10. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

### **Nr. 771** **Satzung** **des Getreide- und Mehlerverteilungsverbandes** **des Regierungsbezirks Aachen.**

#### Errichtung. Bezeichnung.

§ 1. Die Kreise des Regierungsbezirks Aachen schließen sich mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf Grund der Ausführungsverordnung zu §§ 1 und 26 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 und nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu einem gemeinsamen Brotgetreide- und Mehlerverteilungsgebiete zusammen, welches die Bezeichnung „Getreide- und Mehlerverteilungsverband Aachen“, abgekürzt „G. B. A.“, erhält und einen Kommunalverband mit den ihm in dieser Satzung zugeteilten Befugnissen bildet. Sie errichten eine Verteilungsstelle, im Nachfolgenden „Geschäftsstelle“ genannt.

#### Sitz.

§ 2. Der Sitz der Verteilungsstelle ist die Stadt Aachen.

#### Organe.

§ 3. Organe des G. B. A. sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle.

### Zusammensetzung und Verfahren der Verbandsversammlung.

§ 4. Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Kreise des Regierungsbezirks und dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen. Die Genannten sind berechtigt, sich bei den Sitzungen vertreten zu lassen.

Der Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes. Bei den Abstimmungen der Verbandsversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliederkreise vertreten sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung. Die Einladungen ergehen durch eingeschriebenen Brief und müssen mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung zur Post gegeben sein. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen bis auf drei freie Tage abgekürzt werden.

### Befugnisse der Verbandsversammlung.

§ 5. Die Verbandsversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Ihr liegt ferner ob, die Feststellung der Verbandsrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Soweit die Satzung einzelnen Kreisen bzw. ihren Vertretern besondere Rechte beilegt, ist eine Änderung nur mit Zustimmung der letzteren zulässig.

### Zusammensetzung und Verfahren des Vorstandes.

§ 6. Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen als Vorsitzenden, den Landräten der Kreise Aachen-Land, Erkelenz, Jülich, Düren, Montjoie sowie dem Geschäftsführer. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Behinderung eines Kreisvertreters ist der Behinderte berechtigt, sich vertreten zu lassen.

Wird einer der Kreisvertreter im Vorstande durch Tod oder sonstige Ursache dauernd unfähig, sein Amt wahrzunehmen, so wählt die Verbandsversammlung an seiner Stelle ein anderes ihrer Mitglieder in den Vorstand; an Stelle des Vertreters von Montjoie kann dabei nur der Vertreter eines Fehlbetragkreises, an Stelle des Vertreters von Erkelenz, Jülich und Düren nur der Vertreter eines Überschuttkreises gewählt werden. Für die Stadt Aachen tritt in diesem Falle an Stelle des Oberbürgermeisters Bektman der neue Bürgermeister und, solange ein solcher nicht eingeführt

ist, hier von der Stadt bezeichneter Beigeordnete. Bis zum Eintritt des neuen Bürgermeisters führt den Vorsitz hier stellvertretende Vorstände.

Bei den Sitzungen des Vorstandes hat der Geschäftsführer beratende Stimme; die übrigen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sind.

Der Vorsitzende ernennt Sitzungen des Vorstandes an, so oft es nach Lage der Geschäfte angezeigt erscheint, sowie wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen. Die Einladungen müssen mindestens drei freie Tage vor dem Sitzungstage zur Post gegeben sein. Abkürzung ist in dringenden Fällen zulässig.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachverständige Personen, welche dem Vorstande nicht angehören, zugezogen werden.

#### Befugnisse des Vorstandes.

§ 7. Der Vorstand trifft im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Bestimmungen für die Führung der Geschäfte des Verbandes.

Er stellt die Grundsätze auf, nach welchen die Mehlpreise innerhalb der Kreise des Verbandes gegeneinander in angemessener Weise abzustimmen sind. Abänderung der Mehlpreise der einzelnen Kreise kann gegen deren Willen nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten erfolgen.

Der Vorstand prüft die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Verbandsversammlung zum Zwecke seiner Entlastung.

#### Bestellung des Geschäftsführers.

§ 8. Den Geschäftsführer bestellt der Oberbürgermeister der Stadt Wachen aus der Zahl der Beigeordneten dieser Stadt.

#### Befugnisse des Geschäftsführers.

§ 9. Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte der Verteilungsstelle im Rahmen dieser Satzung und nach den Beschlüssen des Vorstandes, im übrigen nach seinem pflichtmäßigen Ermessen.

Er sorgt insbesondere für die Unterbringung der Verteilungsstelle, nimmt das Personal an, trifft die erforderlichen Anordnungen für die Abnahme, Lagerung und Ausmahlung des Getreides sowie die Ablieferung des Getreideüberschusses an die Reichsgetreidestelle, ferner für die Zuteilung des Getreides bzw. Mehles an die Verbandskreise. Er erledigt die mit den vorstehenden Geschäften zusammenhängenden Anträge, Beschwerden und anderen Schriftstücke. Wenn ein Verbandskreis mit dem ihm vom Geschäftsführer erteilten Bescheide nicht zufrieden ist, wird die Sache durch den Geschäftsführer dem Vorstande zur Entscheidung unterbreitet. Der Geschäftsführer stellt am Schlusse des

Geschäftsjahres, welches sofort beginnt und mit dem 15. August des folgenden Jahres endet, in Zukunft aber stets vom 16. August zum 15. August einschließlich des folgenden Jahres läuft, die Abrechnung auf und legt sie dem Vorstande vor (§ 6). Er erteilt die Anweisungen für die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt endlich den Verband nach außen.

#### Verfügung über das Getreide.

§ 10. Das gesamte im Gebiet des G. B. N. gewachsene oder gegen solches eingetauschte Getreide unterliegt der Verfügung der Verteilungsstelle des Verbandes, welche darüber bestimmt, inwieweit dasselbe für den Bedarf der Verbandskreise vermahlen oder der Reichsgetreidestelle abgeliefert wird. Durch Beschluß des Vorstandes kann den Verbandskreisen oder einzelnen derselben die Ausmahlung des ihnen nach Maßgabe der Festsetzung der Reichsgetreidestelle zuzehenden Getreides, welches bei ihnen gewachsen ist oder ihnen von der Geschäftsstelle zuteilt wird, übertragen werden.

Die betreffenden Kreise übernehmen damit dem G. B. N. gegenüber die Verantwortung für die Mehlerzeugung innerhalb ihres Gebietes; die Verbrauchsregelung unter Berücksichtigung der vom Vorstande aufgestellten Grundsätze über die Mehlpreise sowie die Kontrolle der Selbstverfoger wird von ihnen bewirkt.

#### Ausmahlen.

§ 11. Bei der Ausmahlung des Getreides für die Fehlbetragkreise sollen, soweit die Ausmahlung nicht in den Mühlen der letzteren geschieht, die Mühlen der Überschufkreise nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

#### Kleie.

§ 12. Jeder Kreis behält die Verfügung über die Kleie von demjenigen Teile seines Bedarfsanteils an Getreide, welches in seinem Gebiete gewachsen oder dafür eingetauscht ist.

Die Kleie aus dem Getreide, welches den Fehlbetragkreisen zur Deckung des Fehlbetrages zuteilt wird, ist, soweit sie nicht in Brot verbacken wird (Schrotbrot), der Verteilungsstelle des Verbandes zur Verfügung zu stellen. Diese Kleie sowie die dem G. B. N. von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zuteilte Kleie wird unter dem Verbande angehörigen Kreisen nach dem durch § 41 b der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 gegebenen Maßstab verteilt.

#### Verpflichtungen der Kreise.

§ 13. Die Kreise übernehmen die Verpflichtung, der Verteilungsstelle die von ihr geforderten Auskünfte, insbesondere über die Menge und die Aufbewahrungsstellen der vorhandenen Vorräte an Getreide zu erteilen. Sie werden auch sonst der



Verteilungsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Möglichkeit behülflich sein.

Die Überschukfreise verpflichten sich fern:r: in sinuamäher Anwendung des § 20 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 die von der Geschäftsstelle zur Deckung des Bedarfs der Fehlbetragkreise oder für die Reichsgetreidestelle angeforderten Getreidemengen in den dafür festgesetzten Fristen abzuliefern. Im Umlange der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung ist andererseits die Verteilungsstelle zur Abnahme des Getreides verpflichtet.

Das abzuliefernde Überschukgetreide muß dem guten Durchschnitt der gesamten Ernte des betreffenden Überschukkreises entsprechen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, sich von dem Auftande und der Lagerung des Getreides an Ort und Stelle zu überzeugen sowie durch die von ihm beauftragten Personen Besichtigungen vornehmen zu lassen.

#### Vorableistung der Stadt.

§ 14. Die Stadt Aachen stellt die Tätigkeit ihrer bei der Verwaltung der Geschäftsstelle beteiligten Beamten sowie die dabei benutzten Räume und Gegenstände unentgeltlich zur Verfügung, soweit ihr dabei besondere Kosten nicht erwachsen. Zahlung der Frachten durch den Empfänger.

Die Kosten der von der Verteilungsstelle bewirkten Überweisungen von Getreide, Mehl und Kleie bezahlte der Empfänger.

Überschüsse und Fehlbeträge der Geschäftsstelle.

Der sich bei der Verwaltung der Geschäftsstelle ergebende Überschuk wird nach dem Verhältnis des Fahretrages des Aufschukbedarfs an Getreide bezw. Mehl unter die Fehlbetragkreise verteilt. Nach dem gleichen Verhältnis haben dieselben der Verteilungsstelle den etwaigen Fehlbetrag, welcher sich bei der Abrechnung ergibt, zu erstatten. Auf die zu erwartenden baren Aufwendungen der Geschäftsstelle verpflichten sich die Fehlbetragkreise auf Anfordern der Geschäftsstelle angemessene, vom Vorstande festzusetzende Vorküsse zu zahlen.

§ 15. Die Überschukfreise erhalten von dem Mehl, welches aus dem zur Deckung des Fehlbetrages der übrigen Kreise gelieferten Getreide ermahlen wird, als Vergütung für die ihnen durch die Verbandsbildung erwachsenden Kosten und anderen Lasten eine Abgabe in Höhe eines Drittels des Unterschiedes zwischen dem jeweils für die Fehlbetragkreise geltenden Mehl- bezw. Schrotpreise der Reichsgetreidestelle einerseits und dem Selbstkostenpreise andererseits, auf welchen sich das Mehl für die Fehlbetragkreise innerhalb des Verbandes stellt.

Bei der Berechnung des Selbstkostenpreises sind alle Kosten und etwaigen Geschäftsverluste, welche sich bei der Verwaltung der Geschäftsstelle ergeben, insbesondere auch Zinsverluste, in Betracht zu ziehen. Unter dem Selbstkosten ist für die den einzelnen Fehlbetragkreisen durch die Verbandsbildung erwachsenden besonderen Verwaltungskosten ein Pauschalbetrag von 5 Pfg. für den Doppelzentner des den Fehlbetragkreisen gelieferten Mehles zu verrechnen.

Sollte zu Lasten der selbstwirtschaftenden Kommunalverbände eine Umlage zu Gunsten der Reichsgetreidestelle von der übrigen Kommunalverbände angeordnet werden, so haben die Überschukfreise des Regierungsbezirks diese Umlage für die ihnen zum Selbstverbrauch zustehende Getreidemenge zu übernehmen.

Die nach dem Vorstehenden den Überschukkreisen zustehende Abgabe wird unter denselben nach dem Verhältnis ihrer Gesamtüberschukmengen verteilt; etwaige Abweichungen von diesem Verhältnis, welche sich bei der tatsächlichen Lieferung der Überschukfreise zum Zwecke der Versorgung der Fehlbetragkreise ergeben, bleiben hierbei außer Betracht (vergl. § 19).

Für die Bestimmung der Überschukmengen ist die bevorstehende neue Aufnahme des Ernteergebnisses im Deutschen Reiche maßgeblich.

#### Bedarfsanmeldung.

§ 16. Die Fehlbetragkreise melden ihren Fehlbetrag unter Bezeichnung der gewünschten Lieferungsstermine schriftlich bei der Verteilungsstelle an.

Der Vorstand setzt die Termine fest, bis zu welchen die Anmeldung erfolgt sein muß.

#### Zahlungen.

§ 17. Die Geschäftsstelle leistet für das von den Überschukkreisen sowohl für den eigenen Bedarf als zur Weitergabe an die A. G. empfangene Getreide Zahlung nach den Grundsätzen der Reichsgetreidestelle.

Für das empfangene Getreide bezw. Mehl ist von den Kreisen Zahlung an die Geschäftsstelle zu Händen der Stadtkasse zu Aachen innerhalb einer Woche nach Empfang der Rechnung, jedoch nicht vor Abwendung des Getreides bezw. Mehles zu leisten.

§ 18. Sofern ein Kreis nicht selbst als Käufer des Getreides und für die Ablieferung des Überschusses an die Geschäftsstelle eintritt, erhält diese die Kommissionsgebühr von 2 M für die Tonne, welche anderenfalls dem Kreise zustehen würde.

§ 19. Zur Lieferung des Getreides für die Versorgung der Fehlbetragkreise sind die Überschukfreise tunlichst nach dem Verhältnis ihrer Gesamtüberschukmengen heranzuziehen; für die Bestimmung der Überschukmengen ist die bevorstehende

neue Aufnahme des Ernteergebnisses im Deutschen Reich maßgeblich.

#### Vertragsstrafe.

§ 20. Liefert ein Kreis die von der Verteilungsstelle angeforderten Getreidemengen innerhalb der dafür gesetzten Frist, und nachdem er von der Verteilungsstelle mit einer Nachfrist von einer Woche erinnert worden ist, auch während dieser Nachfrist nicht oder nicht vollständig ab, so verfällt er in eine in die Verbandskasse fliegende Vertragsstrafe von einer Mark für den Doppelzentner.

#### Selbsthilfe des Verbandes.

Außerdem ist die Verteilungsstelle im Falle des Verzuges eines Kreises berechtigt, die fehlenden Menge in seinem Bezirke oder anderweit zu erwerben. Der säumige Kreis ist zur Ertragung der durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten verpflichtet.

#### Schiedsgericht.

§ 21. Alle Streitigkeiten, welche sich aus den durch diese Satzung geregelten Angelegenheiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes untereinander sowie zwischen den Genannten einerseits und der Verteilungsstelle des Verbandes andererseits ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Die Streitenden wählen je einen Schiedsrichter; die Gewählten wählen den Obmann. Kommt eine Einigung darüber nicht zustande, so wird der Obmann von dem Regierungs-Präsidenten zu Aachen ernannt.

#### Staatsaufsicht.

§ 22. Die Staatsaufsicht über den Verband führt der Regierungs-Präsident zu Aachen. Er ist zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes einzuladen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen derselben teilzunehmen oder einen Beauftragten zur Teilnahme zu entsenden. Er und sein Beauftragter müssen hierbei jederzeit gehört werden.

#### Beginn der Geltung.

§ 23. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Staatsbehörde in Kraft. Wenn die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 28. Juni 1915 bezw. die an ihrer Stelle weiterhin von den zuständigen Stellen erlassenen Vorschriften außer Kraft treten, so sind nur noch die alsdann laufenden Geschäfte von den Organen des Verbandes abzuwickeln; mit ihrer Abwicklung erlischt diese Satzung.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. Oktober d. Js. ist die Einrichtung des Getreide- und Mehlverteilungsverbandes des Regierungsbezirks Aachen und durch Erlaß desselben Herrn Ministers vom 5. November d. Js. sind die

vorstehenden Satzungen des Verbandes genehmigt worden.

Aachen, den 9. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 772** Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reich die planmäßige Viehzählung statt (vergl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1912 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 358). Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen.

Die Ergebnisse der Zählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht usw. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse werden nicht zu irgend welchen steuerlichen Zwecken benutzt; dies wird mit Rücksicht auf die immer wieder auftretende irrtümliche gegenteilige Ansicht besonders hervorgehoben. Über den Inhalt der Zählbezirkslisten ist das Amtsgeheimnis zu wahren.

Für das Zählgeschäft ist die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei Ausfüllung der Zählbezirkslisten in Aussicht genommen. Bei der hervorragenden Wichtigkeit der Viehzählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung sowie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben darf ich mich wohl der tatkräftigen Unterstützung der Bezirkseingefessenen, besonders der Herren Staats- und Gemeindebeamten, Besizer, Pächter, Verwalter usw. versichert halten, sowie eine sorgfältige Ausfüllung der Zählpapiere und bereitwilliges Entgegenkommen den mit dem Zählgeschäft betrauten Personen gegenüber erhoffen.

Aachen, den 16. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 773** Der Ziehungstermin für die Lotterie zu Gunsten der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung in Minden ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern auf den 11. und 13. Dezember 1915 verlegt worden.

Aachen, den 13. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenich.

**Nr. 774** Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. Oktober 1915 dem Vorstände der evangelischen Diakonieveranstaltungen (2. Rhein. Diakonissen-Mutterhaus) in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Arbeit an Kranken, Siechen, Waisen, Fürsorgezöglingen, Jüdinnen, Arbeiterkolonisten und Verkrüppelten sowie an solchen Kriegsbefähigten, welche in den Werkstätten

der Heilanstalt Bethesda in Kreuznach Anleitung und Ausbildung in Handwerksbetrieben finden sollen, in den Jahren 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach und Karl Roth aus Gelsenkirchen.

Nachen, den 11. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenick.

**Nr. 775** Mit der Einsammlung der durch Erlass des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 27. Dezember 1913 — B Nr. 754 — (Amtsbl. 1915, Stück 6, S. 106) den Vorständen der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niedermörsbach im Fürstentum Birkenfeld sowie des Waisenhauses zu Hofrechtenbach im Kreise Wehlar bewilligten Hauskollekte sind, soweit sie nicht durch kirchliche Gemeindeorgane oder von diesen zu bezeichnende Personen geschieht, für das Jahr 1916 beauftragt: Diakon Georg Koeth und Diakon Heinrich Leppke aus Kreuznach und Karl Roth aus Gelsenkirchen.

Nachen, den 11. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenick.

**Nr. 776** Die Ziehung der dritten Serie der dem Volkshelmsstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin bewilligten Gegenstands-Lotterie ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 12. und 13. auf den 20. und 22. November 1915 verlegt worden.

Nachen, den 13. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenick.

**Nr. 777** Die Ziehung der Wertlotterie des Schlesiens Vereins für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau ist mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 22. Dezember d. Js. auf den 9. Februar 1916 verlegt worden.

Nachen, den 12. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenick.

**Nr. 778** Der Befehl des stellvertretenden kommandierenden Generals des VIII. Armeekorps vom 1. November 1915, betreffend die russischen Arbeiter (vergl. die Sonderausgabe des Amtsblatts Stück 45 a, Nr. 738) erhält folgenden Zusatz:

„Vorstehender Befehl wird auf den Festungs-

bereich ausgedehnt“.

Essen, den 8. November 1915.

von Zastrow,

Generalleutnant und Gouverneur.“

Nachen, den 15. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenick.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 779** Die geprüfte Rechnung über die Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1913 liegt im hiesigen Landeshaufe, Zimmer 17, vom 15. November 1915 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzung genannter Anstalt hierdurch bekannt gegeben wird.

Düsseldorf, den 12. November 1915.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

**Nr. 780** Es ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Derichsweiler unter Flur 20 belegenen, mit Parzellennummer 71/8, 72/56 und 73/58 bezeichneten und vom Gelände der Gewerkschaft Düren umgebenen Wegestücke einzuziehen.

Das Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche dagegen binnen einer am 15. November d. Js. beginnenden Frist von 4 Wochen zur Vermehrung des Ausschusses bei der unterzeichneten Behörde entweder schriftlich einzureichen oder im Bürgermeisteramt hieselbst zu Protokoll zu erklären sind. Dasselbst liegt auch ein bezüglicher Plan zur Einsicht offen.

Birkesdorf, den 6. November 1915.

Die Wegpolizeibehörde.

Der Bürgermeister. In Vertretung: Berg.

### **Nr. 781 Personal-Nachrichten.**

Der Bürgermeister Joseph Dohr, früher in Burg-Neuland, Kreis Malmedy, ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei Medernich, Kreis Schleiden, ernannt worden.

Endgültig ange stellt sind die seither einseitig tätigen Lehrerinnen:

1. Maria Krongen bei der katholischen Volksschule zu Nachen, Stadtkreis Nachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
2. Maria de Hessele bei der katholischen Volksschule zu Nachen, St. Paul A, Stadtkreis Nachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
3. Anna Esser bei der katholischen Volksschule zu Nachen, St. Nikolaus, Stadtkreis Nachen, vom 1. Oktober d. Js. ab;
4. Katharina Manheims bei der katholischen Volksschule zu Nachen, St. Joseph C, Kreis Nachen-Stadt, vom 1. Oktober d. Js. ab.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 48.** Aachen, Samstag, den 27. November 1915. **1915.**  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 48 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 48. Für die Genarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 48 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 567. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 567. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 567-568. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat S. 568. Neuregelung der Kriegsbejoldung der Beamten usw. S. 568-571. Einlösung von Vergütungsanerkenntnissen für Kriegseisentaugen S. 571. Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1915 S. 572-573. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise im Regierungsbezirk Aachen für den Monat Oktober 1915 S. 574-577. Abänderung der Bestimmungen über die Beschäftigung von Kriegsgefangenen S. 576-581. Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe S. 581-582. Auslösung von Rentenbriefen S. 582-583. Prüfungen an den Lehrrentnern der Rheinprovinz im Jahre 1916 S. 583-584. Tann- und Schwimmlehrerinnenprüfung im Jahre 1916 S. 584. Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstummenanstalten S. 584-585. Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenfeminare in Coblenz, Saarnburg und Xanten im Jahre 1916 S. 585. Verkauf eines Gemeindegrundstückes S. 585. Goldsammlung S. 585-586. Preissenotiz S. 586. Personal-Nachrichten S. 586.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 782 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzusetzende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 783 Das 163. Stück enthält unter Nr. 4959: Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915. Unter Nr. 4960: Bekanntmachung, betreffend Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Gold. Vom 13. November 1915. Unter Nr. 4961: Bekanntmachung, betreffend Einwirkung der Fürsorge für

Angehörige von Kriegsteilnehmern auf deren Unterstützungswohnitzig. Vom 13. November 1915. Das 164. Stück enthält unter Nr. 4962: Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915. Unter Nr. 4963: Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgeldzuschußklasse. Vom 10. November 1915. Das 165. Stück enthält unter Nr. 4964: Anordnung für

das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten. Vom 15. November 1915. Das 166. Stück enthält unter Nr. 4965: Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743). Vom 18. November 1915.

### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

**Nr. 784** Das 47. Stück enthält unter Nr. 11470: Verordnung über die Abänderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsammlung I. S. 159). Vom 6. November 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**Nr. 785** Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

Bei der Rückführung von Leichen Gefallener wird nach dem Krieg auf den deutschen Staats- und Privatbahnen und Privatbahnen eine Frachtermäßigung von 50 vom Hundert gewährt werden.

Berlin, den 15. November 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.  
Schulzen.

Nr. 2587/11. 15. M. A.

**Nr. 786** Neuregelung der Kriegsbefol- dung der Beamten usw.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen zur Herbeiführung einer gerechteren Abfindung der Beamten usw. mit Kriegsbefolung.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu den Bestimmungen zu geben und Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, eintreten zu lassen.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Festsetzungen werden aufgehoben.

Großes Hauptquartier, den 1. November 1915.

Wilhelm.

Wild v. Hohenborn.

An das Kriegsministerium.

### Bestimmungen.

I.

Vom 1. Dezember 1915 ab erhalten aus Militärfonds an Stelle der jetzigen Kriegsbefolung:

a) bei mobilen Formationen:

1. die Friedensbeamten der Heeresverwaltung (obere wie untere) sowie die im Feld-Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst als obere Militärbeamte verwendeten Friedens-

beamten der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung neben ihrem zuständigen Friedensentkommen (vergleiche II, 1) noch eine Feldzulage in Höhe von  $\frac{3}{10}$  der in der Gehührensachweisung Nr. 1 unter Abschnitt G aufgeführten oder besonders festgesetzten Feldbefolung der beliebigen Stelle,

2. die mit Beamtenstellen wirklich beliebigen Personen, die weder zu den unter I, a, 1 genannten Post- usw. Beamten gehören, noch im Frieden ein Beamtengeld aus Militärfonds beziehen, das in der Anlage 1 zu den Gehührensachweisungen aufgeführte niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, den für diese Stelle zuständigen Wohnungsgeldzuschuß ihres letzten Wohnorts in der Heimat und die unter I, a, 1 bezeichnete Feldzulage,

3. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte das niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, dagegen weder Wohnungsgeldzuschuß noch Feldzulage,

4. Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten, ferner Zeugfeldwebel, Schirmmeister, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Festungsbau-feldwebel, Oberwallmeister und Wallmeister, Unterzahlmeister, Wachtmeister der Feldgendarmarie und Obergendarmen, Obermusikmeister und Musikmeister, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeinde-beamte sind, neben der zuständigen Friedensbefolung (vergleiche II, 4) eine monatliche Feldzulage von 60 Mark,

5. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte als Offizier-Sellvertreter und Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als Gehaltsempfangende Unteroffiziere, also auch als Wachtmeister und Obergendarmen der Feldgendarmarie, eine monatliche Feldbefolung von 93 Mark, als Beamten-Stellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 75 Mark;

b) bei im mobilen Formationen:

1. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte,

wenn sie in ihrem Wohnort bleiben,  $\frac{3}{4}$  des niedrigsten Friedensgehalts der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind,

wenn sie außerhalb ihres Wohnorts Verwendung finden,  $\frac{3}{4}$  des niedrigsten Friedensgehalts der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, und eine monatliche Kriegszulage von 50 Mark.

2. beforderte Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-)Beamte als Offizier-Stellvertreter und Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als Gehaltsempfangende Unteroffiziere eine monatliche Kriegsbesoldung von 84 Mark, als Beamten-Stellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 60 Mark,
3. Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten, soweit sie nicht beforderte Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, neben der zuständigen Friedensbesoldung (vergleiche II, 4) eine monatliche Kriegszulage von 20 Mark,
4. Offizier-Stellvertreter, soweit sie nicht beforderte Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, eine monatliche Kriegszulage von 130 Mark; wenn ihnen nach den Friedensbestimmungen höhere Gehältnisse zustehen würden, die letzteren.

## II.

1. Zu dem zuständigen Friedenseinkommen (I, a, 1) gehören:

das zuletzt bezogene Friedensgehalt und — soweit die Bewilligung einer Dienstalterszulage auf Grund der Besoldungsgesetze in Betracht gekommen wäre — das um diese Zulage erhöhte Gehalt,

pensionsfähige und solche Zulagen, die den Charakter von Gehaltsteilen tragen, wenn und solange der Betreffende die Dienstverrichtung für die er durch die Zulage entschädigt werden soll, auch tatsächlich weiterverrichtet (siehe auch Erlaß vom 20. November 1914 — Nr. 1640/10. 14. B 4 — M. B. Bl. S. 411) und

der aus der letzten Friedensstelle zustehende Wohnungsgeldzuschuß oder die Mietentschädigung.

2. Als Friedenseinkommen der noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten (I, a, 1) sind an Stelle der Friedensstagegelder usw. anzusehen:

das niedrigste Friedenseinkommen der bestehenden Stelle (Friedensgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach dem Friedensstandort).

3. Für die im Feld-Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst verwendeten Personen, die nicht Fachbeamte sind (I, a, 2), gilt als niedrigstes Friedensgehalt der Kriegsstelle das niedrigste Gehalt der betreffenden Besoldungsklasse nach der Besoldungsordnung.
4. Als Friedensbesoldung (I, a, 4 und I, b, 3) gilt:

für diejenigen, die schon im Frieden Gehaltsempfänger waren, das vorstehend unter

II, 1 bezeichnete Gehalt, für Feuerwerker, Schürmeister, Musikmeister und Ballmeister, die erst während des Krieges hierzu ernannt worden sind oder noch werden, der niedrigste Friedensgehaltssatz ihrer Besoldungsklasse, für sonstige frühere Löhnungsempfänger des Friedensstandes und die aus dem Urlaubsurlaubenstand oder dem Landsturmverhältnis einberufenen oder freiwillig eingetretene Mannschaften allgemein ein Monatsbetrag von 108 Mark 33 Pfennig.

## III.

1. Von den unter I, a, 2 bezeichneten Beamten, die mit Kriegsstellen beliehen sind, für die entsprechenden Friedensstellen aber nicht bestehen, erhalten als Friedenseinkommen:

der höhere Eisenbahn- und höhere Wasserbaubeamte monatlich je 350 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs,

der Assistent des höheren Eisenbahn- und höheren Wasserbaubeamten monatlich je 300 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs,

der Kriegszahlmeister einer Kriegskasse monatlich 300 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Oberapotheker und Zahnarzt monatlich je 200 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Feldintendanturreferendar und Eisenbahnsekretär monatlich je 175 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Kassier und Buchhalter bei der Kriegskasse, Elektrotechniker, monatlich je 166 Mark 66 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Feldintendantur-Assistent, Kassenassistent bei der Kriegskasse, Werkmeister bei den Fliegerformationen monatlich je 150 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Oberdrucker beim Armees-Oberkommando monatlich 137 Mark 50 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs,

der Instrumentenmacher, Mechaniker beim Feldröntgenwagen, Mechaniker für Schwachstromanlagen, Leitungsrevisor, Telegraphenvorarbeiter, Maschinewärter für Panzerbatterien, Drucker beim Armees-Oberkommando monatlich je 116 Mark 66 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs,

der Kassendiener bei der Kriegskasse, Feldpostillon monatlich je 91 Mark 66 Pfennig

Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.

- Beziehen die vorbezeichneten Post- und Eisenbahnbeamten aus Zivildfonds bereits ein höheres als das vorausgesetzte Einkommen, so wird ersteres aus Militärfonds gewährt.
2. Für die als Feldpostbeschaffner sowie als Etappen-Telegraphenvorarbeiter beschäftigten Unterbeamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (I, a, 3) gilt als niedrigster Friedensgehaltssatz ein Monatsbetrag von 116 Mark 66 Pfennig.
  3. Für die Beamten (I, a, 2), die bei Ausbruch des Krieges oder unmittelbar vor der Stellenbeilehung ihren Wohnsitz im Ausland gehabt haben, bestimmt das Kriegsministerium auf Antrag die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses.

IV.

Die für das General-Gouvernement in Belgien und die Truppen usw. in Luxemburg am 24. September 1915 — Nr. 1988/8. 15. B 4 — getroffene Anordnung wegen anderweiter Gehühnrisregelung ändert sich nur insoweit, als die vorstehenden Festsetzungen unter I, b und II auch auf diese Befassungstruppen usw. Anwendung finden.

V.

Die Beamten der Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit sie bestimmungsgemäß bisher nach der Gehühnrisnachweisung Nr. 3 abgefunden werden, werden von den vorstehenden Festsetzungen nicht berührt. Sie erhalten jedoch an Stelle der jetzigen unter I, A ffd. Nr. 1 bis 10 der Gehühnrisnachweisung Nr. 3 aufgeführten Zulagen vom 1. Dezember 1915 ab nur noch  $\frac{3}{4}$  dieser Sätze.

VI.

Beamte, die aus Anlaß des Immobilienwerdens (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 — M. B. Bl. S. 182 —) oder bei Aufnahme ins Lazarett (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915 — M. B. Bl. S. 396 —) immobile Gehühnrisse zu beziehen haben, erhalten diese nach den Festsetzungen unter ffd. Nr. 23 der Gehühnrisnachweisung Nr. 6, mit der Maßgabe, daß die in ein Lazarett aufgenommenen Beamten nur die für den Standort vorgegebene Kriegszulage zu beziehen haben. Diese ist abweichend von der Bestimmung in Ziffer 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 16. Oktober 1914 — Nr. 203/9. 14. B 4 — (M. B. Bl. S. 368) im Sinne des neuen § 12 a der Kriegsbefolgungsvorschrift (vgl. M. B. Bl. für 1915 S. 397) nach Tagen zu berechnen. Findet innerhalb einer Monatshälfte eine Wiederverwendung des Beamten statt, so sind die vorgebachten Beträge auf die nach den allgemeineren

Grundsätzen zuständig werdenden (mobilen oder im-mobilen) Gehühnrisse anzurechnen.

Sojern in der Anlage 1 der Gehühnrisnachweisungen für bestimmte Beantennenklassen eine Kriegszulage nicht festgesetzt ist, beziehen eine solche in monatlicher Höhe von:

beim Aufenthalt	
im früheren Stand- oder Wohnort:	außerhalb des früheren Stand- oder Wohnorts:
Mark	Mark
die höheren Beamten mit dem Range der vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	300
die übrigen höheren Beamten und die mittleren Beamten, die im Frieden Anspruch auf den Tagegelberatz von 15 Mark haben	180
die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	150
die übrigen mittleren Beamten	120
die Unterbeamten	75

die höheren Beamten mit dem Range der vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden

die übrigen höheren Beamten und die mittleren Beamten, die im Frieden Anspruch auf den Tagegelberatz von 15 Mark haben

die Sekretäre der höheren Reichsbehörden

die übrigen mittleren Beamten

die Unterbeamten

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Die in den vorstehenden Bestimmungen unter I bis III näher bezeichneten Befolgungsteile stellen gemäß § 3, 4 der Kriegsbefolgungsvorschrift die Gehühnrisse der verliehenen Stelle (Kriegsbefolgung) dar; zu vgl. Erlass vom 20. November 1914, Ziffer 3 (M. B. Bl. S. 411).
2. Feld- und Kriegszulagen werden nach den gleichen Grundsätzen wie das Kriegsgeld gezahlt; zu vgl. Erlass vom 16. Oktober 1914, Ziffer 2 (M. B. Bl. S. 368).
3. bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamten, soweit sie die Befolgung eines oberen Militärbeamten beziehen, kommen nach Anlage 1 der Kriegsbefolgungsvorschrift von der Kriegsbefolgung gemäß Staatsministerialbeschuß vom 7. Juni 1915 (M. B. Bl. S. 285) auf das heimische Zivileinkommen das aus Militärfonds zahlbare Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung. Die Höhe dieser Befolgungsteile ist den Zivilbehörden umgehend mitzuteilen, damit sie in der Lage sind, den veränderten Verhältnissen bei der nächsten Gehaltsregelung Rechnung zu tragen.
4. Als Höchstgrenze der Familienzahlungen im Sinne der Anlage 4 der Kriegsbefolgungsvorschrift ist der Gesamtbetrag von Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zu betrachten.

5. Friedenseinkommen (II, 1 bis 3) und Friedensbesoldung (II, 4) werden auf Grund einer pflichtmäßigen Erklärung des Empfangsberechtigten über die Höhe der zuständigen Sätze zunächst gezahlt; die anweisenden Stellen und die ohne Anweisung zahlenden Kassen sind jedoch verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben, soweit es notwendig erscheint, durch Rückfragen bei den Friedensdienststellen sofort nachzuprüfen.

Die Solddbücher sind demnächst mit entsprechenden Eintragungen, auch über das Besoldungsdienstalter, zu versehen.

6. Den Armee-Oberkommandos und Armee-Abteilungen wird das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 nebst Beilagen mit der erforderlichen Zahl von Nebenabdrucken zur Weitergabe an die unterstellten Formationen besonders zugestellt werden. Auch die stellvertretenden Intendanturen werden Abdrucke erhalten.

Großes Hauptquartier, den 1. November 1915.

Kriegsministerium.

Wilib. v. Hohenborn.

Nr. 701/11. 15. B 4.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**Nr. 787** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgestellten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes über Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Absatz 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei den königlichen Kreisassen ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt sich um einen weiteren Teil der bisher ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für den Monat August 1914 und zwar um folgende Gemeinden:

Brand, Broich, Weiden, Gilendorf, Arnoldsweiler, Embken, Gladbach, Freng, Jüngerdsdorf, Lamersdorf, Luchem, Lucherberg, Vürheim, Morshenich, Pier, Wollersheim, Langerwehe, Thum,

Uebingen, Weisweiler, Gerberath, Immerath, Kleingladbach, Lehenberg, Loebenich, Magerath, Schwandenberg, Venrath, Kettenis, Beed, Geilenkirchen, Immenborn, Bussenborn, Süsserath, Freitenberg, Bellewau, Born (Eifel), Eisenborn, Geypenbach, Ligneuville, Meherode, Montenau, Nidrum, Necht, Schoppen, Sourbrodt, Balender, Bürenville, St. Vith, Jüngerbroich, Kalkerherberg, Lammersdorf, Rätgen, Kott, Zweifall, Schmidt, Cronenburg, Hellenthal, Hollarath, Marmagen, Udenbreth.

Aachen, den 24. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Busenigk.

**Nr. 788** Die Inhaber der auf den Namen der Gemeinde Richterich ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes aufgefordert, die vorerwähnten Anerkennnisse über Vergütungen für dem Landsturm-Infanterie-Bataillon Füllich in den Monaten Februar bis einschl. Juni 1915 zur Verfügung gestellte Räume behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen der königlichen Kreisasse in Aachen vorzulegen.

Aachen, den 24. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Vertretung: Busenigk.

**Nr. 789** Die Inhaber der auf den Namen der Stadtgemeinde Aachen ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 4 des Gesetzes über die Kriegseleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Abs. 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die für die Gemeinde Aachen ausgefertigten Anerkennnisse für Einstellung von franken und pflegebedürftigen Pferden der Pferdesammelstelle Aachen in den Monaten August 1914 bis einschl. Juli 1915, zur Empfangnahme von Kapital und Zinsen der königlichen Regierungshauptkasse hier selbst vorzulegen.

Aachen, den 19. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Zu Auftrage: Sträter.



## Nr. 790 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. November 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Geflüßte.	Bemerkungen.
Milzbrand	Düren	Kommelsheim	1	
"	"	Soller	1	
Rauschbrand	Malmédy	Heppenbach	1	
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	10	
"	Aachen-Land	Ulsdorf	2	
"	"	Buschhof	1	
"	"	Broich	1	
"	"	Brand	9	
"	"	Niederforstbach	7	
"	"	Büsbach	10	
"	"	Dorff	9	
"	"	Comerich	1	
"	"	Krauthausen	12	
"	"	Breinig	13	
"	"	Breinigerberg	2	
"	"	Breiniarheide	1	
"	"	Schüscheide	3	
"	"	Bennwegen	8	
"	"	Schweiler-Röhe	1	
"	"	Gressenich	2	
"	"	Kreminkel	2	
"	"	Mausbach	2	
"	"	Bicht	8	
"	"	Haaren	1	
"	"	Verlautenheide	1	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Bierstraß	1	
"	"	Wom	1	
"	"	Hofstadt	1	
"	"	Werkstein	1	
"	"	Sireiffeld	1	
"	"	Rinzweiler	1	
"	"	Baelierquartier	1	
"	"	Beek	3	
"	"	Horbach	4	
"	"	Schledheim	1	
"	"	Eich	3	
"	"	Oberforstbach	6	
"	"	Münsterbildchen	1	
"	"	Wüßelen	2	
"	Düren	Hamich	3	
"	"	Langerwehe	1	
"	"	Wenau	2	
"	"	Heitern	10	
"	"	Hastenrath	5	
"	"	Wirsfeld	1	
"	"	Embten	1	
"	"	Bürvenich	2	
"	"	Arnoldsweiler	1	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Erfteleng	Besch	1	
"	Eupen	Eynatten	25	
"	"	Stoßem	1	
"	"	Eupen	17	
"	"	Walhorn	12	
"	"	Kettenis	14	
"	"	Kaeren	42	
"	"	Herbesthal	19	
"	"	Paulet	5	
"	"	Pr.-Moresnet	5	
"	"	Heistern	6	
"	"	Sonjensbusch	11	
"	"	Sonjzen	30	
"	"	Hergenzath	28	
"	"	Astenet	1	
"	Geilenkirchen	Brachelen	4	
"	"	Boesweiler	3	
"	"	Uebach	6	
"	"	Beed	1	
"	"	Waurichen	2	
"	Heinsberg	Hülhoven	1	
"	Jülich	Jülich	1	
"	"	Droich	6	
"	"	Leß	32	
"	"	Vinnich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Sereonsweiler	2	
"	Malmédy	Nidrum	1	
"	"	Sour brodt	2	
"	"	Bürnenville	1	
"	Montjoie	Zunkershammer	1	
"	"	Reinartzhof	3	
"	"	Koetgen	4	
"	"	Kott	3	
"	"	Zweifall	2	
"	"	Roffenack	1	
"	Schleiden	Harzheim	8	
"	"	Cronenburgerhütte	2	
"	"	Holzheim	1	
"	"	Reitersheim	1	
Mäude der Pferde	Aachen-Stadt	Kohlhof	1	
Rotlauf der Schweine	Düren	Merken	1	
Rindertuberkulose	Malmédy	Suchem-Stammeln	1	
		Steinebrück	1	

Aachen, den 18. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik

Nr. 791

A. B.

des Durchschnitts der häufigsten Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel, sowie der Ver

Kaufende Pr.	Namen der Städte	A. Preise wichtiger Lebens-															
		Hülsenfrüchte										Handel in					
		Handel in größeren Mengen						Kleinhandel				größeren Mengen					
		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Binten		Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speise- bohnen (weiße)		Binten		alte	neue		
		Es kosten je 100 Kilogramm						Es kosten je 1 Kilogramm				je 100 kg					
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.				
1	Aachen . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	30	—	—	9	48	—	—
2	Düren . . . . .	111	25	115	—	—	—	1	23	1	30	—	—	8	00	—	—
3	Erfelenz . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	7	50	—	—
4	Schweizer . . . . .	108	—	108	—	—	—	1	20	1	20	—	—	9	—	—	—
5	Eupen . . . . .	110	—	110	—	—	—	1	20	1	20	—	—	8	70	—	—
6	Jülich . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	—	—	—	—	7	—	—	—
7	Montjoie . . . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	1	10	—	—	8	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	97	50	97	50	107	50	1	10	1	10	1	20	6	10	—	—

Kaufende Pr.	Namen der Städte	B. Sonstige Waren-Preise, die im Laufe des											
		M e h l						Weiß- hrot (Semmel)	Koggen- Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Faden- nudeln	Weizen- Gries	Buch- weizen.	
		Weizen-		Koggen-		Weizen-							Koggen-
		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		Kleinhandel					
		Es kosten je 100 kg						Es kostet ein Kilogramm in					
M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1	Aachen . . . . .	42	50	37	50	60	52	52	48	140	90	—	—
2	Düren . . . . .	40	—	—	—	48	—	—	—	—	—	—	—
3	Erfelenz . . . . .	40	—	33	50	50	44	—	46	140	—	—	—
4	Schweizer . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	145	—	—	—
5	Eupen . . . . .	—	—	35	—	—	—	—	30	—	—	—	—
6	Jülich . . . . .	36	20	32	—	46	—	50	40	200	110	—	—
7	Montjoie . . . . .	40	—	37	—	60	—	—	40	120	—	—	—
8	St. Vith . . . . .	48	—	38	—	50	40	—	—	220	—	—	—

## w e i s u n g

güttungsfläche für an Truppen geliefertes Futter im Regierungsbezirk Aachen im Monat Oktober 1915.

und Verpflegungsmittel.																	
Kartoffeln		Heu		Stroh				Ei-		Voll-		Ehner-		Roh-			
Kleinhandel		altes	neues	Richt-	Krumm- und Preß-	butter	milch	eier	fleisch	E s t o f f e n							
alte	neue									je 100 kg				1 kg	1 Liter	1 Ei	1 kg
„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„			
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	4	72	—	25	—	18	1	40
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	4	93	—	26	—	20	1	40
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	5	20	—	24	—	18	—	—
—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	60	—	24	—	22	1	55
—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	24	—	20	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	—	24	—	20	—	90
—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	3	84	—	25	—	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	90	—	20	—	15	—	—

Monats Oktober 1915 ermittelt worden sind.

Gersten- Graupen	Hirse	Reis	Buch- weizen	Laser-	Gersten-	Badohst (ge- misch)	Kaffee (ge- brannt)	Zucker (harter)	Spei- sefalg	Ausläu- bisches Schwei- telchmal (Preß- schmalz)	Inländische			Be- tro- leum
											Stein- kohlen (Haus- brand- kohlen)	Braunkohlen- britetts gewöhnlichen Formats	Petro- leum	
E s k o s t e n i n P f e n n i g														
P f e n n i g														
je 1 Kilogramm														
50 kg														
100 St. 1 Liter														
110	80	130	—	140	—	—	340	66	26	—	101	92	92	32
110	—	140	—	—	—	180	320	60	24	—	135	100	—	32
120	—	150	—	140	—	200	340	60	24	—	105	—	90	32
125	—	140	—	160	—	160	400	70	26	—	125	—	100	32
130	—	130	—	—	—	—	300	68	26	—	120	—	110	30
110	—	170	—	150	—	—	380	68	24	—	135	—	100	30
110	—	140	—	—	140	—	320	65	25	—	140	—	120	32
—	—	160	120	—	—	—	390	60	24	—	150	—	100	34

Kaufende Nr.	Namen der Städte	C. Fleischpreise in													
		Rind			Kalb			Schafmel							
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug							
		Es kostet je 1 Kilogramm													
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
1	Nachen I./II. Monatshälfte	2	60	2	20	2	—	3	—	2	80	3	00	2	60
2	Düren I.	2	60	2	50	2	40	2	60	2	50	2	60	2	50
	II. "	2	80	2	70	2	40	2	80	2	70	3	00	2	70
3	Erlelenz I.	2	60	2	60	2	60	3	20	3	20	—	—	—	—
	II. "	2	60	2	60	2	60	3	20	3	20	—	—	—	—
4	Gschweiler I.	2	25	2	25	2	15	2	25	2	20	—	—	—	—
	II. "	2	35	2	35	2	25	2	35	2	30	2	60	2	45
5	Eupen I.	1	60	1	60	1	60	2	40	2	—	2	80	2	60
	II. "	1	60	1	60	1	60	2	40	2	—	2	80	2	60
6	Jülich I.	2	40	2	40	2	40	2	80	2	60	2	80	2	80
	II. "	2	40	2	40	2	40	2	80	2	80	2	80	2	80
7	Montjoie I.	2	40	2	20	2	20	3	—	2	80	2	80	2	—
	II. "	2	40	2	20	2	20	3	—	2	80	2	80	2	—
8	St. Vith I.	2	40	2	20	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20
	II. "	2	40	2	20	2	20	2	40	2	20	2	40	2	20

Nachen, den 23. November 1915.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 792 Anhang B.**  
zum Erlaß vom 15. 4. 1915 Nr. 700/4. 15. UK.

### Grundsätze für die Beschäftigung von Kriegsgefangenen im Handwerk, Gewerbe, Bergbau und in der Industrie.

Neudruck mit einigen Änderungen.

Sachlich neues enthalten die Ziffern 2, 3, 7, 8,  
9, 10, 13, 17, 22, 23, 24.

Gültig ab 3. Oktober 1915 — ohne rückwirkende  
Kraft.

#### I. Vorbedingungen.

1. Die Notwendigkeit, den Gang des gesamten Wirtschaftslebens aufrecht zu erhalten, zwingt mehr und mehr dazu, in vielen Betrieben an Stelle fehlender einheimischer Arbeiter auch Kriegsgefangene als *Aus-hilfe* zu verwenden.

Voraussetzung bleibt, daß einheimischen Arbeitern nicht die Arbeitsmöglichkeit genommen wird. Deshalb ist hier besonders die Mitwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsident) von vornherein unerlässlich. Dies ist

auch die verantwortliche Stelle dafür, daß dauernd die Arbeitsmarktlage im Auge behalten wird, und die Gefangenen wieder zurückgezogen werden, sobald Erlaß durch einheimische Arbeitskräfte möglich ist.

2. Die Feststellungen, die notwendig sind, um eine Benachteiligung der einheimischen Arbeitslosen zu verhindern, ergeben sich aus der Anlage.

Inwieweit hiervon abgewichen werden kann, wird jedesmal durch das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Reichsamt des Innern (Reichszentrale der Arbeitsnachweise) bekannt gegeben. Außer den in der Anlage auf der Rückseite unter Nr. 3 bereits angeführten Ausnahmen (Landwirtschaft, Bergbau und Hüttenbetrieb) ist bis jetzt als weitere Ausnahme nur die „Beschäftigung mit Oberbau- und sonstigen Erdarbeiten“ in den deutschen Staats-eisenbahnverwaltungen nachgegeben (Erlaß vom 30. Juni 1915 Nr. 1616/6. 15. UK). — Hinzutreten von jetzt ab alle Betriebe der Metall- und Schwerindustrie.

Von allen nicht unter diese Ausnahmen fallenden Firmen muß der durch die Anlage vorgeschriebene Ausweis der Reichszentrale der Arbeitsnachweise im Interesse einheimischer Arbeitsloser nach wie vor unbedingt, unter Umständen auch nachträglich verlangt werden.

## Kleinhandel.

Schwein								Zuländischer, geräucherter						Zuländisches Schweine- schmalz	
Keule		Büg		Kopf u. Beine		Rückenfett (frisch)		roher Schweinefärsenten im ganzen		im Ausschnitt		Schweinespek			
Es kostet je 1 Kilogramm															
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
4	40	—	—	—	—	—	—	4	60	6	40	4	40	4	40
4	—	3	90	1	60	4	—	4	20	4	90	4	—	4	20
4	55	4	45	1	70	4	60	5	20	5	60	4	60	4	60
4	—	3	80	—	—	3	60	4	50	5	60	4	40	4	40
4	—	3	80	—	—	3	60	4	50	5	60	4	40	4	40
4	70	4	70	1	20	4	60	6	—	7	—	4	60	4	60
5	10	5	10	1	40	5	20	6	20	7	20	5	20	5	20
4	40	4	40	1	80	4	40	—	—	—	—	4	40	4	90
4	40	4	40	1	80	4	40	—	—	—	—	4	40	4	90
3	60	3	20	1	80	3	60	4	40	5	40	4	20	4	40
4	—	4	—	2	40	4	—	5	—	6	40	4	40	4	40
4	80	4	40	3	—	4	40	5	60	—	—	4	40	4	40
4	80	4	40	3	—	4	40	5	60	—	—	4	40	4	40
3	40	3	40	2	40	3	60	5	—	7	—	4	—	3	60
3	40	3	40	2	40	3	60	5	—	7	—	4	—	3	60

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

3. Den Firmen, die von Heereslieferungen ausgeschlossen sind, werden Kriegsgefangene nicht gestellt, desgl. solchen Firmen, die mit feindlichem Kapital arbeiten, sofern nicht die Aufrechterhaltung ihrer Betriebe geboten ist.

### II. Bewachung und Betriebsordnung.

4. Für die Bewachung der Kriegsgefangenen soll in erster Linie das militärische Bewachungspersonal dienen, das naturgemäß auf das notwendigste Maß beschränkt ist. Der Allgemeinheit, insbesondere der deutschen Arbeiterschaft muß aber zum Bewußtsein gebracht werden, daß die Verwendung der Kriegsgefangenen zu Arbeiten nur als Aushilfe zum Wohle der gesamten Volkswirtschaft geschieht, daß es daher Pflicht jedes einzelnen ist, Fluchtversuche, Diebstähle, Brandstiftungen und sonstige Verlässe der Kriegsgefangenen zu verhindern, auch an der Durchführung der nachfolgenden Verbote — schon der eigenen Sicherheit wegen — mitzuwirken.

5. Verboten ist den Kriegsgefangenen: \*) jeder nicht durch die Arbeitsbeschäftigung bedingte Verkehr mit der Zivilbevölkerung (besonders zu verhindern an Sonn- und Feiertagen, und wenn sonst nicht gearbeitet wird,

durch strengste Absonderung der Kriegsgefangenen in der Unterkunft, jeder nicht durch das zuländische Kriegsgefangenenlager führende Briefwechsel, jede Entfernung ohne Nachbegleitung von der Arbeits- oder Unterkunftsstelle, jede Entfernung aus der Unterkunft während der Nachtzeit, jeder Genuß von alkoholischen Getränken und jedes zur Handnehmen von Waffen.

6. Arbeitgebern, bei denen irgend ein Verstoß gegen die militärische Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit seitens des Arbeitskommandos vorkommt, wird dieses unter Umständen entzogen.

Als „Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit“ gilt selbstverständlich auch jede — wenn auch nur fahrlässige — Erleichterung oder Begünstigung von Fluchtversuchen Kriegsgefangener.

7. Ob und inwieweit die Bewachung von Kriegsgefangenen während der Arbeit in Bergwerken und ähnlich organisierten Betrieben dem ständig anwesenden bürgerlichen Aufsichtspersonal ausschließlich zu übertragen ist, wird vom stellvertretenden Generalkommando usw. \*) im Ein-

\*) Diesen Verböten noch weitere hinzuzufügen, ist den stellvertretenden Generalkommandos, in besonderen Fällen auch den Lagerkommandanten freigestellt.

\*) Die stellvertretenden Generalkommandos können ihre Befugnisse bezügl. Kriegsgefangenenarbeit den Inspektoren der Gefangenenlager übertragen.

bernehmen mit den einzelnen Betriebsverwaltungen geregelt. Zweifelsfrei muß sowohl in diesem Falle, wie in dem anderen (daß die Wachtmannschaften bei der Arbeit anwesend bleiben) für alle Beteiligten seitens der militärischen Dienststellen klargestellt sein, weissen Anordnungen oder Befehlen Folge zu geben ist.

8. Da für Kriegsgefangenenarbeit die volle Entlohnung wie für freie Arbeiter gefordert wird (Abschn. III), muß andererseits auch dafür gesorgt werden, daß nach Möglichkeit geeignete Kriegsgefangene gestellt und daß solche, deren Leistungen wegen Unfähigkeit dauernd ungenügend bleiben, ausgewechselt werden. Wegen bloße Vässigkeit, Unlust oder gegen Verweigerung der Arbeit ist dagegen mit geeigneten Strafmitteln einzuschreiten; die Wachtmannschaft muß genaue Weisung haben, wie sie sich solchen Kriegsgefangenen gegenüber zu verhalten hat.

9. Die Kriegsgefangenenarbeit muß sich auch den Betrieben voll anpassen, da sie nach den für diese bestehenden Grundsätzen bezahlt wird. Die Kriegsgefangenen haben also die gleichen Arbeitszeiten wie die freien Arbeiter innezuhalten, ebenso Sonntagsarbeit, Überstunden und Überstunden zu leisten, wenn freie Arbeiter hierzu herangezogen werden. Eine besondere Vergütung dafür ist nur dann zulässig, wenn auch freie Arbeiter sie erhalten. Überhaupt gilt die in einem Betriebe vorhandene Arbeitsordnung auch für die Kriegsgefangenen. Jegendwelche Abweichungen zugunsten der Kriegsgefangenen würden keinem deutschen Arbeiter verständlich sein.

Für strengste Beachtung dieser Grundsätze bleibt das Wachtpersonal ebenso verantwortlich, wie für die Verhütung von Flucht.

10. Dem Arbeitgeber kann auf Antrag gestattet werden, zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Betrieben gleiche Ordnungsstrafen in Geld, wie sie für freie Arbeiter nach den bestehenden Arbeitsordnungen zulässig sind, auch gegen die Kriegsgefangenen festzusetzen und in die Lohnlisten zur Bestätigung durch die Militärbehörde aufzunehmen. Die Beträge fließen den Wohlfahrtskassen der Stammlager zu und sind aus der Abfindung der Kriegsgefangenen (Abschnitt V) zu decken; deshalb darf von dem Strafbetrage auch nur der Prozentsatz, nach dem die Abfindung bemessen wird, eingezogen werden.

### III. Leistungen der Arbeitgeber.

11. Für die Arbeit der Kriegsgefangenen ist in Betrieben jeder Art grundsätzlich für den Kopf und Arbeitstag eine Vergütung an die Heeresverwaltung zu zahlen, wie sie der Höhe des Tagesverdienstes eines freien Arbeiters im gleichen Betriebe

und unter gleichen Verhältnissen entspricht. Das Nähere enthält Punkt 4 in der Anlage.

Die Kriegsgefangenenarbeit darf nicht auf dem Umwege verbilligt werden, daß man dabei etwa niedrigere Stücklöhne einführt, als man freien Arbeitern anbieten würde.

12. Krankheits- und sonstige Tage oder Stunden, an denen nicht gearbeitet werden kann, wie auch Sonn- und Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, sind nicht zu vergüten.

13. Die Eisenbahn- und sonstigen Transportkosten trägt der Arbeitgeber für einmalige Hin- und Rückfahrt vom und zum Kriegsgefangenenlager sowie für Auswechslungen, die auf einseitigen Wunsch des Arbeitgebers vorgenommen werden. Der Fahrpreis wird immer nach dem nächstgelegenen Lager berechnet, auch wenn die Kriegsgefangenen aus einem anderen gestellt sind. Für die Kriegsgefangenen gilt der Satz der Fahrkarte IV. Klasse = 2 Pf. für das Tariffkilometer. Bei Fahrten, die von mindestens 30 Kriegsgefangenen gemeinschaftlich ausgeführt oder wenn mindestens 30 Fahrkarten gelöst werden, erniedrigt sich der Satz auf 1,5 Pf. für das Tariffkilometer (Tarif für Gesellschaftsfahrten IV. Klasse).

Für Kriegsgefangene, die täglich zwischen Gefangenenlager und Arbeitsplatz hin- und zurückfahren, ist der Satz der Arbeiterwochenarten (1 Pf. je km) zugelassen.

14. Auch für die ärztliche Versorgung in dem Umfange, wie sie freien Arbeitern durch die Krankenkassen gewährt wird, hat der Arbeitgeber aufzukommen. Erst wenn Überführung in das (vorher zu bestimmende) Lazarett, oder im Notfall in das nächstgelegene Krankenhaus erforderlich geworden ist, tritt die Heeresverwaltung — von der Absendung des Erkrankten ab — für die Kosten ein. Dem Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen ist dauernd Aufmerksamkeit zu schenken, damit auch ansteckende Krankheiten rechtzeitig erkannt werden und sofortige Absonderung erfolgt.

Anmerkung: Unfall-, Invaliden- und Krankenkassengelder, sowie Kranken- und Pensionskassenbeiträge der Knappschaftsvereine sind für Kriegsgefangene nicht zu entrichten.

15. Endlich trägt der Arbeitgeber die etwa für nötig befundenen Zulagen an das Bewachungspersonal.

### IV. Rückvergütungen seitens der Heeresverwaltung.

Vorbemerkung: Die Rückvergütungen für Kriegsgefangene und Wachtmannschaften sind selbstverständlich für jeden Tag zahlbar, an dem diese vom Arbeitgeber untergebracht und gepflegt worden sind, ganz gleichgültig, für wie viele von diesen

Tagen Arbeitsvergütungen an die Heeresverwaltung gezahlt sind, und ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Zahlungen, von denen noch die Abfindungen (Abschnitt V) abgehen, die Rückvergütungen gedeckt werden.

16. Die Unterbringung und Verpflegung ist, wenn die Kriegsgefangenen nicht von einem Lager aus täglich gestellt werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber zu übernehmen, ihm aber zu vergüten. Der Satz hierfür beträgt:

für die Unterkunft täglich 15 Pf. je Kopf der Kriegsgefangenen und der Wachtmannschaft.

17. Die Verpflegung der Kriegsgefangenen und der Wachtmannschaft wird dem Arbeitgeber nach folgenden Sätzen je Kopf und Tag vergütet: für die Wachtmannschaft allgemein, einschl. der höheren Dienstgrade je  $\text{M}$  1,50, für die Kriegsgefangenen je nach der Kopfzahl, deren Verpflegung aus einem Wirtschaftsbetriebe erfolgt, bei 1 bis 50 Mann je  $\text{M}$  1,30, bei 51 bis 200 Mann je  $\text{M}$  1,20, bei mehr als 200 Mann je  $\text{M}$  1,10.

Liefert die Heeresverwaltung das Brot, so ver-lürzen sich die vorstehenden Vergütungssätze um 4 Pf. für je 100 g.

Die Verpflegung besteht mindestens aus Morgen-, Mittags- und Abendkost; diese Mahlzeiten werden mit obigen Vergütungssätzen reichlich sein können. Da sich die Kriegsgefangenen dann noch zu ihrem Brot beim zweiten Frühstück und Vesper Zuspeisen (Wurst und dergl.) aus ihrem recht erheblichen Verdienstanteil kaufen können, der gemäß Artikel 6 der Landkriegsordnung in erster Linie zur Besserung ihrer Lage dienen soll, so ist für ihre Ernährung völlig ausreichend geforgt.

Treten für einzelne Lebensmittel (Brot, Mehl usw.) beschränkende Verordnungen in Kraft, so können etwaige Ausnahmebestimmungen für bestimmte Arbeiterklassen auch auf die Kriegsgefangenen angewendet werden, die gleiche Arbeit verrichten.

18. Bei Arbeiten, die eine besondere Berufskleidung erforderlich machen (z. B. in Bergwerken), können die Kosten für diese in Teilbeträgen als Amortisationsquote dem Arbeitgeber zurückerstattet werden. Der tägliche Höchstbetrag soll aber nicht mehr als 30 Pf. betragen. Nach Tilgung des verauslagten Wertes geht die Arbeitskleidung in das Eigentum der Heeresverwaltung über und darf den Kriegsgefangenen nach guten Arbeitsleistungen, als besondere Abfindung in dieser Form, bei ihrer Entlassung ausgehändigt werden. Geeignete Kontrolle ist hierüber seitens der Abrechnungsstelle zu führen.

Auch können alle Kosten, welche wie üblich freien Arbeitern bei der Lohnzahlung abgezogen werden, in gleicher Weise von der Arbeitsvergütung für die Kriegsgefangenenarbeit in Abzug gebracht werden (z. B. wenn in Bergwerken die Kosten für Bezüge und Beleucht von den freien Arbeitern zu tragen sind).

### Zu III. und IV.

19. Ergibt es sich aus den besonderen Verhältnissen, daß Arbeitgeber nach den vorstehend festgesetzten gegenseitigen Leistungen bei Kriegsgefangenenarbeit im Vergleich zu der Beschäftigung freier Arbeiter zu stark belastet oder ungenügend entschädigt werden, so dürfen die stellvertretenden Generalkommandos usw. andere der Billigkeit entsprechende Festsetzungen treffen.

20. Wie die gegenseitigen Leistungen zweckmäßig zu vereinbaren sind, und worauf sonst noch dabei zu achten ist, ergibt das nachstehende Beispiel (nicht Vorschrift) eines schriftlichen Abkommens:

- a) Die Unterkunft der Kriegsgefangenen und Bewachungsmannschaften ist in den beschiftigten und abgenommenen Räumen von dem Arbeitgeber zu stellen. Die Räume sind dauernd ausreichend zu heizen, täglich zu reinigen und zu lüften. Für jeden Kriegsgefangenen ist ein Luftraum von 5 cbm erforderlich.
- b) Die Verpflegung der Kriegsgefangenen und Bewachungsmannschaften übernimmt der Arbeitgeber. Die Kost ist in ausreichender Menge und guter Beschaffenheit zu gewährleisten. Für die Wachtmannschaften ist besonders gute Verpflegung vorzusehen. Für die Wachtmannschaften sind Betten einschl. Decken, Wäsche und Handtücher, für die Kriegsgefangenen Strohsäcke mit 2 Wolldecken und wöchentlich ein Handtuch zu stellen. Als Entgelt für die Verpflegung und Unterkunft der Bewachungsmannschaften sollen  $\text{M}$  und für die Kriegsgefangenen  $\text{M}$  vergütet werden, bis auf Widerruf.
- c) Für die leihweise Überlassung von je 1 Decke ist eine Gebühr von 0,50  $\text{M}$  monatlich zu zahlen, falls der Arbeitgeber die Decken nicht selbst stellt.
- d) die Kosten für einmaligen Hin- und Rücktransport der Kriegsgefangenen trägt der Arbeitgeber; bei Auswechslung jedoch nur, wenn diese auf seinen einseitigen Wunsch erfolgt.
- e) der Arbeitsvergütung wird das Gebinde des letzten Monats zu Grunde gelegt, in dem freie Arbeiter an derselben Arbeitsstelle beschäftigt waren. Für jeden Gefangenen ist



ein Lohnbuch oder Lohnzettel zu führen und wöchentlich abzurechnen. Der Inspektion ist wöchentliche Abrechnung zu erteilen.

- f) Die Kosten der ärztlichen Untersuchung, Behandlung und Überwachung trägt der Arbeitgeber. Die Behandlung etwaiger Kranker erfolgt in dem Militär Lazarett in auf Kosten der Heeresverwaltung.
- g) Das Arbeitsgerät stellt der Arbeitgeber. Dieser besorgt auch die Arbeitskleidung auf seine Kosten gegen eine arbeitstägliche Vergütung von Pf. für jeden Kriegsgefangenen.
- h) Die Militärverwaltung übernimmt keine Gewähr für Zahl und Art der gestellten Arbeiter oder deren Leistungen und lehnt jede Verantwortung für alle durch Kriegsgefangene und Bewachungspersonal etwa angerichteten Schäden ausdrücklich ab.

Jederzeitiger Widerruf und anderweitige Festsetzung der Vergütung bleibt vorbehalten.

- i) Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Kriegsgefangenen . . . (hier sind die zulässigen und gangbaren Lebens- und Genussmittel einzeln aufzuführen) . . . zu angemessenen Preisen kaufen können. Die Verkaufszeit ist nicht auf bestimmte Tage beschränkt.
- k) Dem Werkpersonal ist die genaue Innehaltung der für die Luftfahrt und Sicherheit getroffenen Maßregeln besonders zur Pflicht zu machen; dies gilt insbesondere für den schriftlichen und mündlichen Verkehr der Kriegsgefangenen mit der Außenwelt.
- Die behördlichen Unfallvorschriften sind zu beachten und den Wachmannschaften zur Belehrung der Kriegsgefangenen zugänglich zu machen.
- l) Der Arbeitgeber hinterlegt eine Sicherheit von . . . M in bar oder mündelsicheren Papieren bei der . . . Kasse.
- Diese Sicherheit wird erst nach Rückkehr des Arbeitskommandos und Erfüllung aller Leistungen durch den Arbeitgeber an ihn zurückgegeben.
- m) Der Arbeitgeber hält sich an vorkiehende Bedingungen zunächst auf die Dauer eines Monats gebunden.

21. Besonderer Vereinbarung bedarf u. U. noch die Frage des Zusammenarbeitens Kriegsgefangener mit einheimischen Arbeitern. In manchen Betrieben ist das nur schwer zu vermeiden; im Bergbau zwingen die Verhältnisse oft dazu.

Wenn sich freie Arbeiter dagegen sträuben sollten, so dürfte genügen, sie auf ihr die vaterländische Volkswirtschaft schädigendes Verhalten aufmerksam

zu machen und ihnen zu sagen, daß es keine Unzucht ist, Kriegsgefangener zu sein.

In Bergwerken kann bei diesem Zusammenarbeiten ein freier deutscher Arbeiter als Vor- oder Hauptarbeiter dienen; der Kriegsgefangene arbeitet mit ihm gepaart als „Lehrhauer“.

Diese Einrichtung hat folgende Vorteile:

- a) sie entzieht dem Kriegsgefangenen die Verfügung über die Sprengmittel;
- b) sie gewährleistet für den deutschen Vorarbeiter eine Gewinnanteilmahme, da der Kriegsgefangene „Lehrhauer“ in ortsüblicher Weise ein Zehntel seines Verdienstes an den Vorarbeiter abtrifft;
- c) auf diese Weise werden Mißhelligkeiten zwischen freien und Kriegsgefangenen-Arbeitern vermieden und der freie Arbeiter gewinnt ein Interesse an der Fortdauer der Kriegsgefangenen-Arbeit;
- d) die tatsächliche Arbeitsleistung des Kriegsgefangenen wird bei solcher Arbeitsgemeinschaft am besten kontrolliert.

Eine teilweise Übertragung dieser Gesichtspunkte auch auf andere als Bergwerks-Arbeiten wird der Sache nur dienlich sein.

## V. Abfindung der Kriegsgefangenen.

22. Der Verdienstanteil, mit dem die Kriegsgefangenen täglich abzufinden sind, beträgt g r u n d s ä t z l i c h 25 v. H. des Bruttolohns.

Weichen jedoch die Leistungen eines Kriegsgefangenen wesentlich hinter den Leistungen freier Arbeiter zurück, so ist der Verdienstanteil geringer als 25 v. H. zu bemessen, bis er bessere Leistungen aufweist — wenn nicht der Verdienst (die Arbeitsvergütung) selber schon je nach Leistungsfähigkeit oder Leistung (Lohnlassen, Gedinge- oder Stücklohn usw.) derartig abgestuft gezahlt wird, daß damit allein die gewünschte Steigerung der Arbeitsleistung zu erzielen ist.

Ob eine geringere Bemessung stattfinden soll, ist vom Arbeitgeber (in der Lohnliste) vorzuschlagen, bedarf aber der Bestätigung durch die militärischen Vorgesetzten.

Das gleiche gilt, wenn besonderer Anlaß zur Gewährung eines höheren Verdienstanteils als 25 v. H. vorliegt. Die Höhe des letzteren braucht seine Grenze nicht darin zu finden, daß die Heeresverwaltung in solchem Falle von der Arbeitsvergütung mindestens soviel zurückbehält, als sie dem Arbeitgeber für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen und der Bewachung sowie für sonstige Auslagen (z. B. Arbeitskleidung) zurückzuvergüten hat.

23. In welcher Art die Abfindung den Kriegsgefangenen auszu zahlen ist, ob bis zu dem zu

läufigen Höchstbeträge oder weniger, ob bar oder mit Scheckmarken, ist Sache des Bewachungskommandos, das dafür die erforderlichen Anweisungen von seiner vorgesetzten Kommandobehörde erhält. In jedem Falle aber ist die Anwesenheit des Arbeitgebers oder eines seiner Angestellten bei der Auszahlung zu gestatten, damit dessen Einfluß auf die von ihm bezahlte Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen gewahrt wird.

Auch soll die sofortige Gewährung besonderer Prämien für gute Arbeitsleistungen — neben der Abfindung durch die Heeresverwaltung — den Arbeitgebern mit Rücksicht darauf nicht verboten sein, daß dadurch ein unmittelbarer Einfluß auf Fleiß und Leistungen zu erreichen sein wird.

24. Werden Kriegsgefangene auf Arbeitskommandos nicht für den dortigen Arbeitgeber, sondern mit anderen Arbeiten beschäftigt, so richtet sich ihre Abfindung, wenn die Arbeit etwa von einem anderen Arbeitgeber mit anderen Löhnen vergütet wird, selbstverständlich jedesmal nach dieser Arbeitsvergütung.

Arbeiten sie dort für die Heeresverwaltung, z. B. am Instandsetzen von Bekleidungsstücken, so erhalten sie dieselbe Abfindung wie die übrigen Kriegsgefangenen des Arbeitskommandos im Durchschnitt.

### Kriegsministerium.

Nr. 701/9. 15. UK.

Vorstehende Grundzüge treten an Stelle der in Nummer 26 a Seite 301 des Amtsblatts veröffentlichten Grundzüge mit der Maßgabe, daß die darin erwähnte Anlage 1 eine Abänderung nicht erfahren hat.

Nachen, den 10. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

### Bekanntmachung.

Nr. 793 Nachstehende Verhandlung:  
Verhandelt:

Münster, den 19. November 1915.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelassenen 4 % und 3½ % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 18. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

- I. 4 % Rentenbriefe.  
1. 30 Stück Buchstabe A zu 3000  $\mathcal{M}$  = 90 000  $\mathcal{M}$ ,  
2. 13 „ „ B „ 1500 „ = 19 500 „

3. 78 Stück Buchstabe C zu 300  $\mathcal{M}$  = 23 400  $\mathcal{M}$ ,  
4. 83 „ „ D „ 75 „ = 6 225 „

zus. 204 Stück über 139 125  $\mathcal{M}$ ,  
buchstäblich: „zweihundert und vier Stück Rentenbriefe über: „einhundert neun und dreißig tausend einhundert fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „zweitausend funfhundert ein und vierzig“ Stück Zinsscheinen und: „zweihundert und vier“ Anweisungen.

II. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen 1. April und 1. Oktober.

1. 5 Stück Buchstabe L zu 3000  $\mathcal{M}$  = 15 000  $\mathcal{M}$ ,  
2. 2 „ „ M „ 1500 „ = 3 000 „  
3. 9 „ „ N „ 300 „ = 2 700 „  
4. 2 „ „ O „ 75 „ = 150 „  
5. 8 „ „ P „ 30 „ = 240 „

zus. 26 Stück über 21 090  $\mathcal{M}$ ,  
buchstäblich: „sechs und zwanzig“ Stück Rentenbriefe über: „ein und zwanzig tausend und neunzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „vier Stück Zinsscheinen und: „sechszwanzig“ Anweisungen.

III. 3½ % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1. 3 Stück Buchstabe F zu 3000  $\mathcal{M}$  = 9 000  $\mathcal{M}$ ,  
2. 1 „ „ G „ 1500 „ = 1 500 „  
3. 9 „ „ H „ 300 „ = 2 700 „  
4. 4 „ „ J „ 75 „ = 300 „  
5. 10 „ „ K „ 30 „ = 300 „

zus. 27 Stück über 13 800  $\mathcal{M}$ ,  
buchstäblich: „sieben und zwanzig“ Stück Rentenbriefe über: „dreizehntausend und achthundert Mark“ nebst den dazu gehörigen: „sechs und zwanzig“ Stück Zinsscheinen und: „siebenundzwanzig“ Stück Anweisungen.

IV. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. April und 1. Oktober.

1. 2 Stück Buchstabe CC zu 300  $\mathcal{M}$  = 600  $\mathcal{M}$ ,  
2. 3 „ „ DD „ 75 „ = 225 „

zus. 5 Stück über 825  $\mathcal{M}$ ,  
buchstäblich: „fünf“ Stück Rentenbriefe über: „achthundert fünf und zwanzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „fünfzehn“ Stück Zinsscheinen und: „fünf“ Stück Anweisungen.

V. 4 % Rentenbriefe aus den Terminen: 1. Juli und 2. Januar.

1. 1 Stück Buchstabe GG zu 1500  $\mathcal{M}$ ,  
2. 1 „ „ HH „ 300 „  
3. 1 „ „ JJ „ 75 „

zus. 3 Stück über 1 875  $\mathcal{M}$ ,  
buchstäblich: „drei“ Stück Rentenbriefe über: „eintausend achthundert fünf und siebenzig Mark“ nebst den dazu gehörigen: „dreizehn“ Stück Zinsscheinen und: „drei“ Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.  
gez. Dr. Jungblodt, von Dalwigk,  
von Hövel. Meyer, Notar.

Ascher, Carlsson, Mühlhöff.  
wird nach Vorchrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und  
die Provinz Hessen-Nassau.

### Bekanntmachung.

#### Auslosung von Rentenbriefen.

**Nr. 794** Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz  
Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 *M.*  
30 Stück.

1558, 1606, 3233, 3324, 3879, 3950, 4110,  
4170, 4727, 4788, 4949, 5952, 5972, 6044,  
6373, 6422, 6484, 6604, 6835, 6869, 7194,  
7291, 7454, 7570, 7749, 7756, 7832, 7853,  
7867, 7875.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 *M.*  
13 Stück.

96, 1351, 1548, 1557, 1818, 1919, 2874,  
2981, 3211, 3265, 3314, 3319, 3374.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 *M.*  
79 Stück.

656, 1713, 1896, 2082, 2373, 3070, 3819,  
4874, 4555, 5667, 6221, 6267, 6821, 7010,  
7032, 7213, 7562, 8091, 8119, 8324, 8485,  
8790, 9103, 9290, 9660, 9736, 11211, 12763,  
12855, 13337, 13539, 14091, 14113, 14228,  
14828, 14930, 15254, 15502, 15705, 15709,  
15748, 15824, 15987, 16044, 16195, 16213,  
16730, 16965, 17035, 17207, 17405, 17467,  
17671, 17726, 17805, 18078, 18310, 18317,  
18409, 18602, 18618, 18713, 18748, 18829,  
19187, 19490, 19552, 19590, 19670, 20066,  
20106, 20410, 20417, 20451, 20468, 20605,  
20606, 20607, 20703.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 *M.*  
77 Stück.

572, 819, 2386, 2457, 2700, 3513, 4556,  
4631, 5372, 5761, 6277, 6541, 6607, 7224,  
8168, 9106, 10075, 10281, 10909, 11326, 11983,  
12135, 12199, 12536, 12715, 12854, 13128,  
13199, 13286, 13311, 13468, 13512, 13607,

13724, 13850, 13860, 14159, 14183, 14186,  
14203, 14442, 14445, 14464, 14590, 15031,  
15194, 16000, 16251, 16272, 16387, 16498,  
16598, 16640, 16821, 17052, 17427, 17565,  
17803, 18000, 18083, 18102, 18196, 18197,  
18264, 18344, 18455, 18684, 18740, 19122,  
19320, 19470, 19529, 19551, 19615, 19802,  
19861, 19961.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz  
Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 *M.*  
3 Stück.

334, 529, 853.

2. Buchstabe M zu 1500 *M.*  
2 Stück.

97, 336.

3. Buchstabe N zu 300 *M.*  
10 Stück.

353, 537, 684, 824, 953, 982, 1063, 1144,  
1301, 1318.

4. Buchstabe O zu 75 *M.*  
8 Stück.

221, 283, 337, 339, 363, 521, 522, 713.

5. Buchstabe P zu 30 *M.*  
15 Stück.

117, 125, 178, 212, 229, 249, 257, 280, 317,  
319, 350, 352, 356, 369, 372.

III. 4 % Rentenbriefe der Provinz  
Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 *M.*  
4 Stück.

5, 13, 57, 96.

2. Buchstabe DD zu 75 *M.*  
4 Stück.

13, 41, 44, 96.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu I Reihe IX Nr. 4 bis 16) nebst Erneuerungs-  
zu II Reihe IV Nr. 2 bis 16) rungsscheinen  
zu III Reihe I Nr. 15 und 16) vom 1. April 1916 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückläufigen

ten Rentenbriefe A B C D L M N O P durch  
von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stüler-  
aße 14, zusammengestellte und in dem Verlage  
n B. Levysohn zu Grünberg in Schlesien er-  
scheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Mo-

naten Mai und November jedes Jahres veröffent-  
licht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

**Nr. 795** Die Prüfungen an den Lehrerseminaren der Rheinprovinz werden im Jahre 1916  
folgender Ordnung stattfinden:

Nr.	Ort.	Bef.	Aufnahme- Prüfung.	Entlassungs-Prüfung	
				schriftlich.	mündlich.
<b>I. Regierungsbezirk Aachen.</b>					
1.	Cornelimünster	kath.	25. Juli u. ff. Tage	13. Juli u. ff. Tage	20. Juli u. ff. Tage
2.	Düren	"	21. März u. ff. Tage	24. Januar u. ff. Tage	31. Januar u. ff. Tage
3.	Tinnich	"	21. März u. ff. Tage	14. Februar u. ff. Tage	21. Februar u. ff. Tage
<b>II. Regierungsbezirk Coblenz.</b>					
4.	Boppard	kath.	21. März u. ff. Tage	24. Januar u. ff. Tage	31. Januar u. ff. Tage
5.	Münstermaifeld	"	21. März u. ff. Tage	31. Januar u. ff. Tage	7. Februar u. ff. Tage
6.	Neuwied	ev.	25. Juli u. ff. Tage	10. Juli u. ff. Tage	17. Juli u. ff. Tage
7.	Wetzlar	"	21. März u. ff. Tage	3. Februar u. ff. Tage	10. Februar u. ff. Tage
<b>III. Regierungsbezirk Köln.</b>					
8.	Brühl	kath.	25. Juli u. ff. Tage	17. Juli u. ff. Tage	24. Juli u. ff. Tage
9.	Cöln	istl.	21. März u. ff. Tage	14. Februar u. ff. Tage	21. Februar u. ff. Tage
10.	Euskirchen	kath.	21. März u. ff. Tage	17. Februar u. ff. Tage	24. Februar u. ff. Tage
11.	Summersbach	ev.	21. März u. ff. Tage	1. Februar u. ff. Tage	8. Februar u. ff. Tage
12.	Siegburg	kath.	21. März u. ff. Tage	28. Februar u. ff. Tage	6. März u. ff. Tage
13.	Wipperfürth	"	21. März u. ff. Tage	6. März u. ff. Tage	13. März u. ff. Tage
<b>IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.</b>					
14.	Elten	kath.	21. März u. ff. Tage	17. Januar u. ff. Tage	24. Januar u. ff. Tage
15.	Essen	"	21. März u. ff. Tage	31. Januar u. ff. Tage	7. Februar u. ff. Tage
16.	Essen-Guttrop	ev.	21. März u. ff. Tage	9. Februar u. ff. Tage	16. Februar u. ff. Tage
17.	Kempen	kath.	25. Juli u. ff. Tage	20. Juli u. ff. Tage	27. Juli u. ff. Tage
18.	Kettwig	ev.	21. März u. ff. Tage	14. Februar u. ff. Tage	21. Februar u. ff. Tage
19.	Mettmann	"	21. März u. ff. Tage	16. Februar u. ff. Tage	23. Februar u. ff. Tage
20.	Mörs	"	25. Juli u. ff. Tage	17. Juli u. ff. Tage	24. Juli u. ff. Tage
21.	Neuß	kath.	21. März u. ff. Tage	14. Februar u. ff. Tage	21. Februar u. ff. Tage
22.	Odenkirchen	"	21. März u. ff. Tage	21. Februar u. ff. Tage	28. Februar u. ff. Tage
23.	Ratingen	"	21. März u. ff. Tage	24. Februar u. ff. Tage	2. März u. ff. Tage
24.	Rheydt	ev.	21. März u. ff. Tage	16. Februar u. ff. Tage	23. Februar u. ff. Tage
<b>V. Regierungsbezirk Trier.</b>					
25.	Merzig	kath.	21. März u. ff. Tage	31. Januar u. ff. Tage	7. Februar u. ff. Tage
26.	Ottweiler	ev.	21. März u. ff. Tage	17. Januar u. ff. Tage	24. Januar u. ff. Tage
27.	Prüm	kath.	21. März u. ff. Tage	3. Februar u. ff. Tage	10. Februar u. ff. Tage
28.	St. Wendel	"	21. März u. ff. Tage	7. Februar u. ff. Tage	14. Februar u. ff. Tage
29.	Wittlich	"	25. Juli u. ff. Tage	3. Juli u. ff. Tage	10. Juli u. ff. Tage

Zu den Aufnahmeprüfungen werden Bewerber zuge-  
lassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das  
Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24.

noch nicht überschritten haben. Doch können von uns  
auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie  
das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten

nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen, in denen anzugeben ist, ob und zutreffendenfalls wann und bei welchen Seminaren die Bewerber sich bereits der Aufnahmeprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfungen an die Seminar-Direktoren zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, oder, falls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestellttes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Zu den Entlassungsprüfungen werden auch nicht im Seminar vorgebildete Bewerber zugelassen. Diese haben sich spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine unter Vorlage der vorgeschriebenen Papiere bei uns schriftlich und, sofern ihnen ein abweisender Bescheid nicht zugeht, am Tage vor dem

Beginn der Prüfung bei dem betreffenden Seminardirektor zur Empfangnahme näherer Weisungen persönlich zu melden.

Coblenz, den 19. Oktober 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

### Bekanntmachung.

**Nr. 796** Auf Grund der in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und zu Sigmaringen im Jahre 1889 veröffentlichten Prüfungsordnung vom 26. August 1889 wird die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung im Jahre 1916 am 4. Dezember und folgenden Tagen in den Räumen der Karlschule am Kaiser Karl-Ring in Bonn abgehalten werden.

Zu der Prüfung werden Bewerberinnen zugelassen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorchriftsmäßig erworben haben, und außerdem sonstige Bewerberinnen, wenn sie die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder eine gleichwertige Bildung nachweisen können.

Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 1. November 1916 bei dem unterzeichneten Provinzial-Schulkollegium zu erfolgen und zwar seitens der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu entrichten.

Über die an die Zulassung zur Prüfung geknüpften besonderen Bedingungen, insbesondere auch über die der Meldung beizufügenden Schriftstücke gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft.

Coblenz, den 20. Oktober 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

### Bekanntmachung.

**Nr. 797** An der Taubstimmenschule in Neuwied soll vom 17. Juli 1916 ab gemäß der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Taubstimmenschulen vom 20. Dezember 1911 die Prüfung für die Befähigung zur Anstellung an Taubstimmenschulen abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, anstellungsfähige Kandidaten der Theologie und der Philologie, Volksschullehrer, die vor ihrem Eintritt in die Ausbildung als Taubstimmenschule die zweite Prüfung bestanden haben, und Lehrerinnen, die mindestens zwei Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Alle Bewerber haben den Nachweis zu führen, daß sie mindestens zwei Jahre Taubstimme unterrichtet haben; sie haben sich außerdem über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen.

Den Meldungen zu dieser Prüfung, welche von uns sofort und spätestens bis zum 1. April 1916 angenommen werden, sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers (der Bewerberin) anzugeben ist;
  2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen in beglaubigter Abschrift;
  3. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt ist;
  4. ein Zeugnis darüber, daß der Bewerber (die Bewerberin) eine den Bestimmungen des Ministers vom 10. März 1910 entsprechende Ausbildung in von dem Minister genehmigten Kurien erfahren hat.
  5. ein amtliches Führungszeugnis.
- Über den Gang der mündlichen und praktischen Prüfung gibt die Prüfungsordnung nähere Auskunft. Coblenz, den 23. Oktober 1915.  
Königliches Provinzial-Schulkollegium.

### Bekanntmachung.

**Nr. 798** Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 und 1. Juli 1901 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahmeprüfung für die katholischen Lehrerinnenseminare in Coblenz, Saarbürg und Kantien im Jahre 1916 in den Tagen vom 21. März ab, und zwar die schriftliche am 21. März und die mündliche vom 22. März ab stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerberinnen zugelassen, welche bis zum 1. April 1916 das 17. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminar Direktoren zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte ausgestellt's Gesundheitszeugnis,
3. falls die Bewerberin unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnorts ausgestellt's Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte der Bewerberin während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung

zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminardirektor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, nach dem sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in Naturalien empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je 30 Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen, wenn sie sich während der ersten 5 Jahre nach Ablegung der Prüfung der Volksschullehrerinnen weigern sollten, die von dem Königlichen Provinzialschulkollegium oder derjenigen Königlichen Regierung, der sie durch das Königliche Provinzialschulkollegium überwiesen werden, oder von der Zentralbehörde ihnen zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen, sowie im Falle einer durch ihre Führung veranlaßten oder einer nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung.

Coblenz, den 19. Oktober 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### Verkauf eines Gemeindegrundstückes.

**Nr. 799** Am Samstag, den 15. Januar 1916, vormittags 11 Uhr, läßt die Gemeinde Brand auf dem Bürgermeisterramte das ihr gehörige Grundstück Gemeinde Brand Flur 4 Nr. 2080/3, groß 2,08 Ar, unter Zugrundelegung einer Taxe von 20,— M für die Quadratrute öffentlich zum Verkauf ausstellen.

Verkaufsbedingungen und Lageplan liegen auf dem Bürgermeisterramte zur Einsicht offen.

Brand, den 22. November 1915.

Der Bürgermeister: K a s k o p f.

#### Nr. 800 Goldsammlungen.

Die auf Grund zuverlässiger Unterlagen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der Betrag der noch im Umlauf befindlichen, sowie in Tresoren und Sparbüchern verwahrten Goldmünzen sich noch auf ungefähr 1 Milliarde Mark beziffert. Auf Grund dieser Veranschlagung ergibt sich, daß trotz der regen und dankenswerten Sammeltätigkeit die seit Beginn des Krieges eingelieferten Goldmünzen bei weitem nicht die mögliche und wünschenswerte Höhe erreicht haben. Welche Bedeutung ein großer Goldschatz der Reichsbank in kriegswirtschaftlicher Beziehung hat, ist wiederholt ausführlich dargelegt worden.

Es ist die patriotische Pflicht eines jeden, sehr Scherflein dazu beizutragen, daß unsere finanziellen Kriegserfolge den Erfolgen auf dem Schlachtfelde ebenbürtig zur Seite stehen.

Die bei dem Einzelnen aufgespeicherten Goldstücke sind volkswirtschaftlich unausgenutzte Reserven!

Nur das der Reichsbank zugeführte Gold hilft mit zur Stärkung unserer wirtschaftlichen Rüstung. Nur dort kann es nutzbringend wirken und dem Vaterlande dienstbar gemacht werden.

Es ergeht daher nochmals der Mahnruf an alle Säugigen:

Gebt dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist! — Bringt Euer Gold zur Reichsbank!

### Nr. 801 **Pressenotiz.**

Die Bestrebungen, Soldaten, die keine Sendungen für ihre Person aus der Heimat erhalten, mit Liebesgaben zu versorgen, treten immer häufiger in die Erscheinung.

Es haben sich daher einige große Organisationen der freiwilligen Krankenpflege der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in ihrem Besitz befindliche Adressen dieser „Einjamen“ an solche Personen abzugeben, die sich in dieser Art der Liebestätigkeit für unsere Truppen zu beteiligen bereit sind. Um aber möglichst alle dieser „Alleinstehenden“ durch aus der Heimat kommende Gabenpakete zu erfreuen, hat die Heeresverwaltung angeordnet, daß die staatlichen Abnahmestellen freiwilliger Gaben, deren Verzeichnis in allen Postämtern aushängt, Liebesgabenpakete, die ihnen für „Alleinstehende“ zugehen, abzunehmen haben, sofern sie nicht eine

persönliche Adresse tragen. Diese Pakete werden auf dem vorgeschriebenen Dienstwege den Truppen teils mit der Beizung zugeführt, sie nur an solche Soldaten zu verteilen, die sonst nie, oder doch nur äußerst selten Sendungen aus der Heimat erhalten. Zu diesem Zweck werden die Pakete vor der Weiterendung von den Abnahmestellen durch Aufkleben auffallender Zettel „Für Alleinstehende“ besonders kenntlich gemacht. Es bleibt dem einzelnen Spender unbenommen, den Paketen Grüsse, Zettel und die Adresse des Absenders beizulegen, wodurch sie in vielen Fällen Beziehungen anbahnen werden, deren Pflege und Ausgestaltung Sache des Einzelnen ist.

Frachtsendungen, die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben“ an die Annahmestellen aufgegeben werden, werden von allen Bahnen frachtfrei befördert.

### Nr. 802 **Personal-Nachrichten.**

Der Herr Oberpräsident hat die Wahl des Geheimen Sanitätsrats Dr. Karl Wilhelms in Eschweiler zum Kreisdeputierten des Landkreises Aachen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt.

Endgültig angestellt ist die seither einstweilig tätige Lehrerin Paula Bassilière bei der katholischen Volksschule zu Verlautenheide, Landkreis Aachen, vom 1. November d. Jz. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann mitmachen

finden, wenn sie bis **12 Uhr des Mittwochs** hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.

Regierungsamtsschreibstube im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 48a.

Aachen, Dienstag, den 30. November 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps in Coblenz und des Gouvernements der Festung Köln, betreffend Höchstpreise für Gemüse S. 587.

## Nr. 803 Verordnung, betreffend Höchstpreise für Gemüse.

§ 1. Der Preis für den Zentner der nachstehend aufgeführten Gemüsearten darf beim Verkauf durch den Anbauer im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps in den nachbenannten Zeiten nicht übersteigen:

	im Dezember 1915	im Januar 1916
bei Weißkohl	Mf. 2,10	Mf. 2,70
„ Rotkohl	3,30	4,10
„ Wirtingkohl	3,70	5,10
„ Krauskohl (Grünkohl)	3,50	3,90
„ Mohrrüben	2,50	2,80

§ 2. Die Höchstpreise gelten für gute gesunde Ware im handelsüblichen Zustande (Kohl ohne Hüllblätter und Wurzel) und für das im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps angebaute Gemüse der im § 1 bezeichneten Art.

§ 3. Die Höchstpreise gelten nicht für solche mit Verbrauchern, Verbrauchsvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche 25 kg nicht übersteigen. Wird aber das Gemüse in Mengen unter dieser Gewichtsgrenze zum Verkauf gestellt, um die Bestimmungen dieser Verordnung arglistig zu umgehen, so bleiben die Höchstpreise in Kraft.

Dem Anbauer steht jeder gleich, der Gemüse verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Gemüse befaßt zu haben.

§ 4. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verfrachtung bis zum nächsten Güterbahnhofe oder Markttort, bei Wasserverfrachtung

bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

Erfolgt die Anfuhr mit Fuhrwerk auf dem Markt in Köln, so dürfen bis zu 60 Pfennigen auf den Zentner dem im § 1 genannten Preis hinzugesetzt werden.

§ 5. Die Ausfuhr der im § 1 genannten Gemüse aus dem Bereich des VIII. Armeekorps seitens der Anbauer oder Händler ist in den angegebenen Zeiten nur in den Befehlsbereich des VII. Armeekorps gestattet, im übrigen aber verboten, soweit Mengen über 100 Zentner in Frage kommen. Dies Verbot gilt auch für Sammeladungen, bei denen das Gewicht der verschiedenen im § 1 aufgeführten Gemüse zusammen 100 Zentner übersteigt.

Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot kann in besonderen Fällen der Landrat, in Stadtkeisen der Oberbürgermeister gestatten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; der Versuch ist ebenso strafbar.

§ 7. Die Verordnung tritt am 1. Dezember in Kraft, gleichzeitig verliert die Verordnung vom 2. September ihre Gültigkeit.

Coblenz, den 25. November 1915.

Stellvert. Generalkommando VIII. Armeekorps.

Der Kommandierende, General.

von Floëß,

General der Infanterie.

Abtlg. V. W. Nr. 3114.

Vorstehende Verordnung wird auf den Befehlsbereich der Festung Köln ausgedehnt. Meine Verordnungen vom 26. August und 20. September d. Jz. werden hiermit aufgehoben.

Köln, den 28. November 1915.

von Jastrow,

Generalleutnant und Gouverneur.





# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 49.** Aachen, Samstag, den 4. Dezember 1915. 1915.  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 49 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 49. Für die Genossen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbüchlein Nr. 49 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 589. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 589. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesammmlung S. 589—590. Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehemaligen Offiziere und Deckoffiziere S. 590. Prüfung von Krankenpflegerinnen der Generalgouvernements Belgien und Warschau und des Stappengebiets S. 590—591. Anführungsauweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) S. 591. Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind S. 591—592. Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1916 S. 592. Fortführung einer Filialapotheke S. 592. Durchschnittspreise für die im Monat Oktober 1915 gelieferte Fourage S. 592. Viehmärkte in Udenbreth S. 592. Einlösung der Zinscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld sowie Erneuerung der Zinscheinebogen S. 592. Abgaben der Steuererklärung für das Steuerjahr 1916 S. 592. Ausreichung neuer Zinscheine S. 592—593. Verbot der Aufnahme von chiffrierten Anzeigen in den Zeitungen und Zeitschriften im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps S. 593. Verbot des Vertriebs von Gebetbüchern S. 593. Ankauf von Aligummi S. 594. Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirt- und Strichwaren, Lumpen usw. S. 594—595. Bekanntmachung, betr. Verbot künstlicher Beschwerung von Leder S. 595. Bekanntmachung betr. Höchstpreise von Großhühnchen und Kalbellen S. 595—598. Bekanntmachung betr. Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder S. 598—602. Das Reichs- und Staatsschuldbuch S. 602—603. Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1916 S. 603. Erteilung einer Marktscheider-Konzession S. 603. Entmündigungserklärung S. 603. Vereinsregister-Eintragung S. 603. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 603. Unterjagung des Gewerbebetriebes S. 604. Einrichtung von Fernsprecbetriebes S. 604. Personal-Nachrichten S. 604.

### Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nr. 804 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pf. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzelnen stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugspostanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schröter.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 805 Das 167. Stück enthält unter Nr. 4966: Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild. Vom 22. November 1915. Das 168. Stück enthält unter Nr. 4967: Verordnung über das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 25. November 1915.

Unter Nr. 4968: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Regelung des Abfahes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 585). Vom 25. November 1915. Unter Nr. 4969: Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bekanntmachung über

die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gezetzbl. S. 357). Vom 25. November 1915. Unter Nr. 4970: Bekanntmachung über die Erneuerung vernichteter Landesregister. Vom 25. November 1915. Das 169. Stück enthält unter Nr. 4971: Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf russisches Bau- und Kuchholz. Vom 25. November 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 806** Das 48. Stück enthält unter Nr. 11471: Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Flugplatzes auf dem Gelände der Gemarkung Grüningen im Kreise Brieg. Vom 8. November 1915.

### **Vorordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

**Nr. 807** Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehemaligen aktiven Offiziere und Deckoffiziere.

Die Ziffern 1 und 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, haben auch auf diejenigen höheren und mittleren Zivilbeamten Anwendung zu finden, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deckoffiziere der Marine sich unmittelbar nach dem Ausschcheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn zugewandt haben.

Angerechnet wird die Militärdienstzeit, während der sich der Offizier nicht dem vorgeschriebenen Studium oder der vorgeschriebenen Ausbildung gewidmet hat, bis zur Dauer eines Jahres.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft. In ihrer Anwendung darf das Dienstalter eines Beamten nicht früher als vom 1. Oktober 1914 ab bestimmt werden. Ziffer 6 Satz 2 der Bestimmungen gilt entsprechend.

Berlin, den 30. September 1915.

Das Staatsministerium.

Deßbrück. v. Tirpitz. Weseler.

v. Breitenbach. Sydow.

v. Trottz zu Solz. Frhr. v. Schorlemer.

Penke. v. Voebell. Wild v. Hohenborn.

Helfferich.

Vorstehender Staatsministerialbeschluss wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ziffern 1 und 2 und Ziffer 6, Satz 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten,

lauten wie folgt (zu vergl. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung für 1892 S. 81):

Ziffer 1. Den höheren Beamten, bei denen die Möglichkeit zur Bekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine gedient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

Ziffer 2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrag eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

Ziffer 6, Satz 2. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkt zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnis zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

1 Berlin, den 10. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3478/10. 15. C3.

**Nr. 808** Prüfung von Krankenpflegerinnen der Generalgouvernements Belgien und Warschau und des Stappengebiets.

Im Einverständnis mit dem Minister des Innern und dem Feldsanitätschef im Großen Hauptquartier wird bestimmt:

1. Eine zwölfmonatige Ausbildungszeit von Krankenpflegerinnen in einem Kriegslazarett im Bereich der Generalgouvernements Belgien und Warschau ist mit der in einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule genossenen Ausbildung unter der Voraussetzung als gleichwertig zu erachten, daß die Ausbildung nach dem in der Anlage zu den Vorschriften des Ministerial-Erlasses über die staatliche Prüfung vom 10. Mai 1907 enthaltenen Ausbildungsplan und auf Grund des vom Minister des Innern herausgegebenen amtlichen Krankenpflegelehrbuchs stattgefunden hat.

2. Die Prüfung solcher Krankenpflegerinnen hat unter Zugrundelegung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 vor einer im Bereich der Generalgouvernements in Belgien oder Warschau zusammen tretenden Prüfungskommission zu erfolgen.
3. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem von dem preussischen Minister des Innern dazu bestellten Vertreter als Vorsitzenden und aus zwei vom Armeearzt des Generalgouvernements zu bestimmenden Sanitätsoffizieren. Der Ausweis über die nach Abschluß der Prüfung zu erteilende staatliche Anerkennung wird von dem Regierungspräsidenten ausgestellt, aus dessen Bezirk der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt ist.
4. Ist ein Vertreter des preussischen Ministers des Innern im Verwaltungsbereich der Generalgouvernements nicht vorhanden, so setzt sich das Gouvernement wegen Entsendung eines Vertreters mit diesem Minister unmittelbar in Verbindung.
5. Die von den Krankenpflegerinnen in einem Kriegslazarett verrichtete Tätigkeit kann auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit in Anrechnung gebracht werden.
6. Krankenpflegerinnen, die in einem Etappenlazarett tätig sind, können zur Ablegung der staatlichen Prüfung von Krankenpflegepersonen in die Heimat beurlaubt werden, sofern sie die für die Zulassung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Hinsichtlich der Anrechnung der Tätigkeit in einem Etappenlazarett auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit findet das unter Ziffer 5 Gesagte sinngemäße Anwendung.
7. Das zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ziffer 1 bis 5 Erforderliche haben die zuständigen Armeearzte zu veranlassen.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 843/11. 15. MA.

**Nr. 809 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357).**

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird bestimmt:

Die Entscheidung über die Entschädigung, die für die Verwahrung und pflegerische Behandlung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände und für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbe-

schränkung gewährt werden kann, erfolgt durch denjenigen Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk sich die Gegenstände bei Anordnung der Beschlagnahme befanden. Im Landespolizeibezirk Berlin entscheidet der Polizeipräsident.

Berlin, den 26. Oktober 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern.	Der Kriegs- minister.
Im Auftrage: In Vertretung: In Vertretung:		
gez.: L u f e n s t h. gez.: D r e w s. gez. v. W a n d e l.		

**Bekanntmachung.**

**Nr. 810** In letzter Zeit haben sich die Brandunfälle, denen Feldpostsendungen zum Opfer gefallen sind, besonders gehäuft. So sind in Brand geraten:

1. am 9. Oktober auf dem östlichen Kriegsschauplatz ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für eine Reserverdivision. Die Ladung ist bis auf 30 Beutel ein Raub der Flammen geworden;
2. am 16. Oktober im Osten ein Kraftwagen mit Post für eine Landwehrdivision. Von der Ladung sind zwei von der Postsammelestelle in Leipzig abgesandte Beutel mit Feldpostpäckchen fast vollständig verbrannt. Größerer Schaden ist nur durch die besondere Umsicht und Geistesgegenwart des Wagenführers verhütet worden;
3. am 16. Oktober ein Eisenbahngüterwagen mit Feldpostpäckchen für das Ostheer. Von der aus 360 Beuteln bestehenden Ladung sind 150 vernichtet worden, außerdem war der Inhalt von 60 Beuteln teilweise beschädigt;
4. am 20. Oktober ein mit Feldpost und Paketen für das Ostheer beladener Eisenbahngüterwagen. Als das Feuer bemerkt wurde, hatte es bereits soweit um sich gegriffen, daß vom Wagentinhalt bis auf wenige Pakete und Gegenstände aus verbrannten Sendungen nichts mehr geborgen werden konnte;

5. am 26. Oktober auf dem westlichen Kriegsschauplatz die Ladung eines Güterpostwagens. Trotz sofortiger Löscherfuche breitete sich das Feuer infolge des herrschenden starken Windes schnell aus, so daß der Inhalt von 5 Beuteln vollständig und von weiteren 10 zum Teil vernichtet wurde.

Alle diese Fälle sind nach dem Ergebnis der Feststellungen höchstwahrscheinlich auf Selbstentzündung feuergefährlicher Gegenstände zurückzuführen.

Die besagten Vorkommnisse beweisen, daß die aus Anlaß früherer Brände wiederholt ergangenen dringenden Warnungen vor Versendung feuergefährlicher Gegenstände, wie Streichhölzer, Benzin, Äther usw., mit der Feldpost zum Schaden der Allgemeinheit wie unserer Krieger und ihrer Angehörigen noch immer nicht die erforderliche Be-

achtung finden. Die Mahnung, die Verfehlung solcher verbotenen Gegenstände unbedingt zu unterlassen, wird daher nachdrücklich wiederholt und zugleich erneut darauf hingewiesen, daß Zuwiderhandlungen nach § 367 unter 5 a St. G. B. strafbar sind und im Betretungsfalle ausnahmslos gerichtlich verfolgt werden.

Berlin W 66, den 23. November 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.  
Kraetke.

**Nr. 811** Die im Jahre 1916 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen beginnen: in Königsberg i. Pr. am 19. Juni, in Berlin am 21. Juni, in Breslau am 16. Juni, in Cassel am 26. Juni und in Düsseldorf am 19. Juni.

Berlin, den 10. November 1915.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Schörden.

**Nr. 812** Der verwitweten Ehefrau des Apothekers Karl The Rosen ist die KonzeSSION zur Fortführung der Filialapotheke in Ribeggen, Kreis Düren, bis zum 1. Januar 1919 erteilt worden.

Nachen, den 24. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 813** Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichsfanzlers vom 24. Mai d. Jz., betreffend Vergütung für Fourage (R.-G.-Bl. Nr. 64, S. 301) und auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 10. Oktober 1914 — Amtsblatt Stück 46 Nr. 773, S. 400 — werden die Durchschnittspreise für die im Monat Oktober 1915 gelieferte Fourage (Hafer, Heu und Futterstroh) wie folgt veröffentlicht:

#### A. Hafer.

Für den Lieferungsverband des ganzen Regierungsbezirks Nachen gilt der für Hafer festgesetzte Höchstpreis.

#### B. Heu und Stroh.

I. Hauptmarkort Nachen für die Lieferungsverbände Erleitz, Heinsberg, Weitenkirchen, Nachen Stadt und Land, Eupen, Montjoie und Malmedy.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 15,25 M,

für je 100 kg Futterstroh 5,25 M.

II. Hauptmarkort Düren für die Lieferungsverbände Jülich, Düren und Schleiden.

Es werden vergütet:

für je 100 kg Heu 11,— M,

für je 100 kg Futterstroh 4,62 M.

Nachen, den 28. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

**Nr. 814** Der Provinzialrat hat der Gemeinde Udenbreth im Kreise Schleiden die dauernde Abhaltung der ihr durch Erlaß vom 22. April 1913 — E. 373 — veranschlagt genehmigten Viehmärkte am 1. Mittwoch nach dem 20. Juni und 1. Mittwoch nach dem 20. August j. Jz. gestattet.

Nachen, den 27. November 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Sträter.

### Bekanntmachung.

**Nr. 815** Die Zinsscheine der Preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden in den Geschäftsräumen der staatlichen Kassen vom 21. des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats ab eingelöst und in Zahlung genommen.

Durch Vermittelung der staatlichen Kassen können auch neue Zinsscheinbogen kostenlos bezogen werden.

Nachen, den 1. Dezember 1915.

Königliche Regierung.

Schrader.

**Nr. 816** Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die durch § 25 des Einkommenssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 vorgeschriebenen Steuererklärungen für das Steuerjahr 1916 (umfassend den Zeitraum vom 1. April 1916 bis 31. März 1917) in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1916 abzugeben sind.

Nach § 30 Abs. 3 a. a. D. sind Personen, welche durch Abwesenheit verhindert sind, die Steuererklärung selbst abzugeben, berechtigt, ihrer Verpflichtung durch Bevollmächtigte zu genügen.

Als Bevollmächtigte der im Felde abwesenden Krieger gelten in dieser Beziehung auch deren Ehefrauen oder sonstige nahe Angehörige.

Nachen, den 23. November 1915.

Der Vorsitzende der Berufungs-Kommission.

In Vertretung: Schrader.

### Nr. 817 Bekanntmachung.

#### Ausreichung der Zinsscheine

Reihe IV zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

Zu den 3 1/2 %igen Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar:

a) Buchstabe L, M, N, O und P mit den Zinstermeninen 1. April und 1. Oktober vom 20. Oktober d. Jz. ab,

b) Buchstabe F, G, H, J und K mit den Zinstermeninen 1. Juli und 2. Januar vom 20. Januar 1916 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Termnen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachwei-

sung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster i./W. und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:

- a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen, vormittags von 9 bis 12 Uhr,
- b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorchriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden vorher unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingebracht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentendriefe eingereicht werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen Anderen auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1915 bzw. 2. Januar 1916 ausgelassenen Rentendriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentendriefe an die Rentenbankkasse mit abzuliefern.

Münster, den 3. September 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

#### **Verordnung.**

**Nr. 818** Den im Befehlsbereich des VIII. Armeekorps erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften ist verboten die Aufnahme von:

1. ganz oder teilweise chiffrierten Anzeigen, ohne Rücksicht auf den Inhalt;
2. Anzeigen unter Chiffre, die sich auf
  - a) irgend ein Gebiet des Meeresbedarfes,
  - b) Lebensmittel oder Gegenstände des täglichen Bedarfs,
  - c) Anwerben männlicher Arbeiter und Anstellungen beziehen;
3. Anzeigen, die den Bezug im Inlande beschlagnahmter Kriegsrüststoffe aus dem neutralen Auslande zum Gegenstand haben;
4. Anzeigen, in denen
  - a) die Zusage enthalten ist, die Übernahme der angebotenen Arbeit habe Befreiung vom Meeresdienst oder einen entsprechenden Antrag des Arbeitgebers zur Folge, sowie
  - b) solche, die den Anschein erwecken, als ob durch persönliche Beziehungen oder auf andere Weise Meeresaufträge vermittelt werden könnten.

Zuwiderhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 20. November 1915.  
Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

von Ploeh,

General der Infanterie.

Wtlg. V. W. Nr. 3027.

#### **Verordnung.**

**Nr. 819** § 1. Der Betrieb von Gedenkblättern für im Felde stehende oder gefallene Kriegsteilnehmer im Wege des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird verboten.

§ 2. Bei Unfertigung und beim Vertrieb solcher Gedenkblätter im stehenden Gewerbebetrieb ist verboten:

nach dem Truppenteil und der näheren militärischen Bezeichnung des betreffenden Kriegsteilnehmers zu fragen oder darauf bezügliche Mitteilungen zu sammeln.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Außerdem können verdächtige Betriebe geschlossen werden.

§ 4. Die Verordnung tritt am 1. Dezember in Kraft.

Coblenz, den 25. November 1915.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

von Ploeh,

General der Infanterie.

Wtlg. V. W. J.-Nr. 2996.

## Nr. 820 Bekanntmachung.

Mit dem Auktionsverkauf von Altgummi gemäß Nachtragsverordnung vom 17. September 1915 B. I. 1612/8. 15. R. R. M. zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsaufnahme und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) usw. Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. M. ist von der Inspektion des Kraftfahrwesens im Bereiche des VIII. Armeekorps die Firma S. Salomon, Minden i. W., beauftragt.

Alle Besitzer von dem in Frage kommenden Altgummi und zwar von:

<ul style="list-style-type: none"> <li>Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche</li> <li>Luftschläuche, dunkel, schwimmend</li> <li>Luftschläuche, rot</li> <li>Gummiabfälle, schwimmend</li> </ul>	}	gleichgültig, ob im ganzen oder zerschnitten
---	---	--

sind verpflichtet, ihren Vorrat sofort der Firma unter genauer Angabe von Art und Menge zum Kauf anzubieten. Ebenso haben alle Personen usw., welche solchen Altgummi in Verwahrung haben, der Firma dies sofort mitzuteilen. Die Bestände sind frei Abgangs-Bahnstation verpackt vom Eigentümer abzuliefern. Verpackung wird auf Wunsch zurückgegeben. Die Bezahlung der aufgekauften Altgummi-Bestände erfolgt in bar durch die Firma S. Salomon in Minden i. W. nach Empfang und Nichtigbefund am Bestimmungsorte.

Den Kraftwagenbesitzern, welche noch zugelassene Wagen haben, wird nur das zur Reparatur der eigenen Bereifung nötige alte Schläuchmaterial belassen und zwar für jeden zugelassenen Wagen 2 kg.

Der anderweitige Verkauf von dem hier in Frage kommenden Altmaterial ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.

## Nr. 821 Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollebenen und halbwolebenen Wirk- und Strickwarenlumpen und von wollebenen und halbwolebenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenerstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind\*).

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwirft, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

## § 1. Intrafftreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

## § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle gestrickten, gewirkten, gehäkelten und trikotartigen wollebenen und halbwolebenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen anderen Farben, insbesondere

1. wollebene und halbwolebene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollebene und halbwolebene Trikotstrümpfe und Trikotagen,
3. wollebene und halbwolebene Schals und Zephyrs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

in nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt.

## § 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

## § 4. Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verkäufe zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

## § 5. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfes beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

### § 6. Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewirkt waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reizen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamte oder durch Vermittlung der Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Luchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlagt ist.

### § 7. Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirt- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

### § 8. Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Coblenz, den 30. November 1915.

Stellb. General-Kommando des VIII. Armee-Korps.  
Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. A.

### Nr. 822 Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschönerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des bayerischen Ge-

setzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Die Herstellung künstlich beschönerter Leders, sowie jede künstliche Beschönerung von Leder, insbesondere unter Benützung von Baryum-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2. Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschönerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.

Stellb. General-Kommando des VIII. Armee-Korps.  
Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. A.

### Nr. 823 Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Grobziehhäuten und Kalbjellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603)\*) sowie auf

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;



Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 467)\*\*) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen angedroht sind.

**§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

- grün . . . . . 10 kg
- salzfrei . . . . . 9 "
- trocken . . . . . 4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. geregelt.)

**§ 2. Höchstpreis.**

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. (In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.)

\*\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unlautere Machenschaften vornimmt;
4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerung entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungssituationen voll zu rechnen.

Bei Zwangsentignungen ist zu gewärtigen, daß als Übernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Enteignete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. R. U. erlaubten Veräußerung erzielen haben würde.

**§ 3. Grundpreis.**

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grün- gewicht Mark
<b>Hüllen:</b>			
unter 30 kg . . . . .	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg . . . . .	1,90	1,65	1,40
über 40 kg . . . . .	1,60	1,40	1,20
<b>Därsen:</b>			
unter 30 kg . . . . .	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg . . . . .	2,10	1,90	1,70
über 40 kg . . . . .	1,90	1,70	1,50
<b>Röhren:</b>			
unter 30 kg . . . . .	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg . . . . .	2,35	2,05	1,85
über 40 kg . . . . .	2,00	1,80	1,60
<b>Rindern:</b>			
unter 30 kg . . . . .	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg . . . . .	2,40	2,15	1,90
über 40 kg . . . . .	2,05	1,80	1,60
<b>Fressern . . . . .</b>	1,60	1,60	1,60
<b>Kälbern . . . . .</b>	2,65	2,40	2,20

**§ 4. Klasseneinteilung des Gefälles.**

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der

Kreise Metz und Tiedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, dem Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Tiedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

§ 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) das Gefälle muß fleischartig ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgetrennt), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgetrennt) abgeschlachtet sein;
- b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;
- c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempelaufdruck) vermerkt sein.

§ 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

- a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zinnung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist, um 5 Pf. für das Kilogramm;
- b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5 c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,

um 5 Pf. für das Kilogramm; für leichte Beschädigung Fehler \*) im Abfall um

2,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,

1,00 M für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für schwere Beschädigung [Fehler \*) im Kern] um

3,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,

1,50 M für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für leichte und schwere Beschädigung zusammen um

5,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,

2,50 M für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um

4,00 M für die Haut von 25 kg und darüber,

2,00 M für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;

für Schuhschäute (Schäute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grüngericht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Fresshäuten und Kalbfellen für 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul und mit Horn	10	6	4
mit Maul und ohne Horn	4	2	2
mit Klauen	7	6	5
ohne Schweifhaare	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

§ 7. Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

\*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

## § 8. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Ent-  
eignung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Ab-  
satz für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht  
kommenden Preisen zu gewärtigen.

## § 9. Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich  
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,  
Verlängerte Hedemannstraße 10, kann Ausnahmen  
von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung ge-  
statten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

## § 10. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. De-  
zember 1915 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.

Stellv. General-Kommando des VIII. Armeekorps.  
Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. R. A.

## Nr. 824 Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf  
Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand  
vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des  
Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom  
5. November 1912 in Verbindung mit der Aller-  
höchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Ge-  
setzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914  
(R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. De-  
zember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516), der Bekanntmach-  
ungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21.  
Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und vom 23. Sep-  
tember 1915 (R.-G.-Bl. S. 603), der Bekannt-  
machung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf  
vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) und der  
Bekanntmachung, betreffend Änderung dieser Be-  
kanntmachung vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S.  
645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem  
Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in  
der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen be-

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geld-  
strafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auf-

strafte werden, sofern nicht nach den allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

## § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder  
jeder Herkunft, jeder Verbart und jeder Zurichtungs-  
art.

## § 2. Höchstpreis.

- a) der Verkaufspreis des Herstellers oder der  
Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebe-  
nen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den  
im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht  
mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den  
im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht  
mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung  
gelten Leberhändler, deren einzelne Verkäufe an  
einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder  $\frac{12}{10}$   
Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach  
gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen  
Lederarten nicht überschreiten.

fordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden  
oder sich zu einem solchen Vertrage erbielet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung  
(§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) be-  
rührt ist, beiseitehafft, beschädigt oder zerstört;
  4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum  
Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festge-  
setzt sind, nicht nachkommt;
  5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise fest-  
gesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber ver-  
heimlicht;
  6. wer nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,  
erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe an-  
geordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schul-  
digen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Ge-  
fängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt  
werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände her-  
auszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu  
überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-  
iseitehafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft  
oder tauscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-  
werbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-  
stände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zu-  
widerhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-  
handelt.

§ 3. Preistafel für Leber.

Zau= fende Nr.	a.			b.	c.	d.				Bedeutung der Zahlen unter d.
	Nrt	Art	Dicke			Form	I	II	III	
1	Sohlleder	. . . . .	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Stanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
2	Sohlleder	. . . . .			12,00	11,50	11,00			
3	Sohlleder	. . . . .			7,00	6,00	5,00			
4	Sohlleder	. . . . .			5,00	4,50	4,00			
5	Sohlleder	. . . . .	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Stanken	9,00	8,50	8,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
6	Sohlleder	. . . . .			12,00	11,50	11,00			
7	Sohlleder	. . . . .			7,00	6,00	5,00			
8	Sohlleder	. . . . .			5,00	4,50	4,00			
9	Rachleder, Brandsohlleder	. . . . .	—	ganze oder halbe Häute Kernstücke Hälfe Stanken	8,50	8,00	7,50	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
10	Rachleder, Brandsohlleder	. . . . .			11,50	11,00	10,50			
11	Rachleder, Brandsohlleder	. . . . .			6,50	5,50	4,50			
12	Rachleder, Brandsohlleder	. . . . .			4,50	4,00	3,50			
13	Rachleder	. . . . .	ganze oder halbe Häute	—	14,00	13,50	13,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
14	Wassfelle	. . . . .			14,00	13,50	13,00			
15	Wrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet	. . . . .			13,00	12,50	12,00			
16	Wrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	. . . . .			14,50	14,00	13,50			
17	Wrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	. . . . .	ganze oder halbe Häute	—	15,50	15,00	14,50	—	Mark für 1 qm Kaufwertmaß	
18	Rindsohlleder, schwarz oder felbgrau	. . . . .			20,00	18,50	17,00			
19	Rindsohlleder, braun oder in anderen Farben	. . . . .			22,00	20,50	19,00			
20	Woffalleder, schwarz oder felbgrau	. . . . .			19,00	17,50	16,00			
21	Woffalleder, braun oder in anderen Farben	. . . . .	21,00	19,50	18,00	—	16,00	—	—	
22	Wromrindbefeidungsleder	. . . . .	20,00	19,50	19,00					
23	Wreibriemenleder, fett geschmiert	. . . . .	—	Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für 1 kg Nettogewicht	
24	Wreibriemenleder, leicht eingebrannt	. . . . .			10,50	9,50	8,00			
25	Wreibriemenleder, stark eingebrannt	. . . . .			9,50	8,50	—			

Aus- fende Nr.	a. Art	b. Dicke	c. Form	d. Orte				e. Bedeutung der Zahlen unter d.
				I	II	III	IV	
26	Manifeder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	9,00 12,00	8,50 11,50	8,00 11,00		
27	Manifeder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	10,00 13,00	9,50 12,50	9,00 12,00		
28	Manifeder, schwarz, mit höchstens 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	11,00 14,00	10,50 13,50	10,00 13,00		
29	Manifeder, schwarz, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	8,00 11,00	7,50 10,50	7,00 10,00		
30	Manifeder, schwarz, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	3—4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	9,00 12,00	8,50 11,50	8,00 11,00		
31	Manifeder, schwarz, mit mehr als 10 v. S. Fettgehalt	unter 3 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	10,00 13,00	9,50 12,50	9,00 12,00		
32	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit höchstens 10 v. S. Fettge- halt	über 4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	11,50 15,50	11,00 15,00	10,50 14,00		
33	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit höchstens 10 v. S. Fettge- halt	3—4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	12,50 16,50	12,00 16,00	11,50 15,00		
34	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit höchstens 10 v. S. Fettge- halt	unter 3 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	13,50 17,50	13,00 17,00	12,50 16,00		
35	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit mehr als 10 v. S. Fettge- halt	über 4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	9,00 12,00	8,50 11,50	8,00 11,00		
36	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit mehr als 10 v. S. Fettge- halt	3—4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	10,00 13,00	9,50 12,50	9,00 12,00		
37	Manifeder, farbig, angebräunt oder un- färbt, mit mehr als 10 v. S. Fettge- halt	unter 3 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	11,00 14,00	10,50 13,50	10,00 13,00		
38	Maßbraunes Leder (Mantel-, Kochge- schirre-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	über 4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	12,50 16,50	12,00 16,00	11,50 15,00		
39	Maßbraunes Leder (Mantel-, Kochge- schirre-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	3—4 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	13,50 17,50	13,00 17,00	12,50 16,00		
40	Maßbraunes Leder (Mantel-, Kochge- schirre-, Tragriemen-, Leibriemenleder, auf der Fleischseite glatt abgezogen)	unter 3 mm	ganze oder halbe Kernstücke Häute	14,50 18,50	14,00 18,00	13,50 17,00		

Markt für 1 qm  
Nettogewicht.



Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kervstücke, Klanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angedacht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgesetzten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

#### § 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sortz angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugechlagen werden.

#### § 5. Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

#### § 6. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im

Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zuchtterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 8, Behrenstraße 46,

zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

#### § 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Entgegung sofort zu gewärtigen.

#### § 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.  
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee Korps.  
Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. N. V.

#### Nr. 825 Das Reichs- und das Staatsschuldbuch.

Die Einrichtungen des Reichs- und des Staatsschuldbuchs sind in weiten Kreisen des Publikums noch immer zu wenig bekannt, obwohl sie den Besitzern großer und kleiner Kapitalien mannigfache Vorteile bieten; nämlich unbedingte Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl, Unterschlagungen, Verbrennen, Abhandenkommen, wie sie bei Wertpapieren vorkommen können, ferner kostenlose laufende Verwaltung und portofreie Zusendung der

Zinsen. Die Begründung von Schuldbuchforderungen ist denkbar einfach: man zahlt den Betrag durch einen Bankier oder bei einer Regierungshauptkasse oder einer Kreiskasse oder auch bei einem Postamt auf das Postcheckkonto der Reichsbank — für das Reichsschuldbuch — oder der Staatsschuldbuch (Preuß. Staatsbank) — für das Staatsschuldbuch — ein und gibt dabei an, für wen die Buchschuld eingetragen und an wen und wie die Zinsen gezahlt werden sollen. Näheres ist an den genannten Stellen zu erfahren. Die Zinsen werden dann je nach Wunsch portofrei durch die Post zugesandt oder auf ein Bankkonto überwiesen; sie können auch bei den Staatskassen oder Reichsbankanstalten abgehoben werden. Wer bereits Schuldbuchforderungen des Reichs oder Preußens besitzt, kann diese mit dem Antrage auf Umwandlung in eine Buchschuld an die Verwaltung der Schuldbücher (Berlin SW. 68, Oranienstraße 92 bis 94) einsenden und ist dann aller Sorge und Kosten wegen der Verwahrung der Wertpapiere überhoben. Auf diese Weise können Staatsrenten von 3 *M* jährlich an — entsprechend einem Kapital von 100 *M* Nominalwert — erworben werden. Für die laufende Verwaltung werden keine Gebühren erhoben. Um Sicherheit zu haben, daß nicht ein Unbefugter über die Forderung verfügt, ist für Anträge auf Änderungen der Eintragung öffentliche Beglaubigung vorgeschrieben, die bei den öffentlichen Kassen kostenfrei erfolgt. Wer die Buchschuld wieder veräußern muß und nicht sofort jemanden findet, der sich an seiner Stelle eintragen lassen will, kann jederzeit die Aushängung von Schuldbuchforderungen gegen eine geringe Gebühr verlangen und die Papiere dann durch einen Bankier verkaufen. Besonderen Anflug bei dem Publikum hat es gefunden, daß zugleich eine zweite Person — z. B. die Ehefrau — eingetragen werden kann, die nach dem Tode des Rentenbesizers allein gegen Vorlegung der Sterbeurkunde ohne sonstige Förmlichkeiten der Erbes-legitimation über die Rente verfügen und bestimmen kann, auf wen sie umgeschrieben werden soll.

Welche Beliebtheit die Schuldbücher jetzt schon haben, obwohl sie noch lange nicht genug bekannt sind, beweisen folgende Zahlen: am 31. März 1911 waren im Reichsschuldbuch Kapitalien von 1 037 Millionen *M* und im Preussischen Staatsschuldbuch von 2 744 Millionen *M* zu 4, 3½ und 3% eingetragen. Von den rd. 55 000 Konten des Staatsschuldbuchs lauten rd. 22 000 über Kapitalbeträge bis 4 000 *M*, 12 000 über solche zwischen 4 000 und 10 000 *M* und mehr als 17 000 über solche zwischen 10 000 und 100 000 *M*, was gewiß zeigt, daß gerade die Besitzer kleiner und mittlerer Kapitalien die Vorzüge dieser Anlage zu schätzen wissen.

**Nr. 826** Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde im Jahre 1916.

Ort.	Tag des Beginnes der mündlichen Prüfung für	
	Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.	Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.
Aheydt	20. März	20. März
Eupen	27. März	29. März
Eöln	16. März	22. März

Erforderlichenfalls können im Laufe des Jahres noch weitere Prüfungen angelegt werden.

Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens zwei Monate vor dem betreffenden Prüfungstermin an uns einzureichen. Die näheren Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind in den unter dem 18. Mai 1908 erlassenen Prüfungsordnungen enthalten, die im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Jahrgang 1908 Seite 608 bezw. 613, abgedruckt sind.

Coblenz, den 15. November 1915.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

**Nr. 827** Unter Bezugnahme auf § 4 der allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider im Preussischen Staate vom 21. Dezember 1871 bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß dem Marktscheideraspiranten Wilhelm Koelen zu Alsdorf, Landkreis Aachen, die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Marktscheider von uns erteilt worden ist. Koelen wird seinen Wohnsitz in Alsdorf, Landkreis Aachen nehmen.

Bonn, den 19. November 1915.

Königliches Oberbergamt.

**Nr. 828** Die Ehefrau Johann Ferriere, Hubertina geb. Jordans, hier, Königstraße 8, ist wegen Trunksucht entmündigt.

Aachen, den 20. November 1915.

Königliches Amtsgericht 10 a.

**Nr. 829** Der Verein: Dürener Weber Verein, Düren, ist am 23. November 1915 ins Vereinsregister eingetragen worden.

Amtsgericht Düren.

**Nr. 830** Der Maschinenschloffer Wilhelm Wego aus Aachen, Georgstraße 15, ist wegen Trunksucht entmündigt worden.

Aachen, den 27. November 1915.

Königliches Amtsgericht 10 a.

**Nr. 831** Am Samstag, den 18. Dezember 1915, vormittags 11 Uhr, findet im Rathause hier selbst die nach den Allerhöchsten Privilegien vom 3. März 1879, 9. April 1884, 11. Oktober 1891 und 13. November 1899, sowie nach der ministe-



riellen Genehmigung vom 4. Januar 1901 vorgeschriebene Verlosung der am 1. Juli 1916 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihe seine statt.

Düren, den 23. November 1915.

Der Oberbürgermeister: Kloß.

**Nr. 832** Dem Kleinhändler Cornelius Burggraf zu Aachen, Alexanderstraße Nr. 10, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterjagt worden.

Aachen, den 29. November 1915.

Der königliche Polizeipräsident.

b. Hammacher.

**Nr. 833** In Schnorrenberg ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 29. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 834** In Sieberath ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 29. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 835** In Oberreifferscheid ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 29. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 836** In Wollenberg, Bezirk Aachen, ist eine Telegraphenanstalt zu Fernsprechbetrieb eingerichtet worden.

Aachen, den 29. November 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

### **Nr. 837 Personal-Nachrichten.**

Dem Kreisarzt Dr. med. Herltigius in Erkelenz ist der Charakter als Medizinalrat Allerhöchst verliehen worden.

Dem Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer Franz Sabels in Gangelt, Kreis Weidenkirchen, ist der königliche Kronenorden IV. Klasse verliehen worden.

Der bisherige Katasterlandmesser Wattenberg aus Wiesbaden ist zum Katasterkontrolleur ernannt und vom 1. Januar 1916 ab mit der Verwaltung des Katasteramtes Stolberg (Rheinland) beauftragt worden.

Der Akerer Franz Joseph Frings in Schmidt ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Schmidt, im Kreise Montjoie, für die Amtszeit von 6 Jahren wiedervernannt worden.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrer:

1. Peter Herber bei der katholischen Volksschule zu Hünigsdorf, Kreis Schleiden, vom 1. November d. Js. ab;
2. Otto Hermanns bei der katholischen Volksschule zu Calenberg, Kreis Schleiden, vom 1. November d. Js. ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehehen**.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtshausstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50. Aachen, Samstag, den 11. Dezember 1915. 1915.  
(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 50 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 50. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 50 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 605. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 605. Inhalt des Reichs-Gesetzblattes S. 605—606. Mitteilungen an bürgerliche Behörden in Strafsachen 606. Ausführungsanweisung vom 1. Dezember 1915 zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 716) S. 606. Verlosung S. 606. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen vom 30. November 1915 S. 607—608. Auslösung von Rentenbriefen S. 608—609. Verarbeitung, Veräußerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgekürzt: Spinnverbot) S. 609—611. Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr leerer Weinfässer S. 611. Verbot des Anlegens militärischer Uniformen, Kriegsauszeichnungen, Orden und Ehrenzeichen, sowie der unrechtmäßigen Annahme militärischer Titel S. 611. Unterjagung eines Gewerbebetriebes S. 612. Verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein S. 612. Personalmeldungen S. 612.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an  
Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 838 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblattes als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Nr. 839 Das 170. Stück enthält unter Nr. 4972: Bekanntmachung wegen Festsetzung anderer Preise im Verkehr mit Stroh und Häcksel. Vom 27. November 1915. Das 171. Stück enthält unter Nr. 4973: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Buchweizen und Hirse und deren Verarbeitungen. Vom 16. November 1915. Das 172. Stück enthält unter Nr. 4974: Bekanntmachung über eine weitere Abänderung der Bekannt-

machung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711). Vom 29. November 1915. Unter Nr. 4975: Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Preise der Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 725). Vom 29. November 1915. Das 173. Stück enthält unter Nr. 4976: Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao. Vom 29. November 1915. Das

174. Stück enthält unter Nr. 4977: Bekanntmachung wegen weiterer Freigabe von Branntwein zur Besteuerung in den Monaten Oktober, November und Dezember 1915. Vom 1. Dezember 1915. Das 175. Stück enthält unter Nr. 4978: Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter. Vom 4. Dezember 1915. Das 176. Stück enthält unter Nr. 4979: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut. Vom 4. Dezember 1915. Unter Nr. 4980: Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 5. Dezember 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.**

#### **Nr. 840 Mitteilungen an bürgerliche Behörden in Straffachen.**

Nach dem Erlaß vom 4. Juli 1912 (A.-B.-Bl. S. 237) hat der Gerichtsherr bei jeder Untersuchung gegen einen im Reichs- oder Staatsdienst stehenden Beamten, gegen Rechtsanwälte, Medizinalpersonen, öffentliche Lehrer, Feldmesser usw. von der Anordnung des Ermittlungsverfahrens, der Verhaftung, der Anklageerhebung und von jedem Urteil die vorgelegte Behörde oder die sonst in Betracht kommende Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Die sorgfältige Beachtung dieses Erlasses, der sich selbstverständlich auch auf das Verfahren gegen Abwesende (§ 356 ff. Militärstrafgerichtsordnung) erstreckt, ist auch während des Krieges insbesondere wegen der Bedeutung für die zivildienstlichen und die Gehaltsverhältnisse von Wichtigkeit.

Berlin, den 30. November 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: F r h z. v. L a n g e r m a n n.

Nr. 502/11. 15. C 4.

#### **Nr. 841 Ausführungsanweisung zur Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (A.-B.-Bl. S. 716).**

Gemäß § 8 der Bekanntmachung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (A.-B.-Bl. S. 716) wird zu deren Ausführung hiermit folgendes bestimmt:

Die Vorstände der Gemeinden und Kommunalverbände werden ermächtigt, an Stelle der Gemeinden und Kommunalverbände die im § 4 a. a. O. erwähnten Festsetzungen zu treffen.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Berlin, den 1. Dezember 1915.

Der Minister Der Minister für Landwirtschaft, für Handel und Domänen und Forsten, Gewerbe. Im Auftrage:

Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk. L u s e n s k y.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 842** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 8. Juli 1914 (Amtsbl. S. 261 Nr. 539) und vom 4. September 1914 (Amtsbl. S. 346 Nr. 707) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die Ziehungen der Lotterie zu Gunsten des Verbandes der Kleintierzüchter im Industriegebiete zu Dortmund auf den 18. März 1916 (1. Ziehung) und 19. Juli 1916 (2. Ziehung) verlegt worden sind.

Nachen, den 3. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Vertretung: B u s e n i k.

## Nr. 848 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 30. November 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	3	
"	Aachen-Land	Nisdorf	2	
"	"	Brand	5	
"	"	Niederforstbach	3	
"	"	Droich	1	
"	"	Büsbach	1	
"	"	Gressenich	1	
"	"	Krewinkel	2	
"	"	Mausbach	1	
"	"	Bicht	6	
"	"	Haaren	1	
"	"	Verlautenheide	1	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Bierstraß	1	
"	"	Merkslein	1	
"	"	Worm	1	
"	"	Kinzweiler	1	
"	"	Horbach	3	
"	"	Walheim	1	
"	"	Oberforstbach	7	
"	"	Wirselen	2	
"	Düren	Hamich	3	
"	"	Wenau	1	
"	"	Heistern	8	
"	"	Gastentrath	4	
"	"	Binsfeld	1	
"	"	Emblen	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	"	Geich bei Klüssenich	1	
"	Erfteleng	Reich	1	
"	"	Holzweiler	1	
"	Eupen	Eynatten	22	
"	"	Eupen	1	
"	"	Hergentrath	11	
"	"	Hauset	3	
"	"	Haaren	42	
"	"	Pr.-Moresnet	2	
"	Geilenkirchen	Baessweiler	3	
"	"	Uebach	8	
"	"	Beck	1	
"	"	Waurichen	2	
"	"	Flöverich	1	
"	Heinsberg	Hülhoven	1	
"	"	Scheifendahl	1	
"	"	Hendroich	1	
"	"	Gerzonsweiler	2	
"	Jülich	Vinnich	1	
"	"	Breitenbend	1	
"	"	Teß	32	

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verseuchten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Jülich	Broid	6	
"	"	Jülich	1	
"	Malmedy	Sourbrodt	2	
"	"	Bürnenville	1	
"	Montjoie	Koetgen	3	
"	"	Kott	1	
"	"	Reinardhof	3	
"	Schleiden	Harzheim	12	
"	"	Holzheim	1	
"	"	Schützenhof	2	
"	"	Reetz	1	
"	"	Cronenburgerhütte	2	
Räude der Pferde	Nachen-Stadt	Nachen	1	
"	Düren	Merken	1	
Rotlauf der Schweine	Erfelenz	Genhof	1	
Rindertuberculose	Malmedy	Steinbrück	1	

Nachen, den 2. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Zu Vertretung: Busenig.

### Bekanntmachung.

#### Auslosung von Rentenbriefen.

**Nr. 844** Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 M.  
30 Stück.

1558, 1606, 3233, 3324, 3879, 3950, 4110, 4170, 4727, 4788, 4949, 5952, 5972, 6044, 6373, 6422, 6484, 6604, 6835, 6869, 7194, 7291, 7454, 7570, 7749, 7756, 7832, 7853, 7867, 7875.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 M.  
13 Stück.

96, 1351, 1548, 1557, 1818, 1919, 2874, 2981, 3211, 3265, 3314, 3319, 3374.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 M.  
79 Stück.

656, 1713, 1896, 2082, 2373, 3070, 3819, 4374, 4555, 5667, 6221, 6267, 6821, 7010, 7032, 7213, 7562, 8091, 8119, 8324, 8485, 8790, 9103, 9290, 9660, 9736, 11211, 12763, 12855, 13337, 13539, 14091, 14113, 14228, 14828, 14930, 15234, 15502, 15705, 15709, 15748, 15824, 15987, 16044, 16195, 16213, 16730, 16965, 17035, 17207, 17405, 17467, 17671, 17726, 17805, 18078, 18310, 18317, 18409, 18602, 18618, 18713, 18748, 18829, 19187, 19490, 19552, 19590, 19670, 20066,

20106, 20410, 20417, 20451, 20468, 20605, 20606, 20607, 20703.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 M.  
77 Stück.

572, 819, 2386, 2457, 2700, 3513, 4556, 4631, 5372, 5761, 6277, 6541, 6607, 7221, 8168, 9106, 10075, 10281, 10909, 11326, 11983, 12135, 12199, 12536, 12715, 12854, 13128, 13199, 13286, 13311, 13468, 13512, 13607, 13724, 13850, 13860, 14159, 14183, 14186, 14203, 14442, 14445, 14464, 14590, 15031, 15194, 16000, 16251, 16272, 16387, 16498, 16598, 16640, 16821, 17052, 17427, 17565, 17803, 18000, 18083, 18102, 18196, 18197, 18264, 18344, 18455, 18684, 18740, 19122, 19320, 19470, 19529, 19551, 19615, 19802, 19861, 19961.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 M.  
3 Stück.

334, 529, 853.

2. Buchstabe M zu 1500 M.  
2 Stück.

97, 336.

3. Buchstabe N zu 300 M.  
10 Stück.

353, 537, 681, 824, 953, 982, 1063, 1144, 1301, 1318.

4. Buchstabe O zu 75 M.  
8 Stück.

221, 283, 337, 339, 363, 521, 522, 713.

5. Buchstabe P zu 30 *M.*

15 Stück.

117, 125, 178, 212, 229, 249, 257, 280, 317, 319, 350, 352, 356, 369, 372.

## III. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 *M.*

4 Stück.

5, 13, 57, 96.

2. Buchstabe DD zu 75 *M.*

4 Stück.

13, 41, 44, 96.

Die ausgelassenen Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen

zu I Reihe IX Nr. 4 bis 16) nebst Erneuerungsscheinen  
zu II Reihe IV Nr. 2 bis 16)  
zu III Reihe I Nr. 15 und 16) zum 1. April 1916 ab bei den königlichen Rentenbankstellen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefen A B C D L M N O P durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn in Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz  
und die Provinz Hessen-Nassau.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

**Nr. 845 Bekanntmachung,**  
betreffend Verarbeitung, Veränkerung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgepinsten (abgeklärt: Spinnverbot). Vom 7. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Eruchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlag-

nahmebestimmungen auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Meldung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54), in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684), bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. \*)

#### § 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 7. Dezember 1915 in Kraft.

#### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen sind: Baumwolle, Baumwollabgänge, von den Baumwollabfällen Stripie und Kämmlinge (Beigeweis und Comber) und Baumwollgepinst; andere Baumwollabfälle sowie Kunstbaumwolle nur gemäß § 6.

Unter Baumwollabgängen im Sinne dieser Bekanntmachung werden nur die im Spinnverfahren anfallenden sogenannten Spinnwickel, die Abgänge von den Cardenändern und Vorgarnfäden verstanden.

Unberührt durch die Anordnungen dieser Bekanntmachung, abgesehen von der Bestimmung des

## I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwehrt, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urtel für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 6, bleiben diejenigen Mengen von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle, welche nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland (nicht Zollausland) nach Deutschland eingeführt worden sind und die aus ihnen hergestellten Baumwollgespinste. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnung.

### § 3. Beschlagnahme von Rohstoffen.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Verarbeitung von Baumwollabfällen (mit Ausnahme von Stripfen und Kämmlingen) sowie von Kunstbaumwolle gestattet; jedoch unterliegt ihre Verarbeitung der Arbeitseinschränkung des § 6.

Die Veräußerung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist nur von Selbstverarbeitern an Selbstarbeiter gestattet.

### § 4. Verarbeitungsverbot.

Das Mischen, Bleichen, Färben, Verspinnen und sonstiges Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripfen und Kämmlingen ist verboten, soweit es nicht erforderlich ist zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung oder zur Herstellung von Erzeugnissen, deren Anfertigung von der Heeresverwaltung durch besondere Anordnung genehmigt ist. Gestattet bleibt die Verarbeitung von Stripfen und Kämmlingen zur Erfüllung solcher Verträge auf Lieferung von Abfallgarnen, welche in der Zeit vom 1. August bis zum Inkrafttreten dieser Anordnungen abgeschlossen worden sind. Ferner bleibt gestattet die Herstellung von Baumwollseilen und Spindelschnüren für den Bedarf des eigenen Betriebes.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Ganzerzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (Belegschein Nr. 3), ordnungsmäßig ausgefüllt und unterschrieben sowie von der militärischen Beschaffungsbehörde vollzogen und von der Kriegsrohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, übergibt. Die amtlichen Belegscheine, die doppelt ausgefertigt werden müssen, sind erhältlich bei dem Stoffmeldeamt des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11.

Der Lieferer hat die ihm übergebene Ausfertigung des genehmigten Belegscheins als Beleg anzubewahren.

### § 5. Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Den Baumwollspinnereien wird gestattet, in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 auch ohne Belegschein Baumwolle, Baumwollabgänge, Stripfe und Kämmlinge zu folgenden Gespinsten zu verarbeiten: Garnnummern englisch: 6, 8, 10, 12, 16 und 18 Kette oder Schuß; 20, 24, 30 und 36 Kette; 40, 42 und 50 für Nähfadensfabrikation; 42 und 44 als Schußgarn; 60 und aufwärts. Zu den Nummern 6, 8, 10, 12, 16, 18 und 20 darf nur solche Baumwolle verarbeitet werden, welche nicht nordamerikanischer oder ägyptischer Herkunft ist, dagegen ist eine geringe Beimischung von amerikanischer Baumwolle gestattet. Die Beimischung von Baumwollabfällen aller Art ist zulässig.

Als Baumwollspinnereien im Sinne dieser Bekanntmachung sind diejenigen Betriebe anzusehen, deren Spinnstoff im Spinnprozeß seit 1. Januar 1915 dem Gewicht nach zu mehr als 50 v. H. aus Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle bestand.

Die im ersten Absatz festgesetzte Frist kann durch Verfügung des königlich Preussischen Kriegsministeriums, Kriegsrohstoff-Abteilung, abgeändert werden.

### § 6. Arbeitseinschränkung.

Soweit den Baumwollspinnereien das Verarbeiten von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen jeder Art und Kunstbaumwolle gestattet ist, dürfen sie monatlich nicht mehr als 30 v. H. derjenigen Rohstoffmenge verspinnen, welche die Betriebe in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt verarbeitet haben.

Bei denjenigen Baumwollspinnereien, welche ausschließlich Baumwollabfälle — ohne Stripfe oder Kämmlinge — oder Kunstbaumwolle verarbeiten, beträgt die zur Verarbeitung zugelassene Rohstoffmenge 60 v. H.

Die durch besondere Ausnahmegenehmigungen der Kriegsrohstoff-Abteilung freigegebene Baumwolle ist auf den nach vorstehenden Bedingungen zur Verspinnung gestatteten Hundertsatz von Rohstoffmenge anzurechnen.

Die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 733), betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien usw., wird durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

### § 7. Beschlagnahme von Gespinnsten.

Die in der Zeit vom 7. Dezember 1915 bis 29. Februar 1916 ohne Belegschein gezeichneten Garne sind beschlagnahmt. Diese Garne dürfen an eigene oder fremde Webereien, an Lohnwebereien, Veredelungsbetriebe, Fäbrier und andere Käufer nur gegen ordnungsmäßigen Belegschein (vergl. § 4 Absatz 2) ausgeliefert werden.

Nicht beschlagnahmt sind Garne, die aus Kunstbaumwolle oder aus Baumwollabfällen mit Ausnahme von Strippen und Kämmlingen, oder aus in der Flocke gebleichter oder gefärbter Baumwolle — mit Ausnahme der grauen, grau-melierten und mafoinital-gefärbten — hergestellt sind; ihre Ablieferung ist ohne Belegschein zulässig. Das gleiche gilt für Gespinste, die auf Grund besonderer, vor Inkrafttreten gegenwärtiger Bekanntmachung erteilter Ausnahmegewilligungen, in denen eine Beschlagnahme nicht verfügt war, hergestellt worden sind.

### § 8. Veredelungsverbot.

In den Fällen des § 5 ist das Bleichen und Färben von Baumwolle, Baumwollabgängen, Strippen und Kämmlingen in der Flocke verboten, soweit es sich nicht um Herstellung von Gespinnsten handelt, für welche Belegschein Nr. 3 vorliegt.

Das Bleichen, Färben, Zwirnen und sonstige Veredeln der beschlagnahmten Garne im eigenen oder fremden Betriebe ist, solange nicht durch Belegschein Nr. 3 der Nachweis erbracht ist, daß die betreffenden Garne zur Erfüllung von Lieferungen an die Heeres- oder Marineverwaltung bestimmt sind, verboten.

### § 9. Meldung, Verwahrung und Aufzeichnung von Gespinnsten.

Am Ende eines jeden Monats ist über Menge, Art und Nummer der im Laufe des Monats mit oder ohne Belegschein erzeugten Gespinste Anzeige zu erstatten. Die hierzu erforderlichen Vordrucke — Belegschein Nr. 5 — sind beim Webstoffmeldeamt durch Postkarte anzufordern; die erste Meldung ist am 31. Dezember 1915 an das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion VII, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, abzusenden. Über Menge, Art und Nummer der beschlagnahmten Gespinste sind besondere Verzeichnisse zu führen. Ihre Packungen (Kisten usw.) sind mit der Aufschrift „Beschlagnahmte Gespinste“ zu versehen.

### § 10. Bestehenbleiben früherer Beschlagnahmen.

Die bisher in Geltung gewesene Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten — W II 2548/7. 15. R. R. U. —, bleibt insoweit in Kraft, als sie betrifft:

a) die Beschlagnahme von Baumwolle und Baumwollabgängen, welche sich im Besitz von Nichtverarbeitern befinden und deren Veräußerung an Selbstverarbeiter nicht bis zum Ablauf des 28. August 1915 erfolgt war;

b) die Beschlagnahme, Verwahrung und Aufzeichnung der in den Baumwollspinnereien in der Zeit vom 14. August 1915 bis 4. September 1915 aus Baumwolle und Baumwollabgängen hergestellten Gespinste, soweit ihre Herstellung nicht gegen Belegschein oder auf Grund besonderer Freigabe erfolgt war.

Im übrigen wird die bisherige Bekanntmachung aufgehoben.

### § 11. Ausnahmegewilligung.

Für die Bewilligung von Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften ist das königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion VII, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zuständig.

Coblenz, den 3. Dezember 1915.  
Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Rr. W. II. 1726/11. 15. R. R. U.

### Bekanntmachung.

Nr. 846 Die Verordnung vom 13. September 1915 — V. W. 1947 —, betreffend die Ausfuhr leerer Weinfässer, wird aufgehoben.

Coblenz, den 15. November 1915.  
Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

gez. v. Bloch,

General der Infanterie.

Abt. V. W. Nr. 2986.

Die gleiche Verordnung ist für den Befehlsbereich der Festung Köln aufgehoben worden.

Aachen, den 1. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenig.

### Verordnung.

Nr. 847 Erwachsenen Personen ist das unbefugte Anlegen militärischer Uniformen, ebenso das unbefugte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, von Orden und Ehrenzeichen überhaupt, sowie die unberechtigte Annahme militärischer Titel im Interesse der öffentlichen Sicherheit verboten.

Zurückerhandlungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Coblenz, den 1. Dezember 1915.  
Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

gez. von Bloch,

General der Infanterie.

Abt. V. W. 3197.



### Bekanntmachung.

**Nr. 848** Dem Kleinhändler Ludwig Engelen zu Nachen, Adalbersteinweg Nr. 258, ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 und der Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 27. September 1915 der Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermitteln aller Art, sowie rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen, oder mit Gegenständen des Kriegsbedarfs unterjagt worden.

Nachen, den 3. Dezember 1915.

Der königliche Polizei-Präsident.  
v. Hamacher.

### Nr. 849 Nachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

**Bekanntmachung,**  
betreffend verloren gegangene Einlagebücher und Prämienbüchlein.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß die folgenden Einlagebücher und Prämienbüchlein als verloren bei uns angemeldet worden sind:

- a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 18383, 42904, 99643, 106201, 112291, 116506, 120863,  
zu Nachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 3131, 3386,  
zu Alsenhoven Nr. 784,  
zu Cornelimünster Nr. 1258,  
zu Düren Nr. 27394, 30619,  
zu Erkelenz Nr. 69833,  
zu Geilenkirchen Nr. 7234,  
zu Heinsberg Nr. 8106;  
b) Prämienbüchlein in der Prämienkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 72671, 119697, 130891, 135124,  
zu Nachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 1759,  
zu Eupen Nr. 3878,  
zu Geilenkirchen Nr. 7874,  
zu Herzogenrath Nr. 4528,  
zu Montjoie Nr. 5891.

Die Inhaber dieser Bücher werden in Gemäßheit der Artikel 22 bezw. 28 der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse aufgefordert, ihre Ansprüche bei derjenigen Vereinsklasse geltend zu machen, die das betreffende Einlagebuch bezw. Prämienbüchlein ausgegeben hat.

Nachdem auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 1. Juni, 1. August und 1. Oktober 1915 auf die angehtlich abhanden gekommenen

- a) Einlagebücher der Sparkasse:  
zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 67473, 79222, 114670, 115574,  
zu Nachen, Zweigstelle Kaiserplatz, Nr. 816;

b) Prämienbüchlein der Prämienkasse: zu Nachen, Hauptstelle, Nr. 100673, zu Eschweiler Nr. 12665, keine Ansprüche erhoben worden sind, erklären wir dieselben auf Grund der vorbezeichneten Artikel der Allgemeinen Bedingungen der Spar- und Prämienkasse hiermit öffentlich für ungültig und wertlos. Nachen, den 1. Dezember 1915.

Der Vorstand des Vereins.  
Kirdorf. Glasmachers.

### Nr. 850 Personal-Nachrichten.

Der zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Köln ernannte Konsul Emil Sauer ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. November 1915 in seiner Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Personalveränderungen  
bei der kaiserlichen Ober-Postdirektion in Nachen.  
Versetzt ist Ober-Postassistent Zeidler von Nachen nach Tuden als Postverwalter.

Der Bürgermeister Nießen in Gangelt, Kreis Geilenkirchen, ist widerruflich zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Gangelt umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des früheren Bürgermeisters Sabels in Gangelt zum Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Der Küster und Fleischbeschauer Theodor Breuer in Heimbach ist widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Heimbach, Kreis Schleiden, umfassenden Standesamtsbezirks ernannt worden.

Die Ernennung des früheren Beigeordneten Joseph Schöller in Heimbach zum stellvertretenden Standesbeamten dieses Bezirks ist widerrufen.

Dem Tiefenmeister Heinrich Hahn in Stolberg ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens verliehen worden.

Die Strafanstaltsaufseherin beim königlichen Gefängnis zu Nachen, Witwe Ferdinand Loebrok, Adelheid geb. Kück, ist vom 1. Januar 1916 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Endgültig ange stellt sind die einstweilig tätigen Lehrerinnen:

1. Johanna Sinzen, bei der katholischen Volksschule zu Merkslein, Kreis Nachen-Land, vom 1. November d. Js. ab;
2. Sophia Bläzinger bei der katholischen Volksschule zu Streiffeld, Kreis Nachen-Land, vom 1. November d. Js. ab,

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50a.

Aachen, Dienstag, den 14. Dezember 1915.

1915.

(Hierzu kein öffentlicher Anzeiger.)

**Inhalt:** Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps in Coblenz, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. N. bezw. M. 325 e/7. 15. K. R. N. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915 S. 613—617.

**Nr. 851 Bekanntmachung,**  
betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. K. R. N. bezw. M. 325 e/7. 15. K. R. N. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

Nachstehende Verordnung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 \*) der Bundesratsverordnungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357) und vom 9. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 645) bestraft wird.

### § 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtcocher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörser usw. †).

2. Waschkessel, Lüven an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden,

3. Badewannen — Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlangen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler), alles in Kochmaschinen und Herden, soweit sie nicht zum Betrieb von Badeeinrichtungen oder Zentralheizungsanlagen dienen —; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel \*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw. †);

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippöfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Überzug, (Metall, Lack, Farbe u. dergl.) versehen sind.

### § 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,
2. Hauseigentümer,

\*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

†) Anmerkung umfänglich.



Salatförbe	che von Tee- und	Teebüchsen	Wannen
Salatleimer	Kaffegarnituren und	Tee Kannen zum Gebrauch	Waschservice
Salatwascher	Rauchservice	in Küchen und Speise-	Wasserabfläßen
Sauteusen	Serviergeschirre (keine	betrieben	Wasserbecher
Savarinränder	Tafelgeräte)	Teekeffel (nicht Tee-	Wassereimer
Schablonen	Servierkasserollen	maschinen)	Wasserkannen (Münchener
Schaufeln	Servierplatten	Teebuchenausstecher	Wassereimer)
Schintenfisch	Siebe	Teigbrüger	Wasserkästen für Küchen
Schlagrahmkessel	Spargelkocher	Tiegel	und Anrichterräume in
Schlagrahmkühler	Speiseeiskessel	Töpfe	Speisebetrieben
Schlagrahnekessel	Speiseeiskocher	Tortenformen	Wasserkessel
Schmierlappen	Speiseglocken	Tortenpfannen	Wasserkrüge für Küchen
Schmortöpfe	Speienträger	Tortenplatten	und Anrichterräume
Schneedenpfannen	Speisenwärmer	Tragantformen	Wasserschöpfer
Schneekessel	Steinbuttkessel	Trichter	Wassertöpfe für Küchen
Schöpf- und Schaum-	Sülzformen	Trinkbecher für Küchen	und Anrichterräume
löffel	Sülzkästen	und Speisebetriebe	
Schöpfkellen		Turbotkessel	Weinkühler jedoch nicht
Schüsseldecken	Tablette (siehe Servier-		und
Schüsseln	bretter)	Wickelkessel	Wein- } solche in oder
Seiher aller Art	Tafelsetts		kühler- } für Privat-
Servierbretter, auch fol-	Teebrotformen	Waffeleisen	häuser- } haus-
			ständer } haltungen

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen,
4. öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergleichen.

#### § 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Über die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

#### § 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die

Verordnung M. 325/7. 15. R. R. N. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärsiskus übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

#### § 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände, soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nach Weisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennungsschein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Übernahmepreisen einverstanden erklärt; andernfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennungsschein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

### § 7. Uebnahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebnahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebnahmepreise für jedes Kilo:

Für Gegenstände aus:	Kupfer	Messing	Nickel
	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge <sup>1)</sup> . . . . .	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen <sup>1)</sup> . . . . .	2,70	2,00	10,40

<sup>1)</sup> Unter Beschlägen sind Eisen, Ringe, Sandhaben, Stiele, Griffe und Verfestigungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Übersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bezw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebnahmepreise für Gegenstände „ohne Beschläge“ in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbauarbeiten die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 Mark vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen. Letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen

Nachteile zu tragen. Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

### § 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersehen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

### § 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. U. und M. 325e/7. 15. R. R. U. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

### § 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgenannte, nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Leermaschinen, Samoware, Zuckerböden, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelauflage aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierhähnsen, Selbstschalter, Badeseifen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Neusilber (Alsenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. U., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

- Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer  
1,70 Mark für das Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Messing,  
Rotguß, Tombak, Bronze 1,00 Mark für das  
Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber  
(Mfenib, Christofle, Alpaka) 1,80 Mark für  
das Kilo.
- Für Materialien und Gegenstände aus Rein-  
nickel 4,50 Mark für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen ange-  
nommen werden; als Altmaterial im Sinne dieser

Berordnung werden solche Gegenstände angesehen,  
die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht  
mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck  
benutzt werden können.

### § 11. Anfragen.

Anfragen über diese Berordnung sind an die zu-  
ständigen Kommunalverbände zu richten.

Coblenz, den 4. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.

Nr. M. 3231/10. 15. R. R. M.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden  
Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahmen  
finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingegeben.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.  
Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf.  
Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.



## Sonderausgabe.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 50b.

Aachen, Freitag, den 17. Dezember 1915.  
(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VIII. Armeekorps in Coblenz, betreffend Beschlagnahme und Höchstpreis von Wolfram und Chrom S. 619—622.

### Nr. 852 Wolfram und Chrom. Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R.-G.-Bl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung \*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

## I.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

## § 1. Inkräfttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise

5. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

## II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 23 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufrechterhaltung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.



Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorratserhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält unbeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafanordnung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die im § 3 Absatz d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

## § 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und flüssigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse	Gegenstand
23	Wolfram = Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 mm.
24	Wolfram = Eisen (Ferrowolfram).
27	Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Misch-erzen, Galden und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.
28	Chrom als Metall und Ferrochrom.
31	Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

## § 3. Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebtag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschuß hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

## § 4. Mindestmengen.

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 je 10 kg Gesamtgewicht,  
Klasse 24 20 kg Gesamtgewicht,  
Klasse 27 und 31 je 150 kg Gesamtgewicht,

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. U.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

### § 5. Verwendungsbestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden:

1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 und 27

a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl \*) in eigenen Betriebe;

b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.

\*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

a) zur Ausführung von Kriegslieferungen \*) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in eigenen Betriebe;

b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorschriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;

c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Öfen aller Art ist verboten;

d) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c).

3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:

deutsche Militärbehörden,  
deutsche Reichsmarinebehörden,  
deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen,  
ohne weiteres,

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden,

deutschen staatlichen Bergämtern,  
deutschen Forstbauämtern,  
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,  
anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Potsdamerstrasse 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

### § 6. Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen\*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2

\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorkufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorkufen zu einem Preise heräufert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsenteignung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

b. §. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

### § 7. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamerstrasse 10/11.

Coblenz, den 14. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.

Nr. M. 15/12. 15. R. R. U.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 51.** Aachen, Samstag, den 18. Dezember 1915. 1915.  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 51 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 51. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 51 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 623. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt S. 623. Inhalt des Reichs-Gesetzblatts S. 623. Einschränkung der Neujahrsglückwünsche S. 623—624. Führung Vermittler in den Kriegstranglisten und Kriegstammrollen S. 624. Bekanntmachung, die Weihnachtssendungen betreffend S. 624. Zulassung von Aetzbleibeuchtungsapparaten der Firma Paul Billinski in Woltersdorf-Ludenwalde und von Aetzbleibeuchtungsapparaten der Firma Hager und Weidmann, G. m. b. H., in Berg-Clabbach bei Köln S. 624—625. Hauskollekte S. 625. Gestohlene Amtssiegel S. 625. Aufhebung der Höchstpreise für Gemüse S. 625. Einrichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie S. 625. Personal-Nachrichten S. 625—626.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 853 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesammmlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

## Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 854 Das 177. Stück enthält unter Nr. 4981: Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915. Das 178. Stück enthält unter Nr. 4982: Verordnung über Verjährungsfristen des Serechts. Vom 9. Dezember 1915. Das 179. Stück enthält unter Nr. 4983: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Vom 11. Dezember 1915. Unter Nr. 4984: Verord-

nung zur Ergänzung des § 46 der Briefengerichtsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 301). Vom 11. Dezember 1915.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 855 Einschränkung der Neujahrsglückwünsche.

Zum bevorstehenden Jahreswechsel muß wie im ersten Kriegsjahr der sonst im Frieden übliche Aus-

tausch von Neujahrskarten zwischen der Heimat und den Angehörigen des Heeres unterbleiben, weil durch derartige Massenausslieferungen nicht nur der Dienstbriefverkehr, sondern auch der gewöhnliche Privatbriefverkehr leidet und weil es im Kriege nicht möglich ist, Aushilfspersonal einzustellen, um die Mehrarbeit zu bewältigen.

Die Kompagnie- u. w. Chefs haben die ihnen unterstellten Mannschaften in geeigneter Weise über die Gründe dieser Maßregel zu belehren und die Durchführung des Verbots zu überwachen.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wandel.

Nr. 539/11. 15. A 3.

### Nr. 856 Führung Vermißter in den Kriegsranklisten und Kriegsstammrollen.

Zu § 4 Ziffer 7 der Anlage 9 der Geordnung wird bestimmt, daß Vermißte in den Kriegsranklisten und Kriegsstammrollen erst dann zu streichen sind, wenn auch beim Zentral-Nachweisebureau des Kriegsministeriums in Berlin Nachrichten darüber, daß die Betroffenen noch am Leben sind, nach Ablauf eines Jahres seit dem Vermißtwerden nicht eingegangen sind. Die Truppenteile haben sich hiervon durch Anfrage Überzeugung zu verschaffen.

Aus Unlaß eines Einzelfalles wird ferner darauf hingewiesen, daß die länger als ein Jahr Vermißten auch nach Streichung in den genannten Listen nicht ohne weiteres als tot zu betrachten sind, da die Bestimmung in § 4 Ziffer 7 der Anlage 9 der Geordnung keinerlei bürgerlich-rechtliche Wirkungen hat. Sterbefallanzeigen sind daher auf Grund dieser Streichungen nicht zu erstatten.

Berlin, den 10. Dezember 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 3388/10. 15. C 1.

### Nr. 857 Bekanntmachung.

#### Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an Jedermann das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtseste zu übernehmen, wenn die Pakete so spät eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoff vorhandene alte Aufschriften und Beklebezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von

dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrenstiften usw. ist zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Paketartenvordrucke ungeeignet für Paketaufschriften bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketarte enthalten, also auch den Freiermert, bei Paketen mit Postnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders; bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit bei einem Verluste der Paketarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn schon der Absender die erforderlichen Marken auf die Paketarte klebt.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketarte ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im innern deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet. Gemeinschaftliche Einkieferungsbezeichnungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 10. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.

Im Auftrage: Kobelt.

### Nr. 858 Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzenleuchtungs-Apparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzenvereins werden die in zwei Größen gebauten Ätzenleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Bilinski, Apparatefabrik, in Woltersdorf-Luckenwalde für das Königreich Preußen gemäß § 26 Ziffer 4 der Ätzenverordnung unter der Typennummer „12“ widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabriksschilder solcher Apparate müssen auf Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.  
Berlin W 9, den 2. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: v. Meheren.

**Nr. 859 Bekanntmachung,  
betreffend Zulassung von Azetylen-schweiß-  
Apparaten.**

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission ist die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die in vier Größen hergestellten Azetylen-schweißapparate Modell B der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Berg-  
glabbach bei Köln, die durch meinen Erlaß vom 10. November v. Js. (S. M. Bl. S. 546) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung J 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen zugelassen worden sind, nunmehr auch nach § 14 a. D. unter der Typenbezeichnung „A 25“ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für das Königreich Preußen zugelassen.

Die Fabriksschilder der Apparate müssen entsprechend meinem Erlaß vom 30. November v. Js. auf den Zinntropfen oder Kupfernieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 23. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage: v. Meheren.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 860** Der Herr Oberpräsident hat dem Vorstand des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien mit Erlaß vom 27. Oktober 1915 — B Nr. 655 — für die drei Jahre 1916, 1917 und 1918 je eine einmalige Hauskollekte bewilligt. Mit dem Einsammeln der Kollekte sollen im Jahre 1916 die nachbenannten Beauftragten betraut werden:

Lorenz Peters, Wilhelm Koll, Albert Koll und Paul Koll in Steckenborn, Anton Cuntz, Franz Hopp und Ferdinand Peters in Düsseldorf, Peter Neß in Hilben, Peter Wades in M. Glabbach, Johann Pon-

ten in Raeren, Jakob Cremer in Euskirchen und Heinrich Jakobs in Aachen.

Aachen, den 10. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenich.

**Nr. 861** Dem Gemeindevorsteher und Standesbeamten in Koloven, Landkreis Hannover, sind in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. durch Einbruch in das Amtszofal die Amtssiegel der Gemeinde und des Standesamts Koloven gestohlen worden.

Es liegt die Vermutung nahe, daß die entwendeten Stempel zur Fälschung von Urkunden benutzt werden. Antrag: Ermittlung des Täters, Beschlagnahme der Siegel und Nachricht an den Landrat in Hannover.

Die als Ersatz für die gestohlenen neubeschafften Stempel werden unter dem Adler den Vermerk: „Stempel 2“ tragen.

Aachen, den 13. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Dierroht.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.  
Bekanntmachung.**

**Nr. 862** Die Verordnung vom 25. November d. Js. — V. W. 3114 —, betreffend Höchstpreise für Gemüse wird mit Wirkung vom 13. Dezember ab aufgehoben.

Coblenz, den 8. Dezember 1915.  
Stellvert. General-Kommando VIII. Armee-Korps.  
Der Kommandierende General.

v. Bloey,  
General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung wird auch auf den Festungsbereich ausgedehnt.

Köln, den 10. Dezember 1915.

von Jastrow,

Generalleutnant und Gouverneur.

Wtlg. V. W. J-Nr. 3350.

**Nr. 863** Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Pontweg und Seffenternweg in Aachen liegt bei dem Telegraphenamtsamt in Aachen vom 15. ab 4 Wochen aus.  
Aachen, den 12. Dezember 1915.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**Nr. 864 Personal-Nachrichten.**

Der Katasterfontrollleur von der Ahe in Jülich ist zum Steuerinspektor ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Karl Bessensch in Burg Glabbach ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Kelz, im Kreise Düren, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Lehrer August Pünter in Herbesthal ist zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Lonzgen, im Kreise Eupen, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Der Fabrikant Johann Strepp sen. in Hochkoppelmühle ist zum Beigeordneten der Landbür-

germeisterei Straß-Bergstein, im Kreise Lüren, für die Amtszeit von 6 Jahren wiederernannt worden.

Endgültig angehehlt ist der bisher kommissarisch tätige Schulamtsbewerber Gottfried Wimmers bei der katholischen Volksschule zu Beed, Kreis Ertelenz, vom 1. Januar 1916 ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Wertage ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehe**n.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gespaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsblattstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

**Stück 52.** Aachen, Freitag, den 24. Dezember 1915. 1915.  
 (Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 52 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 52. Für die Wundarmen ist der Anzeigerbeilage das Steckbriefregister Nr. 52 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 627. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt 627. Inhalt des Reichsgesetzblatts und der Gesetzsammlung S. 627—628. Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter S. 628—629. Verlängerung eines Prämientarifs S. 629. Steigerung der Einkaufspreise für Arzneimittel S. 629. Stahlfedern für Behörden S. 629. Stand der Tierleichen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1915 S. 630. Auslösung von Rentenbriefen S. 631. Aufhebung der Transport- und Buchkontrolle für Rindvieh, Schweine und Spanferkel sowie der Weidekontrolle für Rindvieh S. 632. 4. Zinsscheinreihe zur ehemals Württembergischen Staatsanleihe von 1886 S. 632. Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1916 in die Königlichen Präparandenanstalten in Bergneustadt, Heddingen, Simmern und Sing eingutreten wünschen S. 632. Personal-Nachrichten S. 632.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich an  
 Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 865 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postanstalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubegonnenen Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt sechshundertste Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Stücke sowohl des Amtsblatts als auch der Gesetzsammlung, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Stücke, welche den Staatsbehörden und den einzelnen stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postanstalt nicht.

Aachen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

Nr. 866 Das 180. Stück enthält unter Nr. 4985: Bekanntmachung, betreffend Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Vom 9. Dezember 1915. Unter Nr. 4986: Bekanntmachung über den Ausgleich der Preise für inländische und ausländische Butter. Vom 13. Dezember 1915. Das 181. Stück enthält unter Nr. 4987: Bekanntmachung über die Preise von Marmeladen. Vom 14. Dezember 1915. Das 182. Stück enthält unter Nr. 4988: Bekanntmachung über die Herstellung

von Süßigkeiten und Schokolade. Vom 16. Dezember 1915. Unter Nr. 4989: Bekanntmachung über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915. Unter Nr. 4990: Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1915/16 vom 26. August 1915. Vom 16. Dezember 1915. Unter Nr. 4991: Bekanntmachung über Zeitungsanzeigen. Vom 16. Dezember 1915. Das 183. Stück enthält unter Nr. 4992: Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 16. Dezember



ber 1915. Unter Nr. 4993: Bekanntmachung, betreffend das Außerkräfttreten des Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 und der Übereinkunft zwischen den beiden Ländern vom 5. Juni 1899. Vom 18. Dezember 1915.

### **Inhalt der Gesetz-Sammlung.**

**Nr. 867** Das 49. Stück enthält unter Nr. 11472: Allerhöchster Erlaß wegen Aufhebung der kurbessischen Verordnung vom 10. November 1853, soweit sie sich auf die Einrichtung einer Polizeidirektion in Fulda bezieht, und wegen Überlassung der Ortspolizei in der Stadt Fulda an die dortige Stadtgemeinde. Vom 20. November 1915. Unter Nr. 11473: Staatsvertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen des Verfahrens in Knappschäftsangelegenheiten. Vom 5./2. Oktober 1915. Unter Nr. 11474: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Anhalt am 5./2. Oktober 1915 vereinbarten Staatsvertrags wegen des Verfahrens in Knappschäftsangelegenheiten. Vom 11. Dezember 1915. Das 50. Stück enthält unter Nr. 11475: Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 15. Dezember 1915.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Schörden.**

#### **Nr. 868 Anordnung der Landeszentralbehörden.**

Auf Grund des Art. I der Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung zur Regelung der Schweinefleischpreise vom 29. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 788) und des Art. I der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 801) bestimmen wir:

§ 1. Der Verkauf ausländischer Butter, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft G. m. b. H. in Berlin zu einem höheren Preise als dem inländischen Höchstpreis bezogen ist, an den Verbraucher und der Verkauf von ausländischem rohen oder zubereitetem Schweinefleisch und Schweinefett, Schweinefleischwaren und Schweinefettwaren an den Verbraucher unterliegt den nachstehenden Beschränkungen, wenn höhere Preise, als die für die Inlandswaren festgesetzten Preise, gefordert werden. Als ausländisches Schweinefleisch usw. gilt auch die aus ausländischen Schweinen bei der Ausschächtung im Inlande gewonnene Ware.

§ 2. Wer die im § 1 genannten Waren an den Verbraucher zu erhöhten Preisen verkaufen will, bedarf dazu der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

§ 3. Die Gemeindevorstände haben auf Grund der §§ 12 ff. der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728 ff.) Preise für ausländische Butter festzusetzen. Ob sie Preise für die übrigen im § 1 erwähnten Waren festsetzen wollen, bleibt ihnen überlassen.

Sie haben auf Grund der §§ 12 ff. a. a. O. ferner für den Vertrieb der Waren die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um eine Trennung der aus dem Auslande bezogenen Waren von der Inlandsware in einer für die Käufer leicht erkennbaren Weise sicherzustellen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Einrichtung besonderer Läden, Verkaufsstellen und Marktstände für Auslandsware; die Vorschrift besonderer Verpackung der Waren (Banderolen usw.); die Trennung der Verkaufsräume für inländische und ausländische Ware; Anschläge für die Käufer in den Läden; Vorschriften über die Buchführung wegen der Auslandswaren; häufige Kontrolle der Buchführung und des Betriebs der Läden. Welche Mittel zur Anwendung zu bringen sind, wird sich nur auf Grund der örtlichen wirtschaftlichen Verhältnisse entscheiden lassen.

§ 4. Soweit es sich bei der hiernach zu treffenden Regelung um Anordnungen handelt, die gemäß § 12 Ziffer 2 und 4 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehen und die in der vorliegenden Verordnung erwähnten Waren betreffen, werden die Regierungspräsidenten, in Berlin der Oberpräsident, in Abänderung der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 364) ermächtigt, ihre Zustimmung ohne vorherigen Bericht zu erteilen. Bezüglich der Anordnungen auf Grund des § 13 Ziffer 2b der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 behält es bei den Vorschriften der Ausführungsanweisung vom 10. November 1915 sein Bewenden.

§ 5. Die Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter scheidet im Art. II, die ausdrückliche Möglichkeit vor, den Betrieb zu schließen. Bei den Betrieben, die mit den anderen in § 1 erwähnten Waren handeln, ist die gleiche Möglichkeit, auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) über die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel, gegeben. Auch bleibt es den Gemeindevorständen überlassen, bei der Erteilung der Erlaubnis (§ 3 der vorliegenden Anordnung) sich den jederzeitigen Widerruf vorzubehalten.

§ 6. Zuständige Behörde im Sinne des Art. II der Verordnung vom 4. Dezember 1915 über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbe-

fürde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Die in dieser Anordnung den Gemeindevorständen übertragenen Befugnisse stehen mit den aus § 15 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 ergehenden Aufgaben auch den Regierungspräsidenten, für Berlin dem Oberpräsidenten, und für die Landkreise den Kreisauschüssen bezw. Landräten zu.

§ 7. Die Übertretung dieser Anordnung und der von den Gemeinden zu erlassenden Anordnungen ist auf Grund des § 17 der Verordnung vom 25. September/4. November 1915 zu bestrafen.

Berlin, den 8. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und für Landwirtschaft, des Innern.

Gewerbe. Domänen und von Loebell.

Dr. Sydow.

Forsten.

Dr. von Schorlemer.

### Bekanntmachung.

**Nr. 869** Die rechnerischen Unterlagen für die Nachprüfung des zur Zeit gültigen Prämientarifs der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reitertierbesitzer sind durch den Krieg so stark beeinflusst worden, daß sie für eine anderweite Festsetzung des Tarifs nicht mehr maßgebend sein können. Das Reichsversicherungsamt hat deshalb den durch Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 10. Dezember 1913 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1913 Seite 792) veröffentlichten, am 31. Dezember 1915 ablaufenden

Prämientarif der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reitertierbesitzer

auf Grund des § 804 der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 24. November 1915.

Das Reichsversicherungsamt  
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

**Nr. 870** Mit Rücksicht auf die fortgesetzte Steigerung der Einkaufspreise für Arzneimittel, Chemi-

kalien und Drogen bestimme ich, daß bis auf weiteres für die in der Handverkaufsliste aufgeführten Arzneimittel — vergl. meine Bekanntmachungen vom 7. November 1913 (Amtsbl. 51 S. 385—393), 24. Februar 1914 (Amtsbl. 11 S. 78), 22. Januar 1915 (Amtsbl. 7 S. 82—84), 17. September 1915 (Amtsbl. 39 S. 463—471) — die in dem jeweiligen Nachtrag der Dr. G. Hartmann'schen Handverkaufstaxe für Apotheker (Gruy'sche Verlagsbuchhandlung in Magdeburg) ausgeworfenen Preise verbindlich sind. Der derzeitige dritte Nachtrag erhält Gültigkeit vom 1. November d. Js.

Ferner erhält der Absatz 2 unter Ziffer 2 der Allgemeinen Bestimmungen (vergl. Amtsbl. 1913 Stück 51 S. 385) folgende Abänderung:

„Die Bezeichnung des Arzneimittels und des Empfängers nebst Datum sowie die Aufschriften: „äußerlich, innerlich, nach Vorschrift, nach Verordnung, nach Bericht, Gift, nur verdünnt anzuwenden, Vorsicht, feuergefährlich, vor dem Gebrauch umzuschütteln, Salbe, Augewasser, Einreibung, Elixer und dergl.“ dürfen nicht berechnet werden, wofür diese Aufschriften nicht, abgesehen von „äußerlich, Gift, Vorsicht“ von dem Arzt vorgeschrieben sind. In diesem Falle, sowie bei allen weitergehenden Gebrauchsanweisungen nach Vorschrift des Arztes ist die dadurch geleistete Mehrarbeit mit 10 Pfg. zu vergüten.

Machen, den 17. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

**Nr. 871** Die in dem Runderlasse der Herren Ressortminister vom 17. September 1915 (Amtsbl. S. 514 Nr. 689) aufgeführten Stahlsebern der Firma Gebr. Revoigt Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chemnitz tragen die Aufschrift „Diamantwerke Reichenbrand“.

Machen, den 21. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Busenik.

## Nr. 872 Stand der Tierseuchen im Regierungsbezirk Aachen am 15. Dezember 1915.

Seuche.	Kreis.	Ortschaft.	Zahl der verzeuhten Gehöfte.	Bemerkungen.
Maul- und Klauenseuche	Aachen-Stadt	Aachen	1	
"	Aachen-Land	Alsdorf	1	
"	"	Brand	1	
"	"	Niederforstbach	2	
"	"	Broich	1	
"	"	Büsbach	1	
"	"	Kreiwinkel	2	
"	"	Mausbach	1	
"	"	Wicht	2	
"	"	Herzogenrath	1	
"	"	Bierstraß	1	
"	"	Streffeld	1	
"	"	Walheim	1	
"	"	Oberforstbach	1	
"	Düren	Hamich	3	
"	"	Heistern	6	
"	"	Emblek	1	
"	"	Bürvenich	1	
"	"	Geich bei Hüffenich	2	
"	Erfelenz	Anhoben	1	
"	"	Holzweiler	1	
"	Eupen	Eynatten	3	
"	"	Eupen	1	
"	"	Hauset	1	
"	"	Hergenerath	1	
"	"	Kaeren	42	
"	Geilenkirchen	Baesweiler	1	
"	"	Uebach	2	
"	"	Waurichen	1	
"	"	Floverich	1	
"	"	Zweibrüggen	1	
"	Heinsberg	Scheifendahl	1	
"	"	Isenbroich	1	
"	Jülich	Broich	6	
"	"	Serrest	1	
"	"	Gerrensweiler	1	
"	Montjoie	Koetgen	1	
"	"	Reinarthof	4	
"	Schleiden	Harzheim	15	
"	"	Cronenburgerhütte	2	
"	"	Neek	2	
Räude der Pferde	Aachen-Stadt	Aachen	2	
"	Düren	Düren	1	
"	"	Merfen	1	
Rotlauf der Schweine	"	Gamersdorf	1	
"	Erfelenz	Zimmerath	1	
Rindertuberkulose	Malmedy	Steinebrück	1	

Aachen, den 18. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
In Vertretung: Busenik.

## Bekanntmachung. Auslosung von Rentenbriefen.

**Nr. 873** Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A zu 1000 Taler = 3000 *M.*  
30 Stück.

1558, 1606, 3233, 3324, 3879, 3950, 4110, 4170, 4727, 4788, 4949, 5952, 5972, 6044, 6373, 6422, 6484, 6604, 6835, 6869, 7194, 7291, 7454, 7570, 7749, 7756, 7832, 7853, 7867, 7875.

2. Buchstabe B zu 500 Taler = 1500 *M.*  
13 Stück.

96, 1351, 1548, 1557, 1818, 1919, 2874, 2981, 3211, 3265, 3314, 3319, 3374.

3. Buchstabe C zu 100 Taler = 300 *M.*  
79 Stück.

656, 1713, 1896, 2082, 2373, 3070, 3819, 4874, 4555, 5667, 6221, 6267, 6821, 7010, 7032, 7213, 7562, 8091, 8119, 8324, 8485, 8790, 9103, 9290, 9660, 9736, 11211, 12763, 12855, 13337, 13539, 14091, 14113, 14228, 14828, 14930, 15254, 15502, 15705, 15709, 15748, 15824, 15987, 16044, 16195, 16213, 16730, 16965, 17035, 17207, 17405, 17467, 17671, 17726, 17805, 18078, 18310, 18317, 18409, 18602, 18618, 18713, 18748, 18829, 19187, 19490, 19552, 19590, 19670, 20066, 20106, 20410, 20417, 20451, 20468, 20605, 20606, 20607, 20703.

4. Buchstabe D zu 25 Taler = 75 *M.*  
77 Stück.

572, 819, 2386, 2457, 2700, 3513, 4556, 4631, 5372, 5761, 6277, 6541, 6607, 7224, 8168, 9106, 10075, 10281, 10909, 11326, 11983, 12135, 12199, 12536, 12715, 12854, 13128, 13199, 13286, 13311, 13468, 13512, 13607, 13724, 13850, 13860, 14159, 14183, 14186, 14203, 14442, 14445, 14464, 14590, 15031, 15194, 16000, 16251, 16272, 16387, 16498, 16598, 16640, 16821, 17052, 17427, 17565, 17803, 18000, 18083, 18102, 18196, 18197, 18264, 18344, 18455, 18684, 18740, 19122, 19320, 19470, 19529, 19551, 19615, 19802, 19861, 19961.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L zu 3000 *M.*  
3 Stück.

324, 529, 853.

2. Buchstabe M zu 1500 *M.*  
2 Stück.

97, 336.

3. Buchstabe N zu 300 *M.*  
10 Stück.

353, 537, 684, 824, 953, 982, 1063, 1144, 1301, 1318.

4. Buchstabe O zu 75 *M.*  
8 Stück.

221, 283, 337, 339, 363, 521, 522, 713.

5. Buchstabe P zu 30 *M.*  
15 Stück.

117, 125, 178, 212, 229, 249, 257, 280, 317, 319, 350, 352, 356, 369, 372.

III. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe CC zu 300 *M.*  
4 Stück.

5, 13, 57, 96.

2. Buchstabe DD zu 75 *M.*  
4 Stück.

13, 41, 44, 96.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1916 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen zu I Reihe IX Nr. 4 bis 16 }  
zu II Reihe IV Nr. 2 bis 16 } nebst Erneue-  
zu III Reihe I Nr. 15 und 16 } rungscheinen  
vom 1. April 1916 ab bei den königlichen Rentenbankfilialen hieselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnende Inhaber können die gekündigten Rentenbriefe zum Fälligkeitstage postfrei einsenden, worauf ihnen der Gegenwert auf eigene Gefahr und Kosten durch die Post oder Reichsbank überwiesen werden wird.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefen A B C D L M N O P durch die von Ulrich Leypjohn in Berlin W 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Leypjohn in Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 19. November 1915.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

**Nr. 874** Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 4. Dezember 1915 — III 11993 — wird die für die Rheinprovinz eingeführte Transport- und Buchkontrolle für Rindvieh, Schweine und Spanferkel sowie die Weidekontrolle für Rindvieh (Bekanntmachungen vom 17. Juni 1887, Amtsblatt Seite 157, vom 12. März 1907, Amtsblatt Seite 82/3, vom 2. September 1907, Amtsblatt Seite 286, vom 26. März 1889, Amtsblatt Seite 75 und vom 24. November 1894, Amtsblatt Seite 447) bis auf weiteres aufgehoben.

Cöln, den 17. Dezember 1915.

Königliche Oberzolldirektion.

**Nr. 875** Die 4. Zinscheinreihe zur ehemals Burtfcheider Stadtanleihe von 1886 mit Zinscheinen für die Zeit vom 2. Januar 1917 bis 2. Januar 1926 wird von heute ab bei der Stadtkasse Aachen gegen Rückgabe der Zinscheinanweisungen ausgehändigt. Die Zinsbogensteuer trägt die Stadt.

Aachen, den 20. Dezember 1915.

Weltman, Oberbürgermeister.

**Nr. 876** Die Prüfungen der Zöglinge, welche im Jahre 1916 in die königlichen Präparandenanstalten in Bergneustadt, Hechingen, Simmern und Sinzig einzutreten wünschen, werden am 26. April und an den folgenden Tagen stattfinden.

Die königlichen Präparandenanstalten gewähren ihren Zöglingen nur den Unterricht. Wohnung und Kost haben sie sich selber zu beschaffen. Für geeignete Unterkunft in Bürgerhäusern bietet sich ausreichende Gelegenheit. Jeder Zögling hat ein Unterrichtsgeld von 36 M jährlich zu entrichten.

Zu Unterstützungen für bedürftige und würdige Zöglinge sind Mittel verfügbar.

Die Ausbildungszeit dauert drei Jahre. Aufgenommen werden können nur solche Bewerber, welche spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Aufnahmetermine das 14. Lebensjahr vollenden. Sie haben sich vier Wochen vor der Prüfung bei dem Vorsteher der Anstalt zu melden und folgende Schriftstücke einzureichen:

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. einen Wiederimpfchein,
3. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte,
4. ein Zeugnis ihres bisherigen Lehrers über Art und Erfolg des empfangenen Unterrichts oder ein Entlassungszeugnis der Schule,
5. ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor ihres Wohnortes,
6. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Befcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung wird den Bewerbern eine Mitteilung von dem Anstaltsvorsteher zugehen.

Coblenz, den 13. November 1915.

Königliches Provinzialschulkollegium.

### **Nr. 877 Personal-Nachrichten.**

Der z. Zt. im Volksschuldienst der Stadt Aachen vertretungsweise beschäftigte Schulamtsbewerber Wilhelm Krauff ist mit Wirkung vom 1. Januar 1916 für die katholische Volksschule in Neidnigen, Schulverband Lommersweiler, Kreis Malmedy, endgültig berufen worden.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis spätestens Mittwoch hier eingehen.

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewählte Zeile oder deren Raum 16 Pf. Belegblätter von 1 oder 3/4 Bogen kosten 10 Pf. und von 1/2 oder 1/4 Bogen 5 Pf. Regierungsamtstafel im Regierungsgebäude, 1. Stad. Zimmer 33.

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Aachen.

Stück 52a.

Aachen, Montag, den 27. Dezember 1915.

(Hierzu kein Öffentlicher Anzeiger.)

1915.

**Inhalt:** Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern S. 633—635. Ausführungsanweisung vom 16. Dezember 1915 zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807). S. 635—636.

**Nr. 878. Bekanntmachung,**  
betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.  
Vom 23. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß den Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915, 9. Oktober und 25. November 1915 und den Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 bestraft wird \*).

### I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. . . . .
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### II.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist

### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:  
a) alle Bastfasern im Stroh und in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, kreiertem oder gefärbtem Zustande.

Als Bastfasern im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen:

Jute, Flach, Ramie, europäischer Hanf (außer europäischer Hanf, wie Manilahanf, Sisalhanf oder die indischen Hanfsorten, Neuseelandflach und andere Seilerfasern), sowie alle bei der Bearbeitung entstehenden Bergarten und Abfälle.

b) Erzeugnisse aus Bastfasern.

Nicht betroffen werden diejenigen Mengen von Bastfasern oder Erzeugnissen aus ihnen, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) nachweislich eingeführt sind (vgl. § 7). Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung. Doch werden die in der Zeit vom 25. Mai 1915 bis 1. September 1915 aus Belgien eingeführten Bastfasern von der Bekanntmachung nicht betroffen.

### § 2. Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- a) die in § 1 a bezeichneten Bastfasern mit Ausnahme des Bastfaserstrohes und der Abfälle;
- b) die fadenartigen Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern, wie Garne, Zwirne, Seilfäden;

erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

- c) alle nach Maßgabe des § 4, Nr. 2 auf Vorrat fertiggestellten Halb- und Fertigerzeugnisse aus Bastfasern.

### § 3. Allgemeine Verarbeitungserlaubnis.

1. Das Bleichen und Färben roher Garne in den Nummern bis 28 engl. einschließlich bleibt erlaubt.

2. Ferner bleibt erlaubt:

- a) die Herstellung von Garnen, die nachweislich zur Anfertigung von Nähgarnen bezw. Nähzwirnen bestimmt sind.

Werden Garne für die Verarbeitung zu Nähgarnen bezw. Nähzwirnen vom Hersteller abgegeben, so hat der Abnehmer schriftlich zu versichern, daß das Garn zu Nähgarn bezw. Nähzwirn verarbeitet werden soll. Diese Versicherung ist von dem Hersteller als Nachweis über die Abgabe des Garnes aufzubewahren.

- b) die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in dem betreffenden Betriebe vorhanden gewesenen Bastfasern oder Halberzeugnisse erfolgt.

- c) die Verarbeitung des zehnten Teiles des am jeweiligen Monatsersten vorhandenen Vorrates von folgenden Seilerfasern zu Seilerwaren:

Manila brown, Manila daet, Manila strings, Zamandoque, Mexico fair average und geringer.

- d) die Herstellung von Garnen und ihre Weiterverarbeitung zu Fertigerzeugnissen, wenn Rohstoff Verwendung findet, welcher zu 10 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und im übrigen aus einer Mischung von gerissenen Bastfaserlumpen, gerissenen gebrauchten Seilerwaren, Fadenabfällen, Kardenabfällen, Papier oder zu 15 vom Hundert aus beschlagnahmten Rohstoffen und zu 85 vom Hundert nur aus Papier besteht;

- e) die Herstellung von Geweben aus Rohgarn feiner als Leinengarn Nr. 44 engl. oder aus ganz oder teilweise gebleichtem oder gefärbtem Garn feiner als Leinengarn Nr. 29 engl. Garne, welche nur gefocht sind, gelten nicht als gebleicht;

- f) die Verarbeitung der bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung auf Reitbäumen befindlichen Garne ohne Rücksicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware. Hierbei kann Schußgarn beliebiger Nummer verwendet werden.

### § 4. Verarbeitungserlaubnis nur für Kriegsbedarf.

1. Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern mit Ausnahme der Herstellung von Garnen

feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. \*) ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden dienen. (Kriegslieferungen.)

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigerzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus beschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Belegcheines für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vorbrude für diese Belegcheine sind bei dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hebe- mannstraße 11, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigerzeugnisse für Kriegsbedarf aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- a) Zu Garnen nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern in einem Umfange verarbeitet werden, der 20 Gewichtsteilen vom Hundert jedes einzelnen am 1. Dezember 1915 vorhandenen Bestandes an gleichartigen Bastfasern gleichkommt.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhanden gewesenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 3 Nr. 2, c bezeichneten Rohstoffe und Nr. 2, d angeführten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als  $\frac{1}{12}$  des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garn nicht feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Faserstroh vorhandene Vorräte nur mit  $\frac{1}{5}$  ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- b) Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergarne in einem Umfange verarbeitet werden, der 25 Gewichtsteilen vom Hundert der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergarnbestände vom 1. Dezember 1915 ist

\*) Garne feiner als Leinengarn Nr. 28 engl. werden auf Antrag durch die Leinengarn-Abrechnungsstelle Aktiengesellschaft, Berlin W 56, Schinkelplatz 1—4, zugeteilt.

die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Ausland eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden. Es ist über sie ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Menge sowie jede Änderung und Verwendung dieser Vorräte ersichtlich sein muß.

Als Rohstoff bezw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche gehebelte Fasern und Wergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- oder Fertigerzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen und andere) verlassen haben.

### § 5. Veräußerungserlaubnis der Bastfaserrohstoffe.

Trotz der Beschlagnahme ist die unmittelbare Veräußerung und Lieferung von Bastfaserrohstoffen an Bastfaser Spinnereien und Seilereien zulässig. Eine Veräußerung oder Lieferung an andere Personen ist nur zulässig, wenn diese einen schriftlichen Auftrag einer Bastfaser Spinnererei oder Seilereie zur Beschaffung von Bastfaserrohstoffen vorweisen.

### § 6. Veräußerungserlaubnis für Bastfasererzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der gemäß § 2 Absatz b bezeichneten fadenartigen Erzeugnisse, wie Garne, Zwirne, Seilsäden, unbeschränkt;
- die Auslieferung der gemäß § 4 Nr. 2 hergestellten Erzeugnisse nur zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen (§ 4 Nr. 1).

### § 7. Austauschserlaubnis.

Gegen die nach § 1 letzter Absatz von der Beschlagnahme nicht betroffenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse kann dieselbe Menge beschlagnahmter gleichartiger Rohstoffe bezw. Halberzeugnisse ausgetauscht werden.

### § 8. Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Seltion W. III, Berlin SW 48, Verlängerte Hebeemannstraße 9/10, einzureichen.

### § 9. Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1915 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung werden die Anordnungen der Bekanntmachung, betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern Nr. W. I. 455/7. 15. R. N. A. aufgehoben\*).

Coblenz, den 23. Dezember 1915.

Stellvertr. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Nr. W. III 1577/10. 15. R. N. A.

### Nr. 879 Ausführungsanweisung zu der Verordnung des Bundesrats, betreffend den Verkehr mit Butter, vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807),

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 1.

Molkereien im Sinne des § 1 sind nicht nur die selbständigen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Gutmolkereien usw.).

Bei Feststellung der zur Überlassung von Butter verpflichteten Molkereien sind die gesamten in der Molkerei verarbeiteten Milch- und Sahnemengen zu berücksichtigen, gleichviel, ob die Milch oder der Rahm zu Butter, Käse oder anderweitig verarbeitet worden ist. Welche Menge Rahm einem Liter Milch gleichzurechnen ist, haben erforderlichenfalls die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident festzusetzen.

#### Zu § 3.

Unter Lieferungsverträgen sind alle Arten von mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zu verstehen, die einen klagbaren Anspruch auf Lieferung von Butter gewähren.

#### Zu § 4.

Die Bestimmung des § 4 bezieht sich auch auf Molkereien von weniger als 500 000 Liter Jahresverarbeitung, wenn der sie zusammenfassende Verband im ganzen die Jahreserzeugung von mindestens 500 000 Liter verwertet.

Liefere Molkereien von über 500 000 Liter Jahreserzeugung nur einen Teil ihrer Butter an einen Verwertungsverband, so bleiben für diese Molkereien hinsichtlich der nicht an den Verband abgelieferten Butter die Pflichten aus §§ 1 und 2 bestehen, auch wenn die ihnen verbleibende Butter einer Menge von weniger als 500 000 Liter Milch entspricht.

#### Zu § 8.

Der Vertrieb der über den Höchstpreis verkauften Butter (Auslandsbutter), auf die sich der

\*) Anmerkung. Es wird darauf hingewiesen, daß die Einzelbeschlagnahmen von Gute und Zuteerzeugnissen durch dies:



zweite Satz des § 8 Abs. 1 bezieht, ist geregelt durch die Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915 zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter vom 4. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 801) und durch die Ergänzung zu der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 8. Dezember 1915, betreffend die Regelung des Verkehrs mit ausländischer Butter und mit ausländischem Schweinefleisch usw., vom 15. Dezember 1915.

Zu § 11.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 2 und 9 ist die Ortspolizeibehörde. Kommunalverbände im

Sinne der Verordnung sind die Landkreise. Wer als Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunalverbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt.

Festsetzungen und Anordnungen gemäß § 8 der Verordnung können durch den Vorstand der Gemeinde, des Gutsbezirks oder des Kommunalverbandes erlassen werden.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, des Innern. Der Minister für Domänen und Forsten.

Dr. Sydow.

Forsten.

Frhr. von Schorlemer.

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Machen.

Stück 53.

Machen, Freitag, den 31. Dezember 1915. !

1915.

(Hierzu der Öffentliche Anzeiger Nr. 53 und die Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger Nr. 53. Für die Gendarmen ist der Anzeigerbeilage das Stadtbriefregister Nr. 53 beigelegt.)

**Inhalt:** Verbot des Verfütterns von Brotgetreide S. 637. Rechtzeitiges Abonnement auf das Amtsblatt 637. Paket- und Briefsendungen für deutsche Heeres- und Marineangehörige in der Türkei und Paketbeförderung nach Bulgarien S. 637—638. Ausführungsanweisung vom 13. Dezember 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 743) S. 638. Privatbriefsendungen nach dem Feldheere S. 638. Verlosungen S. 638—639. Einlösung von Vergütungsanerkennungnissen für Kriegseinstellungen nach §§ 3 Ziffer 1, 2 und 3 des Kriegseinstellungsgesetzes vom 13. Juni 1873 für die Monate August 1914 bis Juli 1915 S. 639—640. Verordnung, betreffend Jugendfürsorge S. 640—641. Nachtrag zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandsverhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen S. 641. Sitzung für die Futtermittelverteilungsstelle im Regierungsbereich Machen S. 641—642. Verlosung Dürener Stadtanleihscheine S. 642. Sitzung der Drainage-Gesellschaft Ellen, in Ellen, im Kreise Düren S. 642—643. Personal-Nachrichten S. 644.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

Nr. 880 Auf das Amtsblatt und den damit verbundenen Öffentlichen Anzeiger nebst Sonderbeilage findet nur ein Jahres-Abonnement statt, dessen Preis 1 Mark 50 Pfg. beträgt. Der Bezug kann nur allein durch die Post geschehen. Die Bestellung muß bei der Postankalt, durch welche das Blatt bezogen werden soll, spätestens bis zum 15. Januar des neubeginnenden Jahres erfolgen, da, sobald die zu diesem Zeitpunkt festzustellende Auflage für das Jahr 1916 vergriffen ist, weitere Bestellungen nicht mehr ausgeführt werden können.

Für die zahlungspflichtigen Städte sowohl des Amtsblattes als auch der Gesammtheit, welche die Gemeinden zu halten gesetzlich verpflichtet sind, ebenso für die Frei-Städte, welche den Staatsbehörden und den einzeln stehenden Beamten zum dienstlichen Gebrauche geliefert werden, bedarf es der Bestellung bei der Bezugs-Postankalt nicht.

Machen, den 22. November 1915.

Der Regierungs-Präsident. Im Auftrage: Schroeter.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

Nr. 881 Paket- und Briefsendungen für deutsche Heeres- und Marineangehörige in der Türkei und Paketbeförderung nach Bulgarien.

1. Briefe nach der Türkei werden unter den hierfür erlassenen Bedingungen durch das Marine-Postbüro, Berlin C 2, befördert.

2. Pakete werden

- a) nach der Türkei auf dem gewöhnlichen Postweg als Auslandspakete unter der Aufschrift „Kaiserlich Deutsche Botschaft Konstantinopel“,
- b) nach der Türkei und Bulgarien durch das Militär-Paket-Depot Leipzig, gemäß den für den Privatpaket- und Güterverkehr über die Militär-Paket-Depots erlassenen Vorschriften angenommen.

3. Auskunft über die Versandbedingungen zu 1 und 2a erteilen die Aufgabepostanstalten.

4. Bis 31. Dezember 1915 können Pakete nach der Türkei und Bulgarien auch durch das Zentraldepot für Liebesgaben, Berlin W 50, Hardenbergstraße 29a—e, porto- und freigestellgeldfrei abgehandelt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1915.  
Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage: Frhr. v. Schoenaich.  
Nr. 1979/11. 15. A 3.

**Nr. 882 Ausführungsanweisung zur Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Säckel vom 8. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 743).**

**I. Behörden.**

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für die im § 5 Abs. 3 vorgesehene Anordnung ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der zur Abgabe der Ware Verpflichtete seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

**II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.**

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde über die Angemessenheit des Preises (§ 5 Abs. 2) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahriüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Preise (§ 5) gelten als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise der Bekanntmachung stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 5 Abs. 2), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören. Gegebenenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

**III. Bahn- und Schiffsverkehr.**

Die Güterabfertigungsstellen der Eisenbahn (desgleichen die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden

und Beamten) dürfen die Verladung von Stroh nur übernehmen, soweit der Verloader beibringt, den Nachweis, daß das Stroh unmittelbar an die Heeresverwaltung oder die Marineverwaltung abgesetzt wird (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) oder eine Bescheinigung (z. B. in Form eines Abrufscheines) der Bezugsvereinigung darüber, daß die Verladung für die Bezugsvereinigung oder mit deren Einwilligung erfolgt oder

einen Ausweis darüber, daß die Bezugsvereinigung die Überlassung des Strohes nicht verlangt.

Zur Beförderung zugelassen sind nur die Mengen, die in den Scheinen bezeichnet sind. Die Bescheinigungen sind sofort nach erfolgter Verladung seitens der Güterabfertigungsstellen mit einem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten. Sofern Teile der in der Bescheinigung angegebenen Mengen verladen werden, sind diese auf der dem Verloader zurückzugebenden Bescheinigung zu vermerken. Nach der Vieserung der gesamten, in der Bescheinigung angegebenen Menge ist die Bescheinigung mit dem Nichtigkeitsvermerk zu versehen und einzubehalten.

Die Hafens-, Strom- und Schleusenbehörden und Beamten dürfen die Ab- und Durchfuhr von Stroh auf den Wasserstraßen nur dulden, wenn die obigen Voraussetzungen für die Verladung auf der Eisenbahn erfüllt sind.

Berlin, den 13. Dezember 1915.

Der Minister	Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.	für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Peters.	Lusensky.
Der Minister für	
Landwirtschaft, Domänen	Der Minister
und Forsten.	des Innern.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
Graf von Kesselringk.	von Jarosky.

**Bekanntmachung.**

**Nr. 883** Mit Rücksicht auf den Neujahrsbriefverkehr können Privatbriefsendungen in Gewicht über 50 g (Feldpostpäckchen) nach dem Feldheere in der Zeit vom 29. Dezember bis einschl. 2. Januar nicht angenommen werden.

Berlin W 66, den 20. Dezember 1915.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
Kraette.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Nr. 884** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1914 zu genehmigen geruht, daß die Dose einer mit Genehmigung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung zu

Gotha zum Zwecke der Wiederherstellung der Feste Coburg im Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha zu veranstaltenden Geldlotterie mit einem Spielkapital von 1 200 000 *M* und einem Reinertrage von 400 000 *M* auch im Königreich Preußen vertrieben werden dürfen.

Das Herzoglich Sächsische Staatsministerium hat jene Geldlotterie für das Jahr 1916 genehmigt. Als Ziehungstermine sind mit Zustimmung der Herren Minister der Finanzen, des Innern vorläufig die Tage vom 23. bis 27. Mai 1916 in Aussicht genommen. Mit dem Losevertrieb darf nicht vor dem 13. Januar 1916 begonnen werden. Es werden 363 636 Lose zu je 3,30 *M* ausgegeben und 14 005 Markgewinne im Gesamtwert von 400 000 *M* ausgeschpielt.

Nachen, den 22. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident!

In Vertretung: Hufenig.

**Nr. 885** Die Ziehung der Gegenstands-Lotterie für die Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 1914 ist mit nachträglicher Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vom 11. und 13. Dezember 1915 auf den 25. und 26. Januar 1916 verlegt worden.

Nachen, den 27. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 886** Die Ziehung der dem Oberrheinischen Regattaverein, der Straßburger Rudergesellschaft und dem Straßburger Nuderverein von 1881 bewilligten Geldlotterie ist nunmehr endgültig auf den 5. Januar 1916 festgesetzt.

Nachen, den 24. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident!

Im Auftrage: Schroeter.

**Nr. 887** Die Inhaber der auf den Namen der nachbezeichneten Gemeinden ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse für Kriegseleistungen nach § 3 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 3 des Kriegseleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129) werden gemäß § 21 Absatz 3 dieses Gesetzes hierdurch aufgefordert, die Anerkennnisse behufs Empfangnahme von Kapital und Zinsen bei der Königlichen Regierung-Hauptkasse bzw. bei den Königlichen Kreisämtern ihres Bezirks vorzulegen.

Es handelt sich um einen weiteren Teil der bisher ausgefertigten Vergütungsanerkennnisse und zwar um folgende:

I. Monat August 1914 (§ 3, 1. u. 2. R. L. Gef.).

Misdorf, Broich, Laurensberg, Richterich, Weiden, Eilendorf, Haaren, Wirsfeldor, Kuchem-Stammeln, Merken, Mariaweiler-Hoven, Selhausen, Arnoldsweiler, Ellen, Frenz, Holzheim, Gladbach, Girelsrath, Merzenich, Morchenich, Kelz, Pier,

Niederzier, Oberzier, Eupen, Bellebaux, Born, Biltgenbach, Malmedy, Pont, Recht, Schönberg, Lommerzeiler, Sourbrodt, Wallender, Crombach, Faymonville, Heppenbach, Manderfeld, Ridrum, Schoppen, St. Vith, Weismes, Weymerg, Effenborn, Zeldingen, Ovisat, Robertville, Rötgen, Rothenack, Berg, Eids und Floisdorf.

II. Monat September 1914 (§ 3 R. L. Gef. Spanndienste).

Nachen Stadt, Eilendorf, Haaren, Laurensberg, Weiden, Wirsfelden, Weisweiler, Haaren, Walhorn, Bütgenbach, Malmedy, Ridrum, Ovisat, Robertville, Sourbrodt, Weymerg, Lommerzeiler, Manderfeld, St. Vith, Montjoie, Kasterherberg und Helenthal.

III. Monat September 1914 (§ 3, 1. u. 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Vardenberg, Eilendorf, Düren, Langerwehe, Eupen, Kettenis, Lindern, Bellebaux, Born, Bütgenbach, Crombach, Effenborn, Fahmonville, Honsfeld, Lommerzeiler, Malmedy, Manderfeld, Mirfeld, Ridrum, Ovisat, Pont, Recht, Sourbrodt, St. Vith, Weismes, Weymerg, Conzen, Cronenberg.

IV. Monat Oktober 1914 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Eilendorf, Düren, Langerwehe, Eupen, Kettenis, Lindern, Bellebaux, Born, Crombach, Lommerzeiler, Malmedy, Manderfeld, Pont, Recht, Wallerode, Weismes, Call, Helenthal.

V. Monat November 1914 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Laurensberg, Eupen, Bellebaux, Crombach, Lommerzeiler, Malmedy, Pont, Recht, Wallerode, Weismes, Rötgen.

VI. Monat Dezember 1914 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Kohlscheid, Laurensberg, Richterich, Stolberg, Düren, Eupen, Hergenrath, Preuß, Moresnet, Bellebaux, Crombach, Lommerzeiler, Malmedy, Montanau, Pont, Recht, Wallerode, Weismes, Rötgen.

VII. Monat Januar 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Richterich, Stolberg, Kohlscheid, Eupen, Pr. Moresnet, Bellebaux, Crombach, Born, Lommerzeiler, Malmedy, Ovisat, Pont, Recht, Wallerode, Weismes, Rötgen.

VIII. Monat Februar 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Kohlscheid, Wirsfelden, Stolberg, Pr. Moresnet, Siggerath, Würm, Birgden, Frelsen-

berg, Gangelst, Scherpenfeel, Leveren, Brachelen, Lindern, Aldenhoven, Bellevaug, Born, Pont, Recht, Weismes, Crombach, Lommerzweiler, Montenanau, Dvifat, Wallerode, Zmgenbroich, Mützenich.

IX. Monat März 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Kohlscheid, Stolberg, Würfelen, Cornelimünster, Walheim, Hergenrath, Fr. Moresnet, Siggerath, Würm, Brachelen, Lindern, Aldenhoven, Crombach, Lommerzweiler, Malmedy, Dvifat, Weismes.

X. Monat April 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Brand, Eilendorf, Cornelimünster, Kohlscheid, Walheim, Würfelen, Hergenrath, Cupen, Fr. Moresnet, Brachelen, Gangelst, Lindern, Scherpenfeel, Siggerath, Würm, Aldenhoven, Bellevaug, Malmedy, Dvifat, Pont, Recht, Weismes, Zmgenbroich, Montjoie, Mützenich.

XI. Monat Mai 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Brand, Büsbach, Cornelimünster, Walheim, Würfelen, Fr. Moresnet, Cupen, Hergenrath, Brachelen, Frelenberg, Gangelst, Lindern, Scherpenfeel, Leveren, Linnich, Bellevaug, Crombach, Malmedy, Dvifat, Pont, Recht, Weismes, Zmgenbroich, Kalterherberg, Montjoie, Mützenich.

XII. Monat Juni 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Nachen Stadt, Brand, Büsbach, Cornelimünster, Walheim, Würfelen, Rothberg, Cupen, Hergenrath, Fr. Moresnet, Brachelen, Frelenberg, Gangelst, Scherpenfeel, Leveren, Linnich, Bellevaug, Crombach, Malmedy, Dvifat, Pont, Recht, St. Vith, Weismes, Zmgenbroich, Kalterherberg, Montjoie, Mützenich.

XIII. Monat Juli 1915 (§ 3, 1. und 2. R. L. Gef.).

Brand, Büsbach, Cornelimünster, Kohlscheid, Stolberg, Walheim, Hergenrath, Fr. Moresnet, Frelenberg, Gangelst, Scherpenfeel, Leveren, Crombach, Malmedy, Dvifat, Weismes, Zmgenbroich, Kalterherberg, Mützenich.

Nachen, den 23. Dezember 1915.

Der Regierungs-Präsident.  
Im Auftrage: Sträter.

**Verordnungen und Bekanntmachungen  
anderer Behörden.**

**Nr. 888 Verordnung,  
betreffend Jugendfürsorge.**

1. Es ist verboten, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Streichhölzer, Feuerwerks-

körper, Zigarren, Zigaretten und Tabak zu verkaufen oder zur Benutzung ohne Aufsicht zu überlassen. Unter das Verbot fällt auch der Verkauf durch Automaten; vergl. Verordnung vom 3. Juli 1915.

2. Jugendliche Personen dürfen nur mit Genehmigung ihrer Eltern, Erzieher oder deren Vertreter, und außerhalb der Wohnung nur in deren Beisein:

a) rauchen,

b) Alkohol enthaltende Getränke zu sich nehmen.

3. In den Abendstunden (vergl. Nr. 6) dürfen jugendliche Personen Wirtschaften nur in Begleitung der Eltern, Erzieher oder deren Vertreter besuchen, falls es sich nicht um eine notwendige Einkehr auf Reisen oder Wanderungen handelt.

4. Der Besuch von Lichtspielhäusern und Schaustellungen, die unter dem Namen Spezialitätentheater, Varietes, Ringeltangel, Cabarôts u. a. veranstaltet werden, ebenso von Wirtschaften, in denen Sänger oder Sängern aufzutreten, ist jugendlichen Personen verboten; ausgenommen sind besondere Jugend-Vorstellungen, die als solche von den Ortspolizeibehörden geprüft und zugelassen sind.

5. Das zwecklose Verweilen von jugendlichen Personen auf öffentlichen Straßen und Plätzen in den Abendstunden ist verboten. (Vergl. Nr. 6).

6. Jugendliche Personen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unter Abendstunden (Nr. 3 und 5) ist die Zeit nach 7 Uhr abends oder, wenn die Dunkelheit später eintritt, die Zeit nach Eintritt der Dunkelheit zu verstehen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

8. Wirte und sonstige Geschäftsinhaber dürfen den Besuch Jugendlicher nur insoweit erlauben, als er nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist.

9. Die Bestrafung tritt auch in Fällen der Fahrlässigkeit ein. Unrichtige Angaben über das Alter jugendlicher Personen, die von diesen selbst oder von Dritten gemacht werden, sind strafbar.

10. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vernachlässigung seiner Auf-

sichtspflicht eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung befördert hat.

11. Wenn an einzelnen Orten oder für bestimmte Bezirke schärfere Bestimmungen bestehen, als diese Verordnung sie vorschreibt, so bleiben sie in Kraft.

Coblenz, den 18. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
Der Kommandierende General.

von Ploeg.

Mitlg. V W Nr. 3519.

**Nr. 889 Nachtrag**  
**zu der Bekanntmachung, betreffend Bestands-**  
**erhebung von tierischen und pflanzlichen Spinn-**  
**stoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk-**  
**und Strickgarnen (Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. U.).**  
Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkenswerten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 684) bestraft werden.

**Art. I. Meldepflichtige Gegenstände.**

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. R. R. U. wird dahin erweitert, daß vom 1. Januar 1916 an allmonatlich meldepflichtig auch sämtliche Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen Spinnstoffe und alle unter Verwendung der Spinnstoffe zu I.—IV. hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarne sind, und zwar in der in den amtlichen Meldescheinen vorgesehenen Einteilung:

- |                 |                    |
|-----------------|--------------------|
| I. Mohair,      | VI. Ziegenhaare,   |
| II. Kamelhaare, | VII. Fälsberhaare, |
| III. Alpaka,    | VIII. Kinderhaare, |
| IV. Kaschmir,   | IX. Fohlenhaare,   |
| V. Zidellaare,  | X. Forderhaare,    |
- mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.

Meldepflichtig sind nur Vorräte einer jeden Gruppe der vorgenannten Rohstoffe oder der unter Verwendung der Rohstoffe zu I.—IV hergestellten Garne, die mindestens 100 kg betragen.

**Art. II. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

Coblenz, den 31. Dezember 1915.

Stellvert. General-Kommando VIII. Armeekorps.  
W. M. 428/12. 15. R. R. U.

**Nr. 890 Zeitung**  
**für die Errichtung einer Futtermittelverteilungs-**  
**stelle im Regierungsbezirk Aachen.**

§ 1. Die Stadt Aachen übernimmt es, für die Krise Aachen-Stadt, Aachen-Land, Düren, Jülich, Weilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Eupen, Montjoie, Malmedy, Schleiden, gemeinsam die vom Reich und Staat überwiesenen oder sonstwie zur Verfügung stehenden Futtermittel zu beziehen und zur Verteilung zu bringen, ferner auch im freien Handel befindliche Futtermittel zu beschaffen und zu verteilen. Unberührt bleiben die Bestimmungen über Kleie, die durch den Getreide- und Mehlverteilungsverband des Regierungsbezirks Aachen getroffen sind.

§ 2. Sie bedient sich dazu der Geschäftsstelle des Getreide- und Mehlverteilungsverbandes des Regierungsbezirks Aachen, wozu von sämtlichen bei dieser beteiligten Kreisen die Zustimmung erteilt wird.

§ 3. Zur Mitwirkung bei dem vorbezeichneten Geschäft wird ein Beirat gebildet, welcher aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aachen und den Landräten der Kreise Aachen-Land, Düren, Erkelenz und Malmedy besteht, die sich vertreten lassen können. Der Beirat ist befugt, Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 4. Die Kreise melden ihren gesamten Bedarf an Futtermitteln bei der Futtermittelstelle an. Derselbe wird bestrahlt sein, die Lieferung der Futtermittel bei der Reichsfuttermittelstelle zu erwirken, oder, falls von dieser Stelle die betreffenden Waren nicht zu erhalten sind, sie anderweitig freihändig zu kaufen. Der Beirat bestimmt nach Anhörung der Wünsche der einzelnen Kreise den Schlüssel, welcher für die Verteilung der von der Geschäftsstelle bezogenen Futtermittel maßgeblich sein soll, soweit nicht der Schlüssel durch Verfügungen der zuständigen Reichs- und Staatsbehörden feststeht. Falls der Vorrat an Futtermitteln für die Befriedigung der Anmeldungen nicht ausreicht, erfolgt die Verteilung nach dem Schlüssel, andernfalls nach Maßgabe der Bestellungen. Jeder Kreis ist verbunden, den nach dem festgestellten Schlüssel auf ihn entfallenden Anteil an den von ihm bestellten Futtermitteln zu übernehmen und zu bezahlen. Dasselbe ist der Fall bei nicht bestellten Futtermitteln, welche der Verteilungsstelle überwiesen werden und die sie zu übernehmen verpflichtet ist. Die empfangenden Kreise haben längstens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rechnung an die Geschäftsstelle oder die von der letzteren bezeichnete Zahlungsstelle Zahlung zu leisten.

§ 5. Die Überweisung der Anteile an den beschafften Vorräten erfolgt an die Kreise. Sie findet auf Kosten der letzteren statt.

§ 6. Die durch die Verwaltung oder sonst der Verteilungsstelle entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Wertes der von den einzelnen Kreisen bezogenen oder ihnen noch zuzurechnenden Futtermittelmengen auf dieselben verteilt. Abrechnung findet jedesmal am Schlusse des Geschäftsjahres statt.

§ 7. Die beteiligten Kreise sind verpflichtet, nach näherer Festsetzung des Weirats auf die von der Geschäftsstelle aufzuwendenden Kosten Vorschüsse zu leisten, sowie für die von der Verteilungsstelle bei Banken usw. zu nehmenden Kredite ihren Kommunalkredit zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Die Vereinbarungen werden getroffen auf unbestimmte Zeit, doch nicht über die Dauer des Krieges hinaus, abgesehen von der zur Abwicklung alsdann noch laufender Verbindlichkeiten notwendigen Zeit.

§ 9. Es steht den beteiligten Kreisen frei, jederzeit unter Berücksichtigung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist von vorstehenden Abmachungen zurückzutreten.

Sämtliche bis dahin entstandenen Kosten sind anteilig (nach § 7) zu vergüten.

§ 10. Alle Streitigkeiten, welche sich aus den durch diese Satzung getroffenen Vereinbarungen ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Jede Partei ernannt einen Schiedsrichter. Falls diese sich nicht über den Obmann einigen, ernannt diesen der Regierungs-Präsident. Maßgebend für das Schiedsgericht sind im übrigen die Bestimmungen des G. B. N., Aachen.

Aachen, den 20. Dezember 1915.

### Nr. 891 Verlosung Dürener Stadtanleihecheine.

Bei der am 18. Dezember 1915 stattgehabten Verlosung der am 1. Juli 1916 zur Auszahlung kommenden Dürener Stadtanleihecheine wurden folgende Nummern gezogen:

I. Aus der Anleihe vom 3. März 1879, Buchstabe E.

a) 9 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 21, 28, 102, 150, 155, 164, 197, 245, 247;

b) 13 Stück zu 500 M, nämlich Nr. 263, 270, 280, 285, 341, 391, 403, 407, 424, 466, 498, 533, 539.

II. Aus der Anleihe vom 9. April 1884, Buchstabe F.

16 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 36, 47, 49, 56, 132, 146, 165, 198, 200, 208, 230, 254, 276, 296, 315, 325.

III. Aus der Anleihe vom 11. Oktober 1891, Buchstabe G.

47 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 15, 20, 21, 24, 32, 60, 74, 144, 165, 187, 217, 238, 276, 300, 343, 368, 402, 448, 498, 550, 584, 754, 795,

851, 881, 914, 922, 972, 981, 991, 1015, 1072, 1136, 1228, 1240, 1303, 1343, 1388, 1414, 1459, 1468, 1549, 1563, 1564, 1578, 1586, 1587.

IV. Aus der Anleihe vom 13. November 1899, Buchstabe H.

50 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 15, 62, 97, 111, 123, 156, 163, 173, 186, 204, 220, 260, 269, 334, 355, 389, 402, 403, 414, 437, 459, 511, 541, 562, 582, 612, 694, 748, 789, 812, 893, 909, 937, 993, 1013, 1082, 1101, 1133, 1169, 1205, 1236, 1245, 1291, 1308, 1389, 1417, 1447, 1495, 1546, 1595.

V. Aus der Anleihe vom 4. Januar 1901, Buchstabe J.

24 Stück zu 1000 M, nämlich Nr. 6, 28, 57, 87, 114, 144, 175, 183, 206, 214, 236, 261, 309, 315, 357, 375, 456, 520, 577, 621, 682, 714, 750, 755.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß die folgenden ausgelosten Anleihecheine noch nicht zur Einlösung vorgezeigt sind:

Buchstabe E Nr. 11 zu 1000 M;

Buchstabe F Nr. 232, 263 zu 1000 M;

Buchstabe G Nr. 175, 329, 375 zu 1000 M;

Buchstabe H Nr. 69, 388, 397, 600, 602, 673, 716, 733, 1428 zu 1000 M;

Buchstabe J Nr. 331, 346.

Düren, den 20. Dezember 1915.

Die städtische Schulrentilgungskommission.

K l o g.

### Nr. 892 Satzung der Drainage-Genossenschaft Ellen, in Ellen, im Kreise Düren.

§ 1. Die Wassergenossenschaft führt den Namen „Drainagegenossenschaft Ellen“ und hat ihren Sitz in Ellen.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Regierungslandmessers Sewnen vom 20. November 1915 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung von Entwässerungsanlagen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsberichte nebst 2 Karten, 1 Heft „Bodenprofile“ und 2 Heften „Höhenpläne“;

2. einem Kostenanschlage;

3. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Zeichnung und Abschrift der Karten und des Teilnehmerverzeichnisses erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

Die Genossen sind verpflichtet, jede Änderung in den Eigentumsverhältnissen der bei der Genossenschaft beteiligten Grundstücke und Anlagen dem Genossenschaftsvorsteher anzuzeigen.

§ 17. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter;
4. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung;
6. die Auflösung der Genossenschaft.
7. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission (§ 21) angehörenden Mitglieder.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen, soweit diese Satzung und § 230 des Wassergesetzes es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Dem Vorsteher liegt ob:

- a) den Vorzug in der Mitgliederversammlung und dem Vorstande zu führen;
- b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen

auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

- e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen;
- f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- g) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;
- h) die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.

§ 21. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung einmal jährlich und zwar im Frühjahr oder im Herbst zu schauen. Die Schaukommission besteht aus dem Vorstand und zwei von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekanntgemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 25. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Düren aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Vorstehende Satzung wird von uns auf Grund der §§ 270 Absatz 3 und 274 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.  
gez. Dr. Fesse.



**Nr. 893 Personal-Nachrichten.**

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat für die katholischen Lehrerinnen Elisabeth Flach in Aachen und Rosalie Hannot in Birkesdorf, Kreis Düren, aus Anlaß ihres Eintritts in den Ruhestand am 1. Januar 1916 das Andachtsbuch Nachfolge Christi mit Führers Illustrationen als Ehrengeschenk bestimmt.

Endgültig angestellt sind die einstweilig tätigen Lehrer:

1. Edmund Montag bei der katholischen Volksschule zu Miferteg, Kreis Malmedy, vom 1. Dezember 1915 ab;
2. Adolf Birz bei der katholischen Volksschule zu Schnorrenberg, Kreis Schleiden, vom 1. Januar 1916 ab.

Die regelmäßige Wochennummer wird am Samstag, falls jedoch auf diesen Tag ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag ausgegeben. Bekanntmachungen für die Samstag erscheinende Wochennummer können nur dann Aufnahme finden, wenn sie bis **spätestens Mittwoch hier eingehen.**

Die Einrückungsgebühren betragen für die gewählte Zeile oder deren Raum 15 Pf. Belegblätter von 1 oder  $\frac{3}{4}$  Bogen kosten 10 Pf. und von  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  Bogen 5 Pf. Regierungsamtsschriftstelle im Regierungsgebäude, 1. Stock, Zimmer 33.

**Druck von H. Stedden in Köln.**

# Alphabetisches Register

zum

## Amtsblatt der Kgl. Regierung in Aachen.

### Jahrgang 1915.

(Die hinter jedem Satze folgende Ziffer bedeutet die Seite.)

- Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit:** siehe Spar- und Prämienkasse.
- Akademie, landwirtschaftl., in Bonn-Popepsdorf:** Beginn der Vorlesungen 101, 411.
- Alterszulagekasse der Volksschullehrer und -Lehrerinnen:** Verteilungsplan 133.
- Anleihen:** (s. auch Staatsanleihen) Verlosung Dürener Stadtanleihecheine 7, 152, 197, 250, 603, 642. Auslosung von Anleihen der Stadt Aachen und der ehemaligen Stadt Burtscheid 323, 632.
- Angebote:** an Feldbehörden und Feldtruppen 63.
- Anonyme Schriftstücke:** Solchen Schreiben wird keine Folge gegeben 1.
- Apotheken:** Vorrätighalten von sterilen physiologischen Kochsalzlösungen 155. Konzession zur Fortführung der Filial-Apotheken in Call 518, Nideggen 592.
- Arbeitsnachweise:** Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen A.264. Stellenermittlung des Rhein. Arbeitsnachweis-Verbandes E. V. in Köln 531.
- Arbeiter, russische:** 543, 566.
- Ärzte:** s. Medizinalwesen.
- Ärztelammer:** Beitrag zur Kasse der A.: 56. Neuwahlen der Mitglieder u. Stellvert. 269.
- Arzneimittel:** Abänderung der Handverkaufsliste für Arzneien usw. 82, 463, 629.
- Arzneitaxe für 1914:** Nachträge zur A. 14, 421, 551.
- Auflößt:** Bestandshebung und Beschlagnahme von A. 355, 449.
- Ausländer:** s. Stellenvermittler.
- Auseinandersehungsachen:** Zusammenlegung von Grundstücken im Kreise Düren 521, 531.
- Aufruf Seiner Majestät des Kaisers:** S. 381.
- Auswanderungs-Agenturen:** Zurückziehung der Erlaubnis zur Führung einer A. der Red. Star Line 424.
- Äthylen-Apparate:** Zulassung von Äthylenweißapparaten 24, 161, 244, 625; von Äthylenfackeln 244; von Äthylen-Beleuchtungsapparaten 244, 624; Typenzeugnisse des deutsch. Äthylenvereins auf Wasservorlagen für Äthylen-Apparate 25.
- Ballata:** Bestandshebung und Beschlagnahme 355, 449.
- Balkfaserrohstoffe und Erzeugnisse aus Balsfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf):** Bestandshebung 362; Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung 633; Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Balsfasern 364.
- Baugewerkschule in Aachen:** Personalnachrichten 486, 556.
- Baumwolle (s. auch Spinnstoffe)** Bestandshebung und Beschlagnahme von Baumwoll-Lumpen usw. 253, 483; Herstellungsverbot für Baumwollstoffe 289; Bestandshebung für Baumwolle und Baumwollerzeugnisse 359; Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten 395, 609.
- Bauwesen:** Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten 111; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen zu Staatsbauten 134.
- Beamte:** Anstellung von Kapitulanten als Beamte auf Probe 243; Abfindung der bei einer Mobilmachung zum Militärdienst einberufenen Zivilbeamten 320; Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten 568; Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehemaligen aktiven Offiziere und Deck-offiziere auf das Dienstalter der Zivilbeamten 590.
- Beerdigungslosten:** für Heeresangehörige 337.
- Beute- oder Fundstücke:** Eigentum an verschossener Munition und an erbeuteten Gegenständen 322, 392; Herstellung von Schmutzgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen 380; Freigabe von beschlagnahmten Führungsringen, die bereits zu Kriegsandenken verarbeitet sind 452.

Preis 55 Pf.

beigeordnete: Personalnachrichten 10, 21, 56, 73, 76, 97, 105, 116, 128, 179, 199, 211, 212, 220, 232, 240, 251, 261, 275, 288, 324, 342, 354, 393, 412, 424, 425, 436, 458, 486, 508, 522, 604, 625, 626.

bekanntmachungskosten: 79.

benzol und Solventnaphtha: Verwendung sowie Höchstpreise 230, 407.

bergweisen: Verleihungsurkunde für die Bergwerke Union 64 und Union 65 bei Hebach 249, Union 50 bei Hebach 507. berggewerbegericht in Aachen: Personalnachrichten 51.

beurlaubung von Mannschaften des Feldheeres 111.

beschläger (s. Pferdezuucht).

beschlagnahme (s. die betreffenden Gegenstände).

bezirksausschuß in Aachen: Personalnachrichten 162, 275; Ferien 324.

bier: Einschränkung der Malzverwendung 111.

bierdruckvorrichtungen: Ergänzung der Ausführungsanweisung zur Pol., Verordn., betr. die Einrichtung u. den Betrieb von B. vom 22. 3. 09: 65.

bürgermeister und Ehrenbürgermeister: Personalnachrichten 166, 212, 240, 334, 566.

branntwein: Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus 151, 168, 433, 437.

brennereien: übertragung des Durchschnittsbrandes 146.

brot, Brotgetreide: siehe Getreide.

Kindenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen und für Lehrer und Lehrerinnen 226.

Landesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kartoffeln, Fleisch, Zuder, Futters- und Düngemittel: Erscheinen einer zweiten vervollständigten Ausgabe der B. 227; desgl. einer dritten 441.

lutter: Butterpreise 533; Verkehr mit ausländischer B. 628; Verkehr mit B. 635.

Charakter- und Titelverleihungen: als Sanitätsrat bezw. Geh. Sanitätsrat 10, 105, 261, 436, 486; Strafanstalts-Oberinspektor 10; Postsekretär 21; Rechnungsrat 76; Medizinalrat 105, 604; Geh. Veterinärat 324; Forstmeister 458; Geheimer Regierungsrat 76.

hemitalien: Bestandshebung und Beschlagnahme 285, 373.

hromi: s. Wolfram.

Jauerware: s. Fleisch.

dränage-Genossenschaften: s. Genossenschaften.

urchschnittspreise für Fourage: s. Fourage.

hrenzeichen: s. Orden.

hrenschenke an Lehrerinnen aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand: des Andachtsbuches „Nachfolge Christi“ mit Friedrichs Illustrationen 463, 644.

schwejen: Dienstbetrieb bei den Eichämtern in Aachen und Düren 7, 111, 288, 555, 556.

inigungsämter: Bekanntmachung, betr. E. 4; Ausführungsverordnung zu der Bekanntmachung, betr. E. vom 17. 12. 1914: 5; Ergänzung der letzteren 161.

isenbahnwesen: Benutzung der Eisenbahn durch Angehörige der freiw. Krankenpflege 263; Eisenbahnfahrarten für beun-

laubte Mannschaften des Heeres 368; Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker und verwundeter Krieger und bei der Teilnahme an Bestattungen von Kriegern 503 und 504.

Elach-Vorkriegen: Umwandlung französischer Ortsbezeichnungen in deutsche 515.

Entschädigungen: Deutsche Zentralstelle für Entschädigungen in Luxemburg aufgelöst 131.

Enteignung: Festsetzung von Terminen zur Enteignung von Grundeigentum in den Gemeinden Pinnich und Cörenzig 30, 68, Ursbed und Uchdorf 68, Hergentath 153, Aachen 165, 332, Aachen-Burtscheid 219, Nettersheim 274. Verleihung des Enteignungsrechts an die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz 235.

Entmündigungen bezw. Aufhebung solcher: 41, 324, 478, 521, 522, 541, 603.

Fahrräder: Verkehr mit Fahr. an der Grenze 111.

Familienunterstützungen: 64, 328, 547.

Fässer: Verbot der Ausfuhr in das Ausland 477, 555. Aufhebung dieses Verbots 611.

Feldpost: s. Postwesen.

Fernsprechverkehr mit dem Auslande: Verstärkte Beschränkung 241, 245.

Fett: s. Fleisch.

Feuerversicherung rentenpflichtiger Gebäude der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz: 92, 434.

Feuerwerkskörper: Verbot des Verkaufs an jugendlich: Personen 342.

Fisch- und Wildpreise: Regelung 606.

Flachs: s. Spinnstoffe.

Fleisch: Merkblatt für die Herstellung von Schweinefleisch-Dauerwaren 41; Sicherstellung von Fleischvorräten 90, 117; Einfuhr von F. aus dem Auslande 29, 185; Aufbewahrung von Fleischdauerwaren 259; Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs 536; Regelung des Verkehrs mit ausländischem Schweinefleisch und Schweinefett usw. 628.

Forberungen: Abtretung 63.

Fortbildungsschulen, gewerbliche, in Aachen: Zusatz zum Ortsstatut 288.

Fortbildungsschule, Pflicht-, in Aachen: Zusatz zum Ortsstatut 288.

Fourage: Durchschnittspreise für gelieferte F. in den Monaten Dezember 1914: 64, Januar 1915: 133, Februar 134, März 226, April 348, Mai 349, Juni 39, Juli 420, August 505, September 562, Oktober 592.

Fundstüde: 322.

Fürsorgezöglinge: Einlieferungsbestimmungen 206.

Futtermittel: Verkehr mit Futtermitteln 203; Verkehr mit Kraftfuttermitteln 432; Ausführungsanweisungen zu den Verordnungen vom 25. 9. 15, betr. zuderhaltige F., betr. die Preise für zuderhaltige F. 526.

Futtermittelstelle: Reichs-: 403.

Futtermittelverteilungsstelle im Reg.-Bez. Aachen: 641.

**Garne, Web-, Wirk- und Strid-:** f. Spinnstoffe.  
**Garnisonbauten:** f. Bauwesen.  
**Gartenbau:** f. Obstbau usw.  
**Gase, verflüssigte und verdichtete:** f. Polizei-Verordn.  
**Gedenblätter:** f. Artger, gefallene.  
**Gefängnis in Aachen:** Personalnachrichten 10, 612.  
**Gemüse:** Höchstpreise 533, 437, 587, 625.  
**Genossenschaften:** Sazungen der Wassergenossenschaft „Jülicher Drainage-Genossenschaft“ in Jülich 52, der Drainage-Genossenschaft Hergarten 178, Matten 198, der Wasser-Genossenschaft Glehner-Drainage-Genossenschaft 443, der Drainage-Genossenschaft Ellen 642.  
**Gerste:** Bundesratsverordnung über den Verkehr mit G. 369.  
**Gesanglehrer und -lehrerinnen:** Prüfungen am Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg 226, 420.  
**Getreide:** Verbot des Verfälschens von Brotgetreide auf den Titelseiten sämtlicher Stüde; Abgabe von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer an die Zentralfelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an die Kriegsgetreide-Gesellschaft in Berlin 13; Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot nebst Ausführungsbestimmungen 48; Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. 1. 15: 57; Kommentar zu den Bundesratsverordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl 121; Zweite Ausführungsanweisung v. 17. 3. 15 zur Bundesratsverordnung vom 25. 1. 15 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 129; Ausmahlen von Brotgetreide 258; Verbot des Abmähens und Verfütterns von grünem Roggen und Weizen 265; Ausführ.-Anweis. zur Verordn. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 325; Zweite Ausführ.-Anweis. über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl 383; Ergänzung der Ausführ.-Anweis. 492.  
**Getreide- und Mehloerteilungsverband d. Reg.-Bez. Aachen:** Sazung 562.  
**Gewerbliche Anlagen:** Erweiterung eines Gerbereibetriebs in Eschweiler 112; einer Fabrikanlage in Oberbruch 199.  
**Gewerbesein, verlorener:** 182, 273, 531.  
**Gewerbeassessoren:** Personalnachrichten 166.  
**Gewerbebetriebe:** Unterzagung eines Gewerbebetriebes 604.  
**Gewerbliche Leistungen:** Verbot der Anbietet ohne Genehmigung der Polizeibehörde 123.  
**Grabengebühren:** 77.  
**Goldsammlungen:** 380, 389 usw.  
**Grenzschild und Bewachungsdienst:** Vergütungen aus Anlaß von G. und B. 63.  
**Grensverkehr:** Personenverkehr über die Reichsgrenze 555.  
**Gummi:** Ankauf von Altgummi 594.  
**Gummiberufung für Kraftwagen:** Verbot des Verkaufs 219; Vorratserhebung und Beschlagnahme 233, 554  
**Guttapercha:** Bestandserhebung u. Beschlagnahme 355, 449.  
**Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen:** Prüfungen in Rheindt, Eupen und Cöln 6, 603; Zulassung der in der Landesfrauenarbeitschule in Dessau vorgebildeten u. geprüften

H. u. H.-Lehrerinnen zum Besuche der preussischen Gewerbeschullehrerinnen-Seminare 527.  
**Handverkaufsliste:** f. Arzneimitel.  
**Handwerkstammer in Aachen:** Gesellenprüfungen 84; Einladung zur Vollerfassung 123, 507; Beitrag zu den Kosten der H. 220; Wahl der Mitglieder der Handwerkstammer 248; Wahl der Mitglieder und Erlagsmänner 370; Gesellenprüfung 417.  
**Handelskammern:** Erweiterung des Bezirks der Handelskammer in Eupen 146.  
**Handel:** Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom H. 488, 612.  
**Haftpflichtversicherung:** f. Jugendpflege.  
**Hanf:** f. Bastfaserstoffe.  
**Häute und Felle:** Beschlagnahme der Großviehhäute 249, 463; Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen 544; Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen 595.  
**Häufel:** f. Stroh.  
**Heiraten von Militärpersonen:** 488.  
**Hengstförungen:** 186, 192.  
**Sinterlebenenerzorgung:** 161.  
**Höchstpreise:** f. die betreffenden Gegenstände.  
**Holzverkäufe:** in den Oberförstereien Rötgen 53, 342, Hürtgen 507.  
**Hufschmiede:** Prüfungen 36, 206, 388, 550.  
**Hüllenfrüchte:** Verkehr mit H. 459, 527.  
**Jagd:** Schonzeit für Rehböde 151, 211; für Rehfalber 388; Eröffnung der Jagd für Birk-, Hahel-, Fasanen-Hähne und -Hennen, Wachteln, Rebhühner, schottische Moorhühner 388.  
**Justizwesen:** (Personalnachrichten f. die einzelnen Verwaltungen) Gerichtstage in Niederkrüchten 7; Vertretungen für Amtsrichter während der Dauer des Krieges 69, 341.  
**Jute:** f. Spinnstoffe, Bastfaserrohstoffe.  
**Jugendpflege:** Haftpflicht und Unfallversicherung bei der militärischen Vorbereitung der Jugend 131.  
**Jugendfürsorge:** 640.

**Kaninchen:** f. Polizeiverordnungen.  
**Rassenwesen:** Aufforderung der nachgeordneten Beamten und Rassen zur Einreichung der Rechnungen über Forderungen aus dem Staatsjahre 1914: 100, 110.  
**Katasterverwaltung:** Amtstag des Katasteramtes Aachen II: 341; Verlegung der Geschäftsräume des Katasteramtes Aachen II: 341.  
**Katasterkontrolleure:** Personalnachrichten 56, 76, 478, 532, 604, 625.  
**Kautschuk (Gummi):** Bestandserhebung und Beschlagnahme 355, 449; Ankauf von Altgummi 594.  
**Karneval:** Verbot des Ausschanks von Branntwein usw. während der Karnevalstage 76.  
**Kirchenmusik:** f. Gesanglehrer.  
**Kartoffeln, Speise-, Kartoffelverzorgung:** Höchstpreise für Speisekartoffeln 3, 150; Regelung des Verkehrs mit K.

201; Ausfahrungsanweisung zur Bundesratsverordn. über die Kartoffelversorgung 510; Anordn. u. Ausf.-Anw. über den Handel mit Kartoffeln 528, 529, 549, 557, 561. artoffelfloden, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke u. Kartoffelstärkemehl: Abgabe von R. 12.

irchenteuer: Ausfertigung von Mahnzetteln usw. 413.

leinbahnen: (s. auch Polizeiverordnungen) Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Bahngeh. I (Stadtbahngeh.) der Waghener Kleinbahn 100.

leinhandel: Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels 340.

lei: Verordnung über das Vermischen von Kl. mit anderen Gegenständen 4, 91.

ollegiatkrist in Aachen: Ernennung eines Stifftsherrn 153.

steten: **a) für Kirchen- und Pfarrhausbauten, für kirchliche Anstalten, sowie für sonstige Zwecke:**

zum Besten des Neubaus von lath. Pfarrkirchen in Debenborn 28, 94; Hülfsrath 67; Lieberg 176; für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 176;

**b) für Rettungs-, Kranken-, Waffen- usw. Anstalten:** zum Besten des Kinderhortes „Probsthof“ in Niederdollendorf 6, 518; des Reichswaisenhauses in Niederbreisig 6, 536; des 2. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Arelznach 14, 565; des Eiberfeld-Barmer Zufluchthauses 28; des Rheinischen Vereins für katholische Arbeiter-Kolonien 37, 121, 176, 625; des St. Ramillushauses zu Heidenhausen 37; des Rheinisch-Westfälischen Vereins für Bildung usw. evangelischer Diakonissen in Kaiserwerth 51, 505;

der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel 52; der Erziehungs-Anstalt armer Mädchen zu Niederwürresbach sowie des Waisenhauses zu Hofrechtenbach 67, 566; des Verbandes Rheinland der deutschen Reichsfachschule 68; des katholischen Fürsorgevereins für Mädchen usw. in Düsseldorf 79;

der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim 340; der deutschen evangelischen Seemannsmission 340; der evangelischen Gustav-Adolf-Stiftung in der Rheinprovinz 434; der Rheinischen Missionsgesellschaft 489; der Anstalt für Epileptische Bethel bei Bielefeld 492.

ommunalbesteuerung: das für die Kommunalbesteuerung in Betracht kommende Reineinkommen der Preussischen Staatsbahnen 327; desgl. der auf preussischem Gebiet belegenen Teilstrecke der Eisenbahn von Herzogenrath nach Sittard 411; Vermeidung kommunaler Doppelbesteuerung von Arbeitern in Preußen u. Sachsen-Meinigen 485.

onsulate: Portugiesisches Konsulat in Düsseldorf 10; Konsul von Paraguay in Solingen 45; Italienisches Konsulat Aachen 88, 144, 179; Konsulat der Vereinigten Staaten von America in Aachen 144, 232; Dänischer Konsul in Köln 251, 425; Entziehung der den Konsularvertretern Italiens erteilten landesherlichen Befähigung 261; Oesterr.-Ungar. Generalkonsulat in Köln 380; R. der Vereinigten Staaten von America in Köln 612.

örungen: s. Hengstförungen, Zuschüriere.

rafffuttermittel :s. Futtermittel.

Kraftfahrzeugverkehr im Bereiche des VIII. Armeekorps westlich des Rheins 17.

Krankenversicherungspflicht: Befreiung der Angestellten der Erziehungsanstalten usw. von der R. 549.

Krankenhäuser: Verzeichnis der zur Ausnahme von Praktikanten ermächtigten R. 349,

Krankenpflegepersonen: Staatliche Anerkennung von R. 13; Prüfung von Krankenpflegerinnen des General-Gouvernements Belgien und Warschau und des Etappengebiets 590.

Kreisdeputierte: Personalnachrichten 10, 586.

Kreissekretäre: Personalnachrichten 478.

Kriegsanleihe, dritte: Aufzehr zur Zeichnung 429, 431; Verabfolgung von Zwischenscheinen 441.

Kriegsbedarf: Sicherstellung von R. 391.

Kriegsbesoldung der Beamten usw.: Neuregelung 568.

Kriegsgefangene, deutsche: Fürsorge für die Angehörigen Kriegsgefangener oder Vermißter 432.

Kriegsgefangene, feindliche: Überlassung für private und öffentliche Zwecke 69; Verbot der Besorgung von Briefschaften durch Privatpersonen 151; Beschäftigung in der Landwirtschaft 168, 259, 268; Verbot des Verkehrs 197, 332; Beschäftigung im Handwerk, Gewerbe, Bergbau und in der Industrie 576; Beschäftigung der R. 289.

Kriegsgefangenenlager Wahn: Abtrennung der Kommandantur des R. von derjenigen des Infanterie-Schießplatzes Wahn 442.

Kriegsranklisten und Kriegsstammlisten: Führung Vermißter 624.

Kriegsleitungsgefeh vom 13. O. 73: Erläuterungen zum R. und der zugehörigen Ausführungsanweisung vom 1. 4. 76: 63, 327, 440.

Kriegsleistungen: Vorlegung der Vergütungsanerkennnisse 238, 249, 359, 420, 471, 530, 571, 639.

Krieger, gefallene: Gedenkblatt für Angehörige 160; Verbot des gewerbmäßigen Vertriebs von Gedenkblättern im Umherziehen 593.

Kriegsverföhrung für Hinterbliebene von Angehörigen des Feldheeres: 526.

Kriegswohlfahrtspflege: Regelung der R. 384, 392, 401; Veranstaltung einer öffentlichen Sammlung zu Gunsten kriegsbeschädigter Akademiker in der Rheinprovinz 505.

Kraftwagenbereifung: s. Gummibereifung.

Kupfer: Bestandsmeldung und Verwertung von R. in Fertigfabrikaten 343; Beschlagnahme, Meldepflicht, Ablieferung, Enteignung und Einziehung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinidel 371, 474, 540, 613; Beschlagnahme und Nachmeldung von R. in Fertigfabrikaten 539.

Rühe, Kinder, Raibinnen: s. Schlachtung von Vieh.

Landwirtschaft: Sicherung der Frühjahrbestellung 168, 269, 268.

Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz: Vermögensstand 458.

Lebensversicherungsanstalt (Provinzial-) der Rheinprovinz: Eröffnung des Betriebes 30.

Leihen: Rückführung von L. Gefallener vom Kriegsjahraplag

nach der Heimat 62, 348, 524, 568; desgl. in Oesterreich-Ungarn gefallener Krieger 320, 413, 524.

Leidensfund in Untermaubach 380.

Leidenspässe: Besteuerung 348.

Leder: Verbot künstlicher Beschönerung 595; Höchstpreise und Beschlagnahme 598.

Lehrer und Lehrerinnen: (s. auch Schulwesen, Ruhegehaltskassen, Witwen- und Waisenkasse) Personalnachrichten 10, 21, 33, 56, 97, 105, 153, 179, 199, 220, 232, 240, 251, 324, 334, 342, 354, 380, 418, 425, 436, 532, 556, 566, 586, 604, 612, 626, 632, 644.

Liebesgaben „Für Kleinlebende“: Versendung solcher 541, 551.

Lotterien: **a) Geldlotterien** zu Gunsten des Vogesenklubs 6; der Allgem. Deutsch. Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin 68, 349; der Beste Coburg 79, 162, 638; des Diakonissen-Anstaltshauses „Mathidentift“ in Meß 100; des Roten Kreuzes 121, 162, 434; der deutschen Schutzgebiete 162, 321; der Strahburger Ruder-Gesellschaft usw. 207, 551, 639; des Deutsch. Zentral-Komitees zur Bekämpfung der Tuberkulose 236, 273; zur Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg 321; des Jungdeutschlandbundes 370; **b) öffentliche Ausstellungen von Wertgegenständen** zu Gunsten des Kunstvereins für Rheinland und Westf. in Düsseldorf 182, 551; des Vorst. des landw. Vereins für Rheinpreußen 227; des Verbandes der Kleintierzüchter in Dortmund 518, 606; des kathol. Lehrerverbandes der Rheinprovinz in Aachen 550; Aufhebung der dem Vorstand der landw. Lokalabteilung Sieg in Rüdigen genehmigten öffentlichen A. 227; **c) öffentliche Wertlotterien** zu Gunsten des Einzugs- und Verkaufes in Schneidemühl 176; des Kriegerheims in Hannover 281; des Schleißen Vereins für Pferdezücht in Breslau 531, 566; der Gewerbe-, Industrie- und Kunstausstellung Minden 531, 536, 565, 639; **d) Gegenstands-Lotterien** zu Gunsten des Roten Kreuzes in Berlin 248, 566; desgl. in Münster i. W. 550.

Lumpen und Abfälle: (s. auch Spinnstoffe usw.) Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halb wollenen Wirt- und Stridwaren Lumpen und von wollenen und halb wollenen Abfällen der Wirt- und Stridwarenerzeugung 594.

**Malz:** s. Bier.

Marineverwaltungen: Lieferungen 123.

Marzfelder: Konzeptionserteilung an Wilh. Koeben in Marsdorf 603.

Märkte: dauernde Weisbehaltung von Viehmärkten in Blantzenheim 13; in Adenbreth 592; Verlegung solcher in Blantzenheim und Schmidheim 321; Aufhebung eines Viehmärktes in Simmerath 416.

Marktverkehr: Verordnung betr. den M. 438; Aufhebung dieser Verordnung 507.

Marktpreise, Durchschnitts-: für November 1914: 26; Dezember 1914: 80; Januar 1915: 138; Februar 216; März

228; April 330; Mai 350; Juni 386; Juli 422; August 490; September 552; Oktober 574.

Maschinenbauhschule, höhere, Agl., in Aachen: Personalnachrichten 179, 508.

Maschinen, elektrische, Transformatoren und Apparate: Bestandshebung für M. 499.

Medizinalwesen: Medizinalpersonen in den niederländischen Grenzgemeinden 405.

Mehl: s. Getreide, Getreide- und Mehlverteilungsverband. Mehlspflicht für Ausländer: 341.

Messing: siehe Kupfer.

Metalle: Bestandsmeldung und Beschlagnahme von M. 57, 140, 207, 411, 505.

Militärwesen: Prüfung für den einjährig-freiw. Militärdienst 16; Fahnenfluchterklärung 250; Aufhebung einer Fahnenfluchterklärung und Beschlagnahmeerfügung 279; wissenschaftliche Befähigung für den einj.-freiw. Dienst 348; Ermächtigung von Lehranstalten zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung zum einj.-freiw. Militärdienst 432; Nachmusterung der Dienstuntauglichen 535.

Militärtüchse: s. Tuche.

Milch: Beschränkung der Verwendung 453, 511; Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs 549.

Munition, verschossene: 322.

Münzen: Einziehung der Fünftundzwanzigpfennigstücke 404.

**Nachlasssachen** preußischer Heeresangehöriger: 504.

Naturalverpflegung der Truppen: s. Quartierverpflegung. Nidel, Rein=: s. Kupfer.

**Obstbau, Obstverwertung:** Unterrichtskurse an der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim am Rhein 70, 251, 261, 333.

Offiziere: Befolgung charakterisierter D. 51.

Oberlandesgericht Cöln: Personalnachrichten 10, 354, 508. Oberbergamt in Bonn: Personalnachrichten 179.

Orden- und Ehrenzeichen usw.: Verleihung des Allgemeinen.

Ehrenzeichens in Bronze 497; Allgem. Ehrenzeichens in Silber 522; Kreuzes des Allgem. Ehrenzeichens 532, 612; der goldenen Krone zum Kreuz des Allgem. Ehrenzeichens 166; Agl. Kronenorden IV. Klasse 105, 425, 444, 632, 604; Agl. Kronen-Ordens III. Klasse 10. 486, 532; Verdienstkreuzes in Gold 532; der Denkmünze in Bronze für 30 jährige treue Dienste 33, 156, 334.

**Paffierschne:** Ausstellung von P. zu Reisen an die Front usw. 338, 368.

Photographie: das Photographieren, Zeichnen, Malen von Brücken, Befestigungs- und Eisenbahnanlagen ist verboten 409.

Papflicht: Regelung der P. 2, 69; Regelung der Papflicht für das ganze Reichsgebiet 39; Ausweis für Ausländer (Staatenlose) 282.

Pensionswesen: Anrechnung von Kriegsjahren für 1914 und 1915: 487.

Personenverkehr über die Reichsgrenze: im Bereiche des VIII. Armeekorps westlich des Rheins 17.

**Pfarrreien** : Aufhebung der 2. evang. Pfarrstelle in Stolberg 266; Regelung der Pfarrgrenze zwischen den beiden Pf. Wollenad und Hürtgen 281; Errichtung der Kapellengemeinde Kellersberg 321.

**Pferbedecken** (Wollachs) : f. Schlafdecken .

**Pferde** : Anlauf und Aushebung von Pferden durch die stellvertretenden Generalkommandos 238; Pferdeerlaß der Armee 274.

**Pferdezucht** : (f. auch Hengstföhrungen) Verteilungsplan der Beschäler des Rgl. Landgestüts Widrath 36.

**Pferdeausrüstungsstüde** : Freigabe beschlagnahmter Pf. 145.

**Phrenologen** : f. Wahrsager.

**Polizeistrafgelberfonds** : Übersicht über die Verwaltung und Verwendung 416.

**Polizeiverordnungen** : betr. den Fang wilder Kaninchen 151; betr. Verbot des Fangens von Vögeln mit Fangeisen usw. 156; betr. die mit Maschinen betriebenen Straßenbahnen (städtische Straßenbahnen und diesen ähnlichen Kleinbahnen) des Reg.-Bez. Aachen 182; betr. die mit Maschinen betriebenen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen des Reg.-Bez. Aachen 184; Anmeldevorschriften für den Festungsbereich Köln 219; zur Änderung der Polizei-Verordn., betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. 9. 05: 236; zwecks Änderung der Polizei-Verordn. v. 27. 9. 14 (Amtsbl. S. 369), betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 528.

**Postwesen** : Personalnachrichten 21, 116, 179, 220, 261, 334, 393, 444, 508, 541, 612; Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht von über 250 g 3; Änderungen der Postordnung 12, 75, 205, 271, 399, 548; Zulassung von Feldpostbriefen nach dem Feldheer im Gewicht über 250 g bis 500 g 23, 75; Versendung von Paketen während der Osterzeit 150; desgl. während der Pfingstzeit 226; Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde 160; Mitteilungen auf den Abschnitten der Paketarten, der Postanweisungen usw. 239; Verstärkte Beschränkung für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit d. Auslande 241, 245; Aufnahme des Postanweisungsverkehrs zwischen Belgien und Dänemark 279; Ausfertigung von Rückheinen für Einschreibebriefe 279; Verbot der Versendung feuergefährlicher Gegenstände mit der Feldpost 463, 591; Einschränkung der Neujahrs-Glückwünsche 623; Weihnachtssendungen 624; Paket- und Briefsendungen für deutsche Seeres- und Marineangehörige in der Türkei und Paketbeförderung nach Bulgarien 637; Neujahrsbriefverkehr nach dem Feldheere 638; Verbot der Aushändigung von Postsendungen in Gasthöfen und Fremdenunterkünften 232.

**Prämientarif** der Versicherungsgenossenschaft der Privatfahrzeug- und Reittierbesitzer : Verlängerung dieses Tarifs bis auf weiteres 629.

**Preissteigerungen** : Verordnung gegen übermäßige P. 414; Ergänzung der Ausf.-Anweil. zu der Verordn. gegen übermäßige P. 527.

**Preisprüfungsstellen** : Errichtung von P. und die Versorgungsregelung 509, 561.

**Präparanden-Anstalten** : f. Schulwesen.

**Provinzial-Verwaltung** der Rheinprovinz : Haupt-Haushaltsplan 207.

**Provinzial-Landtag**, Rheinischer : Ersahwahlen von Abgeordneten der Kreise Aachen 13; Köln Land 25; Renscheid Stadt 51; Aachen Stadt 91; Duisburg Stadt 108; Kreuznach Land 108; Jülich 120; Bonn Stadt 120; Coblenz Stadt 120; Saarbrücken Land 120; Essen Land 120; Cochem 120; Crefeld Land 121, Düsseldorf Stadt 121; Oberhausen Stadt 416; Solingen Land 441; Köln Stadt 454; Simmern 504; Zusammenberufung des Provinz-Landtages 64.

**Provinzial-Ausschuß** der Rheinprovinz : Ernennung von Mitgliedern und stellvert. M. 220.

**Provinzialrat** der Rheinprovinz : Ernennung eines stellvert. Mitgliedes 182.

**Provinzialsteuern** : Verteilung der aufzubringenden P. 185. Prüfungen usw. : f. die betr. Verwaltungen usw.

**Pulver** : f. Waffen.

**Quartierverpflegung** : Ausstellung von Quartierbescheinigungen 107; Bezahlung der Kosten für Naturalverpflegung der Truppen an die Gemeinden 119; Erhöhung der Vergütungsfähigkeit für die Quartierverpflegung während der Dauer des Krieges 513.

**Quecksilber** : Aufhebung der Beschlagnahme 332.

**Ramie** : f. Spinnstoffe, Bastfaserrohstoffe.

**Regierungen** : Prüfungs-Kommission für die Bureau- und Kassenbeamten bei den Regierungen der Rheinprovinz 51. 51.

**Regierung**, Rgl., in Aachen : Personalnachrichten 33, 73, 342 .

**Reichsschuld** : Ausreichung neuer Zinsheine 99, 258, 433; Einrichtung des Reichsschuldbuches 111, 260, 435, 602; Einlösung der Zinsheine der R. 110, 258, 434, 592.

**Reisegepäck** : Freigabe des R. von Angehörigen feindlicher Staaten 151.

**Reiseentfchädigungen** für Sachverständige nach dem Kriegsleistungsgesetz 49.

**Rentenbriefe** der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz : Auslösung solcher 79, 100, 121, 245, 265, 281, 406, 421, 442, 582, 608, 631; Vernichtung ausgeloster und bezahlter R. 247, 581; Ausreichung von Zinsheinen 442, 518, 592.

**Rentenbank**, Rgl., in Münster : Personalveränderungen 134. 421.

**Rentmeister**, Rgl. : Personalnachrichten 10.

**Roggen** : f. Schrotten von Roggen usw.

**Roggenkleie** : f. Kleie.

**Ruhegehaltskasse** der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz : Erhebung des Beitrages 185.

**Ruhegehaltskasse** der Kreiscommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz : Erhebung des Beitrages 207; Rechnungsabschluß und Vermögens-übersicht 416; Offenlegung der geprüften Rechnung 454.

Ruhegehaltskaffe für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentl. Volksschulen und den der Kaffe angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Reg.-Bez. Aachen: Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskaffe 251.

Salpeter, Chile: Vorratserhebung und Höchstpreis 122; Aufhebung des Höchstpreises 328.

Sauen: s. Schlachtung von Vieh.

Schafwolle: Bestandserhebung unversponnener Sch. 277; Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Sch. und reinschafwollenen Spinnstoffen 409.

Schaffsur: Beschlagnahme der deutschen Sch. 177, 447.

Schiffahrt, Rhein: 403.

Schulwesen: (s. auch Lehrer u. Lehrerinnen, Maschinenbau- schulen, Taubstummenanstalten, Turn-, Schwimm-, Zeichenlehrer und -lehrerinnen, Gewerbeschullehrerinnen, Hand- arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrerinnen, Alterszulage- kaffe usw., Ruhegehaltskaffe usw.) Prüfungen für die Rgl. Präparandenanstalten in Simmern, Sinzig, Berg- neustadt und Hedingen 25, 632; für die Mittelschul- lehrer und Rektoren 531; für die Lehrerinnen und Sprach- lehrerinnen 532; an den Lehrerseminaren der Rheinpro- vinz 583; für die kath. Lehrerinnenseminare in Coblenz, Saarburg und Kanten 585.

Schusspanzer: Verbot des Verkaufs von Schussgehäusen gegen Verwendungen 19; brauchbare Kugelschusspanzer 323; Verkauf von Schusspanzern 369; Verkauf von Herzschuß- platten 504.

Schlachtung von Vieh: Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen 12; desgl. von trächtigen Kühen usw. 440, 441.

Schlafbeden und Pferdebeden (Wollsch): Bestandserhebung 427.

Schmuckgegenstände: s. Beute- oder Fundstücke.

Schrotten von Roggen und Weizen: Verbot des Schrotens 4, 236.

Schwimmlehrerinnen: s. Turnlehrerinnen.

Schweine: (s. auch Viehzählungen, Fleisch, Schlachtung von Vieh) Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch 560.

Schweinefleisch: s. Fleisch.

Seide und Seidenabfälle: (s. auch Spinnstoffe) Verarbei- tungsverbot und Bestandserhebung 335.

Seife: Verbot der Verwendung sämtlicher Mehlorten zur Herstellung von S. 69.

Servisvorschrift: Abänderung dieser Vorschrift 213.

Spar- und Prämienkassen des Aachener Vereins zur Beför- derung der Arbeitsamkeit: verloren gegangene Einlage- bücher und Prämienbüchlein 70, 165, 268, 418, 496, 612; Buchführerstelle in Montjoie 7; Stipendium zum Besuche der Landwirtschafts usw. Schule in Cleve 97, 333; Kassie- rerstelle in Düren 250; Abänderung der Allgem. Bebin- gungen der Spar- und Pr.- usw. 324.

Sonntagsruhe: Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit in Bädereien und Konditoreien 35.

Solventnaphtha: s. Benzol.

Siegel, Amts-: Entwendung der Amtssiegel der Gemeinde und des Standesamts Koloven 625.

Spinneverbot: s. Baumwolle.

Spinnstoffe, tierische und pflanzlich: (s. auch Lumpen und Abfälle, Bauffajerrohstoffe) Bestandserhebung von t. und pfl. Sp. (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strid- garnen, 479, 641.

Sprengstoffe: s. Waffen, Polizeiverordnungen.

Spiritus: s. Branntwein.

Stahlfedern: Verwendung von deutschen St. anstelle der englischen Fabrikate 514, 629.

Staatsschuld, Preußische: Einlösung der Zinscheine 110, 258, 434, 592; Einrichtung des Staatsschuldbuches 111, 260, 435, 602; Ausreichung neuer Zinscheine 119, 182, 258; Liste der für kraftlos erklärten Staatsschuldverschrei- bungen und preußischen Schatzanweisungen 279.

Standesamtssachen: Standesamtliche Beurkundung der Ster- befälle mobiler Militärpersonen 77.

Standesbeamte und deren Vertreter: Personalnachrichten 21, 73, 88, 179, 261, 269, 334, 393, 444, 478, 486, 522, 532, 612.

Steuerwesen: Vermeidung der Doppelbesteuerung bei Her- anziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und im Großherzogtum Hessen 91; Abgabe der Steuererklärungen 592.

Stellenvermittler: Verbot der Vermittlungstätigkeit für aus- ländische Landarbeiter 24.

Stiere: s. Zuchttiere.

Streichhölzer: Verbot des Verkaufs an jugendl. Personen 342.

Straßenbahnen: s. Polizeiverordnungen, Kleinbahnen.

Strassachen: Mitteilungen der Militärgerichte an bürger- liche Behörden in Strassachen gegen Beamte, Rechtsan- wälte, Lehrer usw. 606.

Stroh und Häcksel: Verkehr mit St. und H. 638.

Taubstummenanstalten: Prüfungen für Direktoren und Direk- torinnen 155; für Lehrer und Lehrerinnen 584.

Tauben: Verbot des Hängenlassens von Tauben bis Ende Oktober 507.

Telegraphenwesen: (Personalnachrichten unter Postwesen) Einrichtung von Telegraphenanstalten zu Fernsprechbe- trieb in der Abtei Mariawald 7; in Koderath 152; in Koblbusch, Straußhausen und Baugnez 354; in Mie- scheld, Forsthaus Roggenlager und in Orsbach 393; Simonscall 496; Schnorrenberg, Sieberath, Oberreiffers- scheid und Mollenberg 604; Plan über die Errichtung von Telegraphenlinien in Aachen 30, 268, 380, 393, 625; Orsbach 324; Schutz und Sicherheit der Reichstelegraphen- anlagen 249, 250.

Telegraphenverkehr mit dem Ausland: Verstärkte Beschrän- kung des T. 241, 245.

Telegrammverkehr, Privat-, zwischen Feldheer und Heimat: 50.

Terpentinöl: Aufhebung der Beschlagnahme 226.

Teer: Teilweise Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen für Steinlohlen-Rohrteer 332.

Tuche, Militär-: Herstellungsverbot, Beschlagnahme und Bestandserhebung 221; Bestandserhebung von M.-T. in Friedensfarben 445.



erätzte: betr. die im preuß.-niederländisch. Grenzbezirk zur Praxis zugelassenen T. 162.

erätzliche Hochschulen: Beginn des Sommersemesters 1915 in Hannover 112; Berlin 153; des Wintersemesters in Hannover 424; Berlin 435.

erkeuchen: Nachweisung über deren Stand im Reg.-Bez. Aachen 14, 37, 65, 92, 109, 136, 163, 196, 214, 236, 267, 273, 328, 352, 390, 454, 472, 494, 519, 537, 572, 607, 630.

ransformatoren: s. Maschinen.

rnlehrer: Prüfungen in Spandau 527.

urn- u. Schwimmlehrerinnen: Prüfungen in Spandau 245, 560; in Bonn 584.

niversität Münster: Semester-Beginn Sommer 112; Winter 435.

niform, Militär: Verbot des Verkaufs von Militär-Uniformstücken an nicht berechtigte Personen 555; Verbot des Anlegens militärischer Uniformen, Kriegsauszeichnungen, Orden u. Ehrenzeichen 611.

nfallversicherung: s. Jugendpflege.

nfallangelegenheiten: Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in U., die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind 440.

erbandstoffe: Vorratserhebung für B. 157.

ereinsregister: Eintragungen in das B. der Amtsgerichte Jülich 56; Aachen 251; Düren 603.

erläufe: Verkauf eines Gemeindegutstücks in Brand 585. erlustlitten des deutschen Meeres: Verbot der Veröffentlichung 274.

erversicherungsämter, staatliche: Personalnachrichten 94, 100, 404.

erunstaltung landschaftlich hervorragender Teile des Reg.-Bez. Aachen durch Bauten: Vorschrift, betr. Ergänzung der Vorschrift zum Schutze landschaftl. hervorragender Teile des Reg.-Bez. Aachen gegen Verunstaltung usw. 13.

erkeuchen, polizeiliche Anordnungen: betreffend die Maul- und Klauenseuche 28; Aufhebung viehseuchenpoliz. Anordnungen 463.

erhhäute: s. Häute.

erkeuchen-Entschädigungs-Gesetz für die Rheinprovinz: Versicherungsbeiträge 162; Übersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Entschädigungsfonds 457.

erh: (s. auch Schlachtung von Vieh) Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen 89 und 90.

erhählungen: 454, 565; Zwischenzählung der Schweine 150.

eroraterhebungen: Ausführ.-Anweisg. zur Bekanntmachung über B. 244.

erögel: s. Polizeierordnungen.

erbräuger, Phrenologen: Verbot der öffentl. Anpreisung 218.

erarmwasserheizkessel, Niederdruck: Sicherheitsvorschriften 462.

erwaldkulturbeihilfen: Zusammenstellung der im Rechnungsjahre 1914 gezahlten Waldkulturbeihilfen 108.

eraffen, Pulver und andere Sprengstoffe: Verbot des Verkaufs 164, 232.

erandergewerbescheine: s. Gewerbescheine.

erarnungen: Warnung vor dem Bezuge der Zeitung „Der praktische Landwirt, Halle a./S.“ 25.

erasserkehr vom 7. 4. 13: Erlöschen des Rechts zur Benutzung eines Wasserlaufs 39, 52, 68.

erassergenoßenschaft: s. Genossenschaften.

erassen, Kregsvollwaisen: Unterbringung und Übernahme von Vormundschaften über solche 51; Unterbringung von Kriegerwaisen durch das Jugendhufbüro in Lennep 144.

erwege: Aufhebung von Wegen usw. in Hottorf 165; Menenrode 269, Merlstein 497; Einziehung von Wegen usw. in den Gemeinden Selgersdorf 71; St. Bith 240; Linnich 418; Lucherberg und Drove 486; Eschweiler 497; Unterdrückung von Wegen usw. in Aachen 477; Heimbach 521; Derichsweiler 566.

erweinfässer, leere: s. Fässer.

erweizen: s. Schrotten von Roggen und W.

erweizenleite: s. Kleie.

erwildpreije: Regelung der W. 606.

erwitwen- und Waisenkasse der Volkshullehrer des Reg.-Bez. Aachen: Übersicht vom dem Fonds der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse 404; Verteilungsplan des Bedarfs der W. usw. für die Etatsjahre 1915, 1916 und 1917: Beilage zum Amtsblatt Stück 32.

erwitwen- und Waisenerfürsorgeanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz: Rechnungsabschluß und Vermögensübersicht 416; Offenlegung der gepüpften Rechnung für 1913: 566.

erwolfram und Chrom: Beschlagnahme und Höchstpreis 619.

erwolle: s. Schafwolle, Spinnstoffe.

erwollgefälle: Beschlagnahme 123.

erwolle- pp. Dedon: Vorläufige Beschlagnahme 30; Aufhebung der Beschlagnahme 69, 88.

erzeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen: Prüfungen in Düsseldorf 156; in Königsberg i./Pr., Berlin, Breslau, Cassel und Düsseldorf 592.

erzeitungen und Zeitschriften: Verbot der Aufnahme von chiffrierten Anzeigen 593.

erzenjur: von Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen 239.

erzigarren, Zigaretten: Verbot des Verkaufs an jugendl. Personen 342.

erzollwesen: Verzollung der zu Zuchtzwecken einzuführenden Pferde und Bullen 111; vorübergehende Zollvereinfachungen 132; Änderung des Warenverzeichnis zum Zolltarif 227; Zollabfertigung für Erzeugnisse der Forstwirtschaft 507; Schließung des Zollamtes Rothwasser 531; Aufhebung der Transport- und Buchkontrolle für Rindvieh, Schweine usw. sowie der Weidekontrolle für Rindvieh 632.

erzuchttiere: Verzeichnis der angeführten Z. für den Stadtfreis Aachen 239.

erzwangszöglinge: Einlieferungsbestimmungen 260.